

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

JAHRGANG 2017
 Nr. 1 mit Nr. 14 (S. 1 bis S. 214)
 Inhaltsverzeichnis

- A -	
Adveniat	
- Aufruf der deutschen Bischöfe	171
- Hinweise zur Durchführung	173
Advent	
- Hirtenbrief des Bischofs zum 1. Adventssonntag	184
Arbeitsvertragsrecht der bay. Diözesen	
- Bekanntmachung über die Entsendung von Vertreter/-innen in die Kommission für das A.	188
- Bekanntmachung über die Umsetzung der Entsendeordnung für die Vertreter/-innen der tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen in die Kommission für das A. und Aufruf zur Beteiligung der Gewerkschaften	188
- Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission	77, 78, 103, 172
- Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bay. Diözesen	72
- Wahl der Vertreter/-innen der Beschäftigten in der Kommission für das A.	107
Ausschreibung der Stellen von Kirchlichen Schulbeauftragten	47
- B -	
Baukommission, Sitzung	74, 109, 174, 190
<u>Bayerische Bischöfe</u>	
- Aufruf zur MAV-Wahl 2017	43
Besoldungsbezüge für Priester der bay. Bistümer	193
Betriebsärztliche Betreuung, Neue B. ab 1.1.2018	176
<u>Bischof Dr. Rudolf Voderholzer</u>	
- Aufruf zur Caritas-Frühjahrssammlung	69
- Der Dienst der Kommunionhelfer/-innen, Hinweise für Pfarrer und Kommunionhelfer/-innen	43
- Hirtenbrief des Bischofs zum 1. Adventssonntag	184
- Hirtenwort zum Domspatzenbericht	100
- Hirtenwort zur österlichen Bußzeit	66
- Richtlinien für den Vergabeausschuss „Schwangerschaftshilfe in Not- u. Konfliktsituationen“	57
Bußpraxis, Weisung zur kirchl. B.	54
- C -	
Caritas-Verband	
- Aufruf des Bischofs zur Frühjahrssammlung	69
- Aufruf des Bischofs zur Herbstsammlung	102
- Beschluss der Unterkommission II der Regionalkommission Bayern des C.	78
- Inkraftsetzung von Beschlüssen der Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des C.	73, 79
- Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission	72, 95, 126
- D -	
<u>Deutsche Bischöfe</u>	
- Aufruf zum Diaspora-Sonntag	123
- Aufruf zum Sonntag der Weltmission	122
- Aufruf zur Adveniat-Aktion	171
- Aufruf zur Aktion Dreikönigssingen	172
- Aufruf zur Fastenaktion Misereor 2017	53
- Aufruf zur Palmsonntagskollekte	54
Diakone Ständige	
- Dienst- u. Vergütungsordnung	1
- Gesetz zur Änderung der Dienst- u. Vergütungsordnung für St. D. in den bay. (Erz-)Diözesen	1
Diaspora-Sonntag	
- Aufruf der deutschen Bischöfe	123
- Hinweise zur Durchführung der Aktion	128
Diözesan-Arbeitsgemeinschaft Beratung für das Bistum Regensburg (DiAG-Beratung), Geschäftsordnung	105
Diözesan-Nachrichten	48, 61, 75, 83, 97, 111, 129, 177, 191
Diözesane Handreichung für die Seelsorge mit wieder-verheirateten Geschiedenen	69
Diözesennetz, Hinweis der EDV-Stelle	96
Direktorium 2017/2018	128
Domspatzenbericht, Hirtenwort des Bischofs	100
Dreikönigssingen	
- Aufruf der deutschen Bischöfe	172
- Hinweise zur Aktion	174
- E -	
Ecclesia Dei, Brief der Päpstl. Kommission an die Bischöfe der betroffenen Bischofskonferenzen über die Erlaubnis zur Feier der Eheschließung der Gläubigen der Priesterbruderschaft Sankt Pius X.	99
Eheprozessverfahren, Ansprache von Papst Franziskus an die Teilnehmer am Weiterbildungskurs für Pfarrer über das neue E.	65
Einigungsstelle für die Diözese Regensburg: Errichtung und Besetzung	47
Elektronische Lohnsteuerbescheinigung 2017	206
Entgeltumwandlung, Nachtrag zum Rahmenabkommen der bay. (Erz-)Diözesen	115
Erstkommunion	
- Gabe der Erstkommunionkinder 2018	189
Erwachsenenfirmung 2018	175
- F -	
Familienförderung	96
Fatima-Jubiläumsjahr, Gewährung des vollkommenen Ablasses	59
Firmung 2018	175
- Gabe der Gefirmten 2018	190
- G -	
Gottesdienstteilnehmer Zählung der sonntäglichen G.	61, 174
Grundordnung des kirchl. Dienstes, Anlaufstelle der G. des kirchl. Dienstes im Rahmen kirchl. Arbeitsverhältnisse	47

- H -

Haushalts- u. Zuschussrichtlinien für die Bischöfliche
Finanzkammer Rgbg 204
Heiliges Jahr der Barmherzigkeit
- Verlängerung der Tätigkeit der Missionare der Barm-
herzigkeit 109

- I -

Institutum Liturgicum Ratisbonense, Satzung 104
Institutum Marianum, Neufassung der Satzung 74

- J -

Jahresrechnung der Diözese Rgbg 83

- K -

Kassenrichtlinie für die Diözese Rgbg, KdöR 197
Katechumenat: Feier der Zulassung zur Taufe am
1. Fastensonntag 2018 190
Kinderbetreuungszuschuss, Richtlinien zur Gewährung
eines freiwilligen K. für die Beschäftigten der Diözese 123
Kinderehen, Gesetz zur Bekämpfung von K. 127
Kirchlicher Dienst, Anlaufstelle der Grundordnung
des k. im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse 47
Kirchenkollekte
- Afrikatag 2018 188
- Allerseelenkollekte 128
Kirchliche Kunst, Sitz. d. Diöz.-Kommission 60, 81, 96, 127, 174
Kirchliche Lehrendienstordnung (KLDO) 87
KODA
- Inkraftsetzung eines Beschlusses der Zentral-KODA 77
- Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bay.
Diözesen 72
Kollektenplan 2018 176
Kommunionhelfer/-innen, Der Dienst der K.,
Hinweise für Pfarrer und K. 43

- L -

Lehrerdienstordnung für katholische Schulen 87
Lohnsteuerabzug 2018 206

- M -

Männer- und Vätergemeinschaften
- Satzung des Diözesanverbands Rgbg 185
MAV-Wahl 2017
- Aufruf der bay. Bischöfe 43
- Neuwahlen der MAV 74
- Wahlaufzuruf zu den Wahlen der MAV 73
Misereor-Fastenaktion
- Aufruf der dtsh. Bischöfe 53
- Hinweise zur Durchführung 59
Missa Chrismatis 60

- N -

Notizen 49, 62, 76, 85, 97, 115, 130, 179, 195

- O -

Österliche Bußzeit
- Botschaft von Papst Franziskus 51
- Hirtenwort des Bischofs 66
Ordensangehörige, Gestellungsleistungen 195

- P -

Päpstliche Kommission, Brief d. P. „Ecclesia dei“ an
die Bischöfe der betroffenen Bischofskonferenzen
über die Erlaubnis zur Feier der Eheschließung der

Gläubigen der Priesterbruderschaft Sankt Pius X. 99
Palmsonntagskollekte
- Aufruf der dtsh. Bischöfe 54
- Hinweise zur Durchführung 60
Papst Franziskus
- Ansprache an die Teilnehmer am Weiterbildungs-
kurs für Pfarrer über das neue Eheprozessverfahren 65
- Apostolisches Schreiben, das aus eigenem
Antrieb (Motu Proprio) erlassen wurde 40
- Botschaft zum Sonntag der Weltmission 121
- Botschaft zum 103. Welttag des Migranten und
Flüchtlings 117
- Botschaft zur Feier des Weltfriedenstages 2017 35
- Botschaft zur Feier des Weltfriedenstages 2018 181
- Botschaft zur österlichen Bußzeit 51
- Schreiben an die Bischöfe am Tag der
Unschuldigen Kinder 39
Pastoralassistenten/-innen, Zweite Dienstprüfung 81
Personalplanung 2018 174
Pfarrgemeinderatswahl 2018 109
Pfarrhaushälterin, Beantragung eines möglichen Steuer-
freibetrages wegen Personalkosten bei Beschäftigung
einer P. 205
Pontifikalfunktionen, Antrag auf Abhaltung 176
Portiunkula-Ablass 74, 107
Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen
und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bistum Rgbg.,
Ordnung (PrävO Rgbg) 159
Priester
- Besoldungsbezüge für P. der bay. Bistümer 193
- Ruhestandsbezüge für P. der bay. Bistümer 194
Priesterbruderschaft Sankt Pius X., Brief der Päpstl.
Kommission „Ecclesia Dei“ an die Bischöfe der be-
troffenen Bischofskonferenzen über die Erlaubnis
zur Feier der Eheschließung der Gläubigen der P. 99
Private Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungs-
beiträge 206
Proklamation der Weihekandidaten 96

- R -

Rauchwarnmelder, Einbau und Wartung in Wohnungen 178
Recollectio und Missa Chrismatis 61
Regional-Koda
- Wahl der Vertreter/-innen der MA 108
- Wahl der Vertreter/-innen der angest. Lehrer/-innen 108
Richtlinien für die Erstellung von Webseiten durch die
Dienststellen und Einrichtung i. d. Diözese Rgbg
mit rechtlichen Hinweisen 131
Ruhestandsbezüge für Priester der bay. Bistümer 194

- S -

Sakramentenspendungen, keine Gebühren für Ver-
waltungsakte bei der Vorbereitung von S. zulässig 109
Schematismus, Neuausgabe 96
Schulbeauftragte, Ausschreibung der Stellen
von Kirchlichen Sch. 47
Schwangerschaftshilfe in Not- u. Konfliktsituationen,
Richtlinien 57
Sexualisierte Gewalt, Ordnung zur Prävention gegen
sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwach-
senen Schutzbefohlenen im Bistum Rgbg 159
Ständige Diakone, Proklamation der Weihekandidaten 107
Steuerfreibetrag, Beantragung eines möglichen S.
wegen der Personalkosten bei Beschäftigung einer
Pfarrhaushälterin 205
Steuerhaushalt der Diözese Rgbg 83
Stolarienmeldung 205

- T -

Taufe, Katechumenat, Feier der Zulassung zur T.
am 1. Fastensonntag 2018 190

- U -

Urlaubsvertretungen 2018.....186

- V -

Verstorbene Kleriker.....64, 98, 180, 196

Verein für Regensburger Bistumsgeschichte

- Neufassung der Satzung.....81

- W -

Webseiten, Richtlinien für die Erstellung von

 W. durch die Dienststellen und Einrichtungen

 in der Diözese Rgbg. mit rechtlichen Hinweisen.....131

Weihesakandidaten, Proklamation.....96

Weisung zur kirchlichen Bußpraxis54

Weltfriedenstag

- Botschaft des Hl. Vaters 201735

- Botschaft des Hl. Vaters 2018.....181

Weltmissionssonntag

- Aufruf der deutschen Bischöfe.....122

- Botschaft des Papstes121

- Hinweise zur Durchführung der Aktion.....127

Welttag der Armen.....109

Welttag des Migranten und Flüchtlings117

Wiederverheiratete Geschiedene, Diözesane Hand-
reichung für die Seelsorge mit W.....69

Wolfgangswache 201782

- Z -

Zeichnungsrichtlinie für die Diözese Rgbg, KdöR.....201

Zweite Dienstprüfung für Pastoralassistenten/-innen.....81

Ortsverzeichnis:

Aalen 98

Abensberg 115, 129

Aholting..... 177

Ahrain 177

Alburg 129

Allkofen..... 111

Altdorf 111

Alteglöfshaus 114

Amberg 64, 98, 110, 113, 115, 129

Angerbach 112

Appersdorf..... 111, 114

Ascholtshausen 191

Ast 112, 114

Atting 110, 129, 192

Auffhausen 48, 111, 112, 113, 114, 129, 177

Bad Abbach 97

Bad Gögging..... 98

Bad Honnef..... 48

Barbing 98, 111, 115

Bayerbach 111, 112

Beratzhausen 112

Berlin 115

Bernhardswald..... 97, 114

Bodenmais..... 180

Bogen 177

Bogenberg..... 111

Bruchsal..... 191

Burglengenfeld 113, 115

Cham 111, 112, 115

Chamerau 113

Degernbach 111, 114

Deggendorf..... 110, 177

Diepoltkirchen 112

Dietldorf 113

Dingolfing..... 112, 191

Döfering 129

Döllnitz..... 111

Dornwang 113, 177

Dreifaltigkeitsberg..... 113, 177

Duggendorf..... 111, 112

Ebrantshausen 111, 114

Eggenfelden 111, 112

Eggkofen..... 111

Eining 98

Elsendorf 111, 114

Ensdorf 48, 49

Ergolding 110, 112

Ergoldsbach..... 111, 112, 177

Eschenbach..... 191

Eschlkam 115

Essenbach..... 177

Falkenberg..... 64, 110, 111, 112

Feldkirchen 129

Fichtelberg 110, 113, 177

Floß 110

Freihung 49, 64

Freising..... 178

Fronberg..... 129

Furth b. Landshut 113

Furth i. W. 48, 111, 112

Ganacker 111, 112

Gangkofen 111, 112

Geiselhöring 83, 129

Geisenfeld 115, 177

Georgenberg 49

Grafling 64

Greilsberg..... 112

Griesbach 98

Großköllnbach 11, 111, 114

Großkonreuth 98

Großmehring 111, 113, 178

Großschönbrunn..... 49

Haberskirchen 64

Haibühl 48

Haindling..... 129

Hainsbach..... 129

Haselbach..... 62

Hausen 98, 110

Hebertsfelden 113

Hebrontshausen 191

Heinrichskirchen 111, 114, 191

Hemau 129

Herzogau 112

Hilting 129

Hofdorf..... 110, 111

Hohenfels 111

Hohengebraching 48, 129

Hohenkernnath 110, 129

Hohenwarth 48, 191

Holztraubach 98, 191

Hunderdorf..... 49, 177

Ihrlerstein 110

Illkofen 111

Irlbach 112, 113

Kallmünz..... 111, 112

Kaltenbrunn 111, 112

Kasing..... 178

Kirchberg 64, 112

Kirchenlaibach 191

Kirchenlamitz 129

Kirchenpingarten 111, 112

Kirchentumbach..... 191

Kirchroth 111, 114, 129

Kläham 112

Köfering 114

Kohlberg 111, 112

Kösching 178

Kößnach 111, 114

Kröning 64

Laaber 110, 111, 129

Lam 192

Lambertsneukirchen 97, 114

Landshut..... 83, 111, 112, 112, 114, 178

Lappersdorf 115

Leibfing 98, 177

Lindkirchen.....	111, 113, 114	Rottenburg.....	177
Lohberg.....	192	Rottendorf.....	112
Loizenkirchen.....	64	Rötz.....	111, 191
Luhe.....	191	Rudelzhausen.....	191
Mainburg.....	48, 111, 113, 114, 129, 191	Runding.....	113
Mallersdorf.....	177	Sallach.....	129
Mantel.....	110	Saltendorf.....	113
March.....	64	Sandelzhausen.....	48, 129
Mariaposching.....	129	Sandsbach.....	111
Marktleuthen.....	129	Sarching.....	111
Marktrechwitz.....	115	Sattelpelinstein.....	113, 129
Martinsbuch.....	110, 111	Schatzhofen.....	113
Massing.....	110	Scheyern.....	98
Matting.....	129	Schirmitz.....	196
Maxhütte-Haidhof.....	110, 112	Schleerieth.....	64
Mehlmeisel.....	110, 113	Schmidgaden.....	112
Menning.....	113, 129	Schmidmühlen.....	115
Metten.....	115	Schönach.....	113, 114
Michldorf.....	191	Schönau.....	112, 113
Mitterfels.....	62	Schönbrunn.....	178
Mockersdorf.....	191	Schönsee.....	110, 129
Moosbach.....	177	Schönthal.....	129
Moosthenning.....	113, 177	Schwandorf.....	113, 114, 191
Mötzing.....	114	Schwarzach.....	129
Mühlhausen.....	112	Selb.....	178
München.....	49	Semerskirchen.....	111
Münster.....	114	Sinzing.....	178
Neuessing.....	110	Sossau.....	49
Neuhaus.....	61	Steinbach.....	110, 111, 191
Neukirchen b. Hl. Blut.....	177	Steinberg a. See.....	64
Neukirchen zu St. Christoph.....	111	Steinberg.....	111
Neunkirchen.....	110	Straubing.....	48, 49, 98, 112, 114, 115, 129, 177, 178
Neustadt/Do.....	98, 111, 112	Sulzbach-Rosenberg.....	48, 129
Neustadt/WN.....	178, 191	Taufkirchen.....	110, 111, 112
Neutraubling.....	191	Tegernbach.....	191
Niederaichbach.....	177	Tegernheim.....	62, 113
Niederkirchen.....	113	Teisbach.....	111, 114
Oberalteich.....	49	Teublitz.....	113
Oberdiefurt.....	110	Theißing.....	111, 113, 178
Oberempfenbach.....	48, 129	Utzenhofen.....	110, 129
Oberglaim.....	110, 112	Viechtach.....	111, 112
Oberhausen.....	115	Vilzing.....	112
Obertrennbach.....	111, 112	Vohburg.....	113
Oberwinkling.....	129	Vohenstrauß.....	48, 177
Ottering.....	113, 177	Wackersdorf.....	191
Otzing.....	111, 114, 115	Wald.....	83
Parkstetten.....	49	Walderbach.....	129
Parnkofen.....	111, 112	Waldershof.....	177
Perasdorf.....	129	Waldmünchen.....	112, 114
Pettendorf.....	110	Waldsassen.....	48, 98, 111, 112
Pettenreuth.....	97, 114	Waldthurn.....	110
Pfaffenberg.....	129, 191	Waltendorf.....	129
Pfaffmünster.....	111, 114, 129	Warmensteinach.....	177
Pfakofen.....	111	Weiden.....	112, 115, 129
Pfeffenhausen.....	48	Weidenberg.....	111, 112
Pfelling.....	111	Weiding.....	110, 114, 129
Pfraundorf.....	112	Weiherhammer.....	111, 112, 129
Pfreiimd.....	112, 113, 129, 177	Weißenstadt.....	129
Pielenhofen.....	110	Weng.....	115
Pilsting.....	111, 112, 114	Wenzenbach.....	112, 113, 115
Plattling.....	64	Wiesau.....	111
Pondorf.....	129	Wiesbach.....	111
Prackenbach.....	177	Wiesent.....	177
Pullach.....	129	Wiesing.....	112, 113
Rain.....	192	Wilting.....	129
Ränkam.....	112	Windberg.....	49, 98, 115, 177, 196
Rappenbügl.....	110, 112	Windischeschenbach.....	61
Rattenbach.....	110, 112	Wörth a. d. Donau.....	62, 177
Regensburg.....	48, 49, 61, 64, 97, 110, 111, 112, 114, 115	Würzburg.....	191
.....	129, 177, 178, 180, 191	Wutschdorf.....	110
Regenstauf.....	113, 177	Zell.....	83
Reicheneibach.....	111, 112		
Reichlkofen.....	64		
Reisbach.....	49, 64, 112, 191	Personenverzeichnis:	
Riekofen.....	110, 113, 114	Akilo Kenechukwu Chukwunonso.....	113
Rohr.....	180	Altschäffel Stefan.....	75

Alves Pereira Claudio.....	115	Häusler Josef.....	114
Amandu Robert.....	112	Häusler Peter.....	110
Ammer Johann.....	178	Hausner Franziska.....	191
Anazodo Alfred Chiaghana.....	113	Helgert Berthold.....	114, 129
Angue Olivier.....	75	Helm Thomas.....	110, 178
Bachhuber Walter.....	97	Henrich Tobias.....	177
Baldauf Andreas.....	177	Heß Werner Maria.....	114, 115
Baron Marek.....	110	Hierl Wolfgang.....	83
Bartlreier Martin.....	129	Hilger Peter.....	49
Batz Roland.....	62	Hirsch Franz X.....	64
Batz Tobias.....	177	Hochheimer Markus.....	111
Bauer Bernhard.....	64	Hofmann Johannes.....	97, 178
Baur Franz Joseph.....	178	Holler Ferdinand.....	115
Bayer Richard.....	110	Holzfurtner Andreas.....	75
Beckmann Jörg-Dominik.....	113	Hurzmeier Elisabeth.....	177
Beer Anna.....	177	Ikekamma Onyebuchi Patrick.....	49
Bergbauer Veronika.....	129	Irbacher Christian.....	129
Berger Andrea.....	129	Irbacher Josef.....	75
Berger Sabine.....	177	Jacob Anish Sales Marattil.....	112
Bergler Sabine.....	115	Jarzombek Sandra.....	49
Berner Edwin.....	113	John Porimattathil Charles.....	112
Bindl-Dambacher Maria.....	129	JohnRose John Robert Julius.....	111
Birnthaler Klaus.....	110	Joseph Aby.....	112
Blatz Birgit.....	62	Joseph Josy.....	111
Brantl Klaus M.....	75	Joseph Tomy Thonnamackal.....	114
Braun Heidi.....	62	Joseph Jimmy.....	113
Brunner Markus.....	129	Joseph Sibi.....	112
Bublitz Peter.....	113, 115	Kaiser Gerhard.....	129
Buchinger Harald.....	115	Kalala Mopene.....	112
Bugnot René.....	114	Kalarimuriyil Prince Joseph.....	112
Burger Ludwig.....	75	Kalis Christian.....	112, 178
Chamernik Jacek.....	191	Kalluveetil Binu Joseph.....	191
Dachauer Gottfried.....	114	Kamhuber Harald.....	98
Daffner Christine.....	129	Kammermayer Albert.....	98
Daschner Dominik.....	62	Karsten Wilhelm.....	111
Dieterle Andreas.....	115, 177	Kern Thomas.....	129
Dietz Wolfgang.....	110	Kiener Anton.....	64
Dotzler Stefan.....	129	Kindler Johannes.....	112
Dyadychenko Alexander.....	111	Kirchbuchner-Dick Monika.....	129, 192
Eckert Benedikt.....	129	Kizhakaekalayil Mani.....	49
Eckl Jürgen.....	111	Klawikowski Michael.....	112
Elberskirch Johannes.....	114	Klier Johann.....	178
Engl Andrea.....	129	Klinger Leodegar.....	191
Erber Richard.....	113	Klösel Christian.....	112
Ernstberger Johannes Bosco.....	112	Klösel Udo.....	112, 178
Essomba Koungou Kisito.....	75	Knittl Gerald.....	75
Evaga Ndjana Yves Lucien.....	191	Knott Stefan.....	129
Ferstl Franz.....	75	Kohlhepp Thomas.....	111
Fischer Benjamin.....	177	Koller Hans-Jürgen.....	110
Fischer Josef.....	113	Kolodziejczyk Marek.....	111
Fischer Rudolf.....	75	König Regina.....	115
Fleischmann Rüdiger.....	64	Kopp Anton.....	112
Forster Alfons.....	191	Kozdra Augustinus Grzegorz.....	177
Frantescu Marius.....	115	Kreiml Josef.....	62
Frey Marianne.....	62	Krottenthaler Otto.....	64
Frohnhöfer Florian.....	112	Ksiazek Beniamin.....	177
Früchtl Max.....	110	Kubis Peter.....	180, 196
Fuchs Nina.....	129	Kuncherakkattu John Mathew.....	113
Geng Samuel.....	196	Laszlo Ivan.....	64
George James.....	177	Lata Adrian.....	114
Glaser Christian.....	129	Lautenschlager Waltraud.....	129
Glashauser Monika.....	129	Lehner Klaus-Peter.....	110
Glatzel Norbert.....	98	Leibl Marian.....	111
Gnalian Paul.....	111	Lenhard Edwin.....	64
Golka David.....	111	Lettner Klaus-Oskar.....	110
Götz Norbert.....	110	Lindner Andrea.....	129
Graf Johann.....	97	Lipinski Johannes.....	111
Grimm Jakob.....	129	Lobinger Angelika.....	129
Groden Dieter.....	64	Loichinger Rupert.....	177
Gröninger Helmut.....	98	Lorenz Eberhard.....	115
Gudapati Moses.....	110	Lubuulwa David.....	49
Hackenspiel Stefan.....	112	Luyima Stephen.....	191
Hägler Lorenz.....	64	Magerer Franz.....	64
Haimerl Stefanie.....	129	Mai Paul.....	97
Hammer-Butzkamm Elisabeth.....	64	Mallmann Bernhard.....	115
Hammerl Maria.....	177	Manithottiyil Paul.....	111

Marottinilkunnathil Thomas.....	111	Schlecht Josef.....	75
Mayer Thomas.....	64	Schmid Christine.....	129
Meier Markus.....	112, 114	Schmid Daniel.....	112
Meier Thomas.....	112	Schmid Karl-Dieter.....	115
Meier Franz X.....	98	Schmidbauer Philipp Neri.....	178
Melonek Maximilian.....	111, 113	Schmidhammer Margot.....	129
Melzl Christoph.....	191	Schmidleitner Konrad.....	114
Michalak Marek.....	129	Schmidt Alois.....	97
Mitterhuber Franz.....	64	Schmuttermayr Georg.....	98
Möller Susanne.....	177	Schneider Heike.....	129
Möstl Alois.....	64	Scholz Anselm.....	98
Msafiri John Bosco.....	114	Scholz Daniela.....	129
Müller Martin.....	49	Schraml Mathilde.....	115
Münch Martin.....	192	Schultes Max.....	98
Neuhoff Marcus.....	75	Schulz Silvia.....	177
Ngulu-Ngulu Prosper.....	191	Schwarzer Markus.....	110
Nieciecki Adam.....	111	Schwarzmeier Julia.....	177
Nübler Ulrike.....	115	Schweiger Josef.....	49
Oburota Augustine Christian Okechukwu.....	191	Schwepfinger Christopher.....	177
Ofenbeck Josef.....	83	Seidl Anna-Maria.....	177
Okoroafor Thankgod Eberechukwu.....	113	Seidl Christoph.....	97
Orikala Joseph Chacko.....	114	Senguo Emilian Emily.....	111
Pabst Norbert.....	110	Soosaiah Antony Soosai.....	111
Palamootil Sebastian Thomas.....	191	Speiseder Thomas.....	129
Parri Sarath.....	49	Spieß Martina.....	129
Pastwa Andrzej.....	114	Spieß Otto.....	98
Pattamana Thomas Mathew.....	83	Stadler Andrea.....	177
Penzkofer Brigitte.....	115	Stemp Martin.....	115
Pfeffer Franz.....	113	Stempfhuber Martin.....	110
Pfister Martin.....	180, 196	Stephen Pokrayil Abraham.....	111
Pinzer Thomas.....	49	Stier Peter.....	112
Plail Bernhard.....	129	Stigler Max.....	114
Pluto-Pradzynski.....	112	Stoj Stanislaw.....	191
Pollok Anita.....	115	Süß Helmut.....	191
Pullomparambil Varghese Thomas.....	112	Szörenyi Werner.....	113
Puthenchira Varghese.....	111	Szwajca Ryszard.....	178
Ramoser Martin.....	49, 191	Thazhuppil Celestine Joseph.....	112
Ratchagar Kulaindhaisamy.....	113	Trottmann Stefanie.....	129
Reber Bernhard.....	178	Trzmielewski Slawomir.....	114
Reitinger Franz.....	110	Tuscher Rudolf.....	115
Renner Günter.....	113	Uchmann Lazarus.....	112
Richthammer Thomas.....	110	Ukatu Bonaventure Uchechukwu.....	113, 177
Riedl Wolfgang.....	114	Ullrich Andreas.....	64
Röder Benedikt.....	191	Umezina Cletus Chukwuma.....	191
Rödl Stephan.....	110	Vadakkumparambil John.....	49
Roeb Maximilian.....	111	Varghese Soloman.....	191
Rohrmeier Johann.....	98	Vathalloor Mathew.....	114
Roidl Johann.....	64	Vattappara Peter Joseph.....	113, 177
Roth Rosa Maria.....	129	Vierheilig Rainer.....	180, 196
Rötzer Helga.....	177	Vilsmeier Carolin.....	177
Rummel Heidi.....	177	Vilsmeier Josef.....	110
Salomon Pawel.....	75	Vincent Robin.....	177
Saum Kilian.....	49	Waas Josef.....	98
Savariappan Yesu Jeyapal.....	112	Wallner Birgit.....	115
Schach Sabine.....	75	Weber Winfried.....	115
Schäfer Klaus.....	191	Weinberger Ferdinand.....	110
Schaller Christian.....	83	Weißmann Michael.....	49
Schamberger Felix.....	129	Wenninger Wolfgang.....	115
Scharf Harald.....	97	Wermter Winfried.....	113, 114, 129
Schedl Gerhard.....	111	Werner Romanos.....	112
Schieder Susanne.....	49	Wissel Stefan.....	111, 114
Schlaffer Albert.....	196	Wohlgut Karl.....	64

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2017

Nr. 1

30. Januar

Inhalt: Gesetz zur Änderung der Dienst- und Vergütungsordnung für Ständige Diakone in den bayerischen (Erz-)Diözesen – Dienst- und Vergütungsordnung für Ständige Diakone in den bayerischen Diözesen

Gesetz zur Änderung der Dienst- und Vergütungsordnung für Ständige Diakone in den bayerischen (Erz-)Diözesen

Artikel 1

Änderung der Dienst- und Vergütungsordnung für Ständige Diakone in den bayerischen (Erz-)Diözesen

Die Dienst- und Vergütungsordnung für Ständige Diakone in den bayerischen (Erz-)Diözesen vom 1. Juli 2008 (vgl. Amtsblatt Nr. 8/2008) wird nach Beratung in der Freisinger Bischofskonferenz am 9. März 2016 wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und in der Präambel sowie in Teil I Abschnitt 3.1 Satz 6, Abschnitt 4 Nummern 1, 2 und 3, in Abschnitt 4.1.3 Nummer 6 und Abschnitt 4.2.4 Satz 6, in Abschnitt 4.3.1 Nummer 6 Satz 5 sowie Nummer 9 Satz 1 und Nummer 10, in Abschnitt 4.3.2 Satz 6, Abschnitt 4.4.1 Nummer 1 Satz 4, in Abschnitt 4.4.2 Nummern 1 und 4, in Teil II § 3 Abs. 1 Satz 2, § 4 Abs. 4 Satz 1, § 6 Abs. 2 Satz 1, § 10 Abs. 5 Satz 2, § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1, 2 und 8, § 18 Abs. 4 Satz 3, § 19 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2, § 24 Satz 1 sowie in Anlage 2 Abs. 1 Nummer 7 und Abs. 2 Nummer 1, in Anlage 3 Satz 1, in Nummer 1 Satz 1 und 5, Nummer 3 Satz 2, Nummer 4 Satz 1 sowie in der Fußnote 1 Satz 2 wird jeweils der Wortteil „(Erz-)“ gestrichen.

In Teil I Abschnitt 1.5 Satz 1 werden die Wörter „zum Bistum“ durch die Wörter „zur Diözese“ und in Abschnitt 4.3.1 Satz 5 und 6 die Wörter „das Bistum“ durch die Wörter „die Diözese“ ersetzt.

In Teil I Abschnitt 4.3 Satz 5 sowie in Abschnitt 4.4 Satz 5 wird das Wort „Bistümer“ jeweils durch das Wort „Diözesen“ ersetzt.

In Teil II § 10 Abs. 6 Satz 4, § 15 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie in Anlage 2 Abs. 4 Nummer 1 Satz 1 und 3 wird das Wort „(Erz-)Bischöflichen“ bzw. „(Erz-)bischöflichen“ und in § 15 Abs. 2 und

4, § 18 Abs. 4 Satz 2 sowie in Anlage 2 Abs. 4 Nummer 1 Satz 2 und Nummer 4 das Wort „(Erz-)Bischöfliche“ bzw. „(Erz-)bischöfliche“ jeweils gestrichen.

2. In der Übersicht wird in Teil II Nummer 2 das Wort „Anweisung“ durch das Wort „Ernennung“ ersetzt. In Nummer 3 wird nach dem Wort „Vergütung“ das Wort „(Übergangsregelung)“ gestrichen und die anschließende Angabe „§ 20 (+ Anlage 1)“ durch die Angabe „§§ 20 bis 24 (+ Anlagen 1 und 1a)“ und die Angabe „§ 21“ durch die Angabe „§ 25“ ersetzt. Danach werden die Wörter „- Berechnung und Auszahlung der Vergütung § 26“ eingefügt. Die Angabe „§ 22“ wird durch die Angabe „§ 27“ und die Angabe „§ 23“ durch die Angabe „§ 28“ ersetzt. Anschließend werden die Wörter „- Ausschlussfrist § 29“ und „- Übergangsbestimmungen/Überleitung § 30“ eingefügt. Die Angabe „§ 24“ wird durch die Angabe „§ 31“ ersetzt.

3. In der Übersicht, in Teil I Abschnitt 3.6 Satz 3, Abschnitt 4.1.3 nach Nummer 7, Abschnitt 4.2.1 Satz 4, Abschnitt 4.3.1 Nummer 2 Satz 2, Abschnitt 4.4.1 Satz 5 und in Nummer 4 Satz 4 sowie Abschnitt 4.4.2 Nummer 1 Satz 1, in Teil II § 5 Abs. 1 Satz 2, in der Fußnote 10 zu § 14 Abs. 3 Satz 3, in der Fußnote 14 zu § 17 Abs. 1 Satz 2, in § 17 Abs. 3 Satz 5 und in der Anlage 3 letzter Satz wird die Abkürzung „Ziff.“ jeweils durch das Wort „Abschnitt“ ersetzt. In Teil I Abschnitt 4.1.3 Satz 4 wird das Wort „Ziffern“ durch das Wort „Abschnitte“ und in der Überschrift der Anlage 3 das Wort „Ziffer“ durch das Wort „Abschnitt“ ersetzt. In Teil II § 10 Abs. 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Teil I“ das Wort „Abschnitte“ eingefügt. In § 17 Abs. 3 Satz 5 wird die Abkürzung „Abschn.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.

4. In Teil I Abschnitt 3.3 Satz 4 wird die Zahl „2.“ und in Abschnitt 4.4.1 Nummer 3 Satz 1 das Wort

„zweiten“ jeweils durch das Wort „Zweiten“ ersetzt. In Abschnitt 4.4.1 Nummer 3 Satz 2 und in Nummer 4 Satz 10 und 11 wird das Wort „zweite“ jeweils durch das Wort „Zweite“ ersetzt.

5. In Teil II § 4 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „Tätigkeiten der“ gestrichen sowie das Wort „Bereiche“ durch das Wort „Bereichen“ ersetzt. In § 4 Abs. 5 werden die Wörter „ohne vorherige Tätigkeit“ durch die Wörter „ohne einen vorherigen Dienst“ ersetzt.

In Teil I Abschnitt 1.3 werden die Wörter „Die Tätigkeit“ durch die Wörter „Der Dienst“ ersetzt. In Abschnitt 2 Satz 4 sowie in Teil II § 13 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „seiner Tätigkeit“ jeweils durch die Wörter „seines Dienstes“ ersetzt. In der Übersicht Teil II Nummer 2 sowie in der Überschrift zu § 19 werden die Wörter „der Tätigkeit“ jeweils durch die Wörter „des Dienstes“ ersetzt. In Teil I Abschnitt 4 Nummer 1 wird das Wort „Tätigkeiten“ durch das Wort „Dienste“ ersetzt. In § 19 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „seine hauptberufliche Tätigkeit“ durch die Wörter „seinen hauptberuflichen Dienst“ ersetzt und in § 19 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „seiner Tätigkeit“ und in Satz 3 die Wörter „von diesen Tätigkeiten“ gestrichen.

6. In Teil I Abschnitt 1.1 Satz 11, Abschnitt 3.4 Satz 2, Abschnitt 4 Satz 2, 3, 5 und 7, Abschnitt 4.1.1 Satz 7, Abschnitt 4.1.3 Nummer 6 Satz 1, Abschnitt 4.2.2 Satz 2, Abschnitt 4.2.3 Satz 1 und 2 sowie in Abschnitt 4.2.4 Satz 1, 3 und 5 wird das Wort „Bischof“ jeweils durch das Wort „Diözesanbischof“ ersetzt. In Abschnitt 4.2.4 Satz 6 wird das Wort „Bischofs“ durch das Wort „Diözesanbischofs“ ersetzt.

In Teil II § 1 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 1, in § 16 Abs. 2 2. Halbsatz, in § 18 Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „Bischof“ jeweils durch das Wort „Diözesanbischof“ ersetzt. In § 7 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Bischof“, in Abs. 2 wird das Wort „Diözesanbischofs“ und Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Diözesanbischof“ jeweils durch das Wort „Ordinarius“ ersetzt.

7. In Teil I Abschnitt 1.2 Satz 8 wird das Wort „diakonische“ durch das Wort „diakonale“ ersetzt. In Abschnitt 2 Satz 3 und in Abschnitt 2.1 Satz 2 wird das Wort „diakonischer“ jeweils durch das Wort „diakonaler“ ersetzt. In Abschnitt 3.1 Satz 1, in Abschnitt 4.1.3 Nummer 1 und in Abschnitt 4.3.1 Nummer 6 Satz 2 wird das Wort „diakonischen“ jeweils durch das Wort „diakonalen“ ersetzt. In Abschnitt 3.3 Satz 1 wird das Wort „pastoral-diakonischen“ durch das Wort „pastoral-diakonalen“ ersetzt. In Abschnitt 4 Satz 1 und in Abschnitt 4.3.1 Nummer 4 Satz 1 wird das Wort „pastoral-diakonische“ jeweils durch das Wort „pastoral-diakonale“ ersetzt. In Abschnitt 4.1.3 Nummer 1 wird das Wort „sozial-

diakonischen“ durch das Wort „sozial-diakonalen“ ersetzt.

In Teil II § 4 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „diakonischen“ durch das Wort „diakonalen“ ersetzt.

8. Die Präambel wird wie folgt geändert:

Die Wörter „textlicher Übereinstimmung“ werden durch das Wort „Umsetzung“ ersetzt. Nach dem Wort „verabschiedeten“ werden die Wörter „am 20./21. Juni 2011 geänderten und am 19. Mai 2015 von der Kongregation für den Klerus approbierten“ eingefügt. Nach dem Wort „Deutschland“ werden die Wörter „und zu ihrer Konkretisierung“ gestrichen.

In der Fußnote 1 wird nach dem Wort „Heft“ die Zahl „50“ durch die Zahl „101“ ersetzt. Die Zahl „1994“ wird durch die Zahl „2016“ ersetzt und die Wörter „in dem die maßgeblichen Bestimmungen des CIC berücksichtigt sind“ werden gestrichen.

9. Teil I Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

In Abschnitt 1.1 Satz 1 wird das Wort „kirchliche“ durch das Wort „sakramentale“ ersetzt. In Satz 7 wird nach den Wörtern „Ad Gentes“, in Satz 9 und in Satz 10 nach den Wörtern „Lumen Gentium“ sowie in Satz 11 nach den Wörtern „Sacrum Diaconatus Ordinem“ jeweils das Wort „Nummer“ eingefügt. Dem Satz 11 werden folgende Sätze angefügt: „In dieser Hinsicht ist der Diakonat ein wesentlicher Beitrag in der Sendung der ganzen Kirche (Ratio fundamentalis Nummer 4). In den diözesanen Ausbildungs- bzw. Dienstordnungen muss dies ausdrücklich beachtet werden.“

In Abschnitt 1.2 wird in Satz 3 der zweite Halbsatz wie folgt gefasst: „sie werden ja dazu geweiht und bestimmt, entsprechend ihrer jeweiligen Weihestufe dem Volk Gottes unter einem neuen und einzigartigen Titel zu Dienste zu sein“ (can. 1008)“. Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt: „Die die Bischofsweihe oder die Priesterweihe empfangen haben, erhalten die Sendung und die Vollmacht, in der Person Christi, des Hauptes, zu handeln; die Diakone hingegen die Kraft, dem Volk Gottes in der Diakonie der Liturgie, des Wortes und der Liebe zu dienen“ (can. 1009 § 3)“. Die nachfolgenden Sätze verschieben sich entsprechend. Im bisherigen Satz 6 wird nach den Wörtern „Sacrum Diaconatus Ordinem“ das Wort „Nummer“ eingefügt. Im bisherigen Satz 11 wird das Wort „brüderlicher“ durch das Wort „geschwisterlicher“ ersetzt.

In Abschnitt 1.3 wird Satz 1 wie folgt gefasst: „Von alters her ist der Diakon in allen drei Grunddiensten tätig: im Dienst der Liturgie, der Verkündigung und der Diakonie.“ In Satz 2 wird das Wort „Bruderdienst“ durch das Wort „Diakonie“ ersetzt. In Satz 3

werden nach dem Wort „Aufgabe“ die Wörter „(z.B. im Dienst der Liturgie)“ eingefügt.

In Abschnitt 1.4 Satz 1 wird das Wort „Gemeinden“ durch das Wort „Pfarreien“ ersetzt. In Abschnitt 1.4 Satz 2 sowie in Abschnitt 1.5 Satz 1 wird das Wort „Gemeinde“ jeweils durch das Wort „Pfarrei“ ersetzt.

In Abschnitt 1.5 Satz 1 wird nach dem Wort „eingesetzt“ das Wort „werden“ eingefügt.

10. Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:

In Abschnitt 2.1 Satz 2 wird nach dem Wort „Gruppen“ das Wort „brüderlicher“ durch das Wort „einer“ ersetzt, nach dem Wort „Gemeinschaft“ werden die Wörter „von Brüdern und Schwestern“ eingefügt, nach dem Wort „Aufbau“ werden die Wörter „brüderlicher Gemeinde“ durch die Wörter „der Gemeinschaft“ ersetzt.

11. Abschnitt 3 wird wie folgt geändert:

In Abschnitt 3.1 Satz 1 wird das Wort „Gemeinde“ durch das Wort „Pfarrei“ ersetzt, nach den Wörtern „Bischofskonferenz zu“ wird die Abkürzung „c.“ durch die Abkürzung „can.“ ersetzt.

In Abschnitt 3.2 Satz 10 werden die Wörter „mit anderen“ durch das Wort „von“ ersetzt.

In Abschnitt 3.3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Nach einer vorbereitenden Phase von mindestens einem Jahr, die einer fundamentalen Kenntnis der Theologie, der Spiritualität und des Dienstes eines Diakons und der Prüfung der Berufung dienen soll (vgl. Ratio fundamentalis Nummern 41-44), beginnt die eigentliche dreijährige Ausbildungszeit (Ratio fundamentalis Nummern 49-51).“

In Abschnitt 3.5 werden nach Satz 4 folgende Sätze eingefügt: „Während der Ausbildung und während des Dienstes eines Ständigen Diakons sind seine Ehefrau und seine Familie in die Begleitung seines Weges und auch in die Aus- und Fortbildung des Ständigen Diakons ausdrücklich mit einzubeziehen (vgl. Ratio fundamentalis Nummern 43 und 56; Directorium Nummer 61). Dabei wird realistischweise die Einbeziehung der Ehefrau bzw. der Kinder unterschiedlichen Charakters sein.“

In Abschnitt 3.7 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt: „Die Pfarrei des Interessenten für den Diakonat soll hinsichtlich der Akzeptanz des Interessenten vor der Aufnahme unter die Bewerber für den Ständigen Diakonat am Ende der Vorbereitungsphase mit einbezogen werden (vgl. Ratio fundamentalis Nummern 27 und 40). Dies könnte z. B. durch die Befragung des Pfarrgemeinderates

geschehen.“ In Satz 5 wird das Wort „Bischöflichen“ sowie das Wort „Bischöfliche“ jeweils durch das Wort „bischöflich“ ersetzt.

12. Abschnitt 4 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Wort „dienen“ die Wörter „(Ratio fundamentalis Nummer 21)“ angefügt. In Satz 2 wird das Wort „Bischöflichen“ gestrichen. In Satz 3 wird nach dem Wort „Ausbildung“ das Komma durch einen Strichpunkt ersetzt. In Satz 5 wird das Wort „Bischöfliche“ durch das Wort „bischöflich“ ersetzt. In Satz 6 werden nach dem Wort „sein“ die Wörter „(Geistlicher Berater, vgl. Ratio fundamentalis Nummer 71; Directorium Nummer 70)“ angefügt. In Satz 7 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt. Nach Satz 12 wird folgender Satz eingefügt: „Auch für die gesamte Gruppe der Ständigen Diakone wird ein spiritueller Begleiter (Spiritual) (Ratio fundamentalis Nummern 22, 23; Directorium Nummern 58, 65, 70) bestellt, der dem einzelnen Diakon und der Gruppe der Diakone zur Verfügung steht.“ In Satz 15 Nummer 2 wird das Wort „Bischöflicher“ bzw. „Bischöflichen“ jeweils durch das Wort „bischöflich“ ersetzt, die Wörter „Fachbereichs-/Arbeitsstellenleiter für den Ständigen“ werden durch die Wörter „Leiter der Arbeitsstelle Ständiger“ ersetzt und die Wörter „dem Personalreferat“ werden durch die Wörter „der zuständigen Personalstelle“ ersetzt. In Satz 15 Nummer 3 wird das Wort „Bischöflichen“ durch das Wort „bischöflich“ ersetzt, die Wörter „Fachbereichs-/Arbeitsstellenleiter und“ werden durch die Wörter „der Leiter der Arbeitsstelle Ständiger Diakonat und der“ ersetzt und die Wörter „Konferenz der bayerischen Bischöfe“ werden durch die Wörter „Vollversammlungen der Freisinger Bischofskonferenz“ ersetzt.

In Abschnitt 4.1.2 Satz 6 wird das Wort „Bischöflichen“ durch das Wort „bischöflich“ ersetzt.

In Abschnitt 4.1.3 Satz 2 wird das Wort „Ziel“ durch das Wort „Ziele“ und das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt. In Nummer 2 wird die Zahl „10“ durch das Wort „zehn“ ersetzt. In Nummer 6 Satz 2 wird dem Wort „Verlängerung“ das Wort „Eine“ vorangestellt.

In Abschnitt 4.2 wird Satz 1 wie folgt gefasst: „Wichtige Schritte zur Diakonenweihe sind die Aufnahme unter die Bewerber nach der vorbereitenden Phase, die Beauftragungen zum Lektorat und zum Akolythat und die Aufnahme unter die Kandidaten für die Weihe zum Ständigen Diakon (Admissio, s. Ratio fundamentalis Nummer 45) im letzten Ausbildungsjahr.“

In Abschnitt 4.2.1 Satz 1 und Satz 2 wird das Wort „Bischöflichen“ bzw. „Bischöfliche“ jeweils durch

das Wort „bischöflich“ ersetzt. In Satz 5 werden die Wörter „Fachbereichs-/Arbeitsstellenleiter“ durch die Wörter „Leiter der Arbeitsstelle Ständiger Diakon“ ersetzt.

In Abschnitt 4.2.2 Satz 1 werden die Wörter „des Lektors und des Akolythen“ durch die Wörter „Lektorat und Akolythat“ ersetzt. In Satz 2 wird das Wort „Bischöfliche“ durch das Wort „bischöflich“ ersetzt.

In Abschnitt 4.2.3 Satz 2 wird das Wort „Bischöfliche“ durch das Wort „bischöflich“ ersetzt.

In Abschnitt 4.2.4 Satz 3 wird das Wort „Bischöfliche“ durch das Wort „bischöflich“ ersetzt. In Satz 4 wird das Wort „Gemeinde“ durch das Wort „Pfarrei“ ersetzt.

In Abschnitt 4.3.1 Satz 11 wird das Wort „Gemeinde“ durch das Wort „Pfarrei“ ersetzt. In Nummer 1 wird die Zahl „4“ durch das Wort „vier“ ersetzt. In Nummer 7 werden die Wörter „Grund-, Aufbau- und“ durch die Wörter „Grund- und Aufbaukurses sowie“ ersetzt.

In Abschnitt 4.4.1 Nr. 1, letzter Satz wird die Angabe „5 - 6“ durch die Wörter „fünf bis sechs“ ersetzt.

13. Teil II § 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Diakon mit Zivilberuf erhält als Entschädigung für den mit seinem Dienst verbundenen Aufwand eine monatliche Pauschale. Der Ständige Diakon mit Zivilberuf hat gemäß can. 281 § 3 CIC keinen Anspruch auf Sustentation. Entstandene Reisekosten werden entsprechend der Reisekostenordnung der bayerischen Diözesen in ihrer jeweiligen Fassung ersetzt.“

14. § 6 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird das Wort „Tätigkeitsformen“ durch das Wort „Tätigkeitsform“ ersetzt.

15. § 10 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift und in Abs. 1 Satz 1 nach dem Wort „schriftliche“ wird das Wort „Anweisung“ jeweils durch das Wort „Ernennung“ ersetzt und in Abs. 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „oder durch eine“ das Wort „Anweisung“ durch das Wort „Dienstanzweisung“ ersetzt.

16. § 13 Abs. 2 Satz 1 wird Satz 1 und 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Die zeitliche Gestaltung des Dienstes als Diakon mit Zivilberuf erfolgt unter Berücksichtigung des Zivilberufs in Absprache mit dem unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten. Der Dienst kann nicht nur in der Assistenz beim Gottesdienst bestehen.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3. In Satz 3 wird das Wort „Pfarrgemeinde“ durch das Wort „Pfarrei“ ersetzt.

17. In § 17 Abs. 3 Satz 6 werden das Wort „Bischöfliche“ durch das Wort „bischöflich“ ersetzt und die Wörter „Fachbereichs-/Arbeitsstellenleiter“ durch die Wörter „Leiter der Arbeitsstelle Ständiger Diakon“ ersetzt.

18. Der Unterüberschrift 3. in Teil II wird folgende Fußnote 16 angefügt:

„¹⁶ Soweit in den Bestimmungen zur Vergütung und Versorgung der hauptberuflichen Diakone auf Regelungen außerhalb dieser Ordnung Bezug genommen wird, ist die jeweils geltende Fassung dieser Regelungen anzuwenden.“

19. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20 Vergütung

- (1) Der hauptberufliche Diakon erhält ab dem Weihetag bzw., falls er zuvor Diakon mit Zivilberuf war, ab dem Zeitpunkt der Übernahme in den hauptberuflichen Dienst eine Vergütung nach dieser Ordnung.
- (2) Die Vergütung umfasst folgende Bestandteile:
 1. Grundvergütung (§ 21)
 2. Familienzuschlag (§ 22)
 3. Zuwendung (§ 23)
 4. Besondere Zahlungen (§ 24)
- (3) Der im Zölibat lebende hauptberufliche Diakon erhält auf Antrag einen Zuschuss zur Vergütung einer Haushälterin nach der Regelung für Priester.
- (4) Darf ein hauptberuflicher Diakon vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze aus persönlichen Gründen seinen Dienst nicht mehr ausüben, erhält er eine Hilfe, die der gesetzlich geregelten Arbeitslosenunterstützung entspricht, die ihm zu diesem Zeitpunkt zustehen würde. Diese Hilfe wird gewährt, sofern und solange er aus anderen Einkünften den Lebensunterhalt für sich und seine Familie nicht bestreiten kann. Gegebenenfalls sind staatliche (gesetzliche) Leistungen, insbesondere Arbeitslosenunterstützung oder Erwerbsminderungsrente und Leistungen aus der zusätzlichen betrieblichen Altersversorgung gem. § 28 Abs. 2 zu beantragen und in Anspruch zu nehmen.“

20. Nach § 20 werden die folgenden §§ 21 bis 24 eingefügt:

„§ 21 Grundvergütung

- (1) Die Grundvergütung bemisst sich nach fol-

genden Vergütungsgruppen:

- Gruppe D 1: Diakone mit diözesaner Ausbildung oder abgeschlossenem Studium der Religionspädagogik (katholisch) oder Sozialpädagogik an einer Hochschule (Bachelor) oder Erstem Staatsexamen in katholischer Religionslehre.

- Gruppe D 2: Diakone mit abgeschlossenem Studium der katholischen Theologie an einer wissenschaftlichen Hochschule (Diplom) oder Zweitem Staatsexamen in katholischer Religionslehre.

- (2) Die Höhe der Grundvergütung ist in Anlage 1 geregelt. Die Grundvergütung verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die Tabellenentgelte der pastoralen Mitarbeiter/innen, einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Einmalzahlungen.
- (3) Die Grundvergütung wird nach Stufen bemessen. Die Zuordnung beginnt ab dem Weihe-tag in Stufe eins und ab dem erfolgreichen Abschluss der Zweiten Dienstprüfung in Stufe zwei der jeweiligen Vergütungsgruppe. Der weitere Stufenaufstieg erfolgt bis zur Stufe vier im Abstand von zwei Jahren und ab der Stufe fünf im Abstand von drei Jahren. Für die Bestimmung der Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit gelten die Regelungen für pastorale Mitarbeiter/innen.
- (4) Beim Wechsel eines pastoralen Mitarbeiters in den Dienst als hauptberuflicher Diakon erfolgt die Festlegung der Vergütungsgruppe und Stufe nach den Absätzen 1 und 3. Übersteigen 90 Prozent des bisherigen Einkommens als pastoraler Mitarbeiter die Vergütung, die nach Satz 1 dem hauptberuflichen Diakon zu gewähren ist, kann eine Besitzstandszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages gewährt werden. Kinderbezogene Entgeltbestandteile werden bei der Berechnung des bisherigen Einkommens als pastoraler Mitarbeiter nicht berücksichtigt. Der Familienzuschlag nach § 22 wird ggf. neben der Besitzstandszulage gewährt. Die Besitzstandszulage verringert sich bei jeder Erhöhung der Grundvergütung um den Erhöhungsbetrag.
- (5) Beim Wechsel eines Diakons mit Zivilberuf in den hauptberuflichen Dienst ist Absatz 4 mit der Maßgabe anwendbar, dass die Besitzstandszulage höchstens bis zum Betrag der Endstufe von Vergütungsgruppe D 1 bzw. D 2 gewährt werden kann.

§ 22 Familienzuschlag

- (1) Der Familienzuschlag wird entsprechend der Familienverhältnisse des Diakons gewährt. Die Höhe des Familienzuschlags ist in Anlage 1 a geregelt. Sie bemisst sich nach der Stufe, die den Familienverhältnissen des Diakons entspricht. § 21 Abs. 2 Satz 2 ist entsprechend anwendbar.
- (2) Zur Stufe 1 gehören verheiratete und verwitwete Diakone sowie Diakone, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind.
- (3) Zur Stufe 2 und den folgenden Stufen gehören Diakone der Stufe 1, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG zustehen würde. Die Stufe richtet sich nach der Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder. Die Entscheidung der Familienkasse ist bindend.
- (4) Diakone, deren Ehegattin als Angestellte, Beamtin, Richterin oder Soldatin im öffentlichen Dienst oder aufgrund des Bezuges einer Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen einen eigenen Anspruch auf Familienzuschlag der Stufe 1 oder einer der folgenden Stufen oder entsprechende Leistungen in Höhe der Stufe 1 oder einer der folgenden Stufen hat, erhalten keine familienbezogenen Zuschläge.

Steht die Ehegattin im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der zum Familienzuschlag vergleichbare Regelungen anwendet, erhält der Diakon den Familienzuschlag der Stufe 1 zur Hälfte, wenn auch der andere Arbeitgeber nur den halben Anteil gewährt.

Erreicht der Anspruch der teilzeitbeschäftigten Ehegattin nicht die Höhe der Stufe 1 oder einer der folgenden Stufen des Familienzuschlages, erhält der Diakon eine Aufzahlung in der Höhe, dass beide Ehegatten den familienbezogenen Anteil insgesamt einmal erhalten. Entsprechendes gilt für Diakone, deren Ehegattin eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen erhält.

§ 23 Zuwendung

Der hauptberufliche Diakon erhält eine Zuwendung. Die Regelungen zur Gewährung der Jah-

ressonderzahlung an pastorale Mitarbeiter/innen sind entsprechend anzuwenden. Soweit zur Bestimmung des Bemessungssatzes der Jahressonderzahlung auf Entgeltgruppen Bezug genommen wird, entspricht die Vergütungsgruppe D 1 den Entgeltgruppen 9 bis 12 und die Vergütungsgruppe D 2 den Entgeltgruppen 13 bis 15.¹⁷

§ 24 Besondere Zahlungen

- (1) Die Regelungen zur Gewährung von vermögenswirksamen Leistungen an pastorale Mitarbeiter/innen finden entsprechende Anwendung.
- (2) Beim Tod eines hauptberuflichen Diakons, dessen Dienstverhältnis nicht geruht hat, wird der Ehegattin oder den Kindern Sterbegeld gewährt. Die für pastorale Mitarbeiter/innen geltenden Regelungen zum Sterbegeld sind entsprechend anwendbar.“

21. Der bisherige § 21 wird § 25 und wie folgt gefasst:

„§ 25 Vergütung im Krankheitsfall

- (1) Wird ein hauptberuflicher Diakon infolge einer Erkrankung dienstunfähig, ohne dass ihn ein Verschulden trifft, wird bis zur Dauer von sechs Wochen die Vergütung gemäß § 20 einschließlich der vom Dienstgeber übernommenen Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Renten- sowie Arbeitslosenversicherung weiterbezahlt. Bei erneuter Dienstunfähigkeit infolge derselben Krankheit sowie bei Ausscheiden aus dem Dienst gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Als unverschuldete Dienstunfähigkeit im Sinne der Sätze 1 und 2 gilt auch die Dienstverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation im Sinne von § 9 Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG).
- (2) Nach Ablauf des Zeitraums gemäß Absatz 1 erhält der hauptberufliche Diakon für die Zeit, für die ihm Krankengeld oder eine entsprechende gesetzliche Leistung gezahlt wird, eine Aufzahlung in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem festgesetzten Nettokrallengeld oder der entsprechenden gesetzlichen Nettoleistung und der Nettovergütung. Nettokrallengeld ist das um die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung re-

duzierte Krankengeld. Nettovergütung ist die um die gesetzlichen Abzüge verminderte Vergütung im Sinne des § 20 einschließlich der vom Dienstgeber übernommenen Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Renten- sowie Arbeitslosenversicherung; bei freiwillig Krankenversicherten ist der Gesamtkranken- und Pflegeversicherungsbeitrag abzüglich des Arbeitgeberzuschusses zu berücksichtigen.

- (3) Die Aufzahlung wird längstens bis zum Ende der 39. Woche seit dem Beginn der Dienstunfähigkeit infolge derselben Krankheit gezahlt.
- (4) Für hauptberufliche Diakone, die wegen Übersteigens der Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen, ist bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses der Krankengeldhöchstsatz, der bei Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünde, zugrunde zu legen. Hauptberufliche Diakone, die privat krankenversichert sind, haben eine entsprechende Krankentagegeldversicherung abzuschließen, die die Nettovergütung einschließlich der Beiträge zur Rentenversicherung (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) und die Beiträge zur Krankenversicherung absichert.

Übergangsweise wird bei hauptberuflichen Diakonen, die bis zum 31.12.2007 die Weihe empfangen haben und die in der privaten Krankenversicherung versichert sind, anstelle des Krankengeldzuschusses eine Vergütung gemäß § 20 einschließlich der vom Dienstgeber übernommenen Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Renten- sowie Arbeitslosenversicherung bis zur Dauer von 26 Wochen weitergezahlt.

- (5) Besteht auch nach Ablauf der Bezugsdauer des Krankengeldes oder einer entsprechenden Leistung im Sinne von Absatz 2 die Dienstunfähigkeit infolge Krankheit fort, hat sich der hauptberufliche Diakon innerhalb einer Woche nach Erhalt des Schreibens der gesetzlichen Krankenkasse, dass der Anspruch auf Krankengeld ausläuft, unverzüglich bei der Agentur für Arbeit zu melden, um seinen Anspruch auf Arbeitslosengeld geltend zu machen. Solange der grundsätzliche Anspruch auf Arbeitslosengeld gegeben ist, besteht kein Anspruch auf Zahlungen oder Hilfen gegenüber dem Dienstgeber.
- (6) Soweit nach Ablauf der Bezugsdauer des nachgewiesenen Arbeitslosengeldes über den Antrag auf Erwerbsminderungsrente noch nicht entschieden bzw. dieser Antrag abgelehnt wurde, und die Dienstunfähigkeit infolge

¹⁷ Der Bemessungssatz für die Berechnung der Zuwendung beträgt bei Vergütungsgruppe D 1 im Kalenderjahr 2016 78,13 v. H. und im Kalenderjahr 2017 72,52 v. H., in Vergütungsgruppe D 2 im Kalenderjahr 2016 58,59 v. H. und im Kalenderjahr 2017 53,43 v. H.. Ab dem Kalenderjahr 2018 wird der Bemessungssatz mit dem Wirksamwerden einer allgemeinen Entgeltanpassung im Jahr 2018 weiter abgesenkt.“

von Krankheit weiter besteht, erhält der hauptberufliche Diakon eine Vergütungsersatzleistung, die sich an der Höhe einer Erwerbsminderungsrente orientiert. Voraussetzung dafür ist, dass er aus anderen persönlichen und/oder familiären Einkünften den Lebensunterhalt für sich und seine Familie nicht bestreiten kann. Für die Dauer des Verfahrens bis zur Genehmigung bzw. Ablehnung einer Erwerbsminderungsrente wird diese Zahlung unter Vorbehalt geleistet. Die Dienstunfähigkeit und die persönliche Bedürftigkeit sind entsprechend nachzuweisen.“

22. Der bisherige § 22 wird § 27 und wie folgt gefasst:

„§ 27 Krankenversicherung, Beihilfe

- (1) Die Krankenversicherung des hauptberuflichen Diakons richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (Sozialgesetzbuch).
- (2) Der hauptberufliche Diakon erhält während des aktiven Dienstes und im Ruhestand Beihilfe im Krankheits-, Geburts- und Todesfall nach der diözesanen Beihilfeordnung.“

23. Der bisherige § 23 wird § 28 und wie folgt gefasst:

„§ 28 Versorgung

- (1) Der hauptberufliche Diakon unterliegt der Arbeitslosen- und Rentenversicherungspflicht. Der Dienstgeber übernimmt die Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung im Sinne des § 346 Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) sowie die Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung im Sinne des § 168 Sozialgesetzbuch (SGB) Sechstes Buch (VI). Die anfallenden Abgaben (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge) sind vom Diakon zu tragen. Die Übernahme der Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung durch den Dienstgeber vermindert sich in dem Umfang, in dem von inkardinierten Priestern Eigenbeiträge zur Emeritenanstalt zu leisten sind.
- (2) Die für pastorale Mitarbeiter/innen geltenden Regelungen zur betrieblichen Altersversorgung bei der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden und zur betrieblichen Altersversorgung durch Entgeltumwandlung sind entsprechend anwendbar.
- (3) Beim Tod eines hauptberuflichen Diakons während des aktiven Dienstes erhält die Witwe auf Antrag eine monatliche Unterstützung in Höhe der Differenz ihrer regelmäßigen mo-

natlichen Bruttoeinkünfte und einem Betrag in Höhe von 40 % aus der Stufe 4 der Vergütungsgruppe des verstorbenen hauptberuflichen Diakons.

Ein Familienzuschlag für Kinder wird in entsprechender Anwendung der Regelungen für Diakone gewährt. Die monatliche Unterstützungszahlung für die Witwe wird so lange gewährt, wie ihr Familienstand unverändert bleibt, längstens bis zu dem Zeitpunkt, an dem der verstorbene Diakon Regelaltersrente bezogen hätte.

Bei der Bestimmung der regelmäßigen monatlichen Bruttoeinkünfte nach Satz 1 sind alle Einkunftsarten des § 2 Abs. 1 EStG zu berücksichtigen.“

24. Der bisherige § 24 wird § 31.

25. Nach § 25 wird folgender § 26 eingefügt:

„§ 26 Berechnung und Auszahlung der Vergütung

- (1) Bemessungszeitraum für die Grundvergütung und die sonstigen Bestandteile der Vergütung ist der Kalendermonat, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist. Die Zahlung erfolgt an dem für pastorale Mitarbeiter/innen geltenden Zahltag auf das vom Diakon benannte Bankkonto.
- (2) Ein hauptberuflicher Diakon mit Teilzeitauftrag erhält die Grundvergütung und alle sonstigen Vergütungsbestandteile in dem Umfang, der dem Anteil seines individuell vereinbarten Dienstes an der regelmäßigen Dienstzeit vergleichbarer hauptberuflicher Diakone im Vollzeitauftrag entspricht. Die Regelungen zur Arbeitszeit pastoraler Mitarbeiter/innen sind entsprechend anwendbar.“

26. Dem § 28 werden die folgenden §§ 29 und 30 angefügt:

„§ 29 Ausschlussfrist

Ansprüche aus dem Dienstverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit vom hauptberuflichen Diakon oder vom Dienstgeber schriftlich geltend gemacht werden. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.

§ 30 Übergangsbestimmungen / Überleitung

- (1) Diese Ordnung sowie die nachfolgenden Übergangsbestimmungen gelten für alle Diakone, deren Dienstverhältnis über den 31.07.2016 hinaus fortbesteht.

(2) Hauptberufliche Diakone werden der Vergütungsgruppe D 1 zugeordnet, sofern sie in der bis zum 31.07.2016 geltenden Fassung nach den Vergütungsgruppen D 1 a, D 1 b und D 1 c vergütet wurden. Die Zuordnung erfolgt zur Vergütungsgruppe D 2, sofern die Vergütung nach der bis zum 31.07.2016 geltenden Fassung nach den Vergütungsgruppen D 2 a, D 2 b, D 2 c erfolgte.

(3) Für die Zuordnung zu den Stufen der Vergütungsgruppe wird eine Vergleichsvergütung gebildet. Die Vergleichsvergütung setzt sich zusammen aus der Grundvergütung, dem Ortszuschlag für Ledige und der allgemeinen Stellenzulage, die dem hauptberuflichen Diakon am 31.07.2016 gewährt wurde. Die Zuordnung erfolgt zu der Stufe der jeweiligen Vergütungsgruppe, deren Betrag der ermittelten Vergleichsvergütung entspricht. Weist die Grundvergütungstabelle keinen identischen Betrag aus, erfolgt die Zuordnung zu der Stufe der entsprechenden Vergütungsgruppe mit dem nächsthöheren Betrag. Liegt die Vergleichsvergütung über dem Betrag der Stufe sechs der entsprechenden Vergütungsgruppe, wird der übersteigende Betrag als Besitzstandszulage gewährt. § 21 Abs. 2 Satz 2 ist entsprechend anwendbar.

(4) Erfolgt die Überleitung aus der Grundvergütung D 2 b 45. Lebensjahr, D 2 b 43. Lebensjahr oder D 2 b 41. Lebensjahr wird eine nicht dynamische Besitzstandszulage in Höhe von monatlich 200,- € gewährt. Die Zahlung der Besitzstandszulage beginnt für Diakone, die aus der Grundvergütungsstufe D 2 b 45. Lebensjahr übergeleitet wurden, ab dem 01.08.2018, für Diakone, die aus der Grundvergütungsstufe D 2 b 43. Lebensjahr übergeleitet wurden, ab dem 01.08.2020, und für Diakone, die aus der Grundvergütungsstufe D 2 b 41. Lebensjahr übergeleitet wurden, ab dem 01.08.2022. Die Zahlung erfolgt dauerhaft. Bei einem Teilzeitauftrag wird die Besitzstandszulage entsprechend gekürzt.

(5) Mit der Zuordnung zu einer Stufe der Grundvergütung beginnen die für die Stufenaufstiege maßgeblichen Zeitabstände des § 21 Abs. 3. Bereits in einer Stufe mit entsprechendem Grundvergütungsbetrag verbrachte Zeiten werden auf die Stufenlaufzeit in der neuen Stufe angerechnet, sofern die Überleitung nach Abs. 3 Satz 3 erfolgt ist.“

27. Die Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1

Zu § 21 Abs. 2 – Grundvergütung – Grundvergütung (Monatsbeträge in EURO)

Gültig ab 01.08.2016

Stufe	D 1		D 2
1	3.382,17	ab Weihe bis zur Zweiten Dienstprüfung	4.025,34
2	3.727,77	ab Zweiter Dienstprüfung	4.411,68
3	3.945,80	nach weiteren zwei Jahren als hauptberuflicher Diakon	4.690,99
4	4.163,71	nach weiteren zwei Jahren als hauptberuflicher Diakon	4.830,71
5	4.382,51	nach weiteren drei Jahren als hauptberuflicher Diakon	4.970,34
6	4.614,77	nach weiteren drei Jahren als hauptberuflicher Diakon	5.109,92

Grundvergütung (Monatsbeträge in EURO)

Gültig ab 01.02.2017

Stufe	D 1		D 2
1	3.461,65	ab Weihe bis zur Zweiten Dienstprüfung	4.119,93
2	3.815,37	ab Zweiter Dienstprüfung	4.515,36
3	4.038,53	nach weiteren zwei Jahren als hauptberuflicher Diakon	4.801,23
4	4.261,55	nach weiteren zwei Jahren als hauptberuflicher Diakon	4.944,23
5	4.485,50	nach weiteren drei Jahren als hauptberuflicher Diakon	5.087,15
6	4.723,22	nach weiteren drei Jahren als hauptberuflicher Diakon	5.230,00“

Nach der Anlage 1 wird folgende Anlage 1a angefügt:

„Anlage 1a

**Zu § 22 Abs. 1 - Familienzuschlag -
 Familienzuschlag (Monatsbeträge in EURO)**

Gültig ab 01.08.2016

Stufe 1	Stufe 2
Betrag in Euro	Betrag in Euro
133,25	246,13
Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 112,88.	

Familienzuschlag (Monatsbeträge in EURO)

Gültig ab 01.02.2017

Stufe 1	Stufe 2
Betrag in Euro	Betrag in Euro
136,38	251,91
Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 115,53.“	

28. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

In Abschnitt 4 Ziffer 1 Satz 1 wird das Wort „(Personalreferat)“ gestrichen.

29. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird das Wort „Dienstordnung“ durch das Wort „Dienst- und Vergütungsordnung“ ersetzt. In Nummer 1 Satz 1, 4 und 5 wird das Wort „Bischöfliche“ jeweils durch das Wort „bischöflich“ ersetzt. In Satz 7 wird das Wort „Ordinariatssitzung“ durch das Wort „Ordinariatskonferenz“ ersetzt.

In Nummer 2 Satz 1 werden die Wörter „des Personalreferates“ durch die Wörter „der für das Personal zuständigen Organisationseinheit des Ordinariats“ ersetzt und die Wörter „ein Fachbereich“ sowie nach dem Wort „errichtet,“ das Wort „der“ gestrichen. In Satz 2 wird das Wort „/dessen“ gestrichen. In Satz 3 wird das Wort „Bischöflichen“ durch das Wort „bischöflich“ ersetzt und werden die Wörter „des Fachbereichs/“ durch das Wort „der“ ersetzt.

In Nummer 3 Satz 2 wird das Wort „Bischöfliche“ durch das Wort „bischöflich“ ersetzt und werden die Wörter „Fachbereichs-/Arbeitsstellenleiter“ durch die Wörter „Leiter der Arbeitsstelle Ständiger Diakonat“ ersetzt.

In Nummer 4 Satz 1 wird das Wort „Vertreter/-innen“ durch das Wort „Vertreter/innen“ ersetzt. In Satz 2 wird dem Wort „mit“ das Wort „Diakonen“ vorangestellt sowie nach dem Wort „und“ das Wort „hauptberuflichen“ gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt rückwirkend zum 1. August 2016 in Kraft.

Dieses Diözesangesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Regensburg, den 16. Januar 2017



Bischof von Regensburg

Nachfolgend wird die ab 1. August 2016 geltende Fassung der Dienst- und Vergütungsordnung für Ständige Diakone in den bayerischen Diözesen bekannt gemacht:

Dienst- und Vergütungsordnung für Ständige Diakone in den bayerischen Diözesen

Vom 1. Juli 2008

Übersicht

Präambel

Teil I

Grundlegende Bestimmungen

- | | | |
|----|---|--------------------------|
| 1. | Beruf und kirchliche Stellung | Abschnitt 1 |
| | - Das kirchliche Amt | Abschnitt 1.1 |
| | - Der Dienst des Diakons | Abschnitt 1.2 |
| | - Die Einheit des kirchlichen Amtes | Abschnitt 1.3 |
| | - Bezugsperson für Gemeinden | Abschnitt 1.4 |
| | - Einsatz des Diakons übergemeindlich/
kategorial | Abschnitt 1.5 |
| 2. | Berufliche Aufgabenbereiche | Abschnitt 2 |
| | - Bruderdienst | Abschnitt 2.1 |
| | - Verkündigung | Abschnitt 2.2 |
| | - Liturgischer Dienst | Abschnitt 2.3 |
| 3. | Voraussetzungen für den Dienst | Abschnitt 3 |
| | - Religiöse und kirchliche Voraussetzungen | Abschnitt 3.1 |
| | - Menschliche Voraussetzungen | Abschnitt 3.2 |
| | - Fachliche Voraussetzungen | Abschnitt 3.3 |
| | - Kirchenrechtliche Voraussetzungen | Abschnitt 3.4 |
| | - Lebensform | Abschnitt 3.5 |
| | - Einverständnis der Ehefrau | Abschnitt 3.6 |
| | - Referenzen | Abschnitt 3.7 |
| 4. | Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung | Abschnitt 4 |
| | - Organisationsstrukturen | Abschnitt 4 (+ Anlage 3) |
| | - Diakonatskreise | Abschnitt 4.1.1/2 |
| | - Diakonenkreise | Abschnitt 4.1.3 |
| 5. | Zulassungsschritte zur Diakonenweihe | Abschnitt 4.2 |
| | - Aufnahme in den Diakonatskreis | Abschnitt 4.2.1 |
| | - Übertragung der Dienste | Abschnitt 4.2.2 |
| | - Aufnahme unter die Kandidaten
(Admissio) | Abschnitt 4.2.3 |
| | - Weihegesuch/Skrutinium | Abschnitt 4.2.4 |
| | - Weiheexerzitien | Abschnitt 4.2.5 |
| 6. | Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung des Diakons mit Zivilberuf | Abschnitt 4.3 |
| | - Phasen und Elemente der Bildung | Abschnitt 4.3 |
| | - Ausbildung zum Diakon mit Zivilberuf | Abschnitt 4.3.1 |
| | - Fortbildung des Diakons mit Zivilberuf | Abschnitt 4.3.2 |

- 7. Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung des hauptberuflichen Diakons Abschnitt 4.4
 - Phasen und Elemente der Bildung Abschnitt 4.4
 - Zugangswege Abschnitt 4.4.1
 - Fortbildung Abschnitt 4.4.2

Teil II

Dienstrechtliche Bestimmungen

- 1. Dienstrechtliche Grundlagen
 - Rechtsnatur des kirchlichen Dienstverhältnisses § 1
 - Anzuwendende Vorschriften § 2
 - Dienstverhältnis und Tätigkeitsformen des Diakonats § 3
 - Der hauptberufliche Diakon § 4
 - Der Diakon mit Zivilberuf § 5
 - Änderung der Tätigkeitsform § 6
 - Unvereinbarkeit von Tätigkeiten, Nebentätigkeiten § 7
 - Wechsel des kirchlichen Dienstverhältnisses § 8
 - Beendigung des kirchlichen Dienstverhältnisses § 9

- 2. Dienstrechtliche Einzelbestimmungen
 - Ernennung § 10
 - Aufgabenumschreibung § 11
 - Versetzung § 12
 - Zeitliche Gestaltung des Dienstes § 13
 - Fortbildung § 14
 - Urlaub, Dienstbefreiung § 15 (+ Anlage 2)
 - Gemeinschaft mit Priestern und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst § 16
 - Diakonenkreis, Standesvereinigung § 17
 - Beschwerden, Konfliktlösung § 18
 - Dauer des Dienstes § 19

- 3. Vergütung und Versorgung der hauptberuflichen Diakone
 - Vergütung §§ 20 bis 24 (+ Anlagen 1 und 1a)
 - Vergütung im Krankheitsfall § 25
 - Berechnung und Auszahlung der Vergütung § 26
 - Krankenversicherung, Beihilfe § 27
 - Versorgung § 28
 - Ausschlussfrist § 29
 - Übergangsbestimmungen/Überleitung § 30

- 4. Inkrafttreten § 31

Präambel

In Umsetzung der am 24. Februar 1994 von den deutschen Bischöfen verabschiedeten, am 20./21. Juni 2011 geänderten und am 19. Mai 2015 von der Kongregation für den Klerus approbierten „Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“¹ wird für die Diakone in den bayerischen Diözesen folgende Dienst- und Vergütungsordnung erlassen².

Teil I

Grundlegende Bestimmungen

1. Beruf und kirchliche Stellung

1.1 Das sakramentale Amt vollzieht in seiner dreifachen Ausformung von Episkopat, Presbyterat und Diakonat öffentlich im Namen Christi den Auftrag der Verkündigung des Gotteswortes, der Heiligung der Gläubigen und des Bruderdienstes. Bischöfen, Priestern und Diakonen ist es aufgegeben, in amtlicher Vollmacht durch ihr Wort und ihr Tun den Herrn zu vergegenwärtigen, der „gekommen ist, nicht um sich bedienen zu lassen, sondern um zu dienen“ (Mk 10,45), und alle zum Dienen berufen hat.

Es gibt viele Dienste in der Kirche, durch die der Herr seine Kirche aufbaut. Dem Diakonat, „der in der Kirche stets in hohem Ansehen gestanden hat“ (Ad Pascendum), ist es eigen, dass er dem kirchlichen Amt zugehört. Dieser Dienst setzt eine spezifische Berufung voraus; er wird durch die Spendung des Weihesakramentes übertragen. Gebet und Handauflegung des Bischofs verleihen dem Diakon über Taufe und Firmung hinaus eine besondere Gabe des Geistes. Das Zweite Vatikanische Konzil hat den Diakonat als festen und dauerhaften Lebensstand erneuert: „Denn es ist angebracht, dass Männer, die tatsächlich einen diakonalen Dienst ausüben, ... durch die von den Aposteln her überlieferte Handauflegung gestärkt und dem Altare enger verbunden werden, damit sie ihren Dienst mit Hilfe der sakramentalen Diakonatsgnade wirksamer erfüllen können“ (Ad Gentes Nummer 16; vgl. Sacrum Diaconatus Ordinem, Einführung). Der Diakon ist

Zeichen des dienenden Christus und der dienenden Kirche. Aus der sakramentalen Verbindung mit Christus soll er „dem Volk Gottes in der Diakonie der Liturgie, des Wortes und der christlichen Bruderliebe in Gemeinschaft mit dem Bischof und seinem Presbyterium“ (Lumen Gentium Nummer 29) dienen. Mit dem Priester gilt der Diakon seit alters her als Helfer des Bischofs (vgl. Lumen Gentium Nummer 20). Seine Aufgaben werden ihm vom Diözesanbischof übertragen (vgl. Sacrum Diaconatus Ordinem Nummer 22).

In dieser Hinsicht ist der Diakonat ein wesentlicher Beitrag in der Sendung der ganzen Kirche (Ratio fundamentalis Nummer 4). In den diözesanen Ausbildungs- bzw. Dienstordnungen muss dies ausdrücklich beachtet werden.

1.2 Seinen spezifischen Dienst nimmt der Diakon kraft des Weihesakramentes in amtlicher Sendung und Vollmacht wahr. Der Codex Iuris Canonici bestimmt: „Durch das Sakrament der Weihe werden kraft göttlicher Weisung aus dem Kreis der Gläubigen einige mittels eines untüchtigen Prägemaßes, mit dem sie gezeichnet werden, zu geistlichen Amtsträgern bestellt; sie werden ja dazu geweiht und bestimmt, entsprechend ihrer jeweiligen Weiestufe dem Volk Gottes unter einem neuen und einzigartigen Titel zu Dienste zu sein“ (can. 1008). „Die Weihungen sind Episkopat, Presbyterat und Diakonat“ (can. 1009 § 1). „Die, die Bischofsweihe oder die Priesterweihe empfangen haben, erhalten die Sendung und die Vollmacht, in der Person Christi, des Hauptes, zu handeln; die Diakone hingegen die Kraft, dem Volk Gottes in der Diakonie der Liturgie, des Wortes und der Liebe zu dienen“ (can. 1009 § 3). Innerhalb der einen Sendung des kirchlichen Amtes kommt es dem Diakon zu, die Liebe Christi zu denen hinzutragen, die einer Hilfe besonders bedürfen. Alle seine „Aufgaben sind in vollkommener Gemeinschaft mit dem Bischof und seinem Presbyterium auszuüben“ (Sacrum Diaconatus Ordinem Nummer 23). Für seinen Gemeindedienst ist der Diakon dem Priester verantwortlich, der am betreffenden Ort die Leitung der Seelsorge hat; für eigenständig wahrzunehmende Aufgabenbereiche, die ihm auf regionaler und diözesaner Ebene übertragen werden, ist er dem jeweiligen Träger des Leitungsamtes verantwortlich.

„Gleichsam als Anwalt der Nöte und Wünsche der christlichen Gemeinschaften, als Förderer des Dienstes oder der Diakonie bei den örtlichen christlichen Gemeinden, als Zeichen oder Sakrament Christi des Herrn selbst, der nicht gekommen ist, sich bedienen zu lassen, sondern zu dienen“ (Ad Pascendum), soll der Diakon in der Gemeinde Dienste anregen und heranbilden. Auch soll er durch sein Leben und Wirken zur Evangelisierung der Lebensbereiche beitragen. Zugleich weiß er sich zu denen gesandt, die es an die Gemeinde heranzu-

1 Die deutschen Bischöfe, Heft 101, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn, 2016.

2 Weitere Grundlagen sind:

- Grundnormen für die Ausbildung der Ständigen Diakone
- Direktorium für den Dienst und das Leben der Ständigen Diakone.

Beide veröffentlicht in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls vom 22. Februar 1998 (Heft Nr. 132).

- Die Empfehlungen der Deutschen Bischofskonferenz vom 22./23. November 1999 zur Umsetzung der römischen „Grundnormen“ und des römischen „Direktoriums“.

führen gilt. Selbst in der Gemeinde stehend, hat er eine vorbereitende, vermittelnde, auf die Mitte der Gemeinde hinführende Aufgabe: Er formt lebendige Zellen geschwisterlicher Gemeinschaft und hilft mit, dass sich aus ihnen Gemeinde aufbaut. Sein Dienst zielt darauf, in der ganzen Gemeinde den Sinn für die Diaconia Christi zu wecken und wach zu halten.

1.3 Von alters her ist der Diakon in allen drei Grunddiensten tätig: im Dienst der Liturgie, der Verkündigung und der Diakonie. In seinem liturgischen Dienst wird sichtbar, dass Gottesdienst und Diakonie zusammengehören. Der Dienst des Diakons kann daher nicht auf eine einzelne Aufgabe (z. B. im Dienst der Liturgie) eingengt werden. Dies muss bei der Prüfung der Berufung und bei der Ausbildung berücksichtigt werden.

Als Amtsträger weiß der Diakon sich der ganzen Gemeinde und der Kirche verpflichtet. Er arbeitet eng mit den anderen Diensten zusammen.

1.4 Während es in die originäre Zuständigkeit des Diakons fällt, Bezugsperson zu sein für vorgemeindliche und innergemeindliche Strukturen, sollen Diakone nur in Notsituationen und in begrenztem Ausmaß eingesetzt werden als Bezugspersonen für Pfarreien, solange sie keinen eigenen Priester am Ort haben. In diesen Fällen muss deutlich bleiben, dass tatsächlich - und nicht nur rechtlich - die Leitung der Pfarrei in der Hand des Priesters liegt. Das Berufsprofil des Diakons darf durch solche vorübergehenden Beauftragungen in Notsituationen nicht überfremdet werden.

1.5 Der Diakon kann auf allen Ebenen des pastoralen Dienstes von der Pfarrei bis zur Diözese eingesetzt werden, er kann auch zu bestimmten kategorialen Diensten bestellt werden. Der Diakonat kann hauptberuflich oder in Verbindung mit einem Zivilberuf ausgeübt werden. Die kirchliche Stellung des hauptberuflichen Diakons wie des Diakons mit Zivilberuf wird durch die Bezeichnung „Ständiger Diakon“ zum Ausdruck gebracht. Zur Diakonenweihe können nach den geltenden kirchlichen Bestimmungen nur Männer zugelassen werden.

2. Berufliche Aufgabenbereiche

Jeder Diakon ist in allen drei Grunddiensten tätig: in der Diakonie der christlichen Bruderliebe, des Wortes und der Liturgie.

Die Ausübung seines Dienstes in der Liturgie und in der Verkündigung wie auch sein Bruderdienst sollen von der Diaconia Christi geprägt sein. Sein diakonaler Auftrag weist ihm eine Brückenfunktion zu: Sein Platz ist zugleich in der Mitte der Gemeinde und dort, wo Gemeinde noch nicht oder nicht mehr

ist. Aus den im Folgenden genannten Bereichen ergeben sich für den Diakon je nach den pastoralen Strukturen und Erfordernissen und entsprechend seiner Ausbildung und Eignung die Schwerpunkte seines Dienstes, die in seiner Stellenbeschreibung näher umrissen werden. Auf welcher pastoralen Ebene ein diakonaler Dienst erforderlich und ob er hauptberuflich oder in Verbindung mit einem Zivilberuf auszuüben ist, bestimmt sich von Umfang und Eigenart der anfallenden diakonalen Aufgaben her. Dem Diakon mit Zivilberuf ist es in besonderer Weise aufgegeben, in der beruflichen Welt die Diaconia Christi durch Leben und Wort zu bezeugen.

2.1 Durch seinen Bruderdienst soll der Diakon in amtlicher Vollmacht und Sendung besonders den Hilfsbedürftigen die Liebe Christi bezeugen. Zu diesem Auftrag gehören u. a. folgende Aufgaben: Bildung von Zellen und Gruppen einer Gemeinschaft von Brüdern und Schwestern; Entdeckung und Förderung von Charismen und Talenten zum Aufbau der Gemeinschaft; Hinführung von Einzelnen und Gruppen sowie Öffnung vorgemeindlicher Strukturen zur Mitte der Gemeinde hin; Öffnung der Gemeinde für besondere Anliegen, Anfragen und Nöte der Menschen; Sorge für Menschen in Sondersituationen, wie Kranke, Behinderte, Vereinsamte, Aussiedler, Neubürger, Ausländer; Hilfe in sozialen Problemsituationen; Sorge für Menschen am Rande von Gesellschaft und Kirche; Anregung und Weckung diakonaler Dienste; Unterstützung und Förderung katholischer Verbandsarbeit; Kooperation mit kirchlichen und kommunalen Einrichtungen im Bereich der Caritas und des Sozialwesens.

2.2 Durch seinen Dienst am Wort soll der Diakon die Gemeindeglieder im Glauben stärken, sie zu gemeinsamer Erfahrung des Glaubens hinführen und zu gemeinsamem Zeugnis des Glaubens ermutigen. Zu diesem Auftrag gehören u. a. folgende Aufgaben: Glaubenszeugnis und Glaubensgespräche mit Einzelnen und in Gruppen - besonders mit Menschen in geistlicher und materieller Not; Milieuseelsorge etwa am Arbeitsplatz, unter Zielgruppen; Ansprache bei Wortgottesdiensten; Predigt in der Eucharistiefeier; Mitwirkung in der Vorbereitung auf den Sakramentenempfang; Mitwirkung in der Gemeindekatechese; Befähigung von Eltern und anderen Erwachsenen zur Einführung der Kinder in den Glauben; Erteilung von schulischem Religionsunterricht.

2.3 Durch seinen Dienst in der Liturgie, insbesondere in der Eucharistiefeier, bekundet der Diakon, dass Gottesdienst und Bruderdienst eine untrennbare Einheit bilden und dass der Bruderdienst ein Wesenselement christlichen Gemeindelebens und eine zentrale Aufgabe aller christlichen Amtsträger ist. Außer der Verkündigung im Gottesdienst obliegen dem Diakon im Bereich der Liturgie folgende

Aufgaben: Assistenz in der Eucharistiefeyer; Spendung der Eucharistie auch außerhalb der Messe (besonders an Kranke und Sterbende); Leitung der Feiern von Taufe, Trauung und Begräbnis; Leitung von Wortgottesdiensten und Segnungsfeiern; Mitwirkung bei der Vorbereitung und Gestaltung von Gottesdiensten; Heranbildung und Begleitung von Mitarbeitern und Helfern für Gottesdienste³.

3. Voraussetzungen für den Dienst

Für den Dienst als Diakon müssen bestimmte religiöse und kirchliche, menschliche und fachliche Voraussetzungen gegeben sein.

3.1 Religiöse und kirchliche Voraussetzungen sind Bereitschaft zur Nachfolge des Herrn, der Diener aller geworden ist, persönliche Gläubigkeit, Übereinstimmung mit der Glaubenslehre und der Lebensordnung der katholischen Kirche, aktive Teilnahme am Leben einer Pfarrei, Bereitschaft zum täglichen Gebet, insbesondere zum Gebet der Kirche (verpflichtend Laudes und Vesper gem. Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz zu can. 276 § 2 n. 3 CIC), zur regelmäßigen Schriftlesung, zur häufigen Mitfeier der Eucharistie auch an Werktagen und zum regelmäßigen Empfang des Bußsakramentes, Bemühen um religiöses Familienleben, vertraut sein mit den Formen der Volksfrömmigkeit und mit religiösem Brauchtum, Erfahrung in ehrenamtlichen pastoralen und diakonalen Aufgaben, Bereitschaft, von Christus durch die Kirche endgültig in Dienst genommen zu werden.

Diese religiösen Voraussetzungen und die entsprechende Glaubenspraxis, die Motivation für den Ständigen Diakonat und die Einstellung des Interessenten zur Kirche in ihrer konkreten Gestalt sind vor der Entscheidung über eine Annahme als Interessent zu erheben. Auf die Bereitschaft, menschlich und religiös zu wachsen und zu reifen, ist zu achten. Extreme religiöse Einstellungen sind dem Dienst eines Ständigen Diakons abträglich. Ein mehrjähriges kirchliches Engagement, vor allem in der Gemeinde, ist Voraussetzung.

Der Klärung von Berufung, Motivation und Kirchlichkeit dienen Gespräche mit den Verantwortlichen für den Ständigen Diakonat in der Diözese; kirchliche Beratungsdienste können eingeschaltet werden.

Ist der Interessent Konvertit, muss er in der katholischen Kirche ausreichend eingewurzelt sein; als Anhalt dient ein Zeitraum von mindestens drei Jahren vor Annahme als Interessent.

3.2 Menschliche Voraussetzungen sind die für den Beruf erforderliche körperliche und seelische

Gesundheit, bei Verheirateten Bewährung in Ehe und Familie, bei Berufstätigen Berufsbewährung, Bereitschaft und Fähigkeit, auf leibliche und seelische Nöte der Mitmenschen zuzugehen, Urteilskraft, Fähigkeit zur Wahrnehmung eigener Verantwortung, Bereitschaft zu einem einfachen Lebensstil, Bereitschaft und Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit anderen haupt- und nebenberuflichen sowie ehrenamtlichen Diensten.

Bei verheirateten Interessenten sind vor ihrer Annahme mindestens drei Jahre als Zeit für die Bewährung in Ehe/Familie Voraussetzung. Eine religionsverschiedene Ehe schließt nach derzeitiger Regelung die Zulassung zum Ständigen Diakonat aus; bei konfessionsverschiedener Ehe liegt diese im Ermessen des Ordinarius⁴.

Bei Interessenten, die zölibatär leben wollen, wird eine mehrjährige Bewährung in dieser Lebensform vorausgesetzt. Eine geistliche Begleitung ist Bedingung; die Möglichkeit hierzu ist zu schaffen.

Lebensweise und persönlicher Aufwand müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Dienst eines Ständigen Diakons stehen, damit sein Zeugnis für das Evangelium glaubwürdig bleibt.

Auf eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine angemessene Kontinuität in der beruflichen Tätigkeit ist zu achten. Die zivilen Berufe oder Tätigkeiten dürfen nicht den Grundsätzen von Teil II, § 7 „Unvereinbarkeit von Tätigkeiten, Nebentätigkeiten“ widersprechen.

Der Diakon mit Zivilberuf soll zum Zeitpunkt der Weihe in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen. Bewerber für den hauptberuflichen Dienst als Diakon müssen bis zum Zeitpunkt der Weihe eine Tätigkeit ausüben, die ihren Unterhalt gewährleistet und den Grundsätzen von Teil II, § 7 „Unvereinbarkeit von Tätigkeiten, Nebentätigkeiten“ entspricht. Bei Interessenten, Bewerbern oder Kandidaten ohne Beschäftigungsverhältnis bedarf es einer eingehenden Einzelfallprüfung. Diese muss besonders die Arbeitsmarktlage, die Bereitschaft und die Möglichkeit zur beruflichen Umorientierung ins Auge fassen.

3.3 Die fachlichen Voraussetzungen sind:

- mindestens der mittlere Schulabschluss oder eine vergleichbare Ausbildung,
- ein erfolgreicher Abschluss der vorgeschriebenen theologischen Studien und der pastoral-diakonalen Kurse und Praktika.

Nach einer vorbereitenden Phase von mindestens einem Jahr, die einer fundamentalen Kenntnis der Theologie, der Spiritualität und des Dienstes eines Diakons und der Prüfung der Berufung dienen soll (vgl. Ratio fundamentalis Nummern 41-44), beginnt die eigentliche dreijährige Ausbildungszeit (Ratio fundamentalis Nummern 49-51). Auch muss der

³ Vgl. Der liturgische Dienst des Diakons. Handreichung der Liturgiekommission zum sinnvollen Vollzug der gottesdienstlichen Aufgaben des Diakons, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn, 1984.

⁴ Vgl. Richtlinien über die persönlichen Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie, Heft 55, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn, 1995.

Bewerber mindestens drei Jahre Mitglied eines Diakonatskreises gewesen sein und darin regelmäßig und aktiv mitgearbeitet haben.

Nach mehrjähriger hauptberuflicher Tätigkeit in einem pastoralen Dienst kann die Teilnahme am Diakonatskreis bis auf zwei Jahre verringert werden. Diese zeitlich verringerte Teilnahme ist Interessenten aus pastoralen Berufen nur nach der Zweiten Dienstprüfung möglich. Die Entfaltung der Spiritualität eines zukünftigen Diakons bildet dann den Schwerpunkt.

3.4 Gemäß den Bestimmungen des can. 1031 § 2 CIC gelten für die Aufnahme unter die Weihekandidaten folgende kirchenrechtliche Voraussetzungen: Verheiratete Bewerber müssen zur Weihe mindestens 35 Jahre alt sein; der Diözesanbischof kann jedoch in Einzelfällen das Weihealter um 12 Monate herabsetzen (gem. can. 1031 § 4 CIC). Für unverheiratete Bewerber, die sich zur Ehelosigkeit verpflichten, ist das Mindestalter auf 25 Jahre festgelegt.

Junge Interessenten am Ständigen Diakonatsdienst, die sich zur Ehelosigkeit verpflichten wollen, haben während der Ausbildungszeit mindestens drei Jahre lang in einem vom Diözesanbischof bestimmten Haus (Seminar, Pfarrhaus, Ordenshaus o. Ä.) zu wohnen, wenn der Diözesanbischof nicht aus schwerwiegenden Gründen anders bestimmt (gem. Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz zu can. 236 CIC).

Ein unverheirateter Bewerber für den Ständigen Diakonatsdienst darf zur Weihe erst zugelassen werden, wenn er nach dem vorgeschriebenen Ritus öffentlich vor Gott und der Kirche die Zölibatsverpflichtung übernommen bzw. die ewigen Gelübde in einem Ordensinstitut abgelegt hat (gem. can. 1037 CIC). Darüber hinaus gilt:

Der Bewerber um den hauptberuflichen Diakonatsdienst soll zum Zeitpunkt der Weihe in der Regel nicht älter als 50 Jahre sein, der Diakon mit Zivilberuf nicht älter als 55 Jahre.

Bei Interessenten, die das nötige Mindestalter noch nicht erreicht haben, soll deren Interesse durch eine seelsorgerliche Begleitung wach gehalten und gefördert werden.

3.5 Voraussetzung für den Dienst als Diakon ist eine im Glauben angenommene und gestaltete Lebensform. Verheiratete und unverheiratete Diakone sollen in ihrem persönlichen Lebenskreis glaubwürdige Zeugen der Frohen Botschaft sein. Die verschiedenen Lebensformen bezeugen miteinander und in je spezifischer Weise die unerschöpfliche Liebe Gottes zu den Menschen.

Der Verheiratete soll Ehe, Familie und Dienst aus der von Jesus Christus vorgelebten Liebe heraus in eine fruchtbare Einheit bringen. Während der Ausbildung und während des Dienstes eines Ständigen Diakons sind seine Ehefrau und seine Familie in die

Begleitung seines Weges und auch in die Aus- und Fortbildung des Ständigen Diakons ausdrücklich mit einzubeziehen (vgl. Ratio fundamentalis Nummern 43 und 56; Directorium Nummer 61). Dabei wird realistisch die Einbeziehung der Ehefrau bzw. der Kinder unterschiedlichen Charakters sein. Die Anforderungen an die Lebensform des verheirateten Diakons sollen den Richtlinien über die persönlichen Anforderungen an Diakone und Laien entsprechen⁵.

Ein Diakon, der „um des Himmelreiches willen“ (Mt 19,12) auf die Ehe verzichtet, soll diese Lebensform als Zeichen seiner Liebe zu Jesus Christus und zu den Brüdern und Schwestern verwirklichen.

3.6 Voraussetzung für die Weihe Verheirateter ist das schriftliche Einverständnis der Ehefrau mit der Übernahme des Diakonats (gemäß can. 1031 § 2 CIC). Es ist notwendig, dass die Ehefrau den Dienst des Diakons bejaht und ihn nach Kräften mitträgt. Im Übrigen gelten die in Abschnitt 3.5 genannten Grundsätze.

Ihr Einverständnis soll die Ehefrau bereits beim Eintritt ihres Mannes in den Diakonatskreis und erneut vor der Weihe schriftlich erklären. Bei der Befragung im Weiheritus soll es öffentlich bekundet werden.

3.7 Um ein Urteil über die religiösen und kirchlichen Voraussetzungen sowie die aus dem Glauben gestaltete Lebensform zu ermöglichen, hat jeder Interessent mindestens zwei kirchlich gesinnte Personen zu benennen, die über ihn eine Referenz abgeben. Eine davon soll der Heimatpfarrer erstellen, wobei die Meinung des Pfarrgemeinderates in angemessener Weise zu berücksichtigen ist.

Die Pfarrei des Interessenten für den Diakonatsdienst soll hinsichtlich der Akzeptanz des Interessenten vor der Aufnahme unter die Bewerber für den Ständigen Diakonatsdienst am Ende der Vorbereitungsphase mit einbezogen werden (vgl. Ratio fundamentalis Nummern 27 und 40). Dies könnte z. B. durch die Befragung des Pfarrgemeinderates geschehen.

Vor der Entscheidung des bischöflich Beauftragten über die Aufnahme unter die Interessenten können weitere Vertrauenspersonen um eine Beurteilung gebeten werden.

Nach Klärung aller Voraussetzungen trifft der bischöflich Beauftragte die Entscheidung über die Annahme als Interessent.

4. Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung

Die Hinführung zum Diakonatsdienst geschieht zum einen durch die theologische und pastoral-diakonale

⁵ Vgl. Richtlinien über die persönlichen Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie, Heft 55, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn, 1995.

Ausbildung (in der Regel an den entsprechenden Ausbildungsstätten), sie geschieht zum anderen in den Diakonatskreisen, die vor allem der menschlichen und geistlichen Formung zum Diakonats dienen (Ratio fundamentalis Nummer 21). Der Diözesanbischof bestellt einen bischöflich Beauftragten für den Diakonatskreis. Dieser ist verantwortlich für die Anlage der Ausbildung; er muss auch gegenüber dem Diözesanbischof die Eignung des Bewerbers für den Diakonatskreis beurteilen. In regelmäßigen Abständen soll er mit den Bewerbern ein Gespräch führen. Soweit der bischöflich Beauftragte die Leitung eines Diakonatskreises nicht selber wahrnimmt, überträgt der Diözesanbischof sie einem Leiter (Priester oder Diakon). Dieser soll nicht zugleich Regens für Priesterkandidaten sein (Geistlicher Berater, vgl. Ratio fundamentalis Nummer 71; Directorium Nummer 70).

Ferner bestellt der Diözesanbischof für jeden Diakonatskreis einen Priester zur Hilfe bei Glaubens- und Lebensfragen, bei der Klärung der Berufung sowie zur Förderung der geistlichen Ausrichtung des Diakonatskreises (Geistlicher Berater). Er soll den Mitgliedern des Diakonatskreises zu persönlichen Gesprächen zur Verfügung stehen und dem Diakonatskreis Hilfen zur Einführung und Einübung in das geistliche Leben geben. Zur Stellungnahme über die Eignung zum Diakon wird er nicht herangezogen. Ein Leiter und ein Geistlicher Berater können auch mehrere Kreise betreuen. Bei der Ausbildung, der Berufseinführung und der Fortbildung soll den Ehefrauen Gelegenheit gegeben werden, an den entsprechenden Veranstaltungen teilzunehmen. Bestimmte Veranstaltungen, insbesondere im geistlichen Bereich, sollen ausdrücklich die Familien berücksichtigen.

Auch für die gesamte Gruppe der Ständigen Diakone wird ein spiritueller Begleiter (Spiritual) (Ratio fundamentalis Nummern 22, 23; Directorium Nummern 58, 65, 70) bestellt, der dem einzelnen Diakon und der Gruppe der Diakone zur Verfügung steht. Diese vielfältigen Kontakte der Diakone und ihrer Familien helfen mit, die durch die Weihe sakramental begründete Bruderschaft der Diakone wirksam zu leben.

Diese Aufgaben erfordern eine bestimmte Organisationsstruktur:

1. Die Diözese trägt die Verantwortung für die
 - Nachwuchswerbung,
 - Auswahl und Annahme der Interessenten Bewerber/Kandidaten,
 - Ausbildung zum Ständigen Diakon,
 - Planung und Zuweisung der Dienste nach der Weihe,
 - Berufseinführung und Fortbildung,
 - persönliche Begleitung und dienstliche Führung.
2. Für die Förderung des Ständigen Diakonates in den bayerischen Diözesen
 - wird ein bischöflich Beauftragter bestellt,

- wird, wo nötig, ein Leiter der Arbeitsstelle Ständiger Diakonats ernannt,
- kann der zuständigen Personalstelle die Organisation der oben genannten Aufgaben übertragen werden (analog zu anderen kirchlichen Berufsgruppen),
- wird eine Diakonatskommission eingerichtet,
- werden Diakonatskreise für die Zeit der Ausbildung und Diakonatskreise nach der Weihe gebildet,
- wird dem bischöflich Beauftragten gegebenenfalls ein Aus- und/oder Fortbildungsleiter zur Seite gestellt,
- ist für die spirituelle Begleitung der Interessenten/Bewerber/Kandidaten sowie der Ständigen Diakone und ihrer Familien zu sorgen,
- ist ein Sprecherrat der Ständigen Diakone zu wählen. Die Ehefrauen der Ständigen Diakone wählen zwei Vertreterinnen aus ihrem Kreis; sie gelten als Ansprechpartnerinnen und können zu Sitzungen eingeladen werden.

3. Die Landeskonferenz der bischöflich Beauftragten, der Leiter der Arbeitsstelle Ständiger Diakonats und der Sprecher der Ständigen Diakone („Bayernkonferenz“) berät gemeinsame Belange und erarbeitet Vorschläge für die bayerischen Diözesen und die Vollversammlungen der Freisinger Bischofskonferenz.

4.1 Diakonats- und Diakonatskreise

4.1.1 Die Diakonatskreise haben ein vierfaches Ziel: Einführung in das geistliche Leben, Klärung der Berufung, Austausch von Erfahrungen, Hilfe bei der Ausbildung.

Jedes Treffen der Diakonatskreise bedarf einer ausdrücklichen geistlichen Prägung. Geeignete Formen sind: gemeinsames Gebet, insbesondere Stundengebet, Meditation, Glaubens- und Schriftgespräch, Eucharistiefeier. Gelegentlich sollen die Diakonatskreise auch Einkehrtage, geistliche Wochenenden, geistliche Wochen und Exerzitien anbieten. Neben der Einübung und Vertiefung des geistlichen Lebens aus der Grundhaltung der Diaconia Christi soll der Diakonatskreis auch Hilfe sein zur menschlichen Reifung und aus den Kandidaten, die meist unterschiedliche Voraussetzungen mitbringen und auf verschiedenen Zugangswegen zum Diakonatskreis ausgebildet werden, eine brüderliche Gemeinschaft formen.

Die Mitarbeit im Diakonatskreis soll dem Einzelnen helfen, die Frage seiner persönlichen Berufung zu klären. Die Entscheidung über die Zulassung zur Diakonatsweihe liegt beim Diözesanbischof.

Der Erfahrungsaustausch im Diakonatskreis soll die unterschiedlichen beruflichen Einsatzfelder

einbeziehen. Die Mitglieder des Diakonatskreises werden ihre Erfahrungen aus den Praktika, der Leiter und bereits im Einsatz stehende Diakone ihre Berufserfahrung einbringen.

Der Bewerber soll im Diakonatskreis eine Unterstützung seiner theologischen Ausbildung und andere Ausbildungselemente erfahren. Eine Hilfe bei der Ausbildung ist auch die gemeinsame Erarbeitung einzelner Themen, die im Hinblick auf den kommenden Dienst ausgewählt werden. Diese Hilfe in den Diakonatskreisen kann sich auf die Durchführung sowohl theologischer wie pastoral-praktischer Themenbereiche erstrecken.

4.1.2 Ein Kreis soll möglichst nicht mehr als 15 Mitglieder zählen. Zu bestimmten Themen sollen gelegentlich Diakone eingeladen werden. Die Diakonatskreise treffen sich mindestens monatlich. Eine territoriale Gliederung der Kreise wird empfohlen. Der Kreis wählt einen Sprecher. Zusammen mit dem bischöflich Beauftragten bzw. mit dem Leiter ist er verantwortlich für die Organisation der Treffen und für die Vertretung des Kreises.

4.1.3 Neben den Kreisen für Bewerber während der Zeit der Ausbildung (Diakonatskreise) sollen entsprechende Kreise für Diakone gebildet werden (Diakonenkreise). Ziele dieser Kreise sind: Vertiefung des geistlichen Lebens, Austausch von Erfahrungen, Hilfe bei der Fortbildung. Solange eine solche Trennung nicht sinnvoll ist, können beiderlei Kreise zusammengelegt werden.

Die Abschnitte 4.1.1 und 4.1.2 „Diakonatskreise“ gelten sinngemäß auch für Diakonenkreise unter Beachtung folgender Aspekte:

1. Besondere Ziele ihrer Arbeit sind:
 - Entwicklung und Entfaltung einer diakonalen Spiritualität,
 - Vertiefung und Erweiterung der sozial-diakonalen Sensibilität und Kompetenz sowie des theologischen Fundamentes,
 - Anregung und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen,
 - Reflexion der beruflichen Praxis sowie Hilfe bei der Dienstausübung durch Rat und Tat,
 - Pflege eines geschwisterlichen Umgangs unter den Ständigen Diakonen und ihren Familien.
2. Die durchschnittliche Stärke eines Kreises sollte etwa zehn Ständige Diakone umfassen; die Ehefrauen können zu den Treffen eingeladen werden.
3. Eine regionale Gliederung ist jeder anderen vorzuziehen.
4. Jeder Kreis ist offen für alle in der Region eingesetzten Ständigen Diakone. Der Diakonenkreis hat Vorrang vor Zusammenschlüssen zur Fortbildung und geistlichen

Vertiefung, in denen sich Ständige Diakone auch zusammenfinden können.

5. Die Kreise sollen sich mindestens viermal jährlich treffen.
6. Jeder Kreis schlägt dem Diözesanbischof einen Priesterlichen Beirat vor, den jener für die Dauer von vier Jahren ernennt. Eine Verlängerung ist möglich. Der Priesterliche Beirat soll den Kontakt mit dem Presbyterium aufrechterhalten und spirituelle wie pastorale Impulse geben.
7. Jeder Kreis wählt einen Sprecher. Vgl. zu Abschnitt 4.1.3 auch Teil II, § 17 (1).

4.2 Zulassungsschritte zur Diakonenweihe

Wichtige Schritte zur Diakonenweihe sind die Aufnahme unter die Bewerber nach der vorbereitenden Phase, die Beauftragungen zum Lektorat und zum Akolythat und die Aufnahme unter die Kandidaten für die Weihe zum Ständigen Diakon (Admissio, s. Ratio fundamentalis Nummer 45) im letzten Ausbildungsjahr.

4.2.1 Nach einem Gespräch mit dem bischöflich Beauftragten und nach der Vorlage sämtlicher Personalunterlagen sowie einer Referenz des Heimatpfarrers erfolgt durch den bischöflich Beauftragten die Aufnahme in den Diakonatskreis. Der bischöflich Beauftragte beginnt mit jedem Einzelnen die Frage der Berufung und der grundsätzlichen Eignung zum Diakonatskreis zu klären. Falls hinsichtlich eines Bewerbers Bedenken bestehen, ist ihm dies so früh wie möglich mitzuteilen und ggf. über sein Verbleiben im Diakonatskreis zu entscheiden. Vgl. Teil I, Abschnitt 3 „Voraussetzungen für den Dienst“.

Das Gespräch mit dem Interessenten kann an den Leiter der Arbeitsstelle Ständiger Diakonatskreis delegiert oder in dessen Anwesenheit geführt werden.

4.2.2 Nach einjähriger Bewährung im Diakonatskreis werden den Bewerbern die Dienste Lektorat und Akolythat übertragen. Der bischöflich Beauftragte schlägt die Bewerber dem Diözesanbischof vor.

4.2.3 Etwa ein Jahr vor der Weihe erteilt der Diözesanbischof die Admissio, die „Aufnahme unter die Kandidaten“. Der bischöflich Beauftragte schlägt dem Diözesanbischof die Kandidaten vor.

4.2.4 Gegen Ende der Ausbildung bitten die Kandidaten in einem schriftlichen Gesuch den Diözesanbischof um die Diakonenweihe. Vor der Weihe muss die Ausbildungsphase abgeschlossen sein. Der bischöflich Beauftragte schlägt dem Diözesanbischof die Kandidaten zur Weihe vor. Zuvor wird die Pfarrei des Kandidaten um eine Stellungnahme gebeten; auf welche Weise diese Stellungnahme eingeholt wird, regelt die diözesane Ordnung. Vor der Weihe erfolgt das Skrutinium durch den Diözesanbischof.

Da die Ehefrau des Kandidaten der Weihe zustimmen muss, ist zu gegebener Zeit ein Gespräch des Diözesanbischofs mit den Ehefrauen der Kandidaten sinnvoll.

4.2.5 Rechtzeitig vor der Weihe erfolgt im Diakonatskreis eine theologische, liturgische und geistliche Hinführung zum Weihesakrament. Die letzte innere Vorbereitung geschieht durch die Teilnahme an den Weiheexerzitien.

4.3 Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung des Diakons mit Zivilberuf

Die Bildung des Diakons mit Zivilberuf gliedert sich in folgende Phasen: die Ausbildung, die Berufseinführung, die Fortbildung.

Die wesentlichen Elemente der Bildung sind die Förderung und Entfaltung der Spiritualität des Diakons, die Grundlegung, Vertiefung und fortlaufende Ergänzung des theologischen Wissens sowie die Vermittlung, Einübung und Weiterentwicklung pastoral-praktischer Befähigungen. In jeder Bildungsphase müssen sich Spiritualität, Theologie und pastoral-praktische Bildung gegenseitig ergänzen. Der Bildungsprozess insgesamt wie auch die einzelnen Elemente der Bildung müssen auf den spezifischen Dienst des Diakons angelegt sein und zugleich die mehrjährige ehrenamtliche Mitarbeit der Bewerber einbeziehen. Unbeschadet der Verantwortung der Diözesen und der Ausbildungsstätten für die Bildung der Diakone sind die ständige spirituelle und menschliche Formung sowie die theologische und pastoral-praktische Aus- und Fortbildung auch Aufgabe der Bewerber bzw. der Diakone selbst.

4.3.1 Die Ausbildung zum Diakon mit Zivilberuf und die Berufseinführung finden berufsbegleitend statt. Die theologische Ausbildung muss mindestens dem Grund- und Aufbaukurs von „Theologie im Fernkurs“, Würzburg, entsprechen. In eigenen Arbeitsgemeinschaften, nicht in den monatlichen Diakonatskreisen, werden die Lehrbriefe von „Theologie im Fernkurs“, Würzburg, vertieft und ergänzt. Erfolgreich abgeschlossene theologische Studien (Fachschule/ Seminar, Fachhochschule, Hochschule, Universität) sind auf die theologische Ausbildung anzurechnen. Inwieweit andere theologische Studien angerechnet werden, entscheidet die Diözese. Ebenso entscheidet die Diözese, inwieweit Bewerber, die ihre Ausbildung nicht über die Lehrbriefe „Theologie im Fernkurs“, Würzburg, erhalten, an theologischen Arbeitsgemeinschaften teilnehmen müssen.

Die pastoral-praktische Einführung und Einweisung in den Dienst des Diakons erfolgt in zusätzlichen Kursen und entsprechenden Praktika. Die pastoral-praktische Ausbildung muss mindestens den Anforderungen des pastoralen Spezialkurses im Studiengang „Pastorale Dienste“ von „Theologie im Fern-

kurs“, Würzburg, entsprechen. Darüber hinaus ist eine intensive homiletische Ausbildung erforderlich. Näheres regelt die diözesane Ausbildungsordnung. Die Einführung der Bewerber in die Praxis dient auch der Vorbereitung und Einübung auf Zusammenarbeit mit anderen hauptberuflichen und ehrenamtlichen Diensten; gleichzeitig soll die Pfarrei auf die Mitarbeit eines Diakons vorbereitet werden.

Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung muss durch eine Prüfung nachgewiesen werden. Näheres regelt die diözesane Prüfungsordnung.

Für die Ausbildung zum Diakon mit Zivilberuf gelten außerdem folgende Regelungen:

1. Die Ausbildung ist inhaltlich so anzulegen, dass sie in etwa vier Jahren abgeschlossen werden kann.
2. Im Rahmen ihrer theologischen Bildung müssen künftige Diakone mit Zivilberuf mit mindestens befriedigendem Ergebnis den Grund- und Aufbaukurs von „Theologie im Fernkurs“, Würzburg, abgeschlossen haben. Interessenten/ Bewerber mit den Voraussetzungen nach dem zweiten bzw. dritten Zugangsweg gem. Teil I, Abschnitt 4.4.1 „Zugangswege zum hauptberuflichen Diakonatsamt“ sind davon befreit. Weitere Anforderungen legt die diözesane Ausbildungsordnung fest.
3. Die spirituelle Vertiefung, die Vergewisserung der Berufung und die persönliche Vorbereitung auf die Weihe sollen besonders gefördert werden.
4. Die theologische, pastoral-diakonale und spirituelle Ausbildung erfolgt auf diözesaner Ebene sowohl in den Diakonatskreisen wie in sonstigen Ausbildungsveranstaltungen. Zu diesen können die Kreise zusammengezogen werden.
5. Zur Ausbildung gehören auch Praktika im gemeindlichen und caritativen Bereich.
6. Die homiletische Ausbildung muss
 - den sachgerechten Umgang mit Bibeltexten,
 - eine Sensibilisierung für die Situation der Hörer und
 - die methodische Befähigung für Vorbereitung und Gestaltung einer Predigt umfassen.
 Der diakonalen und gesellschaftlichen Dimension der Predigt des Ständigen Diakons ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Nach einer theoretischen Grundlegung soll sich die praktische homiletische Ausbildung während des Gemeindepraktikums anschließen. Sie wird mit einer entsprechenden Prüfung abgeschlossen, die eine weitere Voraussetzung für die Weihe zum Ständigen Diakon ist. Einzelheiten legen die Diözesen nach den pastoralen Erfordernissen fest.
7. Die Ausbildung zum Ständigen Diakon erfordert eine (erste) Dienstprüfung vor der Weihe. Sie umfasst:

- den erforderlichen Abschluss des Grund- und Aufbaukurses sowie ggf. die Prüfung in weiteren Kursen von „Theologie im Fernkurs“, Würzburg, z.B. Religionspädagogik, gemäß diözesaner Regelung,
 - eine Predigtprüfung,
 - ein Kolloquium zu Fragen der Pastoral und Liturgie,
 - ggf. die Prüfung in weiteren Kursen von „Theologie im Fernkurs“, Würzburg, gemäß diözesaner Regelung (z. B. Religionspädagogik).
8. Mindestens die ersten zwei Jahre nach der Weihe dienen der Berufseinführung. Auf Teil II, § 10 (2) „Ernennung“ wird hingewiesen.
 9. Studienbeihilfen bzw. Kostenübernahme werden durch die einzelne Diözese geregelt. Es soll jedoch innerhalb der bayerischen Diözesen möglichst einheitlich verfahren werden.
 10. Weitere inhaltliche und organisatorische Einzelheiten regeln die Diözesen unter gegenseitiger Information selbst. Der Informationsaustausch erfolgt in der „Bayernkonferenz“.

4.3.2 Der Diakon mit Zivilberuf ist zur Fortbildung verpflichtet. Über seine Mitarbeit im Diakonenkreis hinaus muss er zur beruflichen Fortbildung und zur spirituellen Vertiefung an entsprechenden Kursen und Treffen teilnehmen.

Die Verpflichtung zur Fortbildung besteht bis zum Ende des 60. Lebensjahres. Der Diakon mit Zivilberuf hat an den vom Fachbereich/von der Arbeitsstelle festgelegten Fortbildungsveranstaltungen für die Ständigen Diakone teilzunehmen. Bei der Termingestaltung sind die familiären und beruflichen Belange der Diakone mit Zivilberuf zu berücksichtigen. Die Kosten der Fortbildung übernimmt die Diözese.

Will der Diakon mit Zivilberuf Fortbildungsveranstaltungen anderer kirchlicher Träger/Organisationen wahrnehmen, so wird hierfür ein Zuschuss zu den entstandenen Tagungskosten gemäß diözesaner Fortbildungsordnung gewährt⁶. Voraussetzung ist, dass die Genehmigung zur Teilnahme vor der Anmeldung eingeholt worden ist.

Näheres regelt die diözesane Fortbildungsordnung.

4.4 Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung des hauptberuflichen Diakons

Die Bildung des hauptberuflichen Diakons gliedert sich in drei Phasen: Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung.

Die wesentlichen Elemente der Bildung sind die Förderung und Entfaltung der Spiritualität des Diakons, die Grundlegung, Vertiefung und fortlaufende Ergänzung des theologischen Wissens sowie die Vermittlung, Einübung und Weiterentwicklung

pastoral-praktischer Befähigungen. In jeder Bildungsphase müssen sich Spiritualität, Theologie und pastoral-praktische Bildung gegenseitig ergänzen. Der Bildungsprozess insgesamt wie auch die einzelnen Elemente der Bildung müssen auf den spezifischen Dienst des Diakons angelegt sein. Unbeschadet der Verantwortung der Diözesen und der Ausbildungsstätten für die Bildung der Diakone sind die ständige spirituelle und menschliche Formung sowie die theologische und pastoral-praktische Aus- und Fortbildung auch Aufgabe der Bewerber bzw. der Diakone selbst.

Die Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung sind für den hauptberuflichen Ständigen Diakon gesondert zu konzipieren. Mit Rücksicht auf die praktische Zusammenarbeit sind, vornehmlich in der zweiten und dritten Bildungsphase, auch gemeinsame Bildungsveranstaltungen für Ständige Diakone mit anderen pastoralen Diensten vorzusehen.

Die erste und zweite Bildungsphase werden näherhin in der diözesanen Ausbildungsordnung für Ständige Diakone geregelt. Sie müssen differenziert für die verschiedenen Zugangswege angelegt sein. Besonders hinsichtlich der Einführung in die liturgischen Dienste und in den Verkündigungsdienst muss der inhaltliche Anspruch der zweiten Bildungsphase mit der der Priester vergleichbar sein. Insgesamt darf der Anspruch der zweiten Bildungsphase nicht hinter dem Anspruch anderer pastoraler Dienste zurückbleiben.

Die Zeit der Berufseinführung (zweite Bildungsphase) ist gekennzeichnet durch Reflexion des pastoralen Dienstes und durch Supervision des individuellen Handelns des Ständigen Diakons.

Die dritte Bildungsphase schließt an die Berufseinführung an und umfasst die gesamte Zeit des hauptberuflichen Dienstes als Ständiger Diakon.

Für einen Ständigen Diakon mit Zivilberuf, der in den hauptberuflichen Dienst wechselt und seine zweite Bildungsphase (Berufseinführung) absolviert hat, beginnt die dritte Bildungsphase, wenn er die diözesanen Voraussetzungen für den hauptberuflichen Dienst erfüllt hat (vgl. Teil II, § 6).

4.4.1 Zum hauptberuflichen Diakon gibt es drei Zugangswege:

Der erste Zugangsweg ist eine erfolgreich abgeschlossene berufs- oder praxisbegleitende theologische Ausbildung, die mindestens einer Fachschulausbildung entspricht, ergänzt durch eine entsprechende pastoral-praktische Ausbildung und Praxis. Dieser Zugangsweg kommt insbesondere für Diakone mit Zivilberuf in Frage. Diakonatsbewerber, die eine Ausbildung für Sozial- oder Religionspädagogik an einer Fachhochschule oder eine Ausbildung für soziale oder katechetische Berufe in einer Fachschule abgeschlossen haben, nehmen ebenfalls an dieser praxisbegleitenden Ausbildung teil. Bei diesem Zugangsweg greifen Ausbildung und Berufseinführung inhaltlich und zeitlich ineinander.

⁶ Der Zuschuss beträgt in der Regel 50 %.

Teil I, Abschnitt 4.3.1 „Ausbildung zum Diakon mit Zivilberuf“ gilt mit folgenden Ergänzungen bzw. Änderungen:

1. Für den Zugang zum hauptberuflichen Dienst ist von Bewerbern um den Ständigen Diakon und von Diakonen mit Zivilberuf, die die Voraussetzungen des ersten Zugangsweges erfüllen, eine Zusatzausbildung zu absolvieren:

Möglichkeiten dazu bieten:

- der religionspädagogische Kurs von „Theologie im Fernkurs“, Würzburg (vgl. Teil II, § 11 (2)),
- der Pastorkurs an der Katholischen Stiftungshochschule/Philosophisch-Theologischen Hochschule in Benediktbeuern. Die Vergütung während der Teilnahme an diesem Kurs richtet sich nach den Bestimmungen des Teils II, § 20. Die Kosten für die zusätzliche Ausbildung übernimmt die Diözese. Dadurch erhöht sich die Gesamtdauer der Ausbildung auf fünf bis sechs Jahre.

2. Diakone mit Zivilberuf bleiben bis zum erfolgreichen Abschluss der zusätzlichen Ausbildung Diakone mit Zivilberuf.

3. Die Möglichkeit zu einer Zweiten Dienstprüfung kann nach der Berufseinführung wahrgenommen werden und ist Voraussetzung für einen Bewährungsaufstieg; sie umfasst mindestens:

- die Vorbereitung und Reflexion eines pastoralen Projektes,
- eine Einzelaufgabe aus der pastoralen Praxis,
- ein Kolloquium zu Fragen der Pastoral und Liturgie,
- eine Predigtprüfung.

Die Zweite Dienstprüfung kann in der Regel bis zur Vollendung des 54. Lebensjahres abgelegt werden.

Weitere Einzelheiten zu den Dienstprüfungen werden in einer diözesanen Prüfungsordnung festgelegt.

4. Während der zusätzlichen Ausbildung sind auch gemeinsame Ausbildungseinheiten mit den anderen pastoralen Berufen wegen der später notwendigen Kooperation vorzusehen.

Der zweite Zugangsweg setzt die abgeschlossene Berufsausbildung (Zweite Dienstprüfung) als Gemeindereferent oder Pastoralreferent voraus. Sie wird ergänzt durch Hinführung zum Leben und Dienst des Diakons durch eine mindestens zweijährige Teilnahme am Diakonatskreis.

Bei Bewerbern aus diesen Berufen können die Ausbildungsanforderungen beschränkt sowie die

Gesamtzeit der Ausbildung verkürzt werden (vgl. auch Teil I Abschnitt 3.3 „Die fachlichen Voraussetzungen“).

Der dritte Zugangsweg setzt ein abgeschlossenes theologisches Studium voraus (Diplom bzw. theologisches Staatsexamen mit theologischer Zusatzausbildung, ergänzt durch eine entsprechende pastoralpraktische Ausbildung und Praxis; Abschlussprüfung an einer Fachhochschule im Fachbereich Theologie/Praktische Theologie/Religionspädagogik oder an einer Fachschule/Seminar für Gemeindepastoral/Religionspädagogik, jeweils ergänzt durch eine entsprechende pastoralpraktische Ausbildung und Praxis). Die Berufseinführung für den Dienst des Diakons erfolgt im Rahmen einer mindestens dreijährigen Teilnahme am Diakonatskreis.

Für alle drei Zugangswegen zum hauptberuflichen Diakon werden die Phasen der Ausbildung und Berufseinführung mit einer kirchlichen Prüfung abgeschlossen. Näheres regelt die diözesane Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

Für den zweiten und dritten Zugangsweg zum hauptberuflichen Ständigen Diakon bedarf es neben den genannten Voraussetzungen einer mehrjährigen Tätigkeit in der Gemeindepastoral.

Wenn die betreffenden, aus einem anderen pastoralen Beruf kommenden Interessenten/ Bewerber/ Kandidaten eine Zweite Dienstprüfung abgelegt haben, wird diese anerkannt.

Inwieweit eine Zweite Dienstprüfung grundsätzlich Voraussetzung für eine Übernahme in den hauptberuflichen Dienst ist, bestimmt die diözesane Ordnung.

4.4.2 Der hauptberufliche Diakon bleibt zur Fortbildung verpflichtet. Über seine Mitarbeit im Diakonenkreis hinaus muss er zur beruflichen Fortbildung und zur spirituellen Vertiefung an entsprechenden Kursen und Treffen teilnehmen. Näheres regelt die diözesane Fortbildungsordnung.

1. Der hauptberufliche Diakon unterliegt den gleichen Regelungen für die Fortbildung wie die Diakone mit Zivilberuf (vgl. Teil I, Abschnitt 4.3.2). Zusätzliche verpflichtende Fortbildungsveranstaltungen können durch die Diözese angeordnet werden.

2. Dem hauptberuflichen Diakon stehen im Jahr fünf Tage zur freiwilligen, genehmigten beruflichen Fortbildung zu.

3. Der Diakon ist zur regelmäßigen Teilnahme an Exerzitien verpflichtet (vgl. auch Teil II, § 14 (2)).

4. Weitere Einzelheiten regeln die bayerischen Diözesen selbst, informieren sich aber regelmäßig über grundsätzliche diözesane Entscheidungen. Das Forum hierfür ist die „Bayernkonferenz“.

Teil II**Dienstrechtliche Bestimmungen****1. Dienstrechtliche Grundlagen****§ 1****Rechtsnatur des kirchlichen Dienstverhältnisses**

- (1) Das Dienstverhältnis des Ständigen Diakons (im Folgenden nur als „Diakon“ bezeichnet) ist gem. cc. 1008f CIC ein Klerikerdienstverhältnis. Durch die Inkardination, die mit der Diakonenweihe erfolgt, untersteht der Diakon als Kleriker dem Diözesanbischof als Inkardinationsordinarius. Der Diözesanbischof hat seinerseits die einem Kleriker im Rahmen des kirchlichen Rechts (vgl. can. 281 CIC) zustehenden Rechte zu sichern, die seine dienstliche Verwendung betreffen, sowie die geistliche Begleitung.
- (2) Der Diakon stellt sich der Ortskirche von Regensburg unwiderruflich zur Verfügung und steht auf Grund der Inkardination in einem besonderen und wechselseitigen Treueverhältnis zum Diözesanbischof⁷. Der Generalvikar ist übergeordneter Dienstvorgesetzter des Diakons. Der unmittelbare Dienstvorgesetzte des Diakons, ggf. auch sein Fachvorgesetzter, wird im Anweisungs- oder Versetzungsdekret durch den Ordinarius bestimmt.
- (3) Der Diözesanbischof sorgt für einen angemessenen Lebensunterhalt des hauptberuflichen Diakons und seiner Familie.

Der Diakon mit Zivilberuf sorgt gem. can. 281 § 3 CIC mit seinen Einkünften und Anwartschaften aus seinem Zivilberuf für sich und die Erfordernisse seiner Familie.

§ 2**Anzuwendende Vorschriften**

Die dienstrechtliche Stellung des Diakons, die in der Einheit von sakramentaler Befähigung und eklesialer Sendung gründet, bestimmt sich nach den Vorschriften des Codex Iuris Canonici und den Bestimmungen dieser Dienst- und Vergütungsordnung. „Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ findet keine Anwendung^{7a}.

⁷ Vgl. Sacrum Diaconatus Ordinem 30.

^{7a} Vgl. Heft 95A, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn, 2015.

§ 3**Dienstverhältnis und Tätigkeitsformen des Diakonats**

- (1) Das Dienstverhältnis des Diakons beginnt mit der Diakonenweihe. Durch die Weihe erfolgt gemäß can. 266 § 1 CIC die Aufnahme des Diakons in den Klerikerstand sowie die Inkardination in die Diözese, für deren Dienst er geweiht worden ist.
- (2) Es wird unterschieden zwischen:
 - a) Hauptberuflicher Diakon (DH)
 - b) Diakon mit Zivilberuf (DZ)
 - c) Diakon im Ruhestand (DiR)

§ 4**Der hauptberufliche Diakon**

- (1) Der hauptberufliche Diakon wird entsprechend dem Klerikerdienstrecht des Codex Iuris Canonici und den sonstigen kirchenrechtlichen Regelungen eingesetzt.
- (2) Der hauptberufliche Diakon wird eingesetzt
 - a) im pfarrlichen Dienst;
 - b) in der kategorialen Seelsorge;
 - c) in der Erteilung des Religionsunterrichts;
 - d) im besonderen Auftrag.
 In der Anweisung (vgl. § 10) werden der Einsatz und die Aufgaben festgelegt. Ein Wechsel zwischen den genannten Bereichen kann nur erfolgen, wenn die diözesanen, insbesondere die ausbildungsmäßigen Voraussetzungen erfüllt sind.
- (3) Ein hauptberuflicher Diakon, der nicht im pfarrlichen Dienst eingesetzt ist, wird einer Pfarrei zugeordnet. Soweit es mit seiner Haupttätigkeit vereinbar ist, soll er Aufgaben in dieser Pfarrei übernehmen.
- (4) Wer einen pastoralen oder religionspädagogischen Beruf im Dienst seiner Diözese ausgeübt hat, wird mit der Diakonenweihe hauptberuflicher Diakon. Der bisherige Tätigkeitsbereich ist dabei auf den diakonalen Dienst hin zu überprüfen. Das bisherige Arbeitsverhältnis im kirchlichen Dienst ist zeitgerecht mit der Weihe aufzulösen.
- (5) Ein Zugang zum Dienst des hauptberuflichen Diakons ohne einen vorherigen Dienst als Diakon mit Zivilberuf richtet sich nach den diözesanen Regelungen.

§ 5**Der Diakon mit Zivilberuf**

- (1) Der Diakon mit Zivilberuf wird in der Regel im pfarrlichen Dienst und zwar vorwiegend an seinem Wohnort eingesetzt. Davon unberührt bleibt, dass ihm in besonderer Weise aufgegeben ist, „in der zivilberuflichen Welt die Diaconia Christi durch Leben und Wort zu bezeugen“ (vgl. Teil I, Abschnitt 2).
- (2) Der Diakon mit Zivilberuf erhält als Entschädigung für den mit seinem Dienst verbundenen Aufwand eine monatliche Pauschale. Der Diakon mit Zivilberuf hat gemäß can. 281 § 3 CIC keinen Anspruch auf Sustentation. Entstandene Reisekosten werden entsprechend der Reisekostenordnung der bayerischen Diözesen in ihrer jeweiligen Fassung ersetzt.

§ 6**Änderung der Tätigkeitsform**

- (1) Die festgelegte Tätigkeitsform gemäß §§ 4 und 5 kann auf Antrag geändert werden, und zwar sowohl vom hauptberuflichen Diakon zum Diakon mit Zivilberuf als auch vom Diakon mit Zivilberuf zum hauptberuflichen Diakon.
- (2) Maßgebend für die Entscheidung über die Änderung der Tätigkeitsform sind einerseits die pastoralen Erfordernisse und die Möglichkeiten der Diözese, andererseits die Voraussetzungen und Fähigkeiten auf Seiten des Diakons.

Der eine hauptberufliche Tätigkeitsform anstrebende Diakon mit Zivilberuf muss über eine zusätzliche Qualifikation gemäß diözesaner Regelung verfügen oder sie erwerben; ein Wechsel in den hauptberuflichen Dienst ist in der Regel erst nach einer angemessenen Zeit als Diakon mit Zivilberuf möglich, wobei von einem Zeitraum von wenigstens zwei Jahren ausgegangen wird.

- (3) Eine Änderung der Tätigkeitsform soll im Einvernehmen mit dem Diakon erfolgen. Ein Anspruch auf die Übernahme in den Dienst als hauptberuflicher Diakon besteht auch bei Erfüllung der diözesanen Voraussetzungen nicht.

§ 7**Unvereinbarkeit von Tätigkeiten, Nebentätigkeiten**

- (1) Dem Diakon sind alle Tätigkeiten in gleicher Weise untersagt, die gemäß cc. 285-287 CIC

(vgl. auch can. 289 CIC) von Priestern nicht ausgeübt werden dürfen. Jede Nebentätigkeit bedarf der Genehmigung des Diözesanbischofs. Die Wahrnehmung eines politischen Mandats, einer Leitungsaufgabe bei Tarifparteien, der Rechte und Pflichten eines Testamentsvollstreckers oder eines gerichtlich bestellten Betreuers sind dem Diakon nur im Einvernehmen mit dem Ordinarius möglich.

- (2) Unvereinbar mit dem Dienst eines Diakons mit Zivilberuf sind alle Tätigkeiten, Berufe, Aufgaben, Dienste und Funktionen, die nach dem Urteil des Ordinarius dem Ansehen des geistlichen Dienstes oder dem pastoralen Wirken des Diakons abträglich sind oder bei denen die Gefahr einer unzulässigen Interessenkollision besteht.
- (3) Mit dem Dienst eines Diakons sind grundsätzlich Tätigkeiten unvereinbar, deren zeitliche bzw. physische oder psychische Beanspruchung seine vorgesehene Seelsorgsarbeit behindert.
- (4) Jede beabsichtigte Änderung der zivilberuflichen Tätigkeit ist dem Ordinarius vor Vertragsabschluss vom Diakon anzuzeigen. Entsprechendes gilt, wenn sich ein Diakon mit Zivilberuf selbstständig machen will.

§ 8**Wechsel des kirchlichen Dienstverhältnisses**

- (1) Das Dienstverhältnis eines Diakons kann gemäß cc. 267-270 CIC durch Inkardination in eine andere Inkardinationsdiözese geändert werden.
- (2) Die Inkardination eines Diakons mit Zivilberuf wird durch einen Wohnsitzwechsel in eine andere Diözese nicht berührt. Die Ausübung des Dienstes als Diakon außerhalb der Inkardinationsdiözese ist so lange nicht zulässig, bis in sinngemäßer Anwendung von can. 271 CIC eine Regelung mit dem Diözesanbischof der neuen Wohnsitzdiözese vereinbart oder eine Inkardination durchgeführt ist. Der Diakon mit Zivilberuf teilt seinem Inkardinationsordinarius den beabsichtigten Wohnsitzwechsel rechtzeitig mit und setzt den Diözesanbischof der neuen Wohnsitzdiözese davon in Kenntnis. Der Inkardinationsordinarius informiert seinerseits den Diözesanbischof des neuen Wohnsitzes des Diakons mit Zivilberuf. Beide Diözesanbischofe vereinbaren unter Mitwirkung des betroffenen Diakons eine vertragliche Regelung über den Dienst des Diakons mit Zivilberuf. Der Diöze-

sanbischof der neuen Wohnsitzdiözese ist nicht gehalten, dem Diakon mit Zivilberuf die Ausübung des Dienstes im gleichen Umfang wie in der Inkardinationsdiözese zu ermöglichen.

§ 9 Beendigung des kirchlichen Dienstverhältnisses

- (1) Das Dienstverhältnis eines Diakons endet mit dem Verlust des Klerikerstandes gemäß can. 290 CIC.
- (2) Der Diakon verliert gemäß can. 290 CIC den Klerikerstand durch kirchenamtliche Feststellung der Ungültigkeit der empfangenen Diakonenweihe, durch die rechtmäßig verhängte Strafe der Entlassung aus dem Klerikerstand oder durch Reskript des Apostolischen Stuhls.
- (3) Im Falle einer Suspendierung wird der Umfang der untersagten Tätigkeiten festgelegt (vgl. can. 1333 CIC).
- (4) Bei Verlust des Klerikerstandes oder bei einer gänzlichen Suspendierung soll mit Ausnahme der in can. 290 n. 2 CIC vorgesehenen Fälle eine Beschäftigung in kirchlichen Einrichtungen nach Maßgabe der gegebenen Umstände angestrebt und ein Arbeitsverhältnis begründet werden.

2. Dienstrechtliche Einzelbestimmungen

§ 10 Ernennung

- (1) Dem Diakon wird durch eine schriftliche Ernennung des Diözesanbischofs eine Stelle übertragen oder durch eine Dienstanweisung ein Aufgabenbereich in einem bestimmten Einsatzgebiet zugewiesen. In einer Anweisung sind Tätigkeitsform und Aufgabe des Diakons anzugeben; ferner werden der unmittelbare kirchliche Vorgesetzte und der Dienstort benannt. Die erste Anweisung wird dem Diakon in der Regel mit der Weiheurkunde ausgehändigt.
- (2) Wenigstens die ersten zwei Dienstjahre gelten als Berufseinführung; hierbei kann eine in einem anderen pastoralen Beruf erfolgte Berufseinführung angerechnet werden. Während dieser Zeit wird dem Diakon ein Mentor, und zwar ein Diakon oder Priester, zur Seite gestellt (vgl. auch Teil I, Abschnitte 4.3.1 und 4.4).
- (3) Bei einem Diakon mit Zivilberuf sind für die Auswahl der Stelle und der zu übertragenden

Aufgaben seine berufliche Tätigkeit und seine zusätzliche Belastbarkeit zu berücksichtigen. Der zukünftige Aufgabenbereich soll bereits vor der Diakonenweihe im Einvernehmen mit dem Weihekandidaten und dem zukünftigen kirchlichen Vorgesetzten geklärt werden.

- (4) Der Diakon wird in seinen Aufgabenbereich durch den unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten in geeigneter Weise eingeführt, der Diakon im pfarrlichen Dienst bei den sonntäglichen Gottesdiensten.
- (5) Der hauptberufliche Diakon im pfarrlichen Dienst soll in der Nähe seines Dienstortes wohnen. Gegebenenfalls ist die Diözese bei der Wohnungssuche behilflich. Unter Umständen können Wohnort und Dienstwohnung zugewiesen werden.
- (6) Dem hauptberuflichen Diakon im pfarrlichen Dienst soll ein Dienstzimmer wenigstens zur Mitbenutzung zur Verfügung stehen. Gleiches gilt auch bei einem Einsatz im kategorialen Bereich. Der Arbeitsplatz soll den pastoralen Erfordernissen angemessen sein.

Ist dies nicht möglich, so soll dem hauptberuflichen Diakon anderweitig mit Zustimmung des Ordinariates an seinem Dienstort ein solcher Arbeitsplatz eingerichtet werden.

Die laufenden Kosten (Büroraum und -betrieb) werden von der jeweiligen Kirchenstiftung, diözesanen Dienststelle oder Einrichtung übernommen.

- (7) Für Dienstfahrten gelten die einschlägigen diözesanen Regelungen.
- (8) Die liturgische Kleidung für den Diakon stellt die Kirchenstiftung, diözesane Dienststelle oder Einrichtung zur Verfügung.

§ 11 Aufgabenumschreibung

- (1) Zusammen mit der Anweisung ist eine Aufgabenumschreibung gemäß den drei Grunddiensten (Verkündigung, Liturgie und Diakonie) zu erstellen.
- (2) Der hauptberufliche Diakon im pfarrlichen Dienst erteilt nach den diözesanen Maßgaben Religionsunterricht. Bei der Beauftragung zum Religionsunterricht werden das Alter des Diakons und sein Gesundheitszustand berücksichtigt.

- (3) Aufgrund pastoraler Notwendigkeiten kann eine Neuumschreibung des Aufgabenbereichs erforderlich werden. Dabei werden nach Anhörung des Diakons für die Entscheidung erhebliche persönliche Umstände und Fähigkeiten nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 12 Versetzung

- (1) Der hauptberufliche Diakon und der Diakon mit Zivilberuf können versetzt werden. Eine Versetzung ist sowohl aus pastoralen Erfordernissen als auch aus personenbezogenen Gründen möglich. Vor einer Versetzung ist der Diakon zu hören. Freie oder frei werdende Stellen für Diakone werden in der Regel ausgeschrieben. Bei Versetzungen ist ferner der Diözesansprecher des Sprecherrates (vgl. § 17) zu hören.
- (2) Eine Versetzung kann auch auf Wunsch des Diakons erfolgen. Der Versetzungswunsch ist rechtzeitig vorzutragen.
- (3) Bei einer Versetzung sind die persönlichen oder familiären Verhältnisse des Diakons zu berücksichtigen. Bei der Versetzung eines Diakons mit Zivilberuf wird aufgrund eines zivilberuflich bedingten Wohnsitzwechsels innerhalb der Inkardinationsdiözese wegen pastoraler Erfordernisse der bisherige Aufgabenkreis verändert werden.

§ 13 Zeitliche Gestaltung des Dienstes

- (1) Die konkrete zeitliche Gestaltung des Dienstes ist im Benehmen mit dem Diakon und den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst vom unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten festzulegen⁸. Einzubeziehen sind dabei sowohl anfallende pastorale Notwendigkeiten als auch angemessene Zeit für Gebet, Betrachtung, Studium und Sorge um die Mitbrüder. Die Rechte der Ehefrau und der Kinder bei verheirateten Diakonen müssen bei der konkreten Festlegung des Dienstes gebührend berücksichtigt werden. Da der Eigencharakter des geistlichen Dienstes ein hohes Maß an Disponibilität und Flexibilität verlangt, ist es weder angebracht noch möglich, den vorgesehenen Dienst in seinem vollen Umfang zeitlich festzulegen. Vielmehr gilt als Regel, dass etwa die Hälfte des Dienstes zeitlich festgelegt werden soll. Die übrige Zeit richtet sich nach den pastoralen Erfordernissen, wobei der Dienst im

Pfarrbüro, soweit erforderlich, nicht mehr als ein Viertel des gesamten Dienstes betragen soll.

- (2) Die zeitliche Gestaltung des Dienstes als Diakon mit Zivilberuf erfolgt unter Berücksichtigung des Zivilberufs in Absprache mit dem unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten. Der Dienst kann nicht nur in der Assistenz beim Gottesdienst bestehen. Die Absprache zwischen dem künftigen unmittelbaren Dienstvorgesetzten und dem Diakon mit Zivilberuf über den inhaltlichen und zeitlichen Umfang seines Dienstes hat vor Erstellung der Anweisung zu erfolgen (§ 10 Abs. 3 Satz 3) und ist in geeigneter Weise der Pfarrei sowie den gewählten ortskirchlichen Gremien bekannt zu geben.
- (3) Dem hauptberuflichen Diakon steht ein voller dienstfreier Tag in der Woche zu. Die dienstfreien Tage werden unter Berücksichtigung der pastoralen Erfordernisse im Benehmen mit dem Diakon vom unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten festgelegt, wobei auch Sonn- und Feiertage aus familiären Gründen in vertretbarem Maße berücksichtigt werden sollen; monatlich sollen zusammenhängend ein Samstag und Sonntag von dienstlichen Verpflichtungen frei sein.
- (4) Der Diakon im Ruhestand gestaltet seine dienstliche Anwesenheit nach Maßgabe von § 19 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten.

§ 14 Fortbildung

- (1) Der Diakon ist zu spiritueller Vertiefung und beruflicher Fortbildung verpflichtet. Näheres regelt die diözesane Fortbildungsordnung.
- (2) Die Zeit für die Teilnahme an Exerzitien oder geistlichen Einkehrtagen gemäß can. 276 § 2 n. 4 CIC und an Fortbildungsveranstaltungen gemäß den diözesanen Vorschriften gilt als Dienst. Die Teilnahme an Exerzitien ist alle drei Jahre verpflichtend⁹.
- (3) Für den Diakon mit Zivilberuf sollen Fortbildungsmöglichkeiten geschaffen werden, an denen er unter Berücksichtigung seiner beruflichen und familiären Situation teilnehmen kann. Dafür sollten grundsätzlich nicht mehr als fünf Urlaubstage eingesetzt werden. Näheres regelt die diözesane Fortbildungsordnung¹⁰.

⁸ Die Kirchliche Arbeitszeitordnung (KAZO) vom 1.5.1997 wird aufgrund des besonderen Dienstverhältnisses Ständiger Diakone nicht angewendet.

⁹ Vgl. Sacrum Diaconatus Ordinem 28

¹⁰ Vgl. Teil I, Abschnitt 4.3.2 „Der Diakon mit Zivilberuf ist zur Fortbildung verpflichtet.“

§ 15 Urlaub, Dienstbefreiung

- (1) Dem hauptberuflichen Diakon steht ein jährlicher Urlaub zu. Näheres ist in Anlage 2 Abs. 1 geregelt. Urlaub ist vom hauptberuflichen Diakon in Absprache mit seinem unmittelbaren Dienstvorgesetzten bei der zuständigen Stelle im Ordinariat zu beantragen.
 - (2) Dienstbefreiungen werden auf Antrag durch das Ordinariat gem. Anlage 2 Abs. 3 gewährt.
 - (3) Bei Dienstunfähigkeit ist der unmittelbare Dienstvorgesetzte unverzüglich über deren voraussichtliche Dauer zu verständigen. Dauert die Dienstunfähigkeit länger als drei Tage, ist dem Ordinariat an dem darauf folgenden Tag eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Dienstunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorzulegen. Die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung kann bereits ab dem ersten Tag verlangt werden. Dauert die Dienstunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist unverzüglich eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der die voraussichtliche Dauer der Dienstunfähigkeit hervorgeht. Die ärztliche Bescheinigung ist auch nach Auslaufen der Entgeltfortzahlung vorzulegen.
 - (4) Das Ordinariat kann bei gegebenem Anlass durch einen Arzt des Vertrauens feststellen lassen, ob der Diakon dienstfähig oder frei von ansteckenden Krankheiten ist.
 - (5) Für Diakone mit Zivilberuf richtet sich die Zeit der Abwesenheit von ihrem Aufgabenbereich als Diakon nach der aus dem Zivilberuf zustehenden Urlaubszeit; der unmittelbare kirchliche Vorgesetzte ist rechtzeitig zu informieren.
- (2) Für einen in einer Pfarrei ohne eigenen Pfarrer¹¹ tätigen Diakon sind die Weisungen des priesterlichen Leiters der Seelsorge maßgebend; gleichzeitig ist er zur Zusammenarbeit mit anderen vom Diözesanbischof¹² bzw. mit anderen vom Pfarrer/priesterlichen Leiter¹³ mit Leitungsaufgaben Beauftragten verpflichtet.
 - (3) Die Aufgabenverteilung im konkreten Einsatzgebiet zwischen Priestern, Diakonen und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst innerhalb desselben Einsatzgebietes erfolgt unter Berücksichtigung der mit der sakramentalen Weihe übertragenen Befugnisse, der festgelegten Aufgabenbereiche sowie des maßgeblichen Pastorkonzeptes nach Absprache mit den Betroffenen durch den unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten des Diakons.
Diakone sind geborene Mitglieder des Pfarrgemeinderates. Sind mehrere Diakone in einer Pfarrei angewiesen, ist einer von ihnen durch den Pfarrer/priesterlichen Leiter nach Absprache mit den Diakonen als dauernder Vertreter zu bestimmen.
 - (4) An den Dienstbesprechungen der im pastoralen Dienst der Pfarrei Tätigen nimmt der Diakon im pfarrlichen Dienst teil. Dienstbesprechungen sollen alle zwei Monate zeitlich so gelegt werden, dass auch ein Diakon mit Zivilberuf außerhalb seiner zivilberuflichen Arbeit teilnehmen kann. Darüber hinaus soll eine kontinuierliche und umfassende Information seitens des unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten erfolgen.
 - (5) Der Diakon soll auch über sein Einsatzgebiet hinaus Bereitschaft zur Kooperation zeigen. Er soll - entsprechend seinen Fähigkeiten und Möglichkeiten - Mit- und Aushilfen in anderen Pfarreien oder in anderen, auch überpfarrlichen Bereichen übernehmen, soweit dies mit seiner konkreten Aufgabenzuweisung vereinbar ist. Sie sind wenigstens einmal jährlich mit dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten zu besprechen.

§ 16 Gemeinschaft mit Priestern und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst

- (1) Der Diakon ist unbeschadet seiner besonderen Verantwortung für die ihm übertragenen Aufgaben zur Zusammenarbeit mit Priestern und allen anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst des Einsatzgebietes verpflichtet. Dabei soll diese Zusammenarbeit sich nicht nur auf dienstliche Belange beschränken, sondern eine angemessene Form geistlicher Gemeinschaft finden.

§ 17 Diakonenkreis, Standesvereinigung

- (1) Der Diakon soll an den Zusammenkünften eines in der Diözese errichteten Diakonenkreises

¹¹ Vgl. Der pastorale Dienst in der Pfarrgemeinde, II. Nr. 2.4. und III. Nr. 3.2, Heft 54, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn, 1995.

¹² Vgl. hierzu can. 517 § 2 CIC.

¹³ Vgl. Der pastorale Dienst in der Pfarrgemeinde, II. Nr. 2.4. und III. Nr. 3.2, Heft 54, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn, 1995.

teilnehmen und zum Leben dieses Kreises beitragen.

Es werden regional Diakonatskreise für die Interessenten/Bewerber/Kandidaten sowie regionale Diakonenkreise für die Diakone gebildet¹⁴.

- (2) Der Diakon hat das Recht, sich mit anderen Diakonen bzw. mit allen Geistlichen der Diözese gemäß can. 278 § 1 CIC zusammenzuschließen.
- (3) Die Diakone einer Diözese wählen einen Sprecherrat. In ihm sind diejenigen im Hauptberuf, mit Zivilberuf und im Ruhestand, ggf. auch Delegierte der regionalen Diakonenkreise der Diözese, angemessen vertreten. Die Ehefrauen der Diakone wählen zwei Vertreterinnen aus ihrem Kreis; sie gelten als Ansprechpartnerinnen und können zu Sitzungen des Sprecherrates eingeladen werden.

Der Diözesansprecher und sein Vertreter werden entweder aus dem Sprecherrat und von ihm oder aus und von allen Diakonen gewählt; im letzteren Fall sind beide Mitglieder des Sprecherrates. Die Übernahme der Aufgabe als Diözesansprecher wird bei der zeitlichen Festlegung des Dienstumfanges angemessen berücksichtigt (vgl. Teil I, Abschnitt 4., Nummer 2.).

Der bischöflich Beauftragte und der Leiter der Arbeitsstelle Ständiger Diakonat können zu den Sitzungen des Sprecherrates eingeladen werden. Sie haben beratende Funktion.

Der Sprecherrat arbeitet beratend an der Entwicklung des Ständigen Diakonates in der Diözese mit. Er vertritt die Belange der Diakone und ihrer Familien gegenüber den Verantwortlichen für den Ständigen Diakonat und repräsentiert die Diakone gegenüber den anderen kirchlichen Berufen und der Öffentlichkeit.

§ 18

Beschwerden, Konfliktlösung

- (1) Meinungsverschiedenheiten sollen ohne Beeinträchtigung der Gerechtigkeit möglichst bald beigelegt werden. Entsprechend der Vorschrift des can. 1733 § 1 CIC ist ein Rechtsstreit zu vermeiden und durch gemeinsame Überlegung für eine billige Lösung Sorge zu tragen; dabei sollen gegebenenfalls auch angesehene Persönlichkeiten, die genaue Kenntnis der Sache

erlangen können, zur Vermittlung beigezogen werden, so dass auf geeignete Weise Streit vermieden oder geschlichtet werden kann.

- (2) Beschwerden über einen Diakon, die dienstrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können, sind dem Betroffenen zur Kenntnis zu bringen. Bevor andere dazu gehört werden, ist dem Betroffenen Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben; er hat sich schriftlich zu äußern, ob er Stellung nehmen wird. Wird eine Beschwerde zu den Akten genommen, müssen auch alle Äußerungen oder Stellungnahmen des betroffenen Diakons beigelegt werden.
- (3) Der Diakon hat nach Maßgabe der kirchlichen Vorschriften das Recht auf Einsicht in seine Personalakten¹⁵.
- (4) Im dienstrechtlichen Konfliktfall suchen der Diakon und sein Vorgesetzter gemäß Abs. 1 eine Lösung.

Führt dieses Vorgehen nicht zu einer Lösung, wenden sich die Beteiligten an das Ordinariat. Führt auch die Vermittlung des Ordinariats nicht zu einer Lösung, dann trifft der Diözesanbischof eine Entscheidung.

§ 19

Dauer des Dienstes

- (1) Der hauptberufliche Diakon beendet mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze seinen hauptberuflichen Dienst und tritt in den Ruhestand. Danach kann er unter Berücksichtigung seiner persönlichen Situation im bisherigen Umfang oder in einem eingeschränkten Umfang weiter eingesetzt werden.

Spätestens mit Erreichen der für Priester in der jeweiligen Diözese geltenden Altersgrenze wird er entpflichtet.
- (2) Der Diakon mit Zivilberuf kann nach Beendigung seiner zivilberuflichen Tätigkeit weiter als Diakon eingesetzt werden. Er wird spätestens mit Erreichen der für Priester in der jeweiligen Diözese geltenden Altersgrenze von seinen Aufgaben entpflichtet.
- (3) Kann ein Diakon mit Zivilberuf aus persönlichen oder pastoralen Gründen den Dienst eines Diakons auf Dauer nicht mehr ausüben, wird er entpflichtet.

¹⁴ Vgl. Teil I, Abschnitt 4.1 „Diakonatskreise und Diakonenkreise“.

¹⁵ Vgl. Beschluss der Konferenz der bayerischen Bischöfe vom 30./31. März 1971.

3. Vergütung und Versorgung der hauptberuflichen Diakone¹⁶

§ 20 Vergütung

- (1) Der hauptberufliche Diakon erhält ab dem Weihetag bzw., falls er zuvor Diakon mit Zivilberuf war, ab dem Zeitpunkt der Übernahme in den hauptberuflichen Dienst eine Vergütung nach dieser Ordnung.
- (2) Die Vergütung umfasst folgende Bestandteile:
 1. Grundvergütung (§ 21)
 2. Familienzuschlag (§ 22)
 3. Zuwendung (§ 23)
 4. Besondere Zahlungen (§ 24)
- (3) Der im Zölibat lebende hauptberufliche Diakon erhält auf Antrag einen Zuschuss zur Vergütung einer Haushälterin nach der Regelung für Priester.
- (4) Darf ein hauptberuflicher Diakon vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze aus persönlichen Gründen seinen Dienst nicht mehr ausüben, erhält er eine Hilfe, die der gesetzlich geregelten Arbeitslosenunterstützung entspricht, die ihm zu diesem Zeitpunkt zustehen würde. Diese Hilfe wird gewährt, sofern und solange er aus anderen Einkünften den Lebensunterhalt für sich und seine Familie nicht bestreiten kann. Gegebenenfalls sind staatliche (gesetzliche) Leistungen, insbesondere Arbeitslosenunterstützung oder Erwerbsminderungsrente und Leistungen aus der zusätzlichen betrieblichen Altersversorgung gem. § 28 Abs. 2 zu beantragen und in Anspruch zu nehmen.

§ 21 Grundvergütung

- (1) Die Grundvergütung bemisst sich nach folgenden Vergütungsgruppen:
 - Gruppe D 1: Diakone mit diözesaner Ausbildung oder abgeschlossenem Studium der Religionspädagogik (katholisch) oder Sozialpädagogik an einer Hochschule (Bachelor) oder Erstem Staatsexamen in katholischer Religionslehre.
 - Gruppe D 2: Diakone mit abgeschlossenem Studium der katholischen Theologie an einer wissenschaftlichen Hochschule (Diplom) oder Zweitem Staatsexamen in katholischer Religionslehre.

¹⁶ Soweit in den Bestimmungen zur Vergütung und Versorgung der hauptberuflichen Diakone auf Regelungen außerhalb dieser Ordnung Bezug genommen wird, ist die jeweils geltende Fassung dieser Regelungen anzuwenden.

- (2) Die Höhe der Grundvergütung ist in Anlage 1 geregelt. Die Grundvergütung verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die Tabellenentgelte der pastoralen Mitarbeiter/innen, einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Einmalzahlungen.
- (3) Die Grundvergütung wird nach Stufen bemessen. Die Zuordnung beginnt ab dem Weihetag in Stufe eins und ab dem erfolgreichen Abschluss der Zweiten Dienstprüfung in Stufe zwei der jeweiligen Vergütungsgruppe. Der weitere Stufenaufstieg erfolgt bis zur Stufe vier im Abstand von zwei Jahren und ab der Stufe fünf im Abstand von drei Jahren. Für die Bestimmung der Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit gelten die Regelungen für pastorale Mitarbeiter/innen.
- (4) Beim Wechsel eines pastoralen Mitarbeiters in den Dienst als hauptberuflicher Diakon erfolgt die Festlegung der Vergütungsgruppe und Stufe nach den Absätzen 1 und 3. Übersteigen 90 Prozent des bisherigen Einkommens als pastoraler Mitarbeiter die Vergütung, die nach Satz 1 dem hauptberuflichen Diakon zu gewähren ist, kann eine Besitzstandszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages gewährt werden. Kinderbezogene Entgeltbestandteile werden bei der Berechnung des bisherigen Einkommens als pastoraler Mitarbeiter nicht berücksichtigt. Der Familienzuschlag nach § 22 wird ggf. neben der Besitzstandszulage gewährt. Die Besitzstandszulage verringert sich bei jeder Erhöhung der Grundvergütung um den Erhöhungsbetrag.
- (5) Beim Wechsel eines Diakons mit Zivilberuf in den hauptberuflichen Dienst ist Absatz 4 mit der Maßgabe anwendbar, dass die Besitzstandszulage höchstens bis zum Betrag der Endstufe von Vergütungsgruppe D 1 bzw. D 2 gewährt werden kann.

§ 22 Familienzuschlag

- (1) Der Familienzuschlag wird entsprechend der Familienverhältnisse des Diakons gewährt. Die Höhe des Familienzuschlags ist in Anlage 1a geregelt. Sie bemisst sich nach der Stufe, die den Familienverhältnissen des Diakons entspricht. § 21 Abs. 2 Satz 2 ist entsprechend anwendbar.
- (2) Zur Stufe 1 gehören verheiratete und verwitwete Diakone sowie Diakone, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren,

weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind.

- (3) Zur Stufe 2 und den folgenden Stufen gehören Diakone der Stufe 1, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG zustehen würde. Die Stufe richtet sich nach der Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder. Die Entscheidung der Familienkasse ist bindend.
- (4) Diakone, deren Ehegattin als Angestellte, Beamtin, Richterin oder Soldatin im öffentlichen Dienst oder aufgrund des Bezuges einer Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen einen eigenen Anspruch auf Familienzuschlag der Stufe 1 oder einer der folgenden Stufen oder entsprechende Leistungen in Höhe der Stufe 1 oder einer der folgenden Stufen hat, erhalten keine familienbezogenen Zuschläge.

Steht die Ehegattin im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der zum Familienzuschlag vergleichbare Regelungen anwendet, erhält der Diakon den Familienzuschlag der Stufe 1 zur Hälfte, wenn auch der andere Arbeitgeber nur den halben Anteil gewährt.

Erreicht der Anspruch der teilzeitbeschäftigten Ehegattin nicht die Höhe der Stufe 1 oder einer der folgenden Stufen des Familienzuschlages, erhält der Diakon eine Aufzahlung in der Höhe, dass beide Ehegatten den familienbezogenen Anteil insgesamt einmal erhalten. Entsprechendes gilt für Diakone, deren Ehegattin eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen erhält.

§ 23 Zuwendung

Der hauptberufliche Diakon erhält eine Zuwendung. Die Regelungen zur Gewährung der Jahressonderzahlung an pastorale Mitarbeiter/innen sind entsprechend anzuwenden. Soweit zur Bestimmung des Bemessungssatzes der Jahressonderzahlung auf Entgeltgruppen Bezug genommen wird, entspricht die Vergütungsgruppe D 1 den Entgeltgruppen 9 bis 12 und die Vergütungsgruppe D 2 den Entgeltgruppen 13 bis 15.¹⁷

¹⁷ Der Bemessungssatz für die Berechnung der Zuwendung beträgt bei Vergütungsgruppe D 1 im Kalenderjahr 2016 78,13 v. H. und im Kalenderjahr 2017 72,52 v. H., in Vergütungsgruppe D 2 im Kalenderjahr 2016 58,59 v. H. und im Kalenderjahr 2017 53,43 v. H.. Ab dem Kalenderjahr 2018 wird der Bemessungssatz mit dem Wirksamwerden einer allgemeinen Entgeltanpassung im Jahr 2018 weiter abgesenkt.

§ 24 Besondere Zahlungen

- (1) Die Regelungen zur Gewährung von vermögenswirksamen Leistungen an pastorale Mitarbeiter/innen finden entsprechende Anwendung.
- (2) Beim Tod eines hauptberuflichen Diakons, dessen Dienstverhältnis nicht geruht hat, wird der Ehegattin oder den Kindern Sterbegeld gewährt. Die für pastorale Mitarbeiter/innen geltenden Regelungen zum Sterbegeld sind entsprechend anwendbar.

§ 25 Vergütung im Krankheitsfall

- (1) Wird ein hauptberuflicher Diakon infolge einer Erkrankung dienstunfähig, ohne dass ihn ein Verschulden trifft, wird bis zur Dauer von sechs Wochen die Vergütung gemäß § 20 einschließlich der vom Dienstgeber übernommenen Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Renten- sowie Arbeitslosenversicherung weiterbezahlt. Bei erneuter Dienstunfähigkeit infolge derselben Krankheit sowie bei Ausscheiden aus dem Dienst gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Als unverschuldete Dienstunfähigkeit im Sinne der Sätze 1 und 2 gilt auch die Dienstverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation im Sinne von § 9 Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG).
- (2) Nach Ablauf des Zeitraums gemäß Absatz 1 erhält der hauptberufliche Diakon für die Zeit, für die ihm Krankengeld oder eine entsprechende gesetzliche Leistung gezahlt wird, eine Aufzahlung in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem festgesetzten Nettokrkrankengeld oder der entsprechenden gesetzlichen Nettoleistung und der Nettovergütung. Nettokrkrankengeld ist das um die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung reduzierte Krankengeld. Nettovergütung ist die um die gesetzlichen Abzüge verminderte Vergütung im Sinne des § 20 einschließlich der vom Dienstgeber übernommenen Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Renten- sowie Arbeitslosenversicherung; bei freiwillig Krankenversicherten ist der Gesamtkranken- und Pflegeversicherungsbeitrag abzüglich des Arbeitgeberzuschusses zu berücksichtigen.
- (3) Die Aufzahlung wird längstens bis zum Ende der 39. Woche seit dem Beginn der Dienstunfähigkeit infolge derselben Krankheit gezahlt.
- (4) Für hauptberufliche Diakone, die wegen Übersteigens der Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht

der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen, ist bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses der Krankengeldhöchstsatz, der bei Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünde, zugrunde zu legen. Hauptberufliche Diakone, die privat krankenversichert sind, haben eine entsprechende Krankentagegeldversicherung abzuschließen, die die Nettovergütung einschließlich der Beiträge zur Rentenversicherung (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) und die Beiträge zur Krankenversicherung absichert.

Übergangsweise wird bei hauptberuflichen Diakonen, die bis zum 31.12.2007 die Weihe empfangen haben und die in der privaten Krankenversicherung versichert sind, anstelle des Krankengeldzuschusses eine Vergütung gemäß § 20 einschließlich der vom Dienstgeber übernommenen Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Renten- sowie Arbeitslosenversicherung bis zur Dauer von 26 Wochen weitergezahlt.

- (5) Besteht auch nach Ablauf der Bezugsdauer des Krankengeldes oder einer entsprechenden Leistung im Sinne von Absatz 2 die Dienstunfähigkeit infolge Krankheit fort, hat sich der hauptberufliche Diakon innerhalb einer Woche nach Erhalt des Schreibens der gesetzlichen Krankenkasse, dass der Anspruch auf Krankengeld ausläuft, unverzüglich bei der Agentur für Arbeit zu melden, um seinen Anspruch auf Arbeitslosengeld geltend zu machen. Solange der grundsätzliche Anspruch auf Arbeitslosengeld gegeben ist, besteht kein Anspruch auf Zahlungen oder Hilfen gegenüber dem Dienstgeber.
- (6) Soweit nach Ablauf der Bezugsdauer des nachgewiesenen Arbeitslosengeldes über den Antrag auf Erwerbsminderungsrente noch nicht entschieden bzw. dieser Antrag abgelehnt wurde, und die Dienstunfähigkeit infolge von Krankheit weiter besteht, erhält der hauptberufliche Diakon eine Vergütungersatzleistung, die sich an der Höhe einer Erwerbsminderungsrente orientiert. Voraussetzung dafür ist, dass er aus anderen persönlichen und/oder familiären Einkünften den Lebensunterhalt für sich und seine Familie nicht bestreiten kann. Für die Dauer des Verfahrens bis zur Genehmigung bzw. Ablehnung einer Erwerbsminderungsrente wird diese Zahlung unter Vorbehalt geleistet. Die Dienstunfähigkeit und die persönliche Bedürftigkeit sind entsprechend nachzuweisen.

§ 26

Berechnung und Auszahlung der Vergütung

- (1) Bemessungszeitraum für die Grundvergütung und die sonstigen Bestandteile der Vergütung ist der Kalendermonat, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist. Die Zahlung erfolgt an dem für pastorale Mitarbeiter/innen geltenden Zahltag auf das vom Diakon benannte Bankkonto.
- (2) Ein hauptberuflicher Diakon mit Teilzeitauftrag erhält die Grundvergütung und alle sonstigen Vergütungsbestandteile in dem Umfang, der dem Anteil seines individuell vereinbarten Dienstes an der regelmäßigen Dienstzeit vergleichbarer hauptberuflicher Diakone im Vollzeitauftrag entspricht. Die Regelungen zur Arbeitszeit pastoraler Mitarbeiter/innen sind entsprechend anwendbar.

§ 27

Krankenversicherung, Beihilfe

- (1) Die Krankenversicherung des hauptberuflichen Diakons richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (Sozialgesetzbuch).
- (2) Der hauptberufliche Diakon erhält während des aktiven Dienstes und im Ruhestand Beihilfe im Krankheits-, Geburts- und Todesfall nach der diözesanen Beihilfeordnung.

§ 28

Versorgung

- (1) Der hauptberufliche Diakon unterliegt der Arbeitslosen- und Rentenversicherungspflicht. Der Dienstgeber übernimmt die Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung im Sinne des § 346 Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) sowie die Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung im Sinne des § 168 Sozialgesetzbuch (SGB) Sechstes Buch (VI). Die anfallenden Abgaben (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge) sind vom Diakon zu tragen. Die Übernahme der Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung durch den Dienstgeber vermindert sich in dem Umfang, in dem von inkardinierten Priestern Eigenbeiträge zur Emeritenanstalt zu leisten sind.
- (2) Die für pastorale Mitarbeiter/innen geltenden Regelungen zur betrieblichen Altersversorgung

bei der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden und zur betrieblichen Altersversorgung durch Entgeltumwandlung sind entsprechend anwendbar.

- (3) Beim Tod eines hauptberuflichen Diakons während des aktiven Dienstes erhält die Witwe auf Antrag eine monatliche Unterstützung in Höhe der Differenz ihrer regelmäßigen monatlichen Bruttoeinkünfte und einem Betrag in Höhe von 40 % aus der Stufe 4 der Vergütungsgruppe des verstorbenen hauptberuflichen Diakons.

Ein Familienzuschlag für Kinder wird in entsprechender Anwendung der Regelungen für Diakone gewährt. Die monatliche Unterstützungszahlung für die Witwe wird so lange gewährt, wie ihr Familienstand unverändert bleibt, längstens bis zu dem Zeitpunkt, an dem der verstorbene Diakon Regelaltersrente bezogen hätte.

Bei der Bestimmung der regelmäßigen monatlichen Bruttoeinkünfte nach Satz 1 sind alle Einkunftsarten des § 2 Abs. 1 EStG zu berücksichtigen.

§ 29 Ausschlussfrist

Ansprüche aus dem Dienstverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit vom hauptberuflichen Diakon oder vom Dienstgeber schriftlich geltend gemacht werden. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.

§ 30 Übergangsbestimmungen / Überleitung

- (1) Diese Ordnung sowie die nachfolgenden Übergangsbestimmungen gelten für alle Diakone, deren Dienstverhältnis über den 31.07.2016 hinaus fortbesteht.
- (2) Hauptberufliche Diakone werden der Vergütungsgruppe D 1 zugeordnet, sofern sie in der bis zum 31.07.2016 geltenden Fassung nach den Vergütungsgruppen D 1 a, D 1 b und D 1 c vergütet wurden. Die Zuordnung erfolgt zur Vergütungsgruppe D 2, sofern die Vergütung nach der bis zum 31.07.2016 geltenden Fas-

sung nach den Vergütungsgruppen D 2 a, D 2 b, D 2 c erfolgte.

- (3) Für die Zuordnung zu den Stufen der Vergütungsgruppe wird eine Vergleichsvergütung gebildet. Die Vergleichsvergütung setzt sich zusammen aus der Grundvergütung, dem Ortszuschlag für Ledige und der allgemeinen Stellenzulage, die dem hauptberuflichen Diakon am 31.07.2016 gewährt wurde. Die Zuordnung erfolgt zu der Stufe der jeweiligen Vergütungsgruppe, deren Betrag der ermittelten Vergleichsvergütung entspricht. Weist die Grundvergütungstabelle keinen identischen Betrag aus, erfolgt die Zuordnung zu der Stufe der entsprechenden Vergütungsgruppe mit dem nächsthöheren Betrag. Liegt die Vergleichsvergütung über dem Betrag der Stufe sechs der entsprechenden Vergütungsgruppe, wird der übersteigende Betrag als Besitzstandszulage gewährt. § 21 Abs. 2 Satz 2 ist entsprechend anwendbar.
- (4) Erfolgt die Überleitung aus der Grundvergütung D 2 b 45. Lebensjahr, D 2 b 43. Lebensjahr oder D 2 b 41. Lebensjahr wird eine nicht dynamische Besitzstandszulage in Höhe von monatlich 200,-- € gewährt. Die Zahlung der Besitzstandszulage beginnt für Diakone, die aus der Grundvergütungsstufe D 2 b 45. Lebensjahr übergeleitet wurden, ab dem 01.08.2018, für Diakone, die aus der Grundvergütungsstufe D 2 b 43. Lebensjahr übergeleitet wurden, ab dem 01.08.2020, und für Diakone, die aus der Grundvergütungsstufe D 2 b 41. Lebensjahr übergeleitet wurden, ab dem 01.08.2022. Die Zahlung erfolgt dauerhaft. Bei einem Teilzeitauftrag wird die Besitzstandszulage entsprechend gekürzt.

- (5) Mit der Zuordnung zu einer Stufe der Grundvergütung beginnen die für die Stufenaufstiege maßgeblichen Zeitabstände des § 21 Abs. 3. Bereits in einer Stufe mit entsprechendem Grundvergütungsbetrag verbrachte Zeiten werden auf die Stufenlaufzeit in der neuen Stufe angerechnet, sofern die Überleitung nach Abs. 3 Satz 3 erfolgt ist.

4. Inkrafttreten

§ 31

(Auf den Abdruck wird verzichtet.)

Anlage 1

Zu § 21 Abs. 2 – Grundvergütung –

Grundvergütung (Monatsbeträge in EURO)
Gültig ab 01.08.2016

Stufe	D 1		D 2
1	3.382,17	ab Weihe bis zur Zweiten Dienstprüfung	4.025,34
2	3.727,77	ab Zweiter Dienstprüfung	4.411,68
3	3.945,80	nach weiteren zwei Jahren als hauptberuflicher Diakon	4.690,99
4	4.163,71	nach weiteren zwei Jahren als hauptberuflicher Diakon	4.830,71
5	4.382,51	nach weiteren drei Jahren als hauptberuflicher Diakon	4.970,34
6	4.614,77	nach weiteren drei Jahren als hauptberuflicher Diakon	5.109,92

Grundvergütung (Monatsbeträge in EURO)
Gültig ab 01.02.2017

Stufe	D 1		D 2
1	3.461,65	ab Weihe bis zur Zweiten Dienstprüfung	4.119,93
2	3.815,37	ab Zweiter Dienstprüfung	4.515,36

3	4.038,53	nach weiteren zwei Jahren als hauptberuflicher Diakon	4.801,23
4	4.261,55	nach weiteren zwei Jahren als hauptberuflicher Diakon	4.944,23
5	4.485,50	nach weiteren drei Jahren als hauptberuflicher Diakon	5.087,15
6	4.723,22	nach weiteren drei Jahren als hauptberuflicher Diakon	5.230,00

Anlage 1a

Zu § 22 Abs. 1 – Familienzuschlag –

Familienzuschlag (Monatsbeträge in EURO)
Gültig ab 01.08.2016

Stufe 1	Stufe 2
Betrag in Euro	Betrag in Euro
133,25	246,13
Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 112,88.	

Familienzuschlag (Monatsbeträge in EURO)
Gültig ab 01.02.2017

Stufe 1	Stufe 2
Betrag in Euro	Betrag in Euro
136,38	251,91
Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 115,53.	

Anlage 2

Urlaubsregelungen für hauptberufliche Diakone (Teil II, § 15)

(1) Erholungsurlaub

1. Der hauptberufliche Diakon erhält in Anlehnung an can. 533 § 2 CIC in jedem Urlaubsjahr 31 Kalendertage Erholungsurlaub. Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Urlaubsanspruch beginnt mit dem Monat der Weihe. Beginnt oder endet das Dienstverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres, so beträgt der Urlaubsanspruch ein Zwölftel für jeden, auch angefangenen Monat.
3. Urlaub, der dem Diakon in einem früheren Beschäftigungsverhältnis für Monate gewährt worden ist, die in sein jetziges Dienstverhältnis fallen, wird auf den Urlaub angerechnet.
4. Der Urlaub soll grundsätzlich zusammenhängend gewährt werden. Er kann auf Wunsch des Diakons in zwei Teilen genommen werden; dabei muss jedoch ein Urlaubsteil so bemessen sein, dass er mindestens für zwei volle Wochen vom Dienst befreit ist.
Erkrankt der Diakon während des Urlaubs und zeigt er dies unverzüglich an (vgl. Teil II, § 15 (3)), so werden die durch ärztliches Zeugnis nachgewiesenen Krankheitstage, an denen er dienstunfähig war, auf den Urlaub nicht angerechnet. Er hat sich nach planmäßigem Ablauf seines Urlaubs oder, falls die Krankheit länger dauert, nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit zum Dienst zu melden. Der Antritt des restlichen Urlaubs wird neu festgesetzt.
5. Der Urlaub ist spätestens bis zum Ende des Urlaubsjahres anzutreten. Kann der Urlaub bis zum Ende des Urlaubsjahres nicht angetreten werden, ist er bis zum 31. März des folgenden Urlaubsjahres anzutreten. Kann der Urlaub aus pastoralen Gründen oder wegen Dienstunfähigkeit nicht bis zum 31. März angetreten werden, ist er bis zum 31. Mai anzutreten.
Urlaub, der nicht innerhalb der genannten Fristen angetreten ist, verfällt.
6. Scheidet der Diakon wegen Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsminderung oder durch Erreichung der Altersgrenze aus dem Dienst

im Laufe eines Jahres aus, erhält der Diakon für jeden Monat des Jahres ein Zwölftel des Urlaubsanspruchs.

7. In den bayerischen Diözesen wird von der Kürzungsmöglichkeit des Jahresurlaubs gem. § 17 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) Gebrauch gemacht, wenn der Diakon Elternzeit in Anspruch nimmt.
8. Für die Gewährung eines Zusatzurlaubs für Schwerbehinderte gelten die Bestimmungen des Sozialgesetzbuches IX. Nach den Hochfesten des Kirchenjahres (Weihnachten, Ostern und Pfingsten) können, wenn damit für den Diakon besondere Arbeitsbelastungen verbunden waren, jeweils bis zu drei zusätzliche Erholungstage genommen werden. Falls dies in Absprache mit dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten aus pastoralen Gründen nicht möglich ist, können diese zusätzlichen Tage auch zu einem anderen, den Hochfesten nahe gelegenen Zeitpunkt genommen werden.

(2) Sonderurlaub

1. Der Diakon kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Verzicht auf die Bezüge Sonderurlaub erhalten, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten. Voraussetzung ist, dass die Diözese ein dienstliches oder pastorales Interesse an der Beurlaubung hat.
2. Der Diakon kann wegen der Erziehung eines Kindes oder wegen der Pflege oder der Betreuung eines pflegebedürftigen Angehörigen Sonderurlaub von jeweils bis zu fünf Jahren erhalten, wenn die dienstlichen, insbesondere pastoralen Verhältnisse es gestatten. Eine Verlängerung kann gewährt werden.
Sonderurlaub wegen Kindererziehung kann gewährt werden, wenn er mindestens ein Kind bis zum Ende des schulpflichtigen Alters tatsächlich betreut. Sonderurlaub wegen Kindererziehung kann längstens bis zu insgesamt zwölf Jahren gewährt werden.
3. Diakone, die gem. Abs. 1 und 2 beurlaubt sind, können den Sonderurlaub durch Elternzeit unterbrechen, wenn ihnen während des Sonderurlaubes gem. § 15 Abs. 1 Satz 1 des BEEG Elternzeit zusteht.
Die Wiederaufnahme der Beschäftigung erfolgt zu dem für das Ende des Sonderur-

laubes vorgesehenen Termin, es sei denn, der Erziehungsurlaub überschreitet das vorgesehene Ende des beantragten Sonderurlaubes.

Der Sonderurlaub kann auch in zeitlichen Abständen genommen werden.

(3) Dienstbefreiung

1. Aus folgenden Anlässen erhält ein Diakon Dienstbefreiung:

- Geburt eines Kindes (1 Arbeitstag)
- Tod des Ehegatten, eines Kindes oder Elternteils (2 Arbeitstage)
- Umzug aus dienstlichem Grund an einen anderen Ort (1 Arbeitstag)
- 25-, 40- und 50jähriges Weihejubiläum (1 Arbeitstag)
- Schwere Erkrankung
 - aa) eines Angehörigen, soweit er in demselben Haushalt lebt (1 Arbeitstag/Jahr)
 - bb) eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat (4 Arbeitstage/Jahr)
 - cc) einer Betreuungsperson, wenn der Diakon deshalb die Betreuung seines Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen muss (4 Arbeitstage/Jahr)

Eine Freistellung erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder zur Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und der Arzt in den Fällen der Doppelbuchstaben aa) und bb) die Notwendigkeit der Anwesenheit des Diakons zur vorläufigen Pflege bescheinigt. Die Freistellung

darf insgesamt fünf Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.

- Ärztliche Behandlung des Diakons, wenn diese während der Dienstzeit erfolgen muss.

2. Dem Diakon kann in sonstigen dringenden Fällen Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung bis zu drei Arbeitstagen gewährt werden.

In begründeten Fällen kann bei Verzicht auf die Bezüge kurzfristige Dienstbefreiung gewährt werden, wenn die dienstlichen oder pastoralen Verhältnisse es gestatten.

(4) Verfahrensregelungen

1. Der Antrag auf Genehmigung des Urlaubs ist im Ordinariat vorzulegen. Studienreisen sowie länger als drei Tage dauernde Gruppenfahrten/Pilgerfahrten o. ä. in der Dienstzeit bedürfen der Genehmigung durch das Ordinariat. Sonstige Abwesenheiten (eine Woche Fortbildung, eine Woche Exerzitien) sind dem Ordinariat anzuzeigen.

2. Alle Abwesenheiten vom Dienort, sei es aus Urlaubsgründen oder aus einem der oben genannten Gründe, sind auch dem zuständigen unmittelbaren Dienstvorgesetzten zu melden. Seine Kenntnisnahme und Zustimmung ist auf dem Antrag zu vermerken.

3. Diakone, die Unterrichtsverpflichtungen in der Schule haben, sind verpflichtet, bei nicht krankheitsbedingter Abwesenheit für eine Vertretung zu sorgen.

4. Abweichungen von der Urlaubsregelung bedürfen der Genehmigung durch das Ordinariat.

Anlage 3

zu Teil I Abschnitt 4 - Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung - der Rahmenordnung der DBK und der Bayerischen Dienst- und Vergütungsordnung

Empfehlungen zur Vereinheitlichung der Strukturen in den einzelnen Diözesen¹⁸

Um einen besseren Austausch im Bereich des Ständigen Diakonats unter den Diözesen zu ermöglichen, empfiehlt es sich, die Strukturen in den einzelnen Diözesen einander wie folgt anzupassen:

1. Der bischöflich Beauftragte trägt Verantwortung für alle Belange des Ständigen Diakonates in der Diözese. Insbesondere hat er die persönliche Qualifikation der Interessenten/Bewerber festzustellen und deren ordnungsgemäßen Weg zur Diakonenweihe zu gewährleisten. Er begleitet die neu geweihten Diakone auch während der Phase der Berufseinführung und verantwortet die Fortbildung aller Diakone. Darüber hinaus ist der bischöflich Beauftragte auch für den pastoralen Einsatz der Diakone zuständig. In diesem Fall legt es sich besonders nahe, dass der Personalreferent der Diözese zugleich auch der bischöflich Beauftragte für die Diakone ist. Ansonsten ist eine enge Zusammenarbeit mit dem Personalreferenten (auch in Kooperation mit den Personalverantwortlichen der anderen pastoralen Berufe) notwendig.

Das Anliegen der Diakone soll in geeigneter Weise im Geistlichen Rat bzw. in der Ordinariatskonferenz personell vertreten werden.

2. Innerhalb der für das Personal zuständigen Organisationseinheit des Ordinariats wird eine Arbeitsstelle Ständiger Diakonats errichtet, die je nach Anzahl der Interessenten/ Bewerber/ Kandidaten und Diakone mit den erforderlichen Kräften besetzt ist. Als deren Leiter bietet sich ein Diakon an.

Aufgaben des bischöflich Beauftragten und/ oder Personalreferenten können ganz oder

¹⁸ Diese Empfehlungen wurden in Anlehnung an die „Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“ und in analoger Umsetzung der „Grundnormen für die Ausbildung für die Ständigen Diakone“ sowie des „Direktoriums für den Dienst und das Leben der Ständigen Diakone“ erstellt (vgl. auch die „Empfehlungen der Deutschen Bischöfe zur Umsetzung der Grundnormen und des Direktoriums“ vom 22./23. November 1999).

Sie geben auch die Erfahrungen wieder, die in jahrzehntelanger Praxis in bayerischen Diözesen gemacht wurden.

teilweise an den Leiter der Arbeitsstelle delegiert werden. Dieser nimmt weisungsgemäß die Aufgaben im Einzelnen wahr.

3. Die Diakonatskommission hat die Aufgabe, die Verantwortlichen für den Ständigen Diakonats bei der Beurteilung der Bewerber und Weikandidaten sowie in Fragen der Nachwuchsförderung und Berufsentwicklung, der Akzeptanz und des Berufsprofils des Diakons zu beraten und zu unterstützen.

Als Mitglieder empfehlen sich je nach Arbeitsschwerpunkt: der Generalvikar, der bischöflich Beauftragte, ggf. der Personalreferent, der Seelsorgereferent der Diözese, der Leiter der Arbeitsstelle Ständiger Diakonats, Mentoren/ Leiter der Diakonatskreise, Vertreter aus dem Bereich der Aus-/Fortbildung, der Sprecher der Diakone.

Die Kommission tagt in der Regel zweimal im Jahr.

4. Sprecherrat und Diözesansprecher der Ständigen Diakone

Alle Diakone und ihre Ehefrauen wählen für die Dauer von vier Jahren jeweils ihre Vertreter/innen in den Sprecherrat,

- der die Belange der Mitbrüder (und ihrer Familien) vertritt,
- sich der Förderung des Ständigen Diakonates verpflichtet weiß,
- grundlegende Reflexionen zum Ständigen Diakonats in der Diözese anregt und begleitet.

Der Sprecherrat setzt sich aus einer angemessenen Zahl von hauptberuflichen Diakonen, Diakonen mit Zivilberuf und Diakonen im Ruhestand zusammen. Die Ehefrauen der Diakone wählen zwei Vertreterinnen aus ihrem Kreis; sie gelten als Ansprechpartnerinnen und können fallweise zu den Sitzungen eingeladen werden.

Der Diözesansprecher ist Diakon. Er und sein Vertreter werden entweder aus dem Sprecherrat und von ihm oder aus und von allen Diakonen gewählt; im letzteren Fall sind beide Mitglieder des Sprecherrates. Die Übernahme der Aufgabe als Diözesansprecher soll bei der zeitlichen Festlegung des Dienstumfangs berücksichtigt werden (vgl. Teil I, Abschnitt 4 und Teil II § 17 (3)).

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2017

Nr. 2

30. Januar

Inhalt: Botschaft des Heiligen Vaters Papst Franziskus zur Feier des Weltfriedenstages – Schreiben des HI. Vaters an die Bischöfe am Tag der unschuldigen Kinder – Apostolisches Schreiben, das aus eigenem Antrieb (Motu Proprio) erlassen wurde „De Concordia Inter Codices“ – Aufruf der bayerischen Bischöfe zur MAV-Wahl 2017 – Aufhebung von Richtlinien – Der Dienst der Kommunionhelfer/innen/Hinweise für Pfarrer und Kommunionhelfer/innen – Anlaufstelle gemäß Art 5. (4) der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse – Einigungsstelle für die Diözese Regensburg: Errichtung und Besetzung – Ausschreibung der Stellen von Kirchlichen Schulbeauftragten – Diözesan-Nachrichten – Notizen

BOTSCHAFT DES HEILIGEN VATERS PAPST FRANZISKUS ZUR FEIER DES WELTFRIEDENSTAGES

1. JANUAR 2017

Gewaltfreiheit: Stil einer Politik für den Frieden

1. Am Anfang dieses neuen Jahres übermittle ich allen Völkern und Nationen der Welt, den Staats- und Regierungschefs sowie den Verantwortungsträgern der Religionsgemeinschaften und der verschiedenen Gruppierungen der Zivilgesellschaft meine tief empfundenen Wünsche für den Frieden. Jedem Mann, jeder Frau und jedem Kind wünsche ich Frieden und bete, dass das Abbild und die Ähnlichkeit Gottes in jedem Menschen uns gestatten, einander als heilige Gaben zu erkennen, die mit einer unermesslichen Würde ausgestattet sind. Respektieren wir vor allem in Konfliktsituationen diese »tiefgründigste Würde«[1] und machen wir die aktive Gewaltfreiheit zu unserem Lebensstil.

Dies ist die Botschaft zum fünfzigsten Weltfriedenstag. In der ersten dieser Botschaften wendete sich der selige Papst Paul VI. an alle Völker – nicht nur an die Katholiken – mit unmissverständlichen Worten: »Es hat sich endlich ganz klar herausgestellt, dass der Friede der einzig wahre Weg menschlichen Fortschritts ist (nicht die Spannungen ehrgeiziger Nationalismen, nicht die gewaltsamen Eroberungen, nicht die Unterdrückungen, die eine falsche zivile Ordnung herbeiführen)«. Er warnte vor der »Gefahr zu glauben, dass die internationalen Streitigkeiten nicht auf dem Weg der Vernunft, d.h. der auf Recht, Gerechtigkeit und Gleichheit gegründeten Verhandlungen zu lösen seien, sondern nur auf dem der Abschreckung und der tödlichen Gewalt«. Mit einem Zitat aus der Enzyklika *Pacem in terris* seines Vorgängers Johannes XXIII. pries er dagegen »den Sinn und die Begeisterung für den auf Wahrheit, Gerechtigkeit, Freiheit und Liebe gegründeten Frieden«. [2] Die Aktualität dieser Worte, die heute nicht

weniger wichtig und dringlich sind als vor fünfzig Jahren, ist beeindruckend.

Aus diesem Anlass möchte ich näher auf die *Gewaltfreiheit* als Stil einer Politik für den Frieden eingehen und bitte Gott, uns allen zu helfen, auf die Gewaltfreiheit in der Tiefe unserer Gefühle und persönlichen Werte zurückzugreifen. Mögen unsere Art, in zwischenmenschlichen, gesellschaftlichen und internationalen Beziehungen miteinander umzugehen, von Liebe und Gewaltfreiheit geleitet sein. Wenn die Opfer von Gewalt der Versuchung der Rache zu widerstehen wissen, können sie die glaubhaftesten Leitfiguren in gewaltfreien Aufbauprozessen des Friedens sein. Möge die Gewaltfreiheit von der Ebene des lokalen Alltags bis zur Ebene der Weltordnung der kennzeichnende Stil unserer Entscheidungen, unserer Beziehungen, unseres Handelns und der Politik in allen ihren Formen sein.

Eine zerbröckelte Welt

2. Das vergangene Jahrhundert ist von zwei mörderischen Weltkriegen verwüstet worden und hat die Bedrohung eines Atomkriegs sowie eine große Anzahl weiterer Konflikte erlebt, während wir es heute leider mit einem schrecklichen „stückweisen“ Weltkrieg zu tun haben. Es ist nicht leicht zu erkennen, ob die Welt heute mehr oder weniger gewaltsam ist als gestern und ob die modernen Kommunikationsmittel und die unsere Zeit kennzeichnende Mobilität uns die Gewalt bewusster machen oder ob wir uns mehr an sie gewöhnen.

In jedem Fall verursacht diese Gewalt, die „stückweise“ auf unterschiedliche Arten und verschiedenen Ebenen ausgeübt wird, unermessliche Leiden, um die wir sehr wohl wissen: Kriege in verschiedenen

Ländern und Kontinenten; Terrorismus, Kriminalität und unvorhersehbare bewaffnete Übergriffe; Formen von Missbrauch, denen die Migranten und die Opfer des Menschenhandels ausgesetzt sind; Zerstörung der Umwelt. Und wozu das alles? Erlaubt die Gewalt, Ziele von dauerhaftem Wert zu erreichen? Löst nicht alles, was sie erlangt, letztlich nur Vergeltungsmaßnahmen und Spiralen tödlicher Konflikte aus, die allein für einige wenige „Herren des Krieges“ von Vorteil sind?

Die Gewalt ist nicht die heilende Behandlung für unsere zerbröckelte Welt. Auf Gewalt mit Gewalt zu reagieren führt bestenfalls zu Zwangsmigrationen und ungeheuren Leiden, denn große Mengen an Ressourcen werden für militärische Zwecke bestimmt und den täglichen Bedürfnissen der Jugendlichen, der Familien in Not, der alten Menschen, der Kranken, der großen Mehrheit der Erdenbewohner entzogen. Schlimmstenfalls kann sie zum physischen und psychischen Tod vieler, wenn nicht sogar aller führen.

Die Frohe Botschaft

3. Auch Jesus lebte in Zeiten der Gewalt. Er lehrte, dass das eigentliche Schlachtfeld, auf dem Gewalt und Frieden einander begegnen, das menschliche Herz ist: »Von innen, aus dem Herzen der Menschen, kommen die bösen Gedanken« (Mk 7,21). Doch die Botschaft Christi bietet angesichts dieser Realität die von Grund auf positive Antwort: Er verkündete unermüdlich die bedingungslose Liebe Gottes, der aufnimmt und verzeiht, und lehrte seine Jünger, die Feinde zu lieben (vgl. Mt 5,44) und „die andere Wange“ hinzuhalten (vgl. Mt 5,39). Als er die Ankläger der Ehebrecherin daran hinderte, sie zu steinigen (vgl. Joh 8,1-11), und als er in der Nacht vor seinem Tod Petrus gebot, sein Schwert wieder in die Scheide zu stecken (vgl. Mt 26,52), zeichnete Jesus den Weg der Gewaltfreiheit vor, den er bis zum Schluss gegangen ist – bis zum Kreuz, durch das er den Frieden verwirklicht und die Feindschaft getötet hat (vgl. Eph 2,14-16). Wer die Frohe Botschaft Jesu annimmt, weiß daher die Gewalt, die er in sich trägt, zu erkennen und lässt sich von der Barmherzigkeit Gottes heilen. So wird er selbst ein Werkzeug der Versöhnung, entsprechend dem Aufruf des heiligen Franz von Assisi: »Wenn ihr mit dem Mund den Frieden verkündet, so versichert euch, ob ihr ihn auch, ja noch mehr, in eurem Herzen habt!«.[3]

Wahre Jünger Jesu zu sein bedeutet heute, auch seinem Vorschlag der Gewaltfreiheit nachzukommen. Er ist, wie mein Vorgänger Benedikt XVI. sagte, »realistisch, denn er trägt der Tatsache Rechnung, dass es in der Welt zu viel Gewalt, zu viel Ungerechtigkeit gibt; eine solche Situation kann man nur dann überwinden, wenn ihr ein *Mehr* an Liebe, ein *Mehr* an Güte entgegengesetzt wird. Dieses „*Mehr*“

kommt von Gott«. [4] Und mit großem Nachdruck fügte er hinzu, dass »Gewaltlosigkeit für die Christen nicht ein rein taktisches Verhalten darstellt, sondern eine Wesensart der Person und die Haltung dessen, der *so sehr von der Liebe Gottes und deren Macht überzeugt* ist, dass er keine Angst davor hat, dem Bösen nur mit den Waffen der Liebe und der Wahrheit entgegenzutreten. Die Feindesliebe bildet den Kern der „christlichen Revolution“.« [5] Zu Recht wird das Evangelium von der *Feindesliebe* (vgl. Lk 6,27) »als die *Magna Charta* der christlichen Gewaltlosigkeit betrachtet; sie besteht nicht darin, sich dem Bösen zu ergeben [...] sondern darin, auf das Böse mit dem Guten zu antworten (vgl. Röm 12,17-21), um so die Kette der Ungerechtigkeit zu sprengen.«[6]

Mächtiger als die Gewalt

4. Die Gewaltfreiheit wird manchmal im Sinn von Kapitulation, Mangel an Engagement und Passivität verstanden, aber in Wirklichkeit ist es nicht so. Als Mutter Teresa 1979 den Friedensnobelpreis empfing, erklärte sie ihre Botschaft einer aktiven Gewaltfreiheit ganz deutlich: »In unserer Familie haben wir keine Bomben und Waffen nötig und brauchen nicht zu zerstören, um Frieden zu bringen, sondern wir müssen nur zusammen sein und einander lieben [...] Und so werden wir alles Böse, das es in der Welt gibt, überwinden können.«[7] Denn die Macht der Waffen ist trügerisch. »Während die Waffenhändler ihre Arbeit tun, gibt es die armen Friedensstifter, die ihr Leben hingeben, nur um einem Menschen und noch einem, noch einem, noch einem zu helfen.« Für diese Friedensstifter ist Mutter Teresa »ein Symbol, ein Bild aus unserer Zeit«. [8] Im vergangenen September hatte ich die große Freude, sie heiligzusprechen. Ich habe ihre Verfügbarkeit gelobt, denn »durch die Aufnahme und den Schutz des menschlichen Lebens – des ungeborenen wie des verlassenen und ausgesonderten –« war sie für alle da. »Sie beugte sich über die Erschöpften, die man am Straßenrand sterben ließ, weil sie die Würde erkannte, die Gott ihnen verliehen hatte. Sie erhob ihre Stimme vor den Mächtigen der Welt, damit sie angesichts der Verbrechen – angesichts der Verbrechen! – der Armut, die sie selbst geschaffen hatten, ihre Schuld erkennen sollten.«[9] Ihre Reaktion – und damit steht sie für Tausende, ja Millionen von Menschen – war der Einsatz gewesen, großherzig und hingebungsvoll auf die Opfer zuzugehen, jeden verletzten Leib zu berühren und zu verbinden und jedes zerbrochene Leben zu heilen.

Die entschieden und konsequent praktizierte Gewaltfreiheit hat eindrucksvolle Ergebnisse hervorgebracht. Unvergesslich bleiben die von Mahatma Gandhi und Khan Abdul Ghaffar Khan erreichten Erfolge bei der Befreiung Indiens sowie die Erfolge Martin Luther Kings jr. gegen die Rassendiskriminierung. Besonders die Frauen sind oft Vorreiterin-

nen der Gewaltfreiheit, wie zum Beispiel Leymah Gbowee und Tausende liberianische Frauen, die Gebetstreffen und gewaltlosen Protest (*pray-ins*) organisiert und so Verhandlungen auf hoher Ebene erreicht haben im Hinblick auf die Beendigung des zweiten Bürgerkriegs in Liberia.

Wir dürfen auch das epochale Jahrzehnt nicht vergessen, das mit dem Sturz der kommunistischen Regime in Europa endete. Die christlichen Gemeinschaften leisteten dazu ihren Beitrag durch inständiges Beten und mutiges Handeln. Einen speziellen Einfluss übten der Dienst und das Lehramt des heiligen Johannes Paul II. aus. In seinen Gedanken über die Ereignisse von 1989 in der Enzyklika *Centesimus annus* (1991) hat mein Vorgänger hervorgehoben, dass ein epochaler Umbruch im Leben der Völker, der Nationen und der Staaten »durch einen gewaltlosen Kampf erreicht wurde, der nur von den Waffen der Wahrheit und der Gerechtigkeit Gebrauch machte«.[10] Dieser Weg eines politischen Übergangs zum Frieden wurde auch ermöglicht dank »dem gewaltlosen Engagement von Menschen [...], die sich stets geweigert hatten, der Macht der Gewalt zu weichen, und Schritt für Schritt wirksame Mittel zu finden wussten, um von der Wahrheit Zeugnis abzulegen«. Und so kommt Johannes Paul II. zu dem Schluss: »Mögen die Menschen lernen, gewaltlos für die Gerechtigkeit zu kämpfen, in den internen Auseinandersetzungen auf den Klassenkampf zu verzichten und in internationalen Konflikten auf den Krieg.« [11]

Die Kirche hat sich für die Verwirklichung gewaltfreier Strategien zur Förderung des Friedens in vielen Ländern eingesetzt und sogar die gewaltsamsten Akteure zu Anstrengungen für den Aufbau eines gerechten und dauerhaften Friedens gedrängt.

Dieses Engagement für die Opfer von Ungerechtigkeit und Gewalt ist nicht etwa ein ausschließliches Gut der katholischen Kirche, sondern es gehört zu vielen religiösen Traditionen, für die »Mitleid und Gewaltlosigkeit wesentlich sind und den Weg des Lebens weisen«.[12] Das betone ich mit Nachdruck: »Keine Religion ist terroristisch.«[13] Die Gewalt ist eine Schändung des Namens Gottes.[14] Werden wir nie müde zu wiederholen, »dass der Name Gottes die Gewalt nie rechtfertigen kann. Allein der Friede ist heilig. Nur der Friede ist heilig, nicht der Krieg!«[15]

Die häusliche Atmosphäre als Wurzel für eine gewaltfreie Politik

5. Wenn die Wurzel, der die Gewalt entspringt, das Herz der Menschen ist, dann ist es ganz wesentlich, den Weg der Gewaltfreiheit an erster Stelle innerhalb der Familie zu gehen. Es ist eine Komponente jener Freude der Liebe, die ich im vergangenen März zum Abschluss einer zweijährigen Reflexion der Kirche über Ehe und Familie in dem Apostolischen

Schreiben *Amoris laetitia* dargelegt habe. Die Familie ist der unerlässliche Schmelztiegel, durch den Eheleute, Eltern und Kinder, Brüder und Schwestern lernen, sich zu verständigen und uneigennützig füreinander zu sorgen; hier müssen Spannungen oder sogar Konflikte kraftvoll, aber durch Dialog, Achtung, Suche nach dem Wohl des anderen, Barmherzigkeit und Vergebung überwunden werden.[16] Aus dem Innern der Familie springt die Freude der Liebe auf die Welt über und strahlt in die ganze Gesellschaft aus.[17] Im Übrigen kann sich eine Ethik der Brüderlichkeit und der friedlichen Koexistenz von Menschen und von Völkern nicht auf die Logik der Angst, der Gewalt und der Verslossenheit gründen, sondern muss auf Verantwortung, Achtung und aufrichtigem Dialog beruhen. In diesem Sinn appelliere ich für die Abrüstung sowie für das Verbot und die Abschaffung der Atomwaffen: Die atomare Abschreckung und die Drohung der gesicherten gegenseitigen Zerstörung können kein Fundament für diese Art der Ethik sein.[18] Mit gleicher Dringlichkeit bitte ich, dass die häusliche Gewalt und der Missbrauch von Frauen und Kindern aufhören.

Das Jubiläum der Barmherzigkeit, das im vergangenen November abgeschlossen wurde, war eine Einladung, in die Tiefen unseres Herzens zu schauen und dort das Erbarmen Gottes eindringen zu lassen. Das Jubiläumsjahr hat uns zu Bewusstsein geführt, wie zahlreich und verschieden die Menschen und die gesellschaftlichen Gruppen sind, die mit Gleichgültigkeit behandelt werden, Opfer von Ungerechtigkeit sind und Gewalt erleiden. Sie gehören zu unserer „Familie“, sind unsere Brüder und Schwestern. Darum müssen die Formen einer Politik der Gewaltfreiheit innerhalb der häuslichen Wände ihren Anfang nehmen, um sich dann auf die ganze Menschheitsfamilie auszubreiten. »Das Beispiel der heiligen Theresese von Lisieux lädt uns ein, den „kleinen Weg“ der Liebe zu beschreiten, keine Gelegenheit für ein freundliches Wort, für ein Lächeln, für irgendeine kleine Geste zu verpassen, die Frieden und Freundschaft verbreitet. Eine ganzheitliche Ökologie ist auch aus einfachen alltäglichen Gesten gemacht, die die Logik der Gewalt, der Ausnutzung, des Egoismus durchbrechen.«[19]

Meine Einladung

6. Der Aufbau des Friedens durch die aktive Gewaltfreiheit ist ein notwendiges Element und entspricht den ständigen Bemühungen der Kirche, die Anwendung von Gewalt zu begrenzen durch moralische Normen, durch ihre Teilnahme an den Arbeiten der internationalen Einrichtungen und durch den kompetenten Beitrag vieler Christen zur Ausarbeitung der Gesetzgebung auf allen Ebenen. Jesus selbst bietet uns ein „Handbuch“ dieser Strategie zum Aufbau des Friedens in der sogenannten Bergpredigt an. Die acht Seligpreisungen (vgl. *Mt*

5,3-10) skizzieren das Profil des Menschen, den wir als glücklich, gut und authentisch bezeichnen können. Selig, die keine Gewalt anwenden – sagt Jesus –, selig die Barmherzigen, die Friedenstifter, selig, die ein reines Herz haben, die hungern und dürsten nach der Gerechtigkeit.

Das ist auch ein Programm und eine Herausforderung für die politischen und religiösen *Leader*, für die Verantwortungsträger der internationalen Einrichtungen und für die Leiter der Unternehmen und der Medien der ganzen Welt: die Seligpreisungen in der Art der Ausübung ihrer Verantwortung anzuwenden. Eine Herausforderung, die Gesellschaft, die Gemeinschaft oder das Unternehmen, für das sie verantwortlich sind, im Stil der Friedenstifter aufzubauen; Barmherzigkeit zu beweisen, indem sie es ablehnen, Menschen auszusondern, die Umwelt zu schädigen oder um jeden Preis gewinnen zu wollen. Das erfordert die Bereitschaft, »den Konflikt zu ertragen, ihn zu lösen und ihn zum Ausgangspunkt für einen neuen Prozess zu machen.«[20] In dieser Weise zu wirken, bedeutet, die Solidarität als den Stil zu wählen, Geschichte zu machen und soziale Freundschaft aufzubauen. Die aktive Gewaltfreiheit ist ein Weg, um zu zeigen, dass wirklich die Einheit mächtiger und fruchtbarer ist als der Konflikt. Alles in der Welt ist eng miteinander verbunden.[21] Gewiss, es kann geschehen, dass die Verschiedenheiten Reibereien erzeugen: Gehen wir sie konstruktiv und gewaltlos an, so dass »die Spannungen und die Gegensätze zu einer vielgestaltigen Einheit führen können, die neues Leben hervorbringt« und »die wertvollen Möglichkeiten der kollidierenden gegensätzlichen Standpunkte beibehält.«[22]

Ich versichere, dass die katholische Kirche jeden Versuch, den Frieden auch durch die aktive und kreative Gewaltfreiheit aufzubauen, begleiten wird. Am 1. Januar 2017 tritt das neue „Dikasterium für den Dienst zugunsten der ganzheitlichen Entwicklung des Menschen“ in Funktion. Es wird der Kirche bei der Förderung »der unermesslichen Güter der Gerechtigkeit, des Friedens und der Bewahrung der Schöpfung« immer wirkungsvoller helfen und sie in ihrer Fürsorge für die Migranten, »die Bedürftigen, die Kranken und die Ausgeschlossenen, die Ausgegrenzten und die Opfer bewaffneter Konflikte und von Naturkatastrophen, die Gefangenen, die Arbeitslosen und die Opfer jeder Form von Sklaverei und Folter« [23] immer durchgreifender unterstützen. Jede Handlung in dieser Richtung, so bescheiden sie auch sei, trägt zum Aufbau einer gewaltfreien Welt bei, und das ist der erste Schritt zur Gerechtigkeit und zum Frieden.

Zum Schluss

7. Wie es der Tradition entspricht, unterzeichne ich diese Botschaft am 8. Dezember, dem Fest der Un-

befleckten Empfängnis der seligen Jungfrau Maria. Sie ist die Königin des Friedens. Bei der Geburt ihres Sohnes verherrlichten die Engel Gott und wünschten den Menschen guten Willens Frieden auf Erden (vgl. *Lk* 2,14). Bitten wir Maria, uns leitend voranzugehen. »Alle ersehnen wir den Frieden; viele Menschen bauen ihn täglich mit kleinen Gesten auf; viele leiden und nehmen geduldig die Mühe auf sich, immer wieder zu versuchen, Frieden zu schaffen.«[24] Bemühen wir uns im Jahr 2017 mit Gebet und Tat darum, Menschen zu werden, die aus ihrem Herzen, aus ihren Worten und aus ihren Gesten die Gewalt verbannt haben, und gewaltfreie Gemeinschaften aufzubauen, die sich um das gemeinsame Haus kümmern. »Nichts ist unmöglich, wenn wir uns im Gebet an Gott wenden. Alle können „Handwerker“ des Friedens sein.«[25]

Aus dem Vatikan, am 8. Dezember 2016

Franciscus

- [1] Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 228.
- [2] Botschaft zum ersten Weltfriedenstag, 1. Januar 1968.
- [3] „Leggenda dei tre compagni“: *Fonti Francescane*, Nr. 1469 (dt. Ausg.: „Dreieifährtenlegende“, Franziskus-Quellen, Kevelaer 2009, S. 644).
- [4] *Angelus*, 18. Februar 2007.
- [5] Ebd.
- [6] Ebd.
- [7] Mutter Teresa, Ansprache zur Verleihung des Friedensnobelpreises, 11. Dezember 1979.
- [8] Meditation „Der Weg des Friedens“, Kapelle der Domus Sanctae Marthae, 19. November 2015.
- [9] Homilie zur Heiligsprechung der seligen Mutter Teresa von Kalkutta, 4. September 2016.
- [10] Nr. 23.
- [11] Ebd.
- [12] Ansprache bei der interreligiösen Begegnung (3. November 2016).
- [13] Ansprache bei der 3. Internationalen Begegnung der Volksbewegungen (5. November 2016).
- [14] Vgl. Ansprache bei der interreligiösen Begegnung mit dem Ratspräsidenten der kaukasischen Muslime und Repräsentanten der anderen Religionsgemeinschaften, Baku (2. Oktober 2016).
- [15] Ansprache beim Weltgebetstag für den Frieden, Assisi (20. September 2016)
- [16] Vgl. Apostolisches Schreiben *Amoris laetitia*, 90-130.
- [17] Vgl. ebd., 133.194.234.
- [18] Vgl. Botschaft anlässlich der Wiener Konferenz zu den humanitären Auswirkungen von Kernwaffen (7. Dezember 2014).
- [19] Enzyklika *Laudato si'*, 230.
- [20] Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 227.
- [21] Vgl. Enzyklika *Laudato si'*, 16.117.138.
- [22] Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 228.
- [23] Apostolisches Schreiben in Form eines „*Motu proprio*“, mit dem das Dikasterium für den Dienst zugunsten der ganzheitlichen Entwicklung des Menschen eingerichtet wird (17. August 2016).
- [24] Regina Coeli, Betlehem (25. Mai 2014).
- [25] Appell, Assisi (20. September 2016).

SCHREIBEN DES HEILIGEN VATERS AN DIE BISCHÖFE AM TAG DER UNSCHULDIGEN KINDER

Lieber Bruder,

heute, am Tag der Unschuldigen Kinder, während in unseren Herzen noch die Worte des Engels an die Hirten nachklingen: »Ich verkünde euch eine große Freude, die dem ganzen Volk zuteil werden soll: Heute ist euch in der Stadt Davids der Retter geboren« (Lk 2,10-11), ist es mir ein Bedürfnis, Dir zu schreiben. Es tut uns gut, noch einmal diese Botschaft zu hören; wieder zu hören, dass Gott in der Mitte unseres Volkes ist. Diese Gewissheit, die wir uns Jahr für Jahr neu vergegenwärtigen, ist Quelle unsere Freude und Hoffnung.

In diesen Tagen können wir erfahren, wie die Liturgie uns an die Hand nimmt und zum Herzen von Weihnachten führt, uns in sein Geheimnis einführt und allmählich zur Quelle der christlichen Freude gelangen lässt.

Wie die Hirten sind auch wir gerufen, diese Freude inmitten unseres Volkes wachsen zu lassen. Wir werden gebeten, uns um diese Freude zu kümmern. Ich möchte mit Dir die Einladung erneuern, uns diese Freude nicht nehmen zu lassen. Denn während wir oft – und nicht ohne Grund – von der Wirklichkeit, der Kirche oder auch von uns selbst enttäuscht sind, verspüren wir die Versuchung, uns an eine hoffnungslose, süßliche Traurigkeit zu klammern, die sich der Herzen bemächtigt (vgl. Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 83).

Gegen unseren Willen wird Weihnachten auch vom Weinen begleitet. Die Evangelisten nahmen es sich nicht heraus, die Wirklichkeit zu verschleiern, um sie glaubwürdiger oder anregender werden zu lassen. Sie nahmen es sich nicht heraus, einen „schönen“, aber unrealen Text zu verfassen. Weihnachten war für sie nicht ein imaginärer Zufluchtsort, wo man sich angesichts der Herausforderungen und Ungerechtigkeiten ihrer Zeit verstecken konnte. Vielmehr verkünden sie uns auch die Geburt des Sohnes Gottes in eine leidvolle Tragödie eingebettet. Mit einem Zitat des Propheten Jeremia stellt dies der Evangelist Matthäus mit großer Härte dar: »Ein Geschrei war in Rama zu hören, lautes Weinen und Klagen: Rahel weinte um ihre Kinder« (2,18). Es ist das Wehklagen der Mütter, die angesichts der Tyrannei und der ungehemmten Herrschsucht des Herodes den Tod ihrer unschuldigen Kinder beweinen.

Es ist ein Wehklagen, das wir auch heute weiter hören können. Es bewegt uns in unserer Seele, und wir können und wollen es weder ignorieren noch zum Schweigen bringen. Unter den Menschen heute hört man leider – und ich schreibe dies tief bedrückt – das

Wehklagen und Weinen vieler Mütter, vieler Familien um den Tod ihrer Kinder, ihrer unschuldigen Kinder.

Die Krippe zu betrachten heißt auch, dieses Weinen zu betrachten. Es bedeutet auch, zu hören lernen, was rundherum geschieht, und ein Herz zu haben, das empfindsam und offen ist gegenüber dem Schmerz des Nächsten, insbesondere wenn es sich um Kinder handelt. Es heißt ebenso erkennen zu können, dass noch heute dieses traurige Kapitel der Geschichte eben geschrieben wird. Die Krippe zu betrachten und sie dabei vom Leben, das sie umgibt, zu isolieren würde heißen, aus dem Weihnachtsgeschehen ein schönes Märchen zu machen, das in uns gute Gefühle hervorzurufen zwar imstande wäre, uns aber der schöpferischen Kraft der Frohbotschaft berauben würde, die uns das menschengewordene Wort schenken will. Und diese Versuchung gibt es.

Ist es möglich, die christliche Freude zu leben, während man diesen Wirklichkeiten den Rücken kehrt? Ist es möglich, die christliche Freude zu verwirklichen, während man das Wehklagen des Mitmenschen, der Kinder überhört?

Der heilige Josef war als erster gerufen, die Freude des Heils zu behüten. Angesichts der grausamen Verbrechen, die gerade geschahen, war der heilige Josef – Beispiel des gehorsamen und treuen Menschen – fähig, auf die Stimme Gottes und die ihm vom Vater anvertraute Sendung zu hören. Und weil er auf die Stimme Gottes zu hören wusste und sich von Gottes Willen leiten ließ, nahm er besser wahr, was ihn umgab, und konnte die Geschehnisse mit Realismus verstehen.

Heute wird auch von uns Hirten dasselbe gefordert, nämlich Männer zu sein, die zuhören können und nicht taub sind gegenüber der Stimme Gottes und so die Wirklichkeit besser wahrnehmen, die uns umgibt. Heute, mit dem heiligen Josef als Vorbild, sind wir aufgefordert, nicht zuzulassen, dass man uns die Freude nimmt. Wir sind aufgefordert, sie vor den Gestalten eines Herodes unserer Tage zu verteidigen. Und wie der heilige Josef brauchen wir Mut, um diese Wirklichkeit anzunehmen, um aufzustehen und sie in die Hände zu nehmen (vgl. Mt 2,20). Wir brauchen den Mut, sie vor den neuen Gestalten eines Herodes unserer Zeit zu verteidigen, welche die Unschuld unserer Kinder missbrauchen. Unschuld gebrochen unter der Last der Schwarz- und Sklavenarbeit, unter der Last der Prostitution und Ausbeutung. Unschuld zerstört von Kriegen und gezwungener Auswanderung zusammen mit dem Verlust von allem, was dies mit sich bringt. Tausende unserer Kinder sind in die Hände von Banditen, von

Mafiaorganisationen, von Todeskändlern geraten, die nichts anderes machen, als ihre Bedürfnisse zu missbrauchen und auszubeuten.

Beispielsweise mussten gegenwärtig 75 Millionen Kinder – aufgrund von Notsituationen und anhaltender Krisen – ihre Ausbildung abbrechen. Im Jahr 2015 waren 68% aller vom Sexualhandel betroffenen Menschen Kinder. Andererseits war ein Drittel der Kinder, die außerhalb ihrer Heimatländer leben mussten, zum Weggehen gezwungen. Wir leben in einer Welt, in der fast die Hälfte aller Kinder, die unter fünf Jahren sterben, wegen Unterernährung stirbt. Im Jahr 2016 haben 150 Millionen Kinder, so die Berechnungen, Kinderarbeit verrichtet; viele von ihnen leben unter Bedingungen der Sklaverei. Nach dem jüngsten UNICEF-Bericht werden, wenn sich die weltweite Lage nicht ändert, im Jahr 2030 167 Millionen Kinder in äußerster Armut leben, 69 Millionen Kinder unter fünf Jahren zwischen 2016 und 2030 sterben und 60 Millionen Kinder keine Grundschule besuchen.

Hören wir das Weinen und die Wehklage dieser Kinder; hören wir auch das Weinen und die Wehklage unserer Mutter Kirche, die nicht nur über den Schmerz, der ihren kleinsten Kindern zugefügt wurde, weint, sondern auch weil sie die Sünde einiger ihrer Glieder kennt: das Leid, die Geschichte und den Schmerz von Minderjährigen, die von Priestern sexuell missbraucht wurden. Eine Sünde, die beschämt. Menschen, die verantwortlich waren, für diese Kinder zu sorgen, haben ihre Würde zerstört. Wir beklagen dies zutiefst und bitten um Vergebung. Wir vereinen uns mit dem Schmerz der Opfer und beweinen unsererseits die Sünde. Die Sünde für das, was geschehen ist; die Sünde der unterlassenen Unterstützung; die Sünde des Vertuschens und Leugnens; die Sünde des Machtmissbrauchs. Auch die Kirche beweint bitterlich diese Sünde ihrer

Glieder und bittet um Vergebung. Wenn wir heute der Unschuldigen Kinder gedenken, möchte ich all unseren Einsatz bekräftigen, damit diese Gräueltaten unter uns nicht mehr vorkommen. Finden wir den nötigen Mut, um alle notwendigen Mittel zu fördern und um in allem das Leben unserer Kinder zu schützen, damit sich solche Verbrechen nicht mehr wiederholen. Machen wir uns den Auftrag zu „null Toleranz“ in diesem Bereich klar und aufrichtig zu Eigen.

Die christliche Freude ist nicht eine Freude, die am Rande der Wirklichkeit geschaffen wird, indem man sie ignoriert oder so tut, als würde es sie nicht geben. Die christliche Freude entsteht aus einer Berufung – aus der gleichen, die der heilige Josef erhielt –, das Leben, insbesondere das der heiligen Unschuldigen von heute, zu „nehmen“ und zu schützen. Weihnachten ist eine Zeit, die uns dazu auffordert, das Leben zu behüten und ihm zu helfen, dass es geboren wird und wächst; die uns dazu auffordert, uns zu erneuern als mutige Hirten. Dieser Mut bringt Dynamiken hervor, die uns die Wirklichkeit, die viele Kinder heutzutage erleben, bewusst macht und uns arbeiten lässt, um ihnen die notwendigen Bedingungen zu gewährleisten, damit ihre Würde als Kinder Gottes nicht nur geachtet, sondern vor allem tatkräftig verteidigt wird.

Lassen wir nicht zu, dass man ihnen die Freude nimmt. Lassen wir uns die Freude nicht nehmen, behüten wir sie und helfen wir ihr zu wachsen.

Tun wir dies mit der gleichen väterlichen Treue des heiligen Josef und an der Hand Marias, der Mutter der Zärtlichkeit, damit sich unser Herz nicht verhärte.

In brüderlicher Verbundenheit

Franciscus

*Aus dem Vatikan, am 28. Dezember 2016
Fest der Unschuldigen Kinder*

APOSTOLISCHES SCHREIBEN, DAS AUS EIGENEM ANTRIEB (MOTU PROPRIO) ERLASSEN WURDE „DE CONCORDIA INTER CODICES“

MIT IHM WERDEN EINIGE VORSCHRIFTEN DES CODEX DES KANONISCHEN RECHTES GEÄNDERT

Bewegt von der ständigen Sorge um die Übereinstimmung der Codices sind uns einige Punkte aufgefallen, zwischen denen in den Canones des Codex des kanonischen Rechtes und des Codex der katholischen Ostkirchen Unterschiede bestehen.

Die beiden Codices enthalten sowohl teils gemeinsame Normen als auch teils besondere und eigene, was beide als autonom erweist. Gleichwohl ist es angebracht, dass auch in den besonderen Normen eine angemessene Übereinstimmung besteht.

Bestehende Diskrepanzen würden sich nämlich in der pastoralen Praxis negativ auswirken, vor allem wenn es Beziehungen zwischen Angehörigen der lateinischen und einer der östlichen Kirchen zu regeln gilt. Dies geschieht vor allem in unserer Zeit, da die Migration der Völker dazu führt, dass viele orientalische Gläubige sich in lateinischen Gebieten aufhalten. Dadurch sind nicht wenige pastorale und rechtliche Fragen entstanden, die fordern, sie mit entsprechenden Normen zu lösen. Vor allem muss daran erinnert werden, dass die orientalischen Gläubigen verpflichtet sind, ihren eigenen Ritus zu bewahren, in welchem Territorium sie sich auch aufhalten (vgl. CCEO can. 40 § 3; II. Vat. Konz., Dekr. *Orientalium Ecclesiarum*, 6), und dass demzufolge die zuständige kirchliche Behörde dafür sorgen muss, dass ihnen die geeigneten Mittel zur Verfügung stehen, damit sie ihre Pflicht erfüllen können (vgl. CCEO can. 193 § 1; CIC can. 383 §§ 1-2; Nachsyn. Ap. Sehr. *Pastores gregis*, 72). Die Übereinstimmung der Normen ist ohne Zweifel ein Mittel, das sehr hilft, das Wachstum der verehrungswürdigen orientalischen Riten zu fördern (vgl. CCEO can. 39), sodass die Kirchen eigenen Rechtes die Seelsorge wirksam ausüben können.

Trotzdem muss man sich die Notwendigkeit der besonderen Gegebenheiten jener Region vor Augen halten, in der sich zwischenkirchliche Beziehungen ergeben. Im Westen, der zum größten Teil lateinisch ist, ist es angebracht, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Schutz des Eigenrechtes der orientalischen Minderheit und dem Respekt vor der historischen kanonischen Tradition der lateinischen Mehrheit zu wahren, so dass unnötige Störungen und Konflikte vermieden werden und eine fruchtbare Zusammenarbeit zwischen allen in jener Region vertretenen katholischen Gemeinschaften gefordert wird.

Ein weiterer Grund kommt dazu, dass die Normen des CIC mit ausdrücklich erlassenen Verfügungen vervollständigt werden, die im CCEO ähnlich enthalten sind, die Forderung nämlich, dass diese genauer die Beziehungen mit den Gläubigen der nichtkatholischen orientalischen Kirchen bestimmen, die inzwischen in beträchtlicher Anzahl in den lateinischen Territorien ansässig sind. Es ist auch vor Augen zu haben, dass Kommentare der Kanonisten auf gewisse Diskrepanzen zwischen den beiden Codices aufmerksam gemacht und fast einhellig aufgezeigt haben, welche die vorzüglichsten Fragen sind und wie diese abgestimmt werden müssen.

Ziel der Normen, die das Apostolische Schreiben eigenen Antriebes (*Motu Propria*) erlässt, ist, zu einer übereinstimmenden Ordnung zu gelangen, die einen sicheren Weg aufzeigt, dem bei den einzelnen Fällen in der Pastoral gefolgt werden muss.

Der Päpstliche Rat für die Gesetzestexte hat mithilfe einer Kommission von Experten für orientalisches und lateinisches Kirchenrecht die Fragen aufge-

listet, die vor allem einer Angleichung durch eine legislative Erneuerung bedürfen und dann einen Text erarbeitet, der von etwa 30 Beratern und Fachleuten des kanonischen Rechtes in aller Welt sowie den Autoritäten der lateinischen Ordinate für die Orientalen zugesandt wurde. Nach Auswertung der erhaltenen Anmerkungen wurde der neue Text von der Vollversammlung des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte approbiert.

Unter Beachtung all dessen verfügen wir hiermit Folgendes:

Art. 1. Canon 111 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt, in den ein neuer Paragraph eingefügt ist und in dem einige Formulierungen geändert werden:

§ 1. In die lateinische Kirche wird durch den Taufempfang aufgenommen ein Kind von Eltern, die zu ihr gehören oder die, falls ein Elternteil nicht zu ihr gehört, beide übereinstimmend gewünscht haben, dass ihr Kind in der lateinischen Kirche getauft wird; wenn aber diese Übereinstimmung fehlt, wird es der Kirche *eigenen Rechtes* zugeschrieben, zu welcher der Vater gehört.

§2. *Wenn aber nur ein Elternteil katholisch ist, wird es in die Kirche aufgenommen, zu der dieser katholische Elternteil gehört.*

§3. Jeder Taufbewerber, der das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann frei wählen, ob er in der lateinischen Kirche oder in einer anderen Kirche *eigenen Rechtes* getauft werden soll; in diesem Falle gehört er zu der Kirche, die er gewählt hat.

Art. 2. Canon 112 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt, in den ein neuer Paragraph eingefügt ist und in dem einige Formulierungen geändert werden:

§1. Nach dem Empfang der Taufe werden in eine andere Kirche *eigenen Rechtes* aufgenommen:

1° wer die Erlaubnis vom Apostolischen Stuhl erhalten hat;

2° ein Ehepartner, der bei Eingehen oder während des Bestehens einer Ehe erklärt, dass er zur Kirche *eigenen Rechtes* des anderen Ehepartners übertrete; ist aber die Ehe aufgelöst, kann er frei zur lateinischen Kirche zurückkehren;

3° vor Vollendung des vierzehnten Lebensjahres die Kinder der in nn. 1 und 2 Genannten wie auch in einer Mischehe die Kinder des katholischen Teils, der rechtmäßig zu einer anderen Kirche *eigenen Rechtes* übergetreten ist; nach Erreichen dieses Alters aber können diese zur lateinischen Kirche zurückkehren.

§2. Der selbst längere Zeit hindurch geübte Brauch, die Sakramente nach dem Ritus einer anderen Kirche *eigenen Rechtes* zu empfangen, bringt nicht die Aufnahme in diese Kirche mit sich.

§3. *Jeder Übertritt zu einer anderen Kirche eigenen Rechtes erlangt Rechtskraft vom Zeitpunkt der*

Erklärung an, die vollzogen wird vor dem Ortsordinarius dieser Kirche oder dem eigenen Pfarrer oder einem Priester, der von einem dieser beiden delegiert worden ist, sowie zwei Zeugen, sofern das Reskript des Apostolischen Stuhls nichts anderes vorsieht; er muss im Taufbuch vermerkt werden.

Art. 3. Der zweite Paragraph von can. 535 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt:

§2. In das Taufbuch sind auch einzutragen die *Aufnahme in eine Kirche eigenen Rechtes oder der Übertritt zu einer anderen, ferner die Firmung* und ebenso alles, was den kanonischen Personenstand der Gläubigen betrifft in Bezug auf die Ehe, unbeschadet jedoch der Vorschrift des can. 1133, in Bezug auf die Adoption, desgleichen in Bezug auf den Empfang der heiligen Weihe und in Bezug auf das in einem Ordensinstitut abgelegte ewige Gelübde; diese Eintragungen sind in einer Urkunde über den Taufempfang immer zu erwähnen.

Art. 4. Der zweite Absatz des ersten Paragraphen von can. 868 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt:

§ 1. 2° es muss die begründete Hoffnung bestehen, dass das Kind in der katholischen Religion erzogen wird, *unbeschadet* §3; wenn diese Hoffnung völlig fehlt, ist die Taufe gemäß den Vorschriften des Partikularrechts aufzuschieben; dabei sind die Eltern auf den Grund hinzuweisen.

Art. 5. Canon 868 CIC enthält einen dritten Paragraphen mit folgendem Wortlaut:

§3. *Ein Kind nichtkatholischer Christen wird erlaubt getauft, wenn die Eltern oder wenigstens ein Elternteil oder der, der rechtmäßig ihre Stelle vertritt, darum bitten und wenn es ihnen physisch oder moralisch unmöglich ist, sich an den eigenen Amtsträger zu wenden.*

Art. 6. Canon 1108 CIC enthält einen dritten Paragraphen mit folgendem Wortlaut:

§3. *Nur ein Priester assistiert gültig einer Ehe zwischen orientalischen Partnern oder zwischen einem lateinischen und einem orientalischen Partner, sei er katholisch oder nichtkatholisch.*

Art. 7. Canon 1109 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt:

Der Ortsordinarius und der Ortspfarrer assistieren, sofern sie nicht durch Urteil oder Dekret exkommuniziert, interdiziert oder vom Amt suspendiert worden sind bzw. als solche erklärt worden sind, innerhalb der Grenzen ihres Gebietes kraft ihres Amtes gültig den Eheschließungen *nicht nur ihrer Untergebenen, sondern auch der Fremden, sofern wenigstens einer von ihnen der lateinischen Kirche angehört.*

Art. 8. Der erste Paragraph von can. 1111 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt:

§ 1. Solange der Ortsordinarius und der Ortspfarrer ihr Amt gültig ausüben, können sie die Befugnis, innerhalb der Grenzen ihres Gebietes den Eheschließungen zu assistieren, auch allgemein an Priester und Diakone delegieren, *unbeschadet aber dessen, was can. 1108 § 3 vorschreibt.*

Art. 9. Der erste Paragraph von can. 1112 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt:

§ 1. Wo Priester und Diakone fehlen, kann der Diözesanbischof, aufgrund einer vorgängigen empfehlenden Stellungnahme der Bischofskonferenz und nach Erhalt der Erlaubnis des Heiligen Stuhles, Laien zur Eheschließungsassistenz delegieren, *unbeschadet der Vorschrift von can. 1108 § 3.*

Art. 10. Canon 1116 CIC enthält einen dritten Paragraphen mit folgendem Wortlaut:

§3. *Unter den Umständen von § 1, nn. 1 und 2 kann der Ortsordinarius jedem katholischen Priester die Befugnis übertragen, die Ehe von Christen der orientalischen Kirchen zu segnen, die keine volle Gemeinschaft mit der katholischen Kirche haben, wenn sie von sich aus darum bitten und sofern einer gültigen und erlaubten Ehe nichts entgegensteht. Derselbe Priester soll, immer mit der gebotenen Klugheit, die zuständige Autorität der betroffenen nichtkatholischen Kirche von der Sache unterrichten.*

Art. 11. Der erste Paragraph von can. 1127 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt:

§ 1. Was die Eheschließungsform bei einer Mischehe betrifft, sind die Vorschriften des can. 1108 zu beachten; wenn jedoch ein Katholik eine Ehe mit einem Nichtkatholiken eines orientalischen Ritus schließt, ist die kanonische Eheschließungsform nur zur Erlaubtheit einzuhalten; zur Gültigkeit aber ist unter Wahrung der sonstigen Rechtsvorschriften die Mitwirkung *eines Priesters* erforderlich.

Wir ordnen an, dass alles, was von Uns in diesem Apostolischen Schreiben auf eigenen Antrieb (*Motu Propria*) bestimmt wurde, gültig und rechtskräftig ist ungeachtet jedweder gegenteiligen Verfügung, selbst wenn sie besonderer Erwähnung würdig wäre. Wir setzen auch fest, dass (das Apostolische Schreiben *De Concordia inter Codices*) durch die Veröffentlichung in der Tageszeitung *L'Osservatore Romano* promulgiert und anschließend im offiziellen Organ, den *Acta Apostolicae Sedis*, publiziert wird.

Gegeben zu Rom, an Sankt Peter, den 31. Mai des Jahres 2016, des vierten Unseres Pontifikats.

Franciscus

Aufruf der bayerischen Bischöfe zur MAV-Wahl 2017

Liebe Mitarbeiterinnen, liebe Mitarbeiter!

In diesem Jahr finden in der Diözese Regensburg die regelmäßigen Wahlen zur Mitarbeitervertretung sowohl im Bereich der Diözese, der Kirchenstiftungen und sonstigen kirchlichen Einrichtungen wie auch im Bereich der Caritas statt.

Im Rahmen der Mitarbeitervertretungsordnung kommt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihre Einrichtung ein kirchengesetzlich bestimmtes Beteiligungsrecht durch die Wahl einer Mitarbeitervertretung zu.

Die Dienstgemeinschaft in den Einrichtungen ist darauf angewiesen, dass sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bereit finden, in einer Mitarbeitervertretung mitzuwirken, damit die in der Mitarbeitervertre-

tungsordnung festgelegten Rechte wahrgenommen werden können.

Deshalb rufe ich alle wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf, sich an den Mitarbeitervertretungswahlen zu beteiligen.

Ausdrücklich danke ich allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sich bisher schon mit oft hohem persönlichem Einsatz in einer Mitarbeitervertretung engagiert haben.

Regensburg, den 24.01.2017

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

Aufhebung von Richtlinien

Die Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes durch die Diözesan-Bischöfe in der Fassung vom 26.11.2007 (vgl. Abl. 1/2008, S. 13-14) werden aufgehoben.

Regensburg, den 23.01.2017

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

Der Dienst der Kommunionhelfer/innen Hinweise für Pfarrer und Kommunionhelfer/innen

I. THEOLOGISCHE GRUNDLEGUNG

1. Die Eucharistie ist „Quelle und Höhepunkt des ganzen christlichen Lebens“¹, die „Gedächtnisfeier“ des Todes und der Auferstehung Christi, „das Sakrament huldvollen Erbarmens, das Zeichen der Einheit, das Band der Liebe, das Ostermahl, in dem Christus genossen, das Herz mit Gnade erfüllt und uns das Unterpand der künftigen Herrlichkeit gegeben wird“². Sie enthält das „Heilsgut der Kirche in seiner ganzen Fülle“, alle anderen Sakramente und kirchlichen Dienste stehen mit ihr in Zusammenhang und finden in ihr ihre Quelle und ihren Höhepunkt³. Darum zielt auch das Dienstamt des Priesters vor allem auf die Feier und Ausspendung der Eucharistie und findet darin seine Vollendung⁴.

2. Zur Mitwirkung bei der Darbringung der Eucharistie aber sind alle Gläubigen „kraft der Taufe berechtigt und verpflichtet“⁵. „Sie sollen Gott danksagen und die unbefleckte Opfergabe darbringen nicht nur durch die Hände des Priesters, sondern auch gemeinsam mit ihm“⁶. Das „gemeinsame Priestertum der Gläubigen“, das sich vom Amtspriestertum dem Wesen nach unterscheidet⁷, findet vor allem seinen Ausdruck in der „vollen, bewussten und tätigen Teilnahme an den liturgischen Feiern“⁸, aber auch in besonderen Diensten⁹. In der Ausübung seiner Aufgabe aber „soll jeder, sei er Liturge oder Gläubiger, ... nur das und all das

1 Vat. II, Kirchenkonstitution „Lumen gentium“ N.11.

2 Vat. II, Liturgiekonstitution „Sacrosanctum Concilium“ N.47.

3 Vat. II, Priesterdekret „Presbyterorum ordinis“ N.5.

4 Vgl. ebd. N.2.

5 Vat. II, Liturgiekonstitution „Sacrosanctum Concilium“ N.14.

6 Ebd. N.48.

7 Vgl. Vat. II, Kirchenkonstitution „Lumen gentium“ N.10.

8 Vat. II, Liturgiekonstitution „Sacrosanctum Concilium“ N.14.

9 Vgl. ebd. N.29.

tun, was ihm aus der Natur der Sache und gemäß den liturgischen Regeln zukommt“¹⁰.

3. Diesen Vorgaben entsprechend hat deshalb die Gottesdienstkongregation in der Instruktion „*Immensae caritatis*“ vom 29.01.1973 auch Laien zur Mithilfe bei der Ausspendung der Heiligen Kommunion zugelassen – und zwar unter folgenden Voraussetzungen:

- a) während der Messe:
 - wenn die Zahl der Mitfeiernden groß ist (vgl. 6b),
 - wenn dem Zelebranten die Austeilung der Kommunion schwer fällt;
- b) außerhalb der Messe:
 - wenn es weite Entfernungen schwierig machen, die heilige Kommunion den Gläubigen, besonders als Wegzehrung für Sterbende, zu bringen,
 - wenn die Zahl der Kranken in der Pfarrgemeinde oder in Krankenhäusern (und Pflegeheimen) mehrere Spender erfordert.

4. Die Ausspendung der heiligen Kommunion ist wesentlicher Bestandteil der Eucharistiefeier und bleibt somit immer engstens mit der Aufgabe des Priesters verbunden. Die Priester sollen sich deshalb bewusst bleiben, dass sie durch die Mithilfe der Kommunionshelfer/innen nicht der Verpflichtung enthoben sind, auch selbst den Gläubigen die heilige Kommunion zu reichen, vor allem den Kranken¹¹.

II. DIE BESTELLUNG ZUM/ZUR KOMMUNIONHELFER/IN

5. Für die Bestellung zum/zur Kommunionshelfer/in sind auf Seiten der Kandidaten/-innen als Voraussetzung erforderlich:

- Glaube an die sakramentale Gegenwart des Herrn,
- besondere Ehrfurcht vor der Eucharistie,
- christlicher Lebenswandel,
- Bewährung in Gemeinde, Familie und Beruf,
- Hochschätzung durch die Glieder der Pfarrei,
- bei Verheirateten: katholische Trauung und katholische Kindererziehung.

In jedem Fall ist zu vermeiden, dass jemand bestimmt wird, dessen Beauftragung bei den Gläubigen Ärgernis oder Ablehnung hervorrufen könnte¹².

¹⁰ Ebd. N.28.

¹¹ Vgl. Instruktion „*Immensae caritatis*“ N.I.6.

¹² Vgl. Instruktion „*Immensae caritatis*“ N.I.

6. Die Beauftragung zum Dienst der Kommunionshelfer/innen erfolgt durch den Bischof. Sie kann beantragt werden¹³,

- a) wenn der Zelebrant aus Krankheits- oder Altersgründen nicht in der Lage ist, die heilige Kommunion selbst auszuteilen und kein anderer Priester oder Diakon diesen Dienst übernehmen kann;
- b) wenn bei einer großen Anzahl von Gläubigen die Messfeier durch die Ausspendung der heiligen Kommunion ungebührlich lange dauern würde und keine weiteren Priester oder Diakone zur Verfügung stehen;
- c) für geistliche Gemeinschaften, wenn keine tägliche Messfeier möglich ist oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt;
- d) wenn in Gemeinden oder Teilgemeinden nur selten die Messe gefeiert werden kann und Kommunionshelfer/innen an Tagen ohne Heilige Messe Gottesdienste mit Kommunionsspendung halten sollen.

7. Die bischöfliche Beauftragung wird nach entsprechender Vorbereitung für die Dauer von fünf Jahren gegeben. Sie gilt nur für den Bereich einer Pfarrgemeinde / Pfarreiengemeinschaft oder einer geistlichen Gemeinschaft. Sie kann auf Antrag verlängert werden. Die Verlängerung ist gebunden an die Teilnahme an einem diözesanen Besinnungs-, Bildungs- und Begegnungstag. Ab dem 60. Lebensjahr ist die Teilnahme freiwillig. Aus gegebenem Anlass kann die Bestellung jederzeit widerrufen bzw. zurückgegeben werden.

8. Zur Beauftragung durch den Bischof schlägt der Pfarrer nach Rücksprache mit dem Pfarrgemeinderat geeignete Kandidat/inn/en vor. Voraussetzung ist die eigene volle Initiation durch Taufe, Firmung und Eucharistie. Ordensleute und pastorale Mitarbeiter/innen sind infolge ihrer Lebensentscheidung, ihres Berufes und ihres geistlichen Lebens vorrangig zu berücksichtigen. Das Mindestalter beträgt 21 Jahre.

9. Die Kandidat/inn/en werden zu einer Einführung in ihren Dienst zusammengerufen. Von der Teilnahme ist die Bestellung durch den Bischof abhängig.

10. Die Kommunionshelfer/innen kommen aus der Gemeinde und üben ihren Dienst für die Gemeinde aus. Deshalb sind die Kommunion-

¹³ Vgl. Instruktion „*Immensae caritatis*“ N.I.1.

helfer/innen in geeigneter Weise der Gemeinde vorzustellen und beim Gottesdienst nach dem vorgesehenen Ritus¹⁴ in ihren Dienst einzuführen. Sie sind danach bevollmächtigt, im Rahmen der Beauftragung bei der Ausspendung der Heiligen Kommunion gemäß den liturgischen Richtlinien mitzuhelfen.

III. Der Dienst der Kommunionhelfer/innen

11. Die Kommunionhelfer/innen tragen bei der Ausübung ihres Dienstes entweder als liturgische Kleidung die Mantelalbe oder eine der Bedeutung ihres Dienstes angemessene sonn-/festtägliche Kleidung¹⁵.
12. Die Kommunionhelfer/innen können sich am Einzug des Priesters und der übrigen liturgischen Dienste beteiligen und dann ihren Platz im Altarraum einnehmen¹⁶. Dieser muss so gewählt sein, dass er dem jeweiligen Dienst entspricht. Sie können aber auch erst zum Kommunionteil von ihrem Platz, der sich sowohl im Kirchen- als auch im Altarraum befinden kann, an den Altar kommen. Der sinnvollste Augenblick ist der Beginn der Kommunion mit dem Vaterunser, spätestens jedoch das Agnus Dei.
13. Normalerweise sollten in jeder Messe die für die Kommunion der Gemeinde nötigen Hostien konsekriert werden¹⁷. Wenn ein Gefäß mit konsekrierten Hostien vom Tabernakel geholt werden soll, ist der sinnvollste Zeitpunkt dafür das Agnus Dei zur Brotbrechung. Unbeschadet der Möglichkeit, dass der Zelebrant selbst das Gefäß holt, steht hierfür in erster Linie der Diakon zur Verfügung. Beim Fehlen eines Diakons kann der Zelebrant dazu auch den/die Kommunionhelfer/in beauftragen.
14. Nach dem Agnus Dei erweisen die Kommunionhelfer/innen zusammen mit dem Zelebranten dem eucharistischen Herrn durch eine Kniebeuge ihre Verehrung¹⁸.
15. Der Zelebrant kommuniziert zunächst unter beiden Gestalten; dann erst reicht er den Kommunionhelfer/inne/n die Kommunion¹⁹.

Die Kommunionhelfer/innen können die Kommunion unter beiden Gestalten empfangen²⁰.

16. Bei der Austeilung der heiligen Kommunion ist der vorgeschriebene liturgische Ritus zu beachten, sowohl bezüglich der Mundkommunion wie bezüglich der Spendung der Kommunion in die Hand²¹.

Es sei auch darauf hingewiesen, dass es der richtigen Sinndeutung von „nehmet und esset“ widerspricht, wenn die Gläubigen sich selbst das heilige Brot aus der Hostienschale nehmen. Das „Nehmen“ muß als „entgegennehmen“ und „erhalten“ deutlich werden.

17. Solange die Gestalt des Brotes besteht, ist der Herr eucharistisch gegenwärtig. Selbst kleine, sichtbare Teilchen müssen sorgfältig eingesammelt und am besten in den Messkelch gegeben werden. Bleiben Hostienteilchen an den Fingern haften, werden diese über der Hostienschale oder – wo vorhanden – im Purifikatorium (am Altar oder beim Tabernakel) gereinigt²². Fällt eine Hostie oder ein Teil davon zu Boden, so wird sie ehrfürchtig aufgehoben und auf den Altar gelegt; der/die Kommunionhelfer/in verständigigt den Priester.
18. In der Beauftragung als Kommunionhelfer/in ist die Erlaubnis eingeschlossen, Kranken in der Gemeinde (zu Hause oder im Krankenhaus) die heilige Kommunion zu bringen. Dazu ist eine Einführung und Begleitung durch den Seelsorger unerlässlich. Eine Benachrichtigung des/der Kranken oder seiner/ihrer Angehörigen vor dem ersten Besuch ist unbedingt erforderlich.

Der/Die Kommunionhelfer/in soll dabei den vorgeschriebenen Ritus beachten²³ und imstande sein, einen Wortgottesdienst zu leiten, sowie dem/der Kranken ein geistliches Wort zu schenken. Der/Die Kranke als auch die Angehörigen erwarten ein besonderes Einfühlungsvermögen von ihm/ihr.

Selbstverständlich entpflichtet der Dienst der Kommunionhelfer/innen die Priester nicht ihrer Verpflichtung, selbst die Kranken regelmäßig zu besuchen, besonders wenn es sich um

14 Vgl. Ritus für die Beauftragung von Kommunionhelfern, in: Die Beauftragung von Lektoren, Akolythen und Kommunionhelfern ... in den katholischen Bistümern des Deutschen Sprachgebietes, Einsiedeln u.a. 1974, S. 57-60.

15 Vgl. Ritus für die Austeilung der Kommunion durch den Kommunionhelfer N.13, in: ebd. S. 60.

16 Vgl. Allgemeine Einführung ins Messbuch N.82.

17 Vgl. Allgemeine Einführung ins Messbuch N.56h.

18 Vgl. Allgemeine Einführung ins Messbuch N.21.

19 Vgl. Allgemeine Einführung ins Messbuch N.245.

20 Vgl. Allgemeine Einführung ins Messbuch N.242.

21 Vgl. Kommunionspendung und Eucharistieverehrung außerhalb der Messe, Freiburg i.Br. 1976: Die Beauftragung von Lektoren, Akolythen und Kommunionhelfern, Einsiedeln u. a. 1974, S. 60; Amtsblatt Diözese Regensburg N.6/1978.

22 Vgl. Allgemeine Einführung ins Messbuch N.237; Die Beauftragung von Lektoren, Akolythen und Kommunionhelfern ..., Einsiedeln u.a. 1974, S.60.

23 Vgl. Krankenbesuch und Krankenkommunion, in: Die Feier der Krankensakramente, Einsiedeln u.a. 1974, S.41-48.

Sterbendkranke handelt oder um den Empfang des Bußsakramentes gebeten wird.

19. In besonderen Situationen ist der/die Kommunionhelfer/in auch ermächtigt, die Eucharistie den Gläubigen zur Verehrung auszusetzen. Er/Sie öffnet dazu den Tabernakel und stellt das Ziborium oder die Monstranz auf den Altar. Am Schluss der Anbetung überträgt er/sie das heilige Sakrament zurück in den Tabernakel. Den Segen mit dem Allerheiligsten zu erteilen, ist dem/der Kommunionhelfer/in nicht gestattet.

IV. FRÖMMIGKEIT UND EHRFURCHT VOR DER EUCHARISTIE

20. Die Vorschriften der Kirche und die Schriften der Väter bezeugen in reichem Maß, dass der heiligen Eucharistie größte Ehrfurcht und Sorgfalt erwiesen wurde und zu erweisen ist²⁴.
21. Aus Ehrfurcht vor der heiligen Eucharistie haben sich die Gläubigen (Kranke ausgenommen) eine Stunde vor dem Empfang der Kommunion von festen Speisen und Getränken – mit alleiniger Ausnahme von Wasser und Arznei – zu enthalten²⁵.
22. Ein zweimaliger Kommunionempfang am gleichen Tag ist möglich.

Can. 917 CIC sagt dazu:

„Wer die heiligste Eucharistie schon empfangen hat, darf sie am selben Tag nur innerhalb einer Feier der Eucharistie, an der er teilnimmt, ein zweites Mal empfangen.“

„Einem unbedachten Verlangen, die Kommunion mehrmals am Tag zu empfangen“, ist jedoch entgegenzuhalten, „dass die Wirksamkeit des Sakramentes ... umso größer ist, je andächtiger man zum Tisch des Herrn hinzutritt“ und nicht je öfter man hinzutritt²⁶.

24 Vgl. Instruktion „Immensae caritatis“ N.IV.

25 Vgl. CIC 1983 can. 919.

26 Vgl. Instruktion „Immensae caritatis“ N.II.

23. Die Kommunionsspender/innen sollen sich immer bewusst sein, dass Jesus Christus, der Herr und Erlöser, unter den sakramentalen Gestalten wirklich und bleibend gegenwärtig ist. Sie sollen deshalb die Verehrung der heiligen Eucharistie pflegen und in der Ausübung ihres Dienstes den Gläubigen der Gemeinde ein Beispiel der Frömmigkeit und Ehrfurcht gegenüber dem allerheiligsten Altarsakrament geben.
24. Der Dienst der Kommunionhelfer/innen erfordert gerade bei längerer Beauftragung geistliche Begleitung und Vertiefung durch den zuständigen Seelsorger. Zusätzlich zur verpflichtenden Teilnahme am Angebot der Diözese empfehlen sich auch Treffen der Kommunionhelfer/innen auf Pfarr- und Dekanatsebene.
25. Unter allen Umständen ist darauf hinzuwirken, dass der vertraute Umgang mit dem Sakrament vor Gewöhnung und Geistlosigkeit bewahrt bleibt und zu einer lebendigen Verbundenheit mit Christus führt, der wirklich „wesenhaft und fortdauernd“²⁷ in den eucharistischen Gestalten gegenwärtig ist und so für die ganze Kirche zur „Quelle des Lebens“ und zum „Unterpfand der kommenden Herrlichkeit“ wird²⁸.

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01. Februar 2017 in Kraft.

Mit demselben Datum wird die Ordnung „Der Dienst des Kommunionhelfers. Hinweise für Pfarrer und Kommunionhelfer/-innen“ vom 01. Januar 1992 (vgl. Abl. 13/1991, S. 105-107) außer Kraft gesetzt.

Regensburg, den 17. Januar 2017

+ *Rücholf*

Bischof von Regensburg

27 Allgemeine Einführung ins Messbuch N.7.

28 Vat. II., Ökumenismuskonkordat „Unitatis redintegratio“ N.15.

Das Bischöfliche Generalvikariat

Anlaufstelle gemäß Art 5. (4) der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung hinsichtlich des Artikels 5 (Verstöße gegen Loyalitätsobliegenheiten) der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (vgl. Abl. 9/2015, S.99-102) wird in der Diözese Regensburg mit sofortiger Wirkung eine zentrale Anlaufstelle gebildet.

Diese Stelle wird vertreten durch Herrn Rechtsrat i.K. Peter Wasserburger (Kontaktdaten: Niedermünstergasse 1, 93047 Regensburg; Tel. 0941/597-1023; Fax 0941/597-1025; E-Mail:

peter.wasserburger@bistum-regensburg.de).

Beabsichtigt ein kirchlicher Dienstgeber eine Kündigung wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen eine Loyalitätsobliegenheit auszusprechen, soll er bei der Anlaufstelle eine Stellungnahme zur beabsichtigten Kündigung einholen

Herr Wasserburger steht darüber hinaus für Auskünfte zu allen Fragen, die Art. 5 GO betreffen, zur Verfügung.

Einigungsstelle für die Diözese Regensburg: Errichtung und Besetzung

Gemäß § 40 Abs. 1 der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO, vgl. zuletzt Abl. 9/2011) der Diözese Regensburg in der Fassung des Gesetzes zur Anpassung arbeitsrechtlicher Vorschriften an die Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung (KAGO-Anpassungsgesetz – KAGOAnpG) vom 01.07.2005 (Amtsblatt 2005 S. 90 ff.) wird für die Diözese Regensburg beim Bischöflichen Ordinariat Regensburg eine Einigungsstelle gebildet.

Die Wahrnehmung der Aufgaben der Geschäftsstelle wurde der Rechtsstelle des Bischöflichen Ordinariats zugewiesen.

Auf Vorschlag der vom Generalvikar bzw. den Vorständen der Diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen – Bereich A und Bereich B bestellten Beisitzerin und Beisitzer hat der Hochwürdigste Herr Bischof mit Wirkung vom 01. Januar 2017

Herrn Dr. Albert Schmidbauer, Direktor des Arbeitsgerichtes Regensburg a.D. zum Vorsitzenden, Herrn Helmut Holzer, Direktor des Arbeitsgerichtes Regensburg, zum stellvertretenden Vorsitzenden ernannt.

Gemäß § 44 Abs. 2 MAVO wurden zur Listen-Beisitzerin und zu Listen-Beisitzern bestellt:

Aus den Kreisen der Dienstgeber:
Herr Dr. Johannes Frühwald-König,
Herr Jürgen Beier;

Aus den Kreisen der Dienstnehmer:
Herr Bernhard Hommes,
Frau Bettina Beck.

Ausschreibung der Stellen von Kirchlichen Schulbeauftragten

Für die folgenden Dekanatsverbände ist mit Beginn des Schuljahres 2017/18 für die Dauer von fünf Jahren die Stelle des/der Kirchlichen Schulbeauftragten neu zu besetzen:

1. **Amberg-Ensdorf und Sulzbach-Hirschau**
Zum Amtsbezirk gehören das Staatliche Schulamt in der Stadt Amberg sowie das Staatliche Schulamt im Landkreis Amberg-Sulzbach.
2. **Deggendorf-Plattling und Viechtach**
Zum Amtsbezirk gehören die auf Diözesangebiet liegenden Anteile des Staatlichen Schulamts im Landkreis Deggendorf sowie des Staatlichen Schulamts im Landkreis Regen.
3. **Kemnath-Wunsiedel und Tirschenreuth**
Zum Amtsbezirk gehören das Staatliche Schulamt des Landkreises Wunsiedel im Fichtelgebirge, das Staatliche Schulamt im Landkreis Tirschenreuth sowie die auf Diözesangebiet liegenden Anteile des Staatlichen Schulamts im Landkreis Bayreuth.
4. **Neustadt/Waldnaab, Weiden und Leuchtenberg**
Zum Amtsbezirk gehören das Staatliche Schulamt im Landkreis Neustadt an der Waldnaab sowie das Staatliche Schulamt in der Stadt Weiden.
5. **Schwandorf, Nabburg und Neunburg-Oberviechtach**
Zum Amtsbezirk gehört das Staatliche Schulamt im Landkreis Schwandorf.
6. **Cham, Roding und Kötzing**
Zum Amtsbezirk gehört das Staatliche Schulamt im Landkreis Cham.
7. **Straubing, Bogenberg-Pondorf und Geiselhöring**
Zum Amtsbezirk gehören das Staatliche Schulamt in der Stadt Straubing sowie das Staatliche Schulamt im Landkreis Straubing-Bogen.
8. **Landshut-Altheim, Dingolfing, Vilsbiburg, Frontenhausen-Pilsting und Eggenfelden**
Zum Amtsbezirk gehören die auf Diözesangebiet liegenden Anteile des Staatlichen Schulamts in

der Stadt Landshut, des Staatlichen Schulamts im Landkreis Landshut, des Staatlichen Schulamts im Landkreis Dingolfing-Landau sowie des Staatlichen Schulamts im Landkreis Rottal-Inn.

9. **Kelheim, Abensberg-Mainburg, Pförring und Geisenfeld**

Zum Amtsbezirk gehören das Staatliche Schulamt im Landkreis Kelheim sowie die auf Diözesangebiet liegenden Anteile des Staatlichen Schulamts im Landkreis Eichstätt, des Staatlichen Schulamts im Landkreis Freising und des Staatlichen Schulamts im Landkreis Pfaffenhofen/Ilm.

10. **Regensburg, Alteglofsheim-Schierling und Donauaustauf**

Zum Amtsbezirk gehören das Staatliche Schulamt in der Stadt Regensburg sowie Anteile des Staatlichen Schulamts im Landkreis Regensburg.

11. **Regenstauf und Laaber**

Zum Amtsbezirk gehören Anteile des Staatlichen Schulamts im Landkreis Regensburg sowie die auf Diözesangebiet liegenden Anteile des Staatlichen Schulamts im Landkreis Neumarkt in der Oberpfalz.

Die Aufgaben des/der Kirchlichen Schulbeauftragten richten sich nach den Bestimmungen der Dienstordnung des Kirchlichen Schulbeauftragten in der Diözese Regensburg vom 17. April 2012, veröf-

fentlicht im Amtsblatt für die Diözese Regensburg 2012, Seiten 55-56, und den darauf bezogenen Ausführungsbestimmungen (ebd., Seite 57).

Gemäß Art. II der genannten Dienstordnung können sich Priester, Ständige Diakone, pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Religionslehrerinnen und -lehrer i. K. aus den jeweils genannten Amtsbezirken bewerben, die nach ihrer Zweiten Dienstprüfung mindestens fünf Jahre als kirchliche Lehrkraft an Grund-, Haupt-, Mittel- oder Förderschulen tätig waren sowie Kenntnisse der Strukturen von Schule und Schulamt und der entsprechenden kirchlichen Ebenen besitzen und bereit sind, die Aufgaben gemäß Art. IV der Dienstordnung, wie sie in den Ausführungsbestimmungen näher beschrieben sind, gewissenhaft zu erfüllen.

Für die Tätigkeit als Kirchlicher Schulbeauftragter wird gemäß Art. V der Ausführungsbestimmungen zur Dienstordnung des Kirchlichen Schulbeauftragten in der Diözese Regensburg vom 17. April 2012 in den oben genannten Amtsbezirken eine Anrechnung im Umfang von sechs (Nummern 1, 2, 11), sieben (Nummer 5) bzw. acht (Nummern 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10) Wochenstunden gewährt.

Schriftliche Bewerbungen sind bis zum 30.04.2017 an das Bischöfliche Ordinariat, Hauptabteilung Schule/Hochschule, Weinweg 31, 93049 Regensburg, zu richten.

Diözesan-Nachrichten

Bischöfliche Auszeichnungen am 29. Januar 2017

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat folgende Priester der Diözese ausgezeichnet und ihnen den Titel „Bischöflicher Geistlicher Rat“ verliehen: Pfarrer Franz **Alzinger**, Straubing-St. Peter; Pfarrer Heinrich **Börner**, Regensburg-Herz Marien; Pfarrer Josef **Paulus**, Mainburg-Oberempfenbach-Sandelshausen; Pfarrer Arnold **Pirner**, Luhe; Pfarrer Franz Xaver **Weber**, Haibühl-Hohenwarth.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat folgende Personen der Diözese ausgezeichnet und ihnen die St.-Wolfgangs-Verdienstmedaille verliehen:

Dr. Johannes **Bumes**, Hohengebraching; Anton **Dürmeyer**, Pfeffenhausen; Brigitte **Ernsberger**, Regensburg-St. Paul; Dieter **Pickelmann**, Sulzbach-Rosenberg-St. Marien; Katharina **Vogl**, Furth im Wald; Christa **Wildenauer**, Vohenstrauß; Hans **Zölch**, Waldsassen.

Anweisungen

Mit Wirkung vom **01.09.2016** wurde rückwirkend angewiesen:

P. Kaspar Maria **Sproll** C.O., Aufhausen, als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum in die Pfarrei Aufhausen im Dekanat Alteglofsheim-Schierling;

Mit Wirkung vom **01.01.2017** wurde oberhirtlich angewiesen:

David **Lubuulwa**, Uganda, befristet bis zum 28.02.2017 als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung in die Pfarreien Regensburg-Hl. Geist und Regensburg-St. Michael/ Keilberg im Dekanat Regensburg;

Mit Wirkung zum **01.02.2017** wurde oberhirtlich angewiesen:

P. Thomas **Lüersmann** SDB, Bad Honnef, zur Mitarbeit im „Haus der Begegnung“ im Kloster Ensdorf im Dekanat Amberg-Ensdorf;

Mit Wirkung zum **01.03.2017** wurden oberhirtlich angewiesen:

P. Pauls **Kizhakaekalayil Mani** O.Carm., München, als nebenamtlicher Pfarrvikar in die Pfarrei Straubing-St. Jakob mit Expositur Sossau im Dekanat Straubing;

David **Lubuulwa**, Regensburg, als Pfarrvikar in die Pfarreien Freihung und Großschönbrunn im Dekanat Sulzbach-Hirschau;

P. Jim **Vadakkumparambil John** O.Carm., Straubing, zusätzlich zu seinem Dienst als rector ecclesiae für die Karmelitenkirche Straubing zur seelsorglichen Mithilfe bei den Bereitschaftsdiensten am Klinikum Straubing im Dekanat Straubing.

Entpflichtungen

Mit Wirkung vom **01.12.2016** wurde oberhirtlich entpflichtet:

Apostolischer Protonotar Dr. Josef **Schweiger** vom Amt des 1. Vorsitzenden der Katholischen Jugendfürsorge der Diözese Regensburg;

Mit Wirkung zum **01.02.2017** wurde oberhirtlich entpflichtet:

P. Sarath **Parri** SDB von seinem Dienst im „Haus der Begegnung“ im Kloster Ensdorf im Dekanat Amberg-Ensdorf;

Mit Wirkung zum **01.03.2017** wurde oberhirtlich entpflichtet:

Dr. Onyebuchi Patrick **Ikekamma** von seinem Dienst als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum in den Pfarreien Freihung und Großschönbrunn im Dekanat Sulzbach-Hirschau.

Ernennung zum Dekan

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat unter Würdigung des Vorschlags aus dem Dekanat mit Wirkung zum **01.02.2017** für die Dauer von weiteren fünf Jahren Pfarradministrator P. Martin **Müller** OPraem., Hunderdorf, zum Dekan des Dekanats Bogenberg-Pondorf ernannt.

Ernennungen zum Prodekan

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat unter Würdigung des Vorschlags aus dem Dekanat mit Wirkung zum **01.02.2017** für die Dauer von weiteren fünf Jahren Pfarrer Martin **Ramoser**, Reisbach, zum Prodekan des Dekanats Frontenhausen-Pilsting ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat unter Würdigung des Vorschlags aus dem Dekanat mit Wirkung zum **01.02.2017** für die Dauer von weiteren fünf Jahren Pfarrer Kilian **Saum**, Oberalteich-Parkstetten, zum Prodekan des Dekanats Bogenberg-Pondorf ernannt.

Beauftragungen-Ernennungen-Bestätigungen-Berufungen

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat auf Ersuchen des Diözesanleiters des MHD mit Wirkung vom **01.12.2016** Herrn Caritasdirektor Michael **Weißmann** zum Diözesan-Seelsorger des Malteser-Hilfsdienstes ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **13.12.2016** die Ernennung von Frau Susanne **Schieder**, Georgenberg, zur Dekanatskirchenmusikerin im Dekanat Leuchtenberg bestätigt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **01.01.2017** Domkapitular Msgr. Thomas **Pinzer** zum Diözesanbeauftragten für das Hilfswerk ADVENIAT, zum Diözesanvertreter im Hilfswerk MISEREOR und zum Diözesanbeauftragten für das Hilfswerk RENOVABIS ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **10.01.2017** die Ernennung von Herrn Peter **Hilger**, Windberg, zum Dekanatskirchenmusiker im Dekanat Bogenberg-Pondorf bestätigt.

Mit Wirkung vom **10.01.2017** wurde Frau Rechtsrätin i. K. Sandra **Jarzombek** zur Vorsitzenden der Stellenplankommission der Diözese Regensburg ernannt.

Prälat Michael Fuchs
Generalvikar

Notizen

Kurse der Fort- und Weiterbildungen in Freising April bis Juli 2017

Die folgenden Hinweise beziehen sich auf eine Auswahl von Kursen der nächsten Monate. Das Gesamtprogramm, nähere Informationen bzw. ausführliche Kursbeschreibung bei:

Fort- und Weiterbildung Freising

Domburg 27, 85354 Freising

Telefon: 08161/181-2222

E-Mail: info@TheologischeFortbildung.de

www.TheologischeFortbildung.de

Neues aus Theologie und Pastoral

Themenwoche Migration

Termin: Mo 24.04.2017, 14 Uhr bis Fr 28.04.2017, 13 Uhr

Anmeldung: bis 24.03.2017

Veranstaltungsort: Freising, Pallotti Haus

Teilnahmegebühr: € 125,00

Pensionskosten: € 264,00

Flüchtlingsschutz im globalen Kontext Positionen - Verantwortungen – Chancen

Referent: Br. Michael Schöpf

Migration - Gründe und Hintergründe

Referent: Prof. Dr. Jochen Oltmer

Islam und die Angst vor dem Fremden

Referent: Dr. Andres Renz

„Migration als Lernaufgabe – Praktisch-theologische Perspektiven“

Referentin: Prof. Dr. Regina Polak

Wie sehen Flüchtlingsarbeit und Integration vor Ort aus?

Am Mittwochvormittag sind Gespräche mit Vertretern von Caritas, Diakonie, Politik, Vertreter/innen von Kommunen, pro-asyl, u.a. geplant.

Projektmanagement als Modell gelungener Kommunikation

(Modul 3 der Weiterbildung „Kirche entwickeln“)

Referenten: Matthias Mantz; Dr Rudolf Häselhoff

Termin: Mo 24.04.2017, 14.00 Uhr bis Mi 26.04.2017, 17.00 Uhr

Anmeldung: bis 24.03.2017

Veranstaltungsort: Nürnberg, Caritas-Pirckheimer-Haus

Teilnahmegebühr: € 245,00

Pensionskosten: € 140,00

Projektmanagement wird auch als geistlicher Prozess in den Blick genommen: Die Orientierung daran, Gottesbeziehung zu ermöglichen und im Miteinander erfahrbar werden zu lassen, gibt kirchlichen Gründungs- und Veränderungsprozessen ihr eigenes Gesicht.

SeelsorgerIn sein für viele Gemeinden

Herausforderungen, Aufgaben und Chancen in großen pastoralen Räumen (Seminar in 2 Teilen)

Referent/in: Andrea Schmid, Mag. Dr. Johannes Panhofer

1. Teil Mi 26.04.2017 14 Uhr bis Fr 28.04.2017, 17 Uhr

2. Teil Mo 19.06.2017, 14 Uhr bis Mi 21.06.2017, 17 Uhr

Anmeldung: bis 24.03.2017

Veranstaltungsort: Nürnberg, Caritas-Pirckheimer Haus

Teilnahmegebühr: € 315,00

Pensionskosten: € 320,00

Die Fortbildung ist für Angehörige aller pastoralen Berufsgruppen geplant, die Aufgaben in vergrößerten Seelsorgeeinheiten übernommen haben. Sie dient dazu, das eigene professionelle Selbstverständnis in den Blick zu nehmen, um der neuen Tätigkeit ein glaubwürdiges Profil zu geben.

Reformation - Spurenlegerin für eine zukunftsfähige Kirche

Referent/innen: Prof. Dr. Dorothea Sattler

Prof. Dr. Volker Leppin

Prof. Dr. Gunther Wenz

Dr. Florian Schuppe

Leitung: Walter Biechele

Stefan Lobinger

Dr. Anton Schuster

Termin: Mi, 10.05.2017, 11 Uhr bis Fr, 12.05.2017, 15 Uhr

Anmeldung: bis 10.03.2017

Veranstaltungsort: Augsburg, Haus St. Ulrich

Teilnahmegebühr: keine

Pensionskosten: € 148,00

In der Veranstaltung wird die Reformation in dreifacher Weise in den Blick genommen. Die historische Betrachtung will die relevanten Bedingungen aufzeigen, die vor 500 Jahren zur Reformation führten und zum anderen auf ihre Wirkgeschichte eingehen. Der zweite Blick richtet sich auf Entwicklungen in der Gegenwart. Reformationgeschichte ist von steter Krisenbewältigung gekennzeichnet. Welche Impulse lassen sich aktuell zu den innerkirchlichen und gesellschaftspolitischen Herausforderungen geben, die nach ökumenischen Antworten verlangen? Schließlich rückt die Zukunft ins Blickfeld: Es geht darum, gemeinsam unterwegs zu sein, um die Kirche von morgen zu entdecken.

„Aus Fehlern wird man klug“

Für eine kirchliche Fehlerkultur

Referent/in: Mag. Elke Schüttelkopf, Prof. Dr. Hans Holsberger

Termin: Di, 20.6.2017, 14 Uhr bis Fr, 23.6.2017, 13 Uhr

Anmeldung: bis 20.05.2017

Veranstaltungsort: Freising, Pallotti Haus

Teilnahmegebühr: € 295,00

Pensionskosten: € 198,00

Landauf landab wird in den Pastoralplänen der Diözesen eine experimentierfreudige Pastoral gefordert. Zum Experiment gehört wesentlich der Fehler. Nur wer Fehler erkennt, Fehler zugeben kann und konstruktiv mit Fehlern umgeht, kommt voran. Dazu braucht es Kommunikationsformen, Methoden und Instrumentarien und eine Kultur des Umgangs mit Fehlern.

Katechese. Weit(er). Denken.

Vom Geheimnis des Glaubens sprechen – Eucharistiekatechese für heute

Fachtagung in Schloss Hirschberg

Referenten: Prof. Dr. em. Ottmar Fuchs

Prof. Dr. Stefan Altmeyer

Anmeldung: bis 20.05.2017

Termin: Mi, 21.06.2017, 9.15 Uhr bis Do, 22.06.2017, 16 Uhr

Veranstaltungsort: Beilngries, Schloss Hirschberg

Teilnahmegebühr: € 135,00

Pensionskosten: € 90,00

Verantwortlich: Ressort Seelsorge und kirchliches Leben,

Fachbereich Katechese und Evangelisierung

zusammen mit dem Ressort Personal, Fachbereich Fort- und Weiterbildung Freising

Die Fortbildung will anregen, das eigene Eucharistieverständnis zu reflektieren, die Eucharistiekatechese zu elementarisieren, mystagogisch zu erschließen und gemeindepraktisch wirksam werden zu lassen.

Anbetungstage in Schönstätt

Im Bildungs- und Gästehaus Marienau in Schönstätt finden vom 26.

– 28. Februar 2017 (Fastnachtssonntag 18 Uhr bis Dienstag 13 Uhr)

Tage der Besinnung und der eucharistischen Anbetung für Priester,

Diakone und Theologiestudenten statt. Das Thema lautet: Pastoral

und Spiritualität. Referent ist Pfarrer Kurt Faulhaber, Heidelberg.

Anmeldung im Bildungs- und Gästehaus Marienau, Hörner Str. 86,

56179 Vallendar-Schönstätt, Tel. 0261/96262-0, Fax: 0261/96262-

581.

Wohnungsangebote für Ruhestandspriester**Haberskirchen** (Dekanat Frontenhausen-Pilsting):

189m² Wohnfläche im Pfarrhof, erbaut 1893, zuletzt renoviert um

1985, guter Zustand. Fenster werden zeitnah erneuert. 6 Zimmer

(eines davon mit Waschbecken), Küche, Bad, WC, Terrasse; Keller

und Dachboden als Abstellfläche nutzbar; Zentralheizung (Öl), Garage,

großer Garten (Pflege erfolgt durch Dritte oder auf Wunsch durch

den Bewohner). Kirche direkt am Pfarrhaus; Einkaufsmöglichkeiten

für den täglichen Bedarf (Edeka-Laden) und Gaststätte am Ort; In

Reisbach (8km): Ärzte, Apotheke, Optiker, Banken; Entfernung

nach Dingolfing, Landau, Eggenfelden jeweils ca. 20km. Mithilfe in

der Seelsorge nach eigenem Ermessen erwünscht. Anfragen und

weitere Auskünfte bei Pfarrer Joseph Chen (Tel. 08735-285) oder

Kirchenpfleger Hubert Berger (Tel. 08735-335).

Verbilligter Heizölbezug

Angestellte der Diözese, des Bischöflichen Stuhls, der Caritas und

der Kirchenstiftungen erhalten für die Bestellung von Gunvor Heizöl

Extra Leicht und Gunvor Heizöl Premium Sonderkonditionen. Hier-

zu besteht eine Vereinbarung zwischen der Diözese Regensburg

und der Firma Gunvor Deutschland GmbH, Schoberstr. 3, 85055

Ingolstadt. Die Anfrage wie auch die Bestellung (unter Hinweis:

Mitarbeiter der Diözese Regensburg) erfolgt direkt bei der Gunvor

Deutschland GmbH, Verkaufsbüro Regensburg, Frau Müller, Ost-

hafenstr. 7, 93055 Regensburg, Tel.: 0941/798217.

Beachten Sie bitte, dass eine Mindestabnahmemenge von 1000

Liter gefordert ist und nur in einem Umkreis von 30 km um Regens-

burg geliefert wird.

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2017

Nr. 3

1. März

Inhalt: Botschaft von Papst Franziskus zur österlichen Bußzeit – Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2017 – Aufruf der deutschen Bischöfe zur Palmsonntags-Kollekte 2017 – Weisung zur kirchlichen Bußpraxis – Richtlinien für den Vergabeausschuss, „Schwangerschaftshilfe in Not- und Konfliktsituationen“ – FATIMA - Jubiläumsjahr (1917-2017) Gewährung des Vollkommenen Ablasses – Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2017 – Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2017 – Sitzungen der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst – Recollectio und MISSA CHRISMATIS – Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 12. März 2017 – Diözesan-Nachrichten – Notizen – Verstorbene Kleriker

Botschaft von Papst Franziskus zur österlichen Bußzeit

„Das Wort Gottes ist ein Geschenk. Der andere ist ein Geschenk.“

Liebe Brüder und Schwestern,

Die österliche Bußzeit ist ein Neuanfang, ein Weg, der zu einem sicheren Ziel führt: zum Pascha der Auferstehung, zum Sieg Christi über den Tod. Und immer richtet diese Zeit eine nachdrückliche Einladung zur Umkehr an uns: Der Christ ist aufgerufen, » von ganzem Herzen « (*Joel* 2,12) zu Gott zurückzukehren, um sich nicht mit einem mittelmäßigen Leben zufriedenzugeben, sondern in der Freundschaft mit dem Herrn zu wachsen. Jesus ist der treue Freund, der uns nie verlässt, denn auch wenn wir sündigen, wartet er geduldig auf unsere Rückkehr zu ihm und zeigt mit diesem Warten, dass er willig ist, zu vergeben (vgl. *Homilie*, Domus Sanctae Marthae, 8. Januar 2016). Die österliche Bußzeit ist der günstige Moment, das Leben des Geistes durch die heiligen Mittel, welche die Kirche uns bietet, zu intensivieren: durch Fasten, Gebet und Almosengeben. Die Grundlage von alldem ist das Wort Gottes, und in dieser Zeit sind wir eingeladen, es mit größerem Eifer zu hören und zu meditieren. Besonders möchte ich hier auf das Gleichnis vom reichen Prasser und dem armen Lazarus eingehen (vgl. *Lk* 16,19-31). Lassen wir uns von dieser so bedeutungsvollen Erzählung anregen: Sie bietet uns den Schlüssel, der uns begreifen lässt, was wir tun müssen, um das wahre Glück und das ewige Leben zu erlangen, und ermahnt uns zu aufrichtiger Umkehr.

1. Der andere ist ein Geschenk

Das Gleichnis beginnt mit einer Vorstellung der beiden Hauptfiguren, doch der Arme wird wesentlich ausführlicher beschrieben: Er befindet sich in einer verzweiferten Lage und hat nicht die Kraft,

sich wieder aufzurichten. Er liegt vor der Tür des Reichen und würde gerne von dem essen, was von dessen Tisch fällt; sein Leib ist voller Geschwüre, und die Hunde kommen und lecken daran (vgl. *V.* 20-21). Ein düsteres Bild also von einem entwürdigten und erniedrigten Menschen.

Die Szene erscheint noch dramatischer, wenn man bedenkt, dass der Arme *Lazarus* heißt – ein verheißungsvoller Name, der wörtlich bedeutet „Gott hilft“. Er ist daher keine anonyme Figur; er hat ganz deutliche Züge und zeigt sich als ein Mensch, dem eine persönliche Geschichte zuzuordnen ist. Während er für den Reichen gleichsam unsichtbar ist, wird er uns bekannt und fast vertraut, er bekommt ein Gesicht; und als solcher wird er ein Geschenk, ein unschätzbare Reichtum, ein Wesen, das Gott gewollt hat, das er liebt und an das er denkt, auch wenn seine konkrete Situation die eines Stücks menschlichen Mülls ist (vgl. *Homilie*, Domus Sanctae Marthae, 8. Januar 2016).

Lazarus lehrt uns, dass *der andere ein Geschenk* ist. Die rechte Beziehung zu den Menschen besteht darin, dankbar ihren Wert zu erkennen. Auch der Arme vor der Tür des Reichen ist nicht etwa ein lästiges Hindernis, sondern ein Appell, umzukehren und das eigene Leben zu ändern. Der erste Aufruf, den dieses Gleichnis an uns richtet, ist der, dem anderen die Tür unseres Herzens zu öffnen, denn jeder Mensch ist ein Geschenk, sowohl unser Nachbar, als auch der unbekannt Arme. Die österliche Bußzeit ist eine günstige Zeit, um jedem Bedürftigen die Tür zu öffnen und in ihm oder ihr das Antlitz Christi zu erkennen. Jeder von uns trifft solche auf seinem Weg. Jedes Leben, das uns entgegenkommt, ist ein Geschenk und verdient Aufnahme, Achtung und Liebe. Das Wort Gottes hilft uns, die Augen zu öffnen, um das Leben

aufzunehmen und zu lieben, besonders wenn es schwach ist. Doch um dazu fähig zu sein, muss man auch ernst nehmen, was das Evangelium uns in Bezug auf den reichen Prasser offenbart.

2. Die Sünde macht uns blind

Mitleidlos stellt das Gleichnis die Gegensätze heraus, in denen sich der Reiche befindet (vgl. V. 19). Diese Gestalt hat im Unterschied zum armen Lazarus keinen Namen; der Mann wird als „reich“ bezeichnet. Sein üppiger Lebensstil zeigt sich in den übertrieben luxuriösen Kleidern, die er trägt. Purpur war nämlich etwas sehr Wertvolles, mehr als Silber und Gold, und daher war er den Gottheiten (vgl. *Jer* 10,9) und den Königen (vgl. *Ri* 8,26) vorbehalten. Byssus war ein besonderes Leinen, das dazu beitrug, der Erscheinung einen fast sakralen Charakter zu verleihen. Der Reichtum dieses Mannes ist also übertrieben, auch weil er tagtäglich und gewohnheitsmäßig zur Schau gestellt wird: Er lebte » Tag für Tag herrlich und in Freuden « (V. 19). In ihm scheint in dramatischer Weise die Verdorbenheit durch die Sünde auf, die sich in drei aufeinander folgenden Schritten verwirklicht: Liebe zum Geld, Eitelkeit und Hochmut (vgl. *Homilie*, Domus Sanctae Marthae, 20. September 2013).

Der Apostel Paulus sagt: » Die Wurzel aller Übel ist die Habsucht « (*1 Tim* 6,10). Sie ist der Hauptgrund für die Verdorbenheit und ein Quell von Neid, Streitigkeiten und Verdächtigungen. Das Geld kann uns schließlich so beherrschen, dass es zu einem tyrannischen Götzen wird (vgl. Apost. Schreiben *Evangelii gaudium*, 55). Anstatt ein Mittel zu sein, das uns dient, um Gutes zu tun und Solidarität gegenüber den anderen zu üben, kann das Geld uns und die Welt einer egoistischen Denkweise unterwerfen, die der Liebe keinen Raum lässt und den Frieden behindert.

Das Gleichnis zeigt uns außerdem, dass die Habsucht des Reichen ihn eitel macht. Seine Persönlichkeit geht in der äußeren Erscheinung auf, darin, den anderen zu zeigen, was er sich leisten kann. Doch die Erscheinung tarnt die innere Leere. Sein Leben ist gefangen in der Äußerlichkeit, in der oberflächlichsten und vergänglichsten Dimension des Seins (vgl. *ebd.*, 62).

Die tiefste Stufe dieses moralischen Verfalls ist der Hochmut. Der reiche Mann kleidet sich, als sei er ein König, er täuscht die Haltung eines Gottes vor und vergisst, dass er bloß ein Sterblicher ist. Für den von der Liebe zum Reichtum verdorbenen Menschen gibt es nichts anderes, als das eigene Ich, und deshalb gelangen die Menschen, die ihn umgeben, nicht in sein Blickfeld. Die Frucht der Anhänglichkeit ans Geld ist also eine Art Blindheit: Der Reiche sieht den hungrigen, mit Ge-

schwüren bedeckten und in seiner Erniedrigung entkräfteten Armen überhaupt nicht.

Wenn man diese Gestalt betrachtet, versteht man, warum das Evangelium in seiner Verurteilung der Liebe zum Geld so deutlich ist: » Niemand kann zwei Herren dienen; er wird entweder den einen hassen und den andern lieben oder er wird zu dem einen halten und den andern verachten. Ihr könnt nicht beiden dienen, Gott und dem Mammon « (*Mt* 6,24).

3. Das Wort Gottes ist ein Geschenk

Das Evangelium vom reichen Prasser und dem armen Lazarus hilft uns, uns gut auf das Osterfest vorzubereiten, das näher rückt. Die Liturgie des Aschermittwochs lädt uns zu einer Erfahrung ein, die jener ähnlich ist, die der Reiche in sehr dramatischer Weise macht. Der Priester spricht beim Auflegen der Asche: » *Bedenke, Mensch, dass du Staub bist und wieder zum Staub zurückkehren wirst.* « Beide – der Reiche und der Arme – sterben nämlich, und der Hauptteil des Gleichnisses spielt im Jenseits. Beide entdecken plötzlich eine Grundwahrheit: » Wir haben nichts in die Welt mitgebracht, und wir können auch nichts aus ihr mitnehmen « (*1 Tim* 6,7).

Auch unser Blick öffnet sich dem Jenseits, wo der Reiche ein langes Gespräch mit Abraham führt, den er » Vater « nennt (*Lk* 16,24.27) und damit zeigt, dass er zum Volk Gottes gehört. Dieses Detail macht sein Leben noch widersprüchlicher, denn bis zu diesem Zeitpunkt war von seiner Beziehung zu Gott keine Rede gewesen. Tatsächlich war in seinem Leben kein Platz für Gott gewesen, da sein einziger Gott er selber gewesen war.

Erst in den Qualen des Jenseits erkennt der Reiche den Lazarus und möchte, dass der Arme seine Leiden mit ein wenig Wasser lindert. Was er von Lazarus erbittet, ähnelt dem, was der Reiche hätte tun können, aber nie getan hat. Doch Abraham erklärt ihm: » Denk daran, dass du schon zu Lebzeiten deinen Anteil am Guten erhalten hast, Lazarus aber nur Schlechtes. Jetzt wird er dafür getröstet, du aber musst leiden « (V. 25). Im Jenseits wird eine gewisse Gerechtigkeit wieder hergestellt und das Schlechte aus dem Leben wird durch das Gute ausgeglichen.

Das Gleichnis geht noch weiter und vermittelt so eine Botschaft für alle Christen. Der Reiche, der Brüder hat, die noch leben, bittet nämlich Abraham, Lazarus zu ihnen zu schicken, um sie zu warnen. Doch Abraham antwortet: » Sie haben Mose und die Propheten, auf die sollen sie hören « (V. 29). Und auf den Einwand des Reichen fügt er hinzu: » Wenn sie auf Mose und die Propheten nicht hören, werden sie sich auch nicht überzeugen lassen, wenn einer von den Toten aufersteht « (V. 31).

Auf diese Weise kommt das eigentliche Problem des Reichen zum Vorschein: Die Wurzel seiner Übel besteht darin, dass er *nicht auf das Wort Gottes hört*; das hat ihn dazu gebracht, Gott nicht mehr zu lieben und darum den Nächsten zu verachten. Das Wort Gottes ist eine lebendige Kraft, die imstande ist, im Herzen der Menschen die Umkehr auszulösen und die Person wieder auf Gott hin auszurichten. Das Herz gegenüber dem Geschenk zu verschließen, das der sprechende Gott ist, hat zur Folge, dass sich das Herz auch gegenüber dem Geschenk verschließt, das der Mitmensch ist. Liebe Brüder und Schwestern, die österliche Bußzeit ist die günstige Zeit, um sich zu erneuern in der Begegnung mit Christus, der in seinem Wort, in den Sakramenten und im Nächsten lebendig ist. Der Herr, der in den vierzig Tagen in der Wüste die List des Versuchers überwunden hat, zeigt uns den Weg, dem wir folgen müssen. Möge der Heilige Geist uns leiten, einen wahren Weg der Umkehr zu gehen, um das Geschenk des Wortes

Gottes neu zu entdecken, von der Sünde, die uns blind macht, gereinigt zu werden und Christus in den bedürftigen Mitmenschen zu dienen. Ich ermutige alle Gläubigen, diese geistliche Erneuerung auch durch die Teilnahme an den Fastenaktionen zum Ausdruck zu bringen, die viele kirchliche Organisationen in verschiedenen Teilen der Welt durchführen, um die Kultur der Begegnung in der einen Menschheitsfamilie zu fördern. Beten wir füreinander, dass wir am Sieg Christi Anteil erhalten und verstehen, unsere Türen dem Schwachen und dem Armen zu öffnen. Dann können wir die Osterfreude in Fülle erleben und bezeugen.

Aus dem Vatikan, am 18. Oktober 2016,
dem Fest des heiligen Lukas

Franciscus

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2017

Liebe Schwestern und Brüder,

„Die Welt ist voller guter Ideen. Lass sie wachsen.“, so lautet das Leitwort der Misereor-Fastenaktion 2017. Misereor stellt darin das afrikanische Land Burkina Faso in den Mittelpunkt. Dort betreiben Bauernfamilien erfolgreich eine Landwirtschaft, die an die örtlichen Bedingungen angepasst ist. Wie in Burkina Faso entstehen auch an vielen anderen Orten der Welt neue Ideen, die dazu beitragen, Hunger, Krankheit und Unfrieden zu beenden.

Solche Beispiele vor Augen ruft uns Papst Franziskus in seiner Enzyklika *Laudato si'* dazu auf, unser Denken und Handeln „in den Dienst einer anderen Art des Fortschritts zu stellen, der gesünder, menschlicher, sozialer und ganzheitlicher ist“ (LS 112).

Denn obwohl es genügend Nahrung und Auskommen für alle geben könnte, bestimmen

Not und Mangel den Lebensalltag unzähliger Menschen. Ihnen zu helfen, mit guten Ideen an einer besseren Zukunft zu arbeiten, ist die Aufgabe von Misereor.

Bitte setzen Sie am kommenden Sonntag im Gebet und bei der Misereor-Kollekte ein großzügiges Zeichen für eine Welt, in der alle in Würde leben können. Jede Spende hilft den Armen in Burkina Faso, in ganz Afrika und weltweit.

Fulda, den 22. September 2016

Für das Bistum Regensburg

+ Rudolf

Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 26. März 2017, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden.

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Palmsonntags-Kollekte 2017

„Kann von dort etwas Gutes kommen?“ (Joh 1,46) – Diese Frage aus dem Johannes-Evangelium ist auf die Heimatstadt Jesu bezogen, auf Nazareth. Die Stadt und die ganze Region werden seit Jahrzehnten vom politischen Konflikt zwischen Israelis und Palästinensern geprägt. An schlechte Nachrichten aus dem Ursprungsland unseres Glaubens sind wir lange gewöhnt. Doch es lohnt sich, auch auf das Gute zu achten, das von dort kommt!

„Komm und sieh!“ (Joh 1,46) – so lautet die Antwort auf die Frage im Johannes-Evangelium. Diesem Aufruf sind zum Auftakt des Reformationsgedenkens in diesem Jahr auch Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland gefolgt. Eine Woche lang haben sie gemeinsam gehört und gesehen, wo und wie die Heilsgeschichte Gottes mit uns Menschen in Jesus ihre entscheidende Wendung genommen hat. Bis heute leben die Christen im Heiligen Land in beeindruckender Weise in der Nachfolge Jesu. Unter schwierigen Bedingungen geben sie Zeugnis vom Evangelium. Im Zusammenleben mit Juden, Drusen und Muslimen stehen sie für das Gute ein, das mit Jesus in die Welt gekommen und bis heute lebendig ist. Dabei brauchen sie unsere Unterstützung.

So bitten wir Sie: Helfen Sie durch ihren Beitrag zur Kollekte am Palmsonntag den Christen im Heiligen Land! Sie ist für die Arbeit des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande sowie der Franziskaner im Heiligen Land bestimmt. Beide Einrichtungen fördern die Seelsorge und die sozial-caritativen Einrichtungen der Kirchen vor Ort, sie betreuen die Pilger und vermitteln das Wissen um die biblischen Stätten.

Liebe Mitchristen, zeigen wir uns im Gebet und bei der Kollekte am Palmsonntag mit den Christen im Heiligen Land solidarisch!

Würzburg, den 22. November 2016

Für das Bistum Regensburg



Bischof von Regensburg

Die Kollekte, die am Palmsonntag, dem 09.04.2017, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gehalten wird, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz und durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande bestimmt.

Weisung zur kirchlichen Bußpraxis

Durch Glaube und Taufe sind wir Christen mit Gott versöhnt und in die Lebensgemeinschaft mit Christus und seiner Kirche aufgenommen. Was wir in der Taufe als Gabe empfangen haben, das ist zugleich unsere Aufgabe: Wir sind zu einem Leben aus dem Glauben berufen. Trotzdem sind wir immer wieder versucht, die Verbindung mit dem Herrn und der Kirche zu vernachlässigen oder gar durch schwere Schuld zu lösen. Durch die Schwäche und Sünde der einzelnen Christen bleibt auch die Kirche als Gemeinschaft hinter dem Auftrag des Herrn zurück. Uns allen gilt daher der Ruf Jesu: „Die Zeit ist erfüllt, und das Reich Gottes ist nahe. Bekehrt euch und glaubt an das Evangelium“ (Mk 1,15). So müssen Buße, Umkehr und Erneuerung

eine Grundhaltung jedes Christen sowie der ganzen Kirche sein.

I. Bußzeiten

Von Anfang an haben die Christen feste Zeiten der Besinnung und Buße gehalten und dabei erfahren, wie wichtig und hilfreich es für uns Menschen ist, diese Haltungen in bestimmten Zeiten immer wieder einzuüben.

1. Die vierzigtägige Fastenzeit

Alljährlich begeht die Kirche als eigene Zeit der Besinnung und Buße die „österliche Bußzeit“. Vierzig Tage hindurch bereitet sie sich für die

österliche Feier des Todes und der Auferstehung des Herrn vor.

In dieser Zeit suchen wir Christen, uns und unseren Lebensstil so zu ändern, dass wieder mehr Raum entsteht für Besinnung und Gebet, für heilsamen Verzicht und neue Sorge füreinander. Als Einzelne und als Gemeinschaft machen wir uns bereit, in der Osternacht das Taufversprechen bewusst und entschieden zu erneuern und in dankbarer Freude mit Christus das Ostermahl zu halten.

Diese österliche Tischgemeinschaft mit dem Herrn ist für uns lebensnotwendig. Wir sind zu ihr in jeder Messfeier eingeladen. Unabdingbare Mindestforderung ist:

Ein katholischer Christ ist verpflichtet, an jedem Sonntag und gebotenen Feiertag die hl. Messe mitzufeiern und wenigstens einmal im Jahr, und zwar in der österlichen Zeit (Aschermittwoch bis Pfingsten) an der Eucharistie durch den Empfang der hl. Kommunion voll teilzunehmen. Erfreulich vielen Christen ist die sonntägliche Kommunion selbstverständlich geworden. Für jeden Kommunionempfang gilt: **Wer sich in schwerer Sünde von Gott abgewandt hat, muss umkehren und sich durch den Empfang des Bußsakramentes versöhnen lassen, ehe er zum Tisch des Herrn hinzutritt.**

Der Aschermittwoch

Am Aschermittwoch beginnt die Kirche gemeinsam ihren österlichen Weg. Nach Möglichkeit nehmen die Gläubigen am Aschermittwochsgottesdienst teil und lassen sich als äußeres Zeichen der Bußgesinnung die Asche auflegen.

Der Aschermittwoch ist strenger Fasttag. Der katholische Christ begnügt sich an diesem Tag mit einer einmaligen Sättigung und verzichtet auf Fleischspeisen.

Diese Verpflichtung zum Fasten betrifft Erwachsene vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum Beginn des 60. Lebensjahres. Das Abstinenzgebot (Verzicht auf Fleischspeisen) verpflichtet jeden Katholiken vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende. Entschuldigt ist, wer durch Krankheit oder schwere körperliche Arbeit am Fasten oder an der Abstinenz gehindert ist. Neben der einmaligen Sättigung ist am Fasttag zu den beiden anderen Tischzeiten eine kleine Stärkung erlaubt.

Die Werktage der Fastenzeit

An allen Werktagen der Fastenzeit sind wir aufgerufen, Buße im Sinne der Bergpredigt (Mt 6,1-8) durch Gebet, Verzicht und Werke der Nächstenliebe zu verwirklichen.

- Gebet: Wir entsprechen dem Geist Jesu und dem Wunsch der Kirche, wenn wir in der Fastenzeit neu auf Gottes Zuwendung zu uns antworten und uns besonders darum bemühen,

persönlich zu beten und das Familien- oder Gemeinschaftsgebet zu erneuern, zum Beispiel das Morgen- und Abendgebet, das Tischgebet oder den „Engel des Herrn“. Gemeinschaft mit Gott sollten wir in dieser Zeit auch suchen durch Lesen der Heiligen Schrift, Besuch der Fastenpredigt, Teilnahme an Besinnungstagen, Exerzitien, Zeiten der Stille, Kreuzweg- und Rosenkranzandachten, nicht zuletzt durch den Empfang des Bußsakramentes und durch die Mitfeier der Eucharistie auch an Werktagen.

- Fasten und Verzichten: Das eigentliche Fasten bleibt an allen Werktagen der Fastenzeit angeraten. Wer nicht so einschneidend fasten kann, sollte sich wenigstens bewusst einschränken im Essen, Trinken und Rauchen, im Gebrauch des Fernsehens und auf Partys, Tanzveranstaltungen und ähnliche Vergnügungen verzichten. In solchem Verzicht gewinnen wir neue Freiheit für Gott, für den Menschen neben uns und gegenüber den eigenen Wünschen und Bedürfnissen. Wir üben damit zugleich als Einzelne und als weltweite Glaubensgemeinschaft jedes Jahr neu die Haltung jenes Konsumverzichtes ein, der die Menschheit in eine gemeinsam verantwortete Zukunft führt.

- Almosen und Werke der Nächstenliebe: Seit alters haben die Christen es als einen besonderen Sinn des Fastens angesehen, mit den Armen zu teilen. Für uns gilt heute:

Jeder Christ soll je nach seiner wirtschaftlichen Lage jährlich ein für ihn spürbares Geldopfer für die Hungernden und Notleidenden in der Welt geben.

Mehr noch als sonst im Jahr sollen wir Christen in der Fastenzeit uns Sorgen um Menschen in leiblicher und seelischer Not, um Alte, Kranke und Behinderte, um mutlose, ratlose und verzweifelte Menschen, in denen uns Christus begegnet.

Der Karfreitag

In der Feier des Karfreitags bekennt sich die Kirche vor der ganzen Welt zum leidenden und gekreuzigten Herrn. Im Gedenken an sein Sterben für uns und betroffen von der Bosheit und Sünde, die in uns und in der Welt immer noch wirken, begeht die Kirche diesen Tag als Bußtag.

Der Karfreitag ist strenger Fasttag. Der katholische Christ begnügt sich an diesem Tag mit einer einmaligen Sättigung und verzichtet auf Fleischspeisen.

Diese Verpflichtung zum Fasten betrifft Erwachsene vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum Beginn des 60. Lebensjahres. Das Abstinenzgebot (Verzicht auf Fleischspeisen) verpflichtet jeden Katholiken vom

vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende. Entschuldigt ist, wer durch Krankheit oder schwere körperliche Arbeit am Fasten oder an der Abstinenz gehindert ist. Neben der einmaligen Sättigung ist am Fasttag zu den beiden anderen Tischzeiten eine kleine Stärkung erlaubt.

2. Die Freitage des Jahres

Umkehr und Erneuerung unseres Lebens dürfen sich nicht auf die Fastenzeit beschränken. Sie müssen unseren Alltag prägen in Ehe und Familie, in Arbeit und Freizeit, in Gesundheit und Krankheit. Daran erinnert das ganze Jahr hindurch der Bußcharakter des Freitags.

Alle Freitage, ausgenommen Hochfeste, sind im Gedenken an das Leiden und Sterben des Herrn kirchliche Bußtage, an denen der Christ zu einem Freitagsopfer verpflichtet ist.

Die Kinder sollen dazu erzogen werden, an den kirchlichen Bußtagen freiwillig auf Fleisch zu verzichten oder ein anderes Opfer zu bringen.

Dem Sinn dieses Freitagsopfers entspricht: Dienst am Nächsten, Gebet, Lesung der Heiligen Schrift, Geistliche Lesung, Meditation, Anbetung, Teilnahme an der hl. Messe oder eine spürbare Einschränkung. Die Enthaltung von Fleischspeisen bleibt sinnvoll, besonders wenn sie einen wirklichen Verzicht bedeutet. Das so Ersparte sollte mit Menschen in Not geschwisterlich geteilt werden.

Zum Freitagsopfer ist jeder Katholik vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende verpflichtet.

II. Buße in der Gemeinschaft der Kirche

Es gehört zu unseren bedrückenden Lebenserfahrungen, dass unter Menschen die Bitte um Vergebung ohne Antwort bleiben kann. Jesus Christus hat uns die grenzenlose Vergebungsbereitschaft Gottes verkündet und der Kirche den Dienst der Versöhnung aufgetragen. Diese Versöhnung verkündet und feiert die Kirche auf vielfältige Weise in gottesdienstlichen Formen.

1. Der Bußgottesdienst als Vorbereitung

In der Feier von Bußgottesdiensten wird besonders deutlich erfahrbar, dass die Kirche eine Kirche der Sünder und zugleich Ort und Zeichen der Versöhnung ist. Wir stehen mit unserer Schuld nicht allein vor Gott. Wir wissen uns als Glieder der Gemeinschaft von Gläubigen, die oft hinter dem Auftrag Christi zurückbleibt. Gemeinsam rufen wir darum im Bußgottesdienst das Erbarmen Gottes herab und erbitten im Namen Christi Versöhnung mit Gott und miteinander. Bußgottesdienste bieten auch besondere Möglichkeiten der Bußverkündigung, der gemeinsamen und gründlichen Gewissenserforschung und der Neuorientierung Einzelner, von Gruppen und der ganzen Gemeinde. Bußgottesdienste sollen im Leben jeder Gemeinde einen festen Platz haben.

Im Advent und in der österlichen Bußzeit sollen sie der entfernteren Vorbereitung auf die kommenden Hochfeste dienen. Bußgottesdienste haben so einen eigenständigen Charakter. **Sie sind aber kein Ersatz für das Bußsakrament und dürfen daher nicht in der unmittelbaren Vorbereitungszeit (Karwoche bzw. eine Woche vor Weihnachten) stattfinden.**

2. Das Bußsakrament als Wiederversöhnung

Unter den gottesdienstlichen Formen der Buße nimmt das Bußsakrament eine herausragende Stellung ein. Im Auftrag der Kirche wird dem Christen, der seine Schuld aufrichtig bereut, sie persönlich bekennt und zur Wiedergutmachung bereit ist, durch den Priester in der Vollmacht Christi Versöhnung geschenkt.

Bei allen schweren Sünden ist der Empfang des Bußsakramentes unerlässlich. Jeder Gläubige ist verpflichtet, seine schweren Sünden wenigstens einmal im Jahr aufrichtig zu bekennen.

Unter schwerer Sünde versteht die Kirche, dass sich der Christ in wichtiger Sache bewusst und freiwillig gegen Gottes Willen und Ordnung entscheidet, wie sie in der Kirche verkündet werden; denn durch solches Tun wendet er sich von Gott und der Gemeinschaft der Kirche ab.

Auch denen, die sich keiner schweren Sünde bewusst sind, empfiehlt die Kirche, in Zeitabständen, in denen das eigene Leben noch überschaubar ist, das Bußsakrament zu empfangen.

Dadurch erfahren wir persönlich und sinnfällig, dass Gott uns durch die Kirche unsere Schuld vergibt. Das Aussprechen kann hilfreich sein und dazu beitragen, dass wir uns entschiedener vom Bösen abwenden. Darüber hinaus hilft uns die Beichte, unsere Grundeinstellung und ethischen Maßstäbe zu überprüfen, tiefer liegende Fehlhaltungen zu entdecken und uns der Liebe Gottes neu zu öffnen. Anlässe für den Empfang des Bußsakramentes können sein:

- die Hochfeste des Kirchenjahres, wiederkehrende Termine (z. B. Herz-Jesu-Freitag), besondere liturgische Feiern (z. B. Taufe, Erstkommunion, Firmung, Trauung, Begräbnis im Familienkreis);
- Eintritt in einen neuen Lebensabschnitt (z. B. Schulentlassung, Eheschließung, Eintritt in den kirchlichen Dienst oder in einen neuen Beruf);
- persönliche Erfahrungen (Glaubensschwierigkeiten, Exerzitien, Krankheit, ein zur Besinnung rufendes Erlebnis).

Buße in den vielfältigen Formen hilft uns, die Versuchung zu Willkür, Egoismus, Sucht, Untreue oder Verbitterung zu bewältigen, im Glauben zu

reifen und immer tiefer in uns das neue Leben zu entfalten, das Gott uns in der Taufe geschenkt hat. Gott begegnet uns so als der Vergebende und Barmherzige, wie schon der Prophet Jesaja sagt: „Ich fege deine Vergehen hinweg wie eine Wolke und deine Sünden wie Nebel. Kehre zurück zu mir, denn ich befreie dich“ (Jes 44,22).

Regensburg, den 16. Februar 2017

+ *Rüdolf*

Bischof von Regensburg

Richtlinien für den Vergabeausschuss „Schwangerschaftshilfe in Not- und Konfliktsituationen“

Der Vergabeausschuss „Schwangerschaftshilfe in Not- und Konfliktsituationen“ (künftig: Vergabeausschuss) gibt sich die nachstehende Geschäftsordnung.

§ 1 Rechtsform, Aufgabenstellung

- (1) Der Vergabeausschuss ist eine Einrichtung der Diözesankurie im Sinne des can. 469 CIC, die den Bischof bei der Leitung der Diözese unterstützt, insbesondere bei der Leitung der pastoralen Tätigkeit und bei der Besorgung der Verwaltung der Diözese. Beschlüsse des Vergabeausschusses sind kraft ausdrücklicher genereller Verfügung des Bischofs unmittelbar vollstreckbar.
- (2) Aufgabe des Vergabeausschusses ist es, vornehmlich Mittel für ergänzende Hilfen zur Verfügung zu stellen, die werdenden Müttern, welche sich in einer Not- oder Konfliktsituation an eine von der Diözese Regensburg anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen wenden, gewährt oder für die Zeit nach der Geburt zugesagt werden, um ihnen die Fortsetzung der Schwangerschaft zu erleichtern. Die Leistungen sollen ferner junge Mütter und Familien mit einem Kind, das nicht älter als drei Jahre ist, die unverschuldet in eine Notlage geraten sind und sich an Katholische Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen wenden, angemessen entlasten.
- (3) Auf Leistungen des Vergabeausschusses, durch die der Wille zur Selbsthilfe gestärkt werden soll, besteht kein Rechtsanspruch.
- (4) Der Vergabeausschuss erhält aus dem Haushalt der Diözese Regensburg für den Zweck gem. Abs. 2 jährliche bereit gestellte Mittel, die zweckgebunden einzusetzen sind.

§ 2 Mittelverwendung

- (1) Anträge auf Hilfeleistungen kann nur eine von der Diözese Regensburg anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen stellen. Die Anträge sind schriftlich an den Vergabeausschuss zu richten und jeweils zu begründen. Wenn möglich sind für die Entschei-

dungsfindung hilfreiche Unterlagen dem Antrag beizufügen.

- (2) Mittel können nur an Personen ausgegeben werden, die ihren Wohnsitz im Bistum Regensburg haben.
- (3) Aus den zur Verfügung stehenden Mitteln kann der Vergabeausschuss für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft und der Geburt sowie der Pflege und Erziehung eines Kleinkindes bis maximal drei Jahren entstehen, Geldzuwendungen gewähren, insbesondere für:
 1. die Erstausrüstung des Kindes,
 2. die Führung des Haushalts,
 3. die Haushaltseinrichtung,
 4. die Unterstützung der Lebensführung und Betreuung des Kleinkindes
- (4) Leistungen dürfen nur gewährt oder zugesagt werden, wenn die Unterstützung auf andere Weise, insbesondere durch öffentliche und private Hilfen, nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist oder nicht ausreicht.
- (5) Der Vergabeausschuss kann sich Richtlinien zur Vergabe der Mittel geben.

§ 3 Mitglieder

- (1) Der Vergabeausschuss besteht aus:
 1. dem vom Bischof berufenen Vorsitzenden,
 2. dem Diözesan-Caritasdirektor des Caritasverbandes für die Diözese Regensburg e.V. von Amts wegen und
 3. zwei durch den Bischof von Regensburg ernannte Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder - mit Ausnahme des Mitglieds nach Abs. 1 Ziff. 2 - werden auf die Dauer von 3 Jahren berufen. Wiederberufung und vorzeitige Abberufung sind zulässig.
- (3) Die Mitglieder müssen ihren Wohnsitz auf dem Gebiet der Diözese Regensburg haben und müssen fachlich geeignet sein (vgl. can. 228 CIC). Sie dürfen nicht durch kanonische Sanktionen in der Ausübung ihrer Rechte und Pflich-

ten als katholische Gläubige eingeschränkt sein.

- (4) Die Tätigkeit der Mitglieder erfolgt ehrenamtlich. Kostenerstattung für auftragsgemäßen und nachgewiesenen Sachaufwand und Fahrtkostenerstattungen sind möglich, wenn ein Mitglied dies beantragt.

§ 4 Vorsitz, Geschäftsführung

- (1) Der Vorsitzende vertritt den Vergabeausschuss nach außen im Rahmen seiner Aufgabenstellung. Er allein ist befugt, nach vorheriger Rücksprache mit der Bistumsleitung Erklärungen gegenüber Medien und der Öffentlichkeit abzugeben.
- (2) Die Geschäftsführung des Vergabeausschusses obliegt dem Caritasverband für die Diözese Regensburg e.V., vertreten durch den Diözesan-Caritasdirektor.

§ 5 Sitzungen

- (1) Der Vergabeausschuss tritt wenigstens viermal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. Weitere Sitzungen sind anzuberaumen, wenn der Vorsitzende es für geboten hält.
- (2) Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende ein. Der Einladung sind die schriftlichen Anträge und entsprechende Unterlagen beizufügen.
- (3) Die Leitung der Sitzungen obliegt dem Vorsitzenden. Bei Verhinderung beauftragt der Vorsitzende den Diözesan-Caritasdirektor.
- (4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann an den Sitzungen auch dritte Personen als Berater oder in sonstiger Funktion teilnehmen lassen.
- (5) Die Mitglieder haben auch nach Beendigung der Mitgliedschaft über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 6 Beschlussfassung

- (1) Der Vergabeausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und drei von vier Mitgliedern anwesend sind.
- (2) Ist der Vergabeausschuss beschlussunfähig, so ist ein zweites Mal zur Beratung und Beschlussfassung derselben Tagesordnung einzuberufen. Er ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der zweiten Ladung hinzuweisen.
- (3) Der Vergabeausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei

Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Eine Stimmenthaltung zählt als nicht abgegebene Stimme. Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst.

- (4) An der Beratung und Abstimmung kann ein Mitglied nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, einer verwandten oder verschwägerten bis zum 3. Grade oder einer von ihm Kraft Gesetz oder Vollmacht vertretenen oder natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Kommission ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten.
- (5) In Angelegenheiten, die besonders eilbedürftig sind, können Beschlüsse schriftlich herbeigeführt werden. Der Beschluss kommt nur zustande, wenn dem Verfahren und in der Sache alle Mitglieder zustimmen. Der Vorsitzende entscheidet über die Durchführung des Verfahrens.
- (6) Der Vergabeausschuss benachrichtigt die antragstellende Beratungsstelle schriftlich über die getroffene Entscheidung.

§ 7 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung wird ein Protokoll verfasst, das Tag und Ort der Sitzung, die Namen der erschienenen Mitglieder sowie die gefassten Beschlüsse dokumentiert.
- (2) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Es ist den Mitgliedern des Ausschusses spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzustellen.

§ 8 Abrechnung

Die beschlossenen Anträge werden durch den Diözesan-Caritasdirektor in seiner Funktion als Geschäftsführer des Vergabeausschusses an die Finanzabteilung des Caritasverbandes für die Diözese Regensburg e.V. weitergeleitet. Von der Finanzabteilung des Caritasverbandes für die Diözese Regensburg e.V. werden die beschlossenen Beträge an die Beratungsstellen überwiesen. Im vierteljährlichen Turnus werden die von der Finanzabteilung des Caritasverbandes für die Diözese Regensburg e.V. ausgezahlten Beträge der Bischöflichen Finanzkammer Regensburg in Rechnung gestellt.

Regensburg, den 1. März 2017

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

FATIMA – Jubiläumsjahr (1917-2017) Gewährung des Vollkommenen Ablasses

Um den 100. Jahrestag der Erscheinungen von Fatima würdig zu begehen, wurde auf Anordnung von Papst Franziskus ein Jubeljahr mit entsprechendem Vollkommenen Ablass vom 27. November 2016 bis 26. November 2017 gewährt.

Ein Vollkommener Jubiläumsablass wird gewährt

a) den Gläubigen, die auf einer Wallfahrt das Heiligtum von Fatima aufsuchen und dort fromm an einer liturgischen Feier oder am Gebet zu Ehren der Jungfrau Maria teilnehmen, das Vater unser beten, das Glaubensbekenntnis (Credo) sprechen und die Gottesmutter von Fatima anrufen;

b) den frommen Gläubigen, die andächtig einen Besuch bei einer Statue der Muttergottes von Fatima machen, die feierlich zur öffentlichen Verehrung in einer Kirche, Kapelle oder einem anderen geeigneten Ort aufgestellt ist, und zwar an den Gedächtnistagen der Erscheinungen (am 13. eines jeden Monats von Mai bis Oktober 2017) und die dort in frommer Weise an einer liturgischen Feier oder am Gebet zu Ehren der Jungfrau Maria teilnehmen, das Vater unser beten, das Glaubensbekenntnis (Credo) sprechen und die Gottesmutter von Fatima anrufen;

c) den Gläubigen, die sich wegen des Alters, wegen Krankheit oder aus anderen schwerwiegenden Gründen nicht (aus dem Haus) bewegen können, wenn sie nach Reue über alle ihre Sünden und mit der festen Absicht, sobald als möglich die unten genannten Bedingungen wirklich zu erfüllen, vor einer kleinen Statue der Muttergottes von Fatima an den Tagen der Erscheinungen sich geistlich mit den Jubiläumsfeiern vereinen und dem barmherzigen Gott durch Maria vertrauensvoll ihre Gebete und Leiden oder alle Belastungen ihres Lebens aufopfern.

Um den Vollkommenen Ablass zu gewinnen, müssen die Gläubigen nach aufrichtiger Reue und von der Liebe geleitet in ritueller Form folgende Bedingungen erfüllen: sakramentale Beichte, eucharistische Kommunion und Gebet nach Meinung des Heiligen Vaters.

Die Bistumsleitung bittet die Pfarrseelsorger, den Gläubigen im Sinne der obengenannten Buchstaben b) und c) für den Empfang des Ablasses entsprechende Gelegenheiten in den einzelnen Pfarreien zu schaffen durch spezielle Gottesdienste an den Monatsdreizehnten von Mai bis Oktober und durch entsprechende Beichtgelegenheiten.

Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2017

Mit dem Leitwort der 59. Fastenaktion „Die Welt ist voller guter Ideen. Lass sie wachsen.“ ruft Misereor dazu auf, den Ideenreichtum der westafrikanischen Bäuerinnen und Bauern im Kampf gegen Hunger und Mangelernährung zu unterstützen. Im diesjährigen Partnerland Burkina Faso entwickeln sie gemeinsam neue Ideen für eine andere Landwirtschaft, die Früchte trägt und die die Menschen satt macht. Die 59. Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag, dem 5. März 2017, in Trier eröffnet. Mit dem Aktionsplakat zur Fastenaktion lenkt Misereor den Blick auf die Menschen in Afrika. Und diese spiegeln unseren Blick zurück: Wie sehen wir Afrika? Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus und versehen Sie den Opferstock in Ihrer Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild. Das neue Misereor-Hungertuch „Ich bin, weil du bist“ ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, Pfarrheim oder in der Schule bestellbar.

Die „Liturgischen Bausteine“ geben Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit.

Der Misereor-Fastenkalendar 2017 und das Fastenbrevier (www.fastenbrevier.de) laden ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten.

Die Kinderfastenaktion hält zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten und Grundschule bereit.

Jugendliche sind aufgerufen, sich mit der Jugendaktion von Misereor und dem BDKJ für die Produktion von Milch zu fairen Bedingungen einzusetzen sowie das eigene Konsumverhalten kritisch zu hinterfragen.

In jeder Pfarrgemeinde können Sie mit einer Tasse fair gehandelten Kaffee die Misereor-Fastenaktion unterstützen, nutzen Sie dazu den bundesweiten „Coffee-Stop-Tag“ am Freitag, dem 31. März 2017. Am 4. Fastensonntag, dem 25./26. März 2017, soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertütchen zu den Gottesdiensten aus.

Am 5. Fastensonntag, dem 1./2. April 2017, wird mit der Misereor-Kollekte um Unterstützung für die Misereor-Projektarbeit gebeten.

Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet wird. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig.

Fragen zur Fastenaktion beantwortet gerne das „Team Fastenaktion“ bei Misereor: Tel.: 0241 / 442-445, E-Mail: gemeinde@misereor.de. Informationen finden Sie auf der Misereor-Homepage www.fastenaktion.de. Dort stehen viele Materialien zum Download bereit, ebenso unter www.misereor-medien.de. Materialien zur Fastenaktion können angefordert werden bei: MVG, Tel.: 0241 / 47986100, E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de.

Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2017

In den politischen Wirrungen im Nahen Osten ist sowohl in Israel als auch in Palästina der christliche Bevölkerungsanteil in den vergangenen Jahren auf knapp zwei Prozent der Gesamtbevölkerung gesunken. Dabei ist der Orient die Wiege des Christentums. Die ersten christlichen Gemeinden entstanden, als Europa noch heidnisch war, und lange vor dem Entstehen des Islams. Bis heute wurden und werden die orientalischen Christen vielfach diskriminiert oder sogar verfolgt.

Wir aber vergessen sie nicht. Mit der Palmsonntagskollekte kann jede und jeder Gläubige zeigen: Wir wollen den Christen eine Zukunft auf ihrem angestammten Boden geben.

Die Palmsonntagskollekte findet am Palmsonntag, dem 9. April 2017, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt.

Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an die genannten Stellen weitergeleitet werden. Diesen obliegen die Aufteilung der Gelder gemäß dem bekannten Schlüssel und die zügige Weiterleitung der jeweiligen Spendenanteile an das Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner in Deutschland bzw. den Deutschen Verein vom Heiligen Lande. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z.B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig.

Informationen und Kontakt:

Weitere Informationen finden sich auf der Internetseite www.palmsonntagskollekte.de.

Bei inhaltlichen Fragen zur Palmsonntagskollekte wenden Sie sich bitte an:

Tamara Häußler-Eisenmann, Pressesprecherin, Deutscher Verein vom Heiligen Lande, Tel: 0221 - 99 50 65 0, t.haeussler@dvhl.de, www.dvhl.de

Sitzung der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst

Die nächste Sitzung der Kommission für kirchliche Kunst findet am 31. März 2017 um 14:00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 27.02.2017 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen.

Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Sitzung der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst

Die nächste Sitzung der Kommission für kirchliche Kunst findet am 29. Mai 2017 um 14:00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 24.04.2017 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen.

Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Recollectio und MISSA CHRISMATIS

Montag, 10. April 2017

1. Einladung und Teilnahme

Die Missa Chrismatis ist eine zentrale Feier des ganzen Bistums. Sie versammelt jedes Jahr das Presbyterium um den Bischof zur Weihe der Heiligen Öle und zur Erneuerung der Bereitschaftserklärung zum priesterlichen Dienst.

Zur Einstimmung geht der Missa Chrismatis auch dieses Jahr ein Recollectio-Angebot (Vortrag, Anbetung und Beichtgelegenheit) voraus. Neben den Priestern sind auch alle Diakone und Priesteramtskandidaten herzlich eingeladen.

2. Zeitliche Gestaltung

Folgender Ablauf ist vorgesehen:

ab 14.00 Uhr	Kaffee in der Aula des Priesterseminars
14.30 Uhr	Vortrag
Thema:	„Gehorsam und Loyalität - Grundsätze und Bewährung angesichts von „Amoris laetitia““
Referent:	Prof. Dr. Andreas Wollbold, (Lehrstuhl für Pastoraltheologie, LMU München)
15.30 Uhr	Anbetung und Beichtgelegenheit in der Hauskapelle des Priesterseminars, bzw. in der Kirche St. Jakob
ab 16.30 Uhr	Anlegen der Chorkleidung in der alten Domsakristei
16.45 Uhr	Aufstellung im Domgarten
17.00 Uhr	Gemeinsamer Einzug zur Missa Chrismatis

3. Hinweise für Priester und Diakone

Alle Priester und Diakone nehmen in Chorkleidung (weiße Stola) am Gottesdienst teil. Plätze sind für sie im nördlichen Querhaus reserviert. Umkleemöglichkeit ist in der alten Domsakristei.

Konzelebranten mit dem Bischof sind:

- der Generalvikar,
- die Regionaldekane,
- der Regens.

Für die Konzelebranten findet um 16.30 Uhr eine Einweisung in der Domsakristei statt. Um pünktliches Eintreffen wird gebeten. Paramente sind vorhanden.

4. Mitfeier der Gläubigen

Die Chrisammesse ist ein Zeichen der engen Verbundenheit nicht nur des Klerus, sondern aller Gläubigen des Bistums mit ihrem Bischof. Da man in ihm „den Hohenpriester seiner Herde“ zu sehen hat, „von dem das Leben seiner Gläubigen in Christus gewissermaßen ausgeht und abhängt“ (SC 41), gehören auch sie wesentlich dazu. Wir ersuchen deshalb alle Priester und Diakone, auch die Gläubigen zur Mitfeier der Missa Chrismatis einzuladen. Dies gilt besonders für alle, die in diesem Jahr um die Taufe (ihres Kindes) bitten, die Firmung empfangen, im Dienst alter und kranker Menschen stehen oder sich auf eine Altar- bzw. Kirchweihe vorbereiten.

Es sein an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass eigenmächtige Sitzplatzreservierungen im Dom verboten sind. Die Ordner sind angewiesen, solche Reservierungen aufzuheben.

5. Ausgabe und Aufbewahrung der Heiligen Öle

Die Heiligen Öle werden nur an die berechtigten Personen der 33 Dekanate des Bistums ausgegeben. Die Dekane bekommen hierfür im Vorfeld der „Missa Chrismatis“ vom Fachbereich Liturgie einen Abholschein für das jeweilige Dekanat zugeschickt. Gegen Vorlage des Abholscheins können die Heiligen Öle unmittelbar im Anschluss an die Liturgie bis 19.00 Uhr an den Ausgabebischen im rückwärtigen Teil des Domes abgeholt werden – eine spätere Abholung ist nicht möglich.

Der Dekan kann die Abholung delegieren. Die Ehrfurcht vor den Heiligen Ölen verlangt aber, dass dafür nur Erwachsene beauftragt werden. Die Mitfeier der Chrisammesse sollte für die mit der Abholung beauftragten Personen selbstverständlich sein.

Die Gefäße zur Abholung müssen eindeutig gekennzeichnet und in Form und Material der Würde der Heiligen Öle angemessen sein. Plastikbeutel, Schachteln u. Ä. für den Transport sind unpassend. Die Dekanate legen zeitnah an einem geeigneten

Ort des jeweiligen Dekanates einen Ausgabetermin fest, an dem die heiligen Öle an die Pfarreien / Pfarreiengemeinschaften entsprechend weiterverteilt werden. Auch hier ist auf den besonderen Stellenwert der Heiligen Öle für die Sakramentenspendung zu achten und für einen würdigen Ablauf zu sorgen. Um die Bedeutung der Chrisammesse im Bewusstsein der Gläubigen zu verankern, empfiehlt es sich, die Heiligen Öle bei der nächsten Eucharistiefeyer in den Pfarrgemeinden feierlich in Empfang zu nehmen.

„... Der heilige Chrisam ... wird altem Brauch entsprechend an einem sicheren Ort im Heiligtum aufbewahrt und verehrt. Dort kann man auch das Katechumenen- und das Krankenöl verwahren“ (KKK 1183).

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 12. März 2017

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.-27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (12. März 2017) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeyer gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2017 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

Diözesan-Nachrichten

Pastorale Mitarbeiter/innen

Zum **01.03.2017** wurden angewiesen:
Bernhard **Bauer**, bisher: Präfekt bei den Regensburger Domspatzen, neu: stellvertretender Leiter der katholischen Ehe-, Familie und Lebensberatung;
Elisabeth **Hammer-Butzkamm**, nach: Windischeschenbach/Neuhaus.

Entpflichtung

Mit Wirkung vom **17.01.2017** wurde oberhirtlich entpflichtet:

Msgr. Karl **Wohlgut** von der Aufgabe des Diözesanbeirates für die katholischen Frauen- und Müttervereine in der Diözese Regensburg.

Beauftragungen–Ernennungen–Bestätigungen–Berufungen

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **17.01.2017** Prälat Alois **Möstl** mit der Aufgabe des Diözesanbeirates für die katholischen Frauen- und Müttervereine in der Diözese Regensburg beauftragt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **31.01.2017** folgende Ernennungen im Dekanat Bogenberg-Pondorf bestätigt:

Gemeindereferentin Birgit **Blatz**, Mitterfels und Haselbach, zur Dekanatsbeauftragten für Jugendseelsorge;

Pfarradministrator P. Dr. Dominik **Daschner** OPræm., Mitterfels und Haselbach, zum Dekanatsleiter für Liturgie.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **01.02.2017** Pastoralreferentin Heidi **Braun**, Hauptabteilung Seelsorge/ Abt. Gemeindepastoral, zur Bischöflichen Beauftragten für die Internetseelsorge in der Diözese Regensburg ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **11.02.2017** (Korrektur zu Abl. 9/2016) für den

Zeitraum von sechs Jahren Herrn Prof. Dr. Josef **Kreiml** zum Vorsitzenden des Institutum Marianum Regensburg e.V. ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung zum **01.03.2017** die Mitglieder für den Vergabeausschuss „Schwangerschaftshilfe in Not- und Konfliktsituationen“ wie folgt ernannt:

Vorsitzender: Domkapitular Msgr. Dr. Roland **Batz**;
Mitglieder: Ernst **Beier**, Tegernheim; Marianne **Frey**, Wörth a. d. Donau.

Prälat Michael Fuchs
Generalvikar

Notizen

Wallfahrt mit Schweige-Exerzitien in Lisieux in deutscher Sprache

Teilnehmer: Priester, Ordensleute, Diakone und Laien
Thema: „Der kleine Weg zur Heiligkeit - Hl. Therese von Lisieux“
Termin: 29. Juli bis 7. August 2017 einschließlich Fahrt über Reims, Paris (Rue du Bac, Notre-Dame des Victoires ...), Alençon, Lisieux, Le Bec Hellouin ...
Zustiegemöglichkeiten in den Bus an den Hauptbahnhöfen Augsburg, Karlsruhe, Saarbrücken

Gesamtpreis: ca. 790,-- Euro
Leitung der Exerzitien: Monsignore Anton Schmid, Augsburg
Leiter des Theresienwerkes e.V.
Veranstalter: Theresienwerk e.V., Moritzplatz 5, D-86150 Augsburg
Tel. 08 21/51 39 31, Fax: 08 21/51 39 90, E-Mail: kontakt@theresienwerk.de, Internet: www.theresienwerk.de
Auskunft und Anmeldung: Dr. Esther Leimdörfer, organisatorische Leitung, E-Mail: lisieuxfahrt@theresienwerk.de oder Theresienwerk e.V. (siehe Veranstalter)

**Im Herrn sind verschieden:
2016**

- | | |
|------------------|---|
| Am 30. Juli | Ivan Laszlo, Dr. theol., fr. Pfr. von und Kom. in Haberskirchen, 82 Jahre alt |
| am 12. August | Fleischmann Rüdiger, Diakon i.R. in Reisbach, 72 Jahre alt |
| am 19. August | Groden Dieter, Dr. rer. nat., fr. Pfr. von Kirchberg b. Kröning und für Reichlkofen und Kom. in Aich, 81 Jahre alt |
| am 21. August | Roidl Johann, Prälat, fr. Pfr. von und Kom in Amberg-St. Georg, Regionaldekan von 1995 – 2003, 82 Jahre alt |
| am 28. August | Krottenthaler Otto, BGR, fr. Pfr. von March und Kom. in Grafling, 82 Jahre alt |
| am 06. September | Lenhard Edwin, BGR, Konrektor i.R. in Plattling-St. Michael, 90 Jahre alt |
| am 16. September | Hägler Lorenz, BGR, fr. Pfr. von und Kom. in Sulzbach-Rosenberg-Herz Jesu, 83 Jahre alt |
| am 01. Oktober | Hirsch Franz X., Prälat, Domdekan em. und Ehrenkanoniker am Kollegiatstift U.L. Frau zur Alten Kapelle in Regensburg-St. Kassian, 82 Jahre alt |
| am 03. Oktober | Ullrich Andreas, BGR, Pfr. in Steinberg am See, 64 Jahre alt |
| am 26. Oktober | Mayer Thomas, BGR, Pfr. in Regensburg-St. Bonifaz-St. Georg (Prüfening), 53 Jahre alt |
| am 19. November | Mitterhuber Franz, BGR, fr. Pfr. von Loizenkirchen und Kom. in Regensburg-St. Ulrich/Dompfarrei, 81 Jahre alt |
| am 19. Dezember | Kiener Anton, BGR, fr. Pfr. von Falkenberg/Opf. und Kom. in Windischeschenbach, 88 Jahre alt |
| am 29. Dezember | Magerer Franz, BGR, fr. Pfr. von Freihung, und Kom. in Schleerieth (D. Würzburg), 99 Jahre alt |

R.I.P.

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2017

Nr. 4

12. März

Inhalt: Ansprache von Papst Franziskus an die Teilnehmer am Weiterbildungskurs für Pfarrer über das neue Eheprozessverfahren – Frei für den ungeteilten Dienst – Die Priester und die Lebensform der Ehelosigkeit um des Himmelreiches willen/Hirtenwort des Bischofs von Regensburg zur Österlichen Bußzeit 2017 – Aufruf des Bischofs zur Caritas-Frühjahrssammlung 2017 – Diözesane Handreichung für die Seelsorge mit wiederverheirateten Geschiedenen – Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (Bayerische Regional-KODA) – Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Inkraftsetzung der Beschlüsse der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Wahlaufzuruf zu den Wahlen der Mitarbeitervertretungen in der Diözese Regensburg – Portiunkula-Ablass – Neufassung der Satzung des Institutum Marianum Regensburg e.V. – Sitzung der Bischöflichen Baukommission – Neuwahlen der Mitarbeitervertretungen – Diözesan-Nachrichten – Notizen – Beilagenhinweis

Ansprache von Papst Franziskus an die Teilnehmer am Weiterbildungskurs für Pfarrer über das neue Eheprozessverfahren (25.02.2017)

Liebe Mitbrüder,
ich freue mich, euch zum Abschluss des von der Rota Romana durchgeführten Weiterbildungskurses für Pfarrer über das neue Eheprozessverfahren zu treffen. Ich danke dem Dekan und dem Prodekan für ihren Einsatz zugunsten dieser Ausbildungskurse. Was auf der Bischofssynode zum Thema „Ehe und Familie“ diskutiert und vorgeschlagen wurde, wurde in das Apostolische Schreiben *Amoris laetitia* aufgenommen und in organischer Weise integriert und in geeignete juristische Normen übertragen, die in zwei spezifischen Maßgaben enthalten sind: im Motu Proprio *Mitis iudex* und im Motu Proprio *Misericors Iesus*. Es ist eine gute Sache, dass ihr Pfarrer mithilfe dieser Studieninitiativen diese Materie vertiefen könnt, denn ihr seid es ja vor allem, die sie im täglichen Kontakt mit den Familien anwenden müssen. Im größten Teil der Fälle seid ihr die ersten Gesprächspartner der jungen Menschen, die eine neue Familie gründen und sich im Ehesakrament verbinden möchten. Und ebenso wenden sich an euch zumeist jene Eheleute, die sich wegen ernsthafter Beziehungsprobleme in der Krise befinden und es nötig haben, den Glauben wieder aufleben zu lassen und die Gnade des Sakramentes wieder zu entdecken; und in bestimmten Fällen bitten sie auch um Hinweise, um einen Nichtigkeitsprozess zu eröffnen. Keiner kennt besser als ihr und ist in Kontakt mit den Wirklichkeiten des sozialen Gefüges vor Ort und erfährt dabei die unterschiedlich gelagerte Komplexität: Verbindungen, die in Christus gefeiert wurden, de-facto-Verbindungen, bürgerlich eingegangene Verbindungen, gescheiterte Verbindungen, glückliche und unglückliche Familien und junge Menschen. Für jede Person und jede Situation

seid ihr berufen, Wegbegleiter zu sein, um *Zeugnis zu geben* und *zu unterstützen*.

Vor allem sei es euer Bemühen, die Gnade des Sakramentes der Ehe *zu bezeugen* und das herausragende Gut der Familie, Lebenszelle der Kirche und der Gesellschaft, und zwar mittels der Verkündigung, dass die Ehe zwischen einem Mann und einer Frau Zeichen der bräutlichen Verbindung zwischen Christus und der Kirche ist. Dieses Zeugnis verwirklicht ihr konkret, wenn ihr die Verlobten auf die Hochzeit vorbereitet, indem ihr ihnen die tiefe Bedeutung des Schrittes, den sie vorhaben, bewusst macht, und wenn ihr mit Besorgtheit die jungen Paare begleitet und ihnen helft, in Licht- und Schattenzeiten, in Augenblicken der Freude und in jenen, die mühsam sind, die göttliche Kraft und die Schönheit ihrer Ehe zu leben. Doch frage ich mich, wie viele dieser jungen Leute, die zu den Brautleuten kommen, überhaupt verstehen, was „die Ehe“ bedeutet, dieses Zeichen der Einheit zwischen Christus und der Kirche. „Ja, ja“ – sie sagen Ja, aber verstehen sie das auch? Glauben sie auch daran? Ich bin überzeugt, dass es ein wirkliches Katechumenat für den Empfang des Ehesakramentes bräuchte und es nicht genügt, die Vorbereitung mit zwei oder drei Treffen zu machen und einfach weiter zu gehen.

Unterlasst es nicht, die christlichen Brautleute immer wieder daran zu erinnern, dass im Ehesakrament sich Gott sozusagen in ihnen widerspiegelt und ihnen sein Bild einprägt und den unauslöschlichen Charakter seiner Liebe. Die Ehe ist in der Tat ein Abbild Gottes, für uns geschaffen von Ihm, der die vollkommene Einheit der drei Personen, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes ist. Die Liebe

Gottes, des Einen und Dreieinen, und die Liebe zwischen Christus und der Kirche, seiner Braut, seien das Zentrum der ehelichen Katechese und Evangelisierung: werdet mithilfe persönlicher oder gemeinschaftlicher Begegnungen, seien sie geplant oder spontan, nicht müde, allen, besonders aber den Brautleuten, dieses „große Geheimnis“ (vgl. Eph 5,32) aufzuzeigen.

Während ihr dieses Zeugnis bietet, sei es auch eure Sorge, jene zu unterstützen, die sich der Tatsache bewusst werden, dass ihre Verbindung kein wirkliches Ehesakrament ist, und die aus dieser Situation herauskommen wollen. Handelt bei dieser heiklen und doch notwendigen Aufgabe so, dass eure Gläubigen in euch nicht so sehr die Experten von bürokratischen Akten oder rechtlichen Normen wahrnehmen, sondern euch als Mitbrüder sehen, die eine Haltung des Zuhörens und des Verständnisses einnehmen.

Macht euch gleichzeitig in der dem Evangelium ureigenen Art zum Nächsten bei der Begegnung und Annahme jener jungen Menschen, die ein Zusammenleben ohne Heirat vorziehen. Sie zählen auf geistlicher und moralischer Ebene zu jenen Armen und Kleinen, gegenüber denen die Kirche auf den Spuren ihres Meisters und Herrn Mutter sein möchte, die niemanden im Stich lässt, sondern Nähe bietet und Sorge entfaltet. Auch diese Personen sind aus Christi Herzen geliebt. Habt ihnen gegenüber einen Blick der Milde und des Mitgefühls. Diese Sorge um die Letzten ist, gerade weil sie Ausfluss des Evangeliums ist, wesentlicher Teil eurer Aufgabe der Förderung und Verteidigung des Sakramentes der Ehe. Die Pfarrei ist in der Tat der Ort schlechthin für *das Heil der Seelen*. So lehrte es der selige Paul VI.: „Die Pfarrei [...] ist die Anwesenheit Christi in

der Fülle seiner Heilstätigkeit. [...] sie ist das Haus des Evangeliums, das Haus der Wahrheit, die Schule unseres Herrn“ (*Ansprache in der Pfarrei der Großen Mutter Gottes in Rom*, 8. März 1964: *Insegnamenti* II [1964] 1077).

Liebe Mitbrüder, als ich kürzlich vor der Rota Romana sprach, habe ich empfohlen, ein wirkliches Ehekatechumenat für künftige Brautleute auf den Weg zu bringen, das alle Etappen des sakramentalen Weges einschließt: die Zeiten der Vorbereitung auf die Ehe, der Hochzeitsfeier und der unmittelbar darauf folgenden Jahre. Euch Pfarrern als den unverzichtbaren Mitarbeitern der Bischöfe ist vorrangig dieses Katechumenat anvertraut. Ich ermutige euch, es in die Tat umzusetzen trotz der Schwierigkeiten, auf die ihr stoßen könntet. Und ich glaube, die größte Schwierigkeit besteht darin, Ehe nur als gesellschaftliches Faktum zu denken und zu leben – „wir müssen dieses gesellschaftliche Faktum machen“ – und eben nicht als wirkliches Sakrament, das eine ganz, ganz lange Vorbereitung braucht. Ich danke euch für euren Einsatz zugunsten der Verkündigung des Evangeliums der Familie. Der Heilige Geist helfe euch, Diener des Friedens und des Trostes inmitten des gläubigen Volkes Gottes zu sein, besonders gegenüber den Personen, die am meisten zerbrechlich sind und eurer pastoralen Sorge bedürfen. Während ich euch bitte, für mich zu beten, segne ich von Herzen jeden von euch und eure Pfarreigemeinschaften. Danke.

Aus dem Vatikan, am 25. Februar 2017

Franciscus

Frei für den ungeteilten Dienst – Die Priester und die Lebensform der Ehelosigkeit um des Himmelreiches willen

Hirtenwort des Bischofs von Regensburg zur Österlichen Bußzeit 2017

Liebe Schwestern und Brüder im Herrn!

1. Bei kaum einem anderen Thema erlebe ich heftigere Debatten, als wenn es um die Ehelosigkeit der Priester geht, um den so genannten Zölibat. „Lasst doch die Pfarrer endlich heiraten, dann haben wir auf einen Schlag wieder genügend Priester, und keiner muss an Einsamkeit zugrunde gehen“, so oder ähnlich raten es mir immer wieder nicht nur der Kirche fernstehende, sondern auch mit der Kirche eng verbundene Mitchristen. Ich lade Sie ein, mit mir zu Beginn dieser Fastenzeit über die

damit verbundenen Fragen nachzudenken, denn wir brauchen Klarheit in dieser die ganze Kirche betreffenden Frage.

Die Lebensform Jesu und der Apostel

2. Der tiefste Grund für die Ehelosigkeit der Priester ist das Beispiel Jesu, des Herrn. Jesus hat ehelos gelebt und auf die Gründung einer Familie sowie auf Frau und eigene Kinder verzichtet. Nicht erst heute ist diese Lebensform anstößig. Im zeitgenössischen Judentum hat man den Eheverzicht als Verstoß gegen Gottes Gebot interpretiert, durch Zeugung von

Nachkommenschaft das Gottesvolk zu vermehren und Zukunft zu eröffnen. Als man ihn deshalb zur Rede stellt, antwortet Jesus: *„Manche sind von Geburt an zur Ehe unfähig, manche sind von den Menschen dazu gemacht, und manche haben sich selbst dazu gemacht – um des Himmelreiches willen“* (Mt 19,12).

Zeugnis der ganzen Existenz

3. Die Ehelosigkeit Jesu ist also ein Leib und Seele umfassendes Zeugnis des ganzen Menschen. Sie bringt zum Ausdruck: Was muss es Großes sein um das Gottesreich, dass jemand dafür auf etwas so Wichtiges und Schönes wie die eheliche Liebe und eigene Kinder zu verzichten bereit ist! Alle Evangelisten überliefern uns Jesu radikale Nachfolgeerwartung an die Jünger im engeren Sinn. Wenn sie *„alles verlassen“* sollen und alles verlassen haben (vgl. Mk 10,28; Mt 19,27; Lk 18,28), dann schließt das die eigene Familie mit ein. Auch der Apostel Paulus hat ehelos gelebt und diese Lebensform allen empfohlen, die ungeteilt Christus nachfolgen wollen (1 Kor 7,7).

Keine Abwertung der Ehe

4. Die Ehelosigkeit um des Himmelreiches willen wertet die Ehe nicht ab, im Gegenteil. Kein Mann ist für den Priesterberuf geeignet, der die Ehe verachtet oder geringschätzt. Gerade weil die Ehe ein so hohes Gut ist, kann der Verzicht darauf ein Zeichen sein, das immer Aufmerksamkeit erregt und aufhören lässt. Wertschätzung der Ehe als lebenslanger Verbindung von Mann und Frau einerseits und Wertschätzung der Ehelosigkeit um des Himmelreiches willen andererseits bedingen sich sogar gegenseitig. Das zeigt die gegenwärtige gesellschaftliche Diskussion, in der die katholische Kirche weithin allein steht mit ihrer Verteidigung der Ehe.

5. Dabei sollten wir realistisch anerkennen: Beide Lebensformen haben ihre Größe, aber auch ihre Herausforderungen. In beiden braucht es Verzicht, Gehorsam und – wenn auch in unterschiedlicher Weise – Keuschheit. Beide Lebensformen sind als Weisen der Nachfolge Christi nur im Glauben und im Gebet in Bereitschaft zu Hingabe und Treue zu leben. Beide brauchen die immer wieder neue Vertiefung der Beziehung zu Christus. *„Die Jungfräulichkeit und die Ehe sind verschiedene Formen, zu lieben, und müssen es sein, denn, der Mensch kann nicht ohne Liebe leben. Er bleibt für sich selbst ein unbegreifliches Wesen; sein Leben ist ohne Sinn, wenn ihm nicht die Liebe geoffenbart wird“* (Johannes Paul II.), sagt Papst Franziskus mit einem Zitat seines Vorgängers, des heiligen Johannes Paul II. in *Amoris laetitia* Nr. 161.

„Für den priesterlichen Dienst angemessen“

6. Die Kirche hat die Lebensform Jesu und der Apostel immer hochgeschätzt auch als Lebensform der Bischöfe und Priester und dann vor allem im

geweihten Leben der Ordensfrauen und Ordensmänner. Endgültig seit dem frühen Mittelalter gibt es die Verknüpfung von Priesteramt und Ehelosigkeit auch als feste Regel in der katholischen Kirche.

7. Der Reformator Martin Luther hatte als Mönch die Gelübde der Armut, des Gehorsams und auch der Ehelosigkeit abgelegt. Ihm waren freilich diese so genannten evangelischen Räte – einer bestimmten zeitbedingten Auffassung entsprechend – vor allem als Wege der persönlichen Heiligung und Selbst-Rechtfertigung erschienen. Deshalb verwarf er sie später als unvereinbar mit dem Glauben an die Rechtfertigung allein aus Gnade und Glauben. Es gehört zu den erfreulichen Entwicklungen der jüngsten Geschichte, dass auch im evangelischen Bereich der biblische Grund der Ehelosigkeit um des Himmelreiches willen wieder erkannt wird als ein Zeugnis in der Kirche für die Welt. Man denke etwa an die ökumenische Mönchsgemeinschaft von Taizé!

8. Das Zweite Vatikanische Konzil sagt, der Zölibat sei in vielfacher Hinsicht dem Priestertum angemessen: Die Priester werden auf diese Weise Christus, dem sie in der Liturgie, Verkündigung und im Hirtenamt ihr Dasein leihen, gleichgestaltet; sie können sich in ihrem Dienst frei und in ungeteilter Hingabe den ihnen anvertrauten Aufgaben widmen; und sie geben ein lebendiges Zeichen der Hoffnung auf die zukünftige Welt, in der nicht mehr geheiratet wird und Gott selbst die Sehnsucht aller Herzen überreich stillen wird (vgl. Priesterdekret 16).

9. Über die Jahrhunderte hinweg war der Zölibat Quelle großer geistlicher Fruchtbarkeit und Überzeugungskraft. Das Wirken der heiligen Mutter Theresa für die Ärmsten der Armen in Kalkutta entsprang dieser Quelle ebenso wie das Wirken des seligen Paul Josef Nardini und seiner Maltersdorfer Schwestern und die unermüdliche Evangeliums-Verkündigung des heiligen Franz Xaver bis an die Grenzen der Erde.

Nicht unnatürlich, sondern übernatürlich

10. Gelegentlich wird vorgebracht, die „Sexualität“ sei ein Grundbedürfnis des Menschen, dessen Erfüllung man niemandem verwehren könne. Gewiss darf man die geschlechtliche Dimension in ihrer Bedeutung für den Menschen nicht gering achten. Immerhin hat der Schöpfer den Fortbestand der Menschheit mit der gegenseitigen Anziehung der Geschlechter und der gegenseitigen Hingabe von Mann und Frau verknüpft. Tatsächlich ist der freie und bewusste Verzicht auf die eheliche Liebe und auf die Gründung der eigenen Familie keineswegs etwas „Natürliches“, sie kann nur „übernatürlich“ – in Nachahmung des Beispiels Jesu – begründet und als „übernatürliche“ Gnadengabe angenommen werden. Gerade deshalb muss sie immer wieder von der Kirche wie auch vom Einzelnen im Gebet errungen werden. Sie ist deswegen aber nicht „unnatürlich“. Was wäre sonst mit Menschen, die

aus welchen Gründen auch immer - weil sie keinen Partner bzw. keine Partnerin gefunden haben, verwitwet sind, krankheits- oder behinderungsbedingt oder aus anderen Gründen - auf die Erfüllung ihrer Sexualität verzichten müssen? Besteht nicht umgekehrt eine wichtige Dimension des freiwillig angenommenen ehelosen Lebens darin, ein Zeichen der Solidarität zu sein für alle unfreiwillig Ehelosen? Auch außerhalb der Kirche gibt es das Wissen um die Zeichenhaftigkeit der Ehelosigkeit. Niemand bezweifelt, dass etwa der Dalai Lama ein sinnerfülltes Leben führt!

Miteinander um gute Wege ringen

11. Ich halte nichts davon, über mögliche Änderungen dieser kirchlichen Praxis zu spekulieren. Das führt nur zur Verunsicherung bei möglichen Kandidaten und später zur Frustrationen, wenn sich die Prognosen nicht erfüllen. Wir sollten vielmehr kreativ und phantasievoll Ausschau halten nach Möglichkeiten, die Ehelosigkeit um des Himmelreiches willen auch in den Rahmenbedingungen unserer Zeit gut zu leben.

12. Die Blickrichtung ist dabei eine zweifache: Die Priester bitte ich händeringend um die Förderung und Pflege des mitbrüderlichen Austausches: Teilnahme an Exerzitienkursen, gemeinsam geistlich gestaltete Tage, gemeinsame Freizeit- und Urlaubsgestaltung bis hin zum monatlichen Stammtisch der Ruhestandspriester. Wo es möglich ist, werden wir Formen der „Vita communis“, also des gemeinsamen Lebens von Priestern, fördern. Aber auch unabhängig davon gilt: In unserem Kommunikationszeitalter mit Mobil-Telefon, Whats-App, Email usw. sollte kein Priester in die Not geraten, keinen Mitbruder zu erreichen, mit dem er sich austauschen und beraten könnte.

13. Die Ehelosigkeit ist darüber hinaus nicht isoliert von den beiden anderen evangelischen Räten zu leben. Wir sind erst am Anfang bei unserer Suche, wie der Zölibat der Weltpriester noch besser mit den anderen evangelischen Räten von Armut und Gehorsam zusammen gelebt werden könnte. Die Überzeugungskraft und geistliche Fruchtbarkeit von ehrlich und radikal gelebter Nachfolge etwa eines heiligen Franziskus oder in unseren Tagen beispielsweise in Taizé berechtigt zu großen Hoffnungen. Die Kirche und gerade auch die Priester in ihr sollten daraus den Mut schöpfen, der Versuchung nicht nachzugeben, noch weiter zu gehen auf dem Weg der Verbürgerlichung, sondern um ein Leben in größerer Nähe zur evangelischen Radikalität zu ringen.

14. Die Frauen und Männer in den Pfarreien bitte ich, das Leben ihrer Priester mit Wohlwollen und Wertschätzung, aber auch mit Respekt vor ihrer Lebensentscheidung zu begleiten. Gelegentlich wird es notwendig sein, diese Lebensform auch durch Hinweis auf die biblische Begründung und die geistliche Bedeutung zu erklären und sowohl

nach innen als nach außen verständlich zu machen. So kann auch einem Klima des Argwohns und der süffisanten Verdächtigung positiv entgegengewirkt werden. Jeder Priester, der den Ruf Christi in die besondere Nachfolge mit seiner Lebensentscheidung beantwortet hat und durch sein Wirken Christus vergegenwärtigen darf, ist ein Geschenk an die Kirche für die Menschen.

Zeugen von Tod und Auferstehung bis an die Grenzen der Erde

15. Bei der Verklärung Christi, die uns das Evangelium am heutigen Zweiten Fastensonntag wieder verkündet, schenkt der himmlische Vater Jesus auf dem Weg zum Kreuz in Jerusalem einen Moment vollkommener Klarheit und den Ausblick auf die Herrlichkeit der Auferstehung. Drei ausgewählte Jünger lässt der Herr teilhaben an dieser Erfahrung. Petrus will den Augenblick festhalten, indem er vorschlägt, Hütten zu bauen. Aber es ist nicht der Sinn der Verklärung, sich in ihrem Glanz hier auf der Erde behaglich einzurichten. Gestärkt durch den Ausblick auf das endgültige Ziel steigt Jesus mit den Jüngern den Berg hinab, um den heilbringenden Weg nach Jerusalem fortzusetzen. Während sie vorerst noch schweigen sollen über das Erlebte, werden sie nach Tod und Auferstehung in die ganze Welt gesandt, um Zeugen für Christus zu sein. In Wort und Tat, ja mit ihrer ganzen Existenz, werden sie die Botschaft von seinem Tod und seiner Auferstehung hinaustragen. Auch heute braucht es Männer, die sich mit all ihren Fähigkeiten, mit ihrer Leidenschaftlichkeit und Liebesfähigkeit vom Herrn dafür in Dienst nehmen lassen. Die Ernte ist groß! Bitten wir den Herrn, dass er Arbeiter in seinen Weinberg sende!

16. Allen Frauen und Männern aber, die durch Taufe und Firmung teilhaben am gemeinsamen Priestertum aller Gläubigen und zur Verkündigung des Evangeliums in der Familie und in den unterschiedlichen Bereichen des öffentlichen Lebens berufen sind, zeige der Herr, wo sie die ihnen geschenkten Gnadengaben gut einbringen können zur Verherrlichung Gottes und zum Segen für die Kirche und die ganze Gesellschaft.

Dazu segne uns alle der allmächtige und barmherzige Gott: der + Vater und + der Sohn und + der Heilige Geist.

Regensburg am 2. Fastensonntag im Jahr des Heils 2017

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

Aufruf des Bischofs zur Caritas-Frühjahrssammlung 2017

„Christus wird uns nicht fragen, wie viel wir geleistet haben, sondern mit wie viel Liebe wir unsere Taten vollbracht haben.“ Das sind die Worte von Mutter Theresa von Kalkutta, die von Papst Franziskus im vergangenen Jahr der Barmherzigkeit in Rom heiliggesprochen und den Christen auf der ganzen Welt als Vorbild für ein Leben nach dem Evangelium vor Augen gestellt wurde. In Mutter Theresa, dieser „kleinen Frau mit dem großen Herzen“, hat die Kirche eine weitere Heilige der Nächstenliebe und damit auch der Caritas bekommen. Sie ist die lebendige Umsetzung des Evangeliums.

Christliches Tun gründet im Glauben, christliches Handeln ist Antworten auf die empfangene Zuwendung Gottes. Wer nur gibt, um der Strafe zu entkommen oder um einen Lohn zu empfangen, dem fehlt das entscheidende: die Liebe. Weil wir von Gott Beschenkte sind, dürfen wir weiterschicken, und im Verschenkendürfen von Liebe besteht bereits der Lohn.

Bestimmt auch deshalb engagieren sich so viele Frauen, Männer, Kinder und Jugendliche in unseren Pfarrgemeinden ehrenamtlich für die Caritas. Sie sind in den caritativen Diensten und Einrichtungen eine unverzichtbare Ergänzung, ein wertvolles „Gegenüber“ aller hauptamtlich geleisteten Tätigkeiten. Vieles von dem, was heute für benachteiligte und Not leidende Menschen getan werden muss, kann ein Einzelner alleine oder auch eine Pfarrgemeinde nicht leisten. Weil es für kompetente und nachhaltige Hilfe eines bestimmten Sachwissens, besonderer Ressourcen und eigens dafür geschaffener Häuser bedarf, entstand aus Initiativen gläubiger Menschen schon vor geraumer Zeit das katholische Hilfswerk der Caritas. Hier werden die Kräfte gebündelt, Fachkräfte engagiert aber auch ausgebildet, hier werden nachhaltig Hilfen angeboten, die ein Einzelner alleine nicht stemmen könnte, an deren Unterhalt er sich aber durch seine Spende beteiligen kann.

Jeder Christ ist von Gott beim Namen gerufen. Bei der Taufe hat Gott seinen Namen in seine Hand ge-

schrieben. Und durch die Taufe trägt er Jesu Christi Namen, den Namen „Christ“ gleichsam als neuen Familiennamen. Der Apostel Paulus schreibt im Zweiten Korintherbrief (5,14): „Caritas Christi urget nos – Die Liebe Christi drängt uns“. In der gläubigen Gewissheit, von Gott in Christus angenommen, geliebt, beschenkt und mit Namen gekannt und gerufen zu sein, werden wir fähig, als Beschenkte weiter zu schenken. Caritas, christliches Liebeshandeln, versteht sich als bewusste, freie und dankbare Antwort auf das Geschenk des Geliebtseins, mit dem Gott uns begegnet. Die Berufung jedes Christen zur Caritas gründet in der umfassenden Liebe Gottes zu den Menschen, die die Menschen dazu drängt, diese Liebe zu erwidern und weiterzugeben. „Aus unserem Glauben an Christus, der arm geworden und den Armen und Ausgeschlossenen immer nahe ist, ergibt sich die Sorge um die ganzheitliche Entwicklung der am stärksten vernachlässigten Mitglieder der Gesellschaft.“ (EG 186) So beschreibt Papst Franziskus in seinem Apostolischen Schreiben Evangelii gaudium (2013), was Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Caritas und Kirche jeden Tag tun: aus dem Glauben an Christus heraus den sozial Schwachen helfen. Dabei schauen sie nicht auf Herkunft und Religion der Menschen. Und sie stellen auch nicht die Schuldfrage!

Damit die Caritas-Arbeit vor Ort weiterhin stark für notleidende Menschen sein kann, braucht sie Unterstützung. Deshalb bitte ich Sie in den kommenden Wochen herzlich um eine Spende für die Caritas im Rahmen ihrer Frühjahrssammlung! Allen Spendern und den ehrenamtlichen Sammlerinnen und Sammlern sage ich ein herzliches Vergelt's Gott!

Regensburg, den 6. März 2017

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

Diözesane Handreichung für die Seelsorge mit wiederverheirateten Geschiedenen

Im Nachsynodalen Apostolischen Schreiben „Amoris laetitia“ (AL) stellt Papst Franziskus die Größe und den Reichtum des Ehesakramentes, das Christus der Kirche als Abbild seiner Liebe geschenkt hat, heraus und gibt zahlreiche Orientierungen und Anregungen für eine bessere Ehevorbereitung und Begleitung von Ehepaaren. In wahrhaft erfrischenden und werbenden Worten erneuert Papst Franziskus die katholische Ehelehre, wie sie im Zeugnis der Schrift und der Überlieferung grundgelegt ist.

Dies schließt auch eine eindeutige Absage an diejenige Form der Gender-Theorie ein, die nicht das Anliegen verbindet, mehr Geschlechtergerechtigkeit anzustreben, sondern durch die Trennung von biologischem Geschlecht („sex“) und sozial erworbenen Geschlechterrollen („gender“) die Zweigeschlechtlichkeit des Menschen in der Dualität von Mann und Frau in Frage stellt (vgl. AL 56).

Ebenso wichtig wird es sein, dass wir – so der Papst – „die Zerbrechlichkeit begleiten, unterscheiden und

eingliedern“ (AL, Überschrift Kapitel 8). Auch wenn die Kapitel zur Ehevorbereitung und –begleitung alle Beachtung verdienen und in unserer Diözese auch Anlass zur kritischen Selbstreflexion sein werden, ist in Bezug auf das achte Kapitel von AL nicht nur in den Medien, sondern auch innerhalb der Kirche die Frage virulent diskutiert worden, ob – und wenn ja, unter welchen Bedingungen – wiederverheiratete Geschiedene die Sakramente der Versöhnung und der Eucharistie empfangen können. Der Papst betont dabei, „dass man von der Synode oder von diesem Schreiben keine neue, auf alle Fälle anzuwendende generelle gesetzliche Regelung kanonischer Art erwarten durfte. Es ist nur möglich, eine neue Ermutigung auszudrücken zu einer verantwortungsvollen persönlichen und pastoralen Unterscheidung der je spezifischen Fälle“ (AL 300). Die deutschen Bischöfe haben dazu vor kurzem einige allgemeine Erläuterungen gegeben („Die Freude der Liebe, die in den Familien gelebt wird, ist auch die Freude der Kirche“. Einladung zu einer erneuerten Ehe- und Familienpastoral, Wort der deutschen Bischöfe vom 01.02.2017). Die vorliegende diözesane Handreichung – AL spricht von notwendigen „Richtlinien des Bischofs“ (300) – soll nun den Priestern und allen, die in unserer Diözese mit der Seelsorge betraut sind, sowie den betroffenen Frauen und Männern eine solche Ermutigung und Orientierung sein, wie wir all diese Anregungen konkret und verantwortungsvoll umsetzen können. Dabei sind wir geleitet von der Überzeugung, dass in diesen für das Leben der Kirche so entscheidenden Feldern der Ehe, der Buße und der Eucharistie ein einheitliches Vorgehen unabdingbar ist für die Fruchtbarkeit dieser seelsorglichen Bemühungen. Im Folgenden werden nun im Licht des Evangeliums und der Tradition der Kirche einige Weisungen zur Umsetzung von AL für die Seelsorge mit wiederverheirateten Geschiedenen gegeben.

1. Nachgehende Seelsorge

Die Seelsorge hat das Heil der Menschen im Blick und sucht sie in ihrem Lebensbereich auf, um sie liebevoll zur Nachfolge Christi einzuladen. Dies gilt in besonderer Weise für die Seelsorge mit Gläubigen, deren kirchlich geschlossene Ehe menschlich zerbrochen ist und die in einer neuen Verbindung leben. Wenn sie auch auf Grund des bestehenden Ehebandes keine neue Ehe kirchlich schließen können, sind sie als Getaufte lebendige Glieder der Kirche und dazu berufen, im persönlichen Glauben zu wachsen und sich in das Gemeindeleben einzubringen und das Reich Gottes zu bezeugen. So wandte sich auch Papst Benedikt XVI. an die Familien und bat um einen besonderen Blick auf die geschiedenen Wiederverheirateten: „Es scheint mir eine große Aufgabe einer Pfarrei, einer katholischen Gemeinde zu sein, wirklich alles nur Mögliche zu tun, damit sie sich geliebt und akzeptiert fühlen, damit

sie spüren, dass sie keine ‘Außenstehenden’ sind“ (Ansprache am 02.06.2012 in Mailand).

Der Seelsorger wird daher nicht müde, sie zu den vielfältigen Formen des gemeinschaftlichen Gebets und der Liturgie einzuladen und die Einbindung in das Gemeindeleben zu suchen und anzubieten, etwa in das Leben der Verbände und Gruppen, der Kirchenmusik und der caritativen Dienste. So soll bei dem Betroffenen die Überzeugung wachsen können, seinen Platz in der Kirche zu haben oder nach und nach wieder zu finden, „in der Weise, die seine eigene Initiative gemeinsam mit dem Unterscheidungsvermögen des Pfarrers nahelegt“ (AL 297), und so Hilfe für seinen Glauben und sein Leben erfahren zu können.

2. Das Gespräch

Für diese Seelsorge ist das Gespräch mit einem Seelsorger unabdingbar. Dies gilt in besonderer Weise, wenn die Frage nach dem Sakramentenempfang aufkommt. In dieser wichtigen Frage dürfen sie nicht alleine gelassen werden. Die Kirche schuldet ihnen diese Begleitung in dem Bewusstsein, „dass die Aufgabe der Kirche oftmals der eines Feldlazarets gleicht“ (AL 291), und sie darf in allen nötigen Unterscheidungen weder eine übermäßige Strenge anwenden, noch darf sie jene begründeten Ziele und Orientierungen vorenthalten, die mühsamer und schwieriger zu leben sind.

3. Die Hilfe des kirchlichen Ehegerichts

Bei diesen Gesprächen sollte den Betroffenen die Möglichkeit angeboten werden, durch ein diözesanes kirchliches Ehegericht („forum externum“) die Gültigkeit der ersten Ehe prüfen zu lassen. Papst Franziskus hat vor kurzem diese Verfahren vereinfacht und beschleunigt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung gehen diskret und einfühlsam mit den Betroffenen um und wissen sich als Mitarbeiter der obengenannten Seelsorge. Sollte die Prüfung die Ungültigkeit der ersten Ehe zum Ergebnis haben, können die Betroffenen kirchlich heiraten; einem Sakramentenempfang steht dann nichts mehr im Weg.

Um den betroffenen Menschen entgegenzukommen, wird das Konsistorium wenn nötig auch Sprechstunden vor Ort anbieten.

4. Die Grenzen des kirchlichen Ehegerichts und die moralische Gewissheit

Bei der Prüfung der ersten Ehe kommt das kirchenrechtliche Verfahren bisweilen an praktische Grenzen. Zwar hat Papst Franziskus bei der jüngsten Eheprozessrechtsreform die Beweisregeln gemildert, so dass man jetzt auch auf dem gerichtlichen Weg weniger schnell an Formalien scheitert, sondern eher zur moralischen Gewissheit der Nichtigkeit einer Ehe gelangen kann. Dennoch können wichtige Zeugen für die Ungültigkeit des Ehebandes verstorben sein oder aus Rache nicht

aussagen wollen oder Beweise nicht mehr auffindbar sein. Möglicherweise besteht aber trotz eines negativen Urteils des Ehegerichts eine hohe Plausibilität für die Ungültigkeit der ersten Ehe, die der Seelsorger zusammen mit den Betroffenen erwägt, in seinem Gewissen prüft und mit einem Mitarbeiter des Konsistoriums bespricht.

„Hier kann der Bischof oder Priester, denen von Christus die Binde- und Lösegewalt innerhalb des Bußsakramentes anvertraut worden ist, die Erlaubnis zum Kommunionempfang verantworten. (...) Gemeint sind die Grenzfälle, in denen die Ungültigkeit der ersten Eheschließung mit höchster moralischer Gewissheit feststeht, diese aber aus formalen Gründen des Prozessrechtes und ohne Schuld der betroffenen Person juristisch nicht bewiesen werden kann.“ (Bischof Gerhard Ludwig Müller, Zur Pastoral an wiederverheirateten geschiedenen Gläubigen, Amtsblatt Nr. 5 vom 14.04.2003. Vgl. auch die Leitlinien der Erzdiözese Rom v. 19.09.2016: „La letizia dell'amore: il cammino delle famiglie a Roma“, Kap. 4, Abs. V)

Für den Seelsorger bedeutet dies, dass er sich über die kirchenrechtlichen Gründe einer möglichen Ungültigkeit einer Ehe kundig macht und über das Nichtvorhandensein einer Ehevoraussetzung bzw. über die bewusst erfolgte Ablehnung eines Wesenselementes oder einer Wesenseigenschaft der christlichen Ehe zum Zeitpunkt der Eheschließung mit hoher Gewissheit im Klaren ist – trotz gegenteiligem kirchenrechtlichen Urteil –. Die Gespräche über diese „Bedingtheiten“ (AL 305) erfordern ein gereiftes Gewissen und ein hohes Maß an Einfühlungsvermögen und Wertschätzung gegenüber den Betroffenen. Jegliches Handeln „von oben herab“ (AL 305) ist hier fehl am Platz. Vielmehr geht es darum, im „forum internum“ „aufmerksam und fürsorglich [zu] begleiten und ihnen Vertrauen und Hoffnung [zu] geben wie das Licht eines Leuchturms im Hafen“ (AL 291).

5. Ein Zeugnis im Verborgenen

Wenn die Ehe jedoch nach all diesen Einschätzungen gültig geschlossen wurde, besteht nach dem Wort Jesu (Mt 19,6) diese Ehe vor Gott fort. Wie können dann die Betroffenen mit ihrer Sehnsucht nach den Sakramenten umgehen?

Papst Franziskus hat in seinem Schreiben eine Möglichkeit erwähnt, die Papst Johannes Paul II. mehrfach ausgeführt hat, die aber derzeit leicht aus dem Blick gerät und eine Prüfung verdient (AL Anm. 329, vgl. Familiaris consortio 84). Auf Grund der großen Bedeutung, die die Kirche in der ehelichen Sexualität erkennt, können Wiederverheiratete, die beide bereit sind, „wie Geschwister“ enthalten zu leben, und dadurch indirekt das erste Eheband achten, zu den Sakramenten zugelassen werden. Der Seelsorger, der im vertraulichen Gespräch die Betroffenen begleitet, sollte diese Möglichkeit nicht verschweigen, die in der Vergangenheit auch immer

wieder großzügig angenommen wurde. Dazu sollte auch der grundsätzliche Hinweis gehören, „dass die Vorhersehbarkeit eines neuen Fallens der Echtheit des Vorsatzes keinen Abbruch tut“ (AL Anm. 364).

6. Viele Wege der Gnade und der Liebe Gottes

Gott bietet jedem Menschen viele Möglichkeiten der Begegnung und der Stärkung an: im persönlichen und gemeinsamen Gebet, in der Mitfeier der vielfältigen Liturgie- und Andachtsformen, im Dienst und Zeugnis der Mitmenschen, in der Erfahrung der kirchlichen Gemeinschaft, im Lesen und Hören der Bibel. Auch wenn jemand wegen einer neuen Verbindung bei bestehendem Eheband nicht zur Beichte und zur Kommunion gehen kann, reicht ihm Gott in vielen Gesten die Hand und schenkt ihm seine Gnade und Liebe. Dies zu entdecken, sollte nicht nur das Ziel des persönlichen Seelsorger-Gesprächs, sondern auch der allgemeinen Katechese sein, damit die Gläubigen leichter diesem Reichtum der vielfältigen Gnade nachgehen können und das Wort Christi erfahren: „Kommt alle zu mir, die ihr euch plagt und schwere Lasten zu tragen habt. Ich werde euch Ruhe verschaffen.“ (Mt 11,28)

Gerade die „aktive und tätige Teilnahme“ an der sonntäglichen Eucharistiefeier ist dazu eine Hilfe. Hier versammelt sich die Gemeinde mit ihren unterschiedlichen Lebenssituationen und Nöten, hier betet und singt sie, hier hört sie gemeinsam auf Gottes Wort und gibt Antwort, sie nimmt die Worte der Predigt auf; und hier feiert sie am Altar Tod und Auferstehung Jesu und betet durch die Worte des Priesters im Hochgebet für die ganze Welt. Wer diese Eucharistie innerlich und mit gläubigem Herzen mitfeiert, wird reich beschenkt mit der Gemeinschaft („Kommunion“) Gottes, auch wenn er nicht die Kommunion im Sakrament empfängt.

Ein schöner Brauch ist es auch, wenn Gläubige, die aus verschiedenen Gründen nicht das Sakrament empfangen können, bei der Kommunion nach vorne gehen, durch ein Zeichen – etwa durch gekreuzte Arme vor der Brust – um den Segen bitten und dann vom Kommunionspender den Segen in Zeichen und Wort empfangen. Es spricht einiges dafür, diesem Brauch – der beispielsweise in unserem Dom gut angenommen wird – in unseren Pfarreien mehr Raum zu geben und ihn auch für geschiedene Wiederverheiratete offen anzubieten.

7. Das Gewissen auf dem Weg

Für ein rechtes Vorgehen in diesen schwierigen Fragen ist die Bildung des Gewissens eine große Aufgabe. Im Gewissen, der verborgensten Mitte des Menschen und seinem Heiligtum, ist der Mensch nicht autark, sondern hört in seinem Innern die Stimme Gottes (vgl. Gaudium et spes, 16). Doch läuft das Gewissen auch immer wieder Gefahr, irrig zu werden oder gar in Willkür zu fallen. Daher braucht jedes Gewissen eine entsprechende Bildung und Reifung, die sich am Evangelium und

an der Verkündigung der Kirche ausrichtet und die hilft, in der jeweiligen Lebenssituation zum rechten Urteil zu kommen.

Die oben angesprochenen Fragen fordern das Gewissen der Seelsorger wie der Betroffenen heraus. Und sie machen eine umfassende Gewissensbildung nötig. Freilich ist es auch Teil der kirchlichen Lehre, dass auch ein objektiv irriges Gewissen nicht seine Würde verliert und respektiert werden muss (ebd.). Dies in Erinnerung zu rufen, gehört auch zu einer nötigen Katechese über diese Fragen.

Daher ist es in unserer Diözese eine gut begründete Praxis, dass Gläubige, die in der Messe zur Kommunion treten, nicht beim konkreten Kommunionempfang abgewiesen werden. Vielmehr sollte der Seelsorger bei Zweifeln der Rechtmäßigkeit versuchen, auf die Betroffenen zuzugehen, mit ihnen ins Gespräch zu kommen und gemeinsam mit ihnen nach Lösungen und Hilfen zu suchen, wie sie oben beschrieben sind.

8. Der Blick Jesu – die Leitlinie der Pastoral

Papst Franziskus kommt in seiner Verkündigung immer wieder darauf zu sprechen, wie Jesus den Menschen – jeden Menschen – anblickt, und wie dies auch unser Handeln prägen soll. So betont er in AL: „Erleuchtet durch den Blick Jesu Christi wendet

sich die Kirche liebevoll jenen zu, die auf unvollendete Weise an ihrem Leben teilnehmen. Sie erkennt an, dass Gottes Gnade auch in ihrem Leben wirkt, und ihnen den Mut schenkt, das Gute zu tun, um liebevoll füreinander zu sorgen und ihren Dienst für die Gemeinschaft, in der sie leben und arbeiten, zu erfüllen“ (AL 291). Der heiligmäßige Bischof von Regensburg am Anfang des 19. Jahrhunderts, Bischof Johann Michael Sailer (1829 - 32), hat von seinen Seelsorgern auch einen besonderen, zweifachen Blick verlangt: mit einem Auge auf Christus, mit dem anderen Auge auf den Menschen zu schauen. Möge er uns helfen, mit dem rechten Blick des Glaubens und des Herzens das Gute in jedem Menschen zu stützen und den zerbrechlichen Weg des Menschen zu begleiten.

Regensburg, 14. März 2017, Gedenktag der heiligen Mathilde

+ 

Bischof von Regensburg

Hinweis: In nächster Zeit wird noch ein konkreter Gesprächsleitfaden für Seelsorger und eine Liste von seelsorgerischen Ansprechpartnern erstellt.

Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (Bayerische Regional-KODA)

Festsetzung des Wahltages

2023) auf den 25. April 2018 festgesetzt.

Die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen hat in ihrer 175. Vollversammlung am 30.11./01.12.2016 auf der Grundlage des § 10 Satz 1 BayRKWO den Wahltag für die 9. Amtsperiode (1. September 2018 bis 30. August

Regensburg, den 1. Februar 2017

+ 

Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 08. Dezember 2016 folgende Beschlüsse gefällt, die ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze.

1. Änderung des § 23 AT AVR
2. Lineare Erhöhung, Entgeltordnung, Fahrdienste, Alltagsbegleiter, KZVK

II. Die vorstehenden Beschlüsse treten zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft.

Der Wortlaut der Beschlüsse ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, den 13. Februar 2017

+ 

Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung der Beschlüsse der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

- | | |
|--|---|
| <p>I. Die Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 14. Dezember 2016 folgenden Beschluss gefasst, den ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tarifierhöhung zum 1. Januar 2017 2. Änderung der Anlage 23 zu den AVR - Fahrdienste 3. Änderung der Anlage 31 zu den AVR 4. Änderung der Anlage 32 zu den AVR 5. Änderung Anlage 33 zu den AVR | <p>II. Die vorstehenden Beschlüsse treten zum 14. Dezember 2016 in Kraft.</p> <p>Der Wortlaut der Beschlüsse ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.</p> <p style="text-align: right;">Regensburg, den 13. Februar 2017</p> <div style="text-align: right;">  </div> <p style="text-align: right;">Bischof von Regensburg</p> |
|--|---|

Wahlaufruf zu den Wahlen der Mitarbeitervertretungen in der Diözese Regensburg

In der Zeit zwischen dem 01.03.2017 und dem 30.06.2017 finden in allen bayerischen Diözesen die Wahlen zur Mitarbeitervertretung statt. In allen Einrichtungen mit mindestens 5 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind Mitarbeitervertretungen zu bilden.

Mitarbeitervertreter setzen sich für die Belange ihrer Kolleginnen und Kollegen ein und übernehmen hohe Verantwortung für sie und die Gestaltung der Einrichtungszukunft. Diese Aufgabe erfordert neben fachlichen Kompetenzen viel Geschick, Ausdauer und Mut. Sie ist gelebte Solidarität. Deshalb danken wir allen, die diese Aufgabe bisher wahrgenommen haben und zollen ihnen dafür Anerkennung und Respekt.

In einer sich zunehmend verändernden Arbeitswelt mit Leistungsverdichtung und Mehrarbeit steigt der Druck auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Anforderungen, gerade auch in den sozialen Einrichtungen, sind durch den hohen Kostendruck und einen Fachkräftemangel stetig gewachsen. In dieser Zeit sind Mitarbeitervertreter/-innen besonders gefordert, als aufmerksame Zuhörer und kompetente Ratgeber und beim Eintreten für die Rechte der Kolleginnen und Kollegen.

Die Mitbestimmung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist eine wesentliche Voraussetzung für die gemeinsame Gestaltung der Dienstgemeinschaft. Die Umsetzung der Mitbestimmung geschieht über die Mitwirkungsrechte in der Mitarbeitervertretungsordnung. Deshalb ist es wichtig, dass sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Wahl stellen, um dieses Amt auszuüben und die Mitwirkungsrechte wahrzunehmen.

Wir bitten alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, in den Einrichtungen nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten zu suchen und sich auch selbst für dieses Amt zur Verfügung zu stellen. Besonders ermutigen wollen wir die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen, in denen es bislang keine Mitarbeitervertretung gibt, obwohl die Voraussetzungen dafür vorliegen.

Machen Sie von ihrem Wahlrecht Gebrauch und stärken Sie den gewählten Mitarbeitervertretungen den Rücken! Eine hohe Wahlbeteiligung ist auch Vertrauensbeweis für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die sich zur Wahl stellen.

Die Leitungsverantwortlichen in deren Einrichtung noch keine Mitarbeitervertretung gewählt ist, fordern wir auf, die Initiative zu übernehmen und alles in ihrer Macht stehende zu tun, damit die Wahl der Mitarbeitervertretung durchgeführt werden kann. Sehen Sie in den Mitgliedern der Mitarbeitervertretung einen Partner für die gemeinsame Verantwortung für die Dienstgemeinschaft.

Das den Kirchen durch das Grundgesetz zugestandene Selbstbestimmungsrecht kann nur dann dauerhaft bestehen, wenn die kirchlichen Einrichtungen selbst zur Glaubwürdigkeit der Kirchen beitragen. Diese Glaubwürdigkeit hängt in hohem Maße davon ab, wie wir in unseren Einrichtungen miteinander umgehen und unsere Grundlagen leben.

Regensburg, den 10. März 2017

- | | |
|--|--|
| <p>Michael Fuchs
Generalvikar</p> | <p>Michael Weißmann
Diözesan-Caritasdirektor</p> |
| <p>Bernhard Hommes
Vorsitzender DiAG A</p> | <p>Franz Heger
Vorsitzender DiAG B</p> |

Das Bischöfliche Generalvikariat

Portiunkula-Abläss

Für alle Nebenkirchen und Kapellen, deren Portiunkula-Privileg im Jahre 2017 abläuft, werden wir um Erneuerung des Privilegs bitten. Neueingaben um Verleihung des Privilegs mögen unter Angabe des lateinischen Titulus der Kirche oder Kapelle bis 06. Mai 2017 beim Bischöflichen Konsistorium Regensburg (Herr Kaiser, 0941/597-1705) eingebracht werden.

In Pfarrkirchen kann der Portiunkula-Abläss ohne Gesuch um Verleihung des Privilegs gewonnen werden.

Neufassung der Satzung des Institutum Marianum Regensburg e.V.

Die anlässlich des 50-jährigen Bestehens des Institutum Marianum Regensburg e.V. (Eintragung am 07.12.1966) revidierte, am 19.11.2016 von der Mitgliederversammlung in Anwesenheit des Bischofs beschlossene und am 30.12.2016 vom Vorstand auf Verlangen des Registergerichts ergänzte Neufassung der Satzung des IMR wurde gemäß Schreiben des Registergerichts beim Amtsgericht Regensburg VR 31 vom 07.02.2017 im Vereinregister eingetragen (vgl. auch Amtsblatt 1967, 29-30). Die Neufassung der Satzung kann auf der Homepage des Institutum Marianum Regensburg e.V. eingesehen werden (http://www.institutum-marianum-regensburg.de/htm/v_satzung.html).

Sitzung der Bischöflichen Baukommission

Die nächste Sitzung der Bischöflichen Baukommission findet am 15.05.2017 um 09:00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 11.04.2017 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Neuwahlen der Mitarbeitervertretungen

Die vierjährige Amtszeit der Mitarbeitervertretungen, die im Jahr 2013 gewählt wurden, endet im Jahr 2017. Die Neuwahlen für die Mitarbeitervertretungen sind gemäß § 13 Abs. 1 MAVO in der Zeit vom 1. März bis 30. Juni 2017 durchzuführen. Die Entscheidung über den Wahltermin trifft die jeweilige Mitarbeitervertretung.

Sofern derzeit noch keine Mitarbeitervertretung

besteht, wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass gemäß § 1a MAVO eine Mitarbeitervertretung zu bilden ist, wenn in der Regel fünf wahlberechtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt werden, von denen mindestens drei wählbar sind (§ 6 Abs. 1 MAVO). Der jeweilige Vorstand (bei Pfarreien der Kirchenverwaltungsvorstand) hat zu einer Mitarbeiterversammlung einzuladen (vgl. § 10 Abs. 1 MAVO).

Das Wahlverfahren ist in den §§ 9 ff. MAVO näher geregelt. Die Mitarbeitervertretung hat spätestens sechs Wochen vor der Wahl einen Wahlausschuss zu bestellen. Der Dienstgeber stellt spätestens fünf Wochen vor der Wahl dem Wahlausschuss eine Liste aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung. Falls nur bis zu 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahlberechtigt sind, gilt nach den §§ 11a ff. MAVO ein vereinfachtes Wahlverfahren.

Wahlberechtigt sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens sechs Monaten ohne Unterbrechung in einer Einrichtung desselben Dienstgebers tätig sind. Wählbar sind die wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am Wahltag seit mindestens einem Jahr ohne Unterbrechung im kirchlichen Dienst stehen und mindestens seit sechs Monaten in einer Einrichtung desselben Dienstgebers tätig sind. Bei dieser Gelegenheit wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass gemäß § 14 Abs. 1 MAVO der/die von der Mitarbeitervertretung zu wählende Vorsitzende sowie der/die Stellvertreter/in katholisch sein müssen.

Fragen zur Wahl können unmittelbar an den Vorsitzenden der DiAG-MAV-A, Herrn Bernhard Hommes, gerichtet werden unter der Telefonnummer 0941/ 597-1051. Für den caritativen Bereich wenden Sie sich bitte an den Vorsitzenden der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen Bereich B (DiAG B), Herrn Franz Heger unter der Telefonnummer 09464/10161.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass Pastoral- und Gemeindeassistenten/innen, Pastoral- und Gemeindefereferenten/innen bei der Wahl der Mitarbeitervertretungen der Kirchenstiftungen gemäß § 23a Abs. 3 MAVO zwar wahlberechtigt, gemäß § 8 Abs. 3 MAVO jedoch nicht wählbar sind.

Diözesan-Nachrichten

Stellenbesetzungen

Anweisungen

Mit Wirkung vom **01.03.2017** wurden oberhirtlich angewiesen:

Pascal Olivier **Angue**, Regensburg, als nebenamtlicher Pfarrvikar in die Pfarrei Neutraubling im Dekanat Donaustauf;

Fr. Marcus **Neuhoff** OPraem, Kloster Windberg, als Mitarbeiter in der Seelsorge in die Pfarreien St. Englmart und Neukirchen bei Haggn und zur Unterstützung des Dekans in der Pfarrei Hunderdorf im Dekanat Bogenberg-Pondorf;

P. Pawel **Salomon** OFM Conv., Schwarzach und Perasdorf, als Pfarrvikar in die Pfarreien Schwarzach und Perasdorf zu 30% und zur Mithilfe in der Pfarrei Bogen und im Krankenhaus Bogen zu 70% im Dekanat Bogenberg-Pondorf.

Entpflichtung

Mit Wirkung vom **01.03.2017** wurde entpflichtet: Dr. Kisito **Essomba Koungou** von seinem Dienst als nebenamtlicher Pfarrvikar in der Pfarrei **Neutraubling** im Dekanat Donaustauf.

Ernennungen zum Prodekan

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **01.03.2017** für die Dauer von fünf Jahren Pfarrer Stefan **Altschäffel**, Ittling, zum Prodekan des Dekanats Straubing ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat unter Würdigung des Vorschlags aus dem jeweiligen Dekanat mit Wirkung vom **01.03.2017** für die Dauer von fünf Jahren folgende Prodekane ernannt: Pfarrer BGR Franz **Ferstl**, Regensburg-St. Franziskus (Burgweinting), zum Prodekan des Dekanats Regensburg;

Pfarrer Josef **Irlbacher**, Schnaittenbach und Kemnath am Buchberg, zum Prodekan des Dekanats Sulzbach-Hirschau;

Pfarrer Michael **Reißer**, Waffenbrunn, Pemfling und Grafenkirchen, zum Prodekan des Dekanats Cham.

Beauftragungen-Ernennungen-Bestätigungen-Berufungen

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **23.02.2017** folgende Ernennungen in den Dekanaten bestätigt:

Dekanat Regenstein:

Rudolf **Fischer**, Lappersdorf, zum Dekanatskirchenmusiker;

Dekanat Schwandorf:

Pastoralreferent Andreas **Holzfurtner**, Bruck i.d.Opf., zum Dekanatsbeauftragten für Jugendseelsorge;

Dekanat Kelheim:

Gemeindereferent Gerald **Knittl**, Kelheim-Affecking-Hl. Kreuz und Kelheim-St. Pius, zum Dekanatsbeauftragten für Jugendseelsorge;

Gemeindereferentin Sabine **Schach**, Saal und Teuerting, zur Dekanatsbeauftragten für Ehe- und Familie.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **23.02.2017** Klaus M. **Brantl** zum Diözesanbeauftragten für Neues Geistliches Lied in der Diözese Regensburg ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **23.02.2017** Diakon Josef **Schlecht** zum Diözesanbeauftragten für Tourismusseelsorge in der Diözese Regensburg ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **04.03.2017** Dr. Ludwig **Burger**, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, für weitere vier Jahre in den Stiftungsrat der Schulstiftung der Diözese Regensburg berufen.

Prälat Michael Fuchs
Generalvikar

Notizen

Der Mesnerdienst – Einführungskurs für Berufsanfänger am 03. und 10.07.2017 im Pfarrsaal der Pfarrei St. Wolfgang in Regensburg.

Für alle neuen Kolleginnen und Kollegen die den Mesnerdienst erst seit kurzem ausüben oder neu einsteigen möchten, bietet der „Diözesanverband der Mesner im Bistum Regensburg“ einen Einführungskurs in die Aufgaben und Tätigkeiten dieses Berufes an.

Den ersten Teil gestaltet Diözesanpräses Pfarrer Josef Vogl aus Ramspau. Er spricht über das Kirchenjahr, die verschiedenen Arten von Gottesdiensten, die Eucharistiefeier und die Feier der Sakramente und Sakramentalien.

Die Vorbereitung der Gottesdienste, das Herrichten der liturgischen Bücher, über den Umgang sowie die Pflege und Aufbewahrung

liturgischer Geräte und Gewänder, Blumenschmuck und vieles mehr versuchen erfahrene Mesner an die Teilnehmer zu vermitteln.

Der Grundkurs beginnt an beiden Tagen um 9:00 Uhr und endet um 16:00 Uhr. Von 12:00 bis 13:00 Uhr ist Mittagspause.

Da die beiden Veranstaltungstage aufeinander aufbauen ist die Teilnahme an beiden Tagen erforderlich.

Die Kursgebühr beträgt 55,00 € je Teilnehmer, darin enthalten sind zwei Mittagessen, die Kursunterlagen und als Nachschlagewerk das Fachbuch „Der Sakristanendienst“.

Anmeldung bitte bis 20.06.17 bei Josef Dommer Tel.0172/ 8134285, bevorzugt per E-Mail: josef.dommer@bistum-regensburg.de

Beilagen: - Änderungen und Ergänzungen zu den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes, Nr. 54, Nr. 55

Verleger: Bischöfl. Ordinariat - Redaktion: Dr. Johannes Frühwald-König - Bezugspreis 2017 € 25,- im Jahr
Druck: Erhardi Druck GmbH, Regensburg

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2017

Nr. 5

28. April

Inhalt: Inkraftsetzung eines Beschlusses der Zentral-KODA und von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen – Beschluss der Unterkommission II der Regionalkommission Bayern des Deutschen Caritasverbandes – Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Sitzung der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst – Zweite Dienstprüfung für Pastoralassistenten/innen – Verein für Regensburger Bistumsgeschichte – Wolfgangswache 2017 – Diözesannachrichten – Steuerhaushalt der Diözese Regensburg/Vorläufige Jahresrechnung 2016 – Notizen – Beilagenhinweis

Inkraftsetzung eines Beschlusses der Zentral-KODA und von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

I. Beschluss der Zentral-KODA vom 23.11.2016

Die Zentral-KODA hat am 23.11.2016 folgenden Beschluss gefasst, dem die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen in ihrer Vollversammlung vom 30.11./01.12.2016 zugestimmt hat. Diesen Beschluss setze ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft.

- Beschluss der Zentralen Kommission zu den Rechtsfolgen eines Dienstgeberwechsels im Geltungsbereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse
rückwirkend zum 1. Juni 2016

II. Beschlüsse der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

Die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen hat in ihren Vollversammlungen vom 21.09.2016, 09.11.2016 und vom 30.11./01.12.2016 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

a. Beschluss vom 21.09.2016

- ABD Teil D, 1. (Regelung zur Aufnahme kirchenspezifischer Bestandteile in die Arbeitsverträge in den bayerischen (Erz-)Diözesen)
hier: redaktionelle Änderungen in Umsetzung der Änderung der Bayerischen Regional-KODA-Ordnung
zum 1. Oktober 2016

b. Beschluss vom 09.11.2016

- ABD Teil F, 12. (Kinderbetreuungszuschuss)
zum 1. Dezember 2016

c. Beschlüsse vom 30.11./01.12.2016

- ABD Teil B, 5. (Regelung für die Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen)
hier: Erhöhung der Pauschalentgelte in Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 5 vom 29. April 2016 zum Tarifvertrag für die Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen des Bundes (KraftfahrerTV Bund) vom 13. September 2005
verschiedene Inkraftsetzungsdaten
- ABD Teil C, 1. (Dienstordnung für Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten) und
- ABD Teil C, 2. (Dienstordnung für Gemeindeferentinnen und Gemeindeferenten)
hier: Vereinheitlichung der Regelungen zur Qualifizierung
zum 1. Dezember 2016

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage Nr. 115 zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist für Dienstgeber im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, den 01.03.2017

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

Die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen hat in ihren Vollversammlungen vom 30.11./01.12.2016 und im schriftlichen Beschlussverfahren gemäß § 16 Absatz 2 BayRKO vom 21.12.2016 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- ABD Teil A und ABD Teil B
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 12 vom 29. April 2016 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005
verschiedene Inkraftsetzungsdaten
- ABD Teil A, 1.
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 22 vom 29. April 2016 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung – (BT-V) vom 13. September 2005
verschiedene Inkraftsetzungsdaten
- ABD Teil A, 2.15 (Vorläufige Entgeltordnung für Pfarrhelferinnen und Pfarrhelfer)

hier: Anpassung an die neuen Eingruppierungsvorschriften gemäß Entgeltordnung im ABD zum 1. Januar 2017

- ABD Teil A, 3.
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 11 vom 29. April 2016 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13. September 2005
verschiedene Inkraftsetzungsdaten

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage Nr. 116 zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist für Dienstgeber im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, den 09. März 2017

+ Rudolf

Bischof von Regensburg

Beschluss der Unterkommission II der Regionalkommission Bayern des Deutschen Caritasverbandes

Beschluss Nr. 1 zu Antrag Nr. 01/2017/RK Bayern

RK Bayern, UK II, Antrag Nr. 1 – Altenheim St. Michael E.V, Riedenburger Straße 32, 93155 Hemau

1. Der nachfolgenden Ziffern 2 - 5 stehen unter der Bedingung, dass ab 01.01.2017 die AVR in der aktuell gültigen Fassung zur Anwendung kommt.

2. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Anlagen 2 und 32 zu den AVR des Altenheims St. Michael E.V, Riedenburger Straße 32, 93155 Hemau wird die Regelvergütung nach Anlage 3 zu den AVR bzw. das Tabellenentgelt nach Anhang A der Anlage 32 zu den AVR (Werte aktueller Stand ab 01.01.2017) im Zeitraum vom 01.05.2017 bis 30.04.2018 um 7,0 v.H. gekürzt.

3. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Anlagen 2 und 32 zu den AVR des Altenheims St. Michael E.V, Riedenburger Straße 32, 93155 Hemau wird die Weihnachtsspendung nach Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR sowie die Jahressonder-

zahlung nach § 16 der Anlage 32 zu den AVR im Kalenderjahr 2017 um 50 v.H. gekürzt.

4. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Anlage 2 zu den AVR des Altenheims St. Michael E.V, Riedenburger Straße 32, 93155 Hemau wird das Urlaubsgeld nach §§ 6, 7 der Anlage 14 zu den AVR im Kalenderjahr 2017 um 50 v.H. gekürzt.

5. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Anlage 32 zu den AVR des Altenheims St. Michael E.V, Riedenburger Straße 32, 93155 Hemau wird die Auszahlung des Leistungsentgelts/der Sozialkomponente nach § 15 der Anlage 32 zu den AVR im Monat Januar 2018 für das Kalenderjahr 2017 um 50 v.H. gekürzt.

6. Der Dienstgeber trifft mit leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind oder werden und mit Mitarbeiter/-innen, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, vergleichbare Regelungen

wie die entsprechenden Maßnahmen in Ziffern 1 bis 4.

7. Ausgenommen von den obigen Regelungen sind Schüler, Auszubildende und Praktikanten.

8. Von den Kürzungen nach Ziffern 2 bis 6 sind ebenfalls solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgenommen, für die die Kürzung eine unbillige Härte darstellt. Der Dienstgeber prüft und entscheidet einvernehmlich mit der Mitarbeitervertretung (MAV) das Vorliegen eines Härtefalles aufgrund eines Antrages der betroffenen Mitarbeiter.

9. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30a Rahmen-MAVO – wird im Zeitraum vom 01.05.2017 bis 30.04.2018 verzichtet. Sind dennoch betriebsbedingte Kündigungen zwingend erforderlich, können sie nur im Einvernehmen mit der MAV erfolgen. Der betroffenen Mitarbeiterin/dem betroffenen Mitarbeiter sind dann die jeweils nach Ziffern 2 bis 6 einbehaltenen Vergütungsbestandteile ungemindert auszubezahlen. Die Auszahlung muss spätestens am letzten Tag des Beschäftigungsverhältnisses dem/der Mitarbeiter/in zugeflossen sein.

10. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses regelmäßig über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes

Bild vermittelt wird. Die Unterkommission versteht darunter insbesondere, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27 a Rahmen-MAVO schriftlich unterrichtet, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.

11. Soweit die Einrichtung während der Laufzeit des Beschlusses von Insolvenz, Schließung, Veräußerung oder einem Betriebsübergang im Sinne von § 613a BGB betroffen ist, entfällt die Anwendung der Maßnahmen nach Ziffer 2 bis 6 dieses Beschlusses. (Auflösende Bedingung). Den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist in diesem Fall der nach Ziffern 2 bis 6 einbehaltene Betrag mit der auf die Betriebsänderung nach Satz 1 folgenden Monatsvergütung auszuführen.

12. Die Laufzeit des Beschlusses beginnt am 01.05.2017 und endet am 30.04.2018.

13. Der Beschluss tritt am 01.05.2017 in Kraft.

Regensburg, den 05.04.2017



Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

I. Die Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 08. Februar 2017 folgenden Beschluss gefasst, den ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze.

„Änderung der Anlage 30 Tarifrunde Ärzte 2016“

Die Regionalkommission Bayern fasst folgenden Beschluss:

1. Im Bereich der Regionalkommission Bayern werden die Vergütungen nach § 13 i.V.m. Anhang A der Anlage 30 zu den AVR ab dem 1. Januar 2017 um 2,3 Prozent, ab dem 1. Juli 2017 um weitere 2,0 Prozent und ab dem 1. Oktober 2017 um weitere 0,7 Prozent erhöht.

a) Daraus ergeben sich vom 1. Januar 2017 bis zum 30. Juni 2017 folgende Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Entgeltgruppe	Entwicklungsstufen					
	1	2	3	4	5	6
IV	8.334,99	8.930,81				
III	7.085,64	7.502,09	8.097,88			
II	5.656,92	6.131,23	6.547,70	6.790,64	7.027,76	7.264,92
I	4.286,07	4.529,03	4.702,54	5.003,31	5.361,94	5.509,44

- b) Daraus ergeben sich vom 1. Juli 2017 bis zum 30. September 2017 folgende Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
	1	2	3	4	5	6
IV	8.501,69	9.109,43				
III	7.227,35	7.652,13	8.259,84			
II	5.770,06	6.253,85	6.678,65	6.926,45	7.168,32	7.410,22
I	4.371,79	4.619,61	4.796,59	5.103,38	5.469,18	5.619,63

- c) Daraus ergeben ab dem 1. Oktober 2017 folgende Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
	1	2	3	4	5	6
IV	8.561,20	9.173,20				
III	7.277,94	7.705,69	8.317,66			
II	5.810,45	6.297,63	6.725,40	6.974,94	7.218,50	7.462,09
I	4.402,39	4.651,95	4.830,17	5.139,10	5.507,46	5.658,97

2. In § 2 Satz 2 i.V.m. Satz 3 der Anlage zu den AVR werden die folgenden Werte fest-gesetzt.

Ab dem 1. Januar 2017	25,43 Euro
Ab dem 1. Juli 2017	25,94 Euro
Ab dem 1. Oktober 2017	26,12 Euro

3. In § 8 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. Satz 3 der Anlage 30 zu den AVR werden folgende Werte fest-gesetzt:

- a) vom 1. Januar 2017 bis zum 30. Juni 2017:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	38,57	38,57				
III	35,45	35,45	36,49			
II	32,84	32,84	33,88	33,88	34,93	34,93
I	27,62	27,62	28,66	28,66	29,71	29,71

- b) vom 1. Juli 2017 bis zum 30. September 2017:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	39,34	39,34				
III	36,16	36,16	37,22			
II	33,50	33,50	34,56	34,56	35,63	35,63
I	28,17	28,17	29,23	29,23	30,30	30,30

c) ab dem 1. Oktober 2017:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	39,62	39,62				
III	36,41	36,41	37,48			
II	33,73	33,73	34,80	34,80	35,88	35,88
I	28,37	28,37	29,43	29,43	30,51	30,51

4. Dieser Beschluss tritt zum 08.02.2017 in Kraft.

Regensburg, den 17.04.2017



Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Sitzung der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst

Die nächste Sitzung der Kommission für kirchliche Kunst findet am 25.07.2017 um 14:00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 23.06.2017 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen.

Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Zweite Dienstprüfung für Pastoralassistenten/innen

Im Zeitraum Oktober 2017 bis März 2018 wird turnusgemäß die Zweite Dienstprüfung für Pastoralassistenten/innen entsprechend der geltenden Prüfungsordnung vom 05.01.1996 (s. Amtsblatt Nr. 1/1996) durchgeführt.

Um die Zulassung zu dieser Prüfung können sich Pastoralassistenten/innen bewerben, die die Voraussetzungen nach § 6 (1) und § 8 der Prüfungsordnung erfüllen.

Das Zulassungsgesuch ist bis spätestens 31. Mai 2017 an den Hwst. Herrn Bischof zu richten. Darin ist auch das Thema zu nennen, welches der/die Pastoralassistent/in in der laut § 11 der Prüfungsordnung erforderlichen Schriftlichen Hausarbeit behandeln möchte.

Verein für Regensburger Bistumsgeschichte

Neufassung der Satzung des Vereins:

Die anlässlich des 50-jährigen Bestehens des Vereins für Regensburger Bistumsgeschichte e.V.

(Gründung 10.02.1967; Eintragung ins Vereinsregister am 24.09.1968; vgl. Amtsblatt 1967, 22) revidierte und abschließend am 10.02.2017 von der Mitgliederversammlung in Anwesenheit des Bischofs beschlossene Neufassung der Satzung des Vereins wurde gemäß Schreiben des Registergerichts beim Amtsgericht Regensburg VR 300 vom 20.03.2017 im Vereinregister eingetragen. Die Neufassung der Satzung kann auf der Internetseite des Vereins, einer Unterseite der Bistumshomepage, eingesehen werden (<http://www.bistum-regensburg.de/bistum/einrichtungen-a-z/verein-fuer-regensburger-bistumsgeschichte>). Dort findet sich auch der Link zum Beitrittsformular.

Neuwahl der Vorstandschaft:

Bei der Mitgliederversammlung am 10.02.2017 wurden folgende Personen in die Vorstandschaft (2017-2022) gewählt:

- 1. Vorsitzender: Prälat Dr. Josef Ammer;
- 2. Vorsitzender: Msgr. Dr. Werner Schrüfer;
- Schriftführerin: Archivdirektorin Dr. Camilla Weber (zugleich geborenes Mitglied);
- Kassier: Bischöfl. Notar Lic.iur.can. Ulrich Kaiser;
- Beisitzer: Prof. Dr. Manfred Eder, Prof. Dr. Karl Hausberger, Prof. Dr. Peter Schmid, Prof. Dr. Klaus Unterburger, Prof. Dr. Wolfgang Vogl.

Wolfgangswache 2017

in der Basilika St. Emmeram, Regensburg,
vom 18. bis 24. Juni 2017
Leitwort: „Was er euch sagt, das tut“ (Joh 2,6)

Zelebrant: Bischof Dr. Rudolf Vorderholzer
Anschließend Begegnung im Pfarrgarten

Sonntag, 18. Juni

10.00 Uhr Eröffnung der Wolfgangswache
Pontifikalmesse
Zelebrant: Bischof Dr. Rudolf Vorderholzer in Konzelebration mit dem Domkapitel
Teilnahme der Stiftskapitel, der Laiengremien und der Geistlichen Gemeinschaften

Donnerstag, 22. Juni

10.00 Uhr Pontifikalmesse mit den Mitarbeitern/-innen des Bischöflichen Ordinariats
Zelebrant: Bischof Dr. Rudolf Vorderholzer
Anschließend Begegnung im Pfarrgarten
16.30 Uhr Wortgottesdienst mit Kindersegnung

Montag, 19. Juni

9.30 Uhr Pontifikalmesse mit den Priestern und Diakonen
Zelebrant: Bischof Dr. Rudolf Vorderholzer in Konzelebration mit den Vertretern der Weihejubilare
Anschließend Begegnung im Pfarrheim St. Emmeram
19.30 Uhr Eucharistiefeier mit den Kolpingsfamilien
Zelebrant: Domkapitular Thomas Pinzer
Anschließend Begegnung im Pfarrgarten

Zelebrant: Weihbischof Reinhard Pappenberger
Anschließend Begegnung im Pfarrgarten
19.00 Uhr Pontifikalmesse mit den Männer- und Vätergemeinschaften
Zelebrant: Weihbischof Reinhard Pappenberger
Anschließend Begegnung im Pfarrgarten
21.30 Uhr Taizé-Gebet
Zelebrant: Jugendpfarrer Thomas Helm

Dienstag, 20. Juni

10.00 Uhr Pontifikalmesse mit der Gebetsgemeinschaft für Berufe der Kirche
Zelebrant: Bischof Dr. Rudolf Vorderholzer
Anschließend Begegnung im Kolpinghaus
14.30 Uhr Pontifikalmesse mit den Senioren
Zelebrant: Weihbischof Dr. Josef Graf
Anschließend Begegnung im Pfarrgarten
17.00 Uhr Eucharistiefeier mit den Ordensleuten
Zelebrant: Generalvikar Michael Fuchs
Anschließend Begegnung im Pfarrgarten

Freitag, 23. Juni

10.00 Uhr Pontifikalmesse mit den Mitarbeitern/-innen des Diözesancaritasverbandes
Zelebrant: Weihbischof Dr. Josef Graf
Anschließend Begegnung im Pfarrgarten
19.00 Uhr Pontifikalmesse mit der KAB und ausländischen Mitbürgern/-innen
Zelebrant: Bischof Dr. Rudolf Vorderholzer
Anschließend Begegnung im Pfarrgarten

Mittwoch, 21. Juni

15.00 Uhr Pontifikalmesse mit den Religionslehrern/-innen, Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen
Zelebrant: Weihbischof Dr. Josef Graf
Anschließend Begegnung im Pfarrgarten
19.00 Uhr Pontifikalmesse mit dem KDFB

Samstag, 24. Juni

8.30 Uhr Pontifikalmesse mit Priesterweihe im Dom
Zelebrant: Bischof Dr. Rudolf Vorderholzer
15.00 Uhr Dankandacht mit Erteilung des Primizsegens durch die Neupriester
Reponierung des Wolfgangschreins in die Krypta
Zelebrant: Domkapitular Dr. Franz Frühmorgen
Musik: Tritonus Brass

Diözesan-Nachrichten

Stellenbesetzungen

Anweisung

Mit Wirkung vom **01.04.2017** wurde oberhirtlich angewiesen:

Dr. Mathew **Pattamana Thomas**, Indien, als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum befristet bis zum 31.05.2018 in die Pfarreien Wald und Zell, mit Wohnsitz im Pfarrhaus Zell, im Dekanat Roding.

Ernennungen zum Dekan und Prodekan

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat unter Würdigung des Vorschlags aus dem Dekanat mit Wirkung vom **01.04.2017** für die Dauer von weiteren fünf Jahren Pfarrer BGR Josef **Ofenbeck**, Geiselhöring, zum Dekan des Dekanats Geiselhöring ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat unter Würdigung des Vorschlags aus dem Dekanat mit Wirkung vom **01.05.2017** für die Dauer von weiteren fünf Jahren Pfarrer Wolfgang **Hierl**, Landshut-St. Wolfgang, zum Prodekan des Dekanats Landshut-Altheim ernannt.

Beauftragungen–Ernennungen–Bestätigungen–Berufungen

Mit Wirkung vom 01.03.2017 wird Herr Dr. Christian **Schaller**, stellv. Direktor des Instituts Papst Benedikt XVI., zum leitenden Angestellten im Sinne des § 3 Abs. 2 MAVO ernannt.

Prälat Michael Fuchs
Generalvikar

Die Bischöfliche Finanzkammer

Steuerhaushalt der Diözese Regensburg Vorläufige Jahresrechnung 2016

Der Diözesansteuerausschuss hat am 16.03.2017 die vorläufige Jahresrechnung 2016 zur Kenntnis genommen:

Einnahmen

Einzelplan	Rechnungsanteil 2015 in		Rechnungsanteil 2016 in	
	€	%	€	%
Diözesanleitung	1.662.051,14	0,42	1.966.294,47	0,36
Allg. Seelsorge	8.382.077,61	2,14	9.899.613,42	1,83
Bes. Seelsorge	437.193,29	0,11	1.594.047,33	0,29
Schule, Bildung usw.	16.589.548,62	4,23	12.655.389,00	2,33
Soziale Dienste	337.712,20	0,09	489.639,53	0,09
Überdiözesanes	40.169,81	0,01	42.950,73	0,01
Finanzen/Versorgung	47.052.161,42	12,01	178.725.075,10	32,95
Steuern	317.451.031,68	80,99	337.016.657,53	62,14
insgesamt:	391.951.945,77	100,00	542.389.667,11	100,00

Ausgaben

Einzelplan	Rechnungsanteil 2015 in		Rechnungsanteil 2016 in	
	€	%	€	%
Diözesanleitung	20.204.426,86	5,15	23.979.392,55	4,42
Allg. Seelsorge	152.465.912,76	38,90	182.356.472,10	33,62
Bes. Seelsorge	9.889.252,81	2,52	11.147.030,21	2,06
Schule, Bildung usw.	61.810.034,15	15,77	50.392.185,83	9,29
Soziale Dienste	21.666.877,67	5,53	31.524.687,71	5,81
Überdiözesanes	13.305.362,42	3,40	14.702.135,77	2,71
Finanzen/Versorgung	71.765.668,42	18,31	184.078.465,14	33,94
Steuern	40.844.410,68	10,42	44.209.297,80	8,15
insgesamt:	391.951.945,77	100,00	542.389.667,11	100,00

Haushaltsjahr 2017

Der Haushaltsplan für das Jahr 2017 wurde durch den Diözesansteuerausschuss in der Sitzung am 17.11.2016 beschlossen.

Der Haushaltsplan wurde dabei erstmals nach den Vorgaben der im Handelsgesetzbuch (HGB) niedergelegten Vorschriften für große Kapitalgesellschaften als doppischer Gesamthaushalt erstellt.

Die bisherige Darstellung der Einnahmen und Ausgaben nach kameralistischer Sichtweise wird durch die Darstellung von Aufwand und Ertrag mittels einer Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) abgelöst.

Ein Vergleich bzw. eine Gegenüberstellung dieser Planzahlen mit den bisher nach der kameralen Systematik erstellten Vorjahreszahlen ist nicht sachgerecht und wurde deshalb nicht vorgenommen.

Die erste nach HGB geplante Gewinn- und Verlustrechnung endet ohne Rücklagenauflösung mit einem positiven Ergebnis.

Für folgende Baumaßnahmen (ohne Renovierungen in den Seelsorgestellen) wurden finanzielle Mittel genehmigt:

Kirchen- und Kirchenzentren:

2016: 0,00 €

2017: 0,00 €

Pfarrhäuser:

2016: 1.069.000,00 €
Harrling-Zandt, Münchsmünster, Nittenau;

2017: 475.000,00 €
Wackersdorf;

Pfarrheime:

2016: 1.639.700,00 €
Drachselsried, Großgundertshausen, Harrling-Zandt, Klardorf, March, Münchsmünster, Oberwinkling, Prackenbach, Premberg, Riekofen, Schamhaupten, Schmatzhausen, Schwarzenfeld, Untertraubenbach, Weiherhammer, Wetzelsberg, Zell bei Riedenburg;

2017: 2.593.400,00 €
Drachselsried, Großgundertshausen, Harrling-Zandt, Hohengebraching, Klardorf, March, Münchsmünster, Prackenbach, Premberg, Riekofen, Schwarzenfeld, Weiden Herz Jesu, Weiden St. Konrad, Weiherhammer, Wetzelsberg, Zell bei Riedenburg;

Kindergärten:

2016: 439.100,00 €
Brand/Opf., Bodenmais, Deggendorf Mariä Himmelfahrt, Kohlberg, Landshut St. Konrad, Leonberg, Pfeffenhausen, Pirkensee, Rieden, Schönsee, Schwandorf Herz Jesu, Sinzing, Weiden St. Konrad;

2017: 610.800,00 €
Landshut St. Konrad, Leonberg, Rieden, Schönsee, Schwandorf Herz Jesu;

Sonstige Baumaßnahmen:

2016: 16.665.796,98 €
Investitionsmaßnahmen Dom und in der Kirche St. Ägid in Regensburg; Schaffung von Büroräumen im Zentralarchiv/-bibliothek und in den Gebäuden „Unter den Schwibbögen 8“, „Speichergasse 3“ und „Domplatz 6“; Vorbereitende Maßnahmen Sanierung Diözesanzentrum Obermünster mit Jugendheim; Renovierungsmaßnahmen im Studienseminar Westmünster sowie im Priesterseminar; Verschiedene Investitionen im „Domplatz 5“; versch. Maßnahmen in den Exerzitienhäusern in Johannisthal und Werdenfels; Maßnahmen an Klostergebäuden in Aiterhofen (Franziskanerinnen), Dingolfing (Klarissen), Eichlberg (Kirchenstiftung), Metten (Benediktiner), Schwandorf Kreuzberg (Karmeliten), Pleystein (Kreuzbergkloster), Regensburg (Kollegiatstift St. Johann), Speinshart (Prämonstratenser), Straubing-Azlborg (Elisabethinen), Straubing (Ursulinen) und Weltenburg (Benediktiner); Baumaßnahme der DJK in Amberg, Adlkofen, Ammerthal, Gebelkofen, Utzenhofen; bauliche Maßnahme am Gymnasium und im Internat der Stiftung Regensburger Domspatzen; bauliche Maßnahmen bei den St. Marien Schulen in Regensburg, an der Mädchenrealschule der Ursulinen in Straubing sowie am Gymnasium und an der Wirtschaftsschule der Cistercienserinnen in Landshut-Seligenthal sowie an der Realschule der Maria Ward Schulstiftung in Deggendorf; diverse Investitionsmaßnahmen beim Bildungshaus Spindlhof; diverse Investitionsmaßnahmen bei den Kunstsammlungen des Bistums Regensburg; Maßnahme in einer Sozialen Einrichtung in Straubing; Baumaßnahme in der Kolping-Familienferienstätte in Lambach.

2017: 27.287.300,00 €
Investitionsmaßnahmen Dom und Kirche St. Ulrich in Regensburg; Renovierungsmaßnahmen im Studienseminar Westmünster sowie im Priesterseminar; Sanierung Diözesanzentrum Obermünster mit Jugendheim; Vorbereitende Maßnahmen Neubau eines Depots für das Bischöfliche Zentralarchiv/-bibliothek und für die Kunstsammlungen des Bistums; Schaffung von Büroräumen in den Gebäuden „Speichergasse 3“ und „Unter den Schwibbögen 8“; Renovierungsmaßnahmen im Studienseminar Westmünster sowie im Priesterseminar; Verschiedene Investitionen in den Exerzitienhäusern in

Johannisthal und Werdenfels; Maßnahmen an Klostergebäuden in Eichlberg (Kirchenstiftung), Frauenbründl (Klausner-Verein), Pleystein (Kreuzbergkloster), Straubing-Azlbürg (Elisabethinen), Straubing (Ursulinen) und Waldsassen (Zisterzienserinnen); Baumaßnahme der DJK in Altenthan; bauliche Maßnahme am Gymnasium und im Internat der Stiftung Regensburger Domspatzen; bauliche Maßnahmen bei der Realschule in Cham, der Mittel- und Realschule in Oberroning, bei den St. Marien Schulen

in Regensburg sowie bei der Landvolkhochschule in Niederaltich; diverse Investitionsmaßnahmen beim Bildungshaus Spindlhof; diverse Investitionsmaßnahmen bei den Kunstsammlungen des Bistums Regensburg; Modernisierung Jugendhaus Grimmerthal.

Alois Sattler
Bischöflicher Finanzdirektor

Notizen

Wohnmöglichkeiten für Ruhestandspriester

Vohburg (Dekanat Geisenfeld):
95m²- Wohnung im 1. Stock des Benefiziatenhauses in Vohburg, Ulrich-Steinberger-Platz 8: Küche, Wohnzimmer, Schlafzimmer, Bad/WC, PKW-Stellplatz im Hof. Im EG befindet sich eine Caritas-Sozialstation. Zentrale Lage am ruhigen Ende des Stadtplatzes. Mithilfe in der Seelsorge nach eigenem Ermessen ist erwünscht. Anfragen und weitere Auskünfte bei Pfarrer Thomas Zinecker, Telefon 08457-1209.

Tschechisch - deutsches Priestertreffen

„Begleiten und begleiten lassen“ ist das Leitwort für das tschechisch – deutsche Priestertreffen vom 26. - 30. Juni 2017 (Montag 18.00 Uhr bis Freitag nach dem Frühstück) im Kardinal - Trochta - Haus in Leitmeritz/ Litomerice. Auf Wunsch der tschechischen Mitbrüder treffen wir uns zum ersten Mal in Tschechien.

Am Beginn steht ein Besuch im Konzentrationslager Theresienstadt/ Terezin und eine Stadtführung in Leitmeritz. Propst Prof. P. Dr. Ales Opatrny informiert über die Situation der geschiedenen Wiederverheirateten und das nachsynodale Schreiben von Papst Franziskus „*amoris laetitia*.“ Dr. Petr Slouk wird uns zeigen, wie wir mit Coaching und Supervision unsere Arbeit verbessern können. P. Jindrich Kotvrda wird uns schließlich in die „Geistliche Begleitung“ einführen. Zum Abschluß feiern wir am Donnerstagabend auf dem Vysehrad in Prag mit Msgr. Anton Otte sein goldenes Priesterjubiläum. Er lebt seit der „Samtenen Revolution“ hauptsächlich in Prag und hat sich in der Versöhnungsarbeit zwischen Deutschen und Tschechen große Verdienste erworben.

Eucharistie und Stundengebet sind fester Bestandteil dieser Tage. Wer konzelebrieren will, bringe bitte Albe und Stola mit.

Unkostenbeitrag: € 100,00.

Anmeldeschluss: 15. Juni 2017

Für weitere Informationen steht Msgr. Karl Wuchterl gerne zur Verfügung: Hauptstr. 16b, 83533 Edling oder mail:wuchterl.visitor@yahoo.de oder Tel.: 08071/ 922 45 87. Er nimmt auch die Anmeldungen gerne entgegen.

Fort- und Weiterbildungen in Freising im Zeitraum von September und Oktober 2017

Das Gesamtprogramm, nähere Informationen bzw. ausführliche Kursbeschreibung bei:

Fort- und Weiterbildung Freising, Domberg 27, 85354 Freising, Telefon: 08161/181-2222; E-Mail: info@TheologischeFortbildung.de; www.TheologischeFortbildung.de

Kirche trifft Kunst

Neue Kunst in einer alten Stadt – Regensburg

Referenten/Ltg: Domvikar Dr. Werner Schrüfer, Dr. Maria Baumann

Termin: Mo. 18.9.2017, 14.00 Uhr bis Fr. 22.9.2017, 13.00 Uhr

Anmeldung: bis 31.07.2017
Veranstaltungsort: Regenstein, Schloss Spindlhof und Regensburg
Teilnahmegebühr: € 195,00
Pensionskosten: € 264,00

Dieses Seminar wird sich mit viel Sehens- und Hörenswertem auseinandersetzen. Fachleute und Engagierte unterschiedlichster Couleur werden zu Wort kommen, um Meinungen, Aktivitäten und Herausforderungen von „neuer Kunst in einer alten Stadt“ aufzuzeigen und vorzustellen, insbesondere auch durch Exkursionen und Begegnungen vor Ort (u.a. im Dom St. Peter, auf öffentlichen Plätzen, in der Hochschule für kath. Kirchenmusik, in neuen Kirchenräumen).

Notfallseelsorge - Aufbaukurs

Referenten/Leitung: Alexander Fischhold, Hermann Saur
Termin: Mo. 25.09.2017, 14.00 Uhr bis Fr. 29.09.2017, 13.00 Uhr

Anmeldung: bis 31.07.2017
Veranstaltungsort: St. Ottilien, Exerzitienhaus
Teilnahmegebühr: € 195,00
Pensionskosten: € 264,00

Voraussetzungen für die Teilnahme an diesem Kurs sind:

Teilnahme an einem Grundkurs Notfallseelsorge, der psychotraumatische Grundlagen vermittelte; Praxis in der Notfallseelsorge und die Bereitschaft, diese Erfahrungen im kollegialen Kreis vorzustellen; Bereitschaft zu Selbsterfahrung und Rollenspiel.

Heilung – Sinn – Ermutigung. Grundlagen der Biografiearbeit

Basismodul
Referent: Dr. Hubert Klingenberg
Termin: Mo. 25.09.2017, 14.00 Uhr bis Mi. 27.09.2017, 17.00 Uhr

Anmeldung: bis 31.07.2017
Veranstaltungsort: Freising, Pallotti Haus
Teilnahmegebühr: € 180,00
Pensionskosten: € 140,00

In dieser Fortbildung lernen Sie Hintergründe (u.a. das Menschenbild) und theoretische Grundlagen der Biografiearbeit kennen. Mit Hilfe erster zentraler Methoden erleben Sie die stärkenden und sinnstiftenden Wirkungen und auch die Grenzen dieses Handlungskonzepts.

Mit den Menschen von heute Gottesdienst feiern

Werkstatt für zeitsensible Gottesdienstformen

Referentinnen: Prof. Dr. Birgit Jeggle-Merz, Barbara Kolberg
Termin: Di. 17.10.2017, 14.00 Uhr bis Fr. 20.10.2017, 13.00 Uhr

Anmeldung: bis 17.09.2017
Veranstaltungsort: St. Ottilien, Exerzitienhaus
Teilnahmegebühr: € 220,00
Pensionskosten: € 198,00

Die Werkstatt für zeitsensible Gottesdienstformen will den Teilnehmenden die Möglichkeit bieten, auf der Basis fundierter theologischer Reflexionen zeitgemäße und an den Möglichkeitsbedingungen heutiger Menschen orientierte Ausdrucksformen liturgischer Gestaltung zu entwickeln.

Qualifizierung in der Alten- /Seniorenpastoral, Modul 6

Projekte in der Seniorenpastoral – initiieren und begleiten

Referentin: Brigitte Krecan-Kirchbichler
 Leitung: Christoph Braun
 Termin: Mi. 18.10.2017, 14.00 Uhr bis Fr. 20.10.2017, 13.00 Uhr
 Anmeldung: bis 18.09.2017
 Veranstaltungsort: St. Ottilien, Exerzitienhaus
 Teilnahmegebühr: € 130,00
 Pensionskosten: € 132,00

Im Seminar beschäftigen wir uns mit einem Modell der Projektarbeit, das in der katholischen Erwachsenenbildung entwickelt und vielfach erprobt wurde. Es hat neben einer effektiven Sacharbeit auch die Beziehungen und die Wertschätzung der Beteiligten im Blick.

Andersgläubige oder andere Gläubige?

Bibeltheologische Beobachtungen
 Referent: Dr. Manfred Diefenbach
 Termin: Di. 24.10.2017, 14.00 Uhr bis Fr. 27.10.2017, 13.00Uhr
 Anmeldung: bis 24.09.2017
 Veranstaltungsort: Nürnberg, Caritas-Pirckheimer-Haus
 Teilnahmegebühr: € 220,00
 Pensionskosten: € 198,00

Menschen, die aus ihrer Heimat wegziehen, um sich an einem neuen Ort niederzulassen, treffen dabei zwangsläufig auf Men-

schen anderer Kulturen. Wie lässt sich die Angst vor dem Fremden überwinden? Wie wird der/das Andere zur Bereicherung? Welche Erfahrungen kennt die jüdisch-christliche Tradition zur Vermeidung oder konstruktiven Lösung von Spannungen und Konflikten in der Begegnung von unterschiedlichen bzw. gegensätzlichen Kulturen und Weltanschauungen? Was davon könnte dazu beitragen, die gegenwärtigen Fragen von Migration und Asylsuche, als Kirche und Gemeinde hilfreich zu beantworten?

Liturgische Präsenz. Vertiefungsseminar „Liturgie und Theater“

Referent: Marcus Everding
 Termin: Di. 24.10.2017, 10 Uhr bis Do, 26.10.2017, 13.00 Uhr
 Anmeldung: bis 24.09.2017
 Veranstaltungsort: Freising, Palotti Haus
 Teilnahmegebühr: € 180,00
 Pensionskosten: € 140,00

In dem Workshop wird mit unterschiedlichen Ansätzen der Theaterarbeit experimentiert. Was ist meine Rolle? Welchen Kontext hat sie? Wie nähere ich mich der Rolle? Wie finden Form und Inhalt zusammen? Wie kann man seinen Körper und seine Stimme bewusst einsetzen, um dem Gestalt zu geben, was man ausdrücken möchte? Ist es möglich, sich als Person zurückzunehmen und doch ganz präsent zu sein? Was bedeutet es glaubwürdig zu sein? Ausgerichtet an den Bedürfnissen der Teilnehmer/innen soll an konkreten Beispielen der Liturgie gearbeitet werden. Über die grundlegenden Fragen der Inszenierung in der Liturgie hinaus, *wird* mittels Theaterübungen unter Anleitung des Referenten das eigene kreative Potential, z.B. in der Gestaltung eines liturgischen Spiels, erfahren und einsetzbar gemacht.

Beilagen: - (nur für Anstellungsträger im Sinne des ABD) – Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht in den bayerischen (Erz-)Diözesen - Nr. 115, Nr. 116

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2017

Nr. 6

09. Juni

Inhalt: Lehrerdienstordnung für katholische Schulen in freier Trägerschaft in Bayern (Kirchliche Lehrerdienstordnung)–KLDO – Inkraftsetzung des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 23. März 2017 – Proklamation der Weiehekandidaten – Hinweis der EDV-Stelle zum Diözesennetz – Familienförderung – Sitzungen der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst – Neuausgabe des Schematismus – Diözesan-Nachrichten – Notizen – Verstorbene Kleriker – Beilagenhinweis

Lehrerdienstordnung für katholische Schulen in freier Trägerschaft in Bayern (Kirchliche Lehrerdienstordnung) – KLDO

Für die Lehrkräfte an katholischen Schulen in freier Trägerschaft in Bayern setze ich hiermit das Gesetz zur Änderung der Lehrerdienstordnung für katholische Schulen in freier Trägerschaft in Bayern [Kirchliche Lehrerdienstordnung – KLDO (KLDO-Änderungsgesetz – KLDOÄndG)] für die Diözese Regensburg mit Wirkung zum 1. August 2016 in Kraft.

Soweit arbeitsvertragsrechtliche Materien betroffen sind, hat die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen in ihrer Sitzung am 29./30. Juni 2016 diesen Materien zugestimmt. Für Lehrkräfte als Beamtinnen und Beamte an katholischen Schulen in freier Trägerschaft in Bayern hat der Verwaltungsrat des Kath. Schulwerks in seiner Sitzung am 20. Oktober 2016 die Änderungen der Kirchlichen Lehrerdienstordnung mit Wirkung zum 1. August 2016 beschlossen:

Gesetz zur Änderung der Lehrerdienstordnung für katholische Schulen in freier Trägerschaft in Bayern [Kirchliche Lehrerdienstordnung – KLDO (KLDO-Änderungsgesetz – KLDOÄndG)]

Artikel 1

Änderung der Kirchlichen Lehrerdienstordnung

Die Kirchliche Lehrerdienstordnung vom 1. Mai 2008 (Amtsblatt Nr. 6/2008, S. 54) wird nach Beratung in der Freisinger Bischofskonferenz am 9. November 2016 wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:

„Klassenleitung und Kursleitung“

b) Bei der Angabe zu den §§ 22, 24 und 25 wird das Wort „oder“ jeweils durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

c) Nach der Angabe zu § 25 wird folgende neue Angabe eingefügt:

„§ 26 Mittlere Führungsebene“

d) Die bisherige Angabe zu § 26 wird Angabe zu § 27 und wie folgt gefasst:

„§ 27 Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorger“

e) Die bisherigen Angaben zu den §§ 27 bis 36 werden Angaben zu den §§ 28 bis 37.

f) Die bisherige Angabe zu § 37 wird Angabe zu § 38 und wie folgt gefasst:

„§ 38 Bedeutung der KLDO für die Arbeitsverträge“

g) Die bisherige Angabe zu § 38 wird Angabe zu § 39.

2. In der Präambel wird in Satz 2 und 4 jeweils das Zeichen „**“ gestrichen.

3. In der Präambel Satz 4, § 3 Absatz 1 Satz 1, § 4 Absatz 2 Satz 1 und 3, § 5 Absatz 1 Satz 5 und Absatz 2 Satz 1, § 6 Absatz 1 Satz 2, § 10 Absatz 1 Satz 1 und 5, § 14 Absatz 1 und

- Absatz 2 Satz 2, § 16 Absatz 2 Satz 1 und 2, § 17 Satz 1 und 2, § 19 Absatz 2 Satz 1 und 3, § 20 Absatz 2, § 21 Absatz 1, § 22 Überschrift, Absatz 1 Satz 1, 5 und 7, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und 2, Absatz 4 und Absatz 5 Satz 1 und 3, § 23 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 bis 3 und Absatz 3 Satz 2, § 24 Überschrift, Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 2 Satz 1 und 2 und Absatz 3, § 25 Überschrift, Absatz 1 Satz 1, 4 und 6, Absatz 3 Satz 1 und 2, Absatz 4, Absatz 5 Satz 1 und 2, Absatz 6 Satz 3 bis 5, Absatz 7 Satz 1, Absatz 8 Satz 1 und 2, Absatz 9 und Absatz 10 Satz 1 und 3, § 27 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 2 und 3, § 28 Absatz 1 Satz 3 und 4, Absatz 3 Satz 1 und 3 und Absatz 4 Satz 2, § 29 Satz 1 und 2, § 30, § 31 Absatz 2 Satz 2, § 32 Satz 2 und § 35 Satz 3 wird die Verknüpfung „oder“ jeweils durch die Verknüpfung „bzw.“ ersetzt.
4. In § 22 Absatz 2 Satz 1, § 24 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3, § 25 Absatz 10 Satz 3 und § 32 Satz 2 werden vor dem Wort „Beamten“ die Worte „Beamtinnen und“ eingefügt.
5. Der I. Abschnitt: Allgemeines wird wie folgt geändert:
- a) § 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „²Sie gilt ferner entsprechend für die Werkstattausbilderinnen und Werkstattausbilder an Fachoberschulen, die Heilpädagoginnen und Heilpädagogen im Förderschuldienst, die Werkmeisterinnen und Werkmeister und das sonstige Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe an Förderschulen sowie sonstiges Lehrpersonal.“
- bbb) In Satz 3 wird die Verknüpfung „oder“ durch die Verknüpfung „und“ ersetzt.
- bb) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Für Religionslehrkräfte im Kirchendienst (RL i. K.), die der Dienstordnung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst (ABD Teil C, 3.) unterliegen und die an katholischen Schulen in freier Trägerschaft unterrichten, gilt die Dienstordnung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst vorrangig.“
- cc) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 1 werden die Worte „nebenamtlich tätige und mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Unterrichtspflichtzeit beschäftigte Lehrkräfte (unterhältig beschäftigte Lehrkräfte)“ durch die Worte „teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte“ ersetzt.
- bbb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „³Die Teilnahme an gottesdienstlichen Feiern wird auch von ihnen erwartet.“
- dd) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 1 wird der Wortteil „(Erz-)“ gestrichen und vor dem Wort „Beamte“ werden die Worte „Beamtinnen und“ eingefügt.
- bbb) In Satz 2 werden die Worte „der bayerischen Schulgesetze“ durch die Worte „des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)“ ersetzt.
6. Der II. Abschnitt: Die Lehrkraft (1. Teil: Die Lehrkraft im Unterricht und bei sonstigen schulischen Veranstaltungen) wird wie folgt geändert:
- a) § 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 2 wird das Wort „katholische“ durch die Worte „die katholischen“ ersetzt.
- bbb) In Satz 3 wird das Komma nach dem Wortteil „Erziehungs-“, gestrichen.
- bb) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Heilpädagogen“ die Worte „Heilpädagoginnen und“ und vor dem Wort „Werkmeister“ die Worte „Werkmeisterinnen und“ eingefügt. Das Wort „und“ wird durch das Wort „sowie“ ersetzt.
- bbb) In Satz 4 werden vor dem Wort „Heilpädagogen“ die Worte „Heilpädagoginnen und“ eingefügt.
- b) § 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 Satz 4 wird nach dem Wort „Schulleiterin“ die Verknüpfung „oder“ durch die Verknüpfung „bzw.“ ersetzt.

- bb) In Absatz 3 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und es werden folgende Worte angefügt:

„die Möglichkeit individueller Lernziele nach Art. 30a Abs. 5 Satz 3 BayEUG bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist zu beachten. ³Die Lehrkraft setzt sich für die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler ein; soweit ein sonderpädagogischer Förderbedarf besteht, ist dieser im Rahmen der Möglichkeiten zu berücksichtigen.“

- cc) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) ¹Soweit erforderlich, werden die Angaben zu den schriftlichen Leistungsnachweisen vervielfältigt. ²Bei der Vervielfältigung und Aufbewahrung der Angaben muss deren Geheimhaltung sichergestellt sein.“

- dd) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden die Worte „oder dem Schulleiter zur Weitergabe an den Nachfolger oder“ durch die Worte „bzw. dem Schulleiter zur Weitergabe an die Nachfolgerin bzw. den Nachfolger oder an die Vertreterin bzw. den“ ersetzt.

bbb) In Satz 2 werden die Worte „oder dem Schulleiter Einsicht zu gewähren oder die Aufzeichnungen“ durch die Worte „bzw. dem Schulleiter Einsicht zu gewähren, die Aufzeichnungen zu erläutern oder“ ersetzt.

- c) § 4 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Vor dem Wort „Besinnungstagen“ wird das Wort „an“ eingefügt. Das Wort „Aufgaben“ wird durch das Wort „Verpflichtungen“ ersetzt.

- d) § 5 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Die Worte „Ärzte, Berufsberater, Polizeibeamte“ werden durch die Worte „aus dem Gesundheitsbereich, dem Bereich der beruflichen Orientierung oder von der Polizei“ ersetzt.

- e) § 6 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Klassenleitung und Kursleitung“

- bb) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden im Klammerhinweis vor dem Wort „Klassenleiter“ die Worte „Klassenleiterin bzw.“ eingefügt.

bbb) In Satz 2 wird das Wort „Der“ durch die Worte „Die Klassenleiterin bzw. der“ ersetzt.

- cc) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 und 7 werden die Worte „Der Klassenleiter“ durch die Worte „Die mit der Klassenleitung beauftragte Lehrkraft“ ersetzt.

bbb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Sie“, das Wort „seine“ durch das Wort „ihre“ und das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.

ccc) In Satz 3 wird das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

ddd) In Satz 4 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Sie“ und das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.

- eee) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„⁵Die mit der Klassenleitung beauftragte Lehrkraft informiert die Klasse über wesentliche Angelegenheiten der Schule; sie regt die Schülerinnen, Schüler und Studierenden der Klasse zur Mitgestaltung des schulischen Lebens an und beteiligt dabei die Klassensprecherin bzw. den Klassensprecher.“

fff) In Satz 6 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.

ggg) In Satz 7 wird das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.

- dd) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden die Worte „Der Klassenleiter“ durch die Worte „Die mit der Klassenleitung beauftragte Lehrkraft“ ersetzt.

bbb) In Satz 2 wird das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

ccc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Zwischenzeugnisses“ die Worte „oder der schriftlichen Information über das Notenbild“ eingefügt.

- ddd) Es wird folgender Satz 4 eingefügt:

„⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Unterrichtung früherer Erziehungsberechtigter volljähriger Schülerinnen, Schüler und Studierender, welche das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“

eee) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und wie folgt gefasst:

„⁵Hinsichtlich der Unterrichtung der früheren Erziehungsberechtigten volljähriger Schülerinnen, Schüler und Studierender über Ordnungsmaßnahmen gilt Art. 88a BayEUG entsprechend.“

ee) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden die Worte „Der Klassenleiter“ durch die Worte „Die mit der Klassenleitung beauftragte Lehrkraft“ ersetzt.

bbb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.

ff) In Absatz 5 werden die Worte „den Klassenleiter“ durch die Worte „die mit der Klassenleitung beauftragte Lehrkraft“ und das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.

gg) In Absatz 6 werden die Worte „als Kursleiter“ durch die Worte „zur Kursleitung“ und das Wort „diesen“ durch das Wort „diese“ ersetzt.

f) § 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „%“ gestrichen.

bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Inklusion behinderter Angehöriger des öffentlichen Dienstes in Bayern (Teilhaberichtlinien – TeilR) vom 19. November 2012 in der jeweiligen Fassung und jede an deren Stelle tretende Bekanntmachung gleichen Betreffs gilt auch für die Fürsorge für schwerbehinderte Lehrkräfte entsprechend; soweit daneben beim einzelnen Schulträger eine Integrationsvereinbarung getroffen wurde, ist diese ebenfalls zu beachten.“

7. Der II. Abschnitt: Die Lehrkraft (2. Teil: Allgemeine Bestimmungen) wird wie folgt geändert:

a) § 8 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Lehrkraft ist verpflichtet, ihre Arbeitskraft dem Dienst als Lehrkraft zu widmen; dies verlangt erzieherischen Einsatz der Lehrkraft auch außerhalb des Unterrichts.“

bbb) In Satz 2 werden die Worte „zusammen zu arbeiten“ durch das Wort „zusammenzuarbeiten“ ersetzt.

ccc) In Satz 4 wird das Wort „soll“ durch das Wort „ist“ und die Worte „berücksichtigt werden“ werden durch die Worte „zu berücksichtigen“ ersetzt.

bb) In Absatz 3 Satz 6 werden nach dem Wort „Schulentwicklung“ ein Komma und die Worte „die Zusammenarbeit mit anderen Schulen und Schularten“ eingefügt; nach dem Wort „Schullebens“ werden die Worte „sowie des besonderen Profils der Schule (z. B. Ganztagsangebote, Inklusion)“ eingefügt.

cc) In Absatz 6 werden im Klammerhinweis nach der Angabe „702“ die Worte „geändert durch Verordnung vom 4. März 2013, GVBI S. 161“ eingefügt.

b) § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Satz 3 wird Satz 3 bis 5 und wie folgt gefasst:

„³Dauert die Erkrankung länger als drei Kalendarstage, so hat die Lehrkraft eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. ⁴Die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung kann von der Schulleitung früher verlangt werden. ⁵Dauert die Erkrankung länger als sechs Wochen, so hat die Lehrkraft dies unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die Schule dem Schulträger, bei Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten des öffentlichen Dienstes auch dem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn, anzuzeigen.“

bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 6 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Schulleiterin“ wird die Verknüpfung „oder“ durch die Verknüpfung „bzw.“ ersetzt.

cc) Der bisherige Satz 5 wird Satz 7.

c) § 13 wird wie folgt geändert:

- aa) In Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.
 - bb) In Absatz 3 wird nach dem Wort „Schulleiterin“ und nach dem Wort „ihr“ jeweils die Verknüpfung „oder“ durch die Verknüpfung „bzw.“ ersetzt.
 - cc) In Absatz 4 Satz 4 werden vor dem Wort „des“ die Worte „der bzw.“ eingefügt.
 - d) § 14 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 wird das Wort „ihren“ durch das Wort „ihre“ ersetzt“.
 - bbb) In Satz 3 werden die Worte „bzw. dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus oder dem“ durch die Worte „oder beim“ ersetzt; nach dem Wort „Schulleiterin“ wird die Verknüpfung „oder“ durch die Verknüpfung „bzw.“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 3 werden die Worte „den unmittelbaren Vorgesetzten“ durch die Worte „unmittelbare Vorgesetzte“ ersetzt und vor dem Wort „Beamte“ werden die Worte „Beamtinnen und“ eingefügt.
 - e) In § 16 Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „erlassen“ das Wort „wurden“ gestrichen.
8. Der II. Abschnitt: Die Lehrkraft (3. Teil: Die Lehrkraft im Kollegium) wird wie folgt geändert:
- a) § 19 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Sie bzw. er kann sich durch eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter oder durch eine von ihr bzw. ihm gemäß Art. 53 Abs. 4 Satz 3 BayEUG beauftragte Lehrkraft vertreten lassen.“
 - b) § 20 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Schulleiterin“ die Verknüpfung „oder“ durch die Verknüpfung „bzw.“ ersetzt.
 - bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„⁴Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter kann die Leitung der Sitzung der ständigen Vertreterin bzw. dem ständigen Vertreter oder einer der beteiligten Lehrkräfte, gegebenenfalls der Fachbetreuerin bzw. dem Fachbetreuer oder einer Lehrkraft mit Führungsaufgaben, übertragen.“
 - c) § 21 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Der bisherige Satz wird Satz 1; nach dem Wort „Soweit“ werden die Worte „Fachbetreuerinnen bzw.“ eingefügt.
 - bbb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter kann ihnen für ihre Fachaufgaben Weisungsberechtigung übertragen.“
 - bb) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Worte „Die Fachbetreuerin bzw. der“ ersetzt.
 - bbb) In Satz 2 wird vor dem Wort „Fachbetreuung“ das Wort „Die“ eingefügt.
 - ccc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Tätigkeit“ die Worte „der Fachbetreuerin bzw.“ eingefügt.
 - cc) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Die Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer üben ihre beratende Tätigkeit dann als Vorgesetzte aus, wenn und soweit ihnen von der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter ausdrücklich eine Weisungsberechtigung übertragen wurde. ²Ein Besuch von Unterrichtsstunden durch die Fachbetreuerin bzw. den Fachbetreuer erfolgt nur auf Anordnung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters; soweit Unterrichtsbesuche zu Zwecken der dienstlichen Beurteilung erfolgen sollen, richten sich deren Art und Umfang nach den Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der kirchlichen Lehrkräfte an Schulen in Bayern (ABD Teil B, 4.1. Anlage D - Dienstliche Beurteilung und Leistungsfeststellung der Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter an katholischen Schulen - Abschnitt A) in der jeweils gültigen Fassung; die Verantwortung für die Beurteilung trägt die Schulleiterin bzw. der Schulleiter.“
 - dd) Absatz 4 wird gestrichen.
 - ee) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Die Regelungen für Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer gelten entsprechend für Stufenleiterinnen und Stufenleiter an Förderschulen.“

9. Der III. Abschnitt: Schulleitung wird wie folgt geändert:
- a) § 22 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 2 werden die Worte „Schulleiterin oder Schulleiter sind unmittelbare Vorgesetzte“ durch die Worte „Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter ist unmittelbare Vorgesetzte bzw. unmittelbarer Vorgesetzter“ ersetzt; das Wort „üben“ wird durch das Wort „übt“ ersetzt.
- bbb) In Satz 4 wird nach dem Wort „Dienstreisen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Beurteilung“ werden die Worte „und die Übertragung von Führungsaufgaben mit Weisungsbefugnis“ eingefügt; nach dem Wort „Schulleiterin“ wird die Verknüpfung „oder“ durch die Verknüpfung „bzw.“ ersetzt.
- ccc) In Satz 5 und 7 wird das Wort „handeln“ durch das Wort „handelt“ ersetzt.
- bb) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Bayern“ die Worte „Dienstvorsetzte bzw.“ eingefügt.
- bbb) In Satz 2 werden die Worte „Der Schulleiterin oder dem Schulleiter“ durch die Worte „Schulleiterinnen bzw. Schulleitern“ ersetzt.
- b) § 23 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Schule“ die Worte „eine ständige Vertreterin bzw.“ eingefügt.
- bb) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Schulleitung“ die Worte „von der ständigen Vertreterin bzw.“ eingefügt.
- bbb) In Satz 2 werden nach dem Wort „muss“ die Worte „die ständige Vertreterin bzw.“ eingefügt.
- ccc) In Satz 3 wird das Wort „Dem“ durch die Worte „Der ständigen Vertreterin bzw. dem“ ersetzt; nach dem Wort „weiteren“ werden die Worte „Stellvertreterinnen bzw.“ eingefügt.
- cc) In Absatz 3 Satz 1 werden vor dem Wort „Stellvertreter“ die Worte „Stellvertreterinnen bzw.“ eingefügt.
- c) § 24 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „zeigt“ die Worte „ihren bzw.“ und nach dem Wort „Benennung“ die Worte „der Vertreterin bzw.“ eingefügt.
- bb) In Absatz 3 werden vor den Worten „des Vertreters“ die Worte „der Vertreterin bzw.“ eingefügt.
- d) § 25 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 2 werden vor dem Wort „Klassenleiter“ die Worte „Klassenleiterinnen bzw.“ eingefügt.
- bbb) Es wird folgender Satz 6 eingefügt:
- „Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter trägt Sorge für regelmäßige Angebote zur Förderung der Lehrgesundheit.“
- ccc) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7.
- ddd) Nach dem neuen Satz 7 wird folgender Satz 8 eingefügt:
- „Außerdem hat die Schulleiterin bzw. der Schulleiter dafür Sorge zu tragen, dass die Vereinbarkeit von Beruf und Familie beim Personaleinsatz berücksichtigt wird (z.B. bei Lehrkräften in familienpolitischer Teilzeit und Elternzeit hinsichtlich der Unterrichtsverteilung und der Heranziehung zu außerunterrichtlichen Aufgaben).“
- eee) Der bisherige Satz 7 wird Satz 9.
- bb) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Schulleiterin“ die Verknüpfung „oder“ durch die Verknüpfung „bzw.“ ersetzt.
- cc) In Absatz 5 Satz 3 wird nach dem Wort „sie“ die Verknüpfung „oder“ durch die Verknüpfung „bzw.“ ersetzt; vor dem Wort „dem“ werden die Worte „der Fachbetreuerin bzw.“ eingefügt.
- dd) In Absatz 6 Satz 1 wird nach dem Wort „Schulleiterin“ die Verknüpfung „oder“ durch die Verknüpfung „bzw.“ ersetzt; vor dem Wort „Anordnungen“ wird das Wort „berechtigte“ eingefügt.

ee) In Absatz 7 Satz 3 wird nach dem Wort „Schulleiterin“ die Verknüpfung „oder“ durch die Verknüpfung „bzw.“ ersetzt; vor dem Wort „vor“ werden die Worte „über Ordnungsmaßnahmen“ gestrichen und nach dem Wort „Mitteilungen“ eingefügt.

ff) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aaa) Der bisherige Satz wird Satz 1.

bbb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter und die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten außerdem in der Frage der Teilhabe schwerbehinderter Menschen im Arbeitsleben eng zusammen und bemühen sich um einvernehmliche Lösungen.“

gg) Nach Absatz 9 wird folgender neuer Absatz 10 eingefügt:

„(10) Bei der Organisation von Maßnahmen der Jugendhilfe, insbesondere bei der Einrichtung und Durchführung von Jugendsozialarbeit an Schulen, kooperiert die Schulleiterin bzw. der Schulleiter mit den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe.“

hh) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 11 und wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Worte „staatlicher Aufsichtsbeamter“ durch die Worte „seitens der staatlichen Schulaufsicht“ ersetzt.

ii) Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 12 und wie folgt geändert:

In Satz 1 und 2 wird jeweils nach dem Wort „Schulleiterin“ die Verknüpfung „und“ durch die Verknüpfung „bzw.“ ersetzt.

e) Nach § 25 wird folgender neuer § 26 eingefügt:

„§ 26 Mittlere Führungsebene

(1) Soweit eine mittlere Führungsebene eingerichtet wurde, besteht diese aus den mit den Führungsaufgaben betrauten Lehrkräften.

(2) Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter erstellt einen Geschäftsverteilungsplan, der jede Lehrkraft der Schule jeweils einem Mitglied der mittleren Führungsebene zuweist und die Aufgabenbereiche der Mitglieder der mittleren Führungsebene festlegt.

(3) ¹Die Mitglieder der mittleren Führungsebene sind gegenüber den ihnen von der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter zugeordneten Lehrkräften weisungsberechtigt; das Weisungsrecht der Schulleiterin bzw. des Schulleiters gegenüber den Lehrkräften bleibt hiervon unberührt. ²Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter und die Mitglieder der mittleren Führungsebene informieren sich gegenseitig über bedeutsame laufende Vorgänge.

(4) „Als Aufgaben der Personalführung kommen mit Bezug auf die zugeordneten Lehrkräfte insbesondere die Wahrnehmung unterstützender Personalführungsinstrumente (z. B. Mitarbeitergespräche, Zielvereinbarungen, kollegiale Teambildung, Unterrichtsbesuche und deren beratende Nachbesprechung), die Durchführung von Teamsitzungen, die Begleitung von Berufsanfängerinnen und Berufsanfängern und die Mitwirkung bei der dienstlichen Beurteilung gemäß den Beurteilungsrichtlinien (ABD Teil B, 4.1. Anlage D - Dienstliche Beurteilung und Leistungsfeststellung der Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter an katholischen Schulen - Abschnitt A) in der jeweils gültigen Fassung in Betracht. ²Den Mitgliedern der mittleren Führungsebene können darüber hinaus Aufgaben nach Maßgabe der schulartspezifischen Funktionenkataloge übertragen werden, z. B. im Bereich der Schulorganisation, des Qualitätsmanagements, der Schulentwicklung, der pädagogischen Koordination oder der Fachgruppenkoordination. ³Daneben können Mitgliedern der mittleren Führungsebene Aufgaben im Rahmen der Umsetzung des kirchlichen Profils der Schule übertragen werden.“

f) Der bisherige § 26 wird § 27 und wie folgt gefasst:

„§ 27 Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorger

¹Die Schulseelsorgerin bzw. der Schulseelsorger ist in besonderer Weise für die religiöse Prägung der Schule verantwortlich. ²Das gilt auch für andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Schulpastoral.“

10. Der IV. Abschnitt: Schulträger wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige § 27 wird § 28 und wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird die Angabe „(Erz-)Diözese“ durch die Worte „Erzdiözese bzw.

- die Diözese“ ersetzt und nach der Angabe „Canon 803“ wird die Angabe „ § 1“ eingefügt.
- bb) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Vorgesetzten“ durch die Worte „Vorgesetzte bzw. Vorgesetzten“ ersetzt.
- cc) In Absatz 3 werden vor dem Wort „Mitarbeitern“ die Worte „Mitarbeiterinnen und“ und nach dem Wort „deren“ die Worte „bzw. dessen“ eingefügt.
- dd) In Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Wort „Schulleiterin“ die Verknüpfung „oder“ durch die Verknüpfung „bzw.“ ersetzt.
11. Der V. Abschnitt: Schulverwaltung wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige § 28 wird § 29 und wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Schulleiterin“ die Verknüpfung „oder“ durch die Verknüpfung „bzw.“ ersetzt.
- bbb) In Satz 3 werden die Worte „ist darum besorgt“ durch die Worte „hat dafür Sorge zu tragen“ ersetzt.
- bb) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Schulleiterin“ die Verknüpfung „oder“ durch die Verknüpfung „bzw.“ ersetzt; nach dem Wort „deren“ werden die Worte „bzw. dessen“ eingefügt.
- cc) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Sporthallen“ ein Komma eingefügt.
- bbb) In Satz 2 wird das Wort „Bediensteten“ durch das Wort „Beschäftigter“ ersetzt.
- a) Die bisherigen §§ 29 bis 32 werden die §§ 30 bis 33.
- b) Der bisherige § 33 wird § 34 und wie folgt geändert:
- Nach dem Wort Schulleiterin wird die Verknüpfung „oder“ durch die Verknüpfung „bzw.“ ersetzt.
12. Der VI. Abschnitt: Schulaufsicht wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige § 34 wird § 35 und wie folgt gefasst:
- „§ 35 Kirchliche Schulaufsicht
- Katholische Schulen in freier Trägerschaft unterliegen gemäß Canones 806 § 1, 683 § 1 und 397 § 1 des Codex des kirchlichen Rechts (CIC) dem Aufsichts- und Visitationsrecht des Diözesanbischofs.“
- b) Der bisherige § 35 wird § 36 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird nach dem Wort Schulleiterin die Verknüpfung „oder“ durch die Verknüpfung „bzw.“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird nach dem Wort „kann“ das Wort „nur“ eingefügt.
- c) Der bisherige § 36 wird § 37.
13. Der VII. Abschnitt: Schlussvorschriften wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige § 37 wird § 38 und wie folgt geändert:
- aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 38 Bedeutung der KLDO für die Arbeitsverträge“
- bb) Satz 3 wird gestrichen.
- b) Der bisherige § 38 wird § 39 und wie folgt geändert:
- Absatz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. August 2016 in Kraft.

Der Wortlaut dieser für Lehrkräfte als Angestellte, Beamtinnen und Beamte an katholischen Schulen in freier Trägerschaft in Bayern geltenden kirchlichen

Lehrerdienstordnung ist in der Anlage zu diesem Amtsblatt veröffentlicht.

Diese Anlage ist für Dienstgeber im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, 08. Mai 2017



Bischof von Regensburg

Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes

hier: Inkraftsetzung des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 23. März 2017

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 23. März 2017 folgenden Beschluss gefasst, den ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze.

A. Beschlüsse

I. Pflegezulage in der ambulanten Pflege Änderungen des Anhangs D und des Anhangs E zur Anlage 32 zu den AVR

1. Änderung in Anhang D der Anlage 32 zu den AVR

- a) In der Anmerkung Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 in Anhang D der Anlage 32 zu den AVR wird folgender neuer Satz 2 aufgenommen:

„Gleiches gilt für Mitarbeiter der Entgeltgruppen P 4 bis P 9, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend in der häuslichen Pflege ausüben, für die Dauer dieser Tätigkeit.“

2. Änderungen in Anhang E der Anlage 32 zu den AVR

- a) In den Entgeltgruppen P 10 bis P 12 in Abschnitt II in Anhang E der Anlage 32 zu den AVR wird unter jedes Tätigkeitsmerkmal die Angabe „(Hierzu Anmerkung)“ angefügt.
- b) Die bestehende Anmerkung in Abschnitt II in Anhang E der Anlage 32 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Mitarbeiter der Entgeltgruppen P 8 bis P 12, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend in der häuslichen Pflege ausüben, erhalten für die Dauer dieser

Tätigkeit eine monatliche Zulage von 46,02 Euro.“

3. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

II. Verlängerung der Übertragung der Regelungskompetenz gemäß § 13 Abs. 6 S. 1, 2. Alt. AK-Ordnung zur Regelung der Dienstverhältnisse mit Praktikanten in der Praxisorientierten Ausbildung zum Erzieher und zum Heilerziehungspfleger von der Bundeskommission auf die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen

1. Die Befristung der Übertragung der Regelungskompetenz im Beschluss der Bundeskommission vom 23. Oktober 2014 zur Übertragung der Regelungszuständigkeit zur Regelung der Dienstverhältnisse mit Fachschulpraktikanten während der praxisintegrierten schulischen Ausbildung zum Erzieher und zum Heilerziehungspfleger mit Wirkung ab dem 1. Januar 2015 auf die Regionalkommission NRW wird nach § 13 Abs. 6 Satz 1, 2. Alt. AK-Ordnung auf den 31. Dezember 2020 verlängert. Bis dahin beschlossene Regelungen sind von der Regionalkommission NRW längstens bis zu diesem Termin zu befristen.

2. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 23. März 2017 in Kraft.

Regensburg, den 01. Juni 2017



Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Proklamation der Weihekandidaten

Am Samstag, 24. Juni 2017, wird der Hochwürdigste Herr Bischof im Dom folgenden Diakonen die heilige Priesterweihe erteilen:

- Frohnhöfer, Florian
 – Sulzbach-Rosenberg, St. Marien;
 Hackenspiel, Stefan Leopold
 – Cham, St. Jakob
 Meier, Thomas Josef
 – Furth im Wald, Mariä Himmelfahrt
 Schmid, Daniel
 – Burglengenfeld, St. Vitus
 Stier, Dr. Peter
 – Neustadt/Donau, St. Laurentius
 Uchman C.O., Frater Lazarus
 – für die Kongregation des Oratoriums des hl. Philipp Neri in Aufhausen

Es ergeht an die Herren Pfarrer und Seelsorgevorstände die oberhirtliche Weisung:

- a) Die Gläubigen von Vorstehendem an einem der folgenden Sonntage in Kenntnis zu setzen und die Fürbitten für die Weihekandidaten zu verrichten.
 (Jene H.H. Pfarrer, in deren Pfarrbezirk einer der Weihekandidaten Wohnsitz hat, werden gebeten, die erfolgte Proklamation bis spätestens 09. Juni 2017 an die Regentie des Priesterseminars zu melden.)
- b) Am Tag der Weihe bei den Gottesdiensten in den Fürbitten der Weihekandidaten zu gedenken.

Hinweis der EDV-Stelle zum Diözesennetz

Die EDV-Stelle weist grundsätzlich – und besonders im Hinblick auf die kommende Zeit der Urlaubsvertretungen – auf folgendes hin:

Alle am Diözesennetz angeschlossenen Geräte unterliegen den Richtlinien der Diözese Regensburg bzw. den Richtlinien der Kirchlichen Datenschutzordnung (KDO) in ihrer Neufassung vom 24.03.2014 inkl. Durchführungsanordnung vom 30.10.2015 (siehe Amtsblatt der Diözese Regensburg Nr. 9 vom 30.10.2015).

Daraus ergibt sich, dass fremde Geräte nicht an das Diözesennetz angeschlossen werden dürfen bzw. Geräte, die in das Diözesennetz eingebunden sind, in kein anderes Netzwerk eingebunden werden dürfen. Dies gilt sowohl für kabelgebundene Netze als auch für WLANs.

Wenn Ihre Urlaubsvertretung ein eigenes Gerät mitbringt, darf dieses also nicht an das Diözesennetz angeschlossen werden. Der Zugang zum Internet kann in solchen Fällen natürlich über Ihre Dienstgeräte erfolgen, dann jedoch auf eigene Kosten und Gefahr hin. Bitte beachten Sie, dass das Diözesennetz ausschließlich der dienstlichen Nutzung dient.

Familienförderung

Für die Förderung von Familien bei Bildungsmaßnahmen („Familienfonds“; vgl. Richtlinien im Amtsblatt Nr. 8 vom 11. August 2014, S. 93) gelten ab dem 1.9.2017 für weitere fünf Jahre die folgenden erhöhten Fördersätze:

15 Euro pro Übernachtung für eine Familie mit einem Kind, 25 Euro pro Übernachtung für eine Familie mit zwei oder mehr Kindern, insgesamt aber höchstens das Defizit der Veranstaltung.

Auskünfte über Antragstellung und Bezuschussung erteilt die Büroleitung der Abteilung Katholische Erwachsenenbildung: 09402/ 94 77 10; E-Mail: gerhard.haller@bistum-regensburg.de.

Sitzungen der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst

Die nächste Sitzung der Kommission für kirchliche Kunst findet am 25. Juli 2017 um 14:00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 23.06.2017 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen.

Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Die übernächste Sitzung der Kommission für kirchliche Kunst findet am 17. Oktober 2017 um 14:00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 19.09.2017 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen.

Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Neuausgabe des Schematismus

Für den Advent 2017 ist die Neuausgabe des Schematismus vorgesehen. Dazu ersuchen wir um Meldung aller inzwischen eingetretenen Veränderungen (besonders der geänderten Adressen, Rufnummern, ggf. Telefax-Nummern und E-Mailadressen).

Diese Meldungen sollen bis spätestens Ende Juli 2017 an die Sachbearbeiterin des Schematismus in der Kanzlei, Frau Starzinger, Niedermünstergasse 1, 93047 Regensburg, Tel. 0941/597-1006, Fax 0941/597-1010, E-Mail: schematismus@bistum-regensburg.de, eingesandt werden.

Diözesan-Nachrichten

Entpflichtung

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **10.05.2017** Stiftsdekan Prof. em. Dr. Norbert **Glatzel** von seinem Amt des Geistlichen Beirats für den Familienbund der Deutschen Katholiken im Bistum Regensburg entpflichtet.

Stiftskapitel

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat auf Ersuchen des Stiftskapitels mit Wirkung vom **08.05.2017** Prof. em. DDr. Johannes **Hofmann** das durch den Verzicht von Stiftskanonikus Msgr. Dr. Paul **Mai** zum **01.03.2017** freigewordene 6. Kanonikat am Kollegiatstift zu den heiligen Johannes Baptist und Johannes Evangelist verliehen.

Beauftragungen-Ernennungen-Bestätigungen-Berufungen

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **09.05.2017** folgende Ernennungen im Dekanat Kelheim bestätigt:

Diakon Walter **Bachhuber**, Hauptabteilung Seelsorge, zum Dekanatsleiter für Liturgie; Diakon Johann

Graf, Bad Abbach, zum Dekanatsbeauftragten für Gemeindec Caritas.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **10.05.2017** Domvikar Msgr. Harald **Scharf** zum Geistlichen Beirat für den Familienbund der Deutschen Katholiken im Bistum Regensburg ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **16.05.2017** Pfarradministrator Alois **Schmidt**, Bernhardswald-Lambertsneukirchen-Pettenreuth, den persönlichen Titel „Pfarrer“ verliehen.

Pfarrer Dr. Christoph **Seidl**, Abteilung Seelsorge für Berufe im Gesundheits- und Sozialwesen, wurde von der Pastorkommission der Deutschen Bischofskonferenz in der Sitzung vom 18./19. Januar 2017 für die nächsten fünf Jahre als Berater in die Arbeitsgruppe „Diakonische Pastoral“ berufen.

Prälat Michael Fuchs
Generalvikar

Notizen

Jahresfahrt der Ruhestandsgeistlichen am Donnerstag, 5. Oktober 2017 nach Straubing und Bogen

8.30 Uhr Abfahrt Regensburg Hauptbahnhof.
8.45 Uhr Zustiegmöglichkeit bei der Kirche St. Wolfgang in Regensburg (Parkmöglichkeit).
Wir besuchen die neu renovierte Basilika St. Jakob in Straubing und feiern um 10.00 Uhr die hl. Eucharistie.
Nach der Kirchenführung fahren wir nach Sossau, wo wir im Landgasthof Reisinger das Mittagessen einnehmen.
Danach beten wir die Non in der Wallfahrtskirche Sossau (kleine Führung).
Anschließend begeben wir uns auf den Weg nach Bogenberg, besuchen dort die Wallfahrtskirche. Schließlich kehren wir im Gasthaus zur schönen Aussicht am Bogenberg zu Kaffee bzw. einer Brotzeit ein.
Um ca. 16.45 Uhr machen wir uns auf den Rückweg nach Regensburg, wo wir um 17.45 Uhr in St. Wolfgang bzw. 18.00 Uhr am Hauptbahnhof eintreffen.
Herzliche Einladung ergeht auch an die Pfarrhaushälterinnen oder Hausfrauen.
Die Ruhestandsgeistlichen aus der Region Straubing-Deggendorf können direkt nach Straubing anreisen, sollten sich aber doch anmelden v.a. wegen Mittag und Brotzeit.

Anmeldungen an Prälat Hans Strunz, Riesengebirgstr. 46, 93057 Regensburg (Tel.: 0941/ 307 960 32; mail: hansstrunz@icloud.com).

Wohnmöglichkeit für Ruhestandspriester in Prunn bei Riedenburg (Dekanat Kelheim)

Der Pfarrhof ist im Ortskern nahe der Kirche, erbaut 1911, durch verschiedene Renovierungen in guten baulichen Zustand. Ca. 130 m² Wohnfläche: Im Erdgeschoss: Küche, Wohnzimmer, Abstellraum, kleines Zimmer, WC; im 1. Stock Bad, Dusche mit WC, 4 Zimmer; Keller, Speicher und Anbau als Abstellfläche nutzbar; Zentralheizung mit Öl, Garage und Garten (Pflege kann übernommen werden). Ein Raum im Erdgeschoss wird gegenwärtig noch als Pfarrbüro genutzt. In Riedenburg (3 km): Ärzte, Apotheken, Optiker, Banken, diverse Einkaufsmöglichkeiten. Kreisstadt Kelheim (12km) wie Riedenburg mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar.

Mithilfe in der Seelsorge nach eigenem Ermessen erwünscht. Bei noch geplanten Renovierungen können individuelle Wünsche berücksichtigt werden.

Anfragen und weitere Auskünfte bei Pfarrer Edmund Bock, Tel. 0151/11835172 oder Kirchenpfleger Johann Wirth, Tel. 09442/2034.

Im Herrn sind verschieden:

2017

- am 17. Februar Rohrmeier Johann Ev., BGR, fr. Pfr. von Barbing und Kom. in Holztraubach, 87 Jahre alt
- am 01. März Kammermayer Albert, Tätigkeit in der „Bewegung für eine bessere Welt“ in Rom, Kom. in Regensburg-St. Georg (Schwabelweis), 97 Jahre alt
- am 02. März Waas Josef, BGR, StDir. a.D. in Straubing-St. Jakob, 90 Jahre alt
- am 05. März Schmuttermayr Georg, Dr. theol. (D. Augsburg), Apostol. Protonotar, UnivProf. em. und Domkapitular i.R. in Scheyern, 1974 – 2001 UnivProf. an der Kath. Fakultät der Uni Regensburg, 84 Jahre alt
- am 20. März Kamhuber Harald, BGR, fr. Pfr. von Bad Gögging und für Eining und Kom. in Neustadt/Do., 70 Jahre alt
- am 15. April Scholz P. Anselm OPraem., Konventuale der Prämonstratenserabtei Windberg, 60 Jahre alt
- am 18. April Meiler Franz X., Msgr., BGR, Regionaldekan von 2003 – 2010, Pfr. in Amberg-St. Martin, 68 Jahre alt
- am 03. Mai Spießl Otto, BGR, StDir. a.D. in Leiblfing, 90 Jahre alt
- am 30. Mai Schultes Max, BGR, fr. Pfr. von Griesbach/Opf. und zugleich PfAdm. i.R. für Großkonreuth und Kom. in Waldsassen, 83 Jahre alt
- am 03. Juni Gröninger Helmut, BGR, fr. Pfr. von Hausen und Kom. in Aalen (D. Rottenburg-Stuttgart), 88 Jahre alt

R.I.P.

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2017

Nr. 7

24. Juli

I n h a l t: Bief der Päpstlichen Kommission »ECCLESIA DEI« an die Bischöfe der betroffenen Bischofskonferenzen über die Erlaubnis zur Feier der Eheschließung der Gläubigen der Priesterbruderschaft Sankt Pius X. – Ausführungsbestimmung zum Brief der Päpstlichen Kommission „Ecclesia Dei“ vom 27.03.2017 – Hirtenwort des Bischofs von Regensburg zum „Domspatzenbericht“ – Aufruf des Bischofs zur Caritas-Herbstsammlung 2017 – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen – Satzung des Institutum Liturgicum Ratisbonense – Geschäftsordnung der Diözesan-Arbeitsgemeinschaft Beratung für das Bistum Regensburg – Zweite Dienstprüfung für Pastoralassistenten/innen 2017/18 – Proklamation der Weiehekandidaten – Portiunkula-Ablass – Wahl der Vertreter/Vertreterinnen der Beschäftigten in der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (Bayerische Regional-KODA) im Jahr 2018 – Wahl der Vertreter/innen der Mitarbeiter/innen in der Bayerischen Regional-KODA im Jahr 2018 – Wahl der Vertreter/innen der angestellten Lehrer/innen in der Bayer. Regional-KODA im Jahr 2018 – Welttag der Armen – Heiliges Jahr der Barmherzigkeit: Verlängerung der Tätigkeit der Missionare der Barmherzigkeit – Keine Gebühren für Verwaltungsakte bei der Vorbereitung von Sakramentenspendungen zulässig – Sitzungen der Bischöflichen Baukommission – Pfarrgemeinderatswahl 2018 – Diözesan-Nachrichten – Nachtrag zum Rahmenabkommen Entgeltumwandlung der bayerischen (Erz-)Diözesen – Notizen – Beilagenhinweis

Bief der Päpstlichen Kommission »ECCLESIA DEI« an die Bischöfe der betroffenen Bischofskonferenzen über die Erlaubnis zur Feier der Eheschließung der Gläubigen der Priesterbruderschaft Sankt Pius X.

Hochwürdigste Herren Kardinäle!
Hochwürdigste Herren Erzbischöfe und Bischöfe!

Wie Ihnen bekannt ist, gibt es seit einiger Zeit verschiedene Begegnungen und Initiativen mit dem Ziel, die Priesterbruderschaft des heiligen Pius X. in die volle Gemeinschaft der Kirche zurückzuführen. Der Heilige Vater hat beispielsweise kürzlich entschieden, allen Priestern der Piusbruderschaft die Vollmacht zu erteilen, den Gläubigen gültig die Beichte abzunehmen (vgl. das Schreiben *Misericordia et misera*, Nr. 12), um auf diese Weise die Gültigkeit und die Erlaubtheit des von ihnen gespendeten Sakraments zu sichern und die Menschen nicht zu beunruhigen.

Aufgrund derselben pastoralen Gesinnung, die darauf abzielt, trotz der *derzeit* objektiv andauernden kirchenrechtlichen Illegitimität der Piusbruderschaft den Gläubigen in ihren Gewissensnöten entgegenzukommen, hat der Heilige Vater auf Vorschlag der Kongregation für die Glaubenslehre und der Kommission *Ecclesia Dei* entschieden, die hochwürdigsten Ortsordinarien zu bevollmächtigen, auch die Erlaubnis zur Feier der Eheschließung der Gläubigen, die den pastoralen Aktivitäten der Bruderschaft folgen, nach den folgenden Maßgaben erteilen zu können.

Wann immer möglich, soll die Vollmacht zur Eheassistenz seitens des Ordinarius einem Diözesanpriester (oder jedenfalls einem regulären Priester) erteilt werden, um die Konsenserklärung der Partner bei der Feier des Sakraments entgegenzunehmen,

die nach der Liturgie des *Vetus ordo* zu Beginn der Heiligen Messe erfolgt. Daran schließt sich die Feier der Motivmesse durch einen Priester der Bruderschaft an.

Sollte das nicht möglich oder sollte kein Diözesanpriester anwesend sein, der den Konsens der Partner entgegennimmt, kann der Ordinarius erlauben, die erforderlichen Vollmachten unmittelbar dem Priester der Bruderschaft, der auch die Heilige Messe feiert, zu erteilen. Dieser ist zu ermahnen, pflichtgemäß der Diözesankurie alsbald die Traudungsdokumente zukommen zu lassen.

Sicherlich können auch auf diese Weise manche Gewissensnöte der Gläubigen, die der Piusbruderschaft anhängen, und manche Unsicherheiten in Bezug auf die Gültigkeit des Ehesakramentes beseitigt werden. Zugleich könnte dies zur vollen institutionellen Einigung beitragen. Diesbezüglich vertraut dieses Dikasterium auf Ihre Mitarbeit.

Papst Franziskus hat in seiner am 24. März 2017 dem unterzeichneten Kardinalpräsidenten der Päpstlichen Kommission *Ecclesia Dei* gewährten Audienz dieses Schreiben approbiert und seine Veröffentlichung angeordnet.

Rom, am Sitz der Kongregation für die Glaubenslehre, den 27. März 2017

Gerhard Card. L. Müller
Präsident

+ Guido Pozzo
Sekretär

Ausführungsbestimmung zum Brief der Päpstlichen Kommission „Ecclesia Dei“ vom 27.03.2017

In Abstimmung mit dem Kardinalpräfekten der Päpstlichen Kommission Ecclesia Dei hat der Ständige Rat am 19./20. Juni 2017 beschlossen:

Anfragen von Gläubigen, die eine Eheschließung in der Liturgie des Vetus ordo (ritus extraordinarius) erbitten, sind an das jeweilige Ordinariat weiterzuleiten. Dieses wird dafür sorgen, dass der Bitte Rechnung getragen wird und ein Priester gemäß den Leitlinien zum Motuproprio Summarum Pontificum von 2007 beauftragt wird. Die Ehevorbereitung, die

Erstellung des Ehevorbereitungsprotokolls und die Registrierung der Trauung erfolgen gemäß den kirchenrechtlichen Bestimmungen. Die Erteilung der Befugnis zur Eheschließung an Priester, die der Priesterbruderschaft St. Pius X. angehören, ist nicht vorgesehen.

Bitte wenden Sie sich bei Rückfragen an einen Priester der Priesterbruderschaft St. Petrus (Forststr. 12, Bettbrunn, 85092 Kösching; Tel. 09446/9911051), oder an:

Diakon Peter Nickl (Tel. 0941/597-1083; Fax 0941/597-1085; E-Mail: peter.nickl@bistum-regensburg.de) im Bischöflichen Ordinariat.

Hirtenwort des Bischofs von Regensburg zum „Domspatzenbericht“

Liebe Schwestern und Brüder
in Christus, dem Herrn!

1. Heute wende ich mich mit einem sehr ernsten Thema an Sie, das viele in diesen Tagen bewegt. Vor wenigen Tagen hat Rechtsanwalt Ulrich Weber seinen „*Abschlussbericht zur Aufklärung der Vorfälle von Gewaltausübung an Schutzbefohlenen bei den Regensburger Domspatzen*“ der Öffentlichkeit vorgestellt. Damit endet die Arbeit des vom Bistum beauftragten, aber unabhängig arbeitenden Rechtsanwalts. Er sollte die Gewalttaten, die Kindern und Jugendlichen bei den Domspatzen in der Vergangenheit angetan wurden, dokumentieren, die Strukturen und Zusammenhänge, die diese Taten ermöglicht oder gar noch gefördert haben, durchleuchten und die Aufklärungsarbeit der Diözese seit 2010 betrachten.

Den wichtigsten Beitrag zu dieser Arbeit haben die Betroffenen geleistet. Ihnen gilt mein aufrichtiger Dank, dass sie sich trotz des erlittenen Leids an die Beauftragten des Bistums und vor allem an Herrn Weber gewandt haben.

Entstanden ist auf diese Weise ein sehr umfassendes, reich differenziertes und vor allem unabhängiges Werk. Ich bin Herrn Rechtsanwalt Weber dankbar für die geleistete Aufklärungsarbeit, so schwer die Erkenntnisse für uns auch erst einmal zu verdauen sind. Einige Opfer haben sich bereits positiv geäußert:

Der Bericht helfe ihnen, mit diesem leidvollen Kapitel ihrer Lebensgeschichte Frieden zu schließen. Auch der Beauftragte der Bundesregierung für sexuellen Kindesmissbrauch hat den Abschlussbericht positiv gewürdigt.

2. Den größten Teil des Berichts nehmen die Schilderungen der Betroffenen ein, die zum überwiegenden Teil Opfer von körperlicher Gewalt, zum Teil auch von sexuellen Übergriffen geworden sind. Die Schilderungen beziehen sich im Schwerpunkt auf die 1960er und 70er Jahre, reichen aber in einigen Fällen bis zum Jahr 1992. Wer diese Schilderungen liest, kann nur Entsetzen und Betroffenheit spüren:

- dass Buben – zum großen Anteil in der Vorschule in Etterzhausen und Pielenhofen – Körperverletzungen ausgesetzt waren, die deutlich über das damals allgemein hingenommene Maß einer Ohrfeige hinausgehen,
- dass Kinder und Jugendliche in beiden Einrichtungen Opfer von sexuellem Missbrauch wurden,
- dass sich viele in einer dauernden Angst vor drohenden willkürlichen Strafmaßnahmen fühlten
- und viele bis heute unter den erlittenen Demütigungen leiden.

All das macht mich zutiefst zerknirscht und erfüllt mich mit Scham. Hier gilt, was mein Vorgänger im Jahr 2010 in seinem Hirtenwort

formulierte: *„Den Opfern dieser Zeit, aber auch allen, die sich heute erst melden, gilt unser tiefes Mitgefühl. Ihrer Ehre und Würde schulden wir, dass ihnen Gerechtigkeit widerfährt“* (Hirtenwort von Bischof Gerhard Ludwig Müller vom 21.03.2010, Amtsblatt für die Diözese Regensburg Nr. 12 vom 15.12.2010, 132ff.).¹

Es wiegt umso schwerer, als diese Kinder in gutem Glauben Priestern und kirchlichen Angestellten anvertraut wurden, die im Auftrag Christi, des Guten Hirten, den Zehn Geboten und dem Gebot der Nächstenliebe verpflichtet waren.

Liebe Mitchristen, angesichts der obigen Schilderungen kann ich nur in Demut um Entschuldigung bitten. Als Bischof der Kirche von Regensburg bitte ich anstelle der Täter, von denen die meisten verstorben sind, um Vergebung und bitte, dass diese Entschuldigung von den Betroffenen angenommen werde.

3. Zum Abschlussbericht gehört auch der Blick auf die Strukturen und Zusammenhänge, die diese Gewalttaten und diese Zustände ermöglicht oder begünstigt haben. Hier ergibt sich ein sehr differenziertes Bild. Herr Weber nennt dabei unter anderem die Abschottung der verschiedenen Einrichtungen, Kommunikationsbarrieren nach innen und außen und Versäumnisse der kirchlichen und staatlichen Aufsichtsbehörden. Nur die Berücksichtigung dieser Zusammenhänge ermöglicht einen vollständigen Blick auf die Ursachen.

4. Ein dritter Abschnitt des Abschlussberichts befasst sich mit der Frage der diözesanen Aufarbeitung seit dem Jahr 2010, als sich viele Betroffene meldeten.

Mit Bekanntwerden der Gewaltvorfälle reagierte mein Vorgänger *„mit der Schaffung entsprechender Strukturen für die Aufarbeitung. Neben der Beauftragten für sexuellen Missbrauch installierte er zudem eine neue Position mit der Beauftragten für Körperverletzung“* (Weber, Abschlussbericht, 416).² Den eingehenden Hinweisen wurde nachgegangen. Die Personalakten wurden durch-

sucht, Ergebnisse dokumentiert und sich um Hilfe für die Opfer bemüht. Dieses Vorgehen mit Blick auf die Einzelfälle entsprach den Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz, ebenso die Anerkennungszahlungen, die ab 2011 erfolgten. *„Für die Vorgehensweise der Einzelfallprüfung war dies sinnvoll, aus gesamtstrategischer Sicht jedoch, wie sich zeigte, nicht ausreichend“* (Weber, Abschlussbericht, 416).

Bei den Gesprächen mit einzelnen Opfern wurde mir schnell deutlich, dass ein gemeinsames Vorgehen mit den Betroffenen, ein Hinhören auf ihre Erwartungen und Nöte ebenso wichtig ist wie ein unabhängiger Blick auf die Strukturen und Zusammenhänge. Mir war wichtig, dass auch die Opfer von Körperverletzungen bei den Domspatzen Anerkennungszahlungen erhalten. Dies konnte zunächst nur pauschal durchgeführt werden. Es wuchs die Einsicht, dass das Bistum Hilfe von außen und von unabhängiger Seite in Anspruch nehmen müsse. Diese fanden wir auf Empfehlung des *Weißes Rings* in Herrn Rechtsanwalt Weber, dessen Abschlussbericht nun vorliegt, und für den ihm an dieser Stelle noch einmal gedankt sei.

Zur Aufarbeitung und zur Hilfe für die Betroffenen sind nun weitere Anerkennungszahlungen und Therapieangebote vorgesehen. Zudem sind zwei weitere Studien, die die geschichtlichen und soziologischen Zusammenhänge genauer erhellen sollen, in Auftrag gegeben.

Ich erneuere meine Bitte: Helfen Sie mit, dass alle, die in anderen kirchlichen Einrichtungen Opfer von Misshandlungen oder sexueller Gewalt geworden sind und die sich bislang nicht gemeldet haben, den Mut aufbringen, sich uns anzuvertrauen. Wir wollen, dass sie Anerkennung und Gerechtigkeit erfahren, und ihnen geholfen wird.

5. Liebe Schwestern und Brüder! Den Kindern und Jugendlichen, die uns *heute* anvertraut sind, schulden wir eine noch größere Sensibilität für diese Thematik. Vieles ist dazu bei den Domspatzen und in den Einrichtungen, Schulen, Internaten und Kindergärten unserer Diözese schon erreicht worden. Ich danke allen, die sich hier um eine effiziente und zielgerichtete Vorbeugung mühen.

¹ http://www.bistum-regensburg.de/fileadmin/redakteur/PDF/Hirtenwort_GLM_12-2010.pdf

² http://uw-recht.org/fileadmin/user_upload/Abschlussbericht_Domspatzen.pdf

Gleichzeitig bitte ich um Unterstützung für weitere Initiativen, die die Kinder und Jugendlichen stark machen, mögliche Täter schneller identifizieren und Präventionsmaßnahmen in allen Einrichtungen verstetigen helfen.

Dabei kann uns auch die Hoffnung motivieren, dass unser Vorgehen auch andere Teile unserer Gesellschaft, die Familien, Vereine, Schulen und Einrichtungen beeinflusst und so dazu beiträgt, dass junge Menschen ihre Persönlichkeit positiv entwickeln können.

Unser Hauptmotiv liegt im Glauben an Christus, der ein Kind in die Mitte gestellt und die Jünger gemahnt hat: *„Wer das Reich Gottes nicht so annimmt wie ein Kind, der wird nicht hineinkommen“* (Mk 10,15).

Kinder und Jugendliche zu fördern, ihnen den Glauben durch Wort und Beispiel vorzuleben, aber auch von ihnen zu lernen – das ist unser Auftrag für die Zukunft.

Dazu erbitte ich uns allen den Segen des allmächtigen und barmherzigen Gottes: des + Vaters und + des Sohnes und des Heiligen + Geistes.

Regensburg am 16. Sonntag im Jahreskreis im Jahr des Heils 2017

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

Aufruf des Bischofs zur Caritas-Herbstsammlung 2017

Liebe Schwestern und Brüder!

Am nächsten Sonntag begehen wir den Caritas-Sonntag. Er fällt in unserer Diözese immer mit dem Erntedank-Fest zusammen. Unsere Pfarreien schmücken dann ihre Kirchen, je nach Tradition, mit Erntekränzen, Erntekronen oder auch Ernteteppichen. Aus Ähren gebunden und mit Feldfrüchten geschmückt, soll der Kranz den Jahreszeitenwandel und Kreislauf der Natur darstellen. Die Erntekrone hingegen symbolisiert die Würde Gottes. Der Ernteteppich wird aus allem geflochten, was die Ernte hervorgebracht hat. Die reiche Ernte soll eine Einladung sein, Gott für alles in unserem Leben zu danken. An Erntedank feiern wir, dass Gott genug für alle wachsen lässt. Gottes Liebe gilt jedem und er hat für alle Menschen ein Leben ohne existenzielle Sorgen gedacht.

Doch Jesus sagt uns im Evangelium auch: „Sorgt euch nicht um euer Leben und darum, dass ihr etwas zu essen habt, noch um euren Leib und darum, dass ihr etwas anzuziehen habt. Ist nicht das Leben wichtiger als die Nahrung und der Leib wichtiger als die Kleidung? Euer himmlischer Vater weiß, dass ihr das alles braucht (Mt 6, 25 ff).

Oder denken wir an die Geschichte von der wunderbaren Brotvermehrung: Die fünf Bro-

te und zwei Fische hätten wohl nicht einmal für Jesus und seine Jünger ausgereicht. Vielleicht hat mancher schon im Stillen befürchtet, dass es ein trauriger Abend wird, weil nicht genug zu essen da ist. Aber es werden alle satt, weil das Reich Gottes eben mehr ist als Essen und Trinken. Es lässt nicht zu, dass die einen essen und die anderen hungrig weggeschickt werden. Gottes Reich ist Vertrauen, dass es genug gibt für alle. Es ist Gerechtigkeit, weil alle Kinder desselben Vaters sind. Und das Reich Gottes ist hier und heute. Es bleibt Wirklichkeit, wenn wir das, was wir haben, teilen, mit denen, die nichts haben. Dann wird daraus das Wunder, ein großer Tisch, an dem alle Platz haben. So wird diese Geschichte zu einer großartigen Zukunftsvision. Der Menschen größtes Glück ist es, zu geben, zu teilen, an einem Tisch zu sitzen. Denn: „Euch aber muss es zuerst um sein Reich und um seine Gerechtigkeit gehen; dann wird euch alles andere dazugegeben.“ (Mt 6, 33).

Damit sind wir bei der caritativen Dimension der Kirche. Den anderen zu fragen, was man ihm Gutes tun kann – das ist der zutiefst christliche Ansatz der Caritas, unseres Wohlfahrtsverbandes. Seit 2015 sind viele Frauen, Männer und Kinder auf der Flucht

vor Krieg, Vertreibung und Hunger nach Deutschland gekommen, um hier Schutz zu suchen. Deutschland hat sich als gastfreundliches Land gezeigt. Die Hilfsbereitschaft in der Bevölkerung ist groß und bis heute ungebrochen. Doch zunehmend lauter werden die Stimmen derer, die sich schwertun mit Menschen, die aus anderen Ländern und anderen Kulturen zu uns kommen.

Die Kirche und ihre Caritas tragen dazu bei, dass die Menschen einander mit Respekt, Offenheit und der Bereitschaft zum Dialog begegnen. In vielen Caritas-Projekten engagieren sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemeinsam mit ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern für ein gelingendes Miteinander von Einheimischen und Zuwanderern. Vielfach geschieht dies in Zusammenarbeit mit Pfarrgemeinden, die auf beeindruckende Weise in der Betreuung und Begleitung von Flüchtlingen aktiv sind. Alle sind gefordert, wenn es um gelingendes Zusammenleben geht. Viele Ideen an vielen Orten zeigen, dass dies möglich ist. Denn: Die Menschlichkeit einer Gesellschaft zeigt sich daran, wie sie mit ihren Schwächsten umgeht. Dazu gehören nicht nur Geflüchtete oder Flüchtlinge. Dazu gehören immer wieder auch Menschen mit Behinderung, alte oder kranke Menschen. Dazu gehören Familien und Kinder. Dazu gehören die Menschen am Rande, weil sie den Arbeitsplatz und ihre Wohnung verloren haben oder in Abhängigkeiten geraten sind. Genug, um gesund zu essen, ein sicheres Obdach, medizinische Versorgung, Bildung und Teilhabe an der Gemeinschaft mit an-

deren Menschen sind existenziell wichtige Dinge. Sich zu wünschen oder davon zu träumen, sich darüber keine Sorgen machen zu müssen, ist etwas ganz Normales.

Wert und Würde jedes menschlichen Lebens und Toleranz scheinen heute aber mehr denn je auf dem Prüfstand zu stehen. Es wird viel mehr über- statt miteinander geredet. Integration und Zusammenleben funktionieren aber nur im Miteinander, nicht im Übereinander und nicht durch Aus- und Abgrenzung.

Auf Augenhöhe mit den hilfsbedürftigen Menschen – das ist Profession und Intention der Caritas. Lassen Sie uns gemeinsam dazu beitragen, dass es Menschen gut geht, und dass sie wieder ein wenig dieses wohlige Gefühl von Heimat, Aufgehobensein und Menschlichkeit spüren dürfen! Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist für die vielfältigen Anliegen der Caritas in unseren Pfarrgemeinden und der Diözese bestimmt. Bitte unterstützen Sie durch Ihre Gabe die Arbeit der Caritas. Dafür danke ich Ihnen sehr herzlich.

Regensburg, den 17. Juli 2017

Für das Bistum Regensburg



Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 24. September 2017 auch am Vorabend, in allen Gottesdiensten verlesen werden.

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

Die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen hat in ihrer Vollversammlung vom 16.03.2017 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- § 4 ABD Teil A, 1. (Versetzung, Abordnung, Zuweisung, Personalgestaltung)

hier: Herstellung vergleichbarer Einsatzmöglichkeiten wie im öffentlichen Dienst
zum 1. Mai 2017

- § 20 ABD Teil A, 1. (Jahressonderzahlung)
hier: anteilige Zahlung und Zahlung bei Alterszeit
zum 1. Mai 2017

- ABD Teil A, 1.

hier: Regelungen für Beschäftigte in der Pflege in Umsetzung der neuen Entgeltordnung zum 1. April 2017

- ABD Teil A, 2.3. Nummer 30 (Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst)
hier: Eingruppierung von Erzieherinnen/Erziehern – Betreuung/Erziehung der Kinder von Flüchtlingen in Kindertageseinrichtungen
zum 1. Mai 2017
- ABD Teil C, 7. (Dienstordnung für das pädagogische Personal in den katholischen Kindertageseinrichtungen)
hier: Anpassung der Dienstordnung an die Änderungen der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (AVBayKiBiG) vom 12.09.2013
zum 1. Mai 2017

Beschluss betrifft nur Diözese Augsburg

- ABD Teil F, 13. (Sonderregelung zum Entgelt für Religionslehrkräfte im Kirchendienst in der Diözese Augsburg)
hier: Billigung von Zulagenregelungen
zum 1. September 2017

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage Nr. 117 zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist für Dienstgeber im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, den 01.07.2017



Bischof von Regensburg

Satzung des Institutum Liturgicum Ratisbonense

Vorbemerkung: Maskuline Formen bei Funktionsbezeichnungen beziehen sich im Folgenden sinngemäß auf Personen beiderlei Geschlechts.

Präambel

Dem Zweiten Vatikanischen Konzil zufolge „gilt der Eifer für die Förderung und Erneuerung der Liturgie mit Recht als ein Zeichen für die Fügungen der göttlichen Vorsehung über unserer Zeit, als ein Hindurchgehen des Heiligen Geistes durch seine Kirche“ (Konstitution über die Heilige Liturgie Sacrosanctum Concilium 43). Das Bistum Regensburg fördert zu diesem Zweck nicht nur die pastoralliturgische Bewegung, sondern auch die jeder liturgischen Erneuerung zugrundeliegende historische Grundlagenforschung.

Das 1957 von DDr. h.c. Alban Dold OSB und P. Emmeram von Thurn und Taxis OSB im Kloster Prüfening gegründete und vom damaligen Diözesanbischof Dr. Michael Buchberger bestätigte Liturgiewissenschaftliche Institut (Institutum Liturgicum) wurde im Mai 1972 in Räumen der Bischöflichen Zentralbibliothek untergebracht und erlangte vor allem durch Forschungen zu den handschriftlichen Quellen der Liturgiegeschichte überregionale Bedeutung. Nach dem Tod des langjährigen Leiters Dr. Klaus Gamber († 1989) hatte anderthalb Jahrzehnte Prof. DDr. Karl Josef Benz († 2016) die Leitung inne. Die durch die Ernennung dieses ehemaligen Professors der Katholisch-Theologischen Fakultät hergestellte Verbindung mit der Universität Regensburg soll in Zukunft vertieft, und es sollen die daraus resultierenden Synergien verstärkt genutzt werden.

1. Name und Sitz des Instituts

Der Name der rechtlich unselbständigen Einrichtung der Diözese Regensburg lautet „Institutum Liturgicum Ratisbonense“ (im Folgenden „Institut“ genannt). Sitz des Instituts ist 93047 Regensburg, St.-Peters-Weg 11–13.

2. Zweck des Instituts

Im Geist der Tradition und getreu den Weisungen des Zweiten Vatikanischen Konzils verfolgt das Institut folgende Ziele:

- (1) Zweck des Instituts ist die wissenschaftliche Erforschung der Liturgiegeschichte anhand ihrer Quellen.
- (2) Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Liturgiegeschichte Regensburgs und seiner verschiedenen Institutionen in ihrem größeren Kontext; darüber hinaus gilt das Augenmerk traditionell einerseits den formativen Phasen der Spätantike und des Frühmittelalters, andererseits den regionalen Traditionen des mittelalterlichen Westens.
- (3) Die Erschließung historischer Quellen versteht sich zugleich im Horizont der bleibenden Aufgabe liturgischer Erneuerung und dient so letztlich immer auch dem Anliegen des Zweiten Vatikanischen Konzils, „dass die Christen diesem Mysterium nicht wie Außenstehende und stumme Zuschauer beiwohnen; sie sollen es vielmehr durch die Riten und Gebete wohl verstehen lernen und so die heilige Handlung bewusst, fromm und tätig mitfeiern“ (Sacrosanctum Concilium 48).

3. Aufgaben des Instituts

- (1) Die Umsetzung der in Nr. 2 genannten Zwecke wird vom Direktor in Absprache mit dem Beirat geleitet.
- (2) Geeignete Mittel zur Umsetzung dieser Zwecke sind unter anderem
 - a) die Fortführung des liturgiehistorischen Sammelschwerpunkts der Bischöflichen Zentralbibliothek,
 - b) die Bereitstellung eines Arbeitsplatzes für fach einschlägige Gastwissenschaftler oder Projektmitarbeiter,
 - c) die Edition und Erschließung von Handschriften und Fragmenten aus gegenwärtigen und ehemals Regensburger Beständen,
 - d) die Durchführung von Forschungsprojekten im Sinne von Nr. 2,
 - e) die Veranstaltung liturgiewissenschaftlicher Fachtagungen und Vorträge,
 - f) einschlägige Publikationen und andere geeignete Formen der Präsentation in neuen Medien oder z.B. durch Ausstellungen,
 - g) die Zusammenarbeit mit anderen fach einschlägigen Institutionen, insbesondere dem Lehrstuhl für Liturgiewissenschaft der Universität Regensburg.
- (3) Der Direktor berichtet dem Bischof jährlich über die Aktivitäten des Instituts.
- (4) Der Direktor legt der Bischöflichen Finanzkammer jährlich am Ende eines Jahres eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung vor.

4. Ressourcen des Instituts

- (1) Die Bischöfliche Zentralbibliothek stellt dem Institut geeignete Räume zur Verfügung.
- (2) Das Institut erhält von der Bischöflichen Finanzkammer zur Wahrnehmung seiner wissenschaftlichen Aufgaben ein jährliches Budget von 25.000 Euro, davon 6.000 Euro zur Fortführung seiner Spezialbibliothek. Die bibliothekarische

Fachbetreuung und Verwaltung erfolgt durch die Bischöfliche Zentralbibliothek.

- (3) Weitere Sach- und Personalmittel sind projektbezogen im Wege des Akademischen Forums Albertus Magnus beim Bischof zu beantragen. Sie werden über die Bischöfliche Finanzkammer abgerechnet.

5. Organe des Instituts

- (1) Das Institut wird von einem Direktor geleitet, der ein durch fach einschlägige Promotion und Publikationen akademisch ausgewiesener Liturgiewissenschaftler sein muss. Er wird vom Bischof von Regensburg auf 6 Jahre ernannt. Der Vorgänger hat ein Vorschlagsrecht. Mehrere Amtszeiten sind möglich, ebenso ein Rücktritt, der keiner Annahme durch den Bischof bedarf, oder die Abberufung durch den Bischof während der Amtszeit.
- (2) In Abwesenheit des Direktors und im Einvernehmen mit ihm vertritt ihn der Leiter der Bischöflichen Zentralbibliothek in laufenden operativen Agenden.
- (3) Dem Direktor steht ein Beirat zur Seite, der aus dem Leiter des Akademischen Forums Albertus Magnus, dem Leiter der Diözesanbibliothek und einem auf Vorschlag des Direktors vom Bischof auf 6 Jahre ernannten Wissenschaftler besteht und sich mindestens einmal im Jahr trifft. Die Planung von Budgets jenseits der regelmäßigen Bibliotheksmittel bedarf der Zustimmung des Beirats; zur inhaltlichen Planung ist er zu hören.

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2017 in Kraft.

Gegeben zu Regensburg am 1. Juli 2017



Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Geschäftsordnung der Diözesan-Arbeitsgemeinschaft Beratung für das Bistum Regensburg

§ 1 Name und Sitz

Die „Diözesan-Arbeitsgemeinschaft Beratung für das Bistum Regensburg“ (Kurzbezeichnung: DiAG-Beratung) wurde im Jahr 1987 errichtet; sie hat ihren Sitz in Regensburg.

§ 2 Aufgaben der Diözesan-Arbeitsgemeinschaft Beratung

Die DiAG-Beratung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung des Bischofs und der Bistumsleitung in grundsätzlichen Fragen (Planung, Ausbau und Unterhalt) des Beratungswesens
2. Fachlicher Austausch und Positionierung zu beraterrelevanten Themen

3. Organisation und Durchführung von Fachtagen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsdienste in der Diözese Regensburg
4. Trägerübergreifende Vernetzung und Förderung des Austausches der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsdienste in der Diözese Regensburg

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der DiAG-Beratung sind die Träger von Beratungsdiensten in der Diözese Regensburg.

Die folgenden Beratungsdienste werden durch je einen Vertreter als Mitglied repräsentiert:

1. Von Seiten des Ordinariats:

- a) Katholische Ehe-, Familien- und Lebensberatung
- b) Telefonseelsorge
- c) Seelsorge für Berufe im Gesundheits- und Sozialwesen

2. Von Seiten der diözesanen Caritas:

- a) Beratungsstellen des Diözesan-Caritasverbandes Regensburg und seiner Gliederungen

- b) Beratungsdienste der Katholischen Jugendfürsorge im Bistum Regensburg

3. Von Seiten der Kooperationspartner

Beratungsdienste der Diakonie Regensburg

- (2) Geborene Mitglieder sind der Leiter der Hauptabteilung „diözesane Caritas“, der Diözesan-Caritasdirektor, der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge im Bistum Regensburg sowie der bestellte Geschäftsführer.
- (3) Die Mitglieder werden jeweils durch ihren gesetzlichen Vertreter bzw. einen bevollmächtigten hauptamtlichen Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin vertreten.
- (4) Zu den Sitzungen der DiAG-Beratung können jederzeit Sachverständige bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mitgliedsträger jeweils ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.

§ 4 Mitgliederversammlung

Die DiAG-Beratung tagt wenigstens einmal im Jahr. Sie ist vom jeweiligen Vorsitzenden einzuberufen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Beschlüsse der DiAG-Beratung werden mit Zweidrittel-Mehrheit gefasst, Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder gem. § 3 anwesend sind.

In besonders eilbedürftigen Angelegenheiten können Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Dabei kommt ein Beschluss nur zustande, wenn dem Verfahren und in der Sache alle stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

§ 5 Vorsitzender

Den Vorsitz in der DiAG-Beratung führt der Leiter der Hauptabteilung „diözesane Caritas“. Sein Vertreter ist der Diözesan-Caritasdirektor.

§ 6 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung wird vom Caritasverband für die Diözese Regensburg e.V. wahrgenommen. Der Diözesan-Caritasdirektor bestellt hierzu einen hauptamtlichen Mitarbeiter bzw. eine hauptamtliche Mitarbeiterin als Geschäftsführer/in.

§ 7 Vertraulichkeit/Niederschrift

Sitzungsverlauf, Beschlüsse und Sitzungsniederschriften unterliegen der Vertraulichkeit.

Über die Sitzungen und Beschlüsse der DiAG-Beratung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Genehmigung der Niederschrift erfolgt in der, auf die Beschlussfassung folgende Sitzung.

§ 8 Inkrafttreten der Ordnung

Diese Geschäftsordnung tritt durch Genehmigung des Generalvikars am 1. Juni 2017 in Kraft.

Zweite Dienstprüfung für Pastoralassistenten/innen 2017/18

Mitglieder der Prüfungskommission

Der Diözesanbischof hat gemäß § 1 der Prüfungsordnung zur Zweiten Dienstprüfung für Pastoralassistenten/innen (s. Amtsblatt Nr. 1/ 1996) als Mitglieder der Prüfungskommission berufen:

- Generalvikar Michael Fuchs
- Dompropst Anton Wilhelm
- Domkapitular Thomas Pinzer
- Prof. em. DDr. Adam Seigfried
- Pfarrer Bernhard Reber
- Ausbildungsleiterin Eva-Maria Herrmann
- Pastoralassistent Peter Stubenvoll

Bei der konstituierenden Sitzung am 10. Juli 2017 wählte die Prüfungskommission Dompropst Anton Wilhelm zu ihrem Vorsitzenden.

Terminplan

- a) Die Prüfungsteile nach § 12 (Religionsunterricht) und § 13 (Mitarbeit in der Glaubensverkündigung) der Prüfungsordnung sind im Zeitraum von Oktober 2017 bis Januar 2018 zu absolvieren.
- b) Als Abgabetermin für die Schriftliche Hausarbeit gemäß § 11 der Prüfungsordnung wurde der 26. Januar 2018 festgelegt. Bis zu diesem Datum sind die Arbeiten dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zweifach vorzulegen.
- c) Der Vorbereitungskurs zur Schlussprüfung findet von Mittwoch, 21. Februar – Freitag, 23. Februar 2018 statt.
- d) Die Schlussprüfung umfasst laut § 14 der Prüfungsordnung eine Klausurarbeit und eine mündliche Prüfung. Termin für die Klausurarbeit ist Dienstag, 06. März 2018. Die mündliche Prüfung findet am Donnerstag, 15. März 2018 statt.

Portiunkula-Abläss

Für die Pfarreien, in denen 2017 das Privileg des Portiunkula-Ablässes für die dort befindlichen Nebenkirchen, öffentlichen und halböffentlichen Oratorien abgelaufen ist, haben wir um Verlängerung nachgesucht.

Die Apostolische Pönitentiarie hat die erbetene Verlängerung des Privilegs auf weitere sieben Jahre in allen Fällen erteilt. Eine besondere Benachrichtigung der betreffenden Seelsorgestellten erfolgt von Seiten des Ordinariats nicht.

Proklamation der Weihekandidaten

Weihe zu Ständigen Diakonen

Am Samstag, 30. September 2017, wird der Hochwürdigste Herr Bischof Dr. Rudolf Voderholzer in der Basilika St. Emmeram die Diakonenweihe erteilen. Um Zulassung zur Diakonenweihe haben gebeten:

Dieterle, Andreas, Windberg-Mariä Himmelfahrt
Loichinger, Rupert, Niedermotzing-St. Bartholomäus

Die Bekanntgabe der Bewerbung in der Wohnsitzpfarrei ist Teil der Befragung hinsichtlich der Eignung der Weihekandidaten. Sie ist in den gottesdienstlichen Meldungen durchzuführen.

Für den Fall, dass irgendwelche Bedenken gegen die Zulassung der oben genannten Bewerber bestehen, wird um rechtzeitige Mitteilung an das Bischöfliche Ordinariat, Hauptabteilung Priester und Ständige Diakone, gebeten.

Wahl der Vertreter/Vertreterinnen der Beschäftigten in der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (Bayerische Regional-KODA) im Jahr 2018

hier: Vorbereitung der Wahl, Wahlvorstände

Die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen der Beschäftigten in der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen und die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen der angestellten Lehrer/Lehrerinnen an Katholischen Schulen gemäß can. 803 CIC in Bayern findet am 25. April 2018 statt.

Die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen der Beschäftigten ist gemäß § 7 Abs. 1 Ordnung für das Verfahren zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen der Beschäftigten in der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (Regional-KODA-Wahlordnung - BayRKWO) (abgedruckt im Amtsblatt Nr. 5/2016, S. 68 ff.) bei allen Rechtsträgern durchzuführen, die in dem von der Diözese erstellten Verzeichnis für die Wahl der diözesanen Vertreter/innen aufgeführt sind. Dieses Verzeichnis ist nachstehend abgedruckt (siehe dieses Amts-

blatt Seite 108). In diesem Verzeichnis sind auch die Schulträger katholischer Schulen gemäß can. 803 CIC in der Erzdiözese im Hinblick auf das dort beschäftigte Verwaltungspersonal aufgenommen.

Die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen der angestellten Lehrer/Lehrerinnen an Katholischen Schulen gemäß can. 803 CIC in Bayern ist bei allen Schulträgern durchzuführen, die in dem vom Katholischen Schulwerk in Bayern für die bayerischen Diözesen erstellten Verzeichnis der Schulträger, die das ABD anwenden, für die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen der Lehrer/Lehrerinnen aufgeführt sind. Dieses Verzeichnis ist ebenfalls nachstehend abgedruckt (siehe dieses Amtsblatt Seite 108).

Sofern in diesem Verzeichnis Träger nicht aufgeführt sind, obwohl sie das Arbeitsvertragsrecht der Bayerischen (Erz-)Diözesen (ABD) anwenden und damit ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wählbar, wahlberechtigt und wahlvorschlagsberechtigt wären, möge dies umgehend dem Bischöflichen Ordinariat, HA 1 Abteilung 2 Recht, mitgeteilt werden. Der gemeldete Rechtsträger wird dann in das Verzeichnis aufgenommen. Wenn für einen im Verzeichnis aufgeführten Rechtsträger die Voraussetzungen entfallen sind, bitten wir ebenfalls um Meldung.

Gem. § 12 der Regional-KODA-Wahlordnung (abgedruckt im Amtsblatt Nr. 5/2016, S. 68 ff.) sind die in den Verzeichnissen genannten Rechts- bzw. Schulträger zur Unterstützung der Wahlvorstände verpflichtet. Auf Anforderung des am Hauptsitz des Rechtsträgers zuständigen Diözesan-Wahlvorstandes bzw. des Lehrer-Wahlvorstandes erstellen die Rechts- bzw. Schulträger eine Liste aller Beschäftigten, auf deren Arbeitsverhältnis das ABD Anwendung findet, mit Ausnahme der Beschäftigten die gemäß § 7 Absatz 3 BayRKWO vom Wahlrecht ausgenommen sind. Unterhalten Rechtsträger Einrichtungen in anderen Diözesen als der Diözese des Hauptsitzes, sind die Beschäftigten in diesen Einrichtungen eigens zu erfassen. Diese Listen sind spätestens sechs Monate vor dem Wahltag dem am Hauptsitz des Rechtsträgers bzw. dem am Sitz der jeweiligen Einrichtung zuständigen Diözesan-Wahlvorstand bzw. dem Lehrer-Wahlvorstand auszuhändigen.

Diese Listen enthalten Name und Geburtsdatum der Beschäftigten sowie Angaben zum Beginn des Arbeitsverhältnisses, zur ausgeübten Tätigkeit, zu Beginn und Ende der Elternzeit, des Sonderurlaubs und zum Beginn der Freistellungsphase der Altersteilzeit. Die Rechts- bzw. Schulträger sind verpflichtet, den jeweils zuständigen Wahlvorständen unverzüglich anzuzeigen, wenn bei Beschäftigten Änderungen in ihrer dienstlichen Stellung im Sinne des § 7 Absatz 3 BayRKWO eingetreten sind, die

dazu führen könnten, hinsichtlich des Wahlrechts Änderungen hervorzurufen.

Der Diözesan-Wahlvorstand bzw. der Lehrer-Wahlvorstand wird die in den Verzeichnissen aufgeführten Rechts- bzw. Schulträger anschreiben und die entsprechenden Listen anfordern.

Dem Diözesan-Wahlvorstand der Diözese Regensburg gehören folgende Mitglieder an:

Christoph Jacobowsky, Vorsitzender
Telefon: 09972/941467,
E-Mail: christoph.jacobowsky@kifas.org

Cornelia Hartl, stv. Vorsitzende
Telefon: 0941/597 2250,
E-Mail: cornelia.hartl@bistum-regensburg.de

Christine Schmidt
Telefon: 0941/597 2251,
E-Mail: christine.schmidt@bistum-regensburg.de

Sieglinde Ruhland
Telefon: 09972/941467,
E-Mail: sieglinde.ruhland@kifas.org

Bernadette Feiner
Telefon: 0941/597 2273,
E-Mail: bernadette.feiner@bistum-regensburg.de

Wahl der Vertreter/innen der Mitarbeiter/innen in der Bayerischen Regional-KODA im Jahr 2018;

hier: Rechtsträgerverzeichnis der Diözese Regensburg

Diözese Regensburg
Bischöflicher Stuhl von Regensburg
Domkapitel des Bistums Regensburg
Kath. Kirchenstiftungen in der Diözese Regensburg
Kath. Deutscher Frauenbund Diözesanverband Regensburg e. V. (KDFB)
KEB-Kath. Erwachsenenbildung im Bistum Regensburg e.V.
Kifas gGmbH KAB-Institut für Fortbildung & angewandte Sozialethik Waldmünchen
Kollegiatstift Unserer Lieben Frau zur Alten Kapelle
Kolping-Bildungswerk in der Diözese Regensburg e. V.
Kolpingwerk - Diözesanverband Regensburg e. V.
MMC Regensburg
Institut der Maristenbrüder FMS Deutschland
Clarissen (OSC) Dingolfing
Teresianischer Karmel (OCD)

Wahl der Vertreter/innen der angestellten Lehrer/innen in der Bayer. Regional-KODA im Jahr 2018;

hier: Schulträgerverzeichnis der Bayerischen Diözesen

Diözese Augsburg

Schulwerk der Diözese Augsburg
Kolping-Schulwerk Augsburg
St.-Josefskongregation Ursberg

Erzdiözese Bamberg

Dillinger Franziskanerinnen, Provinzialat Bamberg
Kolping-Schulwerk gGmbH Bamberg
Theresianum gGmbH

Diözese Eichstätt

Diözese Eichstätt
Berufliche Schulen Haus St. Marien gGmbH
Trägerverein für die Freie Kath. Volksschule im Haus St. Marien Neumarkt i.d.Opf. e.V.

Erzdiözese München und Freising

Erzdiözese München und Freising
Erzbischöfliches Spätberufenenseminar St. Matthias Wolfratshausen-Waldram (Stiftung)
Kath. Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern (Stiftung)
Kolping-Bildungswerk München und Oberbayern e.V.
Provinzialat der Armen Schulschwestern von Unserer Lieben Frau SSND

Diözese Passau

Diözese Passau
Benediktinerabtei Schweiklberg
Benediktinerabtei St. Mauritius Niederaltaich
Benediktinerinnen der Anbetung
Maria-Ward-Schulstiftung Passau
Maristenschulstiftung Fürstzell

Diözese Regensburg

Abtei der Benediktiner in Rohr
Kloster der Dominikanerinnen St. Maria an der Isar
Kloster der Franziskanerinnen St. Joseph Aiterhofen
Schulstiftung der Diözese Regensburg
Schulstiftung Seligenthal
Stiftung Regensburger Domspatzen
Ordensgemeinschaft d. A. Franziskanerinnen Mallersdorf
Ursulinen-Schulstiftung Straubing
Zisterzienserinnen-Abtei Waldsassen

Diözese Würzburg

Diözese Würzburg
Benediktinerabtei Münsterschwarzach

Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom heiligen Kreuz
Konvent der Ursulinen - Kloster Würzburg
Maria-Ward-Stiftung Aschaffenburg

Welttag der Armen

Papst Franziskus hat mit einer Botschaft auf den von ihm neu eingeführten „Welttag der Armen“ verwiesen, der immer am 33. Sonntag im Jahreskreis - in diesem Jahr am 19. November - stattfinden wird. Die Botschaft mit dem Titel „Liebt nicht mit Worten, sondern in Taten“ ist auf vatican.va (Franziskus - Botschaften) auch in Deutsch abrufbar.

Heiliges Jahr der Barmherzigkeit: Verlängerung der Tätigkeit der Missionare der Barmherzigkeit

Der Heilige Vater hat die Tätigkeit der „Missionare der Barmherzigkeit“ auch nach dem Abschluss des Heiligen Jahres der Barmherzigkeit verlängert

Die für das Heilige Jahr gewährten Befugnisse der Missionare sind damit weiterhin gültig. Sie umfassen ausschließlich die Lossprechung von folgenden Sünden, die eine Beugestrafe mit sich bringen, deren Aufhebung dem Heiligen Stuhl vorbehalten ist:

1. Die Profanierung der konsekrierten Gestalten durch Entwenden oder Zurückhalten in sakrilegischer Absicht;
2. Körperliche Gewalt gegen den Römischen Pontifex;
3. Die Lossprechung des Mitschuldigen an einer Sünde gegen das sechste Gebot;
4. Die direkte Verletzung des Beichtgeheimnisses;
5. Die Aufzeichnung mittels irgendeines technischen Gerätes einer (echten oder simulierten) Beichte und/oder die Verbreitung solcher Aufnahmen durch die sozialen Kommunikationsmittel.

Eine Liste der Missionare in Deutschland finden Sie auf der Homepage der Diözese unter Multimedia/Downloads/Amtliche Texte.

Keine Gebühren für Verwaltungsakte bei der Vorbereitung von Sakramentenspendungen zulässig

Das Bischöfliche Ordinariat weist darauf hin, dass im Zusammenhang mit der Vorbereitung von Sakramentenspendungen (z.B. Ausfüllen der Taufanmeldung, des Ehevorbereitungsprotokolls, u.Ä.) keinerlei Gebühren erhoben werden dürfen. Diese Tätigkeiten gehören zu den Amtspflichten des Pfarrers und Pfarradministrators bzw. des von ihm beauftragten Geistlichen, die kostenlos für die Gläubigen zu leisten sind.

Im Übrigen wird auf die Regelung zu „Gebühren für kirchliche Urkunden“ vom 29. November 2012 (Amtsblatt für die Diözese Regensburg 2012, 191), näherhin zu deren Gebührenfreiheit, verwiesen.

Sitzungen der Bischöflichen Baukommission

Die nächste Sitzung der Bischöflichen Baukommission findet am 06.10.2017 um 09:00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 04.09.2017 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Die übernächste Sitzung der Bischöflichen Baukommission findet am 27.11.2017 um 14:00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 23.10.2017 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen.

Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Pfarrgemeinderatswahl 2018

Die nächste Pfarrgemeinderatswahl findet am 25.02.2018 statt. Sie steht unter dem Motto „Zukunft gestalten. Weil ich Christ bin! kandidieren - wählen - gestalten“. Die Unterlagen zur Vorbereitung und Durchführung sowie Werbematerialien werden im Herbst durch die Dienststelle Diözesane Räte an die Pfarrämter verschickt. Diese stehen auch unter www.dioezesankomitee-regensburg.de zum Download bereit.

Umschläge für die Briefwahl können kostenlos bei der Dienststelle Diözesane Räte bestellt werden. Bitte überlegen Sie auch die Möglichkeit, die Wahl als „Allgemeine Briefwahl“ durchzuführen, da damit eine höhere Wahlbeteiligung erreicht werden kann (§ 7a, Wahlordnung/PGR).

Die Rückmeldung der Wahlergebnisse am Wahltag (Kurzmeldung) erfolgt über die in den Wahlunterlagen angegebene Internetseite, per Mail oder per Fax. Bei Pfarreiengemeinschaften erfolgt diese Kurzmeldung für jede Pfarrei einzeln, verbunden mit der Angabe, ob ein Gesamtpfarrgemeinderat gebildet wird.

Die Meldung der gewählten PGR-Mitglieder an die Diözese erfolgt ausschließlich durch Eintrag über „Meldewesen Plus“. Der Eintrag hat bis zum 22.04.2018 zu erfolgen. Bitte achten Sie auch darauf, dass - soweit vorhanden - eine E-Mail-Adresse angegeben wird. Bei Fragen zu „Meldewesen Plus“ wenden Sie sich bitte an die EDV-Abteilung (Christian Pfeilschifter, Tel.: 0941/597-1296, support.pa@bistum-regensburg.de).

Pfarreiengemeinschaften: Für Pfarreiengemeinschaften ist laut Statut für die Pfarrgemeinderäte ein Gesamtpfarrgemeinderat vorgesehen (Art.

VII, Abs. 1, Statut/PGR). Aus pastoralen Gründen können Ausnahmen beantragt werden. Anträge dazu müssen bis zum 01.12.2017 formlos an den Generalvikar gestellt werden. Falls in einer Pfarreiengemeinschaft ohne Genehmigung die Ortspfarrgemeinderäte erhalten bleiben, ist die Wahl für die gesamte Pfarreiengemeinschaft ungültig und muss wiederholt werden. Die gewählten PGR-Mitglieder werden in „Meldewesen Plus“ aus technischen Gründen dem Sitz der Pfarreiengemeinschaft zugeordnet.

Exposituren/Benefizien/Filialen etc.: Exposituren, Filialen, Benefizien und ähnlich rechtlich abgegrenzte

Gebietsteile sind immer Teil einer Pfarrei und haben keinen eigenen Pfarrgemeinderat. In manchen dieser Fälle wurde bisher ein Pfarrgemeinderat gewählt. Falls diese Praxis beibehalten wird, ist die Wahl für die gesamte Pfarrei ungültig und muss wiederholt werden. Es können jedoch für Exposituren, Filialen, Benefizien etc. Sach-/Ortsausschüsse gebildet werden (Art. IV, Abs. 2, Statut/PGR).

Für weitere Fragen steht Ihnen Manfred Fürnrohr, Geschäftsführer Diözesane Räte (Tel.: 0941/597-2227, pgr@bistum-regensburg.de), zur Verfügung.

Diözesan-Nachrichten

Stellenbesetzungen

1. Pfarrverleihungen:

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung zum **01.09.2017** folgende Pfarreien verliehen:

die Pfarreiengemeinschaft **Maxhütte/Haidhof**-St. Barbara und **Rappenbügl**-St. Josef im Dekanat Schwandorf an Pfarrer Marek **Baron**;

die Pfarrei **Laaber**-St. Jakob im Dekanat Laaber an Pfarrer Richard **Bayer**;

die Pfarreiengemeinschaft **Hausen**-St. Georg, **Hohenkernath**-Mariä Himmelfahrt und **Utzenhofen**-St. Vitus im Dekanat Amberg-Ensdorf an Pfarrer Klaus **Birnthaler**;

die Pfarreiengemeinschaft **Schönsee**-St. Wenzeslaus und **Weiding**-St. Nikolaus im Dekanat Neunburg-Oberviechtach an Pfarrer Wolfgang **Dietz**;

die Pfarrei **Floß**-St. Johannes d. Täufer im Dekanat Neustadt/WN an Pfarrer Max **Früchtl**;

die Pfarrei **Waldthurn**-St. Sebastian im Dekanat Leuchtenberg an Pfarrer Norbert **Götz**;

die Pfarrei **Wutschdorf**-St. Martin mit Expositur Etsdorf im Dekanat Sulzbach-Hirschau an Pfarrer Moses **Gudapati**;

die Pfarrei **Atting**-Mariä Himmelfahrt mit Expositur Rain im Dekanat Straubing an Pfarrer Peter **Häusler**;

die Pfarrei **Amberg**-St. Martin im Dekanat Amberg-Ensdorf an Pfarrer Thomas **Helm**;

die Pfarreiengemeinschaft **Ihrlerstein**-St. Josef und **Neuessing**-Hl. Geist im Dekanat Kelheim an Pfarrer Hans-Jürgen **Koller**;

die Pfarreiengemeinschaft **Massing**-St. Stephanus mit Expositur Huldessen, **Oberdietfurt**-St. Johannes und **Staudach**-St. Corona im Dekanat Eggenfelden an Militärpfarrer Klaus-Peter **Lehner**;

die Pfarreiengemeinschaft **Riekofen**-St. Johannes und **Schönach**-St. Martin im Dekanat Alteglofsheim-Schierling an Pfarrer Klaus-Oskar **Lettner**;

die Pfarreiengemeinschaft **Pettendorf**-St. Margareta und **Pielenhofen**-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Regenstauf an Pfarrer Norbert **Pabst**;

die Pfarrei **Deggendorf**-St. Martin im Dekanat Deggendorf-Plattling an Pfarrer Franz **Reitinger**;
die Pfarreiengemeinschaft **Falkenberg**-St. Laurentius mit Expositur Diepoldskirchen und **Taufkirchen**-Mariä Himmelfahrt mit Expositur Rattenbach im Dekanat Eggenfelden an Pfarrer Thomas **Richthammer**;

die Pfarreiengemeinschaft **Neunkirchen**-St. Dionysius und **Mantel**-St. Peter und Paul im Dekanat Weiden an Pfarrer Stephan **Rödl**;

die Pfarreiengemeinschaft **Hofdorf**-St. Margaretha mit Expositur Hagenau, **Martinsbuch**-St. Martin und **Steinbach**-St. Michael im Dekanat Dingolfing an Pfarrer Markus **Schwarzer**;

die Pfarrei **Regensburg-St. Bonifaz/St. Georg** (Prüfening) im Dekanat Regensburg an Pfarrer Martin **Stempfhuber**;

die Pfarreiengemeinschaft **Ergolding**-Mariä Heimsuchung und **Oberglaim**-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Landshut-Altheim an Pfarrer Josef **Vilsmeier**;

die Pfarreiengemeinschaft **Fichtelberg**-Mariä Geburt und **Mehlmeisel**-St. Johann im Dekanat Kemnath-Wunsiedel an Pfarrer Ferdinand **Weinberger**;

die Pfarreiengemeinschaft **Barbing**-St. Martin, **Illkofen**-St. Martin und **Sarching**-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Donaustauf an Kolping-Diözesanpräses Stefan **Wissel**;

2. Pfarradministratoren

Als Pfarradministrator mit dem persönlichen Titel „Pfarrer“ wurden mit Wirkung zum **01.09.2017** oberhirtlich angewiesen:

Alexander **Dyadychenko**, Cham, in die Pfarreiengemeinschaft **Rötz**-St. Martin und **Heinrichskirchen**-St. Nikolaus im Dekanat Cham;

Jürgen **Eckl**, Ergoldsbach-Bayerbach, in die Pfarreiengemeinschaft **Pilsting**-Mariä Himmelfahrt mit den Benefizien Ganacker und Parnkofen und **Großköllnbach**-St. Georg im Dekanat Frontenhausen-Pilsting;

P. Paul **Gnalian** V.C., Eggkofen, in die Pfarrei **Hohenfels**-St. Ulrich im Dekanat Laaber;

David **Golka**, Viechtach, in die Pfarrei **Landshut-St. Vinzenz von Paul** im Dekanat Landshut-Altheim;

John Robert Julius **JohnRose**, Neukirchen zu St. Christoph, in die Pfarrei **Neukirchen zu St. Christoph-St. Christoph** im Dekanat Leuchtenberg;

Dr. Josy **Joseph**, Regensburg-St. Cäcilia/Mater dolorosa, in die Pfarrei **Aldorf**-Mariä Heimsuchung mit Benefizium Pfettrach im Dekanat Landshut-Altheim;

Wilhelm **Karsten**, Eggenfelden, in die Pfarreiengemeinschaft **Großmehring**-St. Wolfgang und **Theißing**-St. Martin im Dekanat Pförring;

Thomas **Kohlhepp**, Furth im Wald, in die Pfarreiengemeinschaft **Regensburg-St. Cäcilia** und **Regensburg-Mater dolorosa** im Dekanat Regensburg;

P. Marian **Leibl** OSB, Duggendorf-Kallmünz, in die Pfarrei **Eggkofen**-Mariä Himmelfahrt mit Expositur Wiesbach im Dekanat Vilsbiburg;

P. Johannes **Lipinski** C.O., Aufhausen, in die Pfarrei **Aufhausen**-St. Bartholomäus im Dekanat Alteglofsheim-Schierling;

P. Dr. Paul **Manithottiyil** V.C., Hofdorf-Martinsbuch-Steinbach, in die Pfarrei **Pfakofen**-St. Georg mit Expositur Allkofen im Dekanat Alteglofsheim-Schierling;

Dr. Thomas **Marottinilkunnathil**, Kirchenpingarten-Weidenberg, in die Pfarrei **Teisbach**-St. Vitus im Dekanat Dingolfing;

P. Maximilian **Melonek** OSPPE, Mainburg, in die Pfarrei **Lindkirchen**-Mariä Lichtmeß mit Benefizium Ebrantshausen und zur seelsorglichen Mithilfe in der Pfarreiengemeinschaft **Appersdorf**-St. Peter und **Elsendorf**-Maria Immaculata im Dekanat Abensberg-Mainburg;

Adam **Nieciecki**, Kaltenbrunn-Kohlberg-Weiherhammer, in die Pfarrei **Leuchtenberg**-St. Margareta mit Expositur Döllnitz im Dekanat Leuchtenberg;

Varghese **Puthenchira**, Pfakofen, in die Pfarreiengemeinschaft **Weiherhammer**-Hl. Familie, **Kaltenbrunn**-St. Martin und **Kohlberg**-Herz Jesu im Dekanat Weiden;

Maximilian **Roeb**, Neustadt/Donau, in die Pfarreiengemeinschaft **Wiesau**-St. Michael und **Falkenberg**-St. Pankratius im Dekanat Tirschenreuth;

Gerhard **Schedl**, Laaber, in die Pfarreiengemeinschaft **Sandsbach**-St. Peter und **Semerskirchen**-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Kelheim;

P. Emilian Emily **Senguo** ALCP/OSS, Kirchroth-Pfaffmünster, in die Pfarreiengemeinschaft **Kirchroth**-St. Vitus mit Expositur Kößnach und **Pfaffmünster**-St. Martin im Dekanat Bogenberg-Pondorf;

Antony Soosai **Soosaiah**, Neukirchen zu St. Christoph, in die Pfarrei **Otzing**-St. Laurentius im Dekanat Deggendorf-Plattling;

P. Abraham **Stephen Pokrayil** OSH, Falkenberg-Taufkirchen, in die Pfarrei **Steinberg**-St. Martin im Dekanat Schwandorf;

3. Zusätzliche Pfarradministratoren:

Als Pfarradministrator mit dem persönlichen Titel „Pfarrer“ wurde mit Wirkung vom **01.09.2017** oberhirtlich angewiesen:

P. Marek **Kolodziejczyk** OFM Conv., Bogenberg-Pfelling, zusätzlich in die Pfarrei **Degernbach**-St. Andreas im Dekanat Bogenberg-Pondorf;

4. Kapläne

4.1. Anweisung der Kapläne

Als Kaplan wurden mit Wirkung zum **01.09.2017** oberhirtlich angewiesen:

Kaplan Markus **Hochheimer**, Gangkofen-Obertrennbach-Reicheneibach, in die Pfarrei **Waldsassen**-St. Johann im Dekanat Tirschenreuth;

4.2. Anweisung der Neupriester

Als Kaplan wurden mit Wirkung zum **01.09.2017** oberhirtlich angewiesen:

P. Johannes Bosco **Ernstberger** OPraem in die Pfarrei **Cham-St. Jakob** mit Expositur Vilzing im Dekanat Cham;

Florian **Frohnhöfer** in die Pfarreiengemeinschaft **Neustadt/Donau-St. Laurentius** und **Mühlhausen-St. Vitus** im Dekanat Abensberg-Mainburg;

Stefan **Hackenspiel** in die Pfarreiengemeinschaft **Ergoldsbach-St. Peter** und Paul mit Expositur Greilsberg und Expositur Kläham und **Bayerbach-Mariä Himmelfahrt** im Dekanat Rottenburg;

P. Johannes **Kindler** CRV in die Pfarrei **Regensburg-St. Wolfgang** im Dekanat Regensburg;

Thomas **Meier** in die Pfarrei **Eggenfelden-St. Nikolaus** und St. Stephan mit Expositur Kirchberg im Dekanat Eggenfelden;

Daniel **Schmid** in die Pfarrei **Furth im Wald-Mariä Himmelfahrt** mit Benefizium Ränkam im Dekanat Cham;

Dr. Peter **Stier** in die Pfarrei **Straubing-St. Peter** im Dekanat Straubing;

P. Lazarus **Uchmann** C.O. in die Pfarreiengemeinschaft **Gangkofen-Mariä Himmelfahrt** mit Benefizium Angerbach, **Obertrennbach-St. Vitus** und **Reicheneibach-St. Simon** und Judas Thaddäus im Dekanat Eggenfelden;

5. Pfarrvikare:

5.1. Als Pfarrvikar wurden mit Wirkung vom **01.09.2017** oberhirtlich angewiesen:

Aby **Joseph**, Ergoldsbach-Bayerbach, in die Pfarreiengemeinschaft **Falkenberg-St. Laurentius** mit Expositur Diepoltskirchen und **Taufkirchen-Mariä Himmelfahrt** mit Expositur Rattenbach mit Wohnsitz im Pfarrhaus Rattenbach im Dekanat Eggenfelden;

P. Anish Sales Marattil **Jacob** V.C., Pilsting, in die Pfarreiengemeinschaft **Pilsting-Mariä Himmelfahrt** mit den Benefizien Ganacker und Parnkofen und **Großköllnbach-St. Georg** mit Wohnsitz in Großköllnbach im Dekanat Frontenhausen-Pilsting;

P. Charles **John Porimattathil** MSFS, Indien, in die Pfarreiengemeinschaft **Schmidgaden-Mariä Himmelfahrt** und **Rottendorf-St. Andreas** im Dekanat Nabburg;

P. Sibi **Joseph** MSFS, Indien, in die Pfarrei **Reisbach-St. Michael** im Dekanat Frontenhausen-Pilsting;

P. Prince Joseph **Kalarimuriyil** MCBS, Viechtach, in die Pfarreiengemeinschaft **Weierhammer-Hl. Fa-**

milie, Kaltenbrunn-St. Martin und **Kohlberg-Herz Jesu** mit Wohnsitz in Weierhammer im Dekanat Weiden;

P. Michael **Klawikowski** C.O., Aufhausen, in die Pfarrei **Aufhausen-St. Bartholomäus** im Dekanat Alteglofsheim-Schierling;

Anton **Kopp**, Ergolding-Oberglaim, in die Pfarreiengemeinschaft **Wenzenbach-St. Peter** und **Irlbach-Mariä Himmelfahrt** mit Wohnsitz in Irlbach im Dekanat Regenstauf;

Markus **Meier** in die Pfarrei **Viechtach-St. Augustin** mit Expositur Schönau und Benefizium Wiesing im Dekanat Viechtach;

P. Wieslaw **Pluto-Pradzynski** SDB, Polen in die Pfarreiengemeinschaft **Waldmünchen-St. Stephan** mit Benefizium Herzogau und **Ast-Mariä Himmelfahrt** im Dekanat Cham;

P. Thomas **Pullomparambil Varghese** V.C., Pfreimd, in die Pfarreiengemeinschaft **Kirchensgarten-St. Jakobus d. Ä.** und **Weidenberg-St. Michael** mit Wohnsitz in Weidenberg im Dekanat Kemnath-Wunsiedel;

Yesu Jeyapal **Savariappan**, Kaltenbrunn-Kohlberg-Weierhammer, in die Pfarreiengemeinschaft **Kallmünz-St. Michael** und **Duggendorf-Mariä Opferung** im Dekanat Regenstauf;

Celestine Joseph **Thazhuppil**, Basel, in die Pfarreiengemeinschaft **Weiden-St. Elisabeth** und **Weiden-Maria Waldrast** mit Wohnsitz in Maria Waldrast im Dekanat Weiden;

P. Romanos **Werner** OSB, Waldsassen, in die Pfarrei **Landshut-St. Nikola** im Dekanat Landshut-Altheim;

5.2. Als nebenamtlicher Pfarrvikar wurden mit Wirkung zum **01.09.2017** oberhirtlich angewiesen: Robert **Amandu**, Dingolfing, in die Pfarreiengemeinschaft **Beratzhausen-St. Peter** und Paul und **Pfraundorf-St. Martin** im Dekanat Laaber;

Jean Luc **Kalala Mopene**, Kongo, in die Pfarreiengemeinschaft **Maxhütte-Haidhof-St. Barbara** und **Rappenbügl-St. Josef** mit Wohnsitz in Rappenbügl im Dekanat Schwandorf;

Christian **Kalis** in die Pfarreiengemeinschaft **Regensburg-St. Emmeram** und **Regensburg-St. Ulrich** im Dekanat Regensburg;

Udo **Klösel** in die Pfarrei **Regensburg-St. Josef/Ziegetsdorf** und **Regensburg-St. Paul** im Dekanat Regensburg;

Franz **Pfeffer**, Riekofen-Schönach, in die Pfarrei **Tegernheim-Mariä Verkündigung** im Dekanat Donaustauf;

Bonaventure **Ukatu**, Nigeria, in die Pfarrei **Ottering-St. Johannes** mit Benefizium Moosthenning und den Exposituren Dornwang und Dreifaltigkeitsberg mit Wohnsitz in Dornwang im Dekanat Dingolfing;

6. Pfarrvikare zur besonderen Verwendung im Bistum:

6.1. Als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum wurde mit Wirkung vom **01.07.2017** oberhirtlich angewiesen:

P. Dr. Peter Joseph **Vattappara** MST, Indien, befristet bis zum 30.04.2018 in die Pfarrei **Pfreimd-Mariä Himmelfahrt** im Dekanat Nabburg;

6.2. Als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum wurden mit Wirkung vom **01.09.2017** oberhirtlich angewiesen:

Kenechukwu Chukwunonso **Akilo**, Nigeria, in die Pfarreiengemeinschaft **Vohburg-St. Peter und Menning-St. Martin** im Dekanat Geisenfeld;

Dr. Alfred Chiaghana **Anazodo**, Nigeria, befristet bis zum **31.08.2018** in die Pfarreiengemeinschaft **Burglengenfeld-St. Josef** und **Dietldorf-St. Pankratius** mit Wohnsitz in Dietldorf im Dekanat Schwandorf;

P. Jimmy **Joseph** MSFS, Indien, in die Pfarrei **Hebertsfelden-St. Emmeram** mit Expositur Niedernkirchen mit Wohnsitz in Niedernkirchen im Dekanat Eggenfelden;

P. John Mathew **Kuncherakkattu** V.C., Indien, in die Pfarrei **Teublitz-Herz Jesu** mit Expositur Saltendorf im Dekanat Schwandorf;

P. Kulaindhaisamy **Ratchagar** CMF, Indien, in die Pfarrei **Viechtach-St. Augustin** mit Benefizium Wiesing und Expositur Schönau im Dekanat Viechtach;

6.3. Als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum wurde mit Wirkung vom **01.11.2017** oberhirtlich angewiesen:

Thankgod Eberechukwu **Okoroafor**, Rom, in die Pfarreiengemeinschaft **Großmehring-St. Wolfgang** und **Theißing-St. Martin** mit Wohnsitz in Theißing im Dekanat Pförring;

7. Anweisung der Ständigen Diakone:

7.1. Als Ständiger Diakon im Hauptberuf (Pfarrlicher Dienst) wurde mit Wirkung zum **01.09.2017** oberhirtlich angewiesen:

Werner **Szörenyi**, Sattelpelstein-Wilting, in die Pfarreiengemeinschaft **Chamerau-St. Peter und Paul** und **Runding-St. Andreas** im Dekanat Cham;

7.2. Als Ständiger Diakon im Hauptberuf (Kategorialer Dienst) wurde mit Wirkung zum **01.06.2017** oberhirtlich angewiesen:

Edwin **Berner**, Krankenhaus Schwandorf, zur Mitarbeit im **Diözesanen Bildungshaus Schloss Spindlhof** im Dekanat Regenstauf;

7.3. Als Ständiger Diakon im Hauptberuf (Kategorialer Dienst) wurde mit Wirkung zum **01.09.2017** oberhirtlich angewiesen:

Peter **Bublitz**, Amberg, in das **Klinikum St. Marien, Amberg** im Dekanat Amberg-Ensdorf;

7.4. Als Ständiger Diakon mit Zivilberuf (Pfarrlicher Dienst) wurde mit Wirkung zum **01.09.2017** oberhirtlich angewiesen:

Richard **Erber**, freigestellt, in die Pfarreiengemeinschaft **Furth** bei Landshut-St. Sebastian und **Schatzhofen-St. Michael** im Dekanat Landshut-Altheim;

8. Sonstige Anweisungen:

8.1. Mit Wirkung zum **01.09.2017** wurde oberhirtlich angewiesen:

Josef **Fischer**, Fichtelberg-Mehlmeisel, als **Krankenhauspfarrer am Klinikum Landshut mit Bezirksklinikum Landshut** im Dekanat Landshut-Altheim;

P. Maximilian **Melonek** OSPPE, Mainburg zusätzlich zu seinem Dienst als Pfarradministrator für die Pfarrei Lindkirchen-Mariä Lichtmeß als **Rector ecclesiae für die Klosterkirche Mainburg-St. Salvator** im Dekanat Abensberg-Mainburg;

Günter **Renner**, Landshut, als **Krankenhauspfarrer am Uniklinikum Regensburg** im Dekanat Regensburg;

P. Winfried **Wermter** C.O., Aufhausen, zur Mithilfe in der Wallfahrtsseelsorge in der Pfarrei **Aufhausen-St. Bartholomäus** im Dekanat Alteglofsheim-Schierling;

9. Entpflichtungen:

9.1. Oberhirtlich entpflichtet wurde zum **01.06.2017**: Jörg-Dominik **Beckmann**, Irlbach-Wenzenbach, von seinem Dienst als Pfarrvikar für die Pfarreiengemeinschaft **Wenzenbach-St. Peter und Irlbach-Mariä Himmelfahrt** im Dekanat Regenstauf;

9.2. Oberhirtlich entpflichtet wurden zum **01.09.2017**:

Werner Maria **Heß** von seiner Aufgabe als **Zentral-Präses der Marianischen Männerkongregation (MMC) Straubing**;

Dr. Adrian **Lata** von seinem Dienst als Pfarradministrator für die Pfarrei **Weiding**-St. Nikolaus im Dekanat Neunburg-Oberviechtach;

P. John Bosco **Msafiri** ALCP/OSS von seinem Dienst als Pfarrvikar für die Pfarreiengemeinschaft **Weiden-St. Elisabeth** und **Weiden-Maria Waldrast** im Dekanat Weiden;

P. Joseph Chacko **Orikala** CST von seinem Dienst als Pfarrvikar für die Pfarreiengemeinschaft **Pilsting**-Mariä Himmelfahrt mit den Benefizien Ganacker und Parnkofen und **Großköllnbach**-St. Georg im Dekanat Frontenhausen-Pilsting;

P. Andrzej **Pastwa** SDB von seinem Dienst als Pfarrvikar für die Pfarreiengemeinschaft **Waldmünchen**-St. Stephan mit Benefizium Herzogau und **Ast**-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Cham;

Dr. Tomy Thonnackal **Joseph** von seinem Dienst als Pfarradministrator für die Pfarrei **Teisbach**-St. Vitus im Dekanat Dingolfing;

P. Slawomir **Trzmielewski** OSPPE von seinem Dienst als Pfarradministrator für die Pfarrei **Lindkirchen**-Mariä Lichtmeß mit Benefizium Ebrantshausen und als seelsorgliche Mithilfe in der Pfarreiengemeinschaft **Appersdorf**-St. Peter und **Elsendorf**-Maria Immaculata, sowie als **Rector ecclesiae für die Klosterkirche Mainburg-St. Salvator** im Dekanat Abensberg-Mainburg;

P. Mathew **Vathalloor** CMI von seinem Dienst als **Krankenhausseelsorger am Krankenhaus Schwandorf** und als **Hausgeistlicher bei den Niederbronner Schwestern Schwandorf** im Dekanat Schwandorf;

P. Winfried **Wermter** C.O. von seinem Dienst als Pfarradministrator für die Pfarrei **Aufhausen**-St. Bartholomäus im Dekanat Alteglofsheim-Schierling;

Stefan **Wissel** von seiner Aufgabe als **Diözesanpräses des Kolpingwerks Diözesanverband Regensburg e.V.** und als nebenamtlicher Pfarrvikar in der Pfarreiengemeinschaft **Bernhardswald**-St. Bernhard, **Lambertsneukirchen**-St. Lambert und **Pettenreuth**-Mariä Himmelfahrt mit Benefizium Kürn im Dekanat Donaustauf;

9.3. Entpflichtungen – Versetzung in den Ruhestand
Oberhirtlich genehmigt wurde die Entpflichtung und Versetzung in den Ruhestand zum **01.09.2017** von:

René **Bugnot** von seinem Dienst als **Krankenhausseelsorger am Universitätsklinikum Regensburg** im Dekanat Regensburg und als nebenamtlicher Pfarrvikar für die Pfarreiengemeinschaft **Alteglofsheim**-St. Laurentius und **Köfering**-St. Michael im Dekanat Alteglofsheim-Schierling;

Josef **Häusler** von seinem Dienst als **Krankenhauspfarrer am Universitätsklinikum Regensburg** im Dekanat Regensburg;

Konrad **Schmidleitner** von seinem Dienst als Pfarradministrator für die Pfarrei **Degernbach**-St. Andreas im Dekanat Bogenberg-Pondorf;

Max **Stigler** von seinem Dienst als **Hausgeistlicher im Dominikanerinnenkloster Hl. Kreuz Regensburg** im Dekanat Regensburg;

10. Resignationen:

10.1. Resignationen

Oberhirtlich genehmigt wurde die Resignation zum **24.01.2017** von:

Pfarrer Markus **Meier** auf die Pfarreiengemeinschaft **Rötz**-St. Martin und **Heinrichskirchen**-St. Nikolaus im Dekanat Cham;

Oberhirtlich genehmigt wurde die Resignation zum **01.09.2017** von:

Pfarrer Gottfried **Dachauer** auf die Pfarreiengemeinschaft **Riekofen**-St. Johannes und **Schönach**-St. Martin mit den Benefizien Dengling und Mötzing im Dekanat Alteglofsheim-Schierling;

Pfarrer Werner Maria **Heß** auf die Pfarrei **Otzing**-St. Laurentius im Dekanat Deggendorf-Plattling;

10.2. Resignationen – Ruhestand

Oberhirtlich genehmigt wurde die Resignation und Versetzung in den Ruhestand zum **01.09.2017** von:
Pfarrer Wolfgang **Riedl** auf die Pfarrei **Deggendorf-St. Martin** im Dekanat Deggendorf-Plattling;

10.3. Resignationen – vorzeitiger Ruhestand

Oberhirtlich genehmigt wurde die Resignation und Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand zum **01.09.2017** von:

Pfarrer Berthold **Helgert** auf die Pfarreiengemeinschaft **Kirchroth**-St. Vitus mit Expositur Kößnach und **Pfaffmünster**-St. Martin im Dekanat Bogenberg-Pondorf;

11. Freistellungen

Oberhirtlich genehmigt wurde die Freistellung zum **01.09.2017** von:

Johannes **Elberskirch**, Landshut, zur Habilitation an der Universität Münster;

Werner Maria **Heß**, Otzing, für die Militärseelsorge beim Militärbischofsamt Berlin;

Bernhard **Mallmann**, Straubing, zur Promotion an der Universität Wien;

Claudio **Alves Pereira**, Regensburg, zum Lizentiat an der Gregoriana Rom;

Beauftragungen-Ernennungen-Bestätigungen-Berufungen

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **13.06.2017** folgende Ernennungen in den Dekanaten bestätigt:

Dekanat Donaustauf:

Gemeindereferentin Anita **Pollok**, Lappersdorf, zur Dekanatsbeauftragten für Gemeindec Caritas;

Dekanat Frontenhausen-Pilsting:

Pfarradministrator Marius **Frantescu**, Oberhausen, zum Dekanatsleiter für Liturgie.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **06.07.2017** gemäß Ziffer 5 (1) der Satzung für das Institutum Liturgicum Ratisbonense Prof. Dr. Harald **Buchinger** zum Direktor des Institutum Liturgicum Ratisbonense für die Dauer von sechs Jahren ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **01.09.2017** P. Eberhard **Lorenz** OSB, Kloster Metten, zum Zentral-Präses der Marianischen Männerkongregation (MMC) Straubing ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **01.09.2017** Karl-Dieter **Schmidt**, Barbing, zum Diözesanpräses des Kolpingwerks Diözesanverband Regensburg e. V. ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **01.09.2017** folgende Beauftragte für Krisenpastoral ernannt:

Pastoralreferent Winfried **Weber**, Eschlkam, im Systembereich Cham;

Diakon Peter **Bublitz**, Amberg, im Systembereich Amberg-Sulzbach.

Berufung zur/m Kirchlichen Schulbeauftragten: Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat gemäß Art. II (1) der Dienstordnung des Kirchlichen Schulbeauftragten im Bistum Regensburg vom 17. April 2012 folgende Religionslehrerinnen und -lehrer mit Wirkung vom **01.09.2017** für weitere fünf Jahre in das Amt des Kirchlichen Schulbeauftragten berufen: Religionslehrer i.K. Ferdinand **Holler**, Schmidmühlen, für die Dekanate Amberg-Ensdorf und Sulzbach-Hirschau;

Religionslehrerin i.K. Birgit **Wallner**, Cham, für die Dekanate Cham, Kötzing und Roding;

Religionslehrer i.K. Andreas **Dieterle**, Windberg, für die Dekanate Deggendorf-Plattling und Viechtach;

Religionslehrer i.K. Rudolf **Tuscher**, Abensberg, für die Dekanate Abensberg-Mainburg, Geisenfeld, Kelheim und Pförring;

Religionslehrer i.K. Wolfgang **Weninger**, Weng, für die Dekanate Dingolfing, Eggenfelden, Frontenhausen-Pilsting, Landshut-Altheim, Rottenburg und Vilsbiburg;

Religionslehrer i.K. Martin **Stemp**, Regensburg, für die Dekanate Alteglofsheim-Schierling, Donaustauf und Regensburg;

Religionslehrerin i.K. Mathilde **Schraml**, Wenzelbach, für die Dekanate Laaber und Regenstein;

Religionslehrerin i.K. Ulrike **Nübler**, Burglengenfeld, für die Dekanate Nabburg, Neunburg-Oberviechtach und Schwandorf;

Religionslehrerin i.K. Brigitte **Penzkofer**, Straubing, für die Dekanate Bogenberg-Pondorf, Geiselhöring und Straubing;

Religionslehrerin i.K. Sabine **Bergler**, Weiden, für die Dekanate Leuchtenberg, Neustadt a.d. Waldnaab und Weiden;

Religionslehrerin i.K. Regina **König**, Marktredwitz, für die Dekanate Kemnath-Wunsiedel und Tirschenreuth.

Prälat Michael Fuchs
Generalvikar

Die Bischöfliche Finanzkammer

Nachtrag zum Rahmenabkommen Entgeltumwandlung der bayerischen (Erz-)Diözesen

Der individual-rechtliche Anspruch der Beschäftigten im Zuständigkeitsbereich des Arbeitsvertragsrechtes der bayerischen (Erz-)Diözesen (ABD) auf Entgeltumwandlung zugunsten einer betrieblichen Altersversorgung ist seit 2006 durch ein Rahmenabkommen der bayerischen (Erz-)Diözesen und der ÖBAV Unterstützungskasse e.V. sowie der Versicherungskammer Bayern Pensionskasse AG geregelt. Mit Wirkung zum 01.01.2017 wurden mit einem 2.

Nachtrag zum Rahmenabkommen die bisherigen Tarife im Bereich der Unterstützungskasse durch zwei neue Tarife abgelöst.

Bis zu einem Eintrittsalter von 55 Jahren wird künftig der Tarif FARIS mit Laufzeiten von mehr als 12 Jahren bis Rentenbeginn eingesetzt. Für geringere Laufzeiten wird der Tarif ARP angeboten.

Durch diese Tarifänderung wird für künftige Neuausträge für alle betroffenen Dienstgeber ein erneuter

Eintritt in das Rahmenabkommen notwendig. Dieser steht den

- bayerischen (Erz-)Diözesen,
- bayerischen Kirchenstiftungen,
- bayerischen Diözesan-Caritasverbänden und deren kooptierten Mitgliedern,
- sonstigen katholischen kirchlichen Rechtsträgern (z.B. Verbänden, Vereinen, Orden päpstlichen und bischöflichen Rechts usw.) in Bayern offen.

Voraussetzung für den Eintritt in das Rahmenabkommen ist die neuerliche Abgabe einer Dienstgebererklärung mit Anlage 1 (siehe Beilage).

Die Erklärungen einer Kirchenstiftung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung. Diese wird für den Fall in Aussicht gestellt, dass die vom Kirchenverwaltungsvorstand rechtsgültig unterschriebenen (vollständig ausgefüllten) Dienstgeberklärungen gemäß Beilage zusammen mit dem entsprechenden Beschluss der Kirchenverwaltung bei der Bischöflichen Finanzkammer vorgelegt werden. Für den Beschluss der Kirchenverwaltung wird folgende Formulierung

empfohlen: „Die Kirchenverwaltung beschließt, dass die Kirchenstiftung ... in das Rahmenabkommen Entgeltumwandlung im Bereich der katholischen Kirche in Bayern mit dem Durchführungsweg Unterstützungskasse eintritt. Die diesbezügliche Dienstgebererklärung vom ... wird anerkannt.“

Es ist für die Erklärung zu entscheiden, ob für alle Beschäftigten eine Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit eingeschlossen wird oder nicht. Es wird den Kirchenstiftungen empfohlen, eine solche Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit nicht automatisch für alle Beschäftigten festzulegen, da Beschäftigte, die eine solche Beitragsbefreiung für erforderlich halten, sich separat versichern können.

Zur Beratung sowohl der Dienstgeber als auch der interessierten Dienstnehmer stehen ausschließlich die üblichen Vertriebswege der Versicherungskammer Bayern, z.B. die LIGA Bank, zur Verfügung.

Alois Sattler
Bischöflicher Finanzdirektor

Notizen

Exerzitien für Priester, Diakone und Ordensleute „Moses-Geschichten erschließen“

Der Rahmen: Durchgängiges Schweigen, tägliche Eucharistiefeyer, zwei Impulse, stille Anbetung.
Begleitung: Domkapitular Msgr. Dr. Heinz Geist, Würzburg
Zielgruppe: Priester, Diakone, Ordensleute
Termin: 19.-23. November 2017
Beginn: 18.00 Uhr
Ende: 13.00 Uhr
Kosten: 275,00 €
(Unterkunft/Verpflegung im EZ/Du/WC inkl. Kursgebühr)
Anmeldung: bis zum 15.10.2017 an
Sudetendeutsches Priesterwerk e.V., Heßstr. 24,
80799 München, Tel.: 089/272942-14, E-Mail:
zentrale@sud-pw.de, Internet: www.sud-pw.de
Ort: Bildungshaus Kloster Schwarzenberg, Klosterdorf 1,
91443 Scheinfeld, Tel.: 09162/92889-0 Fax: 09162/
92889-90 E-Mail: info@kloster-schwarzenberg.de
Internet: www.kloster-schwarzenberg.de

Bitte überweisen Sie den Teilnehmerbeitrag bis zum 31.10.2017 auf unsere Bankverbindung:
IBAN: DE26 7509 0300 0000 1526 25 und BIC GENODEF1M05 bei der Ligabank eG
Anreisebeschreibung:
Mit der Deutschen Bahn:
Benutzer der Bundesbahn fahren bis Markt Bibart (Bahnhof) und von dort mit dem Bus (ca. 6 km) nach Scheinfeld. Von dort aus sind es noch ca. 300 m den Berg hoch zum Kloster. Nach rechtzeitiger Vereinbarung können wir Sie auch mit dem PKW direkt vom Bahnhof Markt Bibart abholen.
Mit dem PKW:
Adresse (für das Navigationsgerät): Bildungshaus Kloster Schwarzenberg, Klosterdorf 1, 91443 Scheinfeld
Autofahrer, die aus der Richtung Würzburg kommen und auf der B 8 in Richtung Nürnberg fahren, biegen in Markt Bibart links nach Scheinfeld ab. In Scheinfeld dann den Berg hoch, am Schloss Schwarzenberg vorbei und nach ca. 150 m rechts in das Kloster abbiegen. Wer auf der A 3 aus der Richtung Würzburg oder Nürnberg kommt, verlässt diese am besten bei Schlüsselfeld und fährt dann über Breitenlohe, Markt Taschendorf, Frankfurt und Kornhöfstadt zum Kloster Schwarzenberg.

Beilagen: - (nur für Anstellungsträger im Sinne des ABD) - Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht in den bayerischen (Erz-)Diözesen - Nr. 117
- Rahmenabkommen Kath. Kirche – Dienstgebererklärung Anlage 1

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2017

Nr. 8

20. September

Inhalt: Botschaft von Papst Franziskus zum 103. Welttag des Migranten und Flüchtlings – Botschaft von Papst Franziskus zum Sonntag der Weltmission – Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2017 – Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2017 – Richtlinien für die Gewährung eines freiwilligen Kinderbetreuungszuschusses – Hinweis für kirchliche Rechtsträger – Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen – Sitzung der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst – Hinweise zur Durchführung der missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission – Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2017 – Allerseelenkollekte – Direktorium 2017/2018 – Diözesan-Nachrichten – Notizen – Beilagenhinweis

BOTSCHAFT VON PAPST FRANZISKUS ZUM 103. WELTTAG DES MIGRANTEN UND FLÜCHTLINGS (29. September 2017)

*Minderjährige Migranten –
verletzlich und ohne Stimme*

Liebe Brüder und Schwestern,

» Wer ein solches Kind um meinetwillen aufnimmt, der nimmt mich auf; wer aber mich aufnimmt, der nimmt nicht nur mich auf, sondern den, der mich gesandt hat « (Mk 9,37; vgl. Mt 18,5; Lk 9,48; Joh 13,20). Mit diesen Worten erinnern die Evangelisten die christliche Gemeinde an eine Lehre Jesu, die begeistert und zugleich sehr verpflichtend ist. Diese Aussage zeichnet nämlich den Weg vor, der von den „Kleinsten“ ausgeht und in der Dynamik der Aufnahme über den Erlöser sicher zu Gott führt. Gerade die Aufnahme ist also die notwendige Bedingung, damit dieser Weg sich verwirklicht: Gott ist einer von uns geworden, in Jesus ist er als Kind zu uns gekommen, und die Offenheit für Gott im Glauben – der wiederum die Hoffnung nährt – findet ihren Ausdruck in der liebevollen Nähe zu den Kleinsten und den Schwächsten. Liebe, Glaube und Hoffnung – alle drei sind an den Werken der Barmherzigkeit beteiligt, die wir während des jüngsten Außerordentlichen Jubiläums wiederentdeckt haben.

Doch die Evangelisten gehen auch auf die Verantwortung dessen ein, der gegen die Barmherzigkeit verstößt: » Wer einen von diesen Kleinen, die an mich glauben, zum Bösen verführt, für den wäre es besser, wenn er mit einem Mühlstein um den Hals im tiefen Meer versenkt würde « (Mt 18,6; vgl. Mk 9,42; Lk 17,2). Wie könnte man diese ernste Ermahnung vergessen, wenn man an die Ausbeutung denkt, die skrupellose Menschen auf Kosten so vieler Kinder betreiben, die in die Prostitution geführt oder für Pornographie verwendet werden; die zu Sklaven in der Kinder- und Jugendarbeit gemacht oder als Soldaten angeworben

werden; die in Drogenhandel und andere Formen der Kriminalität verwickelt werden; die zur Flucht vor Konflikten und Verfolgungen gezwungen werden und Gefahr laufen, einsam und verlassen dazustehen?

Darum liegt es mir anlässlich des diesjährigen Welttags des Migranten und des Flüchtlings am Herzen, auf die Wirklichkeit der minderjährigen Migranten – besonders auf die, welche ganz allein unterwegs sind – aufmerksam zu machen und alle aufzurufen, sich um diese Kinder zu kümmern, die dreifach schutzlos sind: weil sie minderjährig, weil sie fremd und weil sie wehrlos sind, wenn sie aus verschiedenen Gründen gezwungen sind, fern von ihrer Heimat und getrennt von der Liebe in der Familie zu leben.

Heute sind die Migrationen kein auf einige Gebiete des Planeten beschränktes Phänomen, sondern betreffen alle Kontinente und nehmen immer mehr die Dimension eines dramatischen weltweiten Problems an. Es handelt sich nicht nur um Menschen auf der Suche nach einer würdigen Arbeit oder nach besseren Lebensbedingungen, sondern auch um Männer und Frauen, alte Menschen und Kinder, die gezwungen sind, ihre Häuser zu verlassen, in der Hoffnung, ihr Leben zu retten und woanders Frieden und Sicherheit zu finden. Und an erster Stelle sind es die Minderjährigen, die den hohen Preis der Emigration zahlen, die fast immer durch Gewalt, durch Elend und durch die Umweltbedingungen ausgelöst wird – Faktoren, zu denen sich auch die Globalisierung in ihren negativen Aspekten gesellt. Die zügellose Jagd nach schnellem und leichtem Gewinn zieht auch die Entwicklung abnormer Übel nach sich wie Kinderhandel, Ausbeutung und Missbrauch Minderjähriger und ganz allgemein die Beraubung der Rechte, die mit der Kindheit verbunden

und in der UN-Kinderrechtskonvention sanktioniert sind.

Das Kindesalter hat aufgrund seiner besonderen Zartheit einzigartige Bedürfnisse und unverzichtbare Ansprüche. Vor allem hat das Kind das Recht auf ein gesundes und geschütztes familiäres Umfeld, wo es unter der Führung und dem Vorbild eines Vaters und einer Mutter aufwachsen kann; dann hat es das Recht und die Pflicht, eine angemessene Erziehung zu erhalten, hauptsächlich in der Familie und auch in der Schule, wo die Kinder sich als Menschen entfalten und zu eigenständigen Gestaltern ihrer eigenen Zukunft sowie der ihrer jeweiligen Nation heranwachsen können. Tatsächlich sind in vielen Teilen der Welt das Lesen, das Schreiben und die Beherrschung der Grundrechenarten noch ein Privileg weniger. Außerdem haben alle Kinder ein Recht auf Spiel und Freizeitbeschäftigung, kurz: ein Recht, Kind zu sein.

Unter den Migranten bilden die Kinder dagegen die verletzlichste Gruppe, denn während sie ihre ersten Schritte ins Leben tun, sind sie kaum sichtbar und haben keine Stimme: Ohne Sicherheit und Dokumente sind sie vor den Augen der Welt verborgen; ohne Erwachsene, die sie begleiten, können sie nicht ihre Stimme erheben und sich Gehör verschaffen. Auf diese Weise enden die minderjährigen Migranten leicht auf den untersten Stufen der menschlichen Verelendung, wo Gesetzlosigkeit und Gewalt die Zukunft allzu vieler Unschuldiger in einer einzigen Stichflamme verbrennen, während es sehr schwer ist, das Netz des Missbrauchs Minderjähriger zu zerreißen.

Wie soll man auf diese Realität reagieren?

Vor allem, indem man sich bewusst macht, dass das Migrations-Phänomen nicht von der Heilsgeschichte getrennt ist, sondern vielmehr zu ihr gehört. Mit ihm ist ein Gebot Gottes verbunden: » Einen Fremden sollst du nicht ausnützen oder ausbeuten, denn ihr selbst seid in Ägypten Fremde gewesen « (Ex 22.20); » ihr sollt die Fremden lieben, denn ihr seid Fremde in Ägypten gewesen « (Dtn 10,19). Dieses Phänomen ist ein Zeichen der Zeit, ein Zeichen, das vom Werk der Vorsehung Gottes in der Geschichte und in der menschlichen Gemeinschaft spricht im Hinblick auf das universale Miteinander. Die Kirche verkennt durchaus nicht die Problematik und die häufig mit der Migration verbundenen Dramen und Tragödien und ebenso wenig die Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der würdigen Aufnahme dieser Menschen. Dennoch ermutigt sie, auch in diesem Phänomen den Plan Gottes zu erkennen, in der Gewissheit, dass in der christlichen Gemeinschaft, die Menschen » aus allen Nationen und Stämmen, Völkern und Sprachen « (Offb 7,9) in sich vereint, niemand ein Fremder ist. Jeder ist wertvoll, die Menschen sind wichtiger als die Dinge, und der Wert jeder Institution wird an der Art und Weise gemessen, wie sie mit dem Leben und

der Würde des Menschen umgeht, vor allem wenn er sich in Situationen der Verletzlichkeit befindet wie im Fall der minderjährigen Migranten.

Im Übrigen muss man auf Schutz, auf Integration und auf dauerhafte Lösungen setzen.

Vor allem geht es darum, jede mögliche Maßnahme zu ergreifen, um den minderjährigen Migranten Schutz und Verteidigung zu garantieren, denn » diese jungen Mädchen und Jungen enden häufig auf der Straße, sich selbst überlassen und Opfer von skrupellosen Ausbeutern, die sie viel zu oft zum Gegenstand physischer, moralischer und sexueller Gewalt werden lassen « (Benedikt XVI., Botschaft zum Welttag des Migranten und des Flüchtlings 2008).

Im Übrigen kann es manchmal sehr schwer werden, die Abgrenzung zwischen Migration und Menschenhandel genau zu bestimmen. Zahlreich sind die Faktoren, die dazu beitragen, die Migranten, besonders wenn sie minderjährig sind, in einen Zustand der Verletzlichkeit zu versetzen: die Armut und der Mangel an Mitteln zum Überleben – verbunden mit unrealistischen Erwartungen, die von den Kommunikationsmitteln suggeriert werden –; das niedrige Niveau der Alphabetisierung; die Unkenntnis der Gesetze, der Kultur und häufig auch der Sprache der Gastländer. All das macht sie physisch und psychologisch abhängig. Doch der stärkste Antrieb für die Ausbeutung und den Missbrauch der Kinder kommt von der Nachfrage. Wenn keine Möglichkeit gefunden wird, mit größerer Strenge und Wirksamkeit gegen die Nutznießer vorzugehen, wird man den vielfältigen Formen der Sklaverei, denen die Minderjährigen zum Opfer fallen, keinen Einhalt gebieten können.

Es ist daher notwendig, dass die Immigranten gerade zum Wohl ihrer Kinder immer enger mit den Gemeinschaften zusammenarbeiten, die sie aufnehmen. Mit großer Dankbarkeit schauen wir auf die kirchlichen und zivilen Organismen und Institutionen, die mit starkem Engagement Zeit und Mittel zur Verfügung stellen, um die Minderjährigen vor verschiedenen Formen des Missbrauchs zu schützen. Es ist wichtig, dass immer wirksamere und durchgreifendere Arten der Zusammenarbeit geschaffen werden, die sich nicht nur auf den Austausch von Informationen stützen, sondern auch auf die Intensivierung von Netzen, die imstande sind, unverzügliches und engmaschiges Einschreiten sicherzustellen. Dabei soll nicht unterschätzt werden, dass die außerordentliche Kraft der kirchlichen Gemeinschaften sich vor allem dann zeigt, wenn eine Einheit des Gebetes besteht und ein brüderliches Miteinander herrscht.

An zweiter Stelle muss für die Integration der Kinder und Jugendlichen in Migrationssituationen gearbeitet werden. Sie hängen in allem von der Gemeinschaft der Erwachsenen ab, und häufig wird der Mangel an finan-

ziellen Mitteln zum Hinderungsgrund, warum geeignete politische Programme zur Aufnahme, Betreuung und Eingliederung nicht zur Anwendung gelangen. Anstatt die soziale Integration der minderjährigen Migranten oder Pläne zu ihrer sicheren und betreuten Rückführung zu fördern, wird folglich nur versucht, ihre Einreise zu verhindern, und so begünstigt man den Rückgriff auf illegale Netze. Oder sie werden in ihr Herkunftsland zurückgeschickt, ohne zu klären, ob das wirklich von „höherem Nutzen“ für sie ist.

Noch ernster ist die Lage der minderjährigen Migranten, wenn sie sich in einer Situation der Irregularität befinden oder wenn sie von der organisierten Kriminalität angeworben werden. Dann landen sie oft zwangsläufig in Haftanstalten. Nicht selten werden sie nämlich festgenommen, und da sie kein Geld haben, um die Kaution oder die Rückreise zu bezahlen, können sie lange Zeit inhaftiert bleiben und dabei verschiedenen Formen von Missbrauch und Gewalt ausgesetzt sein. In diesen Fällen muss das Recht der Staaten, die Migrationsströme unter Kontrolle zu halten und das nationale Gemeinwohl zu schützen, mit der Pflicht verbunden werden, Lösungen für die minderjährigen Migranten zu finden und ihre Position zu legalisieren. Dabei müssen sie uneingeschränkt deren Würde achten und versuchen, ihren Bedürfnissen entgegenzukommen, wenn sie allein sind; zum Wohl der gesamten Familie müssen aber auch die Bedürfnisse ihrer Eltern berücksichtigt werden.

Grundlegend bleibt allerdings, dass geeignete nationale Verfahren und Pläne einer abgestimmten Zusammenarbeit zwischen den Herkunfts- und den Aufnahmeländern zur Anwendung gelangen, mit dem Ziel, die Ursachen der Zwangsemigration der Minderjährigen zu beseitigen.

An dritter Stelle appelliere ich von Herzen an alle, nach dauerhaften Lösungen zu suchen und diese konkret umzusetzen. Da es sich um ein komplexes Phänomen handelt, ist die Frage der minderjährigen Migranten an ihrer Wurzel anzugehen. Kriege, Verletzungen der Menschenrechte, Korruption, Armut sowie die Störung

des Gleichgewichts in der Natur und Umweltkatastrophen gehören zu den Ursachen des Problems. Die Kinder sind die Ersten, die darunter leiden; manchmal erleiden sie Formen physischer Folter und Gewalt, die mit denen moralischer und psychischer Art einhergehen und in ihnen Spuren hinterlassen, die fast immer unauslöschlich sind.

Es ist daher absolut notwendig, in den Herkunftsländern den Ursachen entgegenzutreten, die die Migrationen auslösen. Das erfordert als ersten Schritt den Einsatz der gesamten Internationalen Gemeinschaft, um die Konflikte und Gewalttaten auszumerzen, die die Menschen zur Flucht zwingen. Außerdem ist eine Weitsicht notwendig, die fähig ist, geeignete Programme für die von schwerwiegenderen Ungerechtigkeiten und von Instabilität betroffenen Gebiete vorzuplanen, damit allen der Zugang zu authentischer Entwicklung gewährleistet wird, die das Wohl der Kinder fördert; sie sind ja die Hoffnung der Menschheit.

Zum Schluss möchte ich ein Wort an euch richten, die ihr den Weg der Emigration an der Seite der Kinder und Jugendlichen mitgeht: Sie brauchen eure wertvolle Hilfe, und auch die Kirche braucht euch und unterstützt euch in eurem großzügigen Dienst. Werdet nicht müde, mit eurem Leben mutig das gute Zeugnis für das Evangelium abzulegen, das euch ruft, Jesus, den Herrn, der in den Kleinsten und Verletzlichsten gegenwärtig ist, zu erkennen und aufzunehmen.

Ich vertraue alle minderjährigen Migranten, ihre Familien, ihre Gemeinschaften und euch, die ihr ihnen nahe seid, dem Schutz der Heiligen Familie von Nazareth an, damit sie über jeden wacht und alle auf ihrem Weg begleitet. Und mit meinem Gebet verbinde ich den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 8. September 2016,
dem Gedenktag Mariä Namen

Franciscus

Botschaft von Papst Franziskus zum Sonntag der Weltmission (22. Oktober 2017)

Die Mission im Herzen des christlichen Glaubens

Liebe Brüder und Schwestern,

auch dieses Jahr lädt uns der Sonntag der Weltmission dazu ein, uns um die Person Jesu zu versammeln, dem »allerersten und größten Kunder des Evangeliums« (Paul VI., Apostolisches Schreiben Evangelii nuntiandi, 7), der uns fortwahrend aussendet, das Evangelium der Liebe des Vaters mit der Kraft des Heiligen Geistes zu verkunden. Dieser Tag ladt uns ein, erneut uber die Mission im Herzen des christlichen Glaubens nachzudenken. Denn die Kirche ist ihrem Wesen nach missionarisch; ware sie dies nicht, dann ware sie nicht mehr die Kirche Christi, sondern ein Verein unter vielen anderen, der sein Ziel bald erreicht hatte und dann verschwinden wurde. Deshalb sollten wir uns einige Fragen stellen, die unsere christliche Identitat betreffen und unsere Verantwortung als Glaubende in einer durch zahlreiche Illusionen verwirrten Welt, die durch groe Unzufriedenheit verwundet und von vielen Bruderkriegen zerrissen ist, die ungerechterweise vor allem Unschuldige treffen. Was sind die Grundlagen der Mission? Was ist das Herz der Mission? Welches sind die fur die Mission lebensnotwendigen Haltungen?

Die Mission und die verwandelnde Kraft des Evangeliums Christi, Weg, Wahrheit und Leben

1. Die Mission der Kirche, die sich an alle Menschen guten Willens richtet, grundet auf der verwandelnden Kraft des Evangeliums. Das Evangelium ist eine Frohe Botschaft, die eine ansteckende Freude in sich tragt, weil sie das neue Leben enthalt und schenkt: das Leben des auferstandenen Christus, der seinen lebensspendenden Geist mitteilt und so fur uns Weg, Wahrheit und Leben wird (vgl. Joh 14,6). Er ist der Weg, dem wir voller Zuversicht und Mut folgen sollen. Wenn wir Jesus, unserem Weg folgen, erfahren wir die Wahrheit und empfangen sein Leben, das die volle Gemeinschaft mit dem Vater in der Kraft des Heiligen Geistes ist. Dies befreit uns von jeder Form des Egoismus und ist Quelle der Kreativitat in der Liebe.

2. Gott Vater will diese existentielle Verwandlung seiner Sohne und Tochter. Diese Verwandlung druckt sich dadurch aus, dass sie ihn im Geist und in der Wahrheit anbeten (vgl. Joh 4,23-24), in einem Leben, das vom Heiligen Geist beseelt ist, in der Nachfolge des Sohnes Jesus zu Ehren des Vaters. »Die Herrlichkeit Gottes ist der lebendige Mensch« (Irenaus, Adversus haereses IV, 20, 7). Auf diese Weise wird die Verkundigung des Evangeliums lebendiges und wirksames Wort, das in

die Tat umsetzt, was es verkundet (vgl. Jes 55,10-11), also Jesus Christus, der fortwahrend Fleisch in jeder menschlichen Situation annimmt (vgl. Joh 1,14).

Die Mission und der kairos Christi

3. Bei der Mission der Kirche geht es also nicht um die Verbreitung einer religiosen Ideologie und auch nicht um Empfehlung einer auserlesenen Ethik. Viele Bewegungen in aller Welt bringen hohe Ideale und beachtliche ethische Ausdrucksformen hervor. Durch die Mission der Kirche verkundet und wirkt Jesus fortwahrend und damit ist sie der kairos, also der gunstige Zeitpunkt fur das Heil in der Geschichte. Durch die Verkundigung des Evangeliums wird Jesus immer wieder zu unserem Zeitgenossen, damit diejenigen, die ihn mit Glauben und Liebe aufnehmen, die verwandelnde Kraft des Geistes des Auferstandenen erfahren, der die die Menschheit und die Schopfung fruchtbar macht wie der Regen die Erde. »Seine Auferstehung gehort nicht der Vergangenheit an; sie beinhaltet eine Lebenskraft, die die Welt durchdrungen hat. Wo alles tot zu sein scheint, sprieen wieder uberall Anzeichen der Auferstehung hervor. Es ist eine unvergleichliche Kraft.« (Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, 276).

4. Wir sollten uns stets daran erinnern, dass »am Anfang des Christseins nicht ein ethischer Entschluss oder eine groe Idee [steht], sondern die Begegnung mit einem Ereignis, mit einer Person, die unserem Leben einen neuen Horizont und damit seine entscheidende Richtung gibt« (Benedikt XVI., Enzyklika Deus caritas est, 1). Das Evangelium ist eine Person, die sich uns fortwahrend schenkt und diejenigen, die sie mit demutigem und tatigem Glauben aufnehmen, immer wieder einladt, das Leben durch eine wirkliche Teilhabe am osterlichen Geheimnis des Todes und der Auferstehung weiterzugeben. Das Evangelium wird auf diese Weise, durch die Taufe, Quelle neuen Lebens, frei von der Herrschaft der Sunde, erleuchtet und verwandelt vom Heiligen Geist; durch die Firmung wird es starkende Salbung, die uns durch denselben Geist neue Wege und Strategien des Zeugnisses und der Nahe aufzeigt; und durch die Eucharistie wird es zum Brot des neuen Menschen und »Medizin der Unsterblichkeit« (Ignatius von Antiochien, Brief an die Epheser, 20, 2).

5. Die Welt ist grundlegend auf das Evangelium Jesu Christi angewiesen. Durch seine Kirche fuhrt er auch heute seine Mission als Barmherziger Samariter fort, indem er die blutenden Wunden der Menschheit heilt. Er wirkt weiter als Guter Hirte, der ohne Unterlass nach

denjenigen sucht, die sich auf gewundenen und ziellosen Pfaden verirrt haben. Und, Gott sei Dank, fehlt es nicht an vielen bedeutenden Erfahrungen, die die verwandelnde Kraft des Evangeliums bezeugen. Ich denke an einen Studenten aus dem Volk der Dinka, der sein Leben aufs Spiel setzte, um einen Studenten aus dem Stamm der Nuer zu retten, der getötet werden sollte. Ich denke an jene Eucharistiefeyer in Kitgum im Norden Ugandas, einer damals blutgetränkten Region aufgrund der Grausamkeit einer Gruppe von Rebellen. Dort ließ ein Missionar die Gläubigen die Worte Jesu am Kreuz wiederholen: «Mein Gott, mein Gott, warum hast du mich verlassen?», als Ausdruck des verzweifelten Schreis von Brüdern und Schwestern des gekreuzigten Herrn. Dieser Gottesdienst war für die Menschen eine Quelle großen Trostes und viel Mutes. Und wir können an viele, unzählige Zeugnisse denken, wie das Evangelium hilft, Abschottung, Konflikte, Rassismus und Tribalismus zu überwinden, indem es überall und unter allen Aussöhnung, Brüderlichkeit und Anteilnahme fördert.

Die Mission regt eine Spiritualität des beständigen Hinausgehens, des Pilgerns und des Exils an

6. Die Mission der Kirche ist beseelt von einer Spiritualität des beständigen Hinausgehens. Es geht darum, »hinauszugehen aus der eigenen Bequemlichkeit und den Mut zu haben, alle Randgebiete zu erreichen, die das Licht des Evangeliums brauchen« (Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 20). Die Mission der Kirche erfordert eine Bereitschaft zum fortwährenden Pilgern durch die verschiedenen Wüsten des Lebens, durch die verschiedenen Formen des Hungers und des Durstes nach Wahrheit und Gerechtigkeit. Die Mission der Kirche erfordert ein fortwährendes Exil, damit der Mensch, der nach dem Unendlichen dürstet, fühlt, dass er sich als Wanderer auf dem Weg zur letzten Heimat befindet, zwischen dem „schon“ und dem „noch nicht“ des Himmelreichs.

7. Die Mission sagt der Kirche, dass sie nicht Selbstzweck ist, sondern ein bescheidenes Werkzeug und Bindeglied des Reiches Gottes. Eine selbstbezogene Kirche, die sich über irdische Erfolge freut, ist nicht die Kirche Christi, sein gekreuzigter und verherrlichter Leib. Deshalb sollte uns eine „verbeulte Kirche“ lieber sein, »die verletzt und beschmutzt ist, weil sie auf die Straßen hinausgegangen ist« als »eine Kirche, die aufgrund ihrer Verslossenheit und ihrer Bequemlichkeit, sich an die eigenen Sicherheiten zu klammern, krank ist« (ebd., 49).

Die Jugendlichen, Hoffnung der Mission

8. Junge Menschen sind die Hoffnung der Mission. Die Person Jesu und die Frohe Botschaft, die er verkündet, faszinieren auch heute viele Jugendliche. Sie suchen

nach Wegen, auf denen sie den Mut und die Impulse des Herzens im Dienst der Menschheit verwirklichen können. Es gibt »viele Jugendliche, die angesichts der Leiden in der Welt ihre solidarische Hilfe leisten und verschiedene Formen von Aktivität und Volontariat ergreifen. [...] Wie schön, wenn die Jugendlichen „Weggefährten des Glaubens“ sind, glücklich, Jesus auf jede Straße, auf jeden Platz, in jeden Winkel der Erde zu bringen!« (ebd., 106). Die nächste ordentliche Vollversammlung der Bischofssynode steht 2018 unter dem Motto „Die Jugendlichen, der Glaube und die Berufungsentscheidung“ und stellt eine willkommene Gelegenheit dar, um junge Menschen für die gemeinsame missionarische Verantwortung zu begeistern, die ihre großes Vorstellungsvermögen und ihre Kreativität braucht.

Der Dienst der Päpstlichen Missionswerke

9. Die Päpstlichen Missionswerke sind ein wertvolles Instrument, wenn es darum geht, in allen christlichen Gemeinden den Wunsch zu wecken, die eigenen Grenzen und die eigenen Sicherheiten zu überschreiten und aufzubrechen, um allen Menschen das Evangelium zu verkünden. Durch eine im Alltag verwurzelte tiefe missionarische Spiritualität und einen fortwährenden missionarischen Bildungs- und Gestaltungseinsatz werden Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Familien, Priester und Ordensleute dazu angeregt, sich dafür einzusetzen, dass das Herz aller für die Mission schlägt. Der Sonntag der Weltmission, den das Werk für die Glaubensverbreitung veranstaltet, ist eine günstige Gelegenheit, damit das missionarische Herz aller christlichen Gemeinden durch das Gebet, durch das Lebenszeugnis und durch die Gütergemeinschaft den schwerwiegenden und großen Erfordernissen der Evangelisierung nachkommt.

Mission mit Maria, der Mutter der Evangelisierung, machen

10. Liebe Brüder und Schwestern, unsere Mission inspiriert sich an Maria, der Mutter der Evangelisierung. Sie nahm, vom Geist bewegt, das Wort des Lebens in die Tiefe ihres demütigen Glaubens auf. Die Jungfrau möge uns helfen, „Ja“ zu sagen, angesichts der Dringlichkeit, die Frohbotschaft Jesu in unserer heutigen Zeit wieder aufklingen zu lassen. Sie erwirke uns eine neue Leidenschaft von Erweckten, damit wir das Evangelium des Lebens, das den Tod besiegt, zu allen Menschen bringen. Auf ihre Fürsprache möge uns der heilige Freimut erfüllen, mit dem wir neue Wege suchen, damit das Geschenk der Erlösung zu allen gelange.

Aus dem Vatikan,
am Pfingstfest, dem 4. Juni 2017

Franciscus

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2017 (22. Oktober 2017)

„Du führst mich hinaus ins Weite“ (Psalm 18) lautet das Leitwort zum diesjährigen Sonntag der Weltmission, den wir in Deutschland am 22. Oktober feiern. Der Weltmissionssonntag lädt die Ortskirchen und die katholischen Christen weltweit dazu ein, voneinander zu lernen und miteinander den Reichtum des Glaubens zu teilen.

In diesem Jahr blicken wir nach Burkina Faso. „Wir sind Gottes Familie“, sagt die Kirche in dem westafrikanischen Land, das zu den zehn ärmsten Ländern der Welt gehört. Besondere Aufmerksamkeit wird dort auf die Ausbildung von ehrenamtlich arbeitenden Frauen und Männern gelegt, die als Katechistinnen und Katechisten das einfache Leben der Menschen teilen. Sie legen Zeugnis für den Glauben ab, geben Hoffnung und eröffnen Perspektiven für die, die sonst ohne Chance sind. Häufig unterstützen die Katechisten Mädchen und Frauen, die zwangsverheiratet, verstoßen oder misshandelt werden.

Die Kollekte am Sonntag der Weltmission ist die größte Solidaritätsaktion der Katholiken

weltweit. Mit ihr werden die ärmsten Diözesen in ihrer seelsorglichen Arbeit unterstützt. „Auch heute“, so schreibt Papst Franziskus, „dürfen wir uns dieser Geste missionarischer kirchlicher Gemeinschaft nicht entziehen“.

Liebe Schwestern und Brüder, setzen Sie am Sonntag der Weltmission ein Zeichen! Wir bitten Sie um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende bei der Kollekte für die Päpstlichen Missionswerke Missio.

Würzburg, den 24. April 2017

Für das Bistum Regensburg

+ Rudolf

Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 15.10.2017, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Der Ertrag der Kollekte am 22. Oktober 2017 ist ausschließlich für die Päpstlichen Missionswerke Missio (Aachen bzw. München) bestimmt.

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2017 (19. November 2017)

Liebe Schwestern und Brüder,

„Ich werde dich segnen. Ein Segen sollst du sein“ (Gen 12,2b.d). Diese Zusage und dieser Auftrag Gottes an Abraham dauern bis heute fort. Sie gelten auch uns. Weil wir von Gott Gesegnete sind, können wir segnen und Segen sein für andere.

Die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken steht unter dem Leitwort: „Unsere Identität: Segen Sein“. Zum Segen werden auch die kleinen katholischen Minderheiten in der deutschen Diaspora, in Skandinavien und im Baltikum, wenn sie sich engagiert und kreativ für andere einsetzen. In Gebet, Wort und Tat sind sie Zeugen des Glaubens in schwierigem Umfeld.

Die Katholiken in der Diaspora brauchen dazu unsere Hilfe. Denken wir an die baltischen Länder, wo viele alte, einsame und pflegebedürftige Menschen von uns Christen praktische Unterstützung und ein liebevolles Wort erfahren. Rufen wir uns die Situation in den flächenmäßig riesigen Pfarreien Nordeuropas

vor Augen, wo begeisternde Gläubige wichtig sind, um Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit der Botschaft vom Reich Gottes in Kontakt zu bringen.

Liebe Schwestern und Brüder, wir bitten Sie anlässlich des Diaspora-Sonntags am 19. November um Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte für das Bonifatiuswerk. Für Ihr segensreiches Tun sagen wir Ihnen ein herzliches „Vergelt's Gott“.

Bensberg, den 9. März 2017

Für das Bistum Regensburg

+ Rudolf

Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 12.11.2017, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag, dem 19.11.2017, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

Richtlinien für die Gewährung eines freiwilligen Kinderbetreuungszuschusses für die Beschäftigten der Diözese Regensburg

Die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (Bayer. Regional-KODA) hat am 9. November 2016 folgenden (Empfehlungs-)Beschluss 1) gefasst (vgl. Amtsblatt für die Diözese Regensburg 2017, S. 77 und Anlage 115, S. 1705):

„Empfehlung der Kommission für eine freiwillige Gewährung eines Kinderbetreuungszuschusses an alle Rechtsträger.

Die Katholische Kirche als Dienstgeber fühlt sich in besonderer Weise der Förderung der Familie und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie verpflichtet. In

diesem Bereich sind bereits wichtige Dinge umgesetzt worden. Es bestehen jedoch noch ungenutzte Handlungsspielräume.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen („Kommission“) den das ABD anwendenden Rechts-trägern, ihren Beschäftigten als freiwillige Leistung für Unterbringung, Betreuung und Verpflegung eines noch nicht schulpflichtigen Kindes in einer Kindertagesstätte oder einer vergleichbaren Einrichtung gem. § 3 Nr. 33 EStG einen Kinderbetreuungszuschuss zu gewähren.

Um die Umsetzung zu erleichtern, hält es die Kommission für sinnvoll, wenn die Diözesen geeignete Rahmenrichtlinien für ihren Bereich formulieren.“

In Umsetzung dieses (Empfehlungs-)Beschlusses setze ich hiermit für die Diözese Regensburg die nachfolgenden Richtlinien in Kraft:

Richtlinien für die Gewährung eines freiwilligen Kinderbetreuungszuschusses für Beschäftigte der Diözese Regensburg

1. Leistung und Leistungsumfang

Die Diözese Regensburg gewährt den bei ihr beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen monatlichen finanziellen Kinderbetreuungszuschuss.

1.1 Berechtigte

Den Kinderbetreuungszuschuss erhalten für ihre leiblichen Kinder, für ihre Adoptivkinder und für ihre Pflegekinder:

- alle vollzeit- und teilzeitbeschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diözese Regensburg. (Teilzeitbeschäftigt in diesem Sinne sind auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eine geringfügige Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch [SGB IV] ausüben).
- Auszubildende
- Berufspraktikantinnen und -praktikanten im praktischen Anerkennungsjahr
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die gemäß § 4 ABD Teil A, 1. an andere Anstellungsträger abgeordnet, gestellt oder zugewiesen sind und das Entgelt weiterhin von der Diözese Regensburg erhalten.

Den Kinderbetreuungszuschuss erhalten nicht:

- Kurzfristig Beschäftigte im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer Anstellungsträger, die von diesen zur Diözese Regensburg abgeordnet, gestellt oder zugewiesen sind und das Entgelt weiterhin von ihrem Anstellungsträger erhalten
- Sonstige Praktikantinnen und Praktikanten

- Volontärinnen und Volontäre
- Selbständige („Honorarkräfte“)
- Ehrenamtlich Tätige, die kein Entgelt oder nur eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der Übungsleiter- oder Ehrenamtszuschale erhalten
- Leiharbeiterinnen und –arbeitnehmer.

1.2 Unmittelbare und tatsächlich angefallene Kosten der Kinderbetreuung

Der Kinderbetreuungszuschuss wird nur zu den unmittelbaren und tatsächlich angefallenen Kosten der regelmäßigen Kinderbetreuung gewährt.

Zu den unmittelbaren Kosten der Kinderbetreuung zählen die monatlichen Gebühren der Kindertageseinrichtung, eventuelle Kosten einer in der Kindertageseinrichtung in Anspruch genommenen Mittagverpflegung und das sog. Tee-/Spielgeld.

Zu den unmittelbaren Kosten der Kinderbetreuung zählen insbesondere nicht die Kosten für die Beförderung zwischen Wohnung und Kindertageseinrichtung oder einmalige Gebühren wie die Anmeldegebühr sowie die Kosten für die (bloße) Vermittlung von Unterbringungs- und Betreuungsmöglichkeiten durch Dritte.

1.3 Höhe des Kinderbetreuungszuschusses

Der Kinderbetreuungszuschuss, der die tatsächlich angefallenen Betreuungskosten nicht übersteigen kann, beträgt höchstens 50 Euro je Kind und Monat.

Der Kinderbetreuungszuschuss wird unabhängig vom Beschäftigungsumfang stets in voller Höhe gewährt; es erfolgt keine Kürzung entsprechend dem Beschäftigungsumfang.

2. Leistungsvoraussetzungen

Die Kinderbetreuung muss außerhalb des eigenen Haushalts erfolgen, z.B. in Kindertageseinrichtungen, Kinderkrippen oder bei Tagesmüttern. Die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt, z.B. durch Familienangehörige oder andere Personen, ist nicht zuschussfähig.

Das Kind darf noch nicht eingeschult sein. Die Nachmittagsbetreuung eines eingeschulten Kindes ist nicht zuschussfähig, auch dann nicht, wenn diese in einer Kindertageseinrichtung erfolgt.

Der Kinderbetreuungszuschuss kann nur zusätzlich zu einem regelmäßigen Arbeitsentgelt bezogen werden. Ruht die Entgeltzahlung, z.B. wegen Elternzeit oder Sonderurlaub, ruht auch der Kinderbetreuungszuschuss.

Der Kinderbetreuungszuschuss wird auch im Falle der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit gezahlt, aber nur bis zum Ende des gesetzlich vorgesehenen Entgeltfortzahlungszeitraumes von sechs Wochen.

Der Kinderbetreuungszuschuss wird auch während der Mutterschutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) gewährt.

Der Kinderbetreuungszuschuss wird während der Elternzeit gewährt, wenn in Teilzeit gearbeitet und weiterhin Entgelt von der Diözese bezogen wird. Für Zeiten einer Elternzeit ohne Teilzeitbeschäftigung und während eines Sonderurlaubs wird kein Kinderbetreuungszuschuss gewährt.

Der Kinderbetreuungszuschuss wird dem Grunde nach auch dann gewährt, wenn der Arbeitgeber des anderen Elternteils ebenfalls einen Zuschuss zu den Kinderbetreuungskosten zahlt. Der Zuschuss, den der andere Elternteil erhält, ist im Antrag anzugeben und wird auf den Kinderbetreuungszuschuss nach diesen Richtlinien angerechnet. Gegebenenfalls erfolgt dann keine weitere Bezuschussung durch die Diözese Regensburg.

Auch wenn beide Elternteile im Dienst der Diözese Regensburg stehen, wird der Kinderbetreuungszuschuss gewährt, insgesamt aber nur einmal pro Kind. Die Ehegatten entscheiden, wer von ihnen den Zuschuss erhalten soll.

3. Leistungsnachweise und Leistungszeitpunkt

Die Kosten der Kinderbetreuung müssen entsprechend nachgewiesen werden. Zuschussanträge sind jährlich unter Verwendung des Antragsformulars (Anlage I) zu stellen. Für jedes Kind muss ein eigener Zuschussantrag gestellt werden. Rechtzeitig vor Ablauf des durch den Antragsteller mitgeteilten Bezugszeitraums ist ein neuerlicher Antrag zu stellen (Folgeantrag). Verspätete Anträge werden ab dem Monat berücksichtigt, in dem sie eingehen. Die Zahlung des Kinderbetreuungszuschusses erfolgt mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Antrag mit der Bestätigung der Kinderbetreuungseinrichtung eingeht oder ab dem angegebenen tatsächlichen Beginn der Betreuung des Kindes.

Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen. Mündliche, formlose oder unvollständige Anträge werden nicht bearbeitet.

Der Nachweis der Kosten wird mit dem Zuschussantrag und der ausgefüllten Bestätigung der Kinderbetreuungseinrichtung bzw. der Tagesmutter (Anlage II) über die tatsächlich anfallenden, unmittelbaren, monatlichen Betreuungskosten erbracht.

Die Einschulung des Kindes, der Wegfall der Betreuung sowie die Änderung des Betreuungsumfangs sind der Diözese Regensburg unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Eine E-Mail an die/den zuständige/n Personalsachbearbeiter/in genügt. Ändert sich der Betreuungsumfang, muss das Antragsverfahren erneut durchlaufen werden; eine neue Bestätigung über die geänderten Betreuungskosten muss vorgelegt werden.

4. Vorbehalt

Der Kinderbetreuungszuschuss ist eine einseitige, freiwillige, außertarifliche Leistung der Diözese Regensburg, auf die auch bei wiederholter vorbehaltloser Zahlung kein Rechtsanspruch besteht.

5. Ansprechpartner

Ansprechpartner/in für den Antrag auf Gewährung des Kinderbetreuungszuschusses ist die/der jeweils zuständige/r Personalsachbearbeiter/in.

6. Geltungsdauer

Diese Richtlinien treten am 1. September 2017 in Kraft. Sie gelten für die Dauer von drei Jahren. Über eine Verlängerung ihrer Geltungsdauer wird gesondert entschieden.

Hinweis: Soweit die Steuergesetzgebung sich ändern sollte, die derzeit eine steuer- und sozialversicherungsfreie Zahlung des Kinderbetreuungszuschusses ermöglicht, erfolgt eine Prüfung, ob der Kinderbetreuungszuschuss in dieser Form und Höhe weiter gewährt werden kann. Gegebenenfalls erfolgen Anpassungen an die geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen.

Regensburg, 28 August 2017

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

Hinweis für kirchliche Rechtsträger in der Diözese Regensburg

Allen kirchlichen Rechtsträgern in der Diözese Regensburg, die das Arbeitsvertragsrecht der bayer. (Erz-)Diözesen anwenden wird empfohlen, diese Regelung gemäß Beschluss der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (Bayer. Regional-KODA) vom 9. November 2016 (abgedruckt im Amtsblatt 2017, Seite 77 und Anlage 115, S. 1705) für Ihren Bereich zu übernehmen.

Kath. Kirchenstiftungen, die der Empfehlung folgen wollen, reichen einen entsprechenden KV-Beschluss

mit folgendem Beschlusstext zur stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bei der Bischöflichen Finanzkammer ein.

„Die Kirchenverwaltung [*Name der KiSt*] beschließt, die für das Bistum Regensburg in Kraft gesetzten Richtlinien für Gewährung eines freiwilligen Kinderbetreuungszuschuss gleichlautend für die Beschäftigten der Kirchenstiftung [*Name der KiSt*] anzuwenden.“

Kosten für den Kinderbetreuungszuschuss können nur mit ausdrücklicher Genehmigung der jeweiligen Kommune innerhalb einer Betriebskosten-/Defizitsvereinbarung abgerechnet werden.

Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes

hier: Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 22. Juni 2017

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 22. Juni 2017 folgenden Beschluss gefasst, den ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze.

Änderungen in Anhang E zur Anlage 32 zu den AVR Abbildung der abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulbildung

I. Änderungen in Anhang E zur Anlage 32 zu den AVR

In Abschnitt II wird nach der Anmerkung hinter Entgeltgruppe P 16 des Buchstaben a) „Entgeltgruppen zu Anhang B“ der neue Buchstabe b) „Entgeltgruppen zu Anhang A“ mit den Entgeltgruppen 13 bis 15 eingefügt:

„b) Entgeltgruppen zu Anhang A

Entgeltgruppe 13

1. Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
2. Mitarbeiter in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung

ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe 14

1. Mitarbeiter der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel
 - durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder
 - durch das Erfordernis hochwertiger Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben

aus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.

2. Mitarbeiter in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe 15

1. Mitarbeiter der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich
 - durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung sowie
 - erheblich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung aus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.
2. Mitarbeiter in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit

der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.“

II. Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2017 in Kraft.

Regensburg, den 24. August 2017

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen

Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des „Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen“ wurde auch eine Änderung des Personenstandsgesetzes vorgenommen. Fortan ist eine rein kirchliche Eheschließung, bei der mindestens eine Person das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, verboten (vgl. PStG § 11 Abs. 3). Ein Zuwiderhandeln stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße belegt ist (vgl. PStG § 70 Abs. 1 und 3).

Für die Vornahme einer katholischen Eheschließung ohne vorhergehende Zivileheschließung, die ohnehin eine Ausnahme darstellt, gilt weiterhin, dass in jedem Fall das Nihil obstat beim Generalvikariat/Ordinariat eingeholt werden muss (vgl. Ehevorbereitungsprotokoll Anm. 3, Anm. 22g und Anm. 25 in Verbindung mit der „Ordnung für die kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschließung“ vom 01.01.2009).

Ein Nihil obstat für Personen unter 18 Jahren wird nicht erteilt.

Sitzungen der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst

Die nächste Sitzung der Kommission für kirchliche Kunst findet am 11.01.2018 um 14:00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 11.12.2017 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen.

Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Hinweise zur Durchführung der missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission 2017

„Du führst mich hinaus ins Weite“ (Psalm 18) lautet das Leitwort zum diesjährigen Sonntag der Weltmission, den wir in Deutschland am 22. Oktober feiern. Das Beispielland ist heuer Burkina Faso in Westafrika.

missio-Aktion in den Gemeinden

Das missio-Aktionsplakat zeigt Schwester Marie Kankouan (30) vom größten einheimischen Orden der „Sœurs de l'Immaculée Conception“ (SIC) beim

Fahrradausflug mit Mädchen aus dem „Foyer des Filles“, einem Zentrum für Mädchen, die u.a. vor der Zwangsehe geflohen sind.

Auch in diesem Jahr lädt missio wieder Gäste aus dem Beispielland ein. In Kooperation mit den diözesanen MEF/ Weltkirche- Referaten werden sie zu Begegnungen und Gesprächen in Pfarrgemeinden, Schulen und Verbänden unterwegs sein. Wenn auch Sie Interesse am Besuch eines Gastes haben, melden Sie sich bitte bei Ihrer Fachstelle Weltkirche bzw. bei missio!

missio-Materialpaket

Anfang September erhalten alle Pfarrgemeinden und Multiplikatoren ihr Materialpaket zur Gestaltung des Monats der Weltmission.

missio-Kollekte am 22. Oktober

Die missio-Kollekte findet am Sonntag der Weltmission, dem 22. Oktober 2017, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an missio weitergeleitet werden. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z.B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. missio ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden. (Für den Fall, dass Sie Zuwendungsbescheinigungen ausstellen: missio, Internationales Kath. Missionswerk, Ludwig Missionsverein KdöR, Pettenkoferstr. 26-28, 80336 München).

Eröffnung der missio-Aktion + Zentrale Feierlichkeiten zum Weltmissionssonntag

Die bundesweite Eröffnung der missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission findet dieses Jahr in der Diözese Rottenburg- Stuttgart statt. Bei den zentralen Feierlichkeiten zum Weltmissionssonntag ist heuer die Diözese Augsburg Gastgeberin.

Zusätzliche Bestellungen, bitte mit Ihrer Kundennummer: Tel. 089/51 62-620; Fax 089/51 62-335; E-Mail: info@missio-shop.de
missio-Ansprechpartner für inhaltliche Fragen:

Dr. Michael Krischer, E-Mail: m.krischer@missio.de;
Tel. 089/5162-247.

Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2017

In der Diaspora, wo Christen als Minderheit unter Anders- und Nichtgläubigen leben, stellt sich in verschärftem Maße die Frage nach unserer christlichen Identität. Die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken steht unter dem Leitwort: „Unsere Identität: Segen Sein.“ Die Verbindung weist auf einen grundsätzlichen Anspruch an uns als Christen hin: Zu unserer Eigenart, unserem „Markenkern“, gehört es, Segen zu sein. Das heißt: Wir sollen anderen Gutes sagen und gut über sie sprechen.

Das gezeichnete Motiv zur Diaspora-Aktion zeigt einen besonderen Segensmoment: Der Vater segnet seine Tochter, die Mutter steht schützend hinter ihr. Über ihnen eine ausgebreitete Hand, die vor dem Regen schützt: die segnende Hand Gottes, die uns immerzu unsichtbar begleitet, uns schützt und stärkt. Wir sind von Gott gesegnet. Diese Gewissheit ermöglicht es uns selbst, ein Segen für andere zu sein und segensreich zu handeln.

Mitte September 2017 erhalten alle Priester, Diakone und Gemeindeferenten eine Arbeits-Mappe mit hilfreichen Ideen zur Gestaltung des Gottesdienstes sowie verschiedenen Impulsen zum Leitwort „Unsere Identität: Segen sein.“ Mitte Oktober 2017 wird allen Gemeinden ein Materialpaket zur Gestaltung des Diaspora-Monats (Pfarrbriefmäntel, Faltblätter, Opfertüten und Plakate) zugesandt. Die bundesweite Eröffnung der Diaspora-Aktion findet vom 4. bis 6. November 2017 im Bistum Erfurt statt.

Bitte verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag am Samstag/Sonntag, 11./12.11. 2017 in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen und verteilen Sie die Faltblätter und Opfertüten.

Die Diaspora-Kollekte findet am Diaspora-Sonntag, 19. November, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Die Bischöfliche Administration überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen Gelder, an das Bonifatiuswerk. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug weitergeleitet werden. Die Verwendung der Kollekte ist ausschließlich für die Arbeit des Bonifatiuswerkes bestimmt. Das Bonifatiuswerk ist seinen Spendern gegenüber dankbar und rechen-schaftspflichtig.

Informationen und Kontakt für die Nachbestellung: Weitere Informationen und Materialien finden Sie auf www.bonifatiuswerk.de. Bestellungen richten Sie bitte per Mail an bestellungen@bonifatiuswerk.de, telefonisch an 05251/2996-53 oder per Fax an 05251/2996-88.

Allerseelenkollekte

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel- und Osteuropa. Für den Wiederaufbau der Kirche in den ehemals kommunistischen Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas ist die Priesterausbildung nach wie vor von großer Bedeutung.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen.

Ein Plakat wird von Renovabis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden (Adresse siehe unten).

Weitere Informationen:

Solidaritätsaktion Renovabis; Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Telefon: 08161/ 5309 -53 oder -49, FAX: 08161/ 5309 -44;

E-Mail: info@renovabis.de.

Direktorium 2017/2018

Das Direktorium erscheint voraussichtlich Anfang November 2017.

Die H.H. Dekane werden ersucht, den Bedarf für das gesamte Dekanat bis zum 18. Oktober 2017 an die Bischöfliche Administration, Niedermünstergasse 1, 93047 Regensburg, Fax 0941/597-1320, Tel. 0941/597-1312 (Frau Danisch), E-Mail: ingela.danisch@bistum-regensburg.de zu melden unter gleichzeitiger Angabe, an welches Pfarramt die Gesamtsendung erfolgen soll.

Die Regensburger Pfarreien bitte ebenfalls über das Stadtdekanat anmelden (c/o Pfarramt St. Ulrich, Niedermünstergasse 4, 93047 Regensburg, Tel. 0941/ 597-1094, Fr. Stingl, E-Mail:

st-emmeram.regensburg@bistum-regensburg.de)

Die Abholung kann über das Stadtdekanat am Dekanatsjahrtag erfolgen.

Eine Abholung im Ordinariat ist aus organisatorischen Gründen nicht mehr vorgesehen. Der Versand an mehrere Stellen innerhalb des gleichen Dekanats ist nicht möglich.

Diözesan-Nachrichten

Stellenbesetzungen

1. Anweisung

Mit Wirkung vom **01.09.2017** wurde angewiesen:
P. Marek **Michalak** SDB, Hausen – Hohenkernath – Utzenhofen, zur seelsorglichen Mithilfe in die Pfarreien Walderbach und Neubäu im Dekanat Roding.

2. Laien im kirchlichen Dienst

2.1 Pastorale Mitarbeiter/innen

2.1.1 Pastoralreferenten/innen

Zum **01.09.2017** wurden angewiesen:

Markus **Brunner**, bisher: Weiden-St. Josef, neu: Justizvollzugsanstalt Amberg mit Zweigstelle Weiden;
Raphael **Edert**, neu: Hohengebraching – Matting;

Nina **Fuchs**, bisher: Sonderurlaub, neu: Religionsunterricht;

Christian **Irlbacher**, bisher: Pfreimd, neu: KEB Amberg und Amberg-St. Konrad;

Gerhard **Kaiser**, bisher: Wohn-/Pflegeheim Barmherzige Brüder Straubing und Forensisch-psychiatrische Klinik Straubing, neu: Wohn-/Pflegeheim Barmherzige Brüder Straubing;

Angelika **Lobinger**, bisher: Fronberg während der Elternzeit, neu: Fronberg;

Bernhard **Plail**, bisher: KEB Straubing-Bogen, neu: Geistliche Begleitung für die Pastoralen Dienste und Forensisch-psychiatrische Klinik Straubing;

Theodor **Speiseder**, bisher: Alburg – Feldkirchen, neu: KEB Straubing-Bogen.

2.1.2 Pastoralassistenten

Zum **01.09.2017** wurden angewiesen:

Stefan **Dotzler**, neu: Weiden-St. Josef;

Jakob **Grimm**, neu: Laaber;

Stefan **Knott**, neu: Alburg – Feldkirchen;

Felix **Schamberger**, neu: Hemau.

2.1.3 Gemeindefereenten/innen

Zum **01.06.2017** wurde angewiesen:

Andrea **Lindner**, vorher: Laaber, neu: Krankenhaus St. Barbara Schwandorf;

Zum **01.09.2017** wurden angewiesen:

Maria **Bindl-Dambacher**, neu: Pfaffenberg – Ascholtshausen – Holztraubach;

Christine **Daffner**, bisher: Elternzeit, neu: Religionsunterricht;

Waltraud **Lautenschlager**, bisher: Sonderurlaub, neu: Krankenhaus St. Anna und Sulzbach-Rosenberg;

Sr. Heike **Schneider**, bisher: Berufungspastoral und Regensburg-St. Ulrich – Regensburg-St. Emmeram, neu: Berufungspastoral und Religionsunterricht;

Rosa Maria **Roth**, bisher: Religionsunterricht, neu: Schönthal – Döfering – Hiltersried;

Christine **Schmid**; bisher: Straubing-Christkönig, neu: Pfaffmünster – Kirchroth und Pondorf;

Margot **Schmidhammer**, bisher: Vohburg – Menning, neu: Religionsunterricht;

Daniela **Scholz**, bisher: Abensberg – Pullach und Offenstetten, neu: Abensberg – Pullach;

Martina **Spießl**, bisher: Mainburg – Oberempfenbach – Sandelzhausen, neu: Religionsunterricht;

Stefanie **Trottmann**, bisher: Oberwinkling – Mariaposching – Waltendorf und Schwarzach – Perasdorf, neu: Oberwinkling – Mariaposching – Waltendorf;

Nach der zweiten Dienstprüfung wurden zum **01.09.2017** angewiesen:

Thomas **Kern**, bisher: Marktleuthen – Kirchenlamitz – Weißenstadt, weiterhin: Marktleuthen – Kirchenlamitz – Weißenstadt;

Monika **Kirchbuchner-Dick**, bisher: Atting, weiterhin: Atting.

2.1.4 Gemeindeassistenten/innen

Zum **01.09.2017** wurden angewiesen:

Martin **Bartreier**, bisher: Hemau, neu: Schwarzach – Perasdorf;

Veronika **Bergbauer**, neu: Sattelpfeilstein – Wilting;

Benedikt **Eckert**, bisher: Amberg-St. Michael und Amberg-St. Konrad, neu: Amberg-St. Michael;

Andrea **Engl**, neu: Mainburg – Oberempfenbach – Sandelzhausen;

Christian **Glaser**, neu: Schönsee – Weiding;
Stefanie **Haimerl**, neu: Geiselhöring – Hainsbach-Haindling – Sallach.

Aus dem Dienst der Diözese Regensburg ausgeschieden sind:

zum **31.07.2017** Gemeindefereentin Monika **Glashauser**, bisher: Geiselhöring – Hainsbach-Haindling – Sallach;

zum **31.08.2017** Gemeindefereentin Andrea **Berger**, bisher: Elternzeit.

Beauftragungen – Ernennungen – Bestätigungen – Berufungen

Mit Wirkung vom **01.09.2017**, zeitlich befristet bis zum Inkrafttreten einer Stiftungssatzung für das Nerianerinstitut – Stiftung des öffentlichen Rechts – in Aufhausen wurde P. Winfried **Wermter** CO zum Stiftungsadministrator für das Nerianerinstitut – Stiftung des öffentlichen Rechts – in Aufhausen ernannt.

Korrektur zum Amtsblatt 2017 S. 114, Nr. 10.3:

Der einstweilige Ruhestand von Pfarrer Berthold **Helgert** wurde um ein Jahr bis einschl. **31.08.2018** verlängert.

Prälat Michael Fuchs
Generalvikar

Notizen

Studientagung für Jugendpastoral 2017

Was glaubst du? Jugend und Spiritualität

Jugendliche waren zu allen Zeiten Sinnsuchende. Wahrscheinlich waren sie zu keiner anderen Zeit so intensiv auf der Suche wie in der heutigen Zeit. Die ganze Welt steht ihnen offen. Vor ihnen liegen scheinbar unüberschaubar viele Möglichkeiten, was sie beruflich machen können. Die ganze Welt steht ihnen offen. Gerade deswegen sind viele von ihnen intensiv auf der Suche nach dem „Mehr“ im Leben.

Die Studientagung für Jugendpastoral 2017 nimmt sich dieser Sinnsuche der Jugendlichen an und beschäftigt sich mit Antwortmöglichkeiten, die die Kirche aus dem Schatz ihrer reichhaltigen spirituellen Formen bieten kann.

Leitung: Bischöfliches Jugendamt, Jugendpfarrer Christian Kalis, Past.Ref. Wolfgang Sausner

Referenten: Was glaubst Du? Eröffnungsvortrag von Dominik Zitzler, BDKJ Diözesanpräses Augsburg;
Die Jugend. Der Glaube und die Berufungsunterscheidung. Neues von der Bischofssynode. Referent: Landesjugendseelsorger Jens Hausdörfer, München;

Workshops am Dienstag:

Jesus Art - ein spirituelles Upcycling Mika Springwald, Künstler, Osnabrück;

Jugendliche in Krisensituationen begleiten, Harald Trampler, Malteserhilfsdienst Eichstätt;

Alphakurs für Jugendliche Martin Kochalski, Jugendpfarrer Dresden-Meißen;

Das Aufeinandertreffen zweier Welten und Street Art-Gebet, Gregor Henke, Jugendkirche SAM Berlin;

Sportexerziten, Helmut Bretz, DJK München

Pilgern, Sebastian Thomann, Burglengenfeld;

Erlebnispädagogik und Liturgie, P. Felix Biebl OPraem, Windberg und Sebastian Knipper, Regensburg;

Berufungsbausteinkasten, Sr. Heike-Maria Schneider OP, Regensburg

Außerdem stellen verschiedene Ordensgemeinschaften die ihnen eigenen Spiritualitätsformen vor.

Termin: Montag, 20. November 2017 (14:00 Uhr) bis 22. November 2017 (12:00 Uhr) in der Jugendbildungsstätte Windberg.

Zielgruppe: Haupt- und Ehrenamtliche, die Interesse an der Jugendpastoral im Bistum Regensburg haben.

Kosten: trägt das Bischöfliche Jugendamt der Diözese Regensburg.

Anmeldung: bis Freitag, 27. Oktober unter www.bja-regensburg.de/StuJu

Tagung der Fokolar-Bewegung

„WANDLUNGEN ... das Evangelium drängt uns“. Unter diesem Thema laden die katholischen Priester, evangelischen Geistlichen,

Diakone und Seminaristen in der Fokolar-Bewegung aus Deutschland, Österreich und der Schweiz vom 26.02. (Beginn um 18.00 Uhr mit dem Abendessen – Anreise schon am Sonntag möglich) – 02.03.2018 (Ende um 10.00 Uhr) zu einer Tagung in der Katholischen Akademie Schwerte (bei Dortmund) ein.

Die Kosten für Einzelzimmer, Verpflegung, Tagungsgebühr betragen 336,50 €. Für die Fahrt können gegebenenfalls Fahrgemeinschaften gebildet werden.

Ansprechpartner für die Diözese Regensburg: Pfarrer i. R. Johann Hertl, Ambrosiweg 10, 84048 Mainburg, Tel. 08751-8764172, E-Mail: hertlpasan@aol.com. Interessenten mögen bitte einen Flyer anfordern.

Texte und Bilder christlicher Existenz – Exerziten für Priester, Ordensleute, Diakone und pastorale Mitarbeiter

Mit Hilfe von grundlegenden Texten des Neuen Testaments und Werken christlicher Kunst wird versucht, gegenwärtige Formen und Inhalte christlicher Existenz zu deuten.

Elemente: Zwei Vorträge täglich, Eucharistiefeyer/ Predigt, Bildbetrachtung, Stundengebet, Gespräch, Beichtgespräch

Referent: Domvikar Msgr. Dr. Werner Schrüfer

Termin: Mo., 13.11.17, 18 Uhr (Abendessen) bis Fr., 17.11.17, 13 Uhr (Mittagessen)

Kosten: 223,00 € – 4 ÜN / VP / EZ

Kursgebühr: 55,00 €

Gesundheitswoche für Priester in Bad Wörishofen vom 21. bis 27. Januar 2018

In der Mitgliederversammlung des Klerusvereins der Diözese Regensburg wurde auf mehrheitlichen Wunsch der Mitglieder festgelegt, dass die Gesundheitswoche für Priester der Diözese Regensburg im kommenden Jahr im KNEIPP-KURHAUS ST. JOSEF, das von den Maltersdorfer Schwestern geleitet wird, stattfinden soll. Diese Woche dient zur leibseelischen Rekreation, zur Stabilisierung der Gesundheit und zur Krankheitsvorbeugung und wird mit einer medizinischen, therapeutischen und geistlichen Ausrichtung – nächstes Jahr erstmalig – im Kneipp-Kurhaus St. Josef angeboten. Zu den Leistungen der Woche gehören: 6 Übernachtungen incl. Vollpension, 1x Arztbesuch (medizinischer Check-up mit Erstellung eines individuellen Therapieplanes), 1x Abschlussgespräch mit dem Mediziner, 2x Teilmassagen – Einzelbehandlung, 8x Kneippanwendungen, 2x Gruppengymnastik, 2x Entspannungsübungen. Nutzung von Hallenbad, Sauna, Dampfbad, Fitnessbereich. Tägliche Eucharistiefeyer. Spirituelle und kulturelle Angebote.

Preis: 682,-- € pro Person im Einzelzimmer oder 730,-- € pro Person im Einzelzimmer mit Balkon.

In diesem Preis sind die Kosten für die medizinisch/therapeutischen Leistungen in Höhe von 220,-- € bereits enthalten. Diese Kosten (220,-- €) werden von der LIGA-Krankenversicherung für versicherte Mitglieder anteilig übernommen.

Nähere Informationen und Anmeldung (möglichst bis zum 31. Dezember 2017) bei: KNEIPP-KURHAUS ST. JOSEF, Adolf-Scholz-Alle 3, 86825 Bad Wörishofen. Tel.: 0 82 47 / 308 – 0. info@kneippkurhaus-st-josef.de.

Beilagen: - Antrag auf Gewährung des Kinderbetreuungszuschusses
- Bestätigung der Kinderbetreuungseinrichtung

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2017

Nr. 9

09. Oktober

Inhalt: Richtlinien für die Erstellung und den Betrieb von Webseiten durch die Dienststellen und Einrichtungen in der Diözese Regensburg mit rechtlichen Hinweisen – Anlagen

Richtlinien für die Erstellung und den Betrieb von Webseiten durch die Dienststellen und Einrichtungen in der Diözese Regensburg mit rechtlichen Hinweisen

1.	Zielsetzungen, Geltungsbereich.....	132
1.1	Zielsetzungen	132
1.2	Geltungsbereich	132
2.	Grundsätzliche Hinweise.....	132
2.1	Entscheidungsträger	132
2.2	Domain	132
2.3	Seiten der Pfarreien auf der Webseite der Diözese Regensburg	133
2.4	Barrierefreie Webinhalte.....	133
2.5	Inhalte / Spezifik / Rechte.....	133
2.6	Informationsinfrastruktur (technische Voraussetzungen)	133
2.7	Personelle Voraussetzungen.....	133
2.8	Kosten	134
2.9	Verantwortlichkeit für die Einhaltung und Umsetzung dieser Richtlinien und der rechtlichen Hinweise	134
3.	Rechtliche Hinweise	134
3.1	Anbieterkennzeichnung (Impressum).....	134
3.2	Datenschutz	135
3.3	Cookies	136
3.4	Veröffentlichung von Bildnissen / Filmen von Personen im Internet	137
3.5	Urheberrechte	137
3.6	Nutzungsbedingungen für Dritte.....	137
3.7	Presserecht	137
3.8	Einhaltung der Pflichten nach § 13 Abs. 7 TMG.....	138
3.9	Haftung.....	138
3.10	Soziale Medien.....	138
3.11	Verkauf von Waren und Dienstleistungen über das Internet	138
3.12	Verbraucherschlichtungsverfahren.....	139
3.13	Ergänzende Beratung	140
4.	Ansprechpartner.....	140
5.	Anlagen	140
6.	Fortgeltende Bestimmungen	140
7.	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	140

1. Zielsetzungen, Geltungsbereich

1.1 Zielsetzungen

Für unter den Geltungsbereich dieser Richtlinien fallende kirchliche Einrichtungen, die eigene Webseiten einrichten und betreiben und / oder soziale Medien nutzen wollen, gelten die folgenden Zielsetzungen.

Die Präsenz und Kommunikation im Internet soll

- 1.1.1 dazu beitragen, von den Möglichkeiten der neuen Generation audiovisueller Medien (z.B. Foto, Video, Blog, Webseite) Gebrauch zu machen und damit bisher unbekannte Gelegenheiten zum Dialog sowie nützliche Hilfsmittel für die Evangelisierung und die Katechese eröffnen,
- 1.1.2 einer schnelleren, umfassenden und zeitgemäßen Kommunikation und Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter¹ im Bereich der Diözese Regensburg dienen und
- 1.1.3 Angebote, Dienste und Hilfen den Menschen eröffnen, die sich über die konkrete Einrichtung, ihre Ziele und Arbeiten informieren wollen.

1.2 Geltungsbereich

- 1.2.1 Diese Richtlinien gelten für die in der Diözese Regensburg gelegenen Dienststellen und Einrichtungen in Trägerschaft der Diözese Regensburg, für die Kirchengemeinden, die Kirchenstiftungen und Kirchengemeindeverbände, sowie für alle übrigen kirchlichen Rechtsträger und Einrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform, die der Aufsicht des Bischofs von Regensburg unterliegen und die Ziele gemäß Ziffer 1.1 verfolgen. Diese Richtlinien gelten nicht für den Diözesan-Caritasverband, seine Untergliederungen und Fachverbände. Überdies gelten diese Richtlinien nicht für rechtlich eigenständige kirchliche Verbände und Vereine.
- 1.2.2 Nicht unter den Geltungsbereich dieser Richtlinien fallenden kirchlichen Einrichtungen in der Diözese Regensburg wird empfohlen, nach diesen Richtlinien zu verfahren.
- 1.2.3 Die Nutzung von E-Mail-Diensten und Internetangeboten Dritter durch die Mitarbeiter der kirchlichen Dienststellen und Einrichtungen sind nicht Gegenstand dieser Richtlinien. Hierfür sind die jeweils geltenden diözesanen und ggf. dienstgeberspezifischen Anweisungen zu beachten.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung der weiblichen und männlichen Form verzichtet.

2. Grundsätzliche Hinweise

Bei der Einrichtung einer Webseite sind die folgenden grundsätzlichen Hinweise zu beachten:

2.1 Entscheidungsträger

Die Entscheidung, ob eine eigene Webseite eingerichtet wird und/oder ob deren Betrieb eingestellt wird, obliegt dem nach der Verfassung des jeweiligen Rechtsträgers zuständigen Organ. Im Bereich der Kirchenstiftungen gehört das Treffen dieser Entscheidungen zu den Aufgaben der Kirchenverwaltung; die Rechte des Pfarrgemeinderates sind zu beachten.

2.2 Domain

Der Rechtsträger der Einrichtung (Anbieter/Domaininhaber) muss für seine Webseite bei der zuständigen Registrierungsstelle eine Internetadresse (Domain) registrieren. Der Domainname sollte in einem inhaltlichen Bezug zum Anbieter stehen, sowie selbstsprechend, kurz und einprägsam sein. Bei der Wahl des Domainnamens ist darauf zu achten, dass dieser keine Rechte Dritter, insbesondere keine Kennzeichen- oder Namensrechte verletzt. Es sind Domains unter der länderspezifischen Topleveldomain „.de“ zu wählen. Die zuständige Registrierungsstelle hierfür ist die DENIC eG. Es wird empfohlen die Domains bei einem Mitglied der Genossenschaft (Denic-Mitglied) oder einem entsprechenden Vertragspartner zu registrieren und technisch verwalten zu lassen.

Bei juristischen Personen ist als Domaininhaber und damit Vertragspartner der Registrierungsstelle, die juristische Person (der Rechtsträger) unter Angabe ihres Rechtsformzusatzes, mit dienstlicher Postanschrift sowie den dienstlichen elektronischen Kontaktdaten (Telefon, E-Mail, ggf. Fax) anzugeben. Die Angabe einer Postfachadresse genügt nicht.

Im Bereich der Pfarreien ist somit Domaininhaber und Vertragspartner der Registrierungsstelle die örtlich zuständige Kirchenstiftung. Dies gilt auch für rechtlich unselbständige Einrichtungen der Kirchenstiftungen, wie z.B. Kindertagesstätten, Ministrantengruppen, etc. Die Unterlagen über die Domainregistrierung sind in Anlehnung an den Aktenplan für Pfarramtsregistraturen im Pfarramt aufzubewahren, sodass sichergestellt ist, dass die Unterlagen auch im Falle des Wechsels des Kirchenverwaltungsvorstands verfügbar sind. Bei einem Wechsel des Vertretungsberechtigten (z.B. Wechsel des Pfarrers) ist der Registrierungsstelle der neue Vertretungsberechtigte mitzuteilen.

Vor der Löschung von Domains ist zu bedenken, dass andere Personen diese anschließend für sich registrieren und (eventuell nicht im eigenen Sinne) nutzen können. Die Löschung der Domains sollte daher eigentlich nicht oder nur im äußersten Ausnahmefall stattfinden. Bei dem Wechsel des technischen Dienstleisters sind

die Domains im Rahmen des technischen Transfers zu dem neuen technischen Dienstleister zu transferieren (bei .de Domains: „Providerwechsel oder KK-Antrag“).

Weiterführende, diesbezüglich zu beachtende Hinweise sind in der Arbeitshilfe Domains enthalten, die diesen Richtlinien als Anlage 1 beiliegt.

2.3 Seiten der Pfarreien auf der Webseite der Diözese Regensburg

Jede Pfarrei hat eine eigene Unterseite auf der zentralen Webseite des Bistums unter <http://www.bistum-regensburg.de/bistum/meine-pfarrgemeinde/>. Die Basisdaten für jede Pfarreiseite (Adressdaten sowie falls vorhanden Kindertagesstätten und weitere Einrichtungen) werden automatisch aus der Schematismusdatenbank generiert. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit für alle Pfarreien, selbst weitere Inhalte auf der betreffenden Seite einzustellen. Auch können die Pfarreien über diese Funktion Änderungen an Adressdaten an die Schematismus-Redaktion im Generalvikariat melden.

Für dieses Angebot „Meine Pfarrgemeinde“ steht eine Benutzeranleitung zur Verfügung. Anfragen bitte an die Presse- und Medienabteilung: internet@bistum-regensburg.de

Für die Nutzung dieses Angebots gelten die als Anlage 2 beiliegenden Nutzungsbedingungen.

2.4 Barrierefreie Webinhalte

Es wird empfohlen, Web-Angebote so zu gestalten, dass sie möglichst von allen Nutzern weitgehend (barrierefrei) genutzt werden können. Für mobile oder berührungssensitive Endgeräte sollte daher ein responsives Webdesign (= Webdesign, das sich automatisch an die Bildschirmgröße des jeweiligen Endgeräts anpasst) bereitgestellt werden.

Der Struktur einer Webseite kommt eine zentrale Bedeutung zu. Identität und Auftrag der Webseite müssen dem Rezipienten deutlich sein, so dass verständlich ist, auf welcher Webseite er sich befindet und wozu diese dient. Die Struktur und Aufbau der Inhalte müssen transparent sein. Themen müssen mit überschaubaren Klicks erreichbar und der aktuelle Standort innerhalb der Webseite erkennbar sein. Die Inhalte müssen prinzipiell mediengerecht aufbereitet sein, sowie lesefreundlich und verständlich formuliert werden. Dabei ist darauf zu achten, dass Bilder, die hochgeladen werden sollen, vorher in der Dateigröße auf die Verwendung für die Webseite angepasst, insbesondere verkleinert werden sollten. Bilder, die direkt von der Fotokamera auf die Webseite eingestellt werden sind in der Regel sehr groß und verursachen eine deutlich längere Ladezeit der Webseite. Es wird empfohlen, die Webseite nach den Anforderungen der Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz

(Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung - BITV 2.0) zu gestalten. Demnach sind beispielsweise für jeden Nicht-Text-Inhalt Alternativen in Textform bereitzustellen, die an die Bedürfnisse der Nutzer angepasst werden können (z.B.: Alt-Text bei Bildern).

2.5. Inhalte / Spezifik / Rechte

Die Konzeptionierung und Umsetzung eines Internetangebotes bedarf neben vorhandenen Grundinformationen einer laufenden Aktualisierung und der steten Berücksichtigung aktueller Komponenten. Zu der inhaltlichen Konzeptionierung gehören ferner die Gewährleistung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte und eine medienspezifische Kommunikation mit den Nutzern. Dabei ist der jeweilige Anbieter für Form und Inhalt seines Angebotes im Internet selbst verantwortlich. Auf Ziffer 2.9 wird hingewiesen.

Bei der Gestaltung und Darstellung der einzelnen Angebote sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen² wie z.B. des Strafgesetzbuches (StGB), des Urheberrechtsgesetzes (UrhG), des Kunsturhebergesetzes (KUG), des Telemediengesetzes (TMG), des Datenschutzes, insbesondere der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) für die Diözese Regensburg sowie des Bayerischen Pressegesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes zu beachten.

Für die Webseite der Diözese Regensburg wurde ein Internet-Styleguide entwickelt. Dieser kann für die Gestaltung von Webseiten der anderen unter den Geltungsbereich dieser Richtlinien fallenden Dienststellen und Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden.

Anfragen an die Presse- und Medienabteilung: internet@bistum-regensburg.de

2.6 Informationsinfrastruktur (technische Voraussetzungen)

Aufbau und Pflege eines Internet-Angebotes setzen die Ausstattung mit einer entsprechenden EDV-Technik voraus. Auf Grund der ständigen technischen Weiterentwicklung bedarf diese EDV-Ausstattung einer kontinuierlichen Anpassung.

Zum Schutz der Informationsinfrastrukturen, der Integrität der Systeme und der angebotenen Inhalte und zur Vermeidung eines Missbrauchs von Daten sind die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit zu treffen.

2.7 Personelle Voraussetzungen

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter, die mit der Erstellung oder Pflege von Webseiten beauftragt werden, sollten über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, um die ihnen übertragenen Aufgaben fachgerecht erfüllen zu können. Weiter besteht die

² Bei den jeweils zitierten Gesetzen handelt es sich um die bei Inkrafttreten dieser Richtlinien geltende Fassung. Bitte prüfen Sie die zitierten Gesetze und deren Paragraphen auf künftige Aktualität.

Möglichkeit, geeignete externe Dienstleister mit der Erstellung und/oder Pflege der Webseite zu beauftragen. Für die Auswahl eines technischen Dienstleisters wird auf die Arbeitshilfe Domains (Anlage 1) verwiesen.

2.8 Kosten

Jeder Anbieter von Webseiten hat die entstehenden Investitions- und Anschaffungskosten sowie die Betriebskosten selbst zu tragen.

Hinsichtlich der Kostenstruktur ist mit mehreren Faktoren zu rechnen. Insbesondere mit:

- Die Netzwerktechnologie, Hardware- und Softwareentwicklung unterliegen einer kontinuierlichen Weiterentwicklung. Damit verbunden entstehen dauerhafte Kosten für Systemwartung und Updates, insbesondere regelmäßige Sicherheitsupdates.
- Die Verwaltung und Redaktion der Inhalte bedarf einer stetigen Anpassung der Qualifikation der Anwender. Hieraus ergeben sich Kosten für Weiterbildung und Schulungen.
- Es ist möglich bei der Erstellung der Webseite auf freie Software (Open Source), wie z.B. TYPO3 oder Wordpress zurückzugreifen. TYPO3 oder Wordpress als Content-Management-Systeme (CMS) bieten zudem die Möglichkeit, die Webseite selbst auf einfache Weise zu verwalten und zu ändern.
- Von der Verwendung proprietärer CMS-Systeme wird abgeraten, da diese meist mit einer dauerhaften Bindung an einen Dienstleister verbunden sind und zu erheblichen Folgekosten führen können.
- Wenn im Zusammenhang mit der Gestaltung der Webseite rechtliche Fragen auftreten, z.B. Gestaltung von AGB für Online-Shops, Nutzungsbedingungen, Verträge mit externen Auftragnehmern, etc. müssen qualifizierte externe Rechts- und ggf. auch Steuerberater beigezogen werden. Die Rechts- und Steuerberatungskosten sind bei der Kalkulierung der benötigten Haushaltsmittel für eine Webseite mit zu berücksichtigen.

2.9 Verantwortlichkeit für die Einhaltung und Umsetzung dieser Richtlinien und der rechtlichen Hinweise

Die nach der Verfassung des jeweiligen Anbieters zuständigen Organe sind für die Einhaltung und Umsetzung dieser Richtlinien und der rechtlichen Hinweise verantwortlich.

Im Bereich der Kirchenstiftungen ist dies der Kirchenverwaltungsvorstand; bei in Rechtsträgerschaft der Diözese Regensburg stehenden Dienststellen und Einrichtungen sind dies die verantwortlichen Dienststellenleiter im Sinne von IV. Anlage 2 zu § 6 KDO Ziffer

3.2 KDO-DVO oder die Mitarbeiter, auf die sie diese Pflichten übertragen haben.

Sie haben ihren Mitarbeitern, die mit entsprechenden Aufgaben betraut sind, diese Richtlinien und zukünftige Änderungen bekannt zu geben; hierfür ist das als Anlage 3.1 beiliegende Formular zu verwenden. Wenn ehrenamtlich Tätige mit Aufgaben im Rahmen von Webseiten beauftragt werden, ist ihnen vor Aufnahme der Tätigkeit die als Anlage 3.2 beiliegende Erklärung zur Unterzeichnung vorzulegen.

Externe Dienstleister sind ebenfalls auf die Einhaltung dieser Richtlinien zu verpflichten.

3. Rechtliche Hinweise

Zu den vorstehend abgedruckten Richtlinien für die Erstellung und den Betrieb von Webseiten durch die Dienststellen und Einrichtungen in der Diözese Regensburg werden die nachfolgenden rechtlichen Hinweise gegeben.

3.1 Anbieterkennzeichnung (Impressum)

3.1.1 Auf jeder Webseite muss ein den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entsprechendes Impressum vorhanden sein.

3.1.2 Allgemeine Impressumspflicht

Gemäß § 5 Telemediengesetz müssen sich folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar auf der Webseite befinden:

- Name und Anschrift des Betreibers
- E-Mail-Adresse
- Telefonnummer
- im Einzelfall (dann, wenn erforderlich bzw. vorhanden)
- die zuständige Aufsichtsbehörde
- die Umsatzsteuer- bzw. Wirtschaftsidentifikationsnummer

Das Impressum muss unmittelbar in die Webseite integriert und über maximal zwei Klicks erreichbar sein. Das Impressum sollte sich nicht am untersten Ende der Webseite in kleiner Schrift befinden. Das Impressum muss ohne Scrollen auf einen Blick alle erforderlichen Daten enthalten.

Soweit der Dienst im Rahmen einer Tätigkeit angeboten oder erbracht wird, die der behördlichen Zulassung bedarf müssen Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde gemacht werden. Dabei ist sowohl die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde, als auch – sofern vorhanden – die staatliche Aufsichtsbehörde anzugeben (siehe Anlage 4). Als zuständige kirchliche

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bischöfliche Finanzkammer Regensburg zu benennen.

3.1.3 Zusätzliche Erfordernisse bei juristischen Personen

Bei juristischen Personen müssen außerdem:

- die Rechtsform,
- der Vertretungsberechtigte und
- im Einzelfall (dann, wenn vorhanden)
- das (Handels-, Vereins-, Partnerschafts- oder Genossenschafts-) Register und
- die entsprechende Registernummer

genannt werden.

3.1.4 Weitergehende Erfordernisse bei journalistisch-redaktionell gestalteten Seiten

Auf Webseiten mit einem journalistisch-redaktionell gestalteten Angebot ist zudem nach § 55 Rundfunkstaatsvertrag die Benennung eines inhaltlich Verantwortlichen mit Namen und Anschrift im Impressum erforderlich.

Dieser muss u.a.:

- zur Bekleidung öffentlicher Ämter befähigt und
- voll geschäftsfähig sein.

Dabei muss es sich um eine natürliche Person handeln. Eine Werbeagentur oder andere juristische Person als inhaltlichen Verantwortlichen zu benennen, genügt diesen Anforderungen nicht. Im Bereich der Kirchenstiftungen ist inhaltlich Verantwortlicher in diesem Sinne der Kirchenverwaltungsvorstand. Die Festlegung der Inhalte der Webseite – unter Beachtung der Rechte des Pfarrgemeinderates – gehört zu den vom Kirchenverwaltungsvorstand wahrzunehmenden Geschäften der laufenden Verwaltung im Sinne des Art. 13 Abs. 2 Satz 1 KiStiftO. Auf Ziffer 2.9 wird hingewiesen.

Ein redaktionell gestaltetes Angebot liegt schon dann vor, wenn über ausgewählte Neuigkeiten berichtet und/oder entsprechende Pressemitteilungen öffentlich zugänglich gemacht werden.

3.1.5 Impressum in den sozialen Medien

Auch bei der Verwendung der sozialen Medien oder anderer externer Angebote, wie z.B. Facebook, Youtube, Google+, Twitter, Soundcloud ist ein eigenes Impressum zu führen. Dabei kann mittels eines sog. sprechenden Links (wie z.B. www.WEBSEITE.de/impressum/) auf das Impressum der Hauptseite verlinkt werden, solange hierfür nicht mehr als zwei Klicks erforderlich sind. Nicht ausreichend ist die Verlinkung der Startseite. In diesem Fall ist im Impressum der Hauptseite darauf hinzuweisen, dass dieses Impres-

sum auch für die jeweils verwendeten sozialen Medien oder externen Webseiten gilt.

Verschiedene Beispiele für die Gestaltung des Impressums liegen als Anlage 4 bei.

3.2 Datenschutz

Vor der Veröffentlichung im Internet, d.h. vor jeder Autorisierung zur Eingabe, ist zu prüfen, ob alle datenschutzrechtlichen Belange bzw. Persönlichkeitsrechte Betroffener beachtet werden. Es gelten die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) der Diözese Regensburg sowie die Verordnung zur Durchführung der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Die aktuelle Fassung bzw. Änderungen der Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte grundsätzlich dem Amtsblatt der Diözese Regensburg (vgl. auch im Internet unter: <http://www.bistum-regensburg.de/amtsblatt>).

3.2.1 Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit

Auch bei der Gestaltung von Webseiten und in den sozialen Medien ist zum Schutz personenbezogener Daten der allgemeine Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit (§ 2a KDO) zu beachten. Vor der Veröffentlichung von Daten sollte daher immer genau abgewogen werden, ob dies tatsächlich erforderlich ist und welche Daten veröffentlicht werden dürfen.

3.2.2 Veröffentlichung kirchlicher Amtshandlungen (z. B. Taufe, Erstkommunion, Firmung, Trauung, Weihe), besonderer Ereignisse (Alters- und Ehejubiläen, Ordens- und Priesterjubiläen) und anderer personenbezogener Daten im Internet

Hierfür gelten die neuen Datenschutzbestimmungen bei Veröffentlichungen durch die Pfarrei (Amtsblatt Nr. 8 / 2015 der Diözese Regensburg vom 30.10.2015).

Bei der Veröffentlichung von Personen mit ihrer dienstlichen Anschrift ist ebenfalls Vorsicht geboten. Grundsätzlich ist auch bei sog. Repräsentanten (Bedienstete, die aufgrund ihrer dienstlichen Tätigkeit Außenstehenden bekannt bzw. als Ansprechpartner zur Verfügung stehen sollen) vor Veröffentlichung von Name, Aufgabe und Telefonnummer deren Einwilligung einzuholen.

3.2.3 Untersagung von Web-Analyse-Software, die dem Datenschutz nicht entspricht

Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist es nicht gestattet, Web-Analysesoftware für den Internetauftritt zu verwenden, die dem Datenschutz nicht entspricht. Die Verwendung der Web-Analyse-Software „Google

Analytics“ bzw. „Universal Analytics“ ist untersagt. Es sollte zunächst geprüft werden, ob der Einsatz einer Web-Analyse-Software überhaupt erforderlich ist. Es wird empfohlen Web-Analyse-Software einzusetzen, die lokal auf dem eigenen Internet-Server (der sich in Deutschland befinden muss) installiert ist und eine einfache Opt-out-Funktion bietet. Dies kann beispielsweise die Software „Piwik“ sein.

3.2.4 Social-Media-Plugins auf kirchlichen Webseiten

3.2.4.1 Genereller Verzicht

Aufgrund der Tatsache, dass durch die über iframes in die Webseiten eingebetteten Like“- oder „Gefällt-mir“-Buttons bereits beim Laden der Seite – also ohne aktives Zutun des Anwenders – Daten an die Betreiber der Netzwerkplattformen übertragen werden, die daraufhin komplette Surfprofile ihrer Nutzer erstellen können, wird ein genereller Verzicht auf die Verwendung von sog. „Social-Media-Plugins“, wie z. B. die „Like“- oder „Gefällt-mir“-Buttons von Facebook, „+1“ von Google und Twitter („Follow“-Button) u.a. empfohlen. Gleiches gilt auch für über iframes eingebettete „Share“- oder „Teilen“-Buttons, die bereits beim Laden der Webseite Daten übermitteln.

3.2.4.2 Zweistufige Lösung

Für den Fall, dass sich der Webseiten-Betreiber im Einzelfall dennoch für die Verwendung von „Like“- oder „Gefällt-mir“- oder „Share“- oder „Teilen“-Buttons entscheidet, ist eine zweistufige Lösung, z.B. die sogenannte 2-Klick-Lösung von Heise zu verwenden. Diese ermöglicht es, dass Daten nur mit Zustimmung des Anwenders übermittelt werden. Das Konzept von Heise sieht vor, dass standardmäßig deaktivierte Buttons eingebettet werden, die keinen Kontakt mit den Servern von Facebook u.a. Betreibern von Netzwerkplattformen herstellen. Erst wenn der Anwender diese Buttons aktiviert und damit seine Zustimmung zur Kommunikation mit Facebook, Google oder Twitter erklärt, werden die Buttons aktiv und stellen die Verbindung her. Mit einem zweiten Klick kann der Anwender dann seine Empfehlung und damit seine Daten übermitteln.

Beim Aufruf weiterer entsprechend eingerichteter Seiten erscheint wieder der deaktivierte Button. Auf diese Weise können die sozialen Netze genutzt werden, ohne dass komplette Surf-Profile des Anwenders erstellt werden können.

Nähere Informationen zu diesem Thema finden Sie unter:

<http://www.heise.de/extras/socialshareprivacy/>

3.2.4.3 Datenschutzerklärung

Wenn auf einer Webseite Social-Media-Plugins verwendet werden, ist in der Datenschutzerklärung auf deren Verwendung und die damit verbundene Datenübertragung explizit hinzuweisen.

3.2.5 Datenschutzerklärung

Nach § 13 Abs. 1 TMG hat der Diensteanbieter den Nutzer zu Beginn des Nutzungsvorgangs u. a. über Art, Umfang und Zwecke der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten in allgemein verständlicher Form zu unterrichten, sofern eine solche Unterrichtung nicht bereits erfolgt ist.

Der notwendige Inhalt der Datenschutzerklärung ist somit individuell davon abhängig, welche personenbezogenen Daten, in welchem Umfang und zu welchem Zweck im Rahmen der Webseite erhoben und verwendet werden. Dies hängt z.B. auch davon ab, ob und wenn ja, welche Web-Analysesoftware eingesetzt wird, ob und in welcher Form, Verbindungen zu sozialen Netzwerken bestehen, usw. Daher sind die Datenschutzerklärungen jeweils individuell zu gestalten. Es ist darauf zu achten, dass die in der Datenschutzerklärung enthaltenen Angaben und die technische Umsetzung übereinstimmen. Ein Muster einer modularen Datenschutzerklärung liegt als Anlage 5 samt einer Arbeitshilfe (Anlage 6) bei.

Verstöße gegen § 13 Abs. 1 TMG können derzeit mit Bußgeldern in Höhe von bis zu 50.000,00 € geahndet werden (§ 16 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 TMG). Unterbleibt die notwendige Unterrichtung, kann eine Datenerhebung ohne eine ausreichende Datenschutzerklärung des Weiteren einen Verstoß gegen Wettbewerbsrecht (§ 3a UWG) darstellen und abgemahnt werden (OLG Hamburg, Urteil vom 27.06.2013 – 3 U 26/12) sowie aufsichtsrechtliche Maßnahmen auslösen.

In der Vergangenheit wurden Datenschutzerklärungen häufig in den Menüpunkt „Impressum“ mit aufgenommen. Vor dem oben geschilderten Hintergrund muss die Datenschutzerklärung unter einem eigenen, auf allen Seiten der Webseite deutlich sichtbaren und entsprechend benannten Menüpunkt erreichbar gemacht werden.

3.3 Cookies

Es wird empfohlen, zunächst zu prüfen, ob der Einsatz von Cookies, die über eine fehlerfreie Darstellung und komfortable Nutzung der Webseite hinausgehen, wie z.B. Tracking-Cookies, Werbe-Cookies, Analyse-Cookies, Cookies von sozialen Medien, überhaupt notwendig ist. Bezüglich der letztgenannten Cookies ist die Rechtslage derzeit unklar. Wenn ein Anbieter diese Cookies dennoch einsetzen möchte, muss er sich individuell mit der Prüfung und Umsetzung der im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen auseinandersetzen. Darüber hinaus sind etwaige Anforderungen, die sich aus den jeweiligen Nutzungsbedingungen bestimmter Diensteanbieter, wie z.B. Google ergeben zu berücksichtigen. Bei Inkrafttreten dieser Richtlinien hatte Google z.B. für die Dienste Google AdSense, Google DoubleClick for Publishers und Google DoubleClick Ad Exchange die sog. „Richtlinie zur Einwilligung der Nutzer in der EU“ eingeführt. Sie

finden diese Richtlinie sowie weitere Infos dazu derzeit unter folgendem Link: <https://www.google.com/about/company/user-consent-policy.html>.

Cookies, die sich einer Löschung und damit einem Widerspruch widersetzen sind wegen Verstoßes gegen § 15 Abs. 3 TMG stets datenschutzrechtswidrig und dürfen nicht eingesetzt werden.

3.4 Veröffentlichung von Bildnissen / Filmen von Personen im Internet

Die Veröffentlichung des Bildnisses von Personen im Internet bedarf wegen des Rechts am eigenen Bild grundsätzlich der Einwilligung der dargestellten Personen, sofern keine gesetzlich geregelte Ausnahme vorliegt (vgl. § 22f. Kunsturhebergesetz). Bei Minderjährigen ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter (in der Regel der Eltern) einzuholen. Dies ist nicht nur in Bezug auf einzelne Bilder oder Bilderkollagen zu beachten, sondern auch für Filme, Videos und Videoclips.

Ausnahmen bestehen u. a. für Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen oder für Bilder von Versammlungen (z.B. Prozessionen, Gottesdiensten, Pfarrfesten) und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben. Aber auch dort gilt, dass ein berechtigtes Interesse der Abbildung im Wege stehen kann. Zur Sicherheit sollte daher auch in einem solchen Fall die Einwilligung des Betroffenen eingeholt werden.

Um privaten Foto- oder Videoaufnahmen und späteren Internetveröffentlichungen bei öffentlichen kirchlichen Veranstaltungen (z. B. bei Erstkommunionfeiern in der Pfarrkirche, bei Pfarrfesten oder auch bei „Pfarrsitzungen“ / pfarrlichen Karnevalsveranstaltungen) entgegenzuwirken, sollte ggf. vom Hausrecht Gebrauch gemacht und ein Fotografier- und Filmverbot ausgesprochen werden.

Ein Muster einer Einwilligungserklärung kann im Downloadbereich des Diözesandatenschutzbeauftragten für die bayerischen (Erz-)Diözesen (<https://www.erzbistum-muenchen.de/>) heruntergeladen werden. Im Bereich des Bischöflichen Ordinariates können die Zugangsdaten im Intranet unter „Datenschutz“ eingesehen werden.

3.5 Urheberrechte

Bei der Veröffentlichung von Texten und Bildern und jeglichen geschützten Werken im Sinne von § 2 Urheberrechtsgesetz (Sprachwerke, auch Reden und Computerprogramme, Werke der Musik, der bildenden Kunst, Lichtbildwerke, Filmwerke, Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie z.B. Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen) sind die urheberrechtlichen Bestimmungen zu beachten (vgl. auch die Hinweise

zum Umgang mit fremden geistigen Eigentum, welche dem Amtsblatt der Diözese Regensburg 2010, Nr. 12 als Anlage beilagen). Daneben gibt es zahlreiche Leistungsschutzrechte, welche auch dann einen Schutz entfalten, wenn mangels Schöpfungshöhe eigentlich kein urheberrechtlichfähiges Werk vorliegt (so sind Fotografien grundsätzlich immer geschützt, entweder als Lichtbildwerk aus Urheberrecht oder als einfaches Lichtbild aus Leistungsschutzrecht). Kosten (einschließlich Rechtsberatungskosten), die durch die etwaige Verletzung von Urheberrechten entstehen, sind vom jeweiligen Anbieter der Webseite zu tragen.

Bei dem Bezug von vermeintlich kostenlosen und „freien“ Bildern über diverse Bilderplattformen ist auf die jeweiligen Lizenzbedingungen zu achten. In vielen Fällen sind die Bilder nur in Verbindung mit der Nennung des Urhebers und der Bezugsquelle zu verwenden. Auch bei Wikipedia sind die Bilder oft einer speziellen Lizenz unterworfen (in der Regel Creative Commons Lizenz - <http://de.creativecommons.org/>) die entsprechende Angaben in Bildernähe erfordert. Verstöße gegen die Lizenzbedingungen lösen oft Abmahnungen und Kosten aus. Die Herkunft der verwendeten Bilder, sowie die jeweilige Lizenz und die Lizenzbedingungen sind beweissicher zu dokumentieren.

3.6 Nutzungsbedingungen für Dritte

Wenn ein Anbieter Dritten (z.B.: kirchlichen Vereinen oder Verbänden) gestattet, auf der von ihm betriebenen Webseite eigene Beiträge u. ä. zu veröffentlichen, so sind die Inhalte Dritter zunächst vom Anbieter zu überprüfen und dann ggf. durch den Anbieter eigenhändig einzustellen. Diese Prüfung hat sorgsam zu erfolgen, da der Anbieter mit dieser Prüfung und Veröffentlichung für die Inhalte haftet (siehe Ziffer 3.9.1). Die Veröffentlichung der Inhalte direkt durch Dritte bspw. durch Zugriff auf die Webseite ist untersagt. Dritten ist kein eigenständiger Zugriff auf die Webseite der Anbieter gestattet.

3.7 Presserecht

Alle Nachrichten sind nach den anerkannten journalistischen Grundsätzen vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Inhalt, Herkunft und Wahrheit zu prüfen. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung, Veröffentlichungen, egal ob in Form eines Druckwerks oder Online im Internet, von strafbarem Inhalt freizuhalten (vgl. Art. 11 Pressegesetz Bayern).

Die Veröffentlichung von Tatsachenbehauptungen (in der Druckform oder im Internet), durch die eine Person individuell betroffen ist, kann einen Gegendarstellungsanspruch auslösen (vgl. § 56 Rundfunkstaatsvertrag, Art. 10 Pressegesetz Bayern).

Handelt es sich um unwahre Tatsachenbehauptungen oder ehrverletzende Werturteile können auch Unterlassungs- und Schadensansprüche gegeben sein.

Bei unwahren Tatsachenbehauptungen kann auch ein Widerruf in Betracht kommen.

Vor einer Veröffentlichung von Inhalten im Internet müssen ferner die Autorenschaft, die redaktionelle Verantwortung und das Impressum geklärt werden. Auf das Merkblatt zum Recht auf Gegendarstellung im Pfarrbrief des VDD (Amtsblatt Nr. 5 / 2010 vom 20.05.2010 (S. 44)) wird hingewiesen.

3.8 Einhaltung der Pflichten nach § 13 Abs. 7 TMG

Für geschäftsmäßig angebotene Telemedien (z.B. Erhebung von personenbezogenen Daten per Onlineformular) wird ausdrücklich auf die Verpflichtungen nach § 13 Abs. 7 TMG hingewiesen. Demnach sind Interaktionen zwischen den Nutzern und der Webseite gegen die Kenntnis- oder Einflussnahme Dritter abzusichern. Dies kann durch den Einsatz von als sicher anerkannten Verschlüsselungsverfahren, die dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechen, erfolgen. Beim Einsatz von Kontaktformularen sind diese entsprechend abzusichern. Zudem muss die Webseite den jeweils aktuellen Sicherheitsstandards entsprechen. Auf die regelmäßige Einspielung aktueller Sicherheitspatches und -updates ist daher besonders zu achten.

3.9 Haftung

3.9.1 Haftung nach den allgemeinen Gesetzen

Der Anbieter haftet für die durch ihn oder seine Mitarbeiter eingestellten Inhalte seiner Webseite nach den allgemeinen Gesetzen, d.h. ggf. zivilrechtlich und strafrechtlich. Dies gilt auch dann, wenn er fremde Inhalte auf seine Webseite übernimmt und sich diese dadurch zu Eigen macht.

3.9.2 Die Diözese Regensburg KdöR übernimmt keine Haftung für die Inhalte, die von den Anbietern, die nicht in Rechtsträgerschaft der Diözese Regensburg stehen, auf eigenen Webseiten ins Internet eingestellt werden. Die Diözese Regensburg ist nicht verpflichtet, eine Überprüfung oder Überwachung der Inhalte der Anbieter anzustellen und führt diese auch nicht durch.

3.9.3 Setzung von Hyperlinks

Bei der Setzung von Hyperlinks auf externe Webseiten besteht die Gefahr einer haftungsrechtlichen Inanspruchnahme. Externe Webseiten können rechtswidrige Inhalte enthalten und derjenige, der sich fremde Informationen mittels eines Hyperlinks zu Eigen macht (z. B. durch Kommentierung, Zustimmung, sichtbares wirtschaftliches Interesse), haftet im gleichen Maße wie für eigene Informationen. Damit kann es z. B. auch beim Verlinken einer an Twitter geposteten Twitter-Nachricht oder des Klicken

des Facebook „Gefällt-mir-Buttons“, zu einer Haftung kommen, wenn die verlinkte Twitter-Nachricht oder die „gelikte“ Facebook-Seite die Rechte Dritter verletzt.

Sobald Hinweise vorliegen, dass auf eine rechtlich zweifelhafte Seite verlinkt wird, muss der Link sofort entfernt werden. Bei Kenntnis einer Verlinkung auf eine rechtswidrige Seite führt dies zur Haftung des Verlinkenden, falls der Link nicht unverzüglich ab Kenntnis entfernt wird. Die pauschale Aufnahme von Haftungsausschlusserklärungen (sog. Disclaimer) befreit bei Vorliegen der Haftungsvoraussetzungen nicht von entsprechenden Ansprüchen.

3.10 Soziale Medien

Alle oben dargestellten Grundsätze gelten auch für soziale Medien. Bei der Nutzung sozialer Netzwerke sind die Hinweise und Empfehlungen in der Broschüre „Nutzung sozialer Netzwerke (social networking) in Einrichtungen der Katholischen Kirche (vgl. Amtsblatt der Diözese Regensburg 2014, Nr. 5, S. 66), sowie die Informationen des VDD vom 23.02.2015 zur Änderung der Datenrichtlinien von Facebook (beide in: <http://www.bistum-regensburg.de/multimedia/downloads/amtliche-texte/>) zu beachten. Es wird der Erlass von Social-Media-Guidelines für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter, die in sozialen Netzwerken aktiv sind, anhand des Musters des VDD empfohlen (<http://www.bistum-regensburg.de/multimedia/downloads/amtliche-texte/>). Unabhängig davon sind die Einstellungen zum Datenschutz und zur Datensicherheit bei den jeweiligen sozialen Medien regelmäßig zu überprüfen.

3.11 Verkauf von Waren und Dienstleistungen über das Internet

Der Verkauf von Waren und Dienstleistungen über das Internet unterliegt besonderen rechtlichen Vorschriften für den elektronischen Geschäftsverkehr. Verstöße gegen diese Vorschriften können erhebliche rechtliche Nachteile zur Folge haben.

3.11.1 Haftung

Der Abschluss von Verträgen über das Internet erfolgt auf eigene Verantwortung des jeweiligen Rechtsträgers. Bei Verstößen gegen die oben genannten Vorschriften haften die jeweiligen Rechtsträger und / oder deren Organe nach den gesetzlichen Vorschriften.

3.11.2 Stiftungsaufsichtliche Genehmigung

Auch beim Abschluss von Rechtsgeschäften über das Internet sind im Bereich der Kirchenstiftungen die Vorschriften der Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayer. (Erz-)Diözesen (KiStiftO) einzuhalten. Beschlüsse über die Einrichtung und den Betrieb eines Online-Shops bedürfen der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde, derzeit also der Bischöflichen Finanzkammer Regensburg (Art. 44 Abs. 1 Satz 1 KiStiftO). Entsprechende Beschlüs-

se, Rechtsgeschäfte und sonstige Entscheidungen der Stiftungsorgane werden erst wirksam, wenn die stiftungsaufsichtliche Genehmigung erteilt worden ist. Ihre vorherige Vollziehung ist unzulässig (Art. 44 Abs. 4 KiStiftO).

3.11.3 Steuerrechtliche Folgen

Mit dem Verkauf von Waren und Dienstleistungen im Internet können steuerrechtliche Folgen (insbesondere Probleme mit der Steuerbefreiung, Umsatzsteuerthematik) verbunden sein. Vor der Aufnahme entsprechender Tätigkeiten sind daher etwaige steuerrechtliche Konsequenzen für den jeweiligen Rechtsträger durch einen Steuerberater prüfen zu lassen.

3.12 Verbraucherschlichtungsverfahren

Das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) gilt für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmern durch eine anerkannte private oder durch eine behördliche Verbraucherschlichtungsstelle.

Nach näherer Maßgabe der §§ 36 und 37 VSBG sind von Webseitenbetreibern, die unternehmerisch tätig sind, diesbezüglich verschiedene Informationspflichten zu erfüllen.

Auch kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts, wie z.B. Kirchenstiftungen als Stiftungen des öffentlichen Rechts, sind Unternehmer im Sinne der §§ 36 und 37 VSBG, wenn sie planmäßig und dauerhaft Waren und / oder Dienstleistungen gegen Entgelt anbieten und sich dabei der Privatrechtsform bedienen. So wie dies z.B. beim Abschluss von Betreuungsverträgen für Kitas oder bei Pflegeverträgen von Sozialstationen der Fall ist. Auf die Absicht einer Gewinnerzielung kommt es für die Unternehmereigenschaft nicht an. Die Informationspflichten gelten auch dann, wenn der Vertragsabschluss selbst nicht über das Internet erfolgt.

3.12.1 Allgemeine Informationspflicht nach § 36 VSBG

Unternehmer i.S.d Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) (s.o.), die zum Stichtag 31.12. des jeweils vorangegangenen Jahres mehr als 10 Mitarbeiter beschäftigt haben (es kommt nur auf die Zahl der Köpfe an, nicht auf die Arbeitszeit) und eine Webseite betreiben und/oder Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) verwenden, müssen

- darauf hinweisen, inwieweit sie bereit oder verpflichtet sind, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen, und
- wenn ja, auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle hinweisen.

Die Informationen müssen

- auf der Webseite des Unternehmers erscheinen, wenn der Unternehmer eine Webseite unterhält,

- zusammen mit seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegeben werden, wenn er Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet,
- leicht zugänglich, klar und verständlich sein.

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle besteht für kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts grundsätzlich nicht. Eine freiwillige Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren wäre zwar möglich, hiervon ist aber derzeit abzuraten.

Auch bei Nichtteilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle muss sich diese Information jedoch aus der Webseite und/oder den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergeben, wenn der Webseitenbetreiber zum oben genannten Stichtag mehr als 10 Mitarbeiter beschäftigt hat. Im Rahmen des Webseitenbetriebes ist in das Impressum daher folgender Satz mitaufzunehmen:

„Wir sind nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz teilzunehmen.“

3.12.2 Informationspflicht nach Entstehen einer Streitigkeit (§ 37 VSBG)

Unabhängig von der allgemeinen Informationspflicht nach § 36 VSBG müssen Unternehmer dann, wenn es zu einem Streit mit einem Kunden aus einem Verbrauchervertrag kommt, Verbraucher darüber unterrichten, an welche Verbraucherschlichtungsstelle sie sich wenden können (die Kontaktdaten der Verbraucherschlichtungsstelle müssen vollständig angegeben werden). Gleichzeitig müssen sie mitteilen, ob sie zur Teilnahme am Verfahren dieser Stelle bereit oder verpflichtet sind. Diese Informationspflicht besteht auch für Unternehmen, die nicht an Streitbeilegungsverfahren teilnehmen.

Eine Liste der Verbraucherschlichtungsstellen führt das Bundesamt für Justiz (www.bundesjustizamt.de).

Webseitenbetreiber, die unternehmerisch tätig sind und nicht am Streitbeilegungsverfahren teilnehmen, können für die Information des Verbrauchers in Textform nach Eintritt einer Streitigkeit folgenden Mustertext verwenden:

„Die für uns zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist die:

- Name der Verbraucherschlichtungsstelle,
- vollständige Adresse der Verbraucherschlichtungsstelle,
- Telefonnummer der Verbraucherschlichtungsstelle,
- Telefaxnummer der Verbraucherschlichtungsstelle,

- E-Mail-Adresse der Verbraucherschlichtungsstelle,
- Angabe der Homepage der Verbraucherschlichtungsstelle.

Wir beteiligen uns nicht an Verbraucherschlichtungsverfahren vor der vorstehend genannten Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz und sind hierzu auch nicht gesetzlich verpflichtet.“

3.12.3 Rechtsfolgen bei Verstößen gegen die Informationspflichten

Werden die Informationspflichten nicht beachtet, drohen Unterlassungsverfahren nach dem Unterlassungsklagengesetz (§ 2 Abs. 2 Nr. 12 UKlaG).

3.13 Ergänzende Beratung

Die vorstehenden rechtlichen Hinweise können aufgrund der zahlreichen, in der Praxis vorkommenden Fallgestaltungen nicht jeden Einzelfall abdecken. Zudem unterliegen Gesetzgebung und Rechtsprechung einem steten Wandel. Bei Bedarf wird daher empfohlen, qualifizierte Berater beizuziehen. Für die Beauftragung von Beratern gelten die allgemeinen Regelungen.

4. Ansprechpartner

Bei organisatorischen Fragen zum Webseitenbetrieb können Sie sich an die

Bischöfliche Presse- und Medienabteilung
 Internetredaktion
 Niedermünstergasse 2, 93047 Regensburg
 Telefon: 0941/597-1070
 E-Mail: internet@bistum-regensburg.de

wenden.

Bei datenschutzrechtlichen Fragen zum Webseitenbetrieb können Sie sich an die jeweils zuständigen betrieblichen Datenschutzbeauftragten wenden.

5. Anlagen

- Anlage 1: Arbeitshilfe Domains
- Anlage 2: Nutzungsbedingungen „Meine Pfarrgemeinde“
- Anlage 3.1: Formular zur Bestätigung der Kenntnisnahme der Richtlinien für hauptamtliche Mitarbeiter
- Anlage 3.2: Formular zur Bestätigung der Kenntnisnahme der Richtlinien für ehrenamtliche Mitarbeiter
- Anlage 4: Verschiedene Muster für ein Impressum
- Anlage 5: Muster einer modularen Datenschutzerklärung
- Anlage 6: Arbeitshilfe Datenschutzerklärung

6. Fortgeltende Bestimmungen

Fortgeltende Bestimmungen und weitere Informationen über die vorstehenden Richtlinien hinaus sind – in ihrer jeweils geltenden Fassung – weiterhin zu beachten:

- 6.1 Hinweise zum Betrieb von Internetforen (Amtsblatt der Diözese Regensburg 2008, Nr. 6, S. 55)
- 6.2 Arbeitshilfe Nr. 234 Internetpräsenz (Amtsblatt der Diözese Regensburg 2010, Nr. 12, S. 136).

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten die Hinweise zum datenschutzkonformen Einsatz von Google Analytics und sog. „Social Plug-ins“ wie Facebook Like Button (Amtsblatt der Diözese Regensburg 2013, Nr. 4, S. 49 f) außer Kraft.

Regensburg, den 06.10.2017



Prälat Michael Fuchs
 Generalvikar

Anlage 1

Arbeitshilfe Domains

1. Allgemeine Verwendungshinweise

Diese Arbeitshilfe (AH) ist für den Umgang mit Domainnamen (Domains) gedacht. Sie soll den Umgang mit Domains erleichtern, indem sie die technischen Besonderheiten erklärt, insbesondere worauf bei der Registrierung, dem Transfer und der Löschung von Domains zu achten ist.

2. Was ist eine Domain?

Eine Domain ist eine Adresse im Internet, unter der in der Regel eine Webseite zu erreichen ist.

Beispiel: bistum-regensburg.de

Bei dem Beispiel „bistum-regensburg.de“ handelt es sich um eine Domain unterhalb der Länderkennung „.de“. Die Länderkennung „.de“ steht für das Land Deutschland. Beim Aufruf der Domain „bistum-regensburg.de“ erscheint die Webseite des Bistums Regensburg.

3. Wer ist in Deutschland für .de Domains zuständig?

Domains unter der Länderkennung „.de“ werden von der DENIC eG (im Folgenden: DENIC) vergeben und verwaltet. Die DENIC eG ist unter folgenden Kontaktdaten zu erreichen:

DENIC eG
 Kaiserstraße 75 - 77
 60329 Frankfurt am Main
 Telefon: 069 / 27 235 0
 Telefax: 069 / 27 235 238
 E-Mail: info@denic.de
 Web: <http://www.denic.de>

Der Vertrag über die Registrierung einer Domain kommt immer direkt zwischen dem Domaininhaber und der DENIC eG zustande, egal wie viele Zwischenstellen (technische Dienstleister) an der Registrierung beteiligt sind. Daher können Fragen bzgl. der eigenen Domain auch direkt an die DENIC eG gestellt werden.

4. Wie und wo kann ich eine Domain registrieren?

Zwar können Domains auch direkt bei der DENIC eG registriert werden, dies ist jedoch sehr teuer (derzeit 116,00 EUR im ersten Jahr) und daher nicht zu empfehlen. In der Regel finden die Registrierung und danach die Verwaltung über zwischengeschaltete technische Dienstleister statt. Dies ändert jedoch nichts

daran, dass der Vertrag bezüglich der registrierten Domains immer nur zwischen dem Domaininhaber und der DENIC eG geschlossen wird (siehe oben).

Bei der sorgfältigen Auswahl eines technischen Dienstleisters ist darauf zu achten, dass dieser über eine gewisse Größe verfügt und bereits seit längerem auf dem Markt ist, um für einen sicheren Bestand der eigenen Domain zu sorgen. Oft bietet der Dienstleister neben der Registrierung einer Domain auch den Speicherplatz für die Webseite im Paket an, was zu empfehlen ist.

Weiter sollte der technische Dienstleister seinen Sitz in Deutschland haben, so dass eine rechtliche Klärung bei Unstimmigkeiten in Deutschland stattfinden kann. Es ist darauf zu achten, dass der Standort des Internet-Servers, auf dem die Webseite gespeichert werden soll, in Deutschland ist.

Die Preise für Domain und Speicherplatz im gegenständlichen Bedarfssegment rangieren derzeit (Stand 2017) von etwa 4,00 EUR pro Monat bis etwa 20,00 EUR pro Monat, je nach Leistungsbedarf und Umfang, ggf. zzgl. einer Einrichtungsgebühr von etwa 15,00 EUR.

Weiter ist darauf zu achten, dass der Dienstleister über umfangreiche Hilfs- und Supportleistungen verfügt, um auch später im laufenden Betrieb Hilfestellung geben zu können.

Es wird empfohlen, Domains z.B. nach folgendem Muster zu registrieren: „Einrichtung-Ort.de“ oder „Pfarrei-Ort.de“.

5. Wer ist als Domaininhaber einzutragen?

Der Domaininhaber ist der Vertragspartner der DENIC und damit der an der Domain materiell Berechtigte. Als Domaininhaber ist die natürliche oder juristische Person einzutragen, welche die Rechte an der Domain erwerben soll. Dies ist bei juristischen Personen beispielsweise der Verband, der Verein oder die Kirchengemeinschaft. Eine natürliche Person ist ausdrücklich nicht als Domaininhaber einzutragen, wenn die Domain der juristischen Person gehören soll.

Beispiel:

Domain: bistum-regensburg.de
 Domaininhaber: Diözese Regensburg - KdöR
 Adresse: Niedermuenstergasse 1
 PLZ: 93047
 Ort: Regensburg
 Land: DE

In obigem Beispiel ist richtigerweise die Diözese Regensburg - KdöR - als Domaininhaber der Domain „bistum-regensburg.de“ eingetragen.

Beispiel für eine FALSCH EINTRAGUNG:
 Domain: bistum-regensburg.de
 Domaininhaber: Max Mustermann
 Organisation: Diözese Regensburg – KdöR -
 Adresse: Niedermuenstergasse 1
 PLZ: 93047
 Ort: Regensburg
 Land: DE

In diesem Beispiel ist fälschlicherweise die natürliche Person „Max Mustermann“ als Domaininhaber der Domain eingetragen worden. Die Diözese Regensburg - KdöR - ist lediglich unter „Organisation“ aufgeführt. Der Bereich „Organisation“ ist jedoch nach den Bedingungen der DENIC eG lediglich ein Adresszusatz und nicht der Inhaber der Domain. In diesem Fall könnte „Max Mustermann“ als Domaininhaber die Domain faktisch löschen oder auf rechtswidrige Inhalte weiterleiten.

Die Informationen zu einer Domain, insbesondere zum Domaininhaber können auf der Webseite der DENIC eG (<http://www.denic.de>) unter dem Punkt „Domainabfrage“ abgerufen werden.

Es ist wichtig die Daten des Domaininhabers, die bei der DENIC eG hinterlegt sind, in regelmäßigen Abständen auf Aktualität zu überprüfen und ggf. zu berichtigen. Nur so kann ein nachhaltiger Bestand der Domain gewährleistet werden.

6. Wer ist als Admin-C einzutragen?

Der administrative Ansprechpartner (Admin-C) ist die vom Domaininhaber benannte natürliche Person, die als sein Bevollmächtigter berechtigt und gegenüber DENIC auch verpflichtet ist, sämtliche die Domain betreffenden Angelegenheiten verbindlich zu entscheiden.

Als Admin-C ist die vertretungsberechtigte natürliche Person der jeweiligen juristischen Person einzutragen. Bei einem Verein ist das der Vereinsvorstand. Bei einer Kirchenstiftung ist dies die Kirchenverwaltung, die wiederum nach außen vom Kirchenverwaltungsvorstand vertreten wird.

Beim Wechsel dieser Person ist darauf zu achten, die Daten des Nachfolgers entsprechend bei der Domain unter dem Punkt „Admin-C“ zu berichtigen.

7. Wie übertrage ich eine Domain zu einem anderen technischen Dienstleister?

Die Domainübertragung findet in der Regel mit Hilfe eines individuell zu vergebenen Passwortes („Auth-Info“) statt. Die Auth-Info muss für jede Domain vom aktuellen technischen Dienstleister jeweils individuell generiert werden. Der Transfer wird beim neuen technischen Dienstleister mithilfe der Auth-Info gestartet und durchgeführt.

Alternativ bieten viele Dienstleister an, den Transfer der Domain durch das Ausfüllen und Unterzeichnen sog. KK-Formulare (Konnektivitäts-Koordination) durch den Domaininhaber selbst technisch zu vollziehen.

Es ist keine Lösung, die Domain beim alten Dienstleister zu löschen, in der Hoffnung sie schnell beim neuen Dienstleister wieder registrieren zu können. Dies wird zum vollständigen Verlust der Domain führen. Es ist immer ein ordentlicher Transfer (siehe oben) durchzuführen.

Eine Domain, die lange Jahre im Betrieb war, sollte grundsätzlich nicht gelöscht werden. Sie sollte auf die neue Domain weitergeleitet werden. Die zusätzlichen Kosten sind in der Regel minimal. Der Schaden für die Fälle, in denen die Domain in fremde Hände gelangt und ggf. auf rechtswidrige Inhalte weitergeleitet wird, ist hingegen viel größer.

Anlage 2

Nutzungsbedingungen „Meine Pfarrgemeinde“

1. Allgemeines, Geltungsbereich

1.1 Die Diözese Regensburg – KdöR – (im Folgenden „Diözese“) bietet die Möglichkeit, auf Unterseiten der zentralen Webseite des Bistums Regensburg (<http://www.bistum-regensburg.de/bistum/meine-pfarrgemeinde/>) (im Folgenden „Meine Pfarrgemeinde“ oder „Portal“) Pfarreien mittels einer eigenen Unterseite vorzustellen. Die Registrierung, Nutzung und Veröffentlichung von Inhalten auf „Meine Pfarrgemeinde“ (im Folgenden „Inhalte“) ist ausschließlich im Rahmen und unter Beachtung dieser Nutzungsbedingungen möglich und gestattet. Diese Nutzungsbedingungen gelten für alle Leistungen der Diözese in Bezug auf das Online-Angebot „Meine Pfarrgemeinde“.

1.2 Kontaktdaten der Diözese:

Diözese Regensburg - Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Bischöfliche Presse- und Medienabteilung

Niedermünstergasse 1

93047 Regensburg

Telefon: +49 941 597-1061

Telefax: +49 941 597-1063

E-Mail: internet@bistum-regensburg.de

Web: <http://www.bistum-regensburg.de>

1.3 Diese Nutzungsbedingungen können jederzeit auch unter <http://www.bistum-regensburg.de/bistum/meine-pfarrgemeinde/nutzungsbedingungen/> eingesehen, sowie ausgedruckt und gespeichert werden.

2. Portalnutzung

2.1 Die Diözese bietet ihren Pfarreien die Möglichkeit, im Rahmen dieser Nutzungsbedingungen, das Portal zu nutzen und selbst Inhalte zu veröffentlichen.

2.2 Die von Nutzern veröffentlichten Inhalte stellen nicht die Meinung oder Ansicht der Diözese dar. Die Nutzer sind für alle Inhalte, die sie bei „Meine Pfarrgemeinde“ veröffentlichen, in vollem Umfang selbst verantwortlich. Es besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung.

2.3 Die Diözese ist jederzeit berechtigt, die unentgeltlich bereitgestellten Dienste und Leistungen zu ändern, neue Dienste und Leistungen verfügbar zu machen und die Bereitstellung unentgeltlicher Dienste und Leistungen ganz oder teilweise einzustellen. Dabei wird jeweils auf die berechtigten Interessen der Nutzer Rücksicht genommen.

3. Zugang

Nutzer haben ihr Passwort geheim zu halten und dürfen das Passwort insbesondere nicht an Dritte weitergeben. Die Nutzer sind selbst verantwortlich, ihren Zugang zum Portal und das Passwort ausreichend zu sichern. Nutzer haften im Rahmen der bestehenden Sorgfaltspflichten grundsätzlich für sämtliche Aktivitäten, die unter Verwendung ihres Nutzerkontos vorgenommen werden.

4. Verbotene Inhalte, verbotene Handlungen, SPAM

4.1 Der Nutzer hat sicherzustellen, dass die auf dem Speicherplatz abrufbaren Inhalte weder gegen geltendes Recht oder gegen die Loyalitätsklausel gem. Ziffer 9 verstoßen, noch Rechte Dritter, gleich welcher Art, beeinträchtigen oder verletzen. Der Nutzer ist für seine abrufbaren Inhalte ausschließlich selbst verantwortlich.

4.2 Dem Nutzer ist es insbesondere untersagt, folgende Inhalte abrufbar zu halten:

- Inhalte, die gegen das Urheberrecht oder das Leistungsschutzrecht Dritter verstoßen.
- Inhalte, die gegen das Kennzeichenrecht (z.B.: Markenrecht, Werktitelrecht und/oder Namensrecht) Dritter verstoßen.
- Inhalte, die gegen das Persönlichkeitsrecht Dritter verstoßen.
- Jugendgefährdende oder jugendbeeinträchtigende Inhalte, insbesondere erotischer Natur.
- Sittenwidrige und/oder diffamierende und/oder beleidigende und/oder belästigende und/oder radikale Inhalte.
- Schädliche Inhalte, insbesondere Viren, Trojaner, Exploits, Malware.

4.3 Pfarrbriefe dürfen nur dann über das Portal veröffentlicht werden, wenn der Pfarrei sämtliche hierfür erforderlichen Einwilligungen vorliegen. Wegen der Details wird auf die neuen Datenschutzbestimmungen bei Veröffentlichungen durch die Pfarrei (Amtsblatt Nr. 8 / 2015 der Diözese Regensburg vom 30.10.2015, S. 92) hingewiesen.

5. Löschung

Die Diözese ist berechtigt, Inhalte zu löschen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Veröffentlichung gegen geltendes Recht verstößt oder Rechte Dritter beeinträchtigt oder verletzt, oder wenn die Veröffentlichung der Diözese aus sonstigen Gründen unzumutbar ist. Unzumutbar ist insbesondere

eine Veröffentlichung, die gegen die Ziffern 4 und/oder 9 verstößt.

6. Haftungsfreistellung

6.1 Der Nutzer stellt die Diözese von sämtlichen Ansprüchen frei, die andere Nutzer oder Dritte aufgrund der Verletzung ihrer Rechte durch die vom Nutzer bei „Meine Pfarrgemeinde“ veröffentlichten Inhalte gegenüber der Diözese geltend machen.

6.2 Der Nutzer übernimmt hierbei die Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung der Diözese einschließlich sämtlicher Gerichts- und Anwaltskosten in gesetzlicher Höhe. Dies gilt nicht, wenn die Rechtsverletzung von dem Nutzer nicht zu vertreten ist.

6.3 Der Nutzer ist verpflichtet, die Diözese für den Fall einer Inanspruchnahme durch andere Nutzer oder Dritte unverzüglich, vollständig und wahrheitsgemäß alle Informationen, insbesondere vorausgehende Schriftwechsel, zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung der Ansprüche und eine Verteidigung erforderlich sind.

7. Haftung

7.1 Die Diözese haftet nur bei eigenem Verschulden sowie bei Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, und zwar nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

7.2 Für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die Diözese bzw. durch gesetzliche Vertreter, leitende Angestellte oder einfache Erfüllungsgehilfen der Diözese herbeigeführt werden, sowie bei Arglist und im Fall der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit (Personenschäden), haftet die Diözese unbeschränkt.

7.3 Bei der leicht fahrlässigen Verletzung einer Pflicht, auf deren Einhaltung vertraut werden durfte und deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht (Kardinalspflicht), ist die Ersatzpflicht begrenzt auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen des vorliegenden Vertragsverhältnisses typischerweise gerechnet werden muss (vertragstypisch vorhersehbare Schäden). Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässige Schäden ausgeschlossen.

7.4 Für die von der Diözese unentgeltlich zur Verfügung gestellten Dienste und Leistungen (ein-

schließlich des Abrufs von kostenlosen Inhalten) haftet die Diözese nur, soweit der Schaden aufgrund der vertragsgemäßen Nutzung der unentgeltlichen Inhalte und/oder Dienste und/oder Leistungen entstanden ist, und nur bei Vorsatz (einschließlich Arglist) und grober Fahrlässigkeit sowie bei Personenschäden.

7.5 Die Diözese haftet nicht für Schäden oder Ausfälle, welche durch Störungen an Telefonleitungen, sonstigen Leitungen, Servern und sonstigen Einrichtungen entstehen, die nicht in ihrem Verantwortungsbereich liegen. Überdies haftet die Diözese nicht für Schäden oder Ausfälle, die durch höhere Gewalt verursacht worden sind.

7.6 Bei der Überlassung des Speicherplatzes schließt die Diözese jegliche verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel aus. Spätere Einwendungen und/oder Ansprüche wegen offener oder verdeckter Mängel sind damit ausgeschlossen.

7.7 Die Haftung wegen Unterbrechung, Störung oder sonstiger schadensverursachender Ereignisse, die auf Telekommunikationsdienstleistungen von der Diözese oder Dritten, für die die Diözese haftet, beruhen, ist beschränkt auf die Höhe des für die Diözese möglichen Rückgriffs gegen den jeweiligen Telekommunikationsdienstleistungsanbieter.

7.8 Die Nutzer sind für die Sicherung ihrer Daten (Backup) selbst verantwortlich. Die Diözese führt insbesondere kein Backup durch und ist für den zufälligen Verlust von Daten nicht verantwortlich, insbesondere nicht bei Löschung gem. Ziffer 5.

8. Nutzungsrechte

An Inhalten, die dem Urheberrecht oder Leistungsschutzrecht unterliegen, räumt der Nutzer der Diözese ein einfaches, räumlich und zeitlich unbegrenztes nichtübertragbares Nutzungsrecht ein, die Inhalte zu vervielfältigen und öffentlich zugänglich zu machen, sowie zu bearbeiten, sollte dies erforderlich sein.

9. Loyalitätsklausel

Ressourcen der Diözese, insbesondere das Portal, dürfen nicht zu Handlungen und Zwecken verwendet werden, die gegen die katholische Kirche, ihre Glaubensbetätigung und ihr Wirken in der Gesellschaft gerichtet sind oder geeignet sind, ihr Ansehen, ihre Glaubens- und Sittenlehre zu bekämpfen oder öffentlich herabzusetzen.

Anlage 3.1

Formular für hauptamtliche Mitarbeiter

[Vorname], [Nachname]

[Straße, Nummer]

[PLZ, Ort]¹

Richtlinien für die Erstellung und den Betrieb von Webseiten durch die Dienststellen und Einrichtungen in der Diözese Regensburg mit rechtlichen Hinweisen

Ich habe die Richtlinien für die Erstellung und den Betrieb von Webseiten durch die Dienststellen und Einrichtungen in der Diözese Regensburg mit rechtlichen Hinweisen vom 06.10.2017 zur Kenntnis genommen und eine Ausfertigung erhalten. Ich verpflichte mich, diese Richtlinien sorgfältig einzuhalten.

Diese Erklärung wird zu den Akten genommen.

Ort, Datum, Unterschrift

1 Bitte entsprechende Daten einfügen.

Anlage 3.2

Formular für ehrenamtliche Mitarbeiter

Zwischen

[Vorname], [Nachname]

[Straße, Nummer]

[PLZ, Ort]¹

- Webseiten-Betreiber -

und

[Vorname], [Nachname]

[Straße, Nummer]

[PLZ, Ort]²

- Ehrenamtlicher Mitarbeiter -

wird folgende Vereinbarung getroffen:

1. Richtlinien für die Erstellung und den Betrieb von Webseiten durch die Dienststellen und Einrichtungen in der Diözese Regensburg mit rechtlichen Hinweisen

Der ehrenamtliche Mitarbeiter ist im Rahmen der Erstellung und des Betriebs der Webseite des Webseiten-Betreibers ehrenamtlich tätig.

Der ehrenamtliche Mitarbeiter hat die Richtlinien für die Erstellung und den Betrieb von Webseiten durch die Dienststellen und Einrichtungen in der Diözese Regensburg mit rechtlichen Hinweisen vom 06.10.2017 zur Kenntnis genommen und eine Ausfertigung erhalten. Der ehrenamtliche Mitarbeiter verpflichtet sich, diese Richtlinien im Rahmen seiner ehrenamtlichen Tätigkeit sorgfältig einzuhalten.

2. Nutzungsrechte

2.1 Der ehrenamtliche Mitarbeiter räumt dem Webseiten-Betreiber das einfache, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht ein, vom ehrenamtlichen Mitarbeiter erstellte Inhalte umfassend zu nutzen und zu verwerten.

2.2 Die Rechtseinräumung umfasst ausdrücklich alle bekannten und unbekanntem Nutzungsarten, insbesondere alle bekannten und unbekanntem Formen von Angebotsmöglichkeiten im Internet, insbesondere die Möglichkeit zur Einbindung innerhalb kostenpflichtiger Online-Dienste und Webseiten sowie innerhalb des frei zugänglichen Internets.

2.3 Der ehrenamtliche Mitarbeiter räumt dem Webseiten-Betreiber das Bearbeitungsrecht ein, d.h. das Recht das Werk, selbst oder durch Dritte, beliebig umzugestalten und zu bearbeiten, sowie insbesondere zum Zwecke der Einbindung in Webseiten zu digitalisieren.

2.4 Die Einräumung dieser Nutzungsrechte behält auch nach Beendigung der Tätigkeit ihre Gültigkeit.

3. Verbotene Inhalte, verbotene Handlungen, SPAM

3.1 Der ehrenamtliche Mitarbeiter hat sicherzustellen, dass die von ihm erstellten und/oder abrufbaren Inhalte weder gegen geltendes Recht oder gegen die Loyalitätsklausel gem. Ziffer 4 verstoßen, noch Rechte Dritter, gleich welcher Art, beeinträchtigen oder verletzen.

¹ Bitte entsprechende Daten einfügen.

² Bitte entsprechende Daten einfügen.

3.2 Dem ehrenamtlichen Mitarbeiter ist es insbesondere untersagt folgende Inhalte zu erstellen und/oder abrufbar zu halten:

- Inhalte, die gegen das Urheberrecht oder das Leistungsschutzrecht Dritter verstoßen.
- Inhalte, die gegen das Kennzeichenrecht (z.B.: Markenrecht, Werktitelrecht und/oder Namensrecht) Dritter verstoßen.
- Inhalte, die gegen das Persönlichkeitsrecht Dritter verstoßen.
- Jugendgefährdende oder jugendbeeinträchtigende Inhalte, insbesondere erotischer Natur.
- Sittenwidrige und/oder diffamierende und/oder beleidigende und/oder belästigende und/oder radikale Inhalte.
- Schädliche Inhalte, insbesondere Viren, Trojaner, Exploits, Malware.

4. Loyalitätsklausel

Ressourcen des Webseiten-Betreibers, insbesondere die Webseite, dürfen nicht zu Handlungen und Zwecken verwendet werden, die gegen die katholische Kirche, ihre Glaubensbetätigung und ihr Wirken in der Gesellschaft gerichtet sind oder geeignet sind, ihr Ansehen, ihre Glaubens- und Sittenlehre zu bekämpfen oder öffentlich herabzusetzen.

Diese Vereinbarung wird zu den Akten der zuständigen kirchlichen Einrichtung genommen.

Ort, Datum, Unterschrift Webseiten-Betreiber

Ort, Datum, Unterschrift Ehrenamtlicher Mitarbeiter

Anlage 4

Verschiedene Muster für ein Impressum

Kirchenstiftungen¹

Katholische Kirchenstiftung [Name]
[Straße Nr.]
[PLZ Ort]
Telefon: [Nummer]
E-Mail: [E-Mail-Adresse]
Internet: [URL der Homepage]

Die Kath. Kirchenstiftung [Name] ist eine Stiftung des öffentlichen Rechts und wird durch die Kirchenverwaltung und diese wiederum durch den Kirchenverwaltungsvorstand vertreten.
Kirchenverwaltungsvorstand: [Vorname u. Name der Pfarrers / Pfarradministrators]

Inhaltlich verantwortlich für den Internetauftritt ist [Vorname, Name], [Straße Nr.], [PLZ Ort]²

[Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27a des Umsatzsteuergesetzes]³
[Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung]⁴

Wir sind nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz teilzunehmen.

Kindertagesstätten⁵

[Kindergarten / Kindertagesstätte / Kinderhaus*]
[Name]

[Kindergarten / Kindertagesstätte / Kinderhaus*]
[Name] ist eine Einrichtung der Kath. Kirchenstiftung
[Name]
[Straße Nr.]
[PLZ Ort]
Telefon: [Nummer]
E-Mail: [E-Mail-Adresse]
Internet: [URL der Homepage]

Die Kath. Kirchenstiftung [Name] ist eine Stiftung des öffentlichen Rechts und wird durch die Kirchenverwaltung und diese wiederum durch den Kirchenverwaltungsvorstand vertreten.

Kirchenverwaltungsvorstand: [Vorname u. Name der Pfarrers / Pfarradministrators]

Inhaltlich verantwortlich für den Internetauftritt ist [Vorname, Name], [Straße Nr.], [PLZ Ort]⁶

Zuständige Stiftungsaufsichtsbehörde:

Bischöfliche Finanzkammer Regensburg
Niedermünstergasse 1
93047 Regensburg
Tel.: +49 941 597-1100
Fax: +49 941 597-1102
E-Mail: finanzkammer@bistum-regensburg.de

Zuständige staatliche Aufsichtsbehörde:⁷

[Name]
[Adresse]
[Telefon]
[Fax]
[E-Mail]

[Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27a des Umsatzsteuergesetzes]⁸
[Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung]⁹

Kontaktadresse des/der [Kindergartens / Kindertagesstätte / Kinderhauses*] [Name]
[Straße Nr.]
[PLZ Ort]
Telefon: [Nummer]
E-Mail: [E-Mail-Adresse]
Internet: [URL der Homepage]

Wir sind nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz teilzunehmen.

1 Bitte Daten entsprechend einfügen.
2 Hier die Daten des Kirchenverwaltungsvorstandes oder einer von ihm zu benennenden Person eintragen.
3 Angabe nur notwendig, soweit vorhanden.
4 Angabe nur notwendig, soweit vorhanden.
5 Bitte Daten entsprechend einfügen.

6 Hier die Daten des Kirchenverwaltungsvorstandes oder einer von ihm zu benennenden Person eintragen.
7 Bitte hier die Daten aus dem Bescheid für die Betriebs-erlaubnis einfügen (Bspw.: Landratsamt -Kreisjugendamt- nebst Anschrift).
8 Angabe nur notwendig, soweit vorhanden.
9 Angabe nur notwendig, soweit vorhanden.

Sozialstationen¹⁰

[Sozialstation / ambulante Pflegestation / Altenwohn- und Pflegeheim] [Name]

[Sozialstation / ambulante Pflegestation / Altenwohn- und Pflegeheim] [Name] ist eine Einrichtung der Kath. Kirchenstiftung [Name]
 [Straße Nr.]
 [PLZ Ort]
 Telefon: [Nummer]
 E-Mail: [E-Mail-Adresse]
 Internet: [URL der Homepage]

Die Kath. Kirchenstiftung [Name] ist eine Stiftung des öffentlichen Rechts und wird durch die Kirchenverwaltung und diese wiederum durch den Kirchenverwaltungsvorstand vertreten.
 Kirchenverwaltungsvorstand: [Vorname u. Name der Pfarrers / Pfarradministrators]

Inhaltlich verantwortlich für den Internetauftritt ist [Vorname, Name], [Straße Nr.], [PLZ Ort]¹¹

Zuständige Stiftungsaufsichtsbehörde:

Bischöfliche Finanzkammer Regensburg
 Niedermünstergasse 1
 93047 Regensburg
 Tel.: +49 941 597-1100
 Fax: +49 941 597-1102
 E-Mail: finanzkammer@bistum-regensburg.de

¹⁰ Bitte Daten entsprechend einfügen.
¹¹ Hier die Daten des Kirchenverwaltungsvorstandes oder einer von ihm zu benennenden Person eintragen.

Zuständige staatliche Aufsichtsbehörde:¹²

[Name]
 [Adresse]
 [Telefon]
 [Fax]
 [E-Mail]

[Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27a des Umsatzsteuergesetzes]¹³
 [Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung]¹⁴

Kontaktadresse des/der [Sozialstation / ambulante Pflegestation / Altenwohn- und Pflegeheims] [Name]
 [Straße Nr.]
 [PLZ Ort]
 Telefon: [Nummer]
 E-Mail: [E-Mail-Adresse]
 Internet: [URL der Homepage]

Wir sind nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz teilzunehmen.

¹² Die Daten hierzu bitte erfragen bei: Caritasverband für die Diözese Regensburg e.V., Von-der-Tann-Straße 7, 93047 Regensburg, Telefon: 0941/50 21-0, Internet: <http://www.caritas.regensburg.de>, E-Mail: info@caritas-regensburg.de
¹³ Angabe nur notwendig, soweit vorhanden.
¹⁴ Angabe nur notwendig, soweit vorhanden.

Anlage 5

Datenschutzerklärung (Muster)

Wir freuen wir uns über Ihren Besuch auf unserer Webseite und über Ihr Interesse an unseren Einrichtungen und Dienstleistungen. Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns ein ernstes Anliegen. In der Diözese Regensburg gelten - wie in allen deutschen (Erz-)Diözesen - für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten die Bestimmungen der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) einschließlich der Verordnung zur Durchführung der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO) (zu finden unter <http://www.bistum-regensburg.de/bistum/dienst-fuer-pfarreien/datenschutz/>) sowie die sonstigen anzuwendenden kirchlichen und staatlichen Datenschutzvorschriften. Mit dieser Datenschutzerklärung möchten wir Sie über die Art, den Umfang und Zweck der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten auf dieser Webseite informieren.

1. Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

1.1 Beim Aufruf unserer Webseite ist es technisch notwendig verschiedene Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, damit eine fehlerfreie Kommunikation zwischen Ihrem Internetbrowser (z.B.: Internet Explorer) und unserem Webserver möglich ist. Dabei werden automatisch folgende Daten erhoben und bis zu ihrer automatisierten Löschung in einer sogenannten Log-Datei protokolliert:

- Datum und Uhrzeit des Zugriffs
- Der Name der abgerufenen Datei
- Die Menge der gesendeten Daten
- Eine Statusmeldung, ob der Abruf erfolgreich war
- Die Webadresse der verweisenden Webseite (URL)
- Browsertyp und -version
- Betriebssystemtyp und -version
- IP-Adresse
- Zugangsprovider

1.2 Wir erheben diese Daten in anonymisierter Form, so dass diese Daten keiner bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können. Dies geschieht zum Zwecke der systeminternen technischen Verarbeitung (Verbindungsaufbau), der Systemsicherheit, der technischen Administration der System- und Netzinfrastruktur sowie zur Optimierung des Internetangebotes und zu statistischen Zwecken. Wir behalten es uns jedoch vor, die Log-Datei nachträglich zu überprüfen, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte der berechnete Verdacht einer rechtswidrigen Nutzung besteht.

[Gibt es auf Ihrer Webseite die Möglichkeit für Benutzer, sich zu registrieren (etwa um ein Forum zu benutzen oder einen Kommentar abgeben zu können?)

(Falls zutreffend, bitte die folgende Ziffer in Ihre Datenschutzerklärung übernehmen)

2. Registrierung

Sie haben die Möglichkeit, sich auf unserer Webseite zu registrieren. Um diesen Registrierungsvorgang erfolgreich durchführen zu können, benötigen wir Ihre E-Mailadresse. Bei der Registrierung wird zudem Ihre IP-Adresse gespeichert, um gegen missbräuchliche Registrierungen rechtlich vorgehen zu können. Diese E-Mailadresse wird von uns dazu verwendet, um Ihnen Bestätigungsmails für von Ihnen veranlasste Änderungen Ihrer Profildaten oder zur Wiederherstellung Ihres Passworts zukommen lassen zu können. Andere nichtadministrative E-Mails senden wir Ihnen nur zu, wenn Sie dies wünschen und uns zu diesem Zwecke Ihre Einwilligung erteilt haben.

[Gibt es auf Ihrer Webseite einen Blog, ein Forum oder einen Newsletter?]

(Falls zutreffend, bitte die folgende/n Ziffer/n in Ihre Datenschutzerklärung übernehmen)

3. Blog, Forum und Newsletter

3.1 Sie haben die Möglichkeit in unserem Blog einen Kommentar zu veröffentlichen. Zu diesem Zweck benötigen wir die Angabe eines Benutzernamens, der auch ein Pseudonym sein darf und Ihrer E-Mailadresse¹. Beim Absenden Ihres Kommentars wird zudem Ihre IP-Adresse gespeichert. Dies erfolgt zu unserer Sicherheit, um bei widerrechtlichen Kommentarinhalten rechtliche Schritte prüfen und ggf. einleiten zu können. Die E-Mailadresse wird hierbei zur Kommunikation mit Ihnen im Zusammenhang mit Ihrem Blogkommentar verwendet und falls Sie nachfolgende Kommentare abonniert haben, um Sie hierüber zu informieren. Andere nichtadministrative E-Mails senden wir Ihnen nur zu, wenn Sie dies wünschen und uns zu diesem Zwecke Ihre Einwilligung erteilt haben. Die E-Mail- und IP-Adresse werden nicht durch uns veröffentlicht und sind für andere Nutzer unseres Blogs nicht einsehbar.

3.2 Sie haben die Möglichkeit, sich in unserem Forum zu registrieren. Um diesen Registrierungsvorgang erfolgreich durchführen zu können, benötigen wir Ihre E-Mailadresse. Bei der Registrierung wird zudem Ihre IP-Adresse gespeichert, um gegen missbräuchliche Registrierungen

¹ Bitte prüfen, ob die Angabe einer E-Mail-Adresse technisch notwendig ist.

rechtlich vorgehen zu können. Die Angabe Ihres Vor- und Zunamens ist aus haftungsrechtlichen und vertragsrechtlichen Gründen notwendig und wird für eine persönliche Ansprache verwendet sowie um administrative Fragen zu Ihrer Registrierung zu klären. Diese E-Mailadresse wird von uns dazu verwendet, um Ihnen Bestätigungs-mails für von Ihnen veranlasste Änderungen Ihres Profils oder zur Wiederherstellung Ihres Passworts zukommen lassen zu können. Andere nichtadministrative E-Mails senden wir Ihnen nur zu, wenn Sie dies wünschen und uns zu diesem Zwecke Ihre Einwilligung erteilt haben. Für den Auftritt in unserem Forum können Sie ein Pseudonym als Benutzername (soweit verfügbar) frei wählen. Ihr gesetzlicher Vor- und Zuname wird nicht automatisch öffentlich angezeigt, sofern Sie dies nicht bewusst veranlassen (etwa durch Eigenveröffentlichung im Rahmen eines Forenbeitrages). Die E-Mail- und IP-Adresse werden nicht durch uns veröffentlicht und sind für andere Nutzer unseres Forums nicht einsehbar.

- 3.3** Sie haben die Möglichkeit, unseren Newsletter mit zahlreichen Angeboten und Informationen zu bestellen. Bitte beachten Sie, dass wir für die Übersendung unseres Newsletters – neben der Angabe Ihres Vor- und Nachnamens sowie Ihrer E-Mailadresse² – zwingend auf die Erteilung Ihrer Einwilligung angewiesen sind. Bei der Anmeldung zu unserem Newsletter wird Ihre IP-Adresse gespeichert, um gegen missbräuchliche Anmeldungen rechtlich vorgehen zu können. Gemäß den aktuellen rechtlichen Bestimmungen, führen wir bei einer Anmeldung das sog. doppelte „Opt-In“ Verfahren durch. Dies dient dem Zweck, um Missbrauch mit unserem Newsletterversand zu verhindern. Nach Ihrer Anmeldung erhalten Sie über die angegebene E-Mailadresse eine E-Mail mit einem Aktivierungslink, den Sie bestätigen müssen. Nur der Abschluss dieses zweistufigen Verfahrens (Anmeldung und Bestätigung), schaltet Ihre E-Mail für den Empfang unseres Newsletters frei.
- 3.4** Sie können unseren Newsletter jederzeit ohne Angabe von Gründen abbestellen. Zudem können Sie Ihre Einwilligung zum Newsletterversand auch jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Wie Sie Ihr Widerrufsrecht ausüben können, erfahren Sie unter Ziffer 6 „Widerspruchs- und Widerrufsrecht“.

**[Setzen Sie technische Mittel zur Erhebung von Besucherstatistiken ein?]
(Falls zutreffend, bitte die folgende Ziffer in Ihre Datenschutzerklärung übernehmen)**

² Bitte prüfen, ob neben der E-Mail-Adresse auch Vor- und Nachname erforderlich sind und dann entsprechend anpassen.

4. Pseudonymisierte Nutzungsprofile

- 4.1** Des Weiteren erheben, verarbeiten und nutzen wir die oben bezeichneten Daten, welche aus Ihrem Aufruf unserer Webseite resultieren, in pseudonymisierter Form. Das bedeutet, dass diese Daten ausschließlich einem internen Kennzeichen zugeordnet werden. Ein Rückschluss auf Ihren Namen oder andere personenbezogene Daten ist nicht möglich. Diese Daten werden auch nicht zusammengeführt, sollten Sie sich ggf. auf unserer Webseite unter Verwendung Ihres Namens registrieren. Diese pseudonymisierten Nutzungsprofile helfen uns dabei, uns ständig zu verbessern, indem wir unser Angebot bedarfsgerecht gestalten können.
- 4.2** Sollten Sie die Erstellung von pseudonymisierten Nutzungsprofilen nicht wünschen, so können Sie jederzeit widersprechen. Wie Sie Ihr Widerspruchsrecht ausüben können, erfahren Sie unter Ziffer 6 „Widerspruchs- und Widerrufsrecht“.

5. Auskunftsrecht und Datenberichtigung

- 5.1** Sie haben einen gesetzlichen Anspruch auf jederzeitige, unentgeltliche Auskunft über Ihre bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten. Ferner steht Ihnen das Recht zu, unrichtige Daten berichtigen, sowie Daten sperren und löschen zu lassen.
- 5.2** Wenn Sie sich auf unserer Webseite registriert haben, so haben Sie teilweise die Möglichkeit, Ihre gespeicherten Daten selbst einzusehen, zu berichtigen und zu löschen.
- 5.3** Wenn Sie darüber hinaus Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten wünschen oder weitergehende Fragen über die Verarbeitung oder Nutzung Ihrer uns überlassenen personenbezogenen Daten haben, sowie eine Korrektur oder Löschung Ihrer Daten veranlassen möchten, so wenden Sie sich bitte an die unter Ziffer 6 „Widerspruchs- und Widerrufsrecht“ angegebene Kontaktadresse.

6. Widerspruchs- und Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, der Verarbeitung und Nutzung Ihrer Daten für die Erstellung von pseudonymisierten Nutzungsprofilen zu widersprechen. Zudem haben Sie das Recht, eine an uns erteilte Einwilligung – beispielsweise für den Versand unseres Newsletters an Sie – zu widerrufen. In diesem Fall werden wir die Verarbeitung und Nutzung Ihrer Daten zu diesem Zweck unverzüglich unterlassen. Einen Widerspruch oder Widerruf können Sie jederzeit ohne Angabe von Gründen formlos per Post, Telefax oder E-Mail an uns übermitteln.

Per Post:³
Firmenname, Adresse

³ Bitte die zutreffenden Daten einfügen.

Per Telefax:⁴
+49 (0)123 / 45678 - 90

Per E-Mail:⁵
info@meinewebseitenadresseinfügen.de

7. Einwilligungen

Soweit erforderlich haben Sie uns ggf. Einwilligungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer personenbezogener Daten erteilt. In diesem Fall haben wir Ihre Einwilligung jeweils protokolliert. Wir sind gesetzlich verpflichtet den Text der jeweiligen Einwilligung jederzeit für Sie abrufbar zu halten. Selbstverständlich können Sie uns erteilte Einwilligungen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Wie Sie Ihr Widerrufsrecht ausüben können, erfahren Sie unter Ziffer 6 „Widerspruchs- und Widerrufsrecht“.

[Gibt es auf Ihrer Webseite die Möglichkeit für Benutzer, sich zu registrieren (etwa um ein Forum zu benutzen oder einen Kommentar abgeben zu können (siehe Ziffer 2)?]

(Falls zutreffend, bitte den folgenden Text in Ihre Datenschutzerklärung übernehmen)

Einwilligung für die Registrierung eines Benutzerkontos auf einer Webseite:

[] Ich möchte ein Benutzerkonto eröffnen, um mich auf der Webseite anmelden zu können. Zu diesem Zweck willige ich ein, dass meine Daten (Vor- und Nachname und E-Mailadresse sowie Benutzername und Passwort) in der Datenbank gespeichert werden. Diese Einwilligung kann ich jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, indem ich mich an die Adresse in der <Datenschutzerklärung LINK>⁶ wende und um Löschung meines Benutzerkontos bitte. Um diesen Vorgang zu protokollieren, wird meine IP-Adresse, sowie Datum und Uhrzeit der Registrierung in einer Datenbank gespeichert und erst wieder gelöscht, wenn ich die Einwilligung widerrufe, sofern eine weitergehende Speicherung nicht rechtlich erforderlich ist. Die <AGB LINK>⁷ habe ich gelesen und verstanden.

[Gibt es auf Ihrer Webseite einen Newsletter (siehe Ziffer 3.3)?]

(Falls zutreffend, bitte den folgenden Text in Ihre Datenschutzerklärung übernehmen)

Einwilligung für die Registrierung zum E-Mail-Newsletter:

[] Ich möchte den Newsletter abonnieren und interessante Angebote per E-Mail erhalten. Zu diesem Zweck willige ich in die Speicherung meiner Daten

(Vor- und Nachname und E-Mailadresse)⁸ ein. Ich weiß, dass ich nach dieser Anmeldung eine E-Mail an die angegebene E-Mail-Adresse erhalte, mit einem Link, den ich erst aufrufen und bestätigen muss, damit mir der Newsletter künftig zugeschickt werden kann. Diese Einwilligung kann ich jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, indem ich mich an die Adresse in der <Datenschutzerklärung LINK>⁹ wende und den Newsletter abbestelle. Überdies besteht die Möglichkeit am Ende des Newsletters den Link „Vom Newsletter abmelden“ aufzurufen. Um diesen Vorgang zu protokollieren, wird meine IP-Adresse, sowie Datum und Uhrzeit der Registrierung in einer Datenbank gespeichert und erst wieder gelöscht, wenn ich die Einwilligung widerrufe, sofern eine weitergehende Speicherung nicht rechtlich erforderlich ist.

[Setzen Sie Cookies ein?]

(Falls zutreffend, bitte die folgende Ziffer in Ihre Datenschutzerklärung übernehmen)

8. Cookies

8.1 Unser Portal setzt kleine Textdateien ein, die auch „Cookies“ genannt werden. Diese Cookies werden im Speicher Ihres Browsers abgelegt und dadurch auf Ihrem Computer gespeichert. Das Setzen von Cookies dient dem Zweck, Ihre Nutzererfahrung zu verbessern und um Ihnen bessere technische Möglichkeiten anbieten zu können. So werden Cookies bei uns eingesetzt:

- Zur technischen Sitzungssteuerung
- Zur Speicherung Ihrer individuellen Einstellungen
- Zur Erkennung Ihres Browsers
- Zur Bearbeitung Ihrer Bestellung
- Zur Registrierung und zum Login
- Zu statistischen Erhebungen

8.2 Selbstverständlich können Sie unsere Webseite auch ohne Cookies nutzen. Sollten Sie die Verwendung von Cookies ablehnen, so haben Sie die Möglichkeit, in ihren Browsereinstellungen das Setzen von Cookies auf Ihrem Computer zu unterbinden, oder für jeden Cookie einzeln gefragt zu werden, ob sie diesen zulassen möchten. Sie haben auch die Möglichkeit, bereits gesetzte Cookies zu löschen. Details hierzu erfragen Sie bitte bei Ihrem jeweiligen Browserhersteller. Bitte beachten Sie jedoch, dass das Blockieren von Cookies zu Funktionseinschränkungen unserer Angebote führen kann.

[Setzen Sie das Analyse-Werkzeug „Piwik“ ein?]

4 Bitte die zutreffenden Daten einfügen.

5 Bitte die zutreffenden Daten einfügen.

6 Bitte die zutreffenden Daten einfügen.

7 Bitte die zutreffenden Daten einfügen.

8 Bitte prüfen, ob neben der E-Mail-Adresse auch Vor- und Nachname erforderlich sind und dann entsprechend anpassen.

9 Bitte die zutreffenden Daten einfügen.

(Falls zutreffend, bitte die folgende Ziffer in Ihre Datenschutzerklärung übernehmen)

9. Piwik¹⁰

- 9.1 Diese Webseite benutzt Piwik, ein Open-Source Web-Analyse-Tool. Weitere Informationen zu Piwik finden Sie unter <http://de.piwik.org>.
- 9.2 Piwik verwendet u.a. sog. „Cookies“, Textdateien, die auf Ihrem Computer gespeichert werden und die eine Analyse der Benutzung der Webseite durch Sie ermöglichen.
- 9.3 Zum Schutz Ihrer Privatsphäre wird Ihre IP-Adresse durch eine sog. IP-Anonymisierung gekürzt.
- 9.4 Sie können die Speicherung der Cookies durch eine entsprechende Einstellung Ihrer Browser-Software verhindern. Sie haben auch die Möglichkeit, bereits gesetzte Cookies zu löschen. Details hierzu erfragen Sie bitte bei Ihrem jeweiligen Browserhersteller. Bitte beachten Sie jedoch, dass das Blockieren von Cookies zu Funktionseinschränkungen unserer Angebote führen kann.
- 9.5 Sie können darüber hinaus die Erfassung der durch das Cookie erzeugten und auf Ihre Nutzung der Webseite bezogenen Daten sowie die Verarbeitung dieser Daten verhindern, indem Sie unten einen Haken in der entsprechenden Schaltfläche setzen, um die Erfassung durch Piwik innerhalb dieser Webseite zukünftig zu verhindern (das Opt-Out funktioniert nur in diesem Browser (ggf. nur bis Sie ihren Browser schließen) und nur für diese Domain). Dabei wird ein Opt-Out-Cookie auf Ihrem Gerät abgelegt. Sollten Sie die Cookies in diesem Browser löschen, so müssen Sie die Schaltfläche erneut aktivieren.

<Hier Piwik Code integrieren>¹¹

- 9.6 Bei der Verwendung von Piwik werden keine Daten übermittelt, welche die Identifizierung einzelner Personen ermöglichen. Der Betreiber der Webseite führt keine Daten zur Identifizierung von Personen zusammen.
- 9.7 Sollten Sie die Erstellung von pseudonymisierten Nutzungsprofilen nicht wünschen, so können Sie jederzeit widersprechen. Wie Sie Ihr Widerspruchsrecht ausüben können, erfahren Sie unter Ziffer 6 „Widerspruchs- und Widerrufsrecht“.

**[Setzen Sie Plugins von sozialen Netzwerken ein?]
(Falls zutreffend, bitte die folgende Ziffer in Ihre Datenschutzerklärung übernehmen)**

10. Soziale Netzwerke

- 10.1 Auf unserer Webseite sind zudem verlinkte Script Codes (im Folgenden: „Plug-Ins“) auf externe soziale Netzwerke enthalten. Diese sozialen Netzwerke werden ausschließlich von den jeweiligen externen Betreibern (wie z.B. Facebook Inc.) betrieben. Diese Plug-Ins sind im Rahmen unseres Internetauftritts durch die jeweiligen Logos der diversen sozialen Netzwerke und/oder deren namentliche Benennung sowie ggf. diverse Schlagwörter wie etwa „Gefällt mir“ oder „Like“ oder „Share“ oder „Teilen“ kenntlich gemacht.
- 10.2 Standardmäßig sind diese Plug-Ins bei uns deaktiviert, so dass diese Plug-Ins keinen Kontakt mit den Servern der jeweiligen sozialen Netzwerke herstellen. Erst wenn Sie diese Plug-Ins aktivieren und damit Ihre Zustimmung zur Kommunikation mit dem jeweiligen sozialen Netzwerk erklären, werden die Plug-Ins aktiv und stellen die Verbindung her. Die Aktivierung erfolgt mit einem Klick auf die jeweilige Schaltfläche. Erst mit dem zweiten Klick wird die Verbindung zu dem jeweiligen sozialen Netzwerk hergestellt.
- 10.3 Sofern Sie während dieser Aktivierung der Plug-Ins über Ihr persönliches Benutzerkonto bei dem jeweiligen sozialen Netzwerk eingeloggt sind, wird die Information, dass Sie unsere Webseite besucht haben, weitergeleitet. Den Besuch unserer Webseite sowie Ihre Empfehlung kann das jeweilige Netzwerk ihrem dortigen Benutzerkonto zuordnen.
- 10.4 Zweck und Umfang der Datenerhebung durch das jeweilige soziale Netzwerk sowie die dortige weitere Verarbeitung und Nutzung Ihrer Daten wie auch Ihre diesbezüglichen Rechte und Einstellungsmöglichkeiten zum Schutz Ihrer Privatsphäre entnehmen Sie bitte den Datenschutzhinweisen des jeweiligen Netzwerks.
- 10.5 Die Aktivierung eines einzelnen Plug-Ins funktioniert jedoch nur für die aktuelle Seite und für den ausgewählten Dienst. Beim Aufruf weiterer Seiten ist das Plug-In wieder deaktiviert. So können Sie die sozialen Netzwerke in Verbindung mit unserer Webseite nutzen, ohne dass die jeweiligen sozialen Netzwerke gleichzeitig Surf-Profile erstellen können.
- 10.6 Bei Aktivierung eines Plug-Ins sowie der Durchführung einer Empfehlung werden diese Informationen an das jeweilige soziale Netzwerk übermittelt und dort gespeichert. Um dies zu verhindern dürfen Sie die Aktivierung der Plug-Ins nicht durchführen. Überdies sollten Sie sich stets nach Nutzung des sozialen Netzwerks aus Ihrem dortigen persönlichen Benutzerkonto ausloggen.

**[Setzen Sie Plugins von Facebook ein?]
(Falls zutreffend, bitte die folgende Ziffer in Ihre Datenschutzerklärung übernehmen)**

¹⁰ Hierzu bitte Ziffer 3.2.3 der Richtlinien beachten. Der Einsatz von Statistiksoftware ist dort geregelt.

¹¹ Hier Piwik Code integrieren - siehe <http://piwik.org/docs/privacy/#step-3-include-a-web-analytics-opt-out-feature-on-your-site-using-an-iframe>

10.7 Unsere Webseite setzt das Plug-In der Firma Facebook Inc. (im Folgenden „Facebook“) ein. Das soziale Netzwerk Facebook wird durch die Firma Facebook Inc., 1601 Willow Road, Menlo Park, CA 94025, USA betrieben. Die zuständige Anschrift in Europa lautet: Facebook Ireland Limited, Hanover Reach, 5-7 Hanover Quay, Dublin 2, Ireland. Informationen zum Datenschutz bei Facebook finden Sie derzeit unter <http://www.facebook.com/about/privacy/>. Weitere Informationen über das Plug-In von Facebook finden Sie derzeit unter <http://www.facebook.com/help/186325668085084/>.

**[Setzen Sie Plugins von Google ein?]
(Falls zutreffend, bitte die folgende Ziffer in Ihre Datenschutzerklärung übernehmen)**

10.8 Unsere Webseite setzt Plug-Ins von Google Plus ein. Das soziale Netzwerk Google Plus wird durch die Firma Google Inc., 1600 Amphitheatre Parkway, Mountain View, CA 94043, USA (im Folgenden „Google“) betrieben. Die zuständige Anschrift in Europa lautet: Google Ireland Ltd., Gordon House, Barrow Street, Dublin 4, Irland. Informationen zum Datenschutz bei Google finden Sie derzeit unter <http://www.google.com/intl/de/policies/privacy/>. Weitere Informationen über die Plug-Ins von Google Plus finden Sie derzeit unter <https://developers.google.com/+web/buttons-policy>.

**[Setzen Sie Plugins von Twitter ein?]
(Falls zutreffend, bitte die folgende Ziffer in Ihre Datenschutzerklärung übernehmen)**

10.9 Unsere Webseite setzt das Plug-In der Firma Twitter Inc. (im Folgenden „Twitter“) ein. Das soziale Netzwerk Twitter wird durch die Firma Twitter, Inc., 1355 Market St., Suite 900, San Francisco, CA 94103, USA betrieben. Informationen zum Datenschutz bei Twitter finden Sie derzeit unter <http://twitter.com/privacy>.

**[Setzen Sie Plugins von XING ein?]
(Falls zutreffend, bitte die folgende Ziffer in Ihre Datenschutzerklärung übernehmen)**

10.10 Unsere Webseite setzt das Plug-In der Firma XING AG (im Folgenden „XING“) ein. Das soziale Netzwerk XING wird durch die Firma XING AG, Dammtorstraße 30, 20354 Hamburg, Deutschland betrieben. Informationen zum Datenschutz bei XING finden Sie unter <http://www.xing.com/privacy>. Weitere Informationen über das Plug-In von XING finden Sie derzeit unter http://www.xing.com/app/share?op=button_builder.

11. Recht auf Anrufung des Diözesandatenschutzbeauftragten, Kontaktdaten betrieblicher Datenschutzbeauftragter

Wir möchten Sie an dieser Stelle auf das Recht zur Anrufung des Diözesandatenschutzbeauftragten gemäß § 15 KDO hinweisen. Demnach kann sich jeder, der der Ansicht ist, dass bei Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten durch Stellen gemäß § 1 Abs. 2 KDO gegen Vorschriften der KDO (zu finden unter <http://www.bistum-regensburg.de/bistum/dienst-fuer-pfarreien/datenschutz/>) oder gegen andere Datenschutzvorschriften verstoßen worden ist oder ein solcher Verstoß bevorsteht, unmittelbar an den Diözesandatenschutzbeauftragten wenden (§ 15 Abs. 1 KDO). Die Kontaktdaten des zuständigen Diözesandatenschutzbeauftragten lauten:

Datenschutzstelle
Jupp Joachimski
Kapellenstr. 4
80333 München
Tel. 089 / 2137 1796
E-Mail: jjoachimski@eomuc.de

Die Kontaktdaten des zuständigen betrieblichen Datenschutzbeauftragten lauten:
<Dienststelle, Name, Anschrift, Telefon, E-Mail>¹²

12. Partnerwebseiten

Diese Webseite beinhaltet unter Anderem auch Links zu unseren Partnern. Wenn Sie auf einen dieser Links klicken, so werden Sie automatisch zu dem jeweiligen Partner weitergeleitet und verlassen unser Webangebot. Für die Handhabung Ihrer Daten auf den verlinkten Partnerseiten sind ausschließlich die jeweiligen Webseitenbetreiber verantwortlich. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass diese Datenschutzerklärung ausschließlich für dieses Portal gilt. Wir haben keinen Einfluss auf andere Anbieter und kontrollieren nicht, ob die geltenden Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.

13. Elektronische Post (E-Mail) / Kontaktaufnahme

Informationen, die Sie unverschlüsselt per Elektronischer Post (E-Mail) an uns senden, können möglicherweise auf dem Übertragungsweg von Dritten gelesen werden. Wir können in der Regel auch Ihre Identität nicht überprüfen und wissen nicht, wer wirklicher Inhaber einer E-Mailadresse ist. Eine rechtssichere Kommunikation durch einfache E-Mail ist daher nicht gewährleistet. Wie viele E-Mail-Anbieter setzen wir Filter gegen unerwünschte Werbung („SPAM-Filter“) ein, die in einigen Fällen auch normale E-Mails fälschlicherweise automatisch als unerwünschte Werbung einordnen und löschen. E-Mails, die schädigende Programme („Viren“) enthalten, werden von uns in jedem Fall automatisch gelöscht. Wenn Sie schutzwürdige

¹² Bitte Daten entsprechend hinzufügen.

Nachrichten an uns senden wollen, empfehlen wir, die Nachricht auf konventionellem Postwege an uns zu senden. Im Falle der Kontaktaufnahme mit uns werden Ihre Daten für die weitere Korrespondenz gespeichert.

14. Gültigkeit

Wir sind stets bemüht, unsere Webseite weiterzuentwickeln und neue Technologien einzusetzen. Daher kann

es notwendig werden, diese Datenschutzerklärung zu ändern, bzw. anzupassen. Wir behalten uns daher das Recht vor, diese Erklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. Bitte besuchen Sie daher diese Seite regelmäßig und lesen Sie die jeweils aktuelle Datenschutzerklärung von Zeit zu Zeit erneut durch.

Anlage 6

Arbeitshilfe Datenschutzerklärung

1. Allgemeine Verwendungshinweise

Diese Arbeitshilfe (AH) ist für den Umgang mit der Datenschutzerklärung (Anlage 5) gedacht. Sie soll den Umgang mit der Datenschutzerklärung erleichtern, indem sie die technischen Besonderheiten erklärt, insbesondere worauf bei der Anwendung der modularen Musterdatenschutzerklärung und der ggf. technischen Änderung der Webseite zu achten sind. Rechtliche Hinweise zu damit in Zusammenhang stehenden Themen finden Sie in Ziffer 3 der Richtlinien für die Erstellung und den Betrieb von Webseiten durch die Dienststellen und Einrichtungen in der Diözese Regensburg mit rechtlichen Hinweisen (im Folgenden „Richtlinien“ genannt). Erläuterungen zur Datenschutzerklärung finden Sie in Ziffer 3.2.5 der Richtlinien.

2. Hinweise zur Verwendung des Musters für die Datenschutzerklärung

Die Datenschutzerklärung ist modular aufgebaut. Bei den modular zu verwendenden Punkten sind Fragen vorangestellt. Bei Beantwortung der Fragen mit „Ja“, sind die Punkte in die Datenschutzerklärung zu übernehmen und ggf. technische Änderungen auf der Webseite herbeizuführen.

2.1 Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung (Punkt 1)

Diese Datenerhebung ist technisch unumgänglich, wenn man eine Webseite betreibt. Lediglich die Art der Daten ist flexibel. Diese Daten bitte mit dem Hostinganbieter abgleichen. Sie dürften in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle jedoch mit der technischen Realität übereinstimmen, so wie aufgeführt. Dieser Punkt ist daher nicht modular und muss immer verwendet werden. Lediglich die Art der Daten müssen abgeglichen und erforderlichenfalls angepasst werden.

2.2 Registrierung (Punkt 2)

Falls es auf der Webseite die Möglichkeit gibt, dass Nutzer sich registrieren können, muss diese Ziffer Verwendung finden. Zusätzlich zu dieser Ziffer ist folgende Einwilligung auf der Webseite beim Registrierungsvorgang einzubauen:

„Einwilligung für die Registrierung eines Benutzerkontos auf einer Webseite:

[] Ich möchte ein Benutzerkonto eröffnen, um mich auf der Webseite anmelden zu können. Zu diesem Zweck willige ich ein, dass meine Daten (Vor- und

¹ Technisches Feld zum Setzen eines Hakens, muss ins Formular technisch eingebunden werden.

Nachname und Emailadresse sowie Benutzername und Passwort)² in der Datenbank gespeichert werden. Diese Einwilligung kann ich jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, indem ich mich an die Adresse in der <Datenschutzerklärung LINK>³ wende und um Löschung meines Benutzerkontos bitte. Um diesen Vorgang zu protokollieren, wird meine IP-Adresse, sowie Datum und Uhrzeit der Registrierung in einer Datenbank gespeichert und erst wieder gelöscht, wenn ich die Einwilligung widerrufe, sofern eine weitergehende Speicherung nicht rechtlich erforderlich ist. Die <AGB LINK>⁴ habe ich gelesen und verstanden.“

Jede Einwilligung muss eine funktionierende Checkbox vorangestellt sein, damit der Benutzer einen Haken zur Einwilligung setzen kann. Der Haken muss vom Benutzer aktiv gesetzt werden und darf nicht bereits voreingestellt gesetzt sein. Die Einwilligung sollte entsprechend hervorgehoben werden und sich vom Rest der Seite abheben.

Die Einwilligung sollte beweissicher protokolliert werden und muss auch nach erteilter Einwilligung für den Nutzer abrufbar sein (wie hier im Text der Datenschutzerklärung (siehe unten)).

2.3 Blog, Forum und Newsletter (Punkt 3)

Dieser Punkt ist zu verwenden, wenn ein Blog, ein Forum oder ein Newsletter auf der Webseite betrieben werden. Falls nicht alle Punkte (Blog, Forum oder Newsletter) zutreffen, dann bitte nur die Punkte verwenden, die tatsächlich eingesetzt werden.

2.3.1 Blog (Punkt 3.1)

Ein Blog ist eine chronologische Liste von Journaleinträgen, die in periodischen Abständen vom Webseitenbetreiber veröffentlicht werden. Oft werden hier aktuelle Ereignisse aufgeführt oder Gedanken geteilt, ähnlich einem Tagebuch.

Nutzer können die Einträge im Blog durch eigene Kommentare kommentieren. Dazu werden notwendiger Weise Daten erhoben, über die informiert werden muss. Die erhobenen Daten müssen mit der technischen Realität abgeglichen werden (muss tatsächlich eine Email-Adresse angegeben werden?).

Wenn Sie auf der Webseite einen Blog einsetzen, dann muss dieser Punkt verwendet werden.

² Auf Erfordernis überprüfen. Hier sollten nur Daten abgefragt werden, die zur Registrierung erforderlich sind.

³ Link zur Datenschutzerklärung einfügen.

⁴ Ggf. Link zu den AGB (Nutzungsbedingungen) einfügen, soweit vorhanden.

2.3.2 Forum (Punkt 3.2)

Ein Forum ist ein Bereich, in dem Benutzer Fragen stellen oder Themen eröffnen können, die dann durch andere Nutzer beantwortet werden können.

In der Regel muss man sich registrieren, um Beiträge in einem Forum verfassen zu können. Ist dies der Fall, so gelten die Ausführungen zu 2.2 Registrierung (Punkt 2) (siehe oben).

2.3.3 Newsletter (Punkt 3.3)

Ein Newsletter ist ein periodisch erscheinendes Schreiben via Email an die für den Newsletter registrierten Nutzer der Webseite.

Um einen Newsletter rechtlich versenden zu dürfen, muss das sog. „doppelte Opt-In“ Verfahren verwendet werden:

- Der Nutzer muss in den Erhalt des Newsletters vorab einwilligen und seine Email-Adresse in einem Registrierungsvorgang angeben (erste Einwilligung).
- Nach erfolgter Einwilligung muss eine Email an die bei der Registrierung angegebene Email-Adresse des Nutzers mit einem Bestätigungslink gesendet werden.
- Der Nutzer muss den Link in dieser Email anklicken und somit den Erhalt des Newsletters nochmal bestätigen (zweite Einwilligung).

Erst mit Erteilung dieser beiden Einwilligungen ist die Versendung des Newsletters an diesen Nutzer erlaubt.

Zusätzlich zu dieser Ziffer ist folgende Einwilligung auf der Webseite beim Registrierungsvorgang einzubauen:

„Einwilligung für die Registrierung zum Email-Newsletter:

Ich möchte den Newsletter abonnieren und interessante Angebote per Email erhalten. Zu diesem Zweck willige ich in die Speicherung meiner Daten (Vor- und Nachname und Emailadresse)⁶ ein. Ich weiß, dass ich nach dieser Anmeldung eine Email an die angegebene Email-Adresse erhalte, mit einem Link, den ich erst aufrufen und bestätigen muss, damit mir der Newsletter künftig zugeschiedt werden kann. Diese Einwilligung kann ich jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, indem ich mich an die Adresse in der <Datenschutzerklärung LINK>⁷ wende und den Newsletter abbestelle. Überdies besteht die Möglichkeit, am Ende des Newsletters den Link „Vom Newsletter abmelden“ aufzurufen. Um diesen Vorgang zu protokollieren, wird meine IP-Adresse, sowie Datum und Uhrzeit der

⁵ Technisches Feld zum Setzen eines Hakens, muss ins Formular technisch eingebunden werden.

⁶ Auf Erfordernis überprüfen. Hier sollten nur Daten abgefragt werden, die zur Registrierung erforderlich sind.

⁷ Link zur Datenschutzerklärung einfügen.

Registrierung in einer Datenbank gespeichert und erst wieder gelöscht, wenn ich die Einwilligung widerrufe, sofern eine weitergehende Speicherung nicht rechtlich erforderlich ist.“

Jeder Einwilligung muss eine funktionierende Checkbox vorangestellt sein, damit der Benutzer einen Haken zur Einwilligung setzen kann. Der Haken muss vom Benutzer aktiv gesetzt werden und darf nicht bereits voreingestellt gesetzt sein. Die Einwilligung sollte entsprechend hervorgehoben werden und sich vom Rest der Seite abheben.

Die Einwilligung sowie das doppelte Opt-In Verfahren sollten beweissicher protokolliert werden. Die Einwilligung muss auch nach erteilter Einwilligung für den Nutzer abrufbar sein (wie hier um Text der Datenschutzerklärung (siehe unten)).

Der Nutzer muss den Newsletter jederzeit abbestellen und seine Einwilligung widerrufen können. Nach Abbestellung oder Widerruf, muss darauf geachtet werden, dass dem Nutzer kein weiterer Newsletter übersandt wird.

Falls ein externer Dienstleister für den Newsletterversand beauftragt wird, so muss mit diesem zwingend ein Auftragsdatenverarbeitungsvertrag (ADV) abgeschlossen werden.

2.4 Pseudonymisierte Nutzungsprofile (Punkt 4)

Beim Einsatz einer Besucherstatistik muss dieser Punkt verwendet werden. Das gesetzliche Erfordernis ergibt sich derzeit aus § 15 Abs. 3 TMG.

2.5 Auskunftsrecht und Datenberichtigung (Punkt 5)

Dieser Punkt ist nicht modular und muss immer verwendet werden.

2.6 Widerspruchs- und Widerrufsrecht (Punkt 6)

Dieser Punkt ist nicht modular und muss immer verwendet werden.

2.7 Einwilligungen (Punkt 7)

Gem. § 13 Abs. 2 TMG (derzeitige Fassung) müssen Einwilligungen für den Nutzer jederzeit abrufbar sein (siehe oben). Diesen Zweck erfüllt dieser Punkt der Datenschutzerklärung. Hier sollten nur diese Einwilligungen aufgeführt werden, die auch tatsächlich Verwendung finden.

2.8 Cookies (Punkt 8)

Bitte beachten Sie zu diesem Thema die rechtlichen Hinweise in Ziffer 3.3 der Richtlinien.

Ein Cookie ist in der Regel eine Textdatei, die auf dem Rechner des Nutzers hinterlegt wird. In dieser Datei können Daten gespeichert werden, wie beispielsweise

zur Anmeldung auf der Webseite. Auch Besucherstatistiken setzen Cookies ein (siehe unten).

Bei der Verwendung von Besucherstatistiken sollte in jedem Fall dieser Punkt verwendet werden. Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob Cookies verwendet werden und welche Daten dort gespeichert werden, so müssen Sie Rücksprache mit Ihren Webseitendienstleister halten. Die Daten müssen dann entsprechend der technischen Realität angepasst werden.

2.9 Piwik (Punkt 9)

Bitte beachten Sie zu diesem Thema die rechtlichen Hinweise in Ziffer 3.2.3 der Richtlinien.

Beim Einsatz der Besucherstatistik „Piwik“ muss dieser Punkt verwendet werden. Piwik muss mit aktivierter IP-Anonymisierung verwendet werden (siehe Punkt 9.3). Zusätzlich muss dem Nutzer die Möglichkeit gegeben werden, auf die Verwendung von Cookies zu verzichten (Opt-Out) (siehe Punkt 9.5). In beiden Fällen muss Ihr technischer Dienstleister den Code von Piwik, bzw. die Optionen in der Konfiguration entsprechend ändern. Der Link zum Opt-Out sollte in die Datenschutzerklärung eingebunden werden (siehe Punkt 9.5)

Die Anleitung wie dies funktioniert, ist unter <http://piwik.org/docs/privacy/> (derzeit nur auf Englisch) abrufbar.

IP-Anonymisierung:

Im Piwik-Administrationsbereich muss vom Administrator unter Einstellungen / Plugins die Erweiterung AnonymizeIP aktiviert werden. Das Plugin wird in der Standardinstallation bereits mitgeliefert. Um die IP-Adresse vollständig zu anonymisieren, sollte folgende Option in der Konfigurationsdatei unter /config/config.ini.php am Ende gesetzt werden:

```
„ip_address_mask_length = 4“
```

Iframe für Opt-Out einbinden:

Der Code für den Opt-Out sollte an der entsprechenden Stelle in der Datenschutzerklärung von Ihrem technischen Dienstleister eingefügt werden:

```
„<iframe frameborder=“no“ width=“600“ height=“200“  
src=“http://analytics.IHREWEBSEITE8.de/index.php?  
module=CoreAdminHome&action=optOut&lang=de“>  
</iframe>“
```

2.10 Soziale Netzwerke (Punkt 10)

Bitte beachten Sie zu diesem Thema die rechtlichen Hinweise in Ziffer 3.2.4 der Richtlinien.

Erklärungen zum Plugin des Heise-Verlags „2-Klicks für mehr Datenschutz“ findet man unter:

<http://www.heise.de/ct/artikel/2-Klicks-fuer-mehr-Datenschutz-1333879.html>

Den Code und die Anleitung zum technischen Einbau findet man unter:

<http://www.heise.de/extras/socialshareprivacy/>

2.11 Datenschutzbeauftragte (Punkt 11)

Hier bitte die Daten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten hinzufügen. Dieser Punkt ist nicht modular und muss immer verwendet werden.

2.12 Partnerwebseiten (Punkt 12)

Dieser Hinweis entspricht den Anforderungen des § 13 Abs. 5 TMG (derzeitige Fassung). Da jede Webseite in der Regel ausgehende Verlinkungen aufweist, muss dieser Punkt übernommen werden.

2.13 Elektronische Post (E-Mail) / Kontaktaufnahme (Punkt 13)

Dieser Punkt ist nicht modular und muss immer verwendet werden.

2.14 Gültigkeit (Punkt 14)

Dieser Punkt ist nicht modular und muss immer verwendet werden.

⁸ Hier die Domain Ihrer Webseite einfügen.

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2017

Nr. 10

11. Oktober

Inhalt: Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bistum Regensburg
(Präventionsordnung Regensburg – PräVO Rgbg) – Anlagen

Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bistum Regensburg (Präventionsordnung Regensburg – PräVO Rgbg)

Abschnitt 1: Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen	160
§ 1 Erfasste Rechtsträger.....	160
§ 2 Erfasster Personenkreis	160
§ 3 Begriffsbestimmungen.....	160
Abschnitt 2: Koordination und Beratung	161
§ 4 Diözesane Koordinierungsstelle.....	161
Abschnitt 3: Institutionelles Schutzkonzept	161
§ 5 Schutzkonzept.....	161
§ 6 Persönliche Eignung.....	161
§ 7 Auswahl und Einsatz von Ehrenamtlichen.....	162
§ 8 Erweitertes Führungszeugnis	162
§ 9 Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung	162
§ 10 Beratungs- und Beschwerdeweg vor Ort.....	162
§ 11 Verhaltenskodex	162
§ 12 Qualitätsmanagement	163
§ 13 Primärprävention	163
§ 14 Aufarbeitung	163
§ 15 In Präventionsfragen geschulte Person.....	163
Abschnitt 4: Schulungen	163
§ 16 Schulungen.....	163
Abschnitt 5: Schlussbestimmungen	164
§ 17 Ausführungsbestimmungen	164
§ 18 Inkrafttreten	164
Anlagen	165

Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bistum Regensburg (Präventionsordnung Regensburg – PräVO Rgbg) vom 01.11.2017

Die bedrückenden Erkenntnisse der letzten Jahre in der Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch im kirchlichen Bereich haben gezeigt, dass das Täter-Opfer-Verhältnis nicht isoliert betrachtet werden kann, sondern auch die Umstände und die Umgebung eine wichtige Rolle spielen. Daher soll die Prävention in den kirchlichen Einrichtungen und ihren Untergliederungen wesentlich verbessert werden. Nur so können wir die „Kleinen“, die Jesus Christus in die Mitte unserer Aufmerksamkeit gestellt hat, besser vor Übergriffen und Beeinträchtigungen schützen. Diese „Pastoral der Aufmerksamkeit“ ist sensibel für heikle Situationen, für Machtgefälle und Isolierungen, für Gebrechlichkeiten und falsch verstandene Nähe. Sie stärkt jene, die gefährdet und schwach sind, und bietet ihnen verlässliche Schutzräume, damit sie mit unserer Hilfe in Glauben und Leben stark werden. Daher sind die nachfolgenden Regelungen auch keine beliebigen Empfehlungen, sondern notwendige Schritte aller Frauen und Männer, die in der Seelsorge tätig sind. Ihre Umsetzung hilft uns zu einer glaubwürdigen und vertrauensvollen Pastoral.

Auf Grundlage der vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 23. September 2010 beschlossenen und am 26. August 2013 aktualisierten *Rahmenordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz* wird für das Bistum Regensburg unbeschadet weitergehender staatlicher Regelungen die folgende Präventionsordnung erlassen:

Abschnitt 1: Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1 Erfasste Rechtsträger

(1) Diese Ordnung gilt für alle kirchlichen Rechtsträger und ihre Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbstständig geführten Stellen, die der Jurisdiktion des Diözesanbischofs unterstehen, insbesondere das Bistum Regensburg, die Kirchenstiftungen, die Verbände der Kirchenstiftungen sowie die sonstigen kirchlichen Rechtsträger in der Rechtsform der öffentlichen juristischen Person des kanonischen Rechts.

(2) ¹Diese Ordnung richtet sich darüber hinaus an alle sonstigen kirchlichen Rechtsträger und deren Einrichtungen, die pastoral, erzieherisch, caritativ oder liturgisch tätig sind, sofern sie sich im Bereich des Bistums Regensburg betätigen. ²Zu den sonstigen kirchlichen Rechtsträgern im Sinne von S. 1 gehören

auch die katholischen (Jugend-) Verbände, Vereine, Stiftungen und Gesellschaften sowie Institute des geweihten Lebens und Gesellschaften des apostolischen Lebens, kirchliche Bewegungen und neue Geistliche Gemeinschaften. ³Diese sind verpflichtet, diese Präventionsordnung verbindlich zu übernehmen oder eine gleichwertige Präventionsordnung zu erlassen. ⁴Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Generalvikar.

(3) Kirchlichen Rechtsträgern und/oder ihren Einrichtungen gem. Abs. 1 und 2 kann die Förderungswürdigkeit seitens des Bistums Regensburg aberkannt werden, wenn die Verpflichtung aus § 5 nicht erfüllt wird.

§ 2 Erfasster Personenkreis

(1) Diese Ordnung gilt für Mitarbeitende und Ehrenamtliche, die im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen bzw. freiberuflichen Tätigkeit Minderjährige oder erwachsene Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden, beraten oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben.

(2) ¹Mitarbeitende im Sinne dieser Ordnung sind alle Personen einschließlich Kleriker, Kandidaten für das Weiheamt und Ordensangehörige wie auch Ordensangehörige, die nicht Kleriker sind. ²Soweit in dieser Ordnung oder einer Ausführungsbestimmung keine abweichende Regelung getroffen wird, sind Honorarkräfte, Praktikanten, Freiwilligendienstleistende und Mehraufwandsentschädigungskräfte (1-Euro-Jobber) auch Mitarbeitende im Sinne dieser Ordnung.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) ¹Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Ordnung umfasst strafbare sexualbezogene Handlungen, Grenzverletzungen und sonstige sexuelle Übergriffe. ²Dies betrifft alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug, die gegenüber Einwilligungsunfähigen mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen erfolgen. ³Erfasst sind hierbei auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

(2) Strafbare sexualbezogene Handlungen sind:

- Straftaten nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) in der jeweils geltenden Fassung sowie weitere sexualbezogene Straftaten des StGB,
- strafbare Handlungen nach kirchlichem Recht; dies sind solche nach

- can. 1395 § 2 CIC i.V.m. Art. 6 § 1 des Motu Proprio Sacramentorum sanctitatis tutela (SST),
- can. 1387 CIC i.V.m. Art. 4 § 1 n. 4 SST,
- can. 1378 § 1 CIC i.V.m. Art. 4 § 1 n. 1 SST,

soweit sie an Minderjährigen oder Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden (Art. 6 § 1 n. 1 SST).

(3) Grenzverletzungen sind einmalige oder gelegentliche Handlungen, die im pastoralen, erzieherischen, betreuenden, beratenden oder pflegerischen Umgang mit Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen unangemessen sind.

(4) Sonstige sexuelle Übergriffe sind nicht lediglich zufällige, sondern beabsichtigte Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen, erzieherischen, betreuenden, beratenden oder pflegerischen Umgang mit Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen unangemessen sind.

(5) ¹Minderjährige sind Kinder und Jugendliche. ²Kinder sind Personen unter 14 Jahren, Jugendliche sind Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind.

(6) Erwachsene Schutzbefohlene im Sinne dieser Ordnung sind behinderte, gebrechliche oder kranke Personen, gegenüber denen Mitarbeitende eine besondere Fürsorgepflicht haben, weil sie ihrer Obhut und Fürsorge anvertraut sind, und bei denen aufgrund ihrer Schutz- oder Hilflosigkeit eine besondere Gefährdung besteht, Opfer einer Handlung nach Abs. 1 zu werden.

Abschnitt 2: Koordination und Beratung

§ 4 Diözesane Koordinierungsstelle

(1) ¹Der Bischof errichtet eine diözesane Koordinierungsstelle zur Unterstützung, Vernetzung und Steuerung der diözesanen Präventionsarbeit. ²Er bestellt zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und ihrer Leitung eine/n Präventionsbeauftragte/n.

(2) ¹Die Koordinierungsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung und Abstimmung bei der Entwicklung und Umsetzung von institutionellen Schutzkonzepten
- Organisation von Schulungen, insbesondere Qualifizierung und Information der für Präventionsfragen geschulten Personen

- Vernetzung mit kirchlichen und nicht-kirchlichen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt
- Evaluation und Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards
- Beratung bei der Erstellung von Verhaltenskodizes
- Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen
- Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten
- Vermittlung von Fachreferenten und Fachreferentinnen
- Entwicklung und Information von Präventionsmaterialien und -projekten
- Öffentlichkeitsarbeit in Koordination mit der jeweiligen Pressestelle

²Die Koordinierungsstelle soll sich mit den jeweiligen Koordinierungsstellen in Bayern und auf Bundesebene austauschen. ³Sie soll darauf hinwirken, dass möglichst einheitliche Präventionsstandards entwickelt und umgesetzt werden.

(3) ¹Die Koordinierungsstelle begleitet und berät von sexualisierter Gewalt Betroffene, deren Angehörige, Mitarbeitende, Verdächtige, Verurteilte sowie Täterinnen und Täter gemäß den Leitlinien in Präventionsangelegenheiten. ²Die Bearbeitung und Aufklärung eingehender Meldungen von Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs nach den Leitlinien obliegt ausschließlich den hierzu beauftragten externen Ansprechpartnern.

Abschnitt 3: Institutionelles Schutzkonzept

§ 5 Schutzkonzept

Jeder kirchliche Rechtsträger gem. § 1 Abs. 1 und 2 hat die Bestimmungen der nachfolgenden §§ 6-16 in seinen Einrichtungen als Schutzkonzept innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung umzusetzen.

§ 6 Persönliche Eignung

(1) Kirchliche Rechtsträger und Einrichtungen gem. § 1 Abs. 1 und 2 tragen die Verantwortung dafür, dass mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen nur Personen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen Kenntnis und Eignung auch über die persönliche Eignung verfügen.

(2) ¹Prävention gegen sexualisierte Gewalt und Behandlung von Verdachtsfällen gemäß den Leitlinien werden sowohl in Bewerbergesprächen, während der Einarbeitungszeit als auch in weiteren Personalgesprächen entsprechend dem Arbeits- und Aufgabenbereich behandelt. ²Die Thematisierung ist in geeigneter Weise in den Personalakten/Bewerbungsunterlagen festzuhalten.

(3) Die Teilnahme an Schulungen gem. § 16 ist verpflichtend, für Ehrenamtliche gilt § 7 Abs. 2.

(4) Mitarbeitende und Ehrenamtliche, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit Minderjährige und erwachsene Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, beraten, ausbilden oder mit diesen in sonstiger Weise regelmäßigen Kontakt haben, dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB oder einer vergleichbaren Norm ausländischen Rechts oder wegen einer strafbaren Handlung nach kirchlichem Recht (§ 3 Abs. 2) rechtskräftig verurteilt worden sind.

§ 7 Auswahl und Einsatz von Ehrenamtlichen

(1) Kirchliche Rechtsträger und ihre Einrichtungen gem. § 1 Abs. 1 und 2 haben bei der Auswahl der im Bereich der Arbeit mit Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen eingesetzten Ehrenamtlichen eine größtmögliche Sorgfalt im Hinblick auf die Eignung dieser Person anzuwenden.

(2) Der Einsatz von Ehrenamtlichen bei der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Beratung oder Ausbildung Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener in der kirchlichen Arbeit und Katechese mit Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen setzt in der Regel eine nachgewiesene Schulung gemäß dieser Ordnung voraus, die die Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen behandelt (siehe § 16).

§ 8 Erweitertes Führungszeugnis

(1) ¹Kirchliche Rechtsträger und Einrichtungen gem. § 1 Abs. 1 und 2 haben sich vor der Einstellung oder der Beauftragung bzw. dem Einsatz sowie im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren von den Mitarbeitenden und den Ehrenamtlichen gem. § 2, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen zu lassen. ²Diese Verpflichtung gilt unabhängig von Art und Umfang der Beschäftigung.

(2) Mitarbeitende, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits eingesetzt sind und noch kein

erweitertes Führungszeugnis vorgelegt haben, sind zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung verpflichtet.

(3) ¹Die bei der Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses vom Vorlageverpflichteten verauslagte Gebühr ist vom jeweiligen kirchlichen Rechtsträger nach Erhalt des Führungszeugnisses zu erstatten. ²Ein Anspruch auf Gebührenerstattung besteht nicht, wenn das erweiterte Führungszeugnis im Rahmen einer Neueinstellung vorzulegen ist.

(4) ¹In anderen Bistümern inkardinierte Kleriker haben vor Aufnahme des Dienstes im Bistum Regensburg ein gültiges Zelebret sowie eine Unbedenklichkeitsklärung des Bischofs ihres Inkardinationsbistums und – soweit bei Klerikern ausländischer Bistümer verfügbar – ein erweitertes Führungszeugnis nach bzw. im Sinne des § 30a Abs. 1 BZRG vorzulegen. ²Diese Bescheinigung beinhaltet insbesondere die Erklärung, dass die betreffende Person sich bisher straffrei geführt hat und gegen sie keine Auffälligkeiten im Sinne von § 3 Abs. 2 bis 4 bekannt sind. ³Für Pastoral- und Gemeindereferenten/innen, sowie Anwärter/innen auf diese Berufe gilt dies entsprechend.

(5) Vor dem Einsatz von Mitgliedern von Instituten des geweihten Lebens oder Gesellschaften des apostolischen Lebens wird eine Erklärung des zuständigen Oberen im Sinne des Abs. 4 S. 1 und 2 gefordert.

§ 9 Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung

¹Mitarbeitende und Ehrenamtliche im Sinne von § 2 haben vor Aufnahme ihrer jeweiligen Tätigkeit eine Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung nach Anlage 1a-c dieser Ordnung abzugeben. ²Die Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung ist zwingende Voraussetzung für eine Einstellung oder Beauftragung und ist zu den Personalakten zu nehmen.

§ 10 Beratungs- und Beschwerdeweg vor Ort

Jeder Rechtsträger und jede Einrichtung gem. § 1 Abs. 1 und 2 beschreibt und veröffentlicht in angemessener Weise interne und externe Beratungs- und Beschwerdewege für die Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen, für deren Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sowie die Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen nach § 2, insbesondere bei Verdachtsfällen gemäß den Leitlinien.

§ 11 Verhaltenskodex

(1) ¹Jeder kirchliche Rechtsträger gewährleistet, dass verbindliche Verhaltensregeln, die ein fachlich

adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang und eine offene Kommunikationskultur gegenüber Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen sicherstellen [Verhaltenskodex], im jeweiligen Arbeitsbereich partizipativ erstellt werden.²Der Verhaltenskodex hat den von der zuständigen Koordinationsstelle zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt festgelegten Standards (Anlage 2 zu dieser Ordnung) zu entsprechen.³Über die Äquivalenz entscheidet der Generalvikar.

(2) Der Verhaltenskodex sowie die Sanktionen bei Nichteinhaltung sind vom Rechtsträger in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(3) ¹Der Verhaltenskodex ist von den Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen gem. § 2 durch Unterzeichnung anzuerkennen. ²Die Unterzeichnung ist eine verbindliche Voraussetzung für eine An- und Einstellung, für eine Weiterbeschäftigung sowie für die Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit; sie ist in geeigneter Weise zu den Personalakten zu nehmen.

(4) Dem Rechtsträger bleibt es unbenommen, im Einklang mit den geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen über den Verhaltenskodex hinaus Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen zu erlassen.

(5) Der Verhaltenskodex ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und fortzuschreiben.

§ 12 Qualitätsmanagement

(1) Kirchliche Rechtsträger und ihre Einrichtungen gem. § 1 Abs. 1 und 2 tragen Verantwortung dafür, dass die Maßnahmen zur Prävention nachhaltig Beachtung finden und fester Bestandteil des Qualitätsmanagements sind.

(2) Personen mit Opferkontakt oder mit Kontakt zu Beschuldigten bzw. Täterinnen und Tätern erhalten kontinuierlich Supervision.

§ 13 Primärprävention

Geeignete Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen (Primärprävention) sind von den kirchlichen Rechtsträgern und ihren Einrichtungen zu entwickeln.

§ 14 Aufarbeitung

(1) Begleitende Maßnahmen sowie Nachsorge in einem irritierten System bei einem Verdachtsfall des sexuellen Missbrauchs sind Teil einer nachhaltigen Präventionsarbeit.

(2) Im institutionellen Schutzkonzept sind entsprechende Maßnahmen zu beschreiben.

§ 15 In Präventionsfragen geschulte Person

(1) Rechtsträger und Einrichtungen gem. § 1 Abs. 1 und 2 bestellen je eine in Präventionsfragen geschulte Person, die sie bei der nachhaltigen Umsetzung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen unterstützt.

(2) ¹Mehrere Rechtsträger und Einrichtungen können gemeinsam eine geschulte Person bestellen, wenn und solange hierdurch die Qualität der Präventionsarbeit gewährleistet ist. ²Für die Kirchenstiftungen kann eine geschulte Person für jedes Dekanat bestellt werden, bei größeren Dekanaten auch zwei Personen.

(3) Wichtiges Kriterium für die Auswahl und Benennung der geschulten Person ist insbesondere Erfahrung im Umgang mit Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen.

(4) Die geschulte Person wird durch die diözesane Koordinierungsstelle geschult und betreut.

(5) Die geschulte Person hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Schulungen für Mitarbeitende
- Bereitstellung von Präventionsmaterialien
- Vernetzung mit Fachstellen der Intervention und Prävention vor Ort
- Ansprechpartner für alle Fragen der Prävention
- Interne Beratungs- und Beschwerdestelle in Präventionsangelegenheiten
- Kooperation mit der diözesanen Koordinationsstelle

Abschnitt 4: Schulungen

§ 16 Schulungen

(1) Mitarbeitenden werden regelmäßig Fortbildungen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen angeboten.

(2) Die Schulungen behandeln insbesondere:

- Täterstrategien

- Psychodynamiken der Opfer
- Dynamiken in Institutionen sowie begünstigende institutionelle Strukturen
- Straftatbestände und weitere einschlägige rechtliche Bestimmungen
- Eigene emotionale und soziale Kompetenz
- Konstruktive Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
- Angemessenes Nähe- und Distanzverhältnis
- Verhaltensregeln für den Umgang mit Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen
- Vorgehen im Verdachtsfall gemäß den Leitlinien
- Verfahrenswege bei Anzeichen sexueller Gewalt
- Informationen zu notwendigen und angemessenen Hilfen für von sexualisierter Gewalt Betroffene, ihren Angehörigen und die betroffenen Institutionen
- Sexualisierte Gewalt von Minderjährigen und/oder erwachsenen Schutzbefohlenen an anderen Minderjährigen und/oder erwachsenen Schutzbefohlenen

Abschnitt 5: Schlussbestimmungen

§ 17 Ausführungsbestimmungen

Zur Ausführung dieser Ordnung erforderliche Regelungen erlässt der Generalvikar.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Präventionsordnung tritt am 01. November 2017 in Kraft.

Regensburg, den 03. Juli 2017



Bischof von Regensburg

Anlage 1a: Selbstauskunft

Anlage 1b: Verpflichtungserklärung Kurzfassung

Anlage 1c: Verpflichtungserklärung Langfassung

Anlage 2: Verhaltenskodex

Anlage 1a zur PräVO Rgbg

Selbstauskunft

für haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende zur persönlichen Eignung für den Umgang mit Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen

Name, Vorname

Geburtsdatum

Beschäftigungsverhältnis, Rechtsträger

Hiermit erkläre ich (Zutreffendes bitte ankreuzen), dass

- ich nicht rechtskräftig verurteilt¹* bin wegen einer der folgenden Straftaten:
- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB)
 - Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i StGB)
 - Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a Abs.3 StGB)
 - Misshandlung Schutzbefohlener (§ 225 StGB)
 - Menschenhandel (§ 232 StGB), Zwangsprostitution (§ 232a StGB), Zwangsarbeit (§ 232b StGB), Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB), Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung (§ 233a StGB)
 - Menschenraub, Entziehung Minderjähriger oder Kinderhandel (§§ 234, 235 und 236 StGB)

ODER

- ich wegen folgender, oben genannter Straftat/en rechtskräftig verurteilt* bin:

Straftatbestand

Datum der Verurteilung/ des Strafbefehls

Des Weiteren erkläre ich, dass ich keine Kenntnis davon habe, dass wegen einer der oben genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet ist.

Ich verpflichte mich, meinen Arbeitgeber bzw. die Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, unverzüglich zu informieren, sobald ich davon Kenntnis erhalte, dass wegen einer der oben genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet ist.

Ort, Datum

Unterschrift

* Gemeint sind alle rechtskräftigen Verurteilungen oder Strafbefehle im In- oder Ausland (im Ausland nach den entsprechenden dort geltenden Strafnormen), die noch nicht getilgt sind im Sinne des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG)

Anlage 1b zur PräVO Rgbg

Verpflichtungserklärung – Kurzfassung

Dieses Muster einer Verpflichtungserklärung setzt voraus, dass ein Verhaltenskodex für den Bereich vorliegt, in dem der/die Mitarbeitende oder der/die Ehrenamtliche tätig werden soll.

Verpflichtungserklärung

Name, Vorname

Geburtsdatum

Beschäftigungsverhältnis, Rechtsträger

Ich habe eine Ausfertigung des Verhaltenskodex meines Trägers/meiner Einrichtung bekommen, gelesen und verstanden. Ich verpflichte mich, den festgelegten Verhaltenskodex und die Verfahrenswege zu beachten und umzusetzen.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 1c zur PräVO Rgbg

Verpflichtungserklärung – Langfassung

Die Langfassung der Verpflichtungserklärung findet Anwendung, wenn kein Verhaltenskodex für den Bereich vorliegt, in dem Mitarbeitende oder Ehrenamtliche eingesetzt werden sollen.

Verpflichtungserklärung

für Mitarbeitende zur persönlichen Eignung für den Umgang mit Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen

Die katholische Kirche will Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern sowie erwachsenen Schutzbefohlenen Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, an denen junge Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern und erwachsenen Schutzbefohlenen liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit im kinder- und jugendnahen und pflegerischen Bereich. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer begangen worden sind. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Verpflichtungserklärung bekräftigt.

Ich,

Name, Vorname

Geburtsdatum

Beschäftigungsverhältnis, Rechtsträger

verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern sowie erwachsenen Schutzbefohlenen seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

1. Ich unterstütze die Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer sowie erwachsenen Schutzbefohlenen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern sowie den erwachsenen Schutzbefohlenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer sowie erwachsenen Schutzbefohlenen und meine eigenen Grenzen. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.

4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen einzuleiten. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen Bereich tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer sowie erwachsenen Schutzbefohlenen ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen, sondern auch von weiblichen Tätern verübt wird, und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen häufig zu Opfern werden.

5. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-) Ansprechpartner für mein Bistum, meinen Verband oder meinen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme, und werde sie in Anspruch nehmen.

6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern sowie erwachsenen Schutzbefohlenen bewusst und handele nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.

7. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.

8. Ich wurde in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen meines Bistums geschult und weitergebildet.

Ja

Nein

(Zutreffendes bitte ankreuzen!)

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 2 zur PräVO Rgbg

Verhaltenskodex¹

Gespräche, Beziehung, körperlicher Kontakt

- Einzelgespräche finden nur in den dafür vom jeweiligen Rechtsträger vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind zu unterlassen.
- Finanzielle Zuwendungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.
- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung in Verbindung mit dem Versprechen von Belohnungen und/oder dem Androhen von Repressalien sowie anderes aufdringliches Verhalten sind zu vermeiden. Körperliche Berührungen haben altersgerecht und angemessen zu sein und setzen die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweiligen Schutzbefohlenen voraus. Der Wille des Schutzbefohlenen ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten.

Interaktion, Kommunikation

- Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation hat in Sprache und Wortwahl durch Wertschätzung und einen den Bedürfnissen und dem Alter des Schutzbefohlenen angepassten Umgang geprägt zu sein.
- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornografischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.

Veranstaltungen und Reisen

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Personen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Den Schutzbefohlenen muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Aufenthalt in Schlaf- und Sanitärräumen

In Schlaf- und Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit minderjährigen Schutzbefohlenen zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuersteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.

¹ Deutsche Bischofskonferenz 24.01.2014, Handreichung zur Rahmenordnung (In Anlehnung an die Instruktion des Generalvikars des Bistums Hildesheim)

Wahrung der Intimsphäre

Gemeinsame Körperpflege mit Schutzbefohlenen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt. Das Beobachten, Fotografieren oder Filmen von Schutzbefohlenen während des Duschens sowie beim An- und Auskleiden oder in unbekleidetem Zustand ist verboten. Auch darüber hinaus bleibt das Recht am eigenen Bild in Kraft.

Gestaltung pädagogischer Programme, Disziplinierungsmaßnahmen

- Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei der Gestaltung pädagogischer Programme und bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Einwilligungen der Schutzbefohlenen in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden. Sogenannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung des Schutzbefohlenen vorliegt.

Pädagogisches Arbeitsmaterial

Die Auswahl von Filmen, Computersoftware, Spielen und schriftlichem Arbeitsmaterial hat pädagogisch und altersadäquat zu erfolgen. Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen für diesen Bereich ist besonders zu beachten.

Jugendschutzgesetz, sonstiges Verhalten

Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, besonders das Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist zu beachten. Zum Verhalten von Bezugspersonen gilt insbesondere:

- Der Besuch von verbotenen Lokalen oder Betriebsräumlichkeiten, die wegen ihrer Beschaffenheit junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden können, z.B. Wettbüros, Glücksspiellokale oder Lokale der Rotlichtszene ist untersagt.
- Der Erwerb oder Besitz von gewalttätigen, pornografischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen durch Schutzbefohlene ist während kirchlicher Veranstaltungen zu unterbinden. Die Weitergabe von gewalttätigen, pornografischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen an Schutzbefohlene durch Bezugspersonen ist verboten.
- Der Konsum von Alkohol, Nikotin oder sonstigen Drogen durch Minderjährige ist nicht zulässig. Diese dürfen nicht durch Bezugs- oder Begleitpersonen zum Konsum von Alkohol, Nikotin und anderen Drogen animiert oder bei deren Beschaffung unterstützt werden, z.B. durch gemeinsame nächtliche Ausflüge zur Tankstelle.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweger Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch minderjährige Schutzbefohlene auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form der Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2017

Nr. 11

25. Oktober

I n h a l t: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2017 – Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2018 – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen – Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Weihnachtsaktion 2017 – Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2018 – Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 12.11.2017 – Sitzungen der Bischöflichen Baukommission – Sitzungen der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst – Personalplanung 2018 – Firmung im Jahr 2018 – Erwachsenenfirmung 2018 – Antrag auf Abhaltung von Pontifikalfunktionen im Jahre 2018 – Kollekten-Plan 2018 der Diözese Regensburg – Neue betriebsärztliche Betreuung der Diözese Regensburg ab 01. Januar 2018 – Diözesan-Nachrichten – Einbau und Wartung von Rauchwarnmeldern in Wohnungen – Notizen – Verstorbene Kleriker – Beilagenhinweis

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2017

Liebe Schwestern und Brüder,
in Lateinamerika und der Karibik wird vielen Menschen, besonders Frauen, ein menschenwürdiges Leben und Arbeiten verwehrt. Als Tagelöhner, Hausbedienstete oder Straßenhändlerinnen müssen sie oft unter schwersten Bedingungen für das Familieneinkommen sorgen. Zum Nötigsten reicht es häufig dennoch nicht; vielfach müssen die Kinder mitarbeiten. Dieser Zustand ist ungerecht und unhaltbar.

Als Christen wissen wir, dass es zur Botschaft der Bibel ebenso wie zum Auftrag der Kirche gehört, für die Belange der Armen und Entrechteten einzutreten. Dazu zählt auch, menschenwürdige Arbeitsbedingungen und eine gerechte Entlohnung einzufordern. Der Jakobusbrief im Neuen Testament findet deutliche Worte hierzu: „Der Lohn der Arbeiter, [...] den ihr ihnen vorenthalten habt, schreit zum Himmel“ (Jak 5,4a).

Die Kirche in Lateinamerika und der Karibik lässt die Menschen in solch himmelschrei-

enden Situationen nicht allein. Sie steht an der Seite der Ausgebeuteten und aller, die in menschenunwürdigen Verhältnissen arbeiten müssen. Hierauf macht uns die diesjährige Adveniat-Aktion unter dem Motto „Faire Arbeit. Würde. Helfen.“ aufmerksam. Mit der Adveniat-Kollekte am Weihnachtsfest unterstützen wir auch dieses Engagement. Durch eine großzügige Spende zeigen wir unsere Solidarität, besonders mit den Armen und Ausgebeuteten. Bleiben wir mit ihnen auch im Gebet verbunden.

Fulda, den 27. September 2017

Für das Bistum Regensburg

+ Rüdolf

Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 17. Dezember 2017, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden.

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2018

Liebe Kinder und Jugendliche,
 liebe Verantwortliche in den Gemeinden und
 Gruppen,
 liebe Schwestern und Brüder!

Zu Beginn des neuen Jahres bringen die Sternsinger den weihnachtlichen Segen in unsere Häuser und Wohnungen. Sie sammeln dabei für Kinderhilfsprojekte weltweit und werden so selbst zum Segen für Kinder und Familien überall auf der Welt.

Die 60. Aktion Dreikönigssingen steht unter dem Motto: „Segen bringen, Segen sein. Gemeinsam gegen Kinderarbeit – in Indien und weltweit!“ Das Lukasevangelium überliefert uns das Jesuswort, das die kommende Sternsingeraktion begleiten soll: „Er hat mich gesandt, damit ich den Armen eine frohe Botschaft bringe; damit ich den Gefangenen die Entlassung verkünde“ (Lk 4,18). Diese Botschaft gilt bis heute und gerade den Kindern, die durch ausbeuterische Arbeit an einem gesunden und kindgemäßen Aufwachsen gehindert werden. Papst Franziskus hat es so gesagt: „Alle Kinder müssen spielen, lernen,

beten und wachsen können, in der eigenen Familie, in einer harmonischen Umgebung von Liebe und Unbeschwertheit. Das ist ihr Recht und unsere Pflicht.“

Die Aktion Dreikönigssingen lenkt in diesem Jahr unsere Aufmerksamkeit auf Kinder im Norden Indiens, die unter teils gefährlichen Bedingungen arbeiten müssen und ausgebeutet werden, statt in die Schule gehen zu können. Wir bitten Sie herzlich, die Sternsinger in ihrem Engagement nach Kräften zu unterstützen, damit sie Segen bringen und zum Segen für die Kinder in Indien und weltweit werden.

Fulda, den 27. September 2017

Für das Bistum Regensburg

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

Der Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden.

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

Beschlüsse der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen vom 13. Juli 2017

Die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen hat in ihrer Vollversammlung vom 13. Juli 2017 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- ABD
 hier: Änderungen in Umsetzung der Ordnung der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (Bayerische Regional-KODA-Ordnung - BayRKO)
 zum 1. August 2017
- ABD Teil A, 1.
 hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 13 vom 24. November 2016 zum Tarifvertrag für

den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005

zum 1. März 2017

- Anlage H ABD Teil A, 1. (Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung für Beschäftigte zur persönlichen Eignung für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen gemäß § 3 Absatz 9)
 hier: Anpassungen an die Änderungen des Sozialgesetzbuches – Aachtes Buch – durch das Fünffzigste Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung vom 4. November 2016 und durch das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels und zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes sowie des Aachten Buches Sozialgesetzbuch vom 11. Oktober 2016

zum 1. August 2017

- ABD Teil A, 2.1. Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen (Vorbemerkungen)
hier: Ausbildungs- und Prüfpflicht
zum 1. September 2017
 - ABD Teil A, 2.6. (Entgeltordnung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst)
hier: Förderschulzulage für kirchliche Schulbeauftragte in der Erzdiözese München und Freising
zum 1. August 2017
 - ABD Teil A, 3. (Regelung zur Überleitung der Beschäftigten und des Übergangsrechts)
hier: Umsetzung des Änderungsstarifvertrags Nr. 12 vom 24. November 2016 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA)
zum 1. März 2017
 - ABD Teil A, 3. (Regelung zur Überleitung der Beschäftigten und des Übergangsrechts)
hier: Folgeänderungen nach Umsetzung des Änderungsstarifvertrags Nr. 22 vom 29. April 2016 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung – (BT-V) vom 13. September 2005
zum 1. Januar 2017
 - ABD Teil A, 4.1. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse arbeitsvertraglich beschäftigter Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)
hier: Anrechnungsstunden für Beratungslehrkräfte und Schulpsychologinnen und Schulpsychologen
zum 1. August 2017
 - ABD Teil A, 4.3. (Ordnung für Berufsbezeichnungen von arbeitsvertraglich beschäftigten Lehrkräften an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)
hier: Neufassung
zum 1. Januar 2018
 - ABD Teil D, 4. (Arbeitszeitkontenregelung)
hier: Änderung der befristeten Laufzeit
zum 1. August 2017
- Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage Nr. 118 zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist für Dienstgeber im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.
- Regensburg, 10.10.2017
- + Rudolf*
- Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Weihnachtsaktion 2017

Im Advent 2017 stellt das katholische Hilfswerk Adveniat faire und menschenwürdige Arbeitsbedingungen für alle Menschen in Lateinamerika und der Karibik in den Mittelpunkt seiner Weihnachtsaktion. Immer noch wird vielen Menschen, zumal Frauen, ein menschenwürdiges Arbeiten und Leben verwehrt. Sie müssen als Straßenhändlerinnen, Hausangestellte oder Tagelöhner unter prekären Bedingungen für das Familieneinkommen sorgen. Je geringer die Qualifikation, desto höher die Gefahr, ausgebeutet zu werden. Adveniat setzt sich mit seinen Partnern in Lateinamerika für die Befreiung aus Sklaverei, für Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten für alle und für ein menschenwürdiges Leben ein.

Die Adveniat-Weihnachtsaktion wird am 1. Adventssonntag, dem 3. Dezember 2017, mit einem Gottesdienst im Hohen Dom zu Paderborn feierlich eröffnet. Für den 1. Adventssonntag am 3. Dezember 2017 bietet es sich an, in den Gemeinden die Plakate auszuhängen und das Aktionsmagazin zur Weihnachtsaktion auszulegen. Für den Pfarrbrief bietet Adveniat zahlreiche Gestaltungshilfen und einen Beileger an. Dem Pfarrbrief kann auch die Spendentüte beigelegt werden. Am 3. Adventssonntag, dem 17. Dezember 2017, sollen in allen Gottesdiensten, einschließlich der

Vorabendmesse, der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen und die Spendentüte für die Adveniat-Kollekte verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen. Sie können ihre Spende auch auf das Kollektenkonto des Bistums überweisen. Auf Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist der Hinweis „Weiterleitung an den Bischöfliche Aktion Adveniat e. V.“ zu vermerken.

In allen Gottesdiensten am Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung der Kollekte eignet sich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden mit dem Vermerk „Adveniat e. V. 2017“ vollständig bis spätestens Ende Januar 2018 auf das Konto der Bischöflichen Administration (IBAN: DE20 7509 0300 0001 1002 03; BIC GENODEF1M05, LIGA Bank Regensburg) zu überweisen. Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spenderinnen und Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei den Kollekten an Heiligabend und am 1. Weihnachtstag eingenommenen Mittel vollständig an die Diözese abzuführen.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.

Weitere Informationen und Materialien zur Advent-Weihnachtsaktion 2017 erhalten Sie bei: Bischöfliche Aktion Advent e. V., Gildehofstr. 2, 45127 Essen, Tel.: 0201/1756-295, Fax: 0201 / 1756-111 oder im Internet unter www.advent.de.

Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2018

„Segen bringen, Segen sein. Gemeinsam gegen Kinderarbeit – in Indien und weltweit!“ lautet das Motto der Aktion Dreikönigssingen 2018. Am Beispiel Indiens, das Land mit den meisten arbeitenden Kindern weltweit, lenken die Träger der Aktion – das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – den Blick auf das Schicksal von Kindern, die unter ausbeuterischen und gefährlichen Bedingungen arbeiten müssen.

Die bundesweite Eröffnung der kommenden Aktion Dreikönigssingen findet am 29. Dezember 2017 in Trier statt. Sternsingergruppen aus allen Diözesen sind nach vorheriger Anmeldung herzlich willkommen. Die Spenden-Einnahmen aus der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) sind gemäß der Bischöflichen Ordnung für die Aktion Dreikönigssingen zeitnah und ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten. Das Kindermissionswerk als Geschäftsstelle der Aktion Dreikönigssingen in Aachen trägt dafür Sorge, dass die den Sternsängern anvertrauten Spenden über fachkundig begleitete Hilfsprojekte bedürftigen Kindern in aller Welt zugutekommen, und dass die Mittel nachhaltig, transparent und sparsam verwendet werden.

Alle Fragen rund um das Sternsingen beantworten wir gerne: Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstraße 35, 52064 Aachen, Tel. 0241 / 4461-14, E-Mail: info@sternsinger.de;

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 12.11.2017

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.-27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November (12.11.2017) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeyer gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende). Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das

Jahr 2017 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November (Pos. 3) einzutragen.

Sitzung der Bischöflichen Baukommission

Die nächste Sitzung der Bischöflichen Baukommission findet am 05.02.2018 um 14:00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 05.01.2018 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Sitzungen der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst

Die nächste Sitzung der Kommission für kirchliche Kunst findet am 11. Januar 2018 um 14:00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 18.12.2017 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Die übernächste Sitzung der Kommission für kirchliche Kunst findet am 23. April 2018 um 14:00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 19.03.2018 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Personalplanung 2018

Priester, die zum 01. September 2018 eine Änderung ihres derzeitigen Tätigkeitsbereichs im Bereich der Diözese Regensburg überlegen, werden gebeten, mit dem Personalreferenten bis zum 20. November 2017 persönlichen Kontakt aufzunehmen.

Versetzung oder Rückkehr von Priestern aus der Weltkirche für 2018

Priester aus der Weltkirche, die zum 01. September 2018 eine neue Stelle übernehmen möchten oder beabsichtigen, in ihre Heimat zurückzukehren, werden gebeten, dies bis zum November 2017 bei der Hauptabteilung Priester und Ständige Diakone schriftlich anzuzeigen. Später gestellte Anträge auf Rückkehr in die Heimat oder Wechsel in eine andere Diözese können nicht berücksichtigt werden.

Ruhestand 2018

Für den Ruhestand gelten seit 01. September 2012 die im Amtsblatt Nr. 5 vom 31. Mai 2012 (S. 67f.) veröffentlichten „Regelungen zum Ruhestand der Priester“.

1. Priester, die im Blick auf die Vollendung Ihres 70. Lebensjahres im Schuljahr 2017/18 zum September 2018 in den Ruhestand treten möchten, werden gebeten, mit dem Personalreferenten ein Vorgespräch zu führen und mit Angabe des beabsichtigten Ruhestandsorts bis spätestens 20. November 2017 Ihr Gesuch an Hwst. Herrn Bischof über die Hauptabteilung Priester und Ständige Diakone einzureichen. Den Ruhestandssitz in der

bisherigen Pfarrei bzw. der damit (auch künftig) zusammenhängenden Pfarreiengemeinschaft zu nehmen, wird gem. § 4 Abs. 2 der Regelungen zum Ruhestand nicht genehmigt. Über die fristgerecht eingegangenen Ruhestandsgesuche wird noch vor Weihnachten in der Ordinariatskonferenz beraten und beschlossen. Gesuche, die nach dem genannten Stichtag eingereicht werden, können nur aus bis dahin unvorhergesehenen Gründen Berücksichtigung finden.

2. Priester, die im Schuljahr 2017/18 das 75. Lebensjahr vollenden werden und noch im aktiven Dienst sind, sind gemäß can. 538 § 3 CIC gebeten, zum 01. September 2018 ihren Amtsverzicht zu erklären, über dessen Annahme oder Verschiebung nach Abwägen aller persönlichen und örtlichen Umstände entschieden wird. Die betreffenden Priester mögen dazu das Gespräch mit dem Personalreferenten suchen und das entsprechende Schreiben bis 20. November 2017 einreichen. Hinsichtlich einer Verlängerung der bisherigen Tätigkeit im Status des Pfarradministrators gelten die Bestimmungen von § 2 der Regelungen zum Ruhestand der Priester, für den Ruhesitz gelten die Bestimmungen von § 4.
3. Priester über 75, deren Dienst gemäß § 2 der Regelungen zum Ruhestand befristet bis 31. August 2018 verlängert wurde und die im Rahmen der Bestimmungen an einer Verlängerung um ein weiteres Jahr interessiert sind, melden sich bis 20. November 2017 schriftlich beim Personalreferenten.

Freie Pfarrhöfe/Wohnungen für Ruhestands-priester

Nähere Informationen zu uns vorliegenden Wohnmöglichkeiten können in der Hauptabteilung Priester und Ständige Diakone abgerufen werden.

Meldung weiterer Wohnmöglichkeiten für Ruhestands-priester

Pfarreien bzw. Einrichtungen (Ordensniederlassungen, Altenheime, ...), die noch nicht erfasst sind, aber gerne einen Ruhestandspriester aufnehmen würden und eine Wohnung oder ein leerstehendes und beziehbares (ehem. Pfarr-)Haus zur Verfügung haben, können dies in der Hauptabteilung Priester und Ständige Diakone schriftlich (mit einer Kurzbeschreibung der Wohnmöglichkeit, Wohnlage und der gewünschten Mithilfe) melden.

Künftige Ruhestandspriester können diese Informationen im Personalreferat abfragen.

Wohnmöglichkeit für Priester aus der Weltkirche während eines Sabbatjahres („Mobile Reserve“)

Priester aus der Weltkirche, die ein Sabbatjahr im Bistum Regensburg verbringen, werden als „Mobile

Reserve“ für Vertretungsdienste im gesamten Bistum eingesetzt. Zwischen ihren Vertretungseinsätzen stehen sie der jeweiligen Unterkunftsparrei bzw. -einrichtung als seelsorgliche Mithilfe zur Verfügung. Pfarreien bzw. Einrichtungen (Ordensniederlassungen, Heime...), die gerne einen Priester aus der Weltkirche während seines Sabbatjahres aufnehmen würden, werden gebeten, dies schriftlich in der Hauptabteilung Priester und Ständige Diakone zu melden. Die Vergütung für Unterkunft und Verpflegung erfolgt gemäß den Richtlinien der Bischöflichen Finanzkammer.

Firmung im Jahr 2018

Im Jahr 2018 wird die Firmung im östlichen Teil des Bistums erteilt, außerdem in den Seelsorgsstellen mit zweijährigem Turnus (gerade Zahl) sowie für die Seelsorgsstellen mit jährlichem Turnus.

Wie im Amtsblatt 15/1969 S. 123f. veröffentlicht und im Amtsblatt 06/2015 S. 65 erneut bestätigt, gilt es bei einem einjährigen Rhythmus grundsätzlich die 5. Klasse, bei Firmungen im zweijährigen Rhythmus die 5. und 6. Klasse und bei Firmungen im dreijährigen Rhythmus Klasse 5-7 zu berücksichtigen. Bei Herbstfirmungen kann mit der (dann) 6. Klasse begonnen werden. In den Dekanaten Landshut und Vilsbiburg gilt die Ausnahme wie im Amtsblatt 06/2016 beschrieben. Doppelfirmungen werden nur noch an zwei aufeinander folgenden Tagen gespendet. Firmspender werden nach Verfügbarkeit über das Bischöfl. Sekretariat zugeteilt. Von Vorabsprachen mit Firm Spendern ist abzusehen. Bei den gewünschten Firmterminen ist mindestens ein Termin unter der Woche (Mo, Di, Mi, Do, Fr!) anzugeben und die erforderliche Mindestanzahl von 50 Firmlingen (am Firmtag) je Firmstation einzuhalten. Wird diese Sollzahl nicht erreicht, ist dem Bischöfl. Sekretariat ein neues Modell vorzuschlagen (Kooperation mit Nachbarparreien, Änderung des Firmrhythmus).

Erwachsenenfirmung 2018

Die Erwachsenenfirmung ist für den Pfingstsonntag, 20. Mai 2018 im Hohen Dom zu Regensburg vorgesehen (Beginn: 10.00 Uhr).

Für die Anmeldung der Firmbewerber ist nach genauer Prüfung der Voraussetzungen beim Bischöfl. Sekretariat ein Formblatt anzufordern, das spätestens bis 20. April 2018 ausgefüllt an das Bischöfl. Sekretariat zurückzusenden ist. Nähere Hinweise für die Firmbewerber gehen den Seelsorgsstellen Ende April 2018 zu. In begründeten Ausnahmefällen können Erwachsene auf Antrag auch an den Firmungen in den Pfarreien teilnehmen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die zuständigen Pfarrer

ggf. die erfolgte Firmspendung an das Taufpfarramt melden müssen.

Antrag auf Abhaltung von Pontifikalfunktionen im Jahre 2018

Anträge auf Abhaltung von Pontifikalfunktionen im Jahre 2018 sind bis 27. Oktober 2017 an den Hwst. Herrn Bischof zu richten.

Kollekten-Plan 2018 der Diözese Regensburg über Bischöfliche Administration

(Caritas siehe gesondert)

	Kollekten Nummer	
06.01.	*Afrika-Mission	1807
Um den 06.01.	*Sternsinger-Aktion	1827
21.01.	Familien- u. Schulseelsorge	1845
18.03.	*Misereor-Kollekte	1822
An einem Fasten- sonntag	*Fastenopfer der Kinder	1808
25.03.	Hl. Land und Hl. Grab	1811
15.04.	Kath. Jugendfürsorge	1813
22.04	Geistliche Berufe	1809
06.05.	Kollekte für den Katholikentag	1839
20.05.	*Renovabis	1847
01.07.	*Weltkirche	1846
09.09.	Kommunikationsmittel und Michaelsbund	1800
28.10.	*Missio	1824
02.11.	Priesterausbildung Ost- u. Mitteleuropa	1804
An einem So. im Nov.	Kriegsgräberfürsorge	1819

18.11.	*Diaspora-Kollekte	1806
25.11.	Jugend- u. Arbeiterseelsorge	1828
24./25.12.	*Adveniat-Kollekte	1801
Zwischen Weihnachten u. Epiphanie (26.12. bis 06.01.)	*Weltmissionstag d. Kinder	1834
Am Tag d. feierlichen Erst-(Kommunion)	*Opfer d. Erstkomm.	1826
Am Tag d. Firm. (Sonderkollekte, falls dazwischen angeordnet)	*Opfer der Firmlinge	1825

Kollekten mit: * 100 % direkt abzuführen über Bisch. Administration

Die übrigen Kollekten: 50 % direkt abzuführen über Bisch. Administration

Neue betriebsärztliche Betreuung der Diözese Regensburg ab 01. Januar 2018

Ab 01.01.2018 übernimmt die betriebsärztliche Gemeinschaftspraxis Dr. Kolbeck und Dr. Grab die betriebsärztliche Betreuung des Bistums Regensburg. Der neue Betriebsarzt ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Dr. Kolbeck & Dr. Grab
 Fachärzte für Arbeitsmedizin
 In Viehberg 25
 92260 Ammerthal
 Tel: 0151 - 51 50 23 41
 info@kolbeck-grab.de
 www.kolbeck-grab.de

Diözesan-Nachrichten

Stellenbesetzungen

1. Anweisungen

Mit Wirkung vom **01.07.2017** wurde oberhirtlich angewiesen:

P. Robin **Vincent** MSJ, Indien, als Krankenhausseelsorger am Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Regensburg im Dekanat Regensburg;

Mit Wirkung vom **01.08.2017** wurden oberhirtlich angewiesen:

P. Dr. Augustinus Grzegorz **Kozdra** OFM, Polen, als Wallfahrtseelsorger in die Klosterkirche Neukirchen bei Hl. Blut im Dekanat Kötzing;

P. Benjamin **Ksiazek** OFM, Neukirchen bei Hl. Blut, als Rector ecclesiae für die Klosterkirche Neukirchen bei Hl. Blut im Dekanat Kötzing;

Mit Wirkung vom **01.10.2017** wurde oberhirtlich angewiesen:

P. James **George** OCD, Leibfing, als Pfarrvikar für die Pfarrei Straubing-St. Josef im Dekanat Straubing;

Mit Wirkung vom **15.10.2017** wurde oberhirtlich angewiesen:

Bonaventure Uchechukwu **Ukatu**, Ottering, als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum in die Pfarrei Ottering mit Benefizium Moosthenning und den Exposituren Dornwang und Dreifaltigkeitsberg mit Wohnsitz in Dornwang im Dekanat Dingolfing;

Mit Wirkung vom **01.05.2018** wurde oberhirtlich angewiesen:

P. Dr. Peter Joseph **Vattappara** MST, Pfreimd, befristet bis zum 30.06.2018 als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum in die Pfarrei Pfreimd im Dekanat Nabburg.

2. Anweisungen der Ständigen Diakone

Als Diakon im Hauptberuf (pfarrlicher Dienst) wurde mit Wirkung vom **30.09.2017** oberhirtlich angewiesen: Andreas **Dieterle**, Windberg, in die Pfarreiengemeinschaft Moosbach – Prackenbach im Dekanat Viechtach;

Als Diakon mit Zivilberuf (pfarrlicher Dienst) wurde mit Wirkung vom **30.09.2017** oberhirtlich angewiesen: Rupert **Loichinger**, Aholing, in die Pfarrei Straubing-St. Jakob im Dekanat Straubing.

3. Laien im kirchlichen Dienst – Religionslehrer/-innen i.K.

Als Religionslehrer/-in i.K. im Praktikum wurden angewiesen zum **01.09.2017**:

Tobias **Batz** an die Grund- und Mittelschule Geisenfeld;

Tobias **Henrich** an die Mittelschule Wörth/Donau; Christopher **Schwepfinger** an das PRM-Zentrum Regensburg; Anna-Maria **Seidl** an die Grund- und Mittelschule Ergoldsbach.

Als Religionslehrerin i.K. im Vorbereitungsdienst wurde angewiesen zum **01.09.2017**:

Susanne **Möller** an die Jahn-Grundschule und an das SFZ Sulzbach-Rosenberg.

Als Religionslehrer/-innen i.K. nach bestandener 2. Dienstprüfung wurden angewiesen zum **01.09.2017**:

Maria **Hammerl** an die Grundschulen Ahrain, Esssbach und Niederaichbach;

Andrea **Stadler** an die Grundschule Wörth-Wiesent und an das SFZ Neutraubling.

Ferner wurden zum **01.09.2017** als Religionslehrer/-innen i.K. angewiesen:

Andreas **Baldauf** an die Mittelschulen Bogen und Hunderdorf;

Anna **Beer** an das SFZ Straubing;

Benjamin **Fischer** an die Grund- und Mittelschulen Leibfing und Mallersdorf sowie an die Grundschule Salching;

Helga **Rötzer** an die Grund- und Mittelschule Rottenburg/Laabber sowie an das SFZ Rottenburg/Laabber;

Silvia **Schulz** an die Grundschulen Fichtelberg, Waldershof und Warmensteinach;

Julia **Schwarzmeier** an das PRM-Zentrum Regensburg;

Carolin **Vilsmeier** an die Mittelschule Regenstein und an die Swiss International School Regensburg;

Als Religionslehrer/-innen i.K. aus dem Dienst der Diözese Regensburg sind zum **01.09.2017** ausgeschieden:

Sabine **Berger**, zuletzt Grundschule Theodor Eckert Deggendorf;

Elisabeth **Hurzmeier**, zuletzt Grundschule Vohenstrauß;

Heidi **Rummel**, zuletzt Grundschule Aufhausen-Pfakofen.

4. Entpflichtungen

Mit Wirkung vom **01.08.2017** wurde oberhirtlich entpflichtet:

P. Benjamin **Ksiazek** OFM, Neukirchen bei Hl. Blut, als Wallfahrtseelsorger für die Klosterkirche Neukirchen bei Hl. Blut im Dekanat Kötzing;

Mit Wirkung vom **01.09.2017** wurde oberhirtlich entpflichtet:

P. Philipp Neri **Schmidbauer** OPraem von seinem Dienst als Kaplan für die Pfarrei Straubing-St. Josef im Dekanat Straubing;

Univ.-Prof. em. DDR. Johannes **Hofmann** von seinem Dienst als seelsorgliche Mithilfe in der Pfarreiengemeinschaft Kösching – Kasing und in der Pfarreiengemeinschaft Großmehring – Theißing im Dekanat Pförring;

P. Ryszard **Szwajca** OFM Conv. von seinem Dienst als Pfarrvikar für die Klosterkirche Neustadt/WN-St. Felix im Dekanat Neustadt/WN;

Ernennungen im Domkapitel

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat die am 04.04.2017 erfolgte Wahl von H. H. BGR Johann **Ammer** auf das durch Ausscheiden von H. H. Dompropst Dr. Wilhelm Gegenfurtner als Dompropst, die Ernennung von H. H. Prälat Anton Wilhelm zum Dompropst sowie die Wahl von H. H. Prälat Johann Neumüller zum Domdekan und das Vorrücken der jüngeren Domherren freigewordene 8. Kanonikat im Domkapitel des Bistums Regensburg mit Wirkung vom **01.09.2017** bestätigt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat die durch Ernennung von H. H. Domvikar Thomas **Helm** zum Pfarrer freigewordene 6. Domvikarsstelle zum **01.09.2017** Jugendpfarrer Christian **Kalis** verliehen und ihn zum Domvikar ernannt.

Die Amtseinführung des neuen Domkapitulars und des neuen Domvikars erfolgte in einer Pontifikalvesper am 24.09.2017.

Ernennung zum Dekan

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat unter Würdigung des Vorschlags aus dem Dekanat mit Wirkung vom **01.09.2017** für die Dauer von weiteren fünf Jahren Pfar-

rer BGR Johann **Klier**, Selb-Herz Jesu – Selb-Hl. Geist, zum Dekan des Dekanats Kemnath-Wunsiedel ernannt.

Ernennung zum Prodekan

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat unter Würdigung des Vorschlags aus dem Dekanat mit Wirkung vom **12.10.2017** für die Dauer von fünf Jahren Pfarrer Bernhard **Reber**, Sinzing, zum Prodekan des Dekanats Laaber ernannt.

Beauftragungen – Ernennungen – Bestätigungen – Berufungen

Mit Wirkung vom **01.09.2017** wurde oberhirtlich bestellt:

Msgr. Dr. Franz Joseph **Baur**, Erzdiözese München und Freising, zum Vicarius paroecialis der Pfarrei Landshut-St. Vinzenz von Paul mit dem Auftrag der Seelsorge in der Filialgemeinde Schweinbach und im Ortsteil Schönbrunn und zugleich zum Kirchenverwaltungsvorstand der Filialgemeinde Schweinbach.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **01.10.2017** Domvikar Christian **Kalis** zum Diözesanjugendpfarrer und zum Diözesanjugendseelsorger der Malteser Jugend ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **14.10.2017** die Wahl der Diözesanversammlung der KLJB bestätigt und Pfarrer Udo **Klösel** zum Diözesanseelsorger der Katholischen Landjugendbewegung (KLJB) ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **22.10.2017** Pfarrer Udo **Klösel** zum Diözesanseelsorger der Katholischen Landvolkbewegung (KLB) ernannt.

Prälat Michael Fuchs
Generalvikar

Die Bischöfliche Finanzkammer

Einbau und Wartung von Rauchwarnmeldern in Wohnungen

Der Einbau von Rauchwarnmeldern in Wohnhäusern, Wohnungen und Räumen mit wohnungsähnlicher Nutzung ist seit dem 01. Januar 2013 für Neubauten in Bayern gesetzlich verpflichtend. Für vorhandene Bauten besteht eine Übergangsfrist zur Nachrüstung, die am 31. Dezember 2017 endet.

Nach § 46 Absatz 4 der Bayerischen Bauordnung (Bay-BO) müssen „Schlafräume und Kinderzimmer, sowie Flure, die zu Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht

und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Die Eigentümer vorhandener Wohnungen sind verpflichtet, jede Wohnung bis zum 31. Dezember 2017 entsprechend auszustatten. Die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft obliegt den unmittelbaren Besitzern, es sei denn, der Eigentümer übernimmt diese Verpflichtung selbst.“

Im Bereich der Kirchenstiftungen sind von dem neuen Gesetz vor allem Dienstwohnräume in Pfarrhäusern und vermietete Wohnungen betroffen, auch soweit sie im Eigentum der örtlichen Pfründestiftung stehen. Nicht inbegriffen sind Büro- und Verwaltungsräume,

sowie Sonderbauten nach § 2 Absatz 4 BayBO, wie beispielweise Kindertageseinrichtungen oder Kirchen, deren erforderliche Brandmelde- und Alarmierungsanlagen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens festgelegt werden.

Bei der Auswahl von Rauchwarnmeldern ist zu beachten, dass nur solche Geräte montiert werden dürfen, die der Produktnorm DIN EN 14604 „Rauchwarnmelder“ in neuester Ausgabe entsprechend mindestens folgende Eigenschaften aufweisen:

- Eine Kennzeichnung mit dem Namen und der Adresse des Herstellers, sowie dem Herstellungsdatum, dem empfohlenen Austauschdatum und Hinweisen zum Batterietausch und der anschließenden Funktionsprüfung.
- Einen Alarmton von im Durchschnitt mindestens 82 dB(A).
- Eine Diagnosefunktion, üblicherweise eine Prüftaste, zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit.
- Eine Signalisierung des anstehenden Batterietausches 30 Tage im Voraus.

Die Bischöfliche Finanzkammer empfiehlt den Einsatz von Qualitätsmeldern, die Sie an der unabhängigen Kennzeichnung „Q“ erkennen. Diese Geräte bieten ein besonderes Maß an Sicherheit und Zuverlässigkeit. Ergänzend zu den in den DIN EN 14604 geforderten Eigenschaften verfügen „Q“-Rauchwarnmelder über folgende Merkmale:

- Eine CE-Kennzeichnung sowie die Anerkennung einer unabhängigen Produktzertifizierungsstelle.
- Eine festverbaute Lithiumbatterie mit einer Lebensdauer von mindestens 10 Jahren. Da die Zuverlässigkeit der Sensorik mit zunehmendem Verschmutzungsgrad und Alter nachlässt, müssen

Rauchwarnmelder gemäß DIN EN 14676 ohnehin alle 10 Jahre ausgetauscht werden.

- Eine 10-Jahres-Gerätegarantie.
- Eine Verschmutzungskompensation zur Reduktion von Fehlalarmen.

Der Einbau und ggf. der Austausch der Geräte gemäß den Herstellerangaben sowie der DIN EN 14676 ist Aufgabe der (Gebäude-)Eigentümer. Der unmittelbare Besitzer (Bewohner, Mieter) hat nach dem neuen Gesetz sicherzustellen, dass die installierten Rauchwarnmelder betriebsbereit sind. Auf diese Verpflichtung sollte der Eigentümer/Vermieter den Mieter schriftlich hinweisen. Ist ein Bewohner/Mieter aus altersbedingten oder gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage, die Wartung ordnungsgemäß umzusetzen, sollte sich der Eigentümer im allseitigen Interesse um eine alternative Lösung bemühen. Durch eine fehlende fristgerechte Wartung der Rauchwarnmelder wird unter Umständen der Versicherungsschutz gefährdet. Daher wird empfohlen, eine Fachfirma sowohl mit der Montage, als auch mit der jährlichen Wartung der Rauchwarnmelder zu beauftragen.

Einige Firmen bieten neben dem Kauf von Rauchwarnmeldern auch eine Anmietung der Geräte für die Nutzungsdauer von 10 Jahren an. Der Vorteil der Miete gegenüber dem Kauf der Geräte liegt in der Übernahme des Ausfall- bzw. Reparaturrisikos durch den Dienstleister.

Weitere Informationen rund um die Rauchwarnmelderpflicht finden Sie auf der Homepage der Diözese unter: Multimedia-Downloads-Amtliche Texte

Alois Sattler
Bischöflicher Finanzdirektor

Notizen

Wohnmöglichkeiten für Ruhestandspriester

Zwei Wohnungen in Amberg-St. Georg (Dekanat Amberg-Ensdorf) Priesterhaus bei der Nebenkirche St. Sebastian (bezugsfertig ab März 2018):

- 170 m² Wohnung, erbaut 1954, Komplettrenovierung 2017; Erdgeschoss: Küche, Esszimmer, Wohnzimmer, große Diele, WC; Obergeschoss: 3 Zimmer, Bad, separates WC; Dachgeschoss: Arbeitszimmer, Gästezimmer, Stauraum; Keller: 4 Räume mit Aussentreppe; Garten. Ärzte, Apotheken, Banken, Einkaufsmöglichkeiten in der Nähe.
Mithilfe in der Pfarreiengemeinschaft St.Georg-Luitpoldhöhe nach eigenem Ermessen erwünscht.
Interessenten wenden sich bitte an Dekan Markus Brunner (Telefon 09621-493549; Email: pfarrer@amberg-st-georg.de).
- 150 m² Wohnung im ersten Stock eines Zweifamilienhauses (bezugsfertig ab März 2018) in ruhiger Lage; erbaut 1963; 6 Zimmer, Küche, Speisekammer, Bad, separates WC, große Diele, 2

Balkone; Keller: 2 Räume, Waschraum; 200 m² Gartenanteil zur alleinigen Nutzung, 700 m² Rasenfläche zur gemeinschaftlichen Nutzung; Garage. Ärzte, Apotheken, Banken, Einkaufsmöglichkeiten in der Nähe.

Mithilfe in der Pfarreiengemeinschaft St.Georg-Luitpoldhöhe nach eigenem Ermessen erwünscht.

Interessenten wenden sich bitte an Dekan Markus Brunner (Telefon 09621-493549; Email: pfarrer@amberg-st-georg.de), Regensburg.

6 Wohnungen bei der Neuen Heimat Regensburg (Wohnanlage Kumpfmühler Straße/Ecke Friedenstraße) über den „Hilfsfond für Pfarrhaushälterinnen der Diözese Regensburg“ und weitere 6 Wohnungen in der Eisenmannstr. 17a/b.

Anfragen an den Vorsitzenden des Klerusvereins der Diözese Regensburg, Domvikar Rainer Schinko (Telefon 0941-79620; Email: rainer.schinko@domspatzen.de).

**Im Herrn sind verschieden:
2017**

- Am 09. August **Kubis** Peter, BGR, fr. Pfr. von Regensburg-St. Michael/
Keilberg und Kom. in Regensburg-St. Ulrich, 85 Jahre alt
- am 11. August **Vierheilig** Rainer (D. Würzburg), Pfr. i.R. in Bodenmais, 73
Jahre alt
- am 20. September **Pfister** P. Martin OSB, Konventuale der Benediktinerabtei
Rohr, 79 Jahre alt

R.I.P.

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2017

Nr. 12

4. Dezember

Inhalt: Botschaft von Papst Franziskus zur Feier des 51. Weltfriedenstages (1. Januar 2018) – Hirtenbrief des Bischofs von Regensburg zum 1. Adventssonntag 2017 – Satzung des Diözesanverbandes Regensburg Katholischer Männer- und Vätergemeinschaften – Bekanntmachung über die Umsetzung der Entsendeordnung für die Vertreter und Vertreterinnen der tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) in die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen und Aufruf zur Beteiligung der Gewerkschaft(en) – Bekanntmachung über die Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern der Gewerkschaften in die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen – Aufruf zur Kollekte am Afrikatag 2018 – Urlaubsvertretungen für 2018 – „Mithelfen und Teilen“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2018 – „Mithelfen durch Teilen“ – Gabe der Gefirmten 2018 – Katechumenat: Feier der Zulassung zur Taufe am 1. Fastensonntag 2018 – Sitzung der Bischöflichen Baukommission – Diözesan-Nachrichten – Besoldungsbezüge für Priester der bayerischen Bistümer – Ruhestandsbezüge für Priester der bayerischen Bistümer – Gestellungsleistungen für Ordensangehörige – Notizen – Verstorbene Kleriker

Botschaft von Papst Franziskus zur Feier des 51. Weltfriedenstages (1. Januar 2018) *Migranten und Flüchtlinge: Menschen auf der Suche nach Frieden*

1. Friedenswunsch

Friede allen Menschen und allen Ländern der Erde! Der Friede, den die Engel den Hirten in der Heiligen Nacht verkünden,¹ ist eine tiefe Sehnsucht aller Menschen und Völker, vor allem derer, die am stärksten darunter leiden, wenn er fehlt. Unter ihnen, die ich in meinen Gedanken trage und in mein Gebet einschließe, möchte ich einmal mehr an die über 250 Millionen Migranten in der Welt erinnern, von denen 22,5 Millionen Flüchtlinge sind. Bei diesen handelt es sich, wie schon mein geschätzter Vorgänger Benedikt XVI. sagte, um »Männer und Frauen, Kinder, junge und alte Menschen, die einen Ort suchen, an dem sie in Frieden leben können«². Um ihn zu finden, sind viele von ihnen bereit, auf einer meist langen und gefährlichen Reise ihr Leben zu riskieren, Mühe und Leid zu ertragen, Zäune und Mauern zu überwinden, die errichtet wurden, um sie von ihrem Ziel fernzuhalten. Im Geist der Barmherzigkeit umarmen wir all diejenigen, die vor Krieg und Hunger fliehen oder die aufgrund von Diskriminierung, Verfolgung, Armut und Umweltzerstörung gezwungen sind, ihr Land zu verlassen. Wir sind uns bewusst, dass es nicht genügt, unsere Herzen dem Leid anderer zu öffnen. Es muss noch viel getan werden, bevor unsere Brüder und Schwestern wieder in Frieden in einem sicheren Zuhause leben können. Die Aufnahme des Anderen erfordert konkretes Engagement, eine Kette von Unterstützung und Wohlwollen, eine wache und verständnisvolle Aufmerksamkeit. Ebenso verlangt sie einen verantwortlichen Umgang mit neuen komplexen Situationen, die manchmal zu den zahlreichen bereits bestehenden Problemen hinzukommen, und mit den Ressourcen, die stets begrenzt sind. Wenn die Regierenden mit

Besonnenheit vorgehen, sind sie imstande, praktische Maßnahmen zu ergreifen, um aufzunehmen, zu fördern, zu schützen und zu integrieren, und auf diese Weise, »soweit es das wahre Wohl ihrer Gemeinschaft zulässt, dem Vorhaben derer entgegenzukommen, die sich einer neuen Gemeinschaft anschließen wollen«³. Sie haben eine klare Verantwortung gegenüber der Bevölkerung in ihren Ländern, deren ordentliche Rechte und harmonische Entwicklung sie gewährleisten müssen, damit sie nicht wie der törichte Bauherr erscheinen, der falsche Berechnungen angestellt hat und nicht in der Lage war, den Turm fertigzustellen, dessen Bau er begonnen hatte.⁴

2. Warum so viele Flüchtlinge und Migranten?

Im Hinblick auf die Feier des Großen Jubiläums der 2000 Jahre, seit die Engel in Bethlehem den Frieden verkündeten, erinnerte der heilige Johannes Paul II. an die wachsende Zahl von Flüchtlingen als Konsequenz einer »endlosen und schrecklichen Folge von Kriegen, Konflikten, Völkermorden und „ethnischer Säuberungen“«⁵, die das 20. Jahrhundert gekennzeichnet haben. Das neue Jahrhundert hat bisher noch keine wirkliche Wende gebracht: Die bewaffneten Konflikte und die anderen Formen organisierter Gewalt verursachen weiterhin Bevölkerungswanderungen innerhalb der nationalen Grenzen und über sie hinaus. Aber die Menschen wandern auch aus anderen Gründen aus. Dazu gehört zunächst einmal der »Wunsch nach einem besseren Leben, oft auch vereint mit dem Versuch, die „Verzweigung“ darüber hinter sich zu lassen, dass es ihnen verwehrt ist, sich eine Zukunft aufzubauen«⁶. Man bricht auf, um sich wieder mit seiner Familie zu vereinen, um Arbeits- und Ausbil-

dungsmöglichkeiten zu finden. Wer diese Rechte nicht besitzt, lebt nicht in Frieden. »Tragisch ist« darüber hinaus, wie ich bereits in der Enzyklika *Laudato si'* betont habe, »die Zunahme der Migranten, die vor dem Elend flüchten, das durch die Umweltzerstörung immer schlimmer wird«⁷.

Die Mehrheit wandert auf regulärem Weg aus, während manche andere Wege verfolgen, vor allem aus Verzweiflung, wenn das Heimatland ihnen weder Sicherheit noch Zukunftsaussichten bietet und jeder legale Weg unbegehrbar, versperrt oder zu langsam erscheint. In vielen Zielländern hat sich eine Rhetorik weit verbreitet, die mit Nachdruck die Risiken für die nationale Sicherheit oder die Belastung durch die Aufnahme der neu Ankommenden betont. Dabei wird jedoch die menschliche Würde missachtet, die jedem zuerkannt werden muss, weil alle Menschen Kinder Gottes sind. Alle, die – vielleicht zu politischen Zwecken – Angst gegenüber Migranten schüren, säen Gewalt, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, anstatt den Frieden aufzubauen. Dies gibt allen, denen der Schutz eines jeden Menschen am Herzen liegt, Anlass zu großer Sorge.⁸ Alle Erkenntnisse, über die die internationale Gemeinschaft verfügt, weisen darauf hin, dass die globalen Migrationsbewegungen weiterhin unsere Zukunft bestimmen werden. Einige sehen sie als Bedrohung an. Ich jedoch bitte Sie, auf sie mit einem Blick des Vertrauens zu schauen, als eine Gelegenheit, eine friedvolle Zukunft aufzubauen.

3. Mit einem betrachtenden Blick

Die Weisheit des Glaubens schärft diesen Blick, der in der Lage ist wahrzunehmen, dass wir alle »zu einer einzigen Familie [gehören], Migranten und die sie aufnehmenden Gastvölker, und alle dasselbe Recht [haben], die Güter der Erde zu nutzen, deren Bestimmung allgemein ist, wie die Soziallehre der Kirche lehrt. Solidarität und Teilen haben hier ihre Grundlage.«⁹ Diese Worte rufen uns das Bild des neuen Jerusalems wieder ins Gedächtnis. Das Buch des Propheten Jesaja (Kap. 60) und dann das der Offenbarung des Johannes (Kap. 21) beschreiben es als eine Stadt, deren Tore stets geöffnet sind, um Menschen aller Völker eintreten zu lassen; sie bewundern die Stadt und füllen sie mit ihren Reichtümern. Der Friede ist der Herrscher, der sie leitet, und die Gerechtigkeit der Grundsatz, der das Zusammenleben in ihrem Inneren bestimmt.

Auch auf die Stadt, in der wir leben, müssen wir mit einem solchen betrachtenden Blick schauen, »das heißt mit einem Blick des Glaubens [...], der jenen Gott entdeckt, der in ihren Häusern, auf ihren Straßen und auf ihren Plätzen wohnt [...] [und] die Solidarität, die Brüderlichkeit und das Verlangen nach dem Guten, nach Wahrheit und Gerechtigkeit [fördert]«¹⁰, mit anderen Worten: der die Verheißung des Friedens verwirklicht.

Wenn wir auf die Migranten und Flüchtlinge schauen, vermag ein solcher Blick zu entdecken, dass sie nicht mit leeren Händen kommen: Neben der wertvollen Prägung durch ihre Heimatkulturen bringen sie ein

hohes Maß an Mut und Tatkraft, an Fähigkeiten und Erwartungen mit. Auf diese Weise bereichern sie das Leben der Nationen, die sie aufnehmen. Ein solcher Blick kann auch die Kreativität, die Ausdauer und die Opferbereitschaft unzähliger Menschen, Familien und Gemeinschaften wahrnehmen, die in allen Teilen der Welt den Migranten und Flüchtlingen ihre Türen und Herzen öffnen, auch dort, wo die Ressourcen knapp sind.

Dieser betrachtende Blick kann schließlich auch die Verantwortungsträger des öffentlichen Lebens in ihrem Urteil leiten, so dass die Aufnahmepolitik auf ein Höchstmaß ausgeweitet wird, »soweit es das wahre Wohl ihrer Gemeinschaft zulässt«¹¹, d.h. die Bedürfnisse aller Mitglieder der einen Menschheitsfamilie und das Wohl jedes Einzelnen von ihnen berücksichtigt werden.

Wer von diesem Blick beseelt ist, wird die ersten Ansätze des Friedens erkennen, die bereits aufkeimen, und wird für ihr Wachstum Sorge tragen. So wird er unsere Städte, die oft wegen Konflikten um die Präsenz von Migranten und Flüchtlingen gespalten und polarisiert sind, in Orte des Aufbaus des Friedens verwandeln.

4. Vier Eckpfeiler für unser Handeln

Um Asylsuchenden, Flüchtlingen, Migranten und Opfern von Menschenhandel eine Möglichkeit geben zu können, den Frieden, den sie suchen, zu finden, braucht es eine Strategie, die vier Handlungen miteinander verbindet: aufnehmen, schützen, fördern und integrieren.¹²

„Aufnehmen“ ruft die Notwendigkeit ins Gedächtnis, die Möglichkeiten zur legalen Einreise auszuweiten, Flüchtlinge und Migranten nicht an Orte zurückzuweisen, wo ihnen Verfolgung und Gewalt drohen, und die Sorge um die nationale Sicherheit mit der Wahrung der grundlegenden Menschenrechte ins Gleichgewicht zu bringen. Die Heilige Schrift erinnert uns: »Vergesst die Gastfreundschaft nicht; denn durch sie haben einige, ohne es zu ahnen, Engel beherbergt!«¹³

„Schützen“ erinnert an die Pflicht, die unantastbare Würde all jener, die vor einer realen Gefahr fliehen und Asyl und Sicherheit suchen, anzuerkennen und zu wahren und ihre Ausbeutung zu verhindern. Ich denke dabei besonders an die Frauen und Kinder, die sich in Situationen befinden, in denen sie Gefahren und Missbrauch bis hin zur Sklaverei ausgesetzt sind. Gott diskriminiert nicht: »Der Herr beschützt die Fremden, er hilft auf den Waisen und Witwen«¹⁴.

„Fördern“ verweist auf die Unterstützung bei der ganzheitlichen menschlichen Entwicklung von Migranten und Flüchtlingen. Unter den vielen Mitteln, die dabei helfen können, möchte ich hervorheben, wie wichtig es ist, Kindern und Jugendlichen den Zugang zu allen Stufen der Bildung zu garantieren. Auf diese Weise können sie nicht nur ihre eigenen Fähigkeiten weiterentwickeln und entfalten, sondern sind auch eher in der Lage, auf die Anderen im Geist des Dialogs – nicht der Abschottung und Konfrontation – zuzugehen. Die Heilige Schrift lehrt: Gott »liebt die Fremden und

gibt ihnen Nahrung und Kleidung«. Deshalb mahnt sie: »Auch ihr sollt die Fremden lieben, denn ihr seid Fremde in Ägypten gewesen«¹⁵.

„Integrieren“ bedeutet schließlich, es den Flüchtlingen und Migranten zu ermöglichen, voll und ganz am Leben der Gesellschaft, die sie aufnimmt, teilzunehmen – in einer Dynamik gegenseitiger Bereicherung und fruchtbarer Zusammenarbeit bei der Förderung der ganzheitlichen Entwicklung des Menschen in den lokalen Gemeinschaften. So schreibt der heilige Paulus: »Ihr seid also jetzt nicht mehr Fremde und ohne Bürgerrecht, sondern Mitbürger der Heiligen und Hausgenossen Gottes«¹⁶.

5. Ein Vorschlag im Hinblick auf zwei internationale Pakte

Ich wünsche mir von Herzen, dass dieser Geist den Prozess bestimmt, der im Laufe des Jahres 2018 dazu führen wird, dass die Vereinten Nationen zwei globale Pakte definieren und verabschieden – einen für sichere, geordnete und reguläre Migration, den anderen für Flüchtlinge. Als Vereinbarungen auf globaler Ebene stellen diese Pakte einen wichtigen Bezugsrahmen für politische Vorschläge und praktische Maßnahmen dar. Deshalb ist es wichtig, dass sie von Mitgefühl, Weitsicht und Mut inspiriert sind, so dass jede Gelegenheit genutzt wird, den Aufbau des Friedens voranzubringen. Nur so ist es möglich, dass der notwendige Realismus der internationalen Politik nicht dem Zynismus und der Globalisierung der Gleichgültigkeit zum Opfer fällt. Dialog und Koordinierung stellen tatsächlich eine Notwendigkeit und ureigene Pflicht der internationalen Gemeinschaft dar. Jenseits nationaler Grenzen ist es möglich, dass auch weniger reiche Länder eine größere Anzahl von Flüchtlingen aufnehmen oder besser aufnehmen können, wenn durch internationale Zusammenarbeit die Bereitstellung der notwendigen Mittel gewährleistet ist.

Die Abteilung für Migranten und Flüchtlinge des Dikasteriums für den Dienst zugunsten der ganzheitlichen Entwicklung des Menschen hat 20 Handlungsschwerpunkte vorgeschlagen,¹⁷ die dazu dienen, dass die vier genannten Verben auf politischer Ebene umgesetzt werden, ebenso wie in der Einstellung und im Handeln der christlichen Gemeinschaften. Diese und andere Beiträge möchten das Interesse der katholischen Kirche an dem Prozess, der zur Anwendung der beiden globalen Pakte der Vereinten Nationen führt, zum Ausdruck bringen. Dieses Interesse spiegelt eine allgemeinere pastorale Fürsorge wider, die mit der Kirche entstanden ist und die sich durch zahlreiche Werke bis in unsere Tage fortsetzt.

6. Für unser gemeinsames Haus

Die Worte des heiligen Johannes Paul II. inspirieren uns: »Wenn viele den „Traum“ von einer Welt des Friedens teilen und der wertvolle Beitrag von Mig-

ranten und Flüchtlingen geschätzt wird, dann kann die Menschheit mehr und mehr zur Familie aller und unsere Welt zum wahren „gemeinsamen Haus“ werden.«¹⁸ Viele in der Geschichte haben an diesen „Traum“ geglaubt und wie viele haben Zeugnis dafür abgelegt, dass es sich dabei nicht um eine unrealisierbare Utopie handelt.

Zu ihnen muss die heilige Franziska Xaviera Cabrini gezählt werden, die 2017 ihren hundertsten Todestag hat. Heute, am 13. November, wird von vielen kirchlichen Gemeinschaften ihr Gedenktag gefeiert. Diese kleine großartige Frau, die ihr Leben dem Dienst der Migranten widmete und dann ihre Patronin im Himmel wurde, hat uns gelehrt, wie wir diese unsere Brüder und Schwestern aufnehmen, beschützen, fördern und integrieren können. Auf ihre Fürsprache möge der Herr uns allen gewähren, diese Erfahrung zu machen: »Die Frucht der Gerechtigkeit wird in Frieden für die gesät, die Frieden schaffen«¹⁹.

Aus dem Vatikan, am 13. November 2017
Gedenktag der heiligen Franziska Xaviera Cabrini,
Patronin der Migranten

Franciscus

-
- 1 Lukas 2,14.
 - 2 Angelus, 15. Januar 2012
 - 3 Johannes XXIII., Enzyklika *Pacem in terris*, 57.
 - 4 Vgl. Lukas 14, 28-30.
 - 5 Johannes Paul II., Botschaft zum Weltfriedenstag 2000, 3.
 - 6 Benedikt XVI., Botschaft zum Welttag des Migranten und Flüchtlings 2013.
 - 7 Enzyklika *Laudato si'*, 25.
 - 8 Vgl. Ansprache an die nationalen Direktoren für Migrantepastoral, die an der Konferenz des Rats der Europäischen Bischofskonferenzen (CCEE) teilgenommen haben, 22. September 2017.
 - 9 Benedikt XVI., Botschaft zum Welttag des Migranten und Flüchtlings 2011.
 - 10 Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 71.
 - 11 Johannes XXIII., Enzyklika *Pacem in terris*, 57.
 - 12 Vgl. Botschaft zum Welttag des Migranten und Flüchtlings 2018, 15. August 2017.
 - 13 Hebräerbrief 13,2.
 - 14 Psalm 146,9.
 - 15 Deuteronomium 10,18-19.
 - 16 Epheser 2,19.
 - 17 „20 pastorale Handlungsschwerpunkte“ und „20 Handlungsschwerpunkte für die Global Compacts“ (2017); siehe auch das UNO-Dokument A/72/528.
 - 18 Johannes Paul II., Botschaft zum Welttag der Migranten und Flüchtlinge 2004, 6.
 - 19 Jakobus 3,18.

Hirtenbrief des Bischofs von Regensburg zum 1. Adventssonntag 2017

„Hausgottesdienst und Hauskirche“

Liebe Kinder, liebe jugendliche und erwachsene Schwestern und Brüder im Herrn!

1. Mit dem heutigen Ersten Adventssonntag beginnen wir die Vorbereitungszeit auf Weihnachten. Heuer haben wir den kürzest-möglichen Advent, weil der Vierte Adventssonntag unmittelbar in den Heiligen Abend übergeht. Umso wichtiger ist es, dass wir als Christen die kommenden Tage gut nützen und sinnvoll gestalten.

2. Vor 40 Jahren wurde im Bistum Regensburg zum ersten Mal zu einem adventlichen Hausgottesdienst eingeladen. Mein Vorgänger Bischof Rudolf Graber hatte die guten Erfahrungen bei der Katholischen Landvolkbewegung aufgegriffen und den Hausgottesdienst im Advent allen Pfarreien des ganzen Bistums empfohlen. Er war der Überzeugung, dass es gut und wichtig ist, wenn sich Familien oder Nachbarschaftskreise gerade im Advent als Hauskirche erleben. Der Hausgottesdienst sollte, wenn möglich, am Montag nach dem 1. Adventssonntag gefeiert werden und um 19 Uhr beginnen. Zur Erinnerung sollten um 18.45 Uhr und noch einmal um 18.55 Uhr die Kirchenglocken läuten. Diese Initiative ist damals von vielen sehr positiv aufgenommen worden. In den darauffolgenden Jahren sind sogar etliche bayerische Bistümer dem Beispiel Regensburgs gefolgt. Auch sie haben die Idee des Hausgottesdienstes übernommen.

3. Das häusliche Gebet und die Erfahrung der Hauskirche sind heute vielleicht noch wichtiger geworden. Darum bin ich sehr dankbar, dass auch für dieses Jahr die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hauptabteilung „Seelsorge“ im Bischöflichen Ordinariat einen Hausgottesdienst für Sie vorbereitet haben. Das Heft, das Ihnen entweder in der Kirche ausgeteilt wird oder auch im Internet¹ heruntergeladen werden kann, bietet Ihnen Gestaltungsvorschläge für den Hausgottesdienst im Advent und für den Heiligen Abend.

4. Das Gebet daheim in den eigenen vier Wänden steht nicht in Konkurrenz zur Liturgie der Kirche. Die häusliche Feier bereitet den Gottesdienst der Pfarrgemeinde vor und gibt ihm Leben und Innigkeit. Jeder getaufte und gefirmte Christ hat Teil am gemeinsamen Priestertum aller Gläubigen. Das beinhaltet auch die Aufgabe, gegebenenfalls im Kreis der Familie oder in der Nachbarschaft den Dienst des Vorbeters oder der Vorbeterin zu übernehmen. Im Kreis gläubiger Christen vorzubeten, ist nicht Anmaßung, sondern ein Dienst und ein Glaubenszeugnis. Wie wichtig ist es gerade auch für Kinder und Jugendliche, ihre Eltern

und Großeltern als Beterinnen und Beter zu erleben! In einer Zeit zunehmender Säkularisierung und der Zurückdrängung des Glaubens aus der Öffentlichkeit ist die Familie oft der einzige Ort, wo über den Glauben gesprochen, die biblischen Erzählungen weitergesagt und zu Gott gebetet wird.

Ich freue mich, dass ich den Hausgottesdienst auch in diesem Jahr wieder gemeinsam mit einer Familie in einer Regensburger Stadtpfarrei feiern darf.

5. Ich bitte Sie, liebe Schwestern und Brüder, mit dem Hausgottesdienst frei und geistlich-kreativ umzugehen. Es können sich Nachbarn zusammentun. Laden Sie Alleinstehende ein, die niemanden haben, der mit ihnen betet. Ich weiß von Vereinen und kirchlichen Verbänden, Gruppen und Einrichtungen, die sich im weiteren Sinn als Familie verstehen und den Hausgottesdienst gemeinsam feiern. Wenn für Sie der Montagstermin aus welchen Gründen auch immer unmöglich ist, dann legen Sie selber einen anderen Termin fest. Eine gute Gelegenheit sind etwa die Samstagabende. Das Entzünden einer neuen Kerze am Adventskranz kann im Rahmen einer häuslichen Feier stattfinden. Wenn Sie eine Sonntagsbibel besitzen, kann sie mit einbezogen werden. Das Aufschlagen der neuen Seite, die Verlesung des Sonntagsevangeliums und die Betrachtung des Bildes können Elemente der Feier sein. Nützen Sie auch das neue Gotteslob mit seinen vielen altvertrauten aber auch neuen Liedern. Wenn Ihnen ein vorgeschlagenes Lied nicht bekannt ist, ersetzen Sie es durch Ihr Lieblingsadventslied, oder singen Sie dieses zusätzlich. Wer ein Musikinstrument spielen kann, darf sein Können einbringen.

Großartig wäre es natürlich, wenn auch das freie Gebet beim Hausgottesdienst Raum findet. Bei den Fürbitten können immer die Sorgen und Anliegen, die uns ganz aktuell bewegen, vor Gott gebracht werden.

6. Über den Hausgottesdienst des Bistums hinaus gibt es gerade im Advent noch viele andere häusliche Gottesdienstformen. Mit Freude höre ich, dass an vielen Orten das „Frauentragen“ gepflegt wird. Ein Marienbild, im Idealfall sogar ein Bildnis der „schwangeren Gottesmutter in der Hoffnung“, wird von Haus zu Haus getragen. In der Hauptabteilung „Seelsorge“ des Bischöflichen Ordinariats gibt es Bildnisse für das Frauentragen käuflich zu erwerben. In den Häusern findet dann jeweils eine Andacht statt, bei der der Rosenkranz (oder wenigstens ein Gesätz) gebetet und Adventslieder gesungen werden. So wird auch gleichsam die „Herbergssuche“ der Heiligen Familie dargestellt. Wir machen uns bewusst, dass die Heilige Familie – und mit ihr der zur Welt kommende Gottes-

¹ <http://seelsorgeamt-regensburg.de/index.php?s=74>

sohn – auch an der Türe meines Herzens anklopft und um Aufnahme bittet.

7. Liebe Schwestern und Brüder! Zum Advent gehört gewiss so manche äußerliche Vorbereitung auf das Fest der Geburt Christi. Weil Gott uns reich beschenkt mit seinem Sohn, dürfen auch wir einander beschenken. Das Fest ist Anlass, einander Grüße zukommen zu lassen oder zu besuchen. All das gut vorzubereiten, lohnt so manche Mühe.

8. Entscheidend freilich ist, dass der Advent eine Zeit der geistlichen Erneuerung und der Vertiefung des Glaubens ist. Im Evangelium ruft uns der Herr auf, „wachsam“ zu sein (Mk 13,35). Wachsam zu sein im geistlichen Sinne heißt nicht, auf den nötigen Schlaf zu verzichten. Wachsam sein heißt, sich der Gegenwart des Herrn in meinem Leben bewusst zu sein und aus der Beziehung mit ihm heraus zu leben.

9. Erster und wichtigster Lernort des Betens ist die Familie als Hauskirche. Und so möchte ich Sie zu Beginn

dieser adventlichen Tage ermutigen, die Adventszeit und das kommende Weihnachtsfest vor allem auch durch das gemeinsame Beten und Singen geistlich zu gestalten. Was im Advent und an Weihnachten eingeübt und liebgewonnen wird, kann dann auch das Jahr hindurch tragen und die Freude am Glauben nähren.

Dazu segne Sie und Ihre Hauskirche der dreifaltige Gott, der + Vater und + der Sohn und + der Heilige Geist.

Regensburg am Fest des heiligen Apostels Andreas im Jahr des Herrn 2017



Bischof von Regensburg

Dieses Hirtenwort wurde am 1. Adventssonntag 2017 (03.12.2017) in allen Messfeiern (inklusive der Vorabendmessen) verlesen.

Satzung des Diözesanverbandes Regensburg Katholischer Männer- und Vätergemeinschaften

Präambel

Die Vorstandschaften von 14 der im Bistum Regensburg bestehenden Katholischen Männervereine, Männerwerke, Männergemeinschaften und des Casino Regensburg haben in der konstituierenden Sitzung am 24. November 1984 im Jugendwerk Nabburg einstimmig beschlossen, einen „Diözesanverband Regensburg Katholischer Männergemeinschaften“ zu gründen.

Der Diözesanverband versteht sich als freiwilliger Zusammenschluss von Männer- und Vätergemeinschaften, die keinem der größeren kirchlichen Sozialverbände oder einer sonstigen kirchlichen Organisation in der Diözese angehören.

1. Abschnitt

Name, Sitz, Rechtsfähigkeit, Zweck, Gemeinnützigkeit

§ 1 [Name, Sitz und Rechtsfähigkeit]

Der Verein führt den Namen „Diözesanverband Regensburg Katholischer Männer- und Vätergemeinschaften e.V.“. Er wird gebildet durch die katholischen Männer- und Vätergemeinschaften (Männer-/Vätervereine, -werke, -kreise etc.) in der Diözese Regensburg. Er hat seinen Sitz in Regensburg, Bischöfliches Ordinariat, Hauptabteilung Seelsorge, Fachstelle Männerseelsorge.

Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Regensburg eingetragen werden.

Als Geschäftsjahr gilt 1.10. – 30.09.

§ 2 [Zweck und Gemeinnützigkeit]

Der Diözesanverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und caritative Zwecke.

Er hat den Zweck:

1. katholische Männer- und Vätergemeinschaften in der Diözese Regensburg zusammenzuschließen und diese zu fördern:
 - a) zur Pflege des Gebets- und Glaubenslebens der katholischen Männer und Väter,
 - b) zur Vertiefung des religiösen Wissens,
 - c) zur Festigung des christlichen Familienlebens,
 - d) zur Mitarbeit in der Kirche, insbesondere auf Pfarrebene,
 - e) zur Mitgestaltung der Berufs- und Arbeitswelt,
 - f) zum Engagement in Öffentlichkeit und Politik,
 - g) zur Pflege der Geselligkeit;
2. gemeinsame Anliegen der katholischen Männer und Väter in der Öffentlichkeit zu vertreten;
3. an der Weitergabe des christlichen Glaubens in Familie, Kirche und Gesellschaft mitzuwirken.

Der Diözesanverband erstrebt keinen Gewinn. Allenfalls anfallende Überschüsse dürfen nur für die gemeinnützigen Zwecke des Vereins verwandt werden. Die unmittelbare oder mittelbare Ausschüttung von Gewinnen an Mitglieder oder Dritte ist nicht zulässig. Die Vereinsmitglieder arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, etwa auf Rückzahlung geleisteter Einlagen oder Beiträge.

2. Abschnitt Mitgliedschaft

§ 3 [Mitgliedsvereine und Mitgliedsantrag]

Der Verband umfasst katholische Männer- und Vätergemeinschaften (Männer-/Vätervereine, -werke, -kreise, etc.) in der Diözese Regensburg, im Folgenden Mitgliedsvereine bezeichnet, die sich im Sinne des § 2 betätigen. Der Beitritt erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand des Diözesanverbands mit Anerkennung der Verbandssatzung.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. ggf. die Satzung bzw. Ordnung des anmeldenden Vereins,
2. das Namensverzeichnis der aktuellen Vorstanderschaft,
3. die Angabe der aktuellen Mitgliederzahl,
4. das Namensverzeichnis der aktuellen Mitglieder.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Diözesanverbands.

Jeder Mitgliedsverein ist verpflichtet zur jährlichen Entrichtung eines Mitgliedsbeitrags an den Diözesanverband, mit dem die Kosten der Vorstandsschaftssitzungen finanziert werden. Aus dem Mitgliedsbeitrag ist der Beitrag an den Landesverband Katholischer Männergemeinschaften in Bayern e.V. abzuführen.

Über die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags entscheidet die Hauptversammlung (vgl § 13).

Bei Auflösung eines Mitgliedsvereins sind dessen Fahne/Banner und Siegel/Stempel dem Diözesanverband zu übergeben.

Das Vermögen des aufgelösten Vereins geht in das Eigentum des Diözesanverbandes über, es sei denn, die Satzung des betreffenden Ortsvereins sieht eine andere Regelung vor.

§ 4 [Delegierte der Mitgliedsvereine]

Jeder Mitgliedsverein hat das Recht, in die Hauptversammlung des Diözesanverbandes zwei Delegierte mit Sitz und Stimme zu entsenden. Jeder Mitgliedsverein mit mehr als 50 Mitgliedern hat darüber hinaus das Recht, je angefangene 100 Mitglieder einen weiteren Delegierten mit Sitz und Stimme in die Hauptversammlung zu entsenden.

Jeder Mitgliedsverein hat das Recht, Anträge an die Hauptversammlung zu stellen. Anträge sind spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

§ 5 [Vortragsreferenten für Mitgliedsvereine]

Jeder Mitgliedsverein hat die Möglichkeit, bei der Fachstelle Männerseelsorge in der Hauptabteilung Seelsorge im Bischöflichen Ordinariat für seine Veranstaltungen nach geeigneten Referenten für Vorträge anzufragen. Die anfallenden Reisekosten und Auslagen für die Referenten und Referentenhonorare hat der Mitgliedsverein selbst zu tragen.

§ 6 [Ende der Mitgliedschaft]

Die Mitgliedschaft im Verband erlischt:

1. durch Austritt,
2. durch Ausschluss (vgl. § 15),
3. durch Auflösung.

Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand des Diözesanverbandes schriftlich zu erklären.

3. Abschnitt Organe

§ 7 [Organe]

Organe des Diözesanverbandes sind

1. der Vorstand des Diözesanverbandes und
2. die Hauptversammlung.

§ 8 [Vorstand des Diözesanverbandes]

Die Leitung des Diözesanverbandes obliegt dem Vorstand. Der Vorstand besteht aus

1. dem 1. und 2. Vorsitzenden,
2. dem Geistlichen Beirat und seinem Stellvertreter [jeweils mit beratender Stimme],
3. dem 1. und 2. Schriftführer,
4. dem Kassier,
5. und mindestens 4, jedoch nicht mehr als 6 Beisitzern.

Zum erweiterten Vorstand gehören die Ehrenvorsitzenden und die beiden Kassenprüfer. Sie besitzen kein Stimmrecht in der Vorstanderschaft.

Ehrenvorsitzender kann nur werden, wer schon einmal das Amt des 1. oder 2. Vorsitzenden des Diözesanverbandes innehatte, von der Vorstanderschaft des Diözesanverbandes vorgeschlagen und mit einfacher Mehrheit bei der Hauptversammlung gewählt wurde.

Der Leiter der Fachstelle Männerseelsorge im Bischöflichen Seelsorgeamt der Diözese Regensburg nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen und der Hauptversammlung teil und ist im Auftrag des Vorstands geschäftsführend tätig.

Der Geistliche Beirat ist jeweils der Diözesanmännerseelsorger der Diözese Regensburg. Sein Stellvertreter für den Diözesanverband wird auf seinen Vorschlag hin vom Bischof ernannt.

Mit Ausnahme des Geistlichen Beirats und seines Stellvertreters werden die Mitglieder des Vorstandes und die beiden Kassenprüfer von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit auf jeweils vier Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel; bei Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Vertreter kann die Wahl auch in anderer Weise erfolgen. Nach Ablauf der Wahlperiode führt gegebenenfalls der Vorstand die Geschäfte bis zur nächsten Hauptversammlung, bei der eine Neuwahl erfolgen muss, weiter.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf der Wahlperiode hat der Vorstand das Recht, bis zur

nächsten Hauptversammlung kommissarisch jemanden für diese Aufgabe zu benennen.

Der Diözesanverband wird nach außen durch den 1. Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden, vertreten.

§ 9 [Aufgaben des 1. Vorsitzenden]

Dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter, obliegt die Berufung und die Leitung der Vorstandssitzungen und Hauptversammlungen sowie die Ausführung der dort gefassten Beschlüsse.

Der 1. Vorsitzende hat für ein gemeinsames Vorgehen der Vereine in grundsätzlichen Fragen zu sorgen.

§ 10 [Geschäftsführung durch die Fachstelle Männerseelsorge]

Die durch die Satzung und die Vorstandschaft anfallenden Geschäfte werden über die Fachstelle Männerseelsorge im Bischöflichen Ordinariat - Hauptabteilung Seelsorge - abgewickelt.

Die Fachaufsicht übt der Diözesan-Männerseelsorger aus.

§ 11 [Protokollführung]

Der 1. Schriftführer, in Vertretung der 2. Schriftführer, hat über die Vorstandssitzungen und Hauptversammlungen regelmäßig Niederschriften zu führen, die von ihm und dem jeweiligen Sitzungsleiter zu unterzeichnen sind.

§ 12 [Haftungsausschluss für Verbindlichkeiten der Mitgliedsvereine]

Der Diözesanverband übernimmt für Verbindlichkeiten der Mitgliedsvereine gem. § 3 keine Haftung.

**4. Abschnitt
Hauptversammlung**

§ 13 [Einberufung und Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung]

Jährlich ist nach Möglichkeit eine Hauptversammlung abzuhalten. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen; er ist dazu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitgliedsvereine einen begründeten Antrag auf Einberufung einer Hauptversammlung schriftlich vorlegt. In diesem Fall ist die Hauptversammlung vom Vorsitzenden innerhalb von zwei Monaten einzuberufen.

Zur Hauptversammlung sind alle Mitgliedsvereine und die Mitglieder des Vorstandes vier, wenigstens drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu laden. Stimmberechtigt in der Hauptversammlung sind die Delegierten der Mitgliedsvereine laut § 4 und die Mitglieder des Vorstandes des Diözesanverbandes mit Ausnahme der Kassenprüfer.

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig unabhängig davon, wie viele Delegierte der Mitgliedsvereine vertreten sind. Die anwesenden Delegierten und die Mitglieder der Vorstandschaft sind wahlberechtigt.

§ 14 [Zuständigkeiten der Hauptversammlung]

Die Hauptversammlung ist zuständig für:

1. die Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichts,
2. die Wahl und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
3. die Wahl von zwei Kassenprüfern,
4. die Beschlussfassung über Anträge,
5. die Festlegung der Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags.

§ 15 [Beschlüsse der Hauptversammlung]

Eine Satzungsänderung bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten und der Genehmigung durch den Bischof.

Die Auflösung des Verbandes kann durch eine Hauptversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Ist bei dieser Hauptversammlung allerdings weniger als die Hälfte aller Mitgliedsvereine durch Delegierte vertreten, kann über eine Auflösung des Verbandes nicht abgestimmt werden. In einem solchen Fall ist binnen vier Wochen eine Hauptversammlung erneut einzuberufen, in der unabhängig von der Zahl der vertretenen Vereine über eine Auflösung abgestimmt werden kann.

Über den Ausschluss eines Mitgliedsvereins entscheidet die Hauptversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit. Für alle übrigen Beschlüsse genügt einfache Mehrheit.

§ 16 [Mitgliedschaft im Landesverband Bayern]

Der Diözesanverband ist mit seinen Mitgliedsvereinen ordentliches Mitglied im Landesverband Katholischer Männergemeinschaften in Bayern e.V.

**5. Abschnitt
Schlussbestimmungen**

§ 17 [Inkrafttreten]

Die von Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller am 31. Oktober 2007 in Kraft gesetzte Satzung wurde überarbeitet, am 21. Oktober 2017 von der 32. Jahreshauptversammlung in Regensburg angenommen und von Bischof Dr. Rudolf Voderholzer am 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.

Regensburg, am 21. Oktober 2017



Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Bekanntmachung über die Umsetzung der Entsendeordnung für die Vertreter und Vertreterinnen der tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) in die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen und Aufruf zur Beteiligung der Gewerkschaft(en)

Im September 2018 wird sich nach Ablauf der laufenden Amtszeit die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen neu konstituieren.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung der Ordnung der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (BayRKO-Änderungsgesetz-BayRKOÄndG) vom 31.05.2016 in Verbindung mit der Entsendeordnung für die Vertreter und Vertreterinnen der tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen in die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen haben die tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) die Möglichkeit, Vertreterinnen und Vertreter in die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen auf Mitarbeiterseite für die neue Amtsperiode zu entsenden.

Berechtigt zur Entsendung von Vertretern und Vertreterinnen sind Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für Regelungsbereiche der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen räumlich und fachlich zuständig sind.

Die betreffenden Gewerkschaften werden hiermit aufgerufen, sich binnen einer Anzeigefrist von zwei Monaten nach dieser Bekanntmachung an der Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen zu beteiligen.

Die Anzahl der Vertreter bzw. Vertreterinnen, die von Gewerkschaften entsandt werden, richtet sich grundsätzlich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in den Gewerkschaften zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Zuständigkeitsbereich der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (Organisationsstärke). Ungeachtet der jeweiligen Organisationsstärke stehen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 BayRKO für die Gewerkschaften mindestens zwei Sitze zur Verfügung. Dies gilt nicht, wenn die Mitarbeit in der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen von keiner Gewerkschaft beansprucht wird. Weitere Einzelheiten zur Entsendung regeln die §§ 4 und 6 BayRKO und die Entsendeordnung.

Gewerkschaften, die sich an der Entsendung von Vertretern und Vertreterinnen in die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen beteiligen wollen, müssen dies gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich anzeigen. Die Anzeige ist zu richten an:

Herrn Ordinariatsrat Martin Floß
Kommission für das Arbeitsvertragsrecht
der bayerischen Diözesen

Geschäftsstelle
Spenglergäßchen 1
86152 Augsburg

Die Anzeige muss bis zum Ablauf der Anzeigefrist **spätestens bis 31. Januar 2018** schriftlich erfolgen. Anzeigen, die danach eingehen, können nicht berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).

Bekanntmachung über die Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern der Gewerkschaften in die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

Als Vertreterin bzw. Vertreter der tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen auf Mitarbeiterseite sind seit 1. März 2017 entsandt:

- Frau Ursula Lay, Rektorin, Landesvorsitzende der KEG Bayern, München, entsandt von der Katholischen Erziehergemeinschaft in Bayern – KEG (Mitglied der dbb tarifunion) und
- Herr Martin Laußer, Revierleiter i.K., Erzbischöfliche Forstdienststelle München-Süd, entsandt durch IG Bauen-Agrar-Umwelt Bayern (zuständig für den Forstbereich im öffentlichen Dienst)

Aufruf zur Kollekte am Afrikatag 2018 „Damit sie das Leben haben“

Am 6. Januar findet in unserer Diözese die Kollekte zum Afrikatag statt. Sie ist die älteste gesamtkirchliche Sammlung der Welt: die Afrikakollekte der katholischen Kirche. 1891 rief Papst Leo XIII. die Kollekte ins Leben. Er bat um Spenden für den Kampf gegen die grausamen Menschenjagden der Sklavenhändler auf dem afrikanischen Kontinent.

Der heutige Hilfsansatz setzt auf die Ausbildung von einheimischen Priestern. Sie sind in vielen Ländern die einzigen Hoffnungsträger für die Menschen, die unter Armut, Hunger und Unterdrückung leiden. Im Blickpunkt des Afrikatags 2018 steht die Arbeit der Kirche im Osten der DR Kongo.

Weitere Informationen zum Afrikatag erhalten Sie direkt bei: missio, Internationales Kath. Missionswerk, Ludwig Missionsverein KdöR, Pettenkofenstr. 26–28, 80336 München, E-Mail: info@missio.de; www.missio.com.

Urlaubsvertretungen für 2018

Die Priester werden wieder gebeten, rechtzeitig in der Dekanatskonferenz ihre Urlaubszeit und die **Möglichkeiten gegenseitiger nachbarschaftlicher Vertretung** zu besprechen.

Gesuche um Urlaubsvertreter sollen **bis spätestens 20. Januar 2018** an die Hauptabteilung Priester und Ständige Diakone, Urlaubsvertretungen, 93043 Regensburg, gerichtet werden. Das entsprechende

Antragsformular kann bei Bedarf unter Tel. 0941/597-1031 oder per E-Mail: urlaubsvertretung-priester@bistum-regensburg.de angefordert werden. Ein eigenes diesbezügliches Anschreiben an die H. Herren Pfarrer ergeht nicht mehr.

Dabei bitten wir, Folgendes zu beachten: Der Urlaub ist im jeweils laufenden Kalenderjahr zu nehmen. Ein Übertrag in das Folgejahr ist nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. längere Krankheit) möglich.

Bei Anträgen außerhalb der Sommerferien bitten wir zu beachten, dass an Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Fronleichnam und Allerheiligen/Allerseelen Anwesenheitspflicht besteht.

Priester, **die selbst über Kontakte zu Urlaubsvertretern verfügen** (z. B. ausländische Priester, Ruhestandsgeistliche usw.), werden gebeten, mit diesen bereits vorab Verbindung aufzunehmen und die gewünschten Einsatztermine verbindlich zu vereinbaren und auf dem Antragsformular mitzuteilen.

- Hierbei wird vorsorglich nochmals darauf hingewiesen, dass es bei Urlaubsvertretern, die direkt aus ihrem Heimatland (z. B. Indien, Afrika) nach Deutschland einreisen, oftmals zu Visaproblemen kommen kann.

Für den Fall, dass das Visum nicht bzw. nicht rechtzeitig erteilt wird, steht meistens kurzfristig auch kein anderer Urlaubsvertreter zur Verfügung. Es wird gebeten, dies bei der Antragstellung zu berücksichtigen!

Die **Heimat- und Praktikumpfarrer der angehenden Neupriester** werden ebenfalls gebeten, sich untereinander und mit dem betreffenden Neupriester abzusprechen und die gemeinsam geklärten Urlaubsvertretungen durch den Neupriester auf dem Antragsformular mitzuteilen.

Priester, **die über keine eigenen Kontakte zu Urlaubsvertretern verfügen**, werden gebeten, einen der von uns genannten Termine (siehe: Antragsformular „Vermittlung“) zu wählen. Terminliche Sonderwünsche können dabei in der Regel leider nicht berücksichtigt werden.

Es besteht auch die Möglichkeit, dass Nachbarpfarreien einen gemeinsamen Urlaubsvertreter für die ganze Ferienzeit beantragen (Unterbringung und Einsatztermine in gegenseitiger Absprache der Pfarreien).

Priester, **die nicht an die allgemeine Ferienzeit gebunden sind**, können gerne auch einen Urlaubsvertreter für die Monate Juli oder September 2018 beantragen, da viele langjährige Urlaubsvertreter auch Angebote für diese Monate einreichen.

Um unnötige Rückfragen zu vermeiden, wird nochmals darum gebeten, die Regelung einzuhalten,

- dass sich **Pfarrer und Kaplan/Pfarrvikar im Normalfall gegenseitig vertreten** (Pfarrwallfahrten, Exerzitien usw. sollten deshalb nach Möglichkeit nicht während der Sommerferien geplant werden)

- und ein Urlaubsvertreter in der Regel **höchstens für 3 bis 4 Wochen** (= 21 bis 28 Kalendertage) beantragt werden kann.

Anträge, die über diese Regelungen hinausgehen, sind schriftlich zu begründen (vgl. Amtsblatt Nr. 14 vom 15. November 2005, S. 160f). Gründe können u. a. sein, wenn für den Kaplan/Pfarrvikar im Sommer regulär ein Wechsel der Stelle ansteht bzw. der Pfarrer selbst die Stelle wechselt. Pfarreien mit einem Kaplan im 3. bzw. 5. Kaplansjahr können sicherheitshalber gerne vorsorglich einen Antrag auf Urlaubsvertretung einreichen.

Da in den letzten Jahren manche Urlaubsvertreter in dringenden Fällen oder bei Rückfragen durch das Bischöfliche Ordinariat nicht erreichbar waren, wird darum gebeten, bereits auf dem Antragsformular zu vermerken, unter welcher Telefonnummer (Pfarrbüro, Diensthandy, Gastfamilie) der Urlaubsvertreter **während seines Einsatzes erreichbar** sein wird (siehe: Antragsformular „Unterbringung“). Außerdem soll der Urlaubsvertreter bereits bei seiner Ankunft darauf hingewiesen werden, dass er **Anwesenheitspflicht an 6 Tagen in der Woche** hat!

Für Anträge, die nach dem 20. Januar 2018 eingehen, kann keine feste Zusage gegeben werden. Sie können lediglich in die Warteliste aufgenommen werden, wobei bis kurz vor Ferienbeginn offen bleiben muss, ob noch ein Urlaubsvertreter zur Verfügung steht. Es wird gebeten, dies bei der Antragstellung zu berücksichtigen!

Da sich die Einsätze nicht immer nahtlos planen lassen, müssen Pfarreien gelegentlich gebeten werden, den Urlaubsvertreter schon früher oder etwas länger aufzunehmen, als beantragt. Die Bereitschaft dazu sollte ebenfalls auf dem Antragsformular vermerkt werden.

Priester, die zum **01. September 2018** in den **Ruhestand** gehen, sind gebeten, auch um die Pfarrei direkt an den Nachfolger übergeben zu können, bis 31. August 2018 ihren Dienst an ihrem bisherigen Einsatzort wahrzunehmen. Ein Urlaubsvertreter ist nicht vorgesehen.

„Mithelfen und Teilen“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2018

„Jesus, wo wohnst du?“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Spende der Erstkommunionkinder. Biblische Grundlage ist die Frage der ersten Jünger nach dem Wohnort Jesu (Joh 1,38).

Das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist. Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen

Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen seit 1918 immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2018 mitzutragen.

Bitte überweisen Sie das Erstkommunionopfer auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V.

Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe

Kamp 22, 33098 Paderborn

Telefon: (05251) 29 96-53

Telefax: (05251) 29 96-88

E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de

Internet: www.bonifatiuswerk.de

„Mithelfen durch Teilen“ – Gabe der Gefirmten 2018

Die Firmaktion 2018 des Bonifatiuswerkes steht unter dem Motto „Abenteuer. Glauben. Leben.“. Für Jugendliche können Glaube und Leben je für sich schon ein Abenteuer sein. Erst recht gilt das für den Versuch, den Glauben zu leben. Auch in diesem Jahr bitten wir wieder um die Spende der Gefirmten.

Wir fördern, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der verbindlichen Festlegung der Firmgabe für dieses Anliegen immer wieder sehr deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2018 mitzutragen.

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V.

Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe

Kamp 22, 33098 Paderborn

Telefon: (05251) 29 96-53

Telefax: (05251) 29 96-88

E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de

Internet: www.bonifatiuswerk.de

Katechumenat: Feier der Zulassung zur Taufe am 1. Fastensonntag 2018

Am 1. Fastensonntag, 18. Februar 2018, findet um 15.00 Uhr in der Stiftskirche St. Johann, Regensburg, die diözesane Feier der Zulassung zur Taufe statt. Zu dieser Feier sind alle erwachsenen und jugendlichen Taufbewerberinnen und Taufbewerber zusammen mit ihren Familien, Patinnen und Paten, dem Pfarrer, den

Begleiter/inne/n auf dem Katechumenatsweg sowie Vertreter/inne/n aus den Gemeinden eingeladen. Im Anschluss an die Feier findet im DOMPLATZ 5 ein kleiner Stehempfang statt.

Mit dieser Feier „beginnt die letzte Wegstrecke zu den Sakramenten des Christwerdens ... Bei der Feier der Zulassung wird vor allem die zuvorkommende Erwählung durch Gott gefeiert.“ (Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche. Grundform. Nr. 119). In dieser Feier werden die Katechumenen dem Bischof vorgestellt, es wird ein Empfehlungsschreiben der Gemeinde überreicht, der Bischof spricht die Zulassung zu den Sakramenten des Christwerdens (Taufe, Firmung und Eucharistie) aus und segnet die Taufbewerber/innen. In dieser diözesanen Feier erfahren die Katechumenen die Kirche als Gemeinschaft vieler Gemeinden, und es wird die Verbundenheit des Bischofs mit den Katechumenen deutlich.

Die Aufnahme der Erwachsenen in die Kirche mit der Spendung der Initiationssakramente wird dann in der Osternacht (oder in der Osterzeit) gefeiert. Es sei noch einmal darauf hingewiesen, dass die Taufspendung an Jugendliche (ab 14 Jahren) und Erwachsene primär durch den Diözesanbischof während der Feier der Osternacht im Dom vorgenommen wird. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann die Taufe auch in der Heimatpfarre erfolgen, dazu ist jedoch dem Antrag an das Bischöfl. Konsistorium eine schriftliche Begründung beizulegen. Andernfalls wird angenommen, dass die Sakramentenspendung durch den Bischof erwünscht ist.

Für die Erwachsenentaufe ist jeweils der Antrag „Eingliederung in die katholische Kirche durch die Taufe von ungetauften Jugendlichen über 14 Jahren und Erwachsenen“ beim Bischöflichen Konsistorium (Unter den Schwibbögen 17, 93047 Regensburg) einzureichen. Ein entsprechendes Formular ist in der Bischöflichen Administration bei Frau Danisch (Unter den Schwibbögen 6, 93047 Regensburg, Tel.: 0941/597-1312) erhältlich.

Um Anmeldung für die Feier der Zulassung wird gebeten bis 30. Januar 2018 an: Pastoralreferentin Heidi Braun, Hauptabteilung Seelsorge/Fachstelle Gemeindekatechese, Obermünsterplatz 7, 93047 Regensburg, Tel.: 0941/597-2603, Fax: 0941/597-2626, heidi.braun@bistum-regensburg.de

Für Rückfragen steht Frau Heidi Braun zur Verfügung.

Siehe hierzu auch den „Hinweis zu can. 863 CIC bezüglich Erwachsenentaufe“ im Amtsblatt vom 29. 01.2016, S. 7.

Sitzung der Bischöflichen Baukommission

Die nächste Sitzung der Bischöflichen Baukommission findet am 03. Mai 2018 um 09:00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 05.04.2018 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen.

Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Diözesan-Nachrichten

Stellenbesetzungen

1. Anweisungen

Mit Wirkung vom **01.09.2017** wurden oberhirtlich angewiesen:

P. Jacek **Chamernik** OSPPE, Polen, als Pfarrvikar in die Pfarreiengemeinschaft Rudelzhausen mit Benefizium Steinbach–Hebrontshausen –Tegernbach im Dekanat Geisenfeld und in die Klosterkirche Mainburg-St. Salvator im Dekanat Abensberg-Mainburg;

P. Stanislaw **Stoj** OFM Conv., Italien, als Pfarrvikar in die Klosterkirche Neustadt/WN-St. Felix im Dekanat Neustadt/WN.

Mit Wirkung vom **01.11.2017** wurden oberhirtlich angewiesen:

Yves Lucien **Evaga Ndjana**, Kamerun, zur seelsorglichen Mithilfe in die Pfarrei Neutraubling und Umgebung im Dekanat Donaustauf;

P. Binu Joseph **Kalluveetil** OCD, Würzburg, als Wallfahrtsdirektor auf dem Kreuzberg (50%) in die Pfarrei Schwandorf-Unsere Liebe Frau vom Kreuzberg und zur seelsorglichen Mithilfe im Dekanat (50%) im Dekanat Schwandorf;

Stephen **Luyima**, Uganda, befristet bis zum 31.10.2018 zur seelsorglichen Mithilfe in die Pfarrei Regensburg-Hl. Dreifaltigkeit im Dekanat Regensburg;

Prosper **Ngulu-Ngulu**, D.R. Kongo, als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum in die Pfarrei Dingolfing-St. Josef im Dekanat Dingolfing.

Mit Wirkung vom **15.11.2017** wurde oberhirtlich angewiesen:

P. Klaus **Schäfer** SAC, Bruchsal, befristet bis zum 31.03.2018 zur Mithilfe in der Krankenhauseelsorge am Uniklinikum Regensburg im Dekanat Regensburg.

Mit Wirkung vom **20.11.2017** wurde oberhirtlich angewiesen:

Dr. Augustine Christian Okechukwu **Oburota**, Nigeria, befristet bis zum 30.11.2018 als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum in die Pfarreiengemeinschaft Kirchenlaibach–Mockersdorf mit Wohnsitz in Mockersdorf im Dekanat Kemnath-Wunsiedel.

Mit Wirkung vom **01.01.2018** wurden oberhirtlich angewiesen:

Helmut **Süß**, Eschenbach, befristet bis zum 31.08.2018 als Pfarradministrator mit dem persönlichen Titel „Pfarrer“ in die Pfarrei Kirchenthumbach im Dekanat Neustadt/WN;

Dr. Cletus Chukwuma **Umezinwa**, Nigeria, befristet bis zum 28.02.2018, als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum in die Pfarreiengemeinschaft Rötz–Heinrichskirchen im Dekanat Cham.

Mit Wirkung vom **01.03.2018** wurde oberhirtlich angewiesen:

Dr. Sebastian Thomas **Palamoottil**, Indien, befristet bis zum 31.05.2018, als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum in die Pfarreiengemeinschaft Pfaffenberg–Ascholtshausen–Holztraubach, mit Wohnsitz in Holztraubach im Dekanat Geiselhöring.

2. Entpflichtungen

Mit Wirkung vom **01.07.2017** wurde entpflichtet:

P. Leodegar **Klinger** OH, von seinem Dienst als Krankenhausseelsorger im Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Regensburg im Bistum Regensburg.

Mit Wirkung vom **01.11.2017** wurde entpflichtet:

P. Soloman **Varghese** OCD, von seinem Dienst als Wallfahrtsdirektor auf dem Kreuzberg in der Pfarrei Schwandorf-Unsere Liebe Frau vom Kreuzberg und von der seelsorglichen Mithilfe im Krankenhaus St. Barbara, Schwandorf im Dekanat Schwandorf.

Mit Wirkung vom **01.01.2018** wurde entpflichtet:

P. Benedikt **Röder** OPraem von seinem Dienst als Pfarradministrator für die Pfarrei Kirchenthumbach im Dekanat Neustadt/WN.

Ernennung zum Dekan

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat unter Würdigung des Vorschlags aus dem Dekanat Frontenhausen-Pilsting mit Wirkung vom **01.12.2017** für die Dauer von fünf Jahren Pfarrer Martin **Ramoser**, Reisbach, zum Dekan des Dekanats Frontenhausen-Pilsting ernannt.

Ernennungen zum Prodekan

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat unter Würdigung des Vorschlags aus dem Dekanat Leuchtenberg mit Wirkung vom **01.11.2017** für die Dauer von fünf Jahren Pfarrer BGR Alfons **Forster**, Micheldorf, zum Prodekan des Dekanats Leuchtenberg ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat unter Würdigung des Vorschlags aus dem jeweiligen Dekanat mit Wirkung vom **01.12.2017** für die Dauer von fünf Jahren Pfarrer Christoph **Melzl**, Wackersdorf, zum Prodekan des Dekanats Schwandorf, und Pfarrer BGR Arnold **Pirner**, Luhe, zum Prodekan des Dekanats Weiden ernannt.

Beauftragungen – Ernennungen – Bestätigungen – Berufungen

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **01.02.2017** die Ernennung von Franziska **Hausner**,

Altenstadt, zur Dekanatsbeauftragten für Jugendseelsorge bestätigt.
Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **27.10.2017** folgende Ernennungen in den Dekanaten bestätigt:

Dekanat Straubing:

Monika **Kirchbuchner-Dick**, Atting mit Expositur Rain, zur Dekanatsbeauftragten für Ehe und Familie;

Dekanat Kötzing:

Martin **Münch**, Lam und Lohberg, zum Dekanatsbeauftragten für Jugendseelsorge.

Prälat Michael Fuchs
Generalvikar

Die Bischöfliche Finanzkammer

Besoldungsbezüge für Priester der bayerischen Bistümer

Anlage zu Art. 8 Abs. 2 PrBesO (APrBesO)

Mit Wirkung vom **01.01.2017** erhalten Priester der bayerischen Bistümer nach Art. 1, Abs. 1, Nr. 1 und 2 ein Grundgehalt nach folgender Tabelle:

Stufe	Stufen- laufzeit	Besoldungs- gruppe 1 Kapläne ohne eigenen Haushalt	Besoldungs- gruppe 2 Pfarrvikare ohne eigenen Haushalt	Besoldungs- gruppe 3 Kapläne mit eigenem Haushalt	Besoldungs- gruppe 4 Pfarrvikare und Kuraten mit eigenem Haushalt	Besoldungs- gruppe 5 Pfarrkuraten, Pfarradministratoren und Pfarrer
		monatlich	monatlich	monatlich	monatlich	monatlich
		EURO	EURO	EURO	EURO	EURO
1	3 Jahre	2.266,98	2.468,19	2.816,98	3.018,19	3.420,61
2	3 Jahre	2.391,05	2.601,13	2.941,05	3.151,13	3.571,28
3	3 Jahre	2.515,10	2.734,04	3.065,10	3.284,04	3.721,91
4	3 Jahre	2.597,81	2.822,65	3.147,81	3.372,65	3.822,34
5	4 Jahre	2.680,52	2.911,27	3.230,52	3.461,27	4.286,04
6	4 Jahre	2.763,25	2.999,91	3.313,25	3.549,91	4.416,26
7	4 Jahre	2.845,95	3.088,51	3.395,95	3.638,51	4.546,51
8		2.928,67	3.177,15	3.478,67	3.727,15	4.676,76

Mit Wirkung vom **01.01.2018** erhalten Priester der bayerischen Bistümer nach Art. 1, Abs. 1, Nr. 1 und 2 ein Grundgehalt nach folgender Tabelle:

Stufe	Stufen- laufzeit	Besoldungs- gruppe 1 Kapläne ohne eigenen Haushalt	Besoldungs- gruppe 2 Pfarrvikare ohne eigenen Haushalt	Besoldungs- gruppe 3 Kapläne mit eigenem Haushalt	Besoldungs- gruppe 4 Pfarrvikare und Kuraten mit eigenem Haushalt	Besoldungs- gruppe 5 Pfarrkuraten, Pfarradministratoren und Pfarrer
		monatlich	monatlich	monatlich	monatlich	monatlich
		EURO	EURO	EURO	EURO	EURO
1	3 Jahre	2.333,17	2.539,12	2.883,17	3.089,12	3.501,00
2	3 Jahre	2.460,17	2.675,18	3.010,17	3.225,18	3.655,20
3	3 Jahre	2.587,13	2.811,22	3.137,13	3.361,22	3.809,38
4	3 Jahre	2.671,79	2.901,91	3.221,79	3.451,91	3.912,17
5	4 Jahre	2.756,44	2.992,61	3.306,44	3.542,61	4.386,77
6	4 Jahre	2.841,11	3.083,33	3.391,11	3.633,33	4.520,05
7	4 Jahre	2.925,75	3.174,02	3.475,75	3.724,02	4.653,36
8		3.010,42	3.264,73	3.560,42	3.814,73	4.786,66

Zuschüsse (ab 01.01.2017):

Gemäß Art. 16 der Priesterbesoldungsordnung in Besoldungsgruppen 3, 4 und 5 zur Vergütung einer Pfarrhaushälterin.

Der Kostenersatz für die Gewährung der freien Station der Kapläne im Haushalt des Pfarrers beträgt € 550.-- (Verpflegung € 330,--; Unterkunft € 220,--) monatlich.

Freie Wohnung und freie Verpflegung in den Besoldungsgruppen 1 und 2. Die Gewährung der freien Station schließt eine volle Verpflegung, Licht, Heizung, Besorgung und Reinigung der Wäsche ein und wird durch den haushaltsführenden Pfarrer geleistet.

Für den genehmigten Jahresurlaub, für die Tage legaler Abwesenheit (Exerzitien, Konferenzen und freie Wochentage) sowie für die Abwesenheit bei Krankheit sind vom Pfarrer an den Kaplan €11.-- pro Tag auszus zahlen.

Ruhestandsbezüge für Priester der bayerischen Bistümer

Mit Wirkung vom **01.01.2017** erhalten Emeriti folgende Ruhestandsbezüge:

Stufe bei Eintritt in den Ruhestand	Besoldungsgruppe 3 Kapläne mit eigenem Haushalt	Besoldungsgruppe 4 Pfarrvikare und Kuraten mit eigenem Haushalt	Besoldungsgruppe 5 Pfarrkuraten, Pfarradministratoren und Pfarrer
	monatlich	monatlich	monatlich
	EURO	EURO	EURO
1	2.454,29	2.598,66	2.887,40
2	2.562,39	2.713,12	3.014,58
3	2.670,47	2.827,56	3.141,73
4	2.742,53	2.903,85	3.226,50
5	2.814,59	2.980,16	3.617,92
6	2.886,67	3.056,47	3.727,84
7	2.958,72	3.132,76	3.837,79
8	3.030,79	3.209,07	3.947,74

Mit Wirkung vom **01.01.2018** erhalten Emeriti folgende Ruhestandsbezüge:

Stufe bei Eintritt in den Ruhestand	Besoldungsgruppe 3 Kapläne mit eigenem Haushalt	Besoldungsgruppe 4 Pfarrvikare und Kuraten mit eigenem Haushalt	Besoldungsgruppe 5 Pfarrkuraten, Pfarradministratoren und Pfarrer
	monatlich	monatlich	monatlich
	EURO	EURO	EURO
1	2.511,97	2.659,73	2.955,25
2	2.622,61	2.776,88	3.085,42
3	2.733,23	2.894,01	3.215,56
4	2.806,98	2.972,10	3.302,33
5	2.880,73	3.050,19	3.702,95
6	2.954,50	3.128,30	3.815,45
7	3.028,25	3.206,38	3.927,98
8	3.102,01	3.284,48	4.040,51

Von Emeriti, die in Wohnungen oder Häusern kirchlicher Rechtsträger wohnen, sind ortsübliche Mieten zu leisten.

Gestellungsleistungen für Ordensangehörige

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat in ihrer Sitzung am 20.11.2017 die Höhe der Gestellungsgelder in den Bistümern der alten Bundesländer ab 01.01.2018 einstimmig wie folgt beschlossen:

Gestellungsgruppe I	69.600,00 €
Gestellungsgruppe II	56.040,00 €
Gestellungsgruppe III	41.400,00 €
Gestellungsgruppe IV	37.320,00 €

Im Übrigen gelten die Regelungen vom 25.11.1991 (vgl. Amtsblatt Nr. 10 vom 27.07.1992, S. 74/75) und vom 01.08.2002 (vgl. Amtsblatt Nr. 10 vom 01.08.2002, S. 93) weiter.

Alois Sattler
Bischöflicher Finanzdirektor

Notizen

56. Grundkurs der Überdiözesanen Mesnerschule

Die Arbeitsgemeinschaft der süddeutschen Mesnerverbände führt in Zusammenarbeit mit dem Bildungszentrum der Erzdiözese München und Freising im Pallotti Haus in Freising vom Montag den 05. Februar 2018 – Freitag den 23. Februar 2018 den 56. Grundkurs für Mesnerinnen und Mesner durch.

Die seit Jahren bewährten Dozenten werden die dienstjungen Mesnerinnen und Mesner in Glaubenslehre – Sakramentenlehre und Liturgik – Mesnerdienst und Kontakt zu den Mitmenschen – Lektorenschulung – Erhaltung des kirchlichen Kunstbesitzes – Pflege liturgischer Geräte und Paramente – Bedienung von Lautsprecheranlagen – Betreuung von Turmuhren und Läuteanlagen – Verwendung und Behandlung von Kerzen – Blumenschmuck in der Kirche – Gartenanlagen – Umweltschutz in den Pfarreien – Unfallschutz und Unfallverhütung - Kirchliche Versicherungen und praktischen Mesnerdienst unterrichten.

Heute werden an die Mesnerinnen und Mesner hohe Anforderungen gestellt. Deshalb wird der Besuch dieser Grundausbildung für alle hauptberuflichen (mehr als 20 Std.) Mesnerinnen und Mesner, von den Bischöfen und den süddeutschen Mesnerverbänden empfohlen. Voraussetzung für eine Teilnahme ist der Abschluss der Probezeit. Die Kosten für den Grundkurs betragen 1150,- € und verteilen sich: Pfarrei: 950,- Euro Teilnehmer: 200,- Euro Die Fahrtkosten für Hin- und Rückfahrt trägt die Kirchenstiftungskasse der betreffenden Pfarrei.

Schriftliche Anmeldungen für den 56. Grundkurs werden ab sofort von der Überdiözesanen Mesnerschule angenommen.

Anmeldung bitte an folgende Adresse:

Schulleiter: Martin Thullner
Staufenstraße 4 83278 Traunstein/Haslach
Tel.: 0861/13624 od. Handy 0170/2716236
Fax-dienstlich 0861/1662899
E-Mail: Thullner.Martin@gmx.de
Infos unter: www.sueddeutsche-mesner.de Mesnerschule

Die Herren Pfarrer und Kirchenverwaltungsvorstände werden gebeten, ihre in Frage kommende Mesnerin oder ihren Mesner auf diesen Grundkurs aufmerksam zu machen und ihr/ihm die Teilnahme zu ermöglichen.

Wallfahrt mit Schweige-Exerziten in Lisieux in deutscher Sprache

Teilnehmer: Priester, Ordensleute, Diakone und Laien
Thema: „Mein Weg ist Liebe und Vertrauen“ - Hl. Theresese von Lisieux
Termin: 28. Juli bis 6. August 2018 einschließlich Fahrt über Reims, Paris (Rue du Bac), Alençon, Lisieux. Zusteigemöglichkeiten in den Bus an den Hauptbahnhöfen Augsburg, Karlsruhe, Saarbrücken
Gesamtpreis: ca. EURO 790,--

Leitung der Exerziten: Monsignore Anton Schmid, Augsburg Leiter des Theresienwerkes e.V.
Veranstalter: Theresienwerk e.V., Moritzplatz 5, D-86150 Augsburg
Tel. 08 21 – 51 39 31,
Fax: 08 21 – 51 39 90
E-Mail: kontakt@theresienwerk.de
Internet: www.theresienwerk.de

Auskunft und Anmeldung: Dr. Esther Leimdörfer, organisatorische Leitung
E-Mail: lisieuxfahrt@theresienwerk.de oder Theresienwerk e.V. (siehe Veranstalter)

Kurs für kirchliche Verwaltung

Ort: Diözesanes Bildungshaus Schloss Spindlhof
Beginn: Montag, 29.01.2018, 09.00 Uhr
Ende: Freitag, 02.02.2018, 13.00 Uhr

Themen:
Montag, 29.01.2018 Fragen zur kirchlichen Stiftungsverwaltung
Erstellen einer Jahresrechnung

Dienstag, 30.01.2018 Fragen zum kirchlichen Archiv- und Matrikelwesen
Fragen zum Datenschutz in der Pfarrei
Fragen zur Grundstücksverwaltung

Mittwoch, 31.01.2018 Grundfragen des kirchlichen Arbeitsrechts
Die Pfarrhauhaltlerin – Mythos und Wirklichkeit

Donnerstag, 01.02.2018 Betrachtung des kirchlichen Gebäudebestandes
Abwicklung kirchlicher Baumaßnahmen
Kirchengestaltung
EDV in der Pfarverwaltung
Geldanlage für Kirchenstiftungen

Freitag, 02.02.2018 Kindergarten in kirchlicher Trägerschaft
Fragen zur Kunst- und Denkmalpflege

Der Kurs ist für die Teilnehmer der Zweiten Dienstprüfung 2017 für Priester verpflichtend.

In begrenztem Umfang steht er auch für andere interessierte Priester offen. Anmeldungen für zusätzliche Interessenten sind per Mail berufseinfuehrung@priesterseminar-regensburg.de oder schriftlich an das Priesterseminar z. Hd. Frau Scheid, Bismarckplatz 2, 93047 Regensburg bis spätestens 08.01.2018 zu richten.

**Im Herrn sind verschieden:
2017**

- Am 09. August **Kubis** Peter, BGR, frr. Pfr. von Regensburg - St. Michael/
Keilberg und Kom. in Regensburg – St. Ulrich, 85 Jahre alt
- am 11. August **Vierheilig** Rainer (D. Würzburg), Pfr. i.R. in Bodenmais, 73
Jahre alt
- am 20. September **Pfister** P. Martin OSB, Konventuale der Benediktinerabtei
Rohr, 79 Jahre alt
- am 09. November **Schlaffer** Albert, StDir. a.D. in Schirmitz, 85 Jahre alt
- am 13. November **Geng** P. Samuel OPraem., Konventuale der Prämonstra-
tenserabtei Windberg, 47 Jahre alt

R.I.P.

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2017

Nr. 13

4. Dezember

Inhalt: Kassenrichtlinie für die Diözese Regensburg, KdöR – Zeichnungsrichtlinie für die Diözese Regensburg, KdöR – Haushalts- und Zuschussrichtlinien für die Bischöfliche Finanzkammer Regensburg ab 01.01.2018 – Stolarienmeldung – Beantragung eines möglichen Steuerfreibetrages wegen der Personalkosten bei Beschäftigung einer Pfarrhaushälterin – Elektronische Lohnsteuerbescheinigung 2017–Lohnsteuerabzug 2018 – Private Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge

Vorbemerkung: Die nachfolgenden Richtlinien „Kassenrichtlinie für die Diözese Regensburg, KdöR“ und „Zeichnungsrichtlinie für die Diözese Regensburg, KdöR“ gelten nur für die Diözese Regensburg als Körperschaft des öffentlichen Rechts und ihre rechtlich direkt abhängigen Dienststellen.

Diese Richtlinien gelten weder für Kirchenstiftungen, noch kirchliche Verbände, noch andere unabhängige kirchliche Rechtsträger.

Die Bischöfliche Finanzkammer

Kassenrichtlinie für die Diözese Regensburg, KdöR

(15.05.2017)

Kassenordnung für die Barkassenführung

Geltungsbereich und Zweck

Im Zuge der Umstellung auf die doppelte Buchführung und Einführung der zentralen Barkassen erlässt die Diözese Regensburg KdöR, vertreten durch die Bischöfliche Finanzkammer, die nachfolgende Kassenrichtlinie.

Die Kassenrichtlinie gilt, soweit nicht Sonderregelungen getroffen sind, für alle Bar- und Tageskassen, die in den Referaten, Dienststellen und Einrichtungen der Diözese Regensburg KdöR geführt werden. Die Kassenrichtlinie dient der Regelung des Zwecks von Bar- und Tageskassen, sowie der Aufgaben der Kassenführer/innen.

Die Barkassen sind der Bischöflichen Finanzkammer organisatorisch zugeordnet. Ihr Zweck dient der Erledigung aller Kassengeschäfte der Diözese Regensburg KdöR. Eine Liste aller zentralen Barkassen mit Standortangaben und Öffnungszeiten wurde dieser Richtlinie (vgl. Anlage 1) beigelegt.

Die zuständigen Hauptabteilungsleiter legen fest, wer für die Führung der Hauptkasse verantwortlich ist und regeln die Stellvertretung.

Zahlungsabwicklung und Anordnungen sind zu trennen. Danach dürfen Mitarbeiter, die mit der Abwicklung von Einzahlungen und Auszahlungen betraut sind (der/die Kassenführer/in sowie dessen/deren Stellvertretung), keine Anordnungen bzw. Anweisungen zu Ein- oder Auszahlungen erteilen. Anweisungsberechtigte dürfen keine Kasse führen und Anweisungen erteilen, die auf sie oder ihren Ehegatten lauten (Selbstanweisung). Das Gleiche gilt für Personen, die mit den Anweisungsberechtigten bis zum 3. Grad verwandt, bis zum 2. Grad verschwägert oder durch Adoption verbunden sind.

Für alle Barkassen müssen die Kassenbücher unter Anwendung der SAP-Fiori App geführt werden. Die Berechtigung für die Systemanwendung wird den jeweiligen Kassenführern/innen zugeteilt.

Generell soll die Barkasse nur im äußersten Ausnahmefall zur Beschaffung von Arbeitsmaterialien, ggf. Bezahlung von Einkäufen gesehen werden. Es ist darauf zu achten, dass alle Ausgaben überwiegend durch Rechnungen abgewickelt werden, welche nach sachlicher und rechnerischer Prüfung durch die/den jeweils Berechtigte/n zur Zahlung angewiesen werden. Sowohl die sachliche Freigabe, als auch die Zahlungsanweisung sind über die SAP Anwendung abzuwickeln.

Folgende Aufwendungen können nicht über die Bar-
kasse abgewickelt werden:

- Reisekosten, darunter fallen auch die Tickets für öffentliche Verkehrsmittel und Parkgebühren,
- Seminargebühren,
- Honorar- und Fahrtkostenerstattungen,
- Büro- und Geschäftsausstattung,
- EDV-Ausstattung,
- größere Beschaffungen von Büromaterialien, etc.

Dienstreisen sind über die Besoldungsstelle abzu-
rechnen.

Sonstige Beschaffungen müssen bei den Lieferanten
auf Rechnung bestellt werden, die nach Rechnungs-
eingang zentral von der Bischöflichen Finanzkammer
beglichen werden.

Für die unregelmäßigen Einnahmen, die z.B. im
Rahmen von Standverkäufen oder ähnlichen Son-
derveranstaltungen entstehen können, werden im
Ausnahmefall Tageskassen zugelassen. Diese dürfen
ausschließlich nach Rücksprache mit der Bischöflichen
Finanzkammer sowie nach der Genehmigung des
Dienststellenleiters eröffnet werden und werden nach
dem Veranstaltungsende sofort wieder geschlossen.
Die Dienststellenleiter bestimmen wer zur Führung und
Zählung einer Tageskasse eingesetzt wird.

Die erzielten Einnahmen sollen spätestens am nächs-
ten Werktag in eine der Barkassen einbezahlt werden.
Abrechnung einer Tageskasse erfolgt anhand der die-
ser Kassenrichtlinie beigefügten Abrechnungsformula-
re (vgl. Abrechnung Veranstaltung/ Tageskasse in der
Anlage 7). Der Abrechnung sind die Ursprungsbelege
im Original beizufügen.

Kassenbuch

Die Kassenführer/innen und deren Stellvertretung
erhalten eine Berechtigung für die Führung des Kas-
senbuchs im SAP-System.

Die Anwendung ermöglicht die buchhalterische
Erfassung von Bareinnahmen und –ausgaben im
Nebenbuch und der dafür notwendigen Angaben
(z.B. Sachkonto, Kostenstelle, etc.), die Übertragung
derer in das Hauptbuch sowie die Druckfunktion für
das Kassenjournal und Erstellung der Quittungen für
Barverkäufe.

Erforderliche Korrekturen des Buchungsstoffs sind
sofort nach der Feststellung von dem/der jeweiligen
Kassenführer/in an die Bischöfliche Finanzkammer
zu melden und erfolgen ausschließlich zentral durch
diese.

Kassenführung

Die Hauptkasse ist nach jedem Kassentag ab-
zurechnen, der Geldbestand ist zu überprüfen.

Unstimmigkeiten sind unverzüglich aufzuklären. Bei
Abweichungen ist die Bischöfliche Finanzkammer
umgehend zu informieren.

Die Kasse ist jeweils zum letzten Werktag eines jeden
Monats abzuschließen.

Das monatliche Kassenjournal, samt Kassenbestand,
ist stets durch den Dienststellenverantwortlichen zu
prüfen und gegenzuzeichnen. Das Kassenjournal ist
unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 3. Werktag
des Folgemonats, der Bischöflichen Finanzkammer
zur Prüfung zuzusenden.

Zum 31.12. jeden Jahres ist eine Kassenbestandsauf-
nahme manuell durchzuführen und ein Kassensturz-
protokoll (vgl. Anlage 6) zu erstellen. Der Kassenbe-
stand und das Protokoll sind durch die Dienststellen-
verantwortlichen zu prüfen und gegenzuzeichnen.

Bei der Kassenübergabe ist der Geldbestand zu prüfen
und von dem/r Kassenführer/in und seiner/ihrer Stell-
vertretung unter der Datumsangabe schriftlich zu be-
stätigen. Bei Rückgabe bestätigt der/die Kassenführer/
in und seiner/ihrer Stellvertretung die Richtigkeit des
Geldbestandes mit Unterschrift und Datum.

Der Kassenbestand soll möglichst niedrig gehalten
werden und darf die Versicherungssumme von 2.500
EUR nicht überschreiten. Sobald sich das Erreichen
der Höchstgrenze abzeichnet, muss an der Pforte des
Bischöflichen Ordinariats ein Bote angefordert wer-
den, der den Überschuss auf das zentrale Bankkonto
einzahlt. Eine Übersicht aller Boten ist in der Anlage
2 enthalten.

Bei Geldablieferung ist das Geld in einem ausge-
füllten Safebag incl. Bestätigung des Betrages durch
zwei Unterschriften (4-Augen-Prinzip) zu verschließen
(vgl. Anlage 3).

Dem Safebag muss ein Einzahlungsbeleg beigelegt
werden, der lediglich mit einer Büroklammer befestigt
wird (zum Ausfüllen des Einzahlungsbelegs vgl. An-
lage 4). Bitte den Einzahlungsbeleg nicht im Safebag
verschließen.

Auf dem Einzahlungsbeleg muss die Safebag-Nr., die
Abteilung und eine Unterschrift des/der Kassenführers/
in vorhanden sein. Der Safebag samt dem Einzah-
lungsbeleg soll in der schwarzen Geldtasche an den
Boten übergeben werden.

Der Bote übermittelt den Safebag incl. des Einzah-
lungsbeleges an die Liga Bank. Die Liga Bank verbucht
den Beleg und behält den Originalbeleg. Den Dur-
schlag erhält der Bote, der den Beleg in der schwarzen
Geldtasche an die jeweilige Abteilung zurückliefert.

Bei Geldanforderung ist der/die jeweilige Kassenfüh-
rer/in, ggf. dessen/deren Stellvertretung, verpflichtet,
einen Boten anzufordern.

Zusätzlich dazu muss der/die jeweilige Kassenführer/
in, ggf. dessen/deren Stellvertretung zwei Tage vor

Lieferung einen ausgefüllten Barscheck (vgl. Anlage 5) zur Unterschrift an den Bischöflichen Finanzdirektor oder seinen Stellvertreter in der Bischöflichen Finanzkammer einreichen. Der Barscheck soll in der schwarzen Geldtasche an die Bischöfliche Finanzkammer übergeben werden.

Die Bischöfliche Finanzkammer leitet den Scheck an den bestellten Boten weiter. Der Bote überbringt anschließend die Geldanforderung an die jeweilige Abteilung.

Das Bargeld ist in einer verschließbaren Geldkasse und diese in einem verschließbaren Tresor aufzubewahren. Die Schlüssel hierfür dürfen lediglich dem/der jeweiligen Kassenführer/in bzw. der Stellvertretung zugänglich sein. Ausschließlich unter diesen Voraussetzungen ist das Geld im Falle eines Diebstahls versichert.

Belegnachweis und Zahlungsanordnung:

Alle Abrechnungsformulare (vgl. Anhang 7), Belege und Rechnungen sind den Kassenführern/innen unverzüglich und lückenlos im Original vorzulegen. Eigenbelege sind nur in Ausnahmefall zulässig (zu Formular Eigenbeleg vgl. Anhang 7).

Auszahlungen für Barkäufe dürfen grundsätzlich nur gegen Vorlage einer ordnungsgemäßen Rechnung, Kassenbons, Quittung, etc. innerhalb von vier Wochen erfolgen.

Eine ordnungsgemäße Rechnung muss folgende Angaben enthalten:

- Vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
- Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmers,
- Ausstellungsdatum,
- Rechnungsnummer,
- Gegenstand der Lieferung oder Umfang und Art der Leistung,
- Anzuwendender Steuersatz, Entgelt und darauf entfallender Steuerbetrag oder Hinweis auf das Vorliegen einer Steuerbefreiung.

Kassenbons, die die obigen Angaben nicht vollständig enthalten, müssen ergänzt und durch die Unterschrift bestätigt werden. Thermobelege müssen kopiert werden. Ersatzbelege für fehlende Originalbelege, können nur nach schriftlicher Bestätigung des jeweiligen Vorgesetzten an der Kasse abgerechnet werden.

Bei einer Bewirtung ist immer eine vollständige Teilnehmerliste mit gesondert ausgewiesenen Mitarbeitern und dem Anlass der Bewirtung abzugeben. Der Bewirtungsbeleg samt Teilnehmerliste ist von dem/der jeweiligen Kassenführer/in elektronisch an die Bischöfliche Finanzkammer weiterzuleiten.

Einzahlungen von Spendengeldern müssen den Namen und, falls eine Spendenquittung benötigt wird, die Anschrift des Spenders sowie den Verwendungszweck enthalten. Der Spendenbetrag wird elektronisch im Kassenbuch erfasst. Die Zuwendungsbestätigungen werden anschließend über die Bischöfliche Finanzkammer ausgestellt und unterschrieben an den Spender versendet.

Vorschüsse können nur an hauptberufliche Mitarbeiter/innen der Diözese Regensburg KdöR ausgezahlt werden. Mit ihrer Unterschrift auf dem Auszahlungsbeleg übernehmen die Mitarbeiter die Verantwortung für die ausbezahlten Geldbeträge.

Vorschüsse können erst ab 50 EUR beantragt werden.

Vorschüsse über 150 EUR müssen mindestens eine Woche vorher an einer der Hauptkassen angemeldet werden.

Ebenso müssen größere Summen an Einzahlungen (ab 300 EUR) nach Möglichkeit vorher an der Kasse angemeldet werden.

Vorschüsse sind innerhalb von vier Wochen, spätestens jedoch eine Woche nach Durchführung der jeweiligen Maßnahme (Veranstaltung etc.) abzurechnen und ggf. in die Barkasse einzuzahlen.

Jeder Zahlungsvorgang ist unter Angabe der fortlaufenden Belegnummer, der Kontierung, des Betrages, der Kostenstelle oder ggf. des Innenauftrags und des eindeutigen Buchungstextes sofort in das Buchhaltungssystem der Diözese KdöR zu übernehmen.

Quittungen über Einzahlungen in die Barkassen können elektronisch durch die SAP-Fiori App erzeugt und an die Einzahler ausgegeben werden.

Bei Tageskassen müssen die durch Kunden nachgefragten Quittungen durch die Nutzung eines Quittungsblocks erstellt werden.

Die Tageskassen sind nach Beendigung der Sonderveranstaltung, spätestens am folgenden Werktag abzurechnen und deren Bestand auf ein zentrales Bankkonto, ggf. in eine der bestehenden Hauptkassen einzuzahlen.

Die Abrechnung erfolgt anhand folgender Belege:

- Abrechnung Veranstaltung/Tageskasse (s. Anlage 7),
- Originale der ausgestellten Quittungen und sonstigen Ursprungsbelege.

Der Geldbestand einer Tageskasse darf einen Betrag von 2.500 EUR (Versicherungssumme) nicht überschreiten.

Kassenschließung und –öffnung

Die Schließung oder Eröffnung einer Barkasse bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Bischöfliche Finanzkammer.

Aufgaben der Kassenführer (Zusammenfassung)

Bei den Barkassen obliegen folgende Aufgaben den Kassenführern/innen:

- Annahme von Einzahlungen und Leistung von Auszahlungen (Zahlungsabwicklung),
- Verwaltung und Verwahrung von Zahlungsmitteln,
- Kassenbuchführung im Buchhaltungssystem, einschließlich revisionssichere Ablage von Belegen,
- Tagesaktuelle Pflege des Kassenbestands,
- Der monatliche Kassenabschluss und Versendung des unterschriebenen Kassenjournals an die Bischöfliche Finanzkammer,
- Zusendung von den Einzelbelegen erst nach Aufforderung durch die Bischöfliche Finanzkammer.

Bei Tageskassen obliegen folgende Aufgaben den Kassenführern/innen:

- Zahlungsabwicklung im Rahmen von Sonderveranstaltungen z.B. Standverkäufe,
- Organisation, Verwaltung und Verwahrung der hierfür benötigten Zahlungsmittel für die Dauer der Sonderveranstaltung (z.B. Ausstattung mit Wechselgeld, etc.),
- Abschluss der Tageskasse nach Beendigung der Sonderveranstaltung,

- Schließung der Tageskasse und Einzahlung auf ein zentrales Bankkonto, ggf. in eine der zentralen Barkassen.

Die Verantwortlichkeit für die Erfüllung der o.g. Aufgaben obliegt den benannten Kassenführern/innen bzw. deren Stellvertretung.

Diese Kassenrichtlinie tritt zum 15.05.2017 in Kraft.

Regensburg, den 12.05.2017

Alois Sattler
Bischöflicher Finanzdirektor

Liste der Anlagen¹

- Anlage 1. Liste aller zentralen Barkassen mit Standortangaben und Öffnungszeiten
- Anlage 2. Übersicht aller Boten
- Anlage 3. Safebag
- Anlage 4. Einzahlungsbeleg
- Anlage 5. Barscheck
- Anlage 6. Kassensturzprotokoll
- Anlage 7. Abrechnungsformulare

¹ Die Anlagen sind nicht in diesem Amtsblatt abgedruckt. Sie können bei Bedarf in der Bischöflichen Finanzkammer angefordert werden

Zeichnungsrichtlinie für die Diözese Regensburg, KdÖR

(20.11.2017)

Inhalt

- 1 Allgemeines
 - 1.1 Begriffsbestimmung
 - 1.2 Trennung der sachlich-rechnerischen Prüfung, Zahlungsfreigabe und Zahlungsabwicklung
 - 1.3 Anordnungszwang
- 2 Verfahren der Anordnung
 - 2.1 Rechnungseingang
 - 2.2 Scannen der Eingangsrechnung
 - 2.3 Zahlungsbegründende Unterlagen
 - 2.4 Kontierung
 - 2.5 Erste Freigabe: Sachlich-rechnerische Prüfung
 - 2.6 Zweite Freigabe: Zahlungsfreigabe
 - 2.6.1 Pflichtangaben
 - 2.6.2 Freigabebefugnis zur Zahlung: Personenkreis und Umfang
 - 2.6.3 Freigabe/ Unterzeichnung
 - 2.6.4 Einschränkung der Freigabe- / Unterschriftsbefugnisse
 - 2.6.5 Sonderfälle
 - 2.6.5.1 Erweiterte Zahlungsfreigabe bei Rechnungen > 2.500 EUR
 - 2.7 Buchung der Verbindlichkeit
 - 2.8 Freigabe des Zahllaufs

3 Inkrafttreten

1. Allgemeines

1.1 Begriffsbestimmung

Diese Zeichnungsrichtlinie regelt die Zeichnungsbefugnisse und erforderlichen Schritte zur Zahlungsanordnung und Zahlung in der Diözese Regensburg KdÖR.

1.2 Trennung der sachlich-rechnerischen Prüfung, Zahlungsfreigabe und Zahlungsabwicklung

1. Sachlich-rechnerische Prüfung und Zahlungsfreigabe sind je Vorgang funktional und personell zu trennen. Danach dürfen Mitarbeiter, die mit der sachlichen und rechnerischen Prüfung einer Eingangsrechnung betraut sind, nicht gleichzeitig Zahlungsfreigaben erteilen. In diesem Fall ist eine sofortige Weitergabe an die nächsthöhere Genehmigungsstufe erforderlich. (4-Augen-Prinzip)
2. Zahlungsfreigabe und Zahlungsabwicklung sind zu trennen. Danach dürfen Mitarbeiter, die Auszahlungen durchführen, keine Freigaben erteilen.

1.3 Anordnungszwang

1. Wenn Auszahlungen zu leisten (Zahlungsfreigabe/ Zahlungsanweisung) oder Buchungen vorzunehmen sind, besteht ein Anordnungszwang.
2. Das Verfahren der Anordnung wird in der Diözese Regensburg KdÖR in folgenden Schritten durchgeführt:
 - Rechnungseingang,
 - Scannen der Eingangsrechnung/ OCR-Erkennung,
 - Kontierung,
 - 1. Freigabe: Sachlich-rechnerische Prüfung,
 - 2. Freigabe: Zahlungsfreigabe,
 - Buchung der Verbindlichkeit,
 - Freigabe des Zahllaufs.

Eine richtige und vollständige Anordnung führt zur entsprechenden Buchung und Zahlung.
3. Nur in wenigen von der Finanzbuchhaltung anerkannten Ausnahmefällen kann der in Nummer 2 dargestellte Schritt „Scannen der Eingangsrechnung“ entfallen. Es wird die papierbasierte zahlungsanordnungsbegründende Unterlage sachlich-rechnerisch geprüft und die Prüfung per Unterschrift dokumentiert. Anschließend wird die Zahlung per Unterschrift angeordnet. Die Kontierung und Buchung erfolgt zentral in der Finanzbuchhaltung.

2. Verfahren der Anordnung

2.1 Rechnungseingang

1. Der Rechnungseingang erfolgt zentral an die folgende Rechnungsadresse: Diözese Regensburg KdÖR, Postfach 11 04 43, 93017 Regensburg und wird an die Scanstelle zur Bearbeitung weitergeleitet.
2. Sofern Rechnungssendungen fälschlicherweise bei anderen Fachstellen eingehen, sind diese der zentralen Scanstelle unverzüglich zuzuleiten. Die betroffene Fachstelle ist verpflichtet, den Geschäftspartner über die richtige Rechnungsadresse zu informieren. Bereits bei Bestellung oder Auftragsvergabe ist auf die Angabe der korrekten Rechnungsadresse inklusive der VIM-Nummer zu achten.
3. Darüber hinaus können Rechnungen elektronisch in Form von PDF-Dokumenten via Email an folgende Emailadresse rechnungsstelle@bistum-regensburg.de übermittelt werden. Die elektronisch eingehenden Rechnungen werden automatisch in das Buchhaltungssystem übernommen. Ein Zugriff auf das Postfach ist seitens der Finanzbuchhaltung aus Sicherheitsgründen nicht möglich.

Wichtiger Hinweis: Es können nur Rechnungen im PDF-Format vom Buchhaltungssystem verarbeitet werden. Word Dokumente, JPG's oder andere Formate bleiben bei der Buchung aus systemtechnischen Gründen unberücksichtigt.

2.2 Scannen der Eingangsrechnung

1. Zentral eingehende Rechnungen werden gescannt und elektronisch vorerfasst.
2. Die gewährten Skonti und Rabatte sind stets in Anspruch zu nehmen, wenn die sachlich-rechnerische Prüfung und Zahlungsfreigabe innerhalb der Frist erfolgt.
3. Nach der digitalen Vorerfassung werden die Rechnungen zunächst zur Kontierung an die Finanzbuchhaltung und anschließend zur sachlich-rechnerischen Prüfung an die zuständige Stelle weitergeleitet.

2.3 Zahlungsbegründende Unterlagen

1. Zahlungsbegründende Unterlagen sind Rechnungen, Verträge, Quittungen, Bank- und Postbelege, Wechsel und Schecks, Handelsbriefe und Bescheide, Lohn- und Gehaltslisten sowie Belege über Stornierungen und Umbuchungen. Fehlende Daten, wie Anschrift, Bankkonto des Geschäftspartners, etc. sind der Finanzbuchhaltung mittels des Belegbegleitzettels zu melden. Der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Belegbegleitzettel ist der Unterlage beizufügen.
2. Geht das Original einer zahlungsbegründenden Unterlage verloren, so ist der Finanzbuchhaltung eine Abschrift zuzuleiten. Die Abschrift ist durch das Wort „Abschrift“ oder „Kopie“ zu kennzeichnen

2.4 Kontierung

1. Sämtliche Rechnungen und sonstige zahlungsbegründende Unterlagen werden vor der sachlich-rechnerischen Prüfung in der Finanzbuchhaltung kontiert. In diesem Zuge wird der auf der Rechnung ausgewiesene Steuersatz geprüft.
2. Die Kontierung umfasst zwingend die Angabe der Kostenstelle, ggf. des Innenauftrags, des Geschäftsbereichs und des Sachkontos. Je nach Sachverhalt ist bei Anlagen auf das jeweilige Anlagenverrechnungskonto zu buchen.

2.5 Erste Freigabe: Sachlich-rechnerische Prüfung

1. Die sachliche und rechnerische Prüfung erfolgt durch einen der Bischöflichen Finanzkammer vom jeweiligen (stellvertretenden) Dienststellenleiter gemeldeten (stellvertretenden) Prüfungsbefugten.
2. Sämtliche Rechnungen und sonstige zahlungsbegründende Unterlagen sind auf ihren Grund und ihre Höhe zu prüfen und die Kontierungselemente (Geschäftsbereich, Kostenstelle, Innenauftrag) ggf. anzupassen.

3. Nach der erfolgreichen Prüfung können die Rechnungen, ggf. sonstige zahlungsbegründende Unterlagen im System genehmigt werden.
4. Die sachliche und rechnerische Prüfung darf nur vorgenommen werden, wenn die notwendigen Informationen zur Prüfung des Sachverhalts vorliegen bzw. zugänglich sind.
5. Die Prüfung ist mit einer Freigabe im System zu dokumentieren.
6. Sind an der Prüfung mehrere Prüfungsbefugte beteiligt, muss aus deren Teilbescheinigungen der Umfang der Verantwortung ersichtlich sein.
7. Die zur sachlichen und rechnerischen Prüfung Befugten übernehmen mit der Freigabe im System die Verantwortung dafür, dass:
 - a für die Aufwendungen/Auszahlungen ein sachlicher Grund vorliegt,
 - b die in den zahlungsbegründenden Unterlagen enthaltenen Angaben richtig sind,
 - c die Lieferung oder Leistung als solche und auch die Art ihrer Ausführung geboten war,
 - d Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen, Pfändungen und Abtretungen sowie Sicherheits-einbehalte, Skonti und Rabatte vollständig und richtig berücksichtigt worden sind,
 - e der zu buchende Betrag sowie alle auf Berechnungen beruhenden Angaben in den zahlungsanordnungsbegründenden Unterlagen richtig sind. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Prüfung der Richtigkeit der den Berechnungen zugrunde liegenden Ansätze nach den Berechnungsunterlagen, wie z. B. Gebührentarife und Verträge.
8. Die sachliche Richtigkeit darf unter entsprechender Ergänzung des Prüfungsvermerks auch bescheinigt werden, wenn bei nicht vertragsgemäßer Erfüllung:
 - a ein Schaden nicht entstanden ist (z. B. Überschreitung der Ausführungsfristen ohne nachteilige Folgen) oder
 - b die erforderlichen Maßnahmen zur Abwendung eines Nachteils ergriffen worden sind (z. B. Verlängerungen der Gewährleistungsfristen, Minderung des Rechnungsbetrages, Hinterlegung von Sicherheiten, eventuelle Regressansprüche, Versicherungsfälle).
9. Soweit die sachliche Prüfung fachtechnische Kenntnisse erfordert, darf sie nur von Mitarbeitern vorgenommen werden, die diese Kenntnisse besitzen.

2.6 Zweite Freigabe: Zahlungsfreigabe

2.6.1 Pflichtangaben

Folgende Pflichtangaben müssen aus der festgestellten Rechnung für die Zahlungsfreigabe ersichtlich sein: der auszahlende Betrag in Ziffern,

- der Grund der Zahlung,
- der Zahlungsempfänger,
- der Fälligkeitstag,

- der Geschäftsbereich, die Kostenstelle/ ggf. der Innenauftrag und das Haushaltsjahr,
- die sachliche und rechnerische Prüfung,
- das Rechnungs- bzw. Belegdatum,
- die elektronische Freigabe / Unterschrift des Prüfungsberechtigten der ersten Freigabe.

2.6.2 Freigabebefugnis zur Zahlung: Personenkreis und Umfang

1. Die Freigabebefugnis zur Zahlung ist die Berechtigung und Verpflichtung der Kostenstellenverantwortlichen, die Zahlung zu erteilen.
2. Bei Erteilung der Freigabebefugnis ist zu beachten, dass zu keiner Zeit ein die Befugnis ausschließendes Angehörigkeitsverhältnis besteht (Ziff. 2.6.4) und die Trennung von anderen Funktionen sichergestellt ist (Ziff. 1.2).
3. Die Berechtigungen zur Zahlungsfreigabe ergeben sich aus Anlage 1.
4. Sofern die sachlich-rechnerische Prüfung gemäß Ziff. 2.5 durch den Prüfungsbefugten erfolgte, muss die Zahlungsfreigabe durch den nächsthöheren (stellvertretenden) Vorgesetzten erfolgen.

2.6.3 Freigabe/ Unterzeichnung

1. Die zahlungsbegründenden Unterlagen sind gemäß dem Vier-Augen-Prinzip von einem zur Freigabe Befugten gemäß Ziff. 2.6.2 elektronisch freizugeben oder in Ausnahmefällen zu unterzeichnen und somit zur Zahlung anzuordnen. Mit der Unterzeichnung wird die Verantwortung für die Richtigkeit der Anordnung übernommen. Für die Einhaltung der bewilligten Ausgabemittel ist die jeweilige Dienststelle bereits bei der Beauftragung verantwortlich.
2. Mit der Genehmigung einer Zahlung übernehmen Freigabebefugte zusätzlich die Verantwortung dafür, dass:
 - in der Rechnung keine offensichtlich erkennbaren Fehler enthalten sind,
 - die sachliche und rechnerische Richtigkeit nach Ziff. 2.5 festgestellt wurde und dies durch eine hierzu berechnigte Person erfolgte (Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips).

2.6.4 Einschränkung der Freigabe- / Unterschriftsbefugnisse

1. Freigaben dürfen von Angestellten nicht erteilt werden, wenn sie selbst, ihre Ehegatten, ihre in gerader Linie Verwandten und Verschwägerten, die von ihnen an Kindes statt Angenommenen oder ihre in der Seitenlinie Verwandten und Verschwägerten bis zum zweiten Grade daraus einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen. Das gilt auch bei natürlichen und juristischen Personen, bei denen sie gegen Entgelt beschäftigt sind.
2. Die Einschränkung bezieht sich nicht auf die Freigabe für regelmäßige Gehaltszahlungen.

3. Freigaben dürfen nicht erteilt werden, sofern eine Funktionstrennung nach Ziff. 1.2 dieser Dienstanzweisung zu gewährleisten ist.

2.6.5 Sonderfälle

2.6.5.1 Erweiterte Zahlungsfreigabe bei Rechnungen > 2.500 EUR

1. Rechnungen mit einem Rechnungsbetrag > 2.500 EUR müssen zusätzlich zur Freigabe gemäß Ziff. 2.5 und Ziff. 2.6 zwingend durch den (stellvertretenden) Hauptabteilungsleiter, bzw. einen von ihm genannten Stellvertreter, zur Zahlung freigegeben werden.
2. Rechnungen mit einem Rechnungsbetrag > 10.000 EUR müssen zusätzlich zur Freigabe gemäß Ziff. 2.5 und Ziff. 2.6 zwingend nach der Freigabe durch den (stellvertretenden) Hauptabteilungsleiter noch vom (stellvertretenden) Generalvikar oder vom (stellvertretenden) Finanzdirektor freigegeben werden.
3. Die erweiterte Zahlungsanordnung folgt nach den gleichen Grundsätzen wie die Zahlungsfreigabe gemäß Ziff. 2.5. Die Freigabe wird elektronisch im System vorgenommen bzw. in Ausnahmefällen per Unterschrift bestätigt.

2.7. Buchung der Verbindlichkeit

1. Die Finanzbuchhaltung prüft final die freigegebene Rechnung auf das Vorliegen aller erforderlichen Freigaben und Prüfungsvermerke gemäß dieser Zeichnungsrichtlinie.
2. Im Falle von fehlenden Freigaben wird die Eingangsrechnung zurück an den entsprechenden Bearbeiter geschickt.
3. Nach erfolgreicher finaler Prüfung wird die Eingangsrechnung von der Finanzbuchhaltung als Verbindlichkeit gemäß den angegebenen Kontierungsinformationen gebucht.
4. Im Ausnahmefall einer papierbasierten Freigabe wird die freigegebene Originalrechnung samt begleitenden Dokumenten an die Finanzbuchhaltung weitergeleitet. Dort werden die Kontierungsinformationen ergänzt und die Buchung vorgenommen. Die Weiterleitung der Originalrechnung hat rechtzeitig zu erfolgen, so dass die Zahlung unter Berücksichtigung des Zahlungsweges fristgemäß zum Fälligkeitstermin geleistet werden kann.

2.8 Freigabe des Zahlauflaufs

1. Die Finanzbuchhaltung erstellt aus allen fälligen Verbindlichkeiten die Zahlungsvorschlagliste.
2. Die Zahlungsvorschlagliste wird im 4-Augen-Prinzip von der Finanzbuchhaltung freigegeben.
3. Nach erfolgter Freigabe wird die Zahldatei zur Auszahlung an die Bank weitergeleitet. Die Zahlung erfolgt von einem zentralen Konto der Diözese Regensburg KdöR.
4. Manuelle Überweisungen sind nicht mehr möglich.

3. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am 20.11.2017 in Kraft und ersetzt vorangegangene Zeichnungsrichtlinien.

Regensburg, den 20.11.2017

Alois Sattler
Bischöflicher Finanzdirektor

Liste der Anlagen¹

Anlage 1. Freigabebefugnis für Zahlungen
Anlage 2. Belegbegleitzettel

1 Die Anlagen sind nicht in diesem Amtsblatt abgedruckt. Sie können bei Bedarf in der Bischöflichen Finanzkammer angefordert werden.

Haushalts- und Zuschussrichtlinien für die Bischöfliche Finanzkammer Regensburg ab 01.01.2018

(für alle ab dem Jahr 2018 durchgeführten neuen Maßnahmen und Bauabschnitte)

Soweit Zuschüsse prozentual bemessen werden, bilden die notwendigen und stiftungsaufsichtlich genehmigten Kosten für die Bausubstanz, die Einrichtung und die Außenanlagen (ohne Rodungs- und Pflanzarbeiten) die Grundlage, wobei eine Standardausführung zugrunde gelegt wird.

Für die Errichtung und die Generalsanierung von Kindertageseinrichtungen in kirchlicher Bauträgerschaft dürfen Bauzuschüsse nur gegeben werden, wenn die Kommune nach Beschluss des Stadt-/Gemeinderates vertraglich die Übernahme von mindestens 2/3 der tatsächlichen Gesamtherstellungskosten und mindestens 80 % eines eventuellen Betriebskostendefizits für die Dauer des Betriebes, wenigstens für 25 Jahre, zugesichert hat.

Zuschüsse dürfen an Kirchenstiftungen nur dann gewährt werden, wenn eine prüfbare Kirchenrechnung zur Prüfung vorgelegt worden ist.

Bei der Bemessung von Investitionszuschüssen (für Gebäude mit ausschließlicher Baulast der Kirchenstiftung) gelten folgende Regelsätze bzw. Beträge:

1. Bauzuschüsse

Kirchen und Kirchenzentren

(Herstellungskosten (ohne Einrichtung, Haustechnik, künstlerische Gestaltung, Außenanlagen und 1/3 der Kosten eines Turms)

Pfarrhäuser	55 %
Pfarr- und Jugendheime	50 %
Kindertageseinrichtungen in kirchlicher Bau- und Betriebsträgerschaft	16 %
Orgel-Anschaffungen	45 %

2. Renovierungszuschüsse

Seelsorgskirchen ¹⁾	50 %
Filial- und Nebenkirchen ¹⁾	50 %

Kirchhöfe	45 %
Kirch- und Friedhöfe (Kirchhöfe, wenn es sich gleichzeitig um Friedhöfe handelt)	22,5 %
Orgel-Reparaturen	45 %
Friedhöfe, Leichenhäuser	kein Zuschuss
Ortskapellen (auch Neubau) und Orgeln mit privater oder kommunaler Baulast ²⁾	18 %
Pfarrhäuser ³⁾	55 %
Pfarr- und Jugendheime	50 %
Kindertageseinrichtungen	16 %
Sonstige Gebäude ⁴⁾	36 %

Renovierungsmaßnahmen bis zu einem Betrag von 10.000,00 € (zuschussfähige Kosten) können nicht gesondert bezuschusst werden.

¹⁾ Nicht zuschussfähig sind z. B. die Kosten für Liedanzeigen, Bankauflagen und Turmuhren sowie die beweglichen Ausstattungen.

²⁾ Bei Befürwortung durch die zuständige Kirchenverwaltung und seelsorgerischer Nutzung.

³⁾ Nicht zuschussfähig sind z. B. Schönheitsreparaturen im privaten Wohnbereich des Priesters, Fernbedienungen von Garagentoren, Kachelöfen und Wintergärten; für eine KÜcheneinrichtung kann ein Betrag von maximal 3.000,00 € als zuschussfähig anerkannt werden. Es ist eine Garage je Geistlicher und eine Garage für eine Pfarrhaushälterin zuschussfähig. Bei Pfarrhäusern, die von einem Ruhestandspriester mit Seelsorgsauftrag bewohnt werden, beträgt der Zuschuss 25 %.

⁴⁾ Zu den Kosten für eine Außenrenovierung wird ein Zuschuss von 36 % dann gegeben, wenn das Gebäude weder abgebrochen noch veräußert werden kann. Die Kosten für Innenrenovierungen sind nicht zuschussfähig.

3. Zuschüsse zu öffentlichen Erschließungsbeiträgen

Hat eine Kirchenstiftung an die Kommune oder einen Zweckverband Erschließungsbeiträge zu entrichten, dann gelten folgende Zuschussquoten:

Kirchen, Pfarrhäuser und Pfarrheime	80 %
Von Ruhestandspriestern mit Seelsorgsauftrag bewohnte Pfarrhäuser	40 %
Kindergärten	16 %

Soweit Gebäude vermietet sind, sowie für unbebaute Grundstücke, die an Bauwillige zur Bebauung abgegeben werden können, werden keine Zuschüsse gegeben.

4. Investitionszuschüsse für Altenheime und Altenbetreuungseinrichtungen

Neubau:

(Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze)

4,5 % der genehmigten Herstellungskosten

Ersatzbau, Umbau und Renovierung:

9 % der genehmigten Umbau und Renovierungskosten

Ergänzende Hinweise:

1. Aus den Zuschussrichtlinien lässt sich keinerlei Rechtsanspruch auf tatsächliche Förderung ableiten.
2. Für Maßnahmen, die ohne stiftungsaufsichtliche Genehmigung begonnen oder durchgeführt wurden, kann ein Zuschuss aus Kirchensteuermitteln nicht erwartet werden.
3. Für jede Seelsorgestelle (einschl. dazugehörige Exposituren, Benefizien etc.) kann pro Jahr grund-

sätzlich nur eine Maßnahme bei der Vergabe von Zuschüssen berücksichtigt werden.

4. Mit Ausnahme einer etwaigen notwendigen Renovierung des Pfarrhauses kann im ersten Jahr nach einem Seelsorgerwechsel für eine neue Maßnahme keine Genehmigung erfolgen.
5. Die Voten der Bischöflichen Baukommission bzw. der Kommission für kirchliche Kunst sind verpflichtend. Die diözesanen Raumprogramme sind einzuhalten.
6. Die Hinweise und Auflagen der Baurichtlinien der Diözese Regensburg gelten ergänzend.
7. Für eine Genehmigung ist der Nachweis der gesicherten Finanzierung der Maßnahme ohne Inanspruchnahme von Krediten erforderlich.
8. Grundsätzlich ist eine erneute Bezuschussung für eine Maßnahme erst nach 20 Jahren möglich.
9. Solaranlagen, d. h. Photovoltaik- sowie thermische Solaranlagen können grundsätzlich auf kirchlichen Gebäuden errichtet werden, wenn innerhalb einer ganzheitlichen Betrachtung, in Abwägung aller wirtschaftlichen, gestalterischen, ökologischen, denkmalpflegerischen (insbesondere bei Kirchendächern) und baulichen Aspekte die Voraussetzungen als positiv bewertet werden. Das Erfordernis einer gesonderten stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bleibt davon unberührt.
10. Die Diasporapfarreien im Dekanat Kemnath-Wunsiedel können in begründeten Fällen höhere Zuschüsse erhalten.

Stolarienmeldung

Die im Kalenderjahr 2017 tatsächlich zugeflossenen Stolgebühren sind bis spätestens 31. Januar 2018 an die Bischöfliche Finanzkammer schriftlich zu melden. Sie werden für die Berechnung der Diensteinkommen der Seelsorgsgeistlichen benötigt.

Fehlanzeige ist erforderlich!

Beantragung eines möglichen Steuerfreibetrages wegen der Personalkosten bei Beschäftigung einer Pfarrhaushälterin

Priester, die eine Pfarrhaushälterin beschäftigen, haben folgende Möglichkeiten, die dadurch entstandenen Personalkosten steuerlich geltend zu machen:

Sofern die Haushälterin zur Sozialversicherung angemeldet und nicht nur privat, sondern auch „dienstlich“ für den Priester tätig ist, sind die dafür aufgewendeten Zeiten im Verhältnis zur Gesamtarbeitszeit (derzeit max. 39 Std./Wo.) festzuhalten. Der so ermittelte „dienstliche“ Anteil an den Personalkosten kann in Form von Werbungskosten geltend gemacht werden. Den Nachweis für die ermittelten Werbungskosten muss der Priester dem Finanzamt gegenüber selber erbringen (in Form von Aufzeichnungen).

Darüber hinaus kann der Priester, der eine Haushälterin beschäftigt (egal ob geringfügig oder sozialversicherungspflichtig), zusätzlich die Steuerermäßigung beantragen und zwar für den Teil der Personalkosten, der nicht bereits für „dienstliche“ Tätigkeiten als Wer-

bungskosten steuerlich geltend gemacht wird, also für den rein privaten Personalkostenaufwand.

Als Grundlage für den voraussichtlichen Personalkostenaufwand können die Gesamtpersonalkosten des Vorjahres dienen, die jeweils auf der Dezember-Lohnabrechnung der Pfarrhaushälterin rechts unten kumuliert ausgewiesen sind.

Die Werbungskosten sowie auch die Steuerermäßigung kann sich der Priester als Freibetrag in seine ELStAM-Daten eintragen lassen.

Elektronische Lohnsteuerbescheinigung 2017

Ausdrucke der elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen 2017 werden bis Ende Februar 2018 an alle versandt. Soweit die Lohnsteuerbescheinigung bis Mitte März 2018 nicht zugeht, aber für Zwecke der Einkommensteuererklärung benötigt wird, kann Ersatz angefordert werden.

Lohnsteuerabzug 2018

Beachten Sie bitte, dass folgende Merkmale neu bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt zu beantragen sind: Steuerfreibetrag und Hinzurechnungsbetrag, wenn Gültigkeit nur bis 2017 besteht, Faktor bei Steuerklasse IV sowie Kinderfreibetrag für ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Seit 2016 können Arbeitnehmer den Antrag auf Bildung eines Frei-/Hinzurechnungsbetrages für einen Zeitraum von längstens zwei Kalenderjahren stellen. Ändern sich die Verhältnisse für den Freibetrag zu Ungunsten des Arbeitnehmers, ist er verpflichtet, dies dem Finanzamt umgehend anzuzeigen.

Seit erstmaliger Anwendung des ELSTAM-Verfahrens (Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale) im Dezember 2013 werden von der Finanzverwaltung im Monatsrhythmus geänderte ELSTAM-Daten aus der Datenbank bereitgestellt, die zeitnah in unserem Bezugszahlungsbestand aufgezeichnet und im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt werden. Ihre aktuellen ELSTAM-Daten stehen Ihnen nach einem kostenlosen Authentifizierungsverfahren unter der Internetadresse www.elsteronline.de zur Einsichtnahme bereit.

Die Gemeindebehörden sind für die melderechtlichen ELSTAM-Daten (z.B. Familienstand, Heirat, Geburt eines Kindes) zuständig. Anträge zur Änderung von übrigen ELSTAM-Daten (z.B. Steuerklasse, Frei- oder Hinzurechnungsbetrag, Kinderfreibetrag für ein Kind, das das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat) sind bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt zu stellen. Die ELSTAM-Änderungsdaten werden von dort dann jeweils unmittelbar an die Datenbank der Finanzverwaltung übermittelt.

Stellt die Finanzverwaltung ELSTAM-Daten bereit (ersichtlich aus dem o. a. Internetportal bzw. Ihrer letzten Bezügemitteilung), die nach Ihrer Auffassung unzutreffend sind, können Sie bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt eine Berichtigung von ELSTAM-Daten beantragen.

Nur in gesetzlich vorgeschriebenen Ausnahmefällen wird das Finanzamt eine Papierbescheinigung für den Lohnsteuerabzug ausstellen, die dem/der für Sie zuständigen Sachbearbeiter(in) Ihrer Besoldungsstelle zuzuleiten ist.

Formulare zur Beantragung/Berichtigung von ELSTAM-Daten erhalten Sie beim Finanzamt oder unter der Internetadresse www.formulare-bfinv.de. Weitere Informationen zum ELSTAM-Verfahren sind unter der Internetadresse www.elster.de abrufbar.

Die vorstehenden Regelungen gelten nur für im Inland meldepflichtige Personen. Für im Inland nicht meldepflichtige Personen stellt das Betriebsstättenfinanzamt - wie bisher - auf Antrag eine Papierbescheinigung als Grundlage für das Lohnsteuerabzugsverfahren aus. Die Bescheinigung ist der Besoldungsstelle zuzuleiten.

Private Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge

Private Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge des Jahres 2017 sind auch im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens 2018 (weiter) zu berücksichtigen. Sofern der Besoldungsstelle keine neue Beitragsmitteilung übermittelt wird, wird der bisherige Betrag programmgesteuert in das Jahr 2018 übernommen.

Alois Sattler
Bischöflicher Finanzdirektor

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2017

Nr. 14

13. Dezember

I n h a l t: Firmung 2018 – Termine für Firmungen 2018

Firmung 2018

Das Sakrament der Firmung wird grundsätzlich innerhalb der heiligen Messe gespendet.

Der durch die Apostolische Konstitution „*Divinae Consortium naturae*“ vom 15. August 1971 approbierte Firmritus ist enthalten in der offiziellen Ausgabe „DIE FEIER DER FIRMUNG“ (nachfolgend abgekürzt DFD, Benziger-Herder-Pustet 1973).

1. DIE VORBEREITUNG DER FIRMUNG

1.1 Schulische Firmvorbereitung

Die Religionslehrer und -lehrerinnen, besonders auch an den weiterführenden Schulen, sollen im Rahmen des schulischen Religionsunterrichtes den Teil der Firmvorbereitung übernehmen, den die Schule leisten kann.

In den Lehrplänen der verschiedenen Schularten Bayerns ist dem Sakrament der Firmung kein eigener Themenbereich mehr gewidmet. Die Firmvorbereitung wird bestimmten Themenbereichen der einzelnen Jahrgangsstufen als Unterpunkt zugeordnet, da in den Diözesen die Firmung in unterschiedlichen Jahrgangsstufen stattfindet. Die schulische Firmvorbereitung unterstützt und ergänzt wie bisher die Firmvorbereitung der Pfarrei. Im Fachprofil „Katholische Religionslehre“ des Lehrplans finden sich dazu weitere entsprechende Hinweise.

1.2 Firmvorbereitung in der Pfarrei

Die Seelsorger in den Gemeinden werden gebeten, die Firmlinge neben dem schulischen Religionsunterricht auch zur Firmvorbereitung in der Gemeinde anzuhalten – sei es in Firmgruppen, an Vorbereitungstagen oder -wochenenden, in Projekten oder sog. Sozialpraktika. Durch die gemeindliche Firmvorbereitung kommen die Firmlinge mit der Pfarrgemeinde in Berührung und können entdecken, wie konkretes kirchliches Leben aussieht. Unverzichtbar in der Vorbereitung sind ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pfarrei (sei es aus den Reihen der Eltern, aus dem Pfarrgemeinderat, usw.). Durch sie lernen Firmlinge erwachsene Christen kennen, die von ihrem Glauben Zeugnis geben und am Aufbau der Gemeinde

mitwirken. Mit Recht erwarten diese ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, dass sie von den hauptamtlichen Seelsorgern ermutigt, unterstützt, auf ihre Aufgabe vorbereitet und begleitet werden. Schulungsangebote bietet auch die Hauptabteilung Seelorge, Fachstelle Gemeindekatechese an. Eine große Hilfe für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist es, wenn sie wissen, dass die Seelsorger ihre Arbeit mit Interesse fördern. Die christliche Gemeinde bringt durch diese außerschulische Firmvorbereitung zum Ausdruck, dass sie die jungen Christen für die Nachfolge Christi in der Gemeinschaft der Kirche gewinnen und befähigen will.

1.3 Eltern und Paten

Die Eltern der Firmlinge und soweit möglich auch die Paten sollen in die Firmvorbereitung einbezogen sein. Dies geschieht in der Regel durch Elternabende und Hausbesuche, aber auch durch ihre gezielte Einbeziehung als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der außerschulischen Firmvorbereitung.

Ferner eignen sich dazu auch besondere Gottesdienste, die Eltern und Paten auf die kommende Firmung einzustimmen. Vor der Firmung soll für alle Beteiligten, Firmlinge, Paten, Eltern und weitere Familienangehörige, ein entsprechendes Angebot zum Empfang des Bußsakramentes gegeben werden.

1.4 Firmpaten

In der Regel soll jeder Firmling einen Paten bzw. eine Patin haben. Der Taufpate empfiehlt sich dafür in besonderer Weise (vgl. can. 893 CIC und DFD Vorbemerkungen Nr. 15).

Die Paten haben die Aufgabe, Glaubenszeugen im ursprünglichen Sinn zu sein (vgl. auch DFD Vorbemerkungen Nr. 16). Sie erklären sich bereit, für das Leben und den Glauben des Gefirmten auch dann einzutreten, wenn es die Eltern nicht oder nicht mehr tun (können).

Wiederholt wird die Frage gestellt, ob auch Nichtkatholiken Firmpaten sein können. Darauf bezieht sich das „Direktorium zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus“ vom 25. März 1993

in Nr. 98: Nach katholischem Verständnis sollen die Paten „selbst Mitglieder der Kirche oder der kirchlichen Gemeinschaft sein“, in der das Sakrament gespendet wird. Sie „übernehmen nicht nur die Verantwortung für die christliche Erziehung des Getauften (des Gefirmten) als Angehöriger oder Freund, sondern sie sind in Stellvertretung einer Glaubensgemeinschaft anwesend“, sie sind ebenfalls Garanten für den Glauben ... und für sein Verlangen nach kirchlicher Gemeinschaft“. Ein Getaufter, der einer anderen kirchlichen Gemeinschaft angehört, kann „aufgrund der gemeinsamen Taufe und aufgrund guter familiärer oder freundschaftlicher Beziehungen“ als Zeuge zugelassen werden, „aber nur zusammen mit einem katholischen Paten“.

1.5 Vorstellung der Firmlinge in der Pfarrgemeinde

Die Anmeldung der Firmlinge oder die Bekanntgabe des Firmtermins in der Pfarrei ist eine gute Gelegenheit, auf den Sinn dieses Sakramentes hinzuweisen.

Ebenso sinnvoll ist es, die Firmlinge in einer entsprechenden Feier – auch im Sonntagsgottesdienst – oder durch den Pfarrbrief der ganzen Gemeinde vorzustellen, der sie nach der Firmung als heranwachsende Christen vollgültig angehören, und die Gemeinde zu bitten, die Firmlinge im Gebet zu begleiten und durch das persönliche Lebensbeispiel zu ermutigen.

2. DIE FEIER DER FIRMUNG

2.1 Uhrzeit

Die Ankunft des Firmspenders erfolgt in der Regel eine halbe Stunde vor Beginn der Feier. Der Pfarrer empfängt den Firmspender vor der Kirche. Der Gottesdienst beginnt gewöhnlich um 9.30 Uhr.

Sollte sich ein anderer Zeitpunkt nahelegen, mögen die zuständigen Seelsorger dies mit dem Firmspender abstimmen und dem Bischöflichen Sekretariat mitteilen.

2.2 Messtexte

Die Messtexte sollen aus den Formularen „Bei der Firmspendung“ (Messbuch Teil II S. 967 ff.) oder aus den Votivmessen „Vom Heiligen Geist“ (Messbuch Teil II S. 1133 ff.) ausgewählt werden.

Eine Auswahl an Schriftlesungen findet sich im Lektionar VII S. 82 ff.

Die Lesung beim Firmgottesdienst sollte von einem Gefirmten vorgetragen werden, nicht jedoch von einem Firmling.

2.3 Plätze in der Firmungskirche

Die Pfarrgemeinde, in der die Firmung gefeiert wird, soll zum Gottesdienst eingeladen werden.

Für die Firmlinge mit ihren Paten mögen Plätze reserviert werden, ggf. auch für die Eltern.

Von Anfang an sollen jeweils Pate bzw. Patin unmittelbar neben dem Firmling Platz nehmen.

2.4 Konzelebration

Alle Priester, die zum Firmspengel gehören, besonders die in der Firmvorbereitung Verantwortlichen, sind zur Konzelebration mit dem Firmspender herzlich eingeladen.

2.5 Gestaltung der Firmfeier

Die Firmfeier soll so gestaltet werden, dass die anwesenden Gläubigen zu einer lebendigen Teilnahme geführt werden.

Nach Möglichkeit sollen größere Ministranten die liturgischen Dienste versehen. Es werden Kreuzträger, Stab- und Mitra-Träger (nur bei Bischöfen und Äbten) sowie zwei Akolythen für den Altardienst benötigt.

Als besondere Gestaltungselemente bieten sich an: Bußakt, Fürbitten, Gabenprozession, Dankgebet nach der Kommunion. Bei der Formulierung der Texte ist auf den Charakter des jeweiligen Gebetes zu achten. Eine Probe mit den Mitwirkenden scheint angebracht. Es möge jedoch darauf geachtet werden, dass nicht eine gut gemeinte Aktivität der Firmlinge Unruhe in die Feier bringt. Den Mitfeiernden weithin unbekannte Lieder eignen sich nicht. Beim Einsatz eines Chores oder einer Schola ist darauf zu achten, dass auch Gemeindegesang in entsprechendem Umfang gegeben ist. Grundsätzlich ist gewünscht, das neue Gotteslob zur Gestaltung der Firmung heranzuziehen.

2.6 Firmspendung

Beim Taufbekenntnis wird die Kurzform A verwendet (DFDF 6, S. 31).

Die Firmbewerber treten in Begleitung ihrer Firmpaten vor den Firmspender. Sie stehen oder knien, je nach dem Wunsch des Firmspenders.

Die Firmlinge haben ihren Firmzettel (mit Tauf- und Familiennamen, dazu Siegel der Pfarrei, Expositur etc.) oder das entsprechende Signum des Katecheten in Händen. Der Taufname soll gut lesbar und mit größeren Buchstaben geschrieben sein.

Die Firmlinge werden durch den Seelsorger oder durch Firmhelfer(innen) vorgestellt; der Firmling kann auch selbst seinen Namen nennen. Es ist sinnvoll, dass die Gemeinde einige Namensnennungen hören kann. Daher sollte die Firmspendung zu Beginn ohne Orgel, Gesang oder Gebet stattfinden. Es kann dabei auch die große Glocke läuten.

Während der Firmspendung soll neben anderen Gebeten auch ein Rosenkranzgesätzchen mit dem Geheimnis „der uns den Heiligen Geist gesandt hat“ gebetet werden (unter Angabe einer Gebetsintention). Ebenso haben dabei auch Orgel- und Instrumentalstücke sowie Gesang des Chores oder einer Schola und der Gemeindegesang ihren Platz.

2.7 Segnung der Rosenkränze und übrigen Andachtsgegenstände

Diese Segnung kann je nach Wunsch am Beginn oder am Ende erfolgen; auch die Dankandacht ist ein möglicher Ort dafür.

Es möge auch darauf hingewiesen werden, dass der Verkauf von sog. Andenken und Foto-Postkarten auf der Straße gegen den Willen der Firmspender geschieht. Kitsch und Überpreise sind abzulehnen.

2.8 Firmungen im Dom

Die Gestaltung der Firmfeier im Dom liegt in der Zuständigkeit der Schule, deren Firmlinge im Dom gefirmt werden. Die Gestaltung der Firmfeier im Dom soll den festlichen Firmungen in den Pfarreien in nichts nachstehen!

Es wird gewünscht, dass die beteiligten Schulen eigene Ministranten zur Firmfeier mitbringen. Der Domzeremoniar Diakon Nickl ist vorher entsprechend zu informieren.

Entsprechend der gemeldeten Anzahl werden für die Firmlinge und ihre Paten Plätze reserviert. Die beteiligten Schulen sind gebeten, mittels eines Ordnungsdienstes zu gewährleisten, dass die reservierten Plätze nur von diesem Personenkreis eingenommen werden. Eine weitere Aufgabe dieses Ordnungsdienstes wäre es, während der Firmspendung die Firmlinge und Paten in reibungsloser Abfolge (evtl. bankweise) vor den Firmspender zu führen.

3. WEITERE FRAGEN ZUR FIRMGUNG

3.1 Firmung von Geschwistern

Wenn innerhalb der gleichen Pfarrei die Klassen an verschiedenen Tagen Firmung haben, so gilt: Geschwister werden am gleichen Tag gefirmt; das gilt entsprechend für Firmlinge, die den gleichen Paten haben.

3.2 Firmurkunden

Die Firmbilder werden den zuständigen Seelsorgern nach dem Firmungsgottesdienst ausgehändigt mit der Bitte, die Firmbilder später auszufüllen und an die Firmlinge weiterzugeben.

3.3 Firmstatistik

Jede Pfarrei hat in einem eigenen Firmbuch (als Matrikelbuch) die gespendeten Firmungen zu dokumentieren (vgl. Abl 2003, 154).

3.4 Fotografieren und Filmen bei der Firmfeier

Man möge darauf achten, dass störendes Umherlaufen unterbleibt. Vielleicht gelingt es, mit Einverständnis der Eltern einen Berufsfotografen für sämtliche Aufnahmen zu gewinnen.

Im Übrigen ist dem Bedürfnis nach Dokumentation und Erinnerung Rechnung zu tragen.

3.5 Begegnung nach der Firmfeier

Der Firmspender würde sich freuen, wenn er am Firmtag auch die bei der Firmspendung nicht mitwirkenden Mitbrüder des betreffenden Firmbezirkes außerhalb des Gottesdienstes begrüßen könnte, ebenso die mit der Firmvorbereitung betrauten Mitarbeiter(innen).

Eine evtl. Vorstellung der Damen und Herren des Pfarrgemeinderates, der Kirchenverwaltung und der Lehrerschaft richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten.

3.6 Firmgeschenke

Der Bischof bittet die Seelsorger, im Zusammenhang der Firmvorbereitung immer wieder darauf hinzuweisen, dass die Firmgeschenke einen vernünftigen und vertretbaren Rahmen nicht übersteigen, damit der eigentliche Inhalt der Firmfeier nicht in den Hintergrund tritt.

3.7 Firmkollekte

Die Firmlinge werden um eine Gabe für die Kinder- und Jugendseelsorge in der deutschen und nordeuropäischen Diaspora gebeten. Die Diaspora-Kinderhilfe des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken übernimmt in diesem Zusammenhang folgende Aufgaben: Unterstützung der Erstkommunionvorbereitung, Bezuschussung von Fahrten zum Religionsunterricht und von religiösen Bildungsmaßnahmen, insbesondere der Religiösen Kinderwochen, sowie Unterstützung von katholischen Kinderheimen, Kindergärten und Schulen.

Die Pfarrer der Firmorte werden deshalb um besondere Befürwortung der Firmkollekte gebeten. Die Diaspora-Kinderhilfe verschickt hierfür an die Firmorte Briefe für die Firmlinge, Opfertüten und Dankbildchen entsprechend den Angaben der Bischöflichen Sekretariate.

Das Ergebnis ist mit dem Vermerk „Firmkollekte“ an die Bischöfliche Administration zu überweisen.

3.8 Hilfen zur Firmvorbereitung

Über das Seelsorgeamt und das Religionspädagogische Seminar der Diözese sind Materialien zur Vorbereitung und Feier der Firmung erhältlich.

3.9 Beurlaubung von Schülern aus Anlass der Firmung

Die Beurlaubung von Schülern aus Anlass der Firmung ist in den jeweiligen Schulordnungen geregelt. Danach ist den Schülerinnen und Schülern „ausreichend Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten und zur Wahrnehmung religiöser Veranstaltungen auch außerhalb der Schule zu geben“ (vgl. etwa § 36 Abs. 3 VSO; § 42 VSO-F; § 39 Abs. 3 RSO; § 37 Abs. 3 GSO). Das KMS VI.2-5 S 4402.1/6/5 vom 21.10.2009 „Grundlagen des Religionsunterrichts und der religiösen Erziehung“ hält dazu in Nr. 11 ausdrücklich fest: „Insbesondere soll die Beurlaubung für einen Tag im Zusammenhang mit der Firmung ... eingeräumt werden“.

4. SEELSORGERLICHES BEMÜHEN NACH DER FIRMUNG

Das seelsorgerliche Bemühen um die jungen Christen darf nicht mit dem Tag der Firmung enden. Die jungen Christen müssen lernen, als Gefirmte zu leben und sich in die Pfarrgemeinde einzubringen. Der Seelsorger und seine Mitarbeiter(innen) werden darum bemüht sein, den Kontakt mit den jungen Gefirmten aufrechtzuerhalten und sie zur Mithilfe in der Pfarrei hinzuführen. Verschiedentlich gelingt es auch, dass die Firmhelfer(innen) mit ihren Firmgruppen auch nach der Firmung in Verbindung bleiben.

Es erscheint sinnvoll, die Firmgruppen als Jugendgruppen weiterzuführen oder in bestehende Jugendgruppen zu integrieren. Jugendgerechte Sonntagsgottesdienste von Zeit zu Zeit können den Jugendlichen helfen, die Freude am Gottesdienst zu bewahren und ihre Verbundenheit mit der Gemeinde zu vertiefen.

Das Ziel des ganzen Weges sind Christen, die aus dem Geist Christi und aus einem reifen Glauben heraus in der Kraft des Heiligen Geistes sich für Kirche und Welt mitverantwortlich wissen und danach leben.

FIRMSPENDER

Das hl. Sakrament der Firmung wird gespendet von:

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer (B);
 Apostolischer Nuntius, Erzbischof Dr. Nikola Eterovic (APE);
 Bischof Dr. Moses D. Prakasam, Nellore (Indien) (BMP);
 Bischof Dr. Prince Antony Panengadan, Adilabad (Indien) (BPA);
 Weihbischof Reinhard Pappenberger (WB);
 Weihbischof Dr. Josef Graf (WBG);
 Generalabt Thomas Handgrätiger OPraem, Rom (ATH);
 Abt Markus Eller OSB, Scheyern (AME);
 Abt Thomas Freihart OSB, Weltenburg (ATF);
 Abt Wolfgang Hagl OSB, Metten (AWH);
 Abt Herman Josef Kugler OPraem, Windberg (AHK);
 Abt em. Gregor Zippel OSB, Rohr (AGZ);
 Dompropst Prälat Anton Wilhelm (AW);
 Domdekan em. Prälat Robert Hüttner (RH);
 Caritas-Vorsitzender Domkapitular Msgr. Dr. Roland Batz (RB);
 Domkapitular Prälat Dr. Franz Frühmorgen (FF);
 Domkapitular em. Prälat Peter Hubbauer (PH);
 Domkapitular Msgr. Thomas Pinzer (TP);
 Propst Maximilian Korn, Paring (PMK);
 Stiftspropst Markus Grasl, Reichersberg (Österreich) (PMG).

Die Firmspender sollten von den Pfarreien aus rechtzeitig im Vorfeld kontaktiert werden, um die Detailsabsprachen treffen zu können. Soweit nicht anders vermerkt beginnt die Messe um 09:30 Uhr.

Termine für Firmungen im Jahr 2018

März 2018

- Sa 03.03. **Laub** für die Pfarrei Zeitlarn (WBG)
 Sa 03.03. **Straubing-St. Michael** für die Pfarrei St. Peter/St. Michael (WB)
 Fr 09.03. **Lindkirchen** für die Pfarreiengemeinschaft Appersdorf-Elsendorf, Berghausen und Lindkirchen (WB)
 Sa 10.03. **Bernhardswald** für die Pfarreiengemeinschaft Bernhardswald-Kürn-Lambertsneukirchen-Pettenreuth (WBG)
 Sa 10.03. **Essenbach** für die Pfarrei, Mettenbach und Mirskofen (WB)
 Mo 12.03. **Wolnzach** für die Pfarrei mit Eschelbach, für die Pfarreiengemeinschaften Gebrontshausen-Niederlauterbach-Oberlauterbach und Gosseltshausen-Königsfeld und die Pfarreiengemeinschaft Geisenhausen-Geroldshausen-Walkersbach (AWH)
 Sa 17.03. **Bad Kötzting** für die Pfarrei, Steinbühl und Wetzell (WBG)

April 2018

- Fr 13.04. **Adlkofen** für die Pfarrei (WBG)
 Sa 14.04. **Deggendorf-St. Josef** Mietraching für die Pfarrei und Greising (WBG)
 Do 19.04. **Plattling-St. Magdalena** für die Pfarrei (WBG) - 10:00 h
 Do 19.04. **Postau** für die Pfarrei, Moosthann, Oberköllnbach, Veitsbuch und Weng (WB)
 Fr 20.04. **Aiterhofen** für die Pfarrei und Geltolfing (WB)
 Fr 20.04. **Dingolfing-St. Josef** für die Pfarrei (WBG)
 Sa 21.04. **Burglengenfeld-St. Vitus** für die Pfarrei (WBG)
 Sa 21.04. **Luhe** für die Pfarrei und Oberwildenau (AGZ)
 Do 26.04. **Otzing** für die Pfarrei mit Lailling und Plattling-St. Michael (WBG)
 Sa 28.04. **Deggendorf-St. Martin** für die Pfarrei mit Gymnasien (WB)
 Sa 28.04. **Kösching** für die Pfarreiengemeinschaft Kasing-Kösching und Bettbrunn (ATF) - 10:00 h
 Sa 28.04. **Regensburg-St. Josef** (Reinhausen) für die Pfarreiengemeinschaft Regensburg-St. Josef-Regensburg-Mariä Himmelfahrt (WBG) - 10:00 h
 Sa 28.04. **Regensburg-Dom** für das Musikgymnasium der Regensburger Domspatzen (B) - 10:00 h

Mai 2018

- Fr 04.05. **Neuhausen b. Metten** für die Pfarrei, Bernried und Edenstetten (WBG)

- Sa 05.05. **Amberg-Hl. Dreifaltigkeit** für die Pfarreiengemeinschaft Amberg-Hl. Dreifaltigkeit - Amberg-Hl. Familie mit Paulsdorf und Aschach-Raigering (WB)
- Sa 05.05. **Amberg-St. Georg** für die Pfarrei mit Luitpoldhöhe und Amberg-St. Michael (AW)
- Sa 05.05. **Amberg-St. Martin** für die Pfarrei und Amberg-St. Konrad (WBG)
- Sa 05.05. **Rottenburg/Laab** für die Pfarrei, die Filialen Gisseltshausen, Münster, Oberotterbach und Pattendorf und die Pfarreien Inkofen, Oberhatzkofen mit Filiale Unterauerbach und Oberroning (AGZ)
- Mo 07.05. **Eschenbach** für die Pfarrei (WB)
- Mi 09.05. **Furth im Wald** für die Pfarrei und Ränkam (WBG)
- Fr 11.05. **Hunderdorf** für die Pfarrei und Windberg (WB)
- Fr 11.05. **Teublitz** für die Pfarrei mit Saltendorf, Katzdorf und Premberg (RB)
- Sa 12.05. **Ihrlersstein** für die Pfarrei und Neuessing (WB)
- Sa 12.05. **Landshut-St. Nikola** für die Pfarrei (PH)
- Sa 12.05. **Miltach** für die Pfarrei und Blaibach (RB)
- Sa 12.05. **Obertraubling** für die Pfarrei und Wolkering (ATF) - 10:00 h
- Mo 14.05. **Hagelstadt** für die Pfarreiengemeinschaften Alteglofsheim-Köfering, Hagelstadt-Langenerling, Mintraching-Moosham-Wolfskofen und Thalmassing (WB)
- Fr 18.05. **Abensberg-Klosterkirche** für die Pfarreiengemeinschaft Abensberg-Pullach-Sandharlanden (WB)
- Fr 18.05. **Ensdorf** für die Pfarrei, Ebermannsdorf, Pittersberg, Rieden und Theuern (PMK)
- Fr 18.05. **Leiblfing** für die Pfarrei, Hailing, Schwimmbach und Hankofen (AHK)
- Sa 19.05. **Laberweinting** für die Pfarrei, Allkofen, Franken, Grafentraubach und Hofkirchen (WB)
- Sa 19.05. **Landshut-St. Wolfgang** für die Pfarrei (PMK)
- Sa 19.05. **Schnaittenbach** für die Pfarreiengemeinschaften Hirschau-Ehenfeld und Kernath am Buchberg-Schnaittenbach (WBG)
- So 20.05. **Regensburg-Dom** Erwachsenenfirmung (B) - 10:00 h
- Juni 2018**
- Di 05.06. **Drachselsried** für die Pfarrei, Arnbruck und Oberried (RH)
- Do 07.06. **Diesenbach** für die Pfarrei, Eitlbrunn und Steinsberg mit Bubach a. Forst (WB)
- Fr 08.06. **Wallersdorf** für die Pfarreiengemeinschaft Altenbuch-Haidlfing-Wallersdorf (WBG)
- Sa 09.06. **Deggendorf-Mariä Himmelfahrt** für die Pfarrei (WB)
- Sa 09.06. **Kümmersbruck** für die Pfarrei (ATH)
- Sa 09.06. **Regensburg-St. Wolfgang** für die Pfarrei und die Pfarreiengemeinschaft Regensburg-St. Paul - Regensburg-St. Josef (Ziegetsdorf) (WBG)
- Sa 09.06. **Saal** für die Pfarrei, Einmuß und Teuerting (AGZ)
- Sa 09.06. **Irlbach** für die Pfarreiengemeinschaft Irlbach-Wenzenbach (AW)
- Mo 11.06. **Münchsmünster** für die Pfarrei (FF)
- Mo 11.06. **Riedenburg** für die Pfarrei, Eggersberg, Thann, Jachenhausen, Prunn, Schambach b.R. mit Hexenagger (WB)
- Mi 13.06. **Altenstadt/WN** für die Pfarrei, Kirchendemenreuth und Parkstein (WB)
- Mi 13.06. **Rain** für die Pfarrei, Atting und die Pfarreiengemeinschaft Alburg-Feldkirchen (ATH)
- Mi 13.06. **Rattenberg** für die Pfarreiengemeinschaft Konzell-Rattenberg (WBG)
- Do 14.06. **Gangkofen** für die Pfarrei, Hölsbrunn, Obertrennbach und Reicheneibach (WBG)
- Do 14.06. **Regensburg-Westmünster** für das Pater-Rupert-Mayer-Zentrum (RB)
- Fr 15.06. **Bad Abbach** für die Pfarrei (WBG) - 10:00 h
- Fr 15.06. **Kelheim-St. Pius** für die Pfarreiengemeinschaft Kelheim-Hl. Kreuz-St. Pius (WB) - 10:00 h
- Fr 15.06. **Lam** für die Pfarrei und Lohberg (ATH)
- Sa 16.06. **Lappersdorf** für die Pfarrei und Kareth (APE)
- Sa 16.06. **Neustadt a.d. Donau** für die Pfarreiengemeinschaft Mühlhausen-Neustadt/Donau (AME)
- Sa 16.06. **Regensburg-St. Konrad** für die Pfarrei, die Pfarreiengemeinschaft Regensburg-Hl. Geist-Regensburg-St. Michael (Keilberg) und Regensburg-St. Georg (Schwabelweis) (WBG)
- Sa 16.06. **Regenstauf** für die Pfarrei, Kirchberg und Ramspau (ATF) - 10:00 h
- Sa 16.06. **Vohenstrauß** für die Pfarrei, Böhmischbruck, Leuchtenberg, Michldorf, Roggenstein und Tännenberg (WB)
- Di 19.06. **Kollnburg** für die Pfarreiengemeinschaft Kirchaitnach-Kollnburg (BPA)
- Mi 20.06. **Eslarn** für die Pfarrei und Moosbach mit Eitzgersrieth (B) - 10:00 h
- Mi 20.06. **Geigant** für die Pfarrei, Ast und Waldmünchen (BPA)
- Mi 20.06. **Nittenau** für die Pfarrei, das Gymnasium und Fischbach (WBG)
- Mi 20.06. **Zell** für die Pfarreiengemeinschaft Waldzell und Walderbach-Neubäu (PMK)
- Do 21.06. **Schönwald** für die Pfarrei (BPA)
- Do 21.06. **Schwarzhofen** für die Pfarrei und Dieterskirchen (WBG)
- Fr 22.06. **Barbing** für die Pfarreiengemeinschaft Barbing-Illkofen-Sarching (RH)

- Fr 22.06. **Cham-St. Josef** für die Pfarrei und Untertraubenbach (WB)
- Fr 22.06. **Ernsgaden** für die Pfarreiengemeinschaft Ernsgaden-Ilmendorf-Irsching und Rockolding (BPA) - 10:00 h
- Fr 22.06. **Großmehring** für die Pfarrei und Theißing (AME)
- Fr 22.06. **Michelsneukirchen** für die Pfarreiengemeinschaft Michelsneukirchen-Schornsdorf (AHK)
- Fr 22.06. **Pinkofen** für die Pfarrei und Unterlaichling (PMK)
- Fr 22.06. **Rimbach** für die Pfarrei mit Expositur Zenching und Grafenwiesen (WBG)
- Sa 23.06. **Ahrain** für die Pfarreiengemeinschaft Ahrain-Altheim (PMK)
- Sa 23.06. **Donaustauf** für die Pfarrei und Tegernheim (PH)
- Sa 23.06. **Friedenfels** für die Pfarreiengemeinschaft Friedenfels-Fuchsmühl (BPA)
- Sa 23.06. **Krummennaab** für die Pfarrei und Premenreuth (WB)
- Sa 23.06. **Landshut-St. Pius** für die Pfarrei (ATF) - 10:00 h
- Sa 23.06. **Rötz** für die Pfarreiengemeinschaft Heinrichskirchen-Rötz, Döfering, Hiltersried und Schönthal (WBG)
- Sa 23.06. **St. Englmar** für die Pfarreiengemeinschaft Neukirchen b. Haggn-St. Englmar (AW)
- Sa 23.06. **Wiesent** für die Pfarrei, Bach und Wörth a.d.Donau (AGZ)
- Sa 23.06. **Wilting** für die Pfarrei mit Loifling, Sattelbogen und Sattelpfeilstein (B) - 10:00 h
- Mo 25.06. **Eggenfelden** für die Pfarrei mit Kirchberg (WBG)
- Di 26.06. **Amberg-St. Michael** für das **Heilpädagogische Zentrum Amberg** (WB) - 10:00 h
- Mi 27.06. **Loizenkirchen** für die Pfarrei, Gerzen und Johannesbrunn (FF)
- Mi 27.06. **March** für die Pfarrei und die Pfarreiengemeinschaft Patersdorf-Teisnach (AWH)
- Do 28.06. **Pirk** für die Pfarrei und Schirmitz (WBG)
- Fr 29.06. **Hohengebraching** für die Pfarreiengemeinschaft Hohengebraching-Matting mit Filialen Großberg und Oberisling (RH)
- Fr 29.06. **Wiesau** für die Pfarrei und Falkenberg/Opf. (WB)
- Juli 2018**
- Mo 02.07. **Plößberg** für die Pfarrei und Beidl mit Stein (WBG)
- Mo 02.07. **Straßkirchen** für die Pfarrei, Irlbach/Ndb. und Schambach (BMP)
- Mi 04.07. **Altenthann** für die Pfarreiengemeinschaft Altenthann-Brennberg-Frauenzell (BMP) - 10:00 h
- Mi 04.07. **Böbrach** für die Pfarreiengemeinschaft Böbrach-Bodenmais (WB)
- Do 05.07. **Au i.d. Hallertau** für die Pfarrei (AME)
- Do 05.07. **Dachelhofen** für die Pfarrei, Ettmansdorf und Neukirchen (WB)
- Do 05.07. **Klardorf** für die Pfarrei und Wiefelsdorf (PH)
- Do 05.07. **Schwandorf-Herz Jesu** für die Pfarrei (BMP)
- Do 05.07. **Schwandorf-Kreuzberg** für die Pfarrei, Fronberg-St. Andreas und Schwandorf-St. Paul (TP)
- Do 05.07. **Schwandorf-St. Jakob** für die Pfarrei und die Expositur Haselbach (WBG)
- Fr 06.07. **Erbendorf** für die Pfarrei (WB)
- Fr 06.07. **Falkenstein** für die Pfarrei und Rettenbach mit Arrach (B) - 10:00 h
- Fr 06.07. **Neutraubling** für die Pfarrei mit Gymnasium (RH)
- Fr 06.07. **Rothenstadt** für die Pfarreiengemeinschaften Etzenricht-Rothenstadt - Weiden-Herz Jesu - Weiden-St. Johannes (RB)
- Fr 06.07. **Schwarzach** für die Pfarrei und Perasdorf (AHK)
- Fr 06.07. **Sulzbach-Rosenberg-St. Marien** für die Pfarrei und die Pfarreiengemeinschaft Hahnbach-Gebenbach-Ursulapoppenricht (FF)
- Fr 06.07. **Waldsassen** für die Pfarrei (WBG)
- Sa 07.07. **Cham-St. Jakob** für die Pfarrei und Vilzing (AGZ)
- Sa 07.07. **Floß** für die Pfarrei und Flossenbürg (ATF) - 10:00 h
- Sa 07.07. **Gotteszell** für die Pfarrei und Achslach (WB)
- Sa 07.07. **Marktredwitz-Herz Jesu** für die Pfarrei mit Expositur Brand und Marktredwitz-St. Josef (TP) - 10:00 h
- Sa 07.07. **Mitterteich** für die Pfarrei, Leonberg b. M., Pechbrunn, Schule der Lebenshilfe und Steinmühle (BMP)
- Sa 07.07. **Regensburg-St. Cäcilia** für die Pfarreiengemeinschaft Regensburg-Mater Dolorosa - Regensburg-St. Cäcilia und Regensburg-St. Anton (PMG)
- Sa 07.07. **Regensburg-St. Franziskus** (Burgweinting) für die Pfarrei (AWH)
- Sa 07.07. **Waidhaus** für die Pfarrei, Burkhardtsrieth, Miesbrunn und Pleystein (WBG)
- Mo 09.07. **Neunburg vorm Wald** für die Pfarrei und die Pfarreiengemeinschaft Neukirchen-Balbini-Penting-Seebarn und Kemnath b. Fuhrn (WB)
- Mo 09.07. **Roding** für die Pfarrei und Stamsried mit Pösing und Strahlfeld (FF)
- Mo 09.07. **Vilsbiburg** für die Pfarrei und Gaindorf mit Seyboldsdorf (WBG)
- Mi 11.07. **Schierling** für die Pfarrei mit Wahlsdorf (WBG)

- Mi 11.07. **Tirschenreuth** für die Pfarrei, Griesbach, Großkonreuth, Mähring und Wondreb (WB)
- Mi 11.07. **Waffenbrunn** für die Pfarreiengemeinschaft Grafenkirchen-Pemfling-Waffenbrunn (B) - 10:00 h
- Do 12.07. **Oberschneiding** für die Pfarreiengemeinschaft Oberschneiding-Reißing (WBG)
- Fr 13.07. **Altdorf** für die Pfarrei und Pfettrach mit Arth (FF) - 10:00 h
- Fr 13.07. **Neukirchen b.Hl.Blut** für die Pfarrei mit Rittsteig (AW)
- Fr 13.07. **Pfaffenberg** für die Pfarrei, Ascholtshausen und Holztraubach (BMP)
- Fr 13.07. **Regensburg-Hl. Dreifaltigkeit** für die Pfarreiengemeinschaft Regensburg-Hl. Dreifaltigkeit - Regensburg-St. Magn - Regensburg-St. Nikolaus (WBG)
- Fr 13.07. **Regensburg-Herz Jesu** für die Pfarrei, Regensburg-Herz Marien und Regensburg-St. Bonifaz (AHK)
- Fr 13.07. **Weiden-Maria Waldrast** für die Pfarreiengemeinschaft Weiden-St. Elisabeth-Weiden Maria Waldrast (WB)
- Sa 14.07. **Burglengenfeld-St. Josef** für die Pfarrei (TP)
- Sa 14.07. **Eschkam** für die Pfarrei und Warzenried (AHK)
- Sa 14.07. **Kallmünz** für die Pfarreiengemeinschaft Duggendorf-Kallmünz und Filiale Rohrbach (Dietldorf) (AGZ)
- Sa 14.07. **Kaltenbrunn** für die Pfarreiengemeinschaft Kaltenbrunn-Kohlberg-Weiherhammer (WB)
- Sa 14.07. **Neustadt/WN** für die Pfarrei Neustadt/WN mit Störnstein und Wilchenreuth (WBG)
- Sa 14.07. **Nittendorf** für die Pfarreiengemeinschaft Nittendorf-Undorf (ATF) - 10:00 h
- Sa 14.07. **Siegenburg** für die Pfarreiengemeinschaft Niederumelsdorf-Siegenburg-Train (B) - 10:00 h
- Sa 14.07. **Waldsassen** für die Pfarreien Konnersreuth, Münchenreuth, Neualbenreuth und Wernersreuth (RH)
- Sa 14.07. **Wörth a. d. Isar** für die Pfarrei, Niederaichbach und Oberaichbach (BMP)
- Mo 16.07. **Viehhausen** für die Pfarrei und Sinzing (WBG)
- Mi 18.07. **Egglkofen** für die Pfarrei mit Wiesbach, Bodenkirchen und Bonbruck (WBG)
- Mi 18.07. **Waldthurn** für die Pfarrei und Neukirchen zu St. Christoph (WB)
- Do 19.07. **Aich** für die Pfarreiengemeinschaft Aich-Binabiburg-Frauensattling-Treidlkofen (WB)
- Do 19.07. **Prackenbach** für die Pfarrei und Moosbach/Ndb. (WBG)
- Fr 20.07. **Biburg** für die Pfarreiengemeinschaft Biburg-Offenstetten mit Cabrini-Haus und Sallingberg (RB) - 10:00 h
- Fr 20.07. **Regensburg-St. Emmeram** für die Pfarreiengemeinschaft Regensburg-St. Emmeram - Regensburg-St. Ulrich (Dom-pfarrei) (ATF) - 10:00 h
- Fr 20.07. **Stammham** für die Pfarrei und Appertshofen (WBG)
- Fr 20.07. **Wackersdorf** für die Pfarrei und Steinberg (WB)
- Sa 21.07. **Altmannstein** für die Pfarrei Altmannstein, Hagenhill, Mendorf, Pondorf, Sollern, Steinsdorf und Tettenwang (WBG)
- Sa 21.07. **Geiselhöring** für die Pfarrei und Haidling-Hainsbach, Hadersbach, Sallach und Wallkofen (AW) - 10:00 h
- Sa 21.07. **Hohenthau** für die Pfarreiengemeinschaft Bärnau-Hohenthau-Schwarzenbach (WB)
- Sa 21.07. **Poppenricht** für die Pfarrei und Ammerthal (RH)
- Sa 21.07. **Ruhmannsfelden** für die Pfarrei (B) - 10:00 h
- Sa 21.07. **Weiden-St. Josef** für die Pfarrei und Weiden-St. Konrad (AGZ)
- Mo 23.07. **Mainburg** für die Pfarreiengemeinschaft Mainburg-Oberempfenbach-Sandelzhausen (WB)
- September 2018**
- Sa 15.09. **Ergoldsbach** für die Pfarrei mit Kläham, Bayerbach und Greilsberg (WB)
- Sa 15.09. **Haibühl** für die Pfarreiengemeinschaft Haibühl-Hohenwarth (B) - 10:00 h
- Sa 22.09. **Teisbach** für die Pfarrei (WBG)
- Sa 29.09. **Bad Gögging** für die Pfarrei mit Eining und Hienheim mit Irnsing und Laimersstadt (WBG)
- Sa 29.09. **Ergolding** für die Pfarrei und Oberglaim (AWH)
- Sa 29.09. **Obersüßbach** für die Pfarreiengemeinschaft Neuhausen-Obersüßbach-Weihmichl (WB)
- Oktober 2018**
- Do 04.10. **Pilsting** für die Pfarreiengemeinschaft Großköllnbach-Pilsting mit Ganacker und Parnkofen (WB)
- Fr 05.10. **Großgundertshausen** für die Pfarrei und Volkenschwand (WB)
- Sa 06.10. **Harrling** für die Pfarrei, Altrandsberg und Zandt (WBG)
- Sa 06.10. **Stulln** für die Pfarrei und die Pfarreiengemeinschaft Altfalter-Schwarzach-Unterauerbach (WB)
- Sa 13.10. **Schwarzenfeld** für die Pfarrei (WB)
- Sa 20.10. **Nabburg** für die Pfarrei (WB)
- Sa 20.10. **Pförring** für die Pfarrei Mindelstetten mit Offendorf und die Pfarreiengemeinschaft Lobsing-Oberdolling-Pförring (WBG)
- Fr 26.10. **Geisenfeld** für die Pfarrei mit Ainau (WB)

Sa 27.10. **Straubing-St. Jakob** für die Pfarrei (WB)

November 2018

Di 20.11. **Regensburg-Westminster** für die Bischof Manfred Müller Schule (WBG)
- 10:00 h

Fr 23.11. **Regensburg-Dom** für die St. Marien Schulen Regensburg (B) - 10:00 h